

**BARCLAYS BANK PLC**

*(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)*

**RSSP BASISPROSPEKT C**

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") im Rahmen eines Programms zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen (das "**Programm**"), unter dem Warenbezogene Autocall und Reverse Convertible bzw. Worst of Reverse Convertible Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") begeben werden können. RSSP bezeichnet das Retail Structured Securities Programme unter dem mehrere Basisprospekte für die Begebung strukturierter Wertpapiere an Privatkunden zusammengefasst sind. Die Wertpapiere werden von Barclays Bank PLC (die "**Bank**" oder die "**Emittentin**") nach deutschem oder schweizerischem Recht begeben und entweder als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") bezeichnet. Wertpapiere nach deutschem Recht werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begeben, nach schweizerischem Recht begebene Wertpapiere werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten begeben.

Dieser Basisprospekt ist ein Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**").

Die Billigung dieses Basisprospektes wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde (die "**Zuständige Behörde**") in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") beantragt. Die BaFin prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpPG. Die BaFin prüft den Prospekt ausschließlich bezüglich der Bestandteile des Prospektes für Wertpapiere nach deutschem Recht. Wertpapiere nach dem schweizerischen Recht sind von der Prüfung nicht erfasst. Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel im regulierten Markt oder unregulierten Markt (Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Scoach Premium) und/oder an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)) und/oder an der Schweizer Börse (*SIX Swiss Exchange*, "**SIX**") im Hauptsegment der SIX oder der Plattform von Scoach Switzerland Ltd., kann beantragt werden. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) können auch vorsehen, dass Wertpapiere gar nicht oder an einer anderen Börse notiert werden.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, dass diese den Zuständigen Behörden in Österreich, den Niederlanden und Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zukommen lässt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem deutschen Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde. Die Emittentin kann in der Zukunft auch beantragen, dass die BaFin den Zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine solche Bescheinigung zukommen lässt.

**Barclays Bank PLC**

25. Juli 2013

## INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG.....	13
SUMMARY .....	69
RISIKOFAKTOREN.....	118
1 Risiken in Bezug auf einen potenziellen Wertverlust der Anlage.....	119
2 Risiken im Zusammenhang mit der Preisfeststellung, Liquidität und Abwicklung der Wertpapiere.....	119
2.1 Preisfeststellung der Wertpapiere: Provisionen und/oder Gebühren .....	119
2.2 Mögliche Illiquidität der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt.....	120
2.3 Ausgabe weiterer Wertpapiere.....	120
2.4 Bestimmte Faktoren, die sich auf den Wert und Handelspreis der Wertpapiere auswirken.....	121
2.5 Abrechnungsbedingungen.....	121
2.6 Besteuerung.....	121
2.7 Änderungen von Steuergesetzen.....	122
2.8 Besteuerung nach US-FATCA .....	122
2.9 Einbehalt auf dividendengleiche Zahlungen.....	122
2.10 Vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer.....	123
2.11 "Bail-in"-Vorschriften im Vereinigten Königreich.....	123
2.12 Dematerialisierte Wertpapiere.....	125
3 Risiken im Zusammenhang mit der Ausstattung der Wertpapiere .....	125
3.1 Ersetzung der Emittentin.....	125
3.2 Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend.....	126
3.3 Anpassung oder vorzeitige Rückzahlung aufgrund bestimmter Ereignisse.....	126
3.4 Vertragsverletzung durch die Emittentin .....	126
3.5 Kosten in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere.....	127
3.6 Die Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts.....	127
3.7 Automatische vorzeitige Rückzahlung.....	127
3.8 Die Wertpapiere können im Zusammenhang mit einem Nennbetragskündigungsereignis vorzeitig zurückgezahlt werden.....	127
3.9 Mindesthandelsbetrag .....	128
3.10 Zinsen unabhängig von der Wertentwicklung von Waren oder Warenindizes .....	128
3.11 Zinsen abhängig von der Wertentwicklung von Waren oder Warenindizes .....	128
3.12 Die Rendite in Zusammenhang mit Festverzinslichen Wertpapieren variiert entsprechend dem Preis, zu dem die Wertpapiere gekauft werden .....	129
3.13 Die Wertpapiere können Währungsrisiken ausgesetzt sein .....	129
4 Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die sich auf einen bzw. mehrere Basiswert(e) beziehen .....	130
4.1 Der Wert der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte(s) gekoppelt.....	130
4.2 Die historische Wertentwicklung eines Basiswertes ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung .....	131

4.3	<i>Anleger haben keinen Anspruch in Bezug auf den/die Basiswert(e)</i> .....	131
4.4	<i>Hedging</i> .....	131
4.5	<i>Alternative Preisfeststellung der Berechnungsstelle oder Verschiebung der Preisfeststellung nach einem Störungsereignis</i> .....	131
4.6	<i>Schwellenländer</i> .....	132
4.8	<i>Das Wertsteigerungspotenzial der Wertpapiere kann beschränkt sein</i> .....	133
4.9	<i>Risiken im Zusammenhang mit "Worst-of" Wertpapieren</i> .....	133
5	<i>Risiken im Zusammenhang mit speziellen Basiswerten</i> .....	133
5.1	<i>Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert</i> .....	133
5.2	<i>Risiken im Zusammenhang mit Waren und Warenindizes als Basiswerten</i> .....	135
6	<i>Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen</i> .....	143
6.1	<i>Anleger, die in die Wertpapiere investieren, sind Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt</i> .....	143
6.2	<i>Geschäftsbedingungen und allgemeine Wirtschaftslage</i> .....	143
6.3	<i>Kreditrisiko: Die Finanzlage der Kunden, Auftraggeber und Vertragspartner der Emittentin, einschließlich anderer Finanzinstitute, könnte sich nachteilig auf die Emittentin auswirken</i> .....	144
6.4	<i>Rechtliche und regulatorische Risiken: Die Emittentin übt ihre Tätigkeit in einem stark regulierten Sektor aus, und für die Emittentin einschlägige Gesetze und Vorschriften wirken sich erheblich auf die Geschäfte und Ergebnisse der Emittentin aus</i> .....	145
6.5	<i>Marktrisiko: Die Finanzlage der Emittentin kann aufgrund von Änderungen sowohl der Höhe als auch der Volatilität von Kursen (z. B. Zinssätze, Bonitätsaufschläge, Rohstoffpreise, Aktienkurse und/oder Wechselkurse) beeinträchtigt werden</i> .....	146
6.6	<i>Finanzierungsrisiko: Wenn die Emittentin ihr Liquiditätsmanagement (Liquiditätsrisiko) und Kapitalquotenmanagement (Kapitalrisiko) nicht effektiv ausübt, könnte dies ihr Geschäft schädigen</i> .....	146
6.7	<i>Reputationsrisiko: Eine Schädigung der Reputation der Emittentin könnte auch ihr Geschäft schädigen</i> .....	148
6.8	<i>Das Risiko in Bezug auf die Ausfallsicherheit in Bezug auf die technische Infrastruktur und Technologie und das Cyberspace-Risiko könnten sich nachteilig auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin auswirken</i> .....	148
6.9	<i>Das sogenannte "Transform Programme"</i> .....	148
6.10	<i>Das Steuerrisiko kann sich wesentlich nachteilig auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin auswirken</i> .....	149
6.11	<i>Risiken, die ihre Muttergesellschaft betreffen, wirken sich auf die Emittentin aus</i> ..	149
7	<i>Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten</i> .....	149
	<b>WICHTIGE INFORMATIONEN</b> .....	<b>151</b>
	<b>PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE</b> .....	<b>156</b>
	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN</b> .....	<b>158</b>
	<b>INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN</b> .....	<b>165</b>

Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten.....	166
Directors .....	171
Mitarbeiter .....	172
Gerichtsverfahren .....	172
Abschlussprüfer .....	178
<b>WERTPAPIERBESCHREIBUNG .....</b>	<b>179</b>
Allgemeines und Überblick.....	179
Anwendbares Recht .....	180
Form, Verwahrung und Übertragung.....	180
US steuerrechtliche Besonderheiten .....	180
Clearing.....	181
Währung.....	181
Art und Klasse .....	181
Status und Rang .....	181
Teil I Autocall-Wertpapiere .....	181
Funktionsweise der Wertpapiere.....	181
An nur einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere.....	184
Zinsprofile .....	184
(1) <i>Festzinssatz</i> .....	184
(2) <i>Schneeball</i> .....	184
(3) <i>Phoenix ohne Memory</i> .....	185
(4) <i>Phoenix mit Memory</i> .....	186
(5) <i>Range Accrual</i> .....	186
Rückzahlungsprofile.....	187
(1) <i>Vanilla</i> .....	189
(2) <i>Put Spread</i> .....	190
(3) <i>Europäische Barriere</i> .....	191
(4) <i>Amerikanische Barriere</i> .....	191
(5) <i>Call</i> .....	192
(6) <i>Bulle-Bär Europäische Barriere</i> .....	193
(7) <i>Bulle-Bär Amerikanische Barriere</i> .....	194
An den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere .....	195
Zinsprofile .....	195
(1) <i>Festzinssatz</i> .....	196
Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. ....	196
(2) <i>Schneeball – Worst of</i> .....	196
(3) <i>Phoenix ohne Memory – Worst of</i> .....	197
(4) <i>Phoenix mit Memory – Worst of</i> .....	197
(5) <i>Range Accrual – Worst of</i> .....	198
Rückzahlungsprofile.....	199
(1) <i>Vanilla – Worst of</i> .....	201
(2) <i>Put Spread – Worst of</i> .....	201

(3) Europäische Barriere – Worst of .....	202
(4) Amerikanische Barriere – Worst of .....	203
(5) Call – Worst of .....	204
(6) Bulle-Bär - Europäische Barriere – Worst of .....	205
(7) Bulle-Bär - Amerikanische Barriere – Worst of .....	206
Teil II Reverse Convertible- und Worst of Reverse Convertible-Wertpapiere .....	208
Funktionsweise der Wertpapiere .....	208
Zinsprofile .....	210
(1) Festbetrag .....	210
(2) Festzinssatz .....	211
(3) Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung .....	211
(4) Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert .....	211
(5) Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert .....	212
(6) Bedingte Verzinsung – Worst of .....	213
(7) Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of .....	214
Rückzahlungsprofile .....	215
(1) Vanilla – Ein Basiswert .....	216
(2) Vanilla – Worst of .....	216
(3) Europäische Barriere – Ein Basiswert .....	217
(4) Europäische Barriere – Worst of .....	217
(5) Amerikanische Barriere – Ein Basiswert .....	218
(6) Amerikanische Barriere – Worst of .....	219
Berechnung des Anfangspreises und des Finalen Maßgeblichen Warenpreises .....	220
Anfangspreis .....	220
Finaler Maßgebliche Warenpreis .....	220
<b>WERTPAPIERBEDINGUNGEN / TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES .....</b>	<b>221</b>
<b>Abschnitt A1 – Autocall-Wertpapiere</b>	
<b>Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen") .....</b>	<b>Seite A-1</b>
<b>Section A1 – Autocall Securities</b>	
<b>Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions") .....</b>	<b>Page A-1</b>
1 Zinsen, Spezielle Vorzeitige Rückzahlung und Finale Rückzahlung .....	1
1 Interest, Specified Early Redemption and Final Redemption .....	1
<i>Teil I: An nur einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere .....</i>	<i>1</i>
<i>Part I: Single Underlying Asset Linked Securities .....</i>	<i>1</i>
1.1 Zinsen .....	3
1.1 Interest .....	3
1.1.1 Festzinssatz .....	3
1.1.1 Fixed .....	3
1.1.2 Schneeball .....	4
1.1.2 Snowball .....	4
1.1.3 Phoenix ohne Memory .....	6
1.1.3 Phoenix Without Memory .....	6
1.1.4 Phoenix mit Memory .....	7

1.1.4 Phoenix With Memory .....	7
1.1.5 Range Accrual .....	9
1.1.5 Range Accrual .....	9
1.2 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung .....	11
1.2 Specified Early Redemption .....	11
1.2.1 Definitionen .....	11
1.2.1 Definitions .....	11
1.2.2 Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungs-barausgleichsbetrag .....	12
1.2.2 Specified Early Cash Settlement Amount.....	12
1.3 Finale Rückzahlung .....	12
1.3 Final Redemption .....	12
1.3.1 Vanilla.....	12
1.3.1 Vanilla.....	12
1.3.2. Put Spread.....	15
1.3.2. Put Spread.....	15
1.3.3 Europäische Barriere .....	17
1.3.3 European Barrier .....	17
1.3.4 Amerikanische Barriere .....	19
1.3.4 American Barrier .....	19
1.3.5 Call.....	23
1.3.5 Call.....	23
1.3.6 Bulle-Bär - Europäische Barriere.....	25
1.3.6 Bull-Bear – European Barrier .....	25
1.3.7 Bulle-Bär – Amerikanische Barriere .....	28
1.3.7 Bull-Bear – American Barrier.....	28

*Teil II: An den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten*

<i>gekoppelte Wertpapiere.....</i>	<i>31</i>
------------------------------------	-----------

<i>Part II: Worst of Underlying Assets Linked Securities.....</i>	<i>31</i>
---	-----------

1.1 Zinsen .....	34
1.1 Interest .....	34
1.1.1 Festzinssatz.....	34
1.1.1 Fixed.....	34
1.1.2 Schneeball – Worst of .....	35
1.1.2 Snowball – Worst of .....	35
1.1.3 Phoenix ohne Memory – Worst of .....	36
1.1.3 Phoenix Without Memory – Worst of.....	36
1.1.4 Phoenix mit Memory – Worst of.....	38
1.1.4 Phoenix With Memory – Worst of .....	38
1.1.5 Range Accrual – Worst of .....	39
1.1.5 Range Accrual – Worst of .....	39
1.2 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung – Worst of .....	42
1.2 Specified Early Redemption – Worst of .....	42
1.2.1 Definitionen .....	42

1.2.1	Definitions .....	42
1.2.2	Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungs-barausgleichsbetrag .....	43
1.2.2	Specified Early Cash Settlement Amount.....	43
1.3	Finale Rückzahlung .....	43
1.3	Final Redemption.....	43
1.3.1	Vanilla – Worst of.....	43
1.3.1	Vanilla – Worst of.....	43
1.3.2	Put Spread – Worst of.....	46
1.3.2	Put Spread – Worst of.....	46
1.3.3	Europäische Barriere – Worst of .....	49
1.3.3	European Barrier – Worst of .....	49
1.3.4	Amerikanische Barriere – Worst of .....	52
1.3.4	American Barrier – Worst of .....	52
1.3.5	Call – Worst of.....	56
1.3.5	Call – Worst of.....	56
1.3.6	Bulle-Bär - Europäische Barriere – Worst of.....	59
1.3.6	Bull-Bear – European Barrier – Worst of .....	59
1.3.7	Bulle-Bär – Amerikanische Barriere – Worst of .....	63
1.3.7	Bull-Bear – American Barrier – Worst of .....	63
2	Vorzeitige Rückzahlung.....	67
2	Early Redemption .....	67
2.1	Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung .....	67
2.1	Early Redemption following an Issuer's Call .....	67
2.2	Vorzeitige Rückzahlung bei einem Nennbetragskündigungsereignis.....	68
2.2	Early Redemption following a Nominal Call Event .....	68
2.3	Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis.....	69
2.3	Early Redemption or Adjustment following an Additional Disruption Event.....	69
	<b>Abschnitt A2 – Reverse Convertible- und Worst of Reverse Convertible-Wertpapiere</b>	
	<b>Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen").....</b>	<b>72</b>
	<b>Section A2 – Reverse Convertible and Worst of Reverse Convertible Securities</b>	
	<b>Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions").....</b>	<b>72</b>
1	Zinsen, Vorzeitige Rückzahlung und Finale Rückzahlung .....	72
1	Interest, Early Redemption and Final Redemption.....	72
1.1	Zinsen .....	74
1.1	Interest .....	74
1.1.1	Festbetrag .....	74
1.1.1	Fixed Amount .....	74
1.1.2	Festzinssatz .....	75
1.1.2	Fixed Rate .....	75
1.1.3	Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung.....	77
1.1.3	Floating Rate – Screen Rate Determination .....	77
1.1.4	Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert .....	83

1.1.4 Conditional Interest – Single Asset .....	83
1.1.5 Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert .....	84
1.1.5 Conditional Interest with Memory – Single Asset .....	84
1.1.6 Bedingte Verzinsung – Worst of.....	86
1.1.6 Conditional Interest – Worst of.....	86
1.1.7 Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of.....	87
1.1.7 Conditional Interest With Memory – Worst of .....	87
1.2 Finale Rückzahlung .....	89
1.2 Final Redemption.....	89
1.2.1 Vanilla – Ein Basiswert .....	89
1.2.1 Vanilla – Single Asset .....	89
1.2.2 Vanilla – Worst of.....	91
1.2.2 Vanilla – Worst of.....	91
1.2.3 Europäische Barriere – Ein Basiswert .....	93
1.2.3 European Barrier – Single Asset .....	93
1.2.4 Europäische Barriere – Worst of .....	95
1.2.4 European Barrier – Worst of .....	95
1.2.5 Amerikanische Barriere – Ein Basiswert .....	98
1.2.5 American Barrier – Single Asset.....	98
1.2.6 Amerikanische Barriere – Worst of.....	101
1.2.6 American Barrier – Worst of.....	101
2 Vorzeitige Rückzahlung.....	104
2 Early Redemption .....	104
2.1 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung .....	104
2.1 Early Redemption following an Issuer's Call.....	104
2.2 Vorzeitige Rückzahlung bei einem Nennbetragskündigungsereignis.....	105
2.2 Early Redemption following a Nominal Call Event .....	105
2.3 Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis.....	106
2.3 Early Redemption or Adjustment following an Additional Disruption Event .....	106

**Abschnitt B - Bedingungen in Bezug auf die Ware, an die die Wertpapiere gekoppelt sind**

**("Warenbezogene Bedingungen").....Seite B-1**

**Section B - Conditions relating to the commodity to which the Securities are linked**

**("Commodity Linked Conditions") .....**Page B-1

1 Bestimmung eines Maßgeblichen Waren-Referenzpreises .....	1
1 Determination of a Relevant Commodity Reference Price .....	1
2 Waren-Geschäftstagekonvention .....	1
2 Commodity Business Day Convention .....	1
3 Gemeinsame Preisfeststellung .....	3
3 Common Pricing .....	3
4 Warenbezogene Marktstörung und Ersatzregelung.....	4
4 Commodity Market Disruption Event and Disruption Fallback.....	4
5 Anpassungen des Warenindex.....	5



5 Adjustments to Commodity Index.....	5
6 Korrektur veröffentlichter Preise .....	11
6 Correction to Published Prices .....	11
7 Wirkung von Anpassungen .....	13
7 Effect of Adjustments.....	13
<b>Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere</b>	
<b>("Zusätzliche Bedingungen") .....</b>	<b>Seite C-1</b>
<b>Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities</b>	
<b>("Additional Conditions") .....</b>	<b>Page C-1</b>
1 Form.....	1
1 Form.....	1
1.1 Form der Wertpapiere.....	1
1.1 Form of Securities .....	1
1.2 Globalurkunde.....	1
1.2 Global Security .....	1
1.3 Nennbetrag und Anzahl.....	3
1.3 Denomination and Number .....	3
1.4 Mindesthandelsbetrag .....	3
1.4 Minimum Tradable Amount .....	3
2 Status.....	4
2 Status.....	4
3 Berechnungen und Veröffentlichung.....	4
3 Calculations and Publication .....	4
3.1 Rundungen .....	4
3.1 Rounding.....	4
3.2 Festlegung und Veröffentlichung von Zinssätzen, Zinsbeträgen und Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung .....	4
3.2 Determination and Publication of Interest Rates, Interest Amounts and amounts in respect of Settlement .....	4
3.3 Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere .....	5
3.3 Calculations in respect of Securities .....	5
3.4 Geschäftstagekonvention.....	6
3.4 Business Day Convention .....	6
4 Zahlungen.....	7
4 Payments .....	7
4.1 Zahlungen auf die Wertpapiere.....	7
4.1 Payments on the Securities.....	7
4.2 Bezugnahmen auf Kapital und Zins .....	7
4.2 Reference to Principal and Interest.....	7
4.3 Hinterlegung zahlbarer Beträge .....	7
4.3 Depositing of Amounts Due .....	7
4.4 Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen.....	8
4.4 Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement.....	8

4.5	Zahlungen an Geschäftstagen .....	8
4.5	Payments on Business Days.....	8
5	Abrechnung.....	8
5	Settlement.....	8
5.1	Abrechnungsbedingungen .....	8
5.1	Conditions to Settlement.....	8
5.2	Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung .....	9
5.2	Postponement of Payments and Settlement.....	9
5.3	U.S.-Bescheinigungspflichten.....	9
5.3	US Certification requirements .....	9
6	Kündigungsgründe.....	11
6	Events of Default .....	11
7	Beauftragte Stellen.....	12
7	Agents .....	12
7.1	Ernennung von Beauftragten Stellen .....	12
7.1	Appointment of Agents .....	12
7.2	Festlegungen der Berechnungsstelle .....	13
7.2	Determinations by the Determination Agent.....	13
8	Steuern .....	13
8	Taxation.....	13
9	Vorlegungsfristen, Verjährung .....	15
9	Presentation Periods, Prescription.....	15
10	Mitteilungen.....	15
10	Notices .....	15
10.1	An die Wertpapierinhaber.....	15
10.1	To Holders.....	15
10.2	An die Emittentin und die Beauftragten Stellen.....	16
10.2	To the Issuer and the Agents.....	16
11	Schuldnerersetzung.....	17
11	Substitution .....	17
12	Schlussbestimmungen .....	19
12	Final Clauses .....	19
13	Anpassungen .....	20
13	Modifications .....	20
14	Begebung weiterer Wertpapiere .....	22
14	Further Issues .....	22
15	Erwerb und Entwertung .....	23
15	Purchases and Cancellations.....	23
Schweizer Anhang / <i>Swiss Annex</i> .....		24
1 Form und Übertragung .....		24
1 Form and Transfer.....		24
1.1	Form der Wertpapiere.....	24
1.1	Form of Securities .....	24

1.2 Wertrechte .....	24
1.2 Uncertificated Securities .....	24
2 Zahlungen.....	26
2 Payments .....	26
3 Vorlegungsfristen, Verjährung .....	26
3 Presentation Periods, Prescription.....	26
4 Mitteilungen .....	27
4 Notices.....	27
4.1 An die Wertpapierinhaber.....	27
4.1 To Holders.....	27
5 Schlussbestimmungen .....	28
5 Final Clauses.....	28
<b>Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen (die "Definitionen") .....</b>	<b>Seite D-1</b>
<b>Section D – Definitions that will apply to the Securities (the "Definitions") .....</b>	<b>Page D-1</b>
<b>MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN/ FORM OF FINAL TERMS .....</b>	<b>225</b>
Teil A/Part A Wertpapierbedingungen/Securities Terms .....	228
Regelungen bezogen auf die Wertpapiere .....	228
Provisions relating to the Securities .....	228
Abschnitt A1 der Bedingungen (Auszahlungsbedingungen).....	230
Section A1 of the Conditions (Payoff Conditions).....	230
Bedingungen bezogen auf die Verzinsung.....	230
Provisions relating to interest .....	230
Bedingungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung .....	232
Provisions relating to Specified Early Redemption.....	232
Bedingungen zur Finalen Rückzahlung .....	233
Provisions relating to Final Redemption.....	233
Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung .....	236
Provisions relating to Early Redemption.....	236
Abschnitt A2 der Bedingungen (Auszahlungsbedingungen).....	237
Section A2 of the Conditions (Payoff Conditions).....	237
Bedingungen bezogen auf die Verzinsung.....	237
Provisions relating to interest .....	237
Bedingungen zur Finalen Rückzahlung .....	240
Provisions relating to Final Redemption.....	240
Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung .....	241
Provisions relating to Early Redemption.....	241
Abschnitt B der Bedingungen (Warenbezogene Bedingungen).....	242
Section B of the Conditions (Commodity Linked Conditions).....	242
Abschnitt C der Bedingungen (Zusätzliche Bedingungen) .....	244
Section C of the Conditions (Additional Conditions) .....	244
Teil B/Part B Weitere Informationen/Other Information .....	247
1. Börsenzulassung und Zulassung zum Handel .....	247
Listing and Admission to Trading.....	247

2.	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei [der Emission/dem Angebot] beteiligt sind .....	248
	Interests of Natural and Legal Persons involved in the [Issue/Offer] .....	248
3.	Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten .....	248
	Reasons for the Offer, Estimated Net Proceeds and Total Expenses .....	248
4.	Wertentwicklung des Basiswertes .....	248
	Performance of Underlying Asset .....	248
5.	Angaben zur Abwicklung .....	249
	Operational Information .....	249
6.	Vertrieb .....	249
	Distribution .....	249
7.	Bedingungen des Angebots.....	251
	Terms and Conditions of the Offer .....	251
	[Zusammenfassung] .....	256
	[Summary].....	256
	<b>BESTEUERUNG .....</b>	<b>258</b>
	Allgemeine steuerliche Informationen.....	258
1	Besteuerung im Vereinigten Königreich .....	258
2	Besteuerung in der Europäischen Union .....	261
3	Besteuerung in Deutschland.....	262
4	Besteuerung in Österreich.....	266
5	Besteuerung in den Niederlanden .....	270
6	Besteuerung in Luxemburg.....	271
7	Besteuerung in Belgien.....	272
8	Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika.....	277
9	Besteuerung in der Schweiz .....	280
	<b>ERWERB UND VERKAUF .....</b>	<b>283</b>
1	Europäischer Wirtschaftsraum.....	283
2	Vereinigte Staaten von Amerika.....	284
3	Vereinigtes Königreich.....	288
4	Schweiz.....	288
5	Allgemein .....	289
	<b>UNTERSCHRIFTENSEITE .....</b>	<b>U-1</b>

Die nachstehenden Informationen stellen eine Zusammenfassung des Basisprospektes dar. Einige Bestimmungen dieser Zusammenfassung sind in Klammern gesetzt. Diese Informationen werden für eine konkrete Serie von Wertpapieren noch vervollständigt bzw. bei Irrelevanz gestrichen; die vervollständigte Zusammenfassung zu dieser Serie von Wertpapieren wird in die Endgültigen Bedingungen eingefügt.

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Pflichtangaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "Entfällt".

<b>Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise</b>		
<b>A.1</b>	<b>Einleitung und Warnhinweise</b>	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich durch Verweis einbezogener Informationen, und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt und der betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
<b>A.2</b>	<b>Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes bei einem späteren Weiterverkauf oder</b>	[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung nicht zu.]

<p>einer späteren endgültigen Platzierung. Hinweis auf den Angebotszeitraum und Zustimmungserfordernisse im Hinblick auf einen späteren Weiterverkauf oder eine spätere endgültige Platzierung und Warnhinweis</p>	<p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen durch den Finanzintermediär bzw. die Finanzintermediäre im Zusammenhang mit einem Angebot von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von dem Erfordernis zur Veröffentlichung eines Prospektes im Rahmen der Prospektrichtlinie gilt (ein "Öffentliches Angebot"), während der Angebotsfrist, vorbehaltlich aller in nachstehender Tabelle aufgeführter Bedingungen zu:</p> <table border="1" data-bbox="742 510 1425 1715"> <tr> <td data-bbox="742 510 1098 663">"Zugelassene(r) Anbieter"</td> <td data-bbox="1098 510 1425 663">[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll: Sämtliche Finanzintermediäre]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="742 663 1098 909">[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:</td> <td data-bbox="1098 663 1425 909">[•]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="742 909 1098 1093">Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassene(n) Anbieter gestattet ist:</td> <td data-bbox="1098 909 1425 1093">[•]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="742 1093 1098 1290">Mitgliedsstaat(en) für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassene(n) Anbieter gestattet ist:</td> <td data-bbox="1098 1093 1425 1290">[Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="742 1290 1098 1715">Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassene(n) Anbieter:</td> <td data-bbox="1098 1290 1425 1715">1. Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zur Abgabe von Angeboten zugelassen sein 2. [•]</td> </tr> </table> <p>[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospektes kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern ihre Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern, und/oder (iii) Bedingungen streichen oder hinzufügen und wenn sie dies tut, werden die entsprechenden Informationen auf [Internetseite]</p>	"Zugelassene(r) Anbieter"	[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll: Sämtliche Finanzintermediäre]	[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:	[•]	Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassene(n) Anbieter gestattet ist:	[•]	Mitgliedsstaat(en) für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassene(n) Anbieter gestattet ist:	[Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg]	Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassene(n) Anbieter:	1. Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zur Abgabe von Angeboten zugelassen sein 2. [•]
"Zugelassene(r) Anbieter"	[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll: Sämtliche Finanzintermediäre]										
[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:	[•]										
Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassene(n) Anbieter gestattet ist:	[•]										
Mitgliedsstaat(en) für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassene(n) Anbieter gestattet ist:	[Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg]										
Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassene(n) Anbieter:	1. Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zur Abgabe von Angeboten zugelassen sein 2. [•]										

	<p>veröffentlicht.]</p> <p><b>Der Zugelassene Anbieter informiert über die Bedingungen eines Angebotes durch einen Zugelassenen Anbieter zum Zeitpunkt dieses Angebotes.]</b></p>
--	---

Abschnitt B – Emittentin		
<b>B.1</b>	<b>Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin</b>	Die Emittentin führt die Firma Barclays Bank PLC (die "Emittentin"). Der kommerzielle Name der Emittentin lautet Barclays.
<b>B.2</b>	<b>Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin</b>	Die Emittentin ist eine in England und Wales eingetragene Aktiengesellschaft ( <i>public limited company</i> ). Sie wurde am 7. August 1925 nach dem <i>Colonial Bank Act 1925</i> gegründet und am 4. Oktober 1971 als <i>company limited by shares</i> nach dem <i>Companies Act 1948 to 1967</i> eingetragen. Gemäß dem <i>Barclays Bank Act 1984</i> erfolgte am 1. Januar 1985 eine Umregistrierung der Emittentin als <i>public limited company</i> .
<b>B.4b</b>	<b>Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen die Emittentin tätig ist, auswirken</b>	<p>Die Geschäftstätigkeit und Erträge der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften (zusammen die "Gruppe") können durch steuerliche oder andere Vorschriften oder sonstige Maßnahmen verschiedener Regierungs- und Aufsichtsbehörden u. a. im Vereinigten Königreich, der EU und den USA, die jeweils Änderungen unterliegen, beeinflusst werden. Die aufsichtsrechtliche Antwort auf die Finanzkrise hat zu ganz erheblichen aufsichtsrechtlichen Änderungen im Vereinigten Königreich, der EU, den USA und anderen Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, geführt und wird dort auch weiterhin erhebliche Änderungen nach sich ziehen. Unter anderem hat sie (i) zu einem bestimmteren Eingreifen der Behörden in vielen Jurisdiktionen geführt und (ii) Kapital- und Liquiditätsanforderungen erhöht (z. B. gemäß der vierten Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV)). Künftige aufsichtsrechtliche Änderungen könnten zu einer Einschränkung des Geschäftsbetriebs der Gruppe, einer Verpflichtung zu bestimmten Kreditgeschäften und sonstigen erheblichen Compliance-Kosten führen.</p> <p>Zu den bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branche, in der die Emittentin tätig ist, auswirken, gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• anhaltende Kontrollen des Bankenwesens durch Politik und Aufsichtsbehörden, was eine verstärkte bzw. veränderte Regulierung zur Folge hat, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Sektor haben wird;</li> <li>• allgemeine Änderungen bei den aufsichtsrechtlichen Vorschriften, z. B. aufsichtsrechtliche Regeln im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen und Regeln, die für Finanzstabilität sorgen und den Einlegerschutz erhöhen sollen;</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• der <i>U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act</i>, der weitreichende aufsichtsrechtliche Reformen vorsieht (einschließlich Einschränkungen beim Eigenhandel und bei fondsbezogenen Tätigkeiten (sog. "<b>Volcker-Regel</b>"));</li> <li>• Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (<i>Independent Commission on Banking</i>), dass (i) das Privatkundengeschäft (<i>Retailbanking</i>) einer britischen Bank oder Bausparkasse im Vereinigten Königreich und EWR auf ein rechtlich anderes, betrieblich abgegrenztes und wirtschaftlich unabhängiges Unternehmen ausgegliedert werden sollte (sog. "<b>Ring-Fencing</b>"); und (ii) die Fähigkeit zur Verlustabsorption von Banken, für die ein Ring-Fencing besteht, und systemrelevanten Banken mit Sitz im Vereinigten Königreich (wie der Emittentin) auf ein Niveau erhöht werden sollte, das die Vorschläge von Basel III übersteigt;</li> <li>• Ermittlungen des britischen <i>Office of Fair Trading</i> bezüglich der Interchange-Gebührensätze bei Kredit- und Debitkarten von Visa and MasterCard, die Auswirkungen auf die Verbraucherkreditwirtschaft haben können;</li> <li>• Ermittlungen durch Regulierungsbehörden im Vereinigten Königreich, in der EU und in den Vereinigten Staaten von Amerika zu den Einreichungen der Emittentin und anderer Panel-Mitglieder an die für die Festlegung verschiedener Interbankensätze wie den London Interbank Offered Rate ("<b>LIBOR</b>") und den Euro Interbank Offered Rate ("<b>EURIBOR</b>") zuständigen Gremien; und</li> <li>• Änderungen in der Wettbewerbs- und Preispolitik;</li> </ul>
B.5	<b>Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe</b>	Die Gruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister. Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Gruppe.
B.9	<b>Gewinnprognose oder -schätzung</b>	Entfällt; die Emittentin hat sich entschieden, keine Gewinnprognose oder -schätzung abzugeben.
B.10	<b>Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk bezüglich historischer Finanzinformationen</b>	Entfällt; der Bestätigungsvermerk bezüglich der historischen Finanzinformationen enthält keine derartigen Beschränkungen.
B.12	<b>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</b> <b>Keine wesentliche Verschlechterung der</b>	Die Finanzinformationen in diesem Absatz sind dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2012 bzw. zum 31. Dezember 2011 endende Jahr entnommen.



	<b>Aussichten der Emittentin</b> Keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Gruppe	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">2012</th> <th style="text-align: right;">2011</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">GBP Mio.</th> <th style="text-align: right;">GBP Mio.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamten Aktiva:</td> <td style="text-align: right;">1.490.747</td> <td style="text-align: right;">1.563.402</td> </tr> <tr> <td>Gesamte Nettoforderungen</td> <td style="text-align: right;">466.627</td> <td style="text-align: right;">478.726</td> </tr> <tr> <td>Gesamte Einlagen</td> <td style="text-align: right;">462.806</td> <td style="text-align: right;">457.161</td> </tr> <tr> <td>Gesamtes Eigenkapital</td> <td style="text-align: right;">62.894</td> <td style="text-align: right;">65.170</td> </tr> <tr> <td>Minderheitsbeteiligungen</td> <td style="text-align: right;">2.856</td> <td style="text-align: right;">3.092</td> </tr> <tr> <td>Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</td> <td style="text-align: right;">99</td> <td style="text-align: right;">5.974</td> </tr> <tr> <td>Wertminderungsaufwand</td> <td style="text-align: right;">3.596</td> <td style="text-align: right;">3.802</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit der dem 31. Dezember 2012, dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Es gab keine wesentliche Veränderung bei der Finanzlage der Gruppe seit dem 31. Dezember 2012.</p>		2012	2011		GBP Mio.	GBP Mio.	Gesamten Aktiva:	1.490.747	1.563.402	Gesamte Nettoforderungen	466.627	478.726	Gesamte Einlagen	462.806	457.161	Gesamtes Eigenkapital	62.894	65.170	Minderheitsbeteiligungen	2.856	3.092	Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	99	5.974	Wertminderungsaufwand	3.596	3.802
	2012	2011																											
	GBP Mio.	GBP Mio.																											
Gesamten Aktiva:	1.490.747	1.563.402																											
Gesamte Nettoforderungen	466.627	478.726																											
Gesamte Einlagen	462.806	457.161																											
Gesamtes Eigenkapital	62.894	65.170																											
Minderheitsbeteiligungen	2.856	3.092																											
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	99	5.974																											
Wertminderungsaufwand	3.596	3.802																											
<b>B.13</b>	<b>Jüngste Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin im hohen Maße relevant sind</b>	Nicht anwendbar.  Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.																											
<b>B.14</b>	<b>Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe</b>	Die Gruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister.  Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Gruppe.  Die Finanzlage der Emittentin ist abhängig von der Finanzlage ihrer Tochtergesellschaften.																											
<b>B.15</b>	<b>Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin</b>	Die Gruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister mit weitreichender internationaler Präsenz in Europa, den USA, Afrika und Asien im Privat- und Geschäftskundengeschäft, in den Bereichen Kreditkarten, Investmentbanking, Vermögensmanagement und Investmentmanagement tätig.																											
<b>B.16</b>	<b>Beschreibung, ob an der Emittentin unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligung hält bzw. diese</b>	Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften.																											

	Beherrschung ausübt und welche Art der Beherrschung vorliegt	
--	--	--

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	<p>[Die Wertpapiere werden nach deutschem Recht begeben. Es handelt es sich bei den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden nach schweizerischem Recht begeben. Es handelt sich bei den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] [Wertpapieren] um [Inhaberschuldverschreibungen] [Wertrechte].]</p> <p>Typisch ist allen Formen von [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten], dass sie in der Regel Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbriefen nicht (wie z.B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Teilnahmerecht an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.</p> <p>Der Inhaber [einer Schuldverschreibung] [eines Zertifikates] hat Anspruch auf Rückzahlung und Anspruch auf Zinszahlung (soweit anwendbar) nach dem vereinbarten Zinssatz. Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit [, werden unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt] und sind, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, wahlweise vorzeitig durch die Emittentin kündbar.</p> <p>Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.</p> <p>Die Wertpapiere stellen übertragbare Verpflichtungen der Emittentin dar.</p> <p><b>Zentrale Merkmale der Wertpapiere:</b></p> <p><b>Zinsen:</b> Die Höhe der auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsen [ist fest.] [hängt vom Wert [des][der] [Ware[n]] [und] [Warenindex] [Warenindizes]] ab, auf [den][die] sich die Wertpapiere beziehen ([der][die] "<b>Basiswert[e]</b>"), ab. In bestimmten Fällen könnten die Zinsen null betragen.]</p> <p><b>[Vorzeitige Rückzahlung:]</b> [Einzufügen, wenn Autocall anwendbar: Die Wertpapiere werden vor ihrem Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt, sofern [der] [jeder] Basiswert an einem bestimmten Tag [aus einer Reihe von bestimmten Tagen] einem bestimmten Wert entspricht oder</p>

		<p>diesen übersteigt (die "<b>Autocall Barriere</b>"). Ist dies der Fall, erhält der Anleger eine Barzahlung pro Wertpapier in Höhe [des Berechnungsbetrages] (der "<b>Berechnungsbetrag</b>") je Wertpapier.]</p> <p>[Einzufügen, wenn "<b>Emittentenündigung</b>" als anwendbar festgelegt wurde: Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag an einem Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag nach einer entsprechenden Bekanntmachung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzuzahlen.]</p> <p>[Einzufügen, wenn "<b>Nennbetragskündigungseignis</b>" als anwendbar festgelegt wurde: [Darüber hinaus ist die Emittentin][Die Emittentin ist] berechtigt, die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn [der ausstehende Gesamtnennbetrag/die ausstehende Wertpapieranzahl] der Serie von Wertpapieren [den Nennbetragskündigungsschwellenwert] unterschreitet.]</p> <p><b>Endgültige Rückzahlung:</b> Wurden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, so werden sie am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Anleger erhält entweder eine Barzahlung, die entsprechend dem Wert des Basiswertes [mit der schlechtesten Entwicklung] an einem bestimmten Tag oder bestimmten Tagen während der Laufzeit der Wertpapiere festgelegt wird, wie in den Endgültigen Bedingungen näher angegeben.</p> <p><b>Allgemeine Merkmale der Wertpapiere</b></p> <p><b>Form:</b> [Die Wertpapiere werden [in Form von Inhaberglobalurkunden][in Form von Schweizerischen Wertrechten] ausgegeben. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.</p> <p><b>Wertpapierkennung:</b> Die Wertpapiere sind durch [ISIN: [●]] [WKN: [●]] [Valorennummer: [●]] eindeutig gekennzeichnet.</p> <p><b>Berechnungsstelle:</b> [Barclays Bank PLC]/[●] (die "<b>Berechnungsstelle</b>") wird ernannt, die Berechnungen im Hinblick auf die Wertpapiere vorzunehmen.</p> <p><b>Anwendbares Recht:</b> Die Wertpapiere unterliegen [deutschem/schweizerischem Recht].</p>
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in [Pfund Sterling][Euro][US Dollar][●] ausgegeben.
C.5	Beschreibung der Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Wertpapiere, die durch ein Clearing-System abgerechnet werden, werden gemäß den Verfahren und Regeln dieses Clearing-Systems übertragen.</p> <p>[Die Bedingungen der Wertpapiere sehen einen Mindesthandelsbetrag vor, der <b>bei Schuldverschreibungen:</b> aus dem Nennbetrag und einem oder mehrerer Vielfacher</p>

		<p>davon] [<b>bei Zertifikaten:</b> aus einer bestimmten Anzahl von Zertifikaten] besteht. Ein Anleger, der auf seinem Konto bei dem entsprechenden Clearing System einen Betrag hält, der weniger als dieser Mindesthandelsbetrag ist, kann diesen nicht übertragen oder verkaufen.]</p> <p>Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes sind die Wertpapiere frei übertragbar.</p>
C.8	<p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte (einschließlich der Rangordnung der Wertpapiere und Beschränkungen dieser Rechte)</p>	<p><u>Rangordnung:</u> Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin.</p> <p><u>Besteuerung</u> Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder ihrer politischen Untergliederung) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.</p> <p><u>Folgen eines Zusätzlichen Störungsereignisses</u> Wenn ein Zusätzliches Störungsereignis (eine Gesetzesänderung, ein Währungsstörungsereignis, eine Außergewöhnliche Marktstörung oder ein Steuerereignis in Bezug auf die Emittentin oder ein bestimmtes anderes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert und, potentiell auf die Hedgingpositionen der Emittentin) eintritt, kann die Emittentin von der Berechnungsstelle fordern, die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere in angemessener Weise anzupassen oder die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen.</p> <p><u>Kündigungsgründe</u> Nach Eintritt bestimmter Ereignisse, z. B. wenn die Emittentin mit der Zahlung eines fälligen Betrages für eine festgelegte Anzahl von Tagen in Verzug ist, werden die Wertpapiere durch Kündigung des Investors fällig und auszahlbar.</p> <p><u>Vorlegungsfristen, Verjährung:</u> [Für Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen: Die Rechte auf Zahlung von Kapital und etwaiger Zinsen aus den Wertpapieren unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der ordnungsgemäßen Vorlegungsfrist, die auf 10 Jahre verkürzt wird.] [Für Wertpapiere, die schweizerischem Recht unterliegen: Das Recht auf Zahlung von Kapital aus den Wertpapieren unterliegt einer Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag der vorzeitigen Rückzahlung oder am Tag der Planmäßigen Rückzahlung, je nach dem, welches dieser Ereignisse früher eintritt. Das Recht auf</p>

		<p>Zahlung etwaiger Zinsen aus den Wertpapieren unterliegt einer Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Fälligkeit des jeweiligen Zinsanspruchs.]</p> <p>Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009. Die Wertpapierbedingungen sehen keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber vor.</p>
C.11	<b>Börsenzulassung und Zulassung zum Handel</b>	<p><b>Börsenzulassung:</b> [Die Emittentin kann die Zulassung der Wertpapiere für die Einbeziehung dieser Wertpapiere in den Handel  [des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse]  [des regulierten Marktes der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse]  [des unregulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach Premium)]  [in den unregulierten Marktes der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)]  [des Hauptsegmentes der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange)]  [der Plattform von Scoach Switzerland Ltd. an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange)]  [Andere]  beantragen.</p> <p>Eine Börsenzulassung bedeutet nicht, dass eine Börse oder Aufsichtsbehörde den Basisprospekt aus anderen Gründen als im Zusammenhang mit einem Antrag auf Börsenzulassung genehmigt hat.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind nicht an einer Börse notiert.]</p> <p><b>Vertrieb:</b> Die Wertpapiere können in [der Bundesrepublik Deutschland, ] [Österreich, ] [den Niederlanden, ] [Luxemburg ] [und] [der Schweiz] öffentlich angeboten werden.</p>
C.15	<b>Beschreibung wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird</b>	<p>Die Rentabilität und der Wert der Wertpapiere leitet sich ab von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Zinsen, welche auf das Wertpapier gezahlt werden können;</li> <li>• <b>[Für Autocall Wertpapiere:</b> der potenziellen vorzeitigen Rückzahlung infolge eines 'Autocall Event';] und</li> <li>• dem finalen Rückzahlungsbetrag am Planmäßigen Rückzahlungstag (vorausgesetzt, dass die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden).</li> </ul> <p><b>[Für Autocall Wertpapiere:</b></p> <p><b>[An nur einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere]</b></p>

	<p>(i) <b><u>Im Hinblick auf Zinsbeträge:</u></b></p> <p><b>[Festzinssatz:</b></p> <p>Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein fester Zinsbetrag gezahlt, <i>unabhängig</i> von der Entwicklung des Basiswertes, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.</p> <p>Jeder Zinszahlungstag ist in nachstehender Tabelle definiert:</p> <table border="1" data-bbox="746 521 1423 633"> <tr> <td>Zinszahlungstag</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> </tr> </table> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: [der Festzinssatz] <i>multipliziert mit dem Berechnungsbetrag.</i>]</p>	Zinszahlungstag	[•]
Zinszahlungstag			
[•]			
	<p><b>[Schneeball:</b></p> <p>Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag <i>höher als</i> die entsprechende Zinsbarriere ist <i>oder dieser entspricht</i>.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p><b>[Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis des Basiswertes festgelegt wird:</b> Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach oben bewegt und über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht. Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p><b>[Wenn die Zinsbarriere als dem Anfangspreis des Basiswertes entsprechend festgelegt wird:</b> Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt und über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht. Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p><b>[Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis des Basiswertes festgelegt wird:</b> Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, jedoch nicht unterhalb der maßgeblichen Zinsbarriere. Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden</p>		

Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

Jeder Zinszahlungstag und der entsprechende Zinsbewertungstag, T und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

T	Zins-Bewertungstag	Zinszahlungs-tag	Zinsbarriere
[•]	[•]	[•]	[•] des Anfangspreises

Eine Zinsbarriere entspricht stets der entsprechenden Autocall Barriere (siehe unten (ii)). Das heißt, der Anleger erhält nur eine Zinszahlung während der Laufzeit der Wertpapiere, die zu dem Zeitpunkt zurückgezahlt werden, zu dem auch Zinsen gezahlt werden. Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag, *multipliziert mit* der in der Tabelle in der Spalte "T" angegebenen Zahl, die mit dem jeweiligen Zinszahlungstag korrespondiert.

"T" bewirkt, dass wenn und soweit Zinsen gezahlt werden, Anleger Zinsen für die gesamte Laufzeit des Wertpapiers erhalten. Dies bedeutet, dass der an einen Anleger zu zahlende Zinsbetrag umso höher ist, je später der Zinsbewertungstag liegt an dem die Zinsbarriere erreicht wird.]

**[Phoenix ohne Memory:**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag *höher als* die entsprechende Zinsbarriere ist *oder dieser entspricht*.

Da die Zinsbarriere immer unter dem Anfangspreis liegt oder diesem entspricht, bedeutet das:

Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes an einem Zinsbewertungstag nach oben oder seitwärts bewegt und nicht unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt.

Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen

		<p>gezahlt.</p> <p>Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:</p> <table border="1" data-bbox="746 324 1412 504"> <thead> <tr> <th>Zinsbewertungstag</th> <th>Zinszahlungstag</th> <th>Zinsbarriere</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•] des Anfangspreises</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]</p>	Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere	[•]	[•]	[•] des Anfangspreises
Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere						
[•]	[•]	[•] des Anfangspreises						
		<p><b>[Phoenix mit Memory:</b></p> <p>Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.</p> <p>Da die Zinsbarriere immer unter dem Anfangspreis liegt oder diesem entspricht, bedeutet das:</p> <p>Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach oben oder seitwärts bewegt und an einem Zinsbewertungstag nicht unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt.</p> <p>Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.</p> <p>Jeder Zinszahlungstag sowie der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:</p> <table border="1" data-bbox="746 1489 1412 1668"> <thead> <tr> <th>Zinsbewertungstag</th> <th>Zinszahlungstag</th> <th>Zinsbarriere</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•] des Anfangspreises</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist die Summe aus (a) dem Produkt von [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag und (b) dem Produkt aus (a) und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinszahlungstage, für die keine Zinsen zu zahlen waren. Das heißt, sofern an einem Zinszahlungstag Zinsen fällig werden, umfasst der zu zahlende Betrag auch Zinsen, die nicht an einem der unmittelbar vorangehenden</p>	Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere	[•]	[•]	[•] des Anfangspreises
Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere						
[•]	[•]	[•] des Anfangspreises						



Zinszahlungstage gezahlt wurden.]

**[Range Accrual:**

Die Zahlung von Zinsen hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag (gegebenenfalls) ein Zins auf Grundlage der Anzahl von Beobachtungstagen gezahlt, an denen der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums der Unteren Zinsbarriere oder Oberen Zinsbarriere entspricht oder zwischen der Unteren und der Oberen Zinsbarriere liegt.

Das bedeutet:

Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes in einer Weise bewegt, dass er an einem Beobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraums über der Unteren Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht und unter der Oberen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht,

Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes an jedem Beobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraums in einer Weise dass er unter der Unteren Zinsbarriere liegt oder über der Oberen Zinsbarriere liegt, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinsbeobachtungszeitraum, der entsprechende Zinszahlungstag, die Untere Zinsbarriere, die Obere Zinsbarriere und der Beobachtungstag sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbeobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Untere Zinsbarriere	Obere Zinsbarriere	Beobachtungstag
vom [•] bis [•]	[•]	[•] des Anfangs preises	[•] des Anfangs preises	[•]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag, *multipliziert mit* dem Quotienten aus der Anzahl der Beobachtungstage, an denen der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes der Unteren Zinsbarriere oder Oberen Zinsbarriere entspricht oder zwischen der Unteren und der Oberen Zinsbarriere für diesen Zinsbeobachtungszeitraum liegt, und der Anzahl von planmäßigen Beobachtungstagen innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums.]

		<p>(ii) <u>In Bezug auf einen zu zahlenden Betrag, wenn die Wertpapiere vor ihrer vorgesehenen Fälligkeit zurückgezahlt werden</u></p> <p>Die Wertpapiere werden vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt (bzw. im Rahmen eines 'Autocall' zurückgezahlt), wenn der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes an dem entsprechenden Autocall Preisfeststellungstag die maßgebliche Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p><b>[Wenn die Autocall Barriere über dem Anfangspreis des Basiswertes festgelegt wird:</b> Die Wertpapiere werden nicht vorzeitig zurückgezahlt, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt und an einem Autocall Preisfeststellungstag unter der maßgeblichen Autocall Barriere liegt. Bewegt sich der Preis oder Stand nach oben und liegt über der maßgeblichen Autocall Barriere oder entspricht dieser, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und es wird ein Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe von 100% des Berechnungsbetrages gezahlt.]</p> <p><b>[Wenn die Autocall Barriere als dem Anfangspreis des Basiswertes entsprechend festgelegt wird:</b> Die Wertpapiere werden nicht vorzeitig zurückgezahlt, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und an einem Autocall Preisfeststellungstag unter der maßgeblichen Autocall Barriere liegt. Bewegt sich der Preis oder Stand seitwärts oder nach oben und liegt über der maßgeblichen Autocall Barriere oder entspricht dieser, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und es wird ein Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe von 100% des Berechnungsbetrages gezahlt.]</p> <p><b>[Wenn die Autocall Barriere unter dem Anfangspreis des Basiswertes festgelegt wird:</b> Die Wertpapiere werden nicht vorzeitig zurückgezahlt, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und an einem Autocall Preisfeststellungstag unter der maßgeblichen Autocall Barriere liegt. Bewegt sich der Preis oder Stand nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, und liegt an einem Autocall Bewertungstag über der maßgeblichen Autocall Barriere oder entspricht dieser, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und es wird ein Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe von 100% des Berechnungsbetrages gezahlt.]</p> <p>Jeder Autocall Preisfeststellungstag und die entsprechende Autocall Barriere sind in nachstehender Tabelle definiert:</p>
--	--	---

		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="746 192 1075 280">Autocall Preisfeststellungstag</td> <td data-bbox="1075 192 1418 280">Autocall Barriere</td> </tr> <tr> <td data-bbox="746 280 1075 333">[●]</td> <td data-bbox="1075 280 1418 333">[●] des Anfangspreises</td> </tr> </table>	Autocall Preisfeststellungstag	Autocall Barriere	[●]	[●] des Anfangspreises
Autocall Preisfeststellungstag	Autocall Barriere					
[●]	[●] des Anfangspreises					
		<p>(iii) <u>In Bezug auf einen bei Fälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag:</u></p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung, werden die Wertpapiere am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist in bar zu zahlen.</p> <p><b>[Vanilla:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes (a) [die Finale Barriere] (die "<b>Finale Barriere</b>") <i>übersteigt oder dieser entspricht</i>, oder (b) [den Ausübungspreis] (der "<b>Ausübungspreis</b>") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis durch den Ausübungspreis geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach oben oder seitwärts bewegt [<b>Wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt:</b> oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter [dem Ausübungspreis] [der Finalen Barriere] liegt)].</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]</p>				
		<p><b>[Put Spread:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind teilweise kapitalgeschützt. Der Anleger</p>				

		<p>partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes (a) [die Finale Barriere] (die "<b>Finale Barriere</b>") <i>übersteigt oder dieser entspricht</i>, oder (b) [den Ausübungspreis] (der "<b>Ausübungspreis</b>") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes (a) den Ausübungspreis unterschreitet und (b) [den Unteren Ausübungspreis] (der "<b>Untere Ausübungspreis</b>") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>,</p> <p>erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis durch den Ausübungspreis geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.</p> <p>Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes unter dem Unteren Ausübungspreis, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag der dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und [dem Unteren Ausübungspreisprozentsatz] (der "<b>Untere Ausübungsprozentsatz</b>") entspricht.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach oben oder seitwärts bewegt [<b>Wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt</b>: oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter [dem Ausübungspreis] [der Finalen Barriere] liegt).</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall erhält der Anleger den Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Unteren Ausübungspreisprozentsatz.]</p>
		<p><b>[Europäische Barriere:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes [den Knock-In Barrierenpreis] (der "<b>Knock-In Barrierenpreis</b>") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je</p>

		<p>Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis durch [den Ausübungspreis] geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, (aber nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt).</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]</p>
		<p><b>[Amerikanische Barriere:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn (i) der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes entweder (a) [die Finale Barriere] (die "<b>Finale Barriere</b>") <i>übersteigt oder dieser entspricht</i>, oder (b) [den Ausübungspreis] (der "<b>Ausübungspreis</b>") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, oder (ii) <i>kein Trigger Ereignis eingetreten ist</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis durch den Ausübungspreis geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "täglich" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde]</i> [Ein "<b>Trigger Ereignis</b>" tritt ein, wenn der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in dem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) <i>niedriger</i> als der [Knock-In Barrierenpreis] ist.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde]</i> [Ein "<b>Trigger Ereignis</b>" tritt ein, wenn der Marktpreis oder -stand des Basiswertes <i>zu irgendeinem Zeitpunkt</i> an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in dem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] <i>niedriger</i></p>

		<p>als [der Knock-In Barrierenpreis] ist.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (aber an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis [<b>Wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt:</b> oder am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter [dem Ausübungspreis] [Finaler Barriere] liegt].</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und zumindest an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]</p>
		<p><b>[Call:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes den Anfangspreis (wie unten definiert) <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>,</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als nicht anwendbar festgelegt wurde]</i> [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert mit</i> [der Partizipation], <i>multipliziert</i> mit der Wertentwicklung des Basiswertes. Die Wertentwicklung des Basiswertes wird berechnet, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis durch den Anfangspreis geteilt und von dem Ergebnis 1 abgezogen wird.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als anwendbar festgelegt wurde]</i> [erhält der Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert mit</i> dem niedrigeren Wert aus (a) [der Partizipation], <i>multipliziert mit</i> der Wertentwicklung des Basiswertes und (b) [dem Höchstbetrag]. Die Wertentwicklung des Basiswertes wird berechnet, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis durch den Anfangspreis geteilt und von dem Ergebnis 1 abgezogen wird.]</p>

	<p>Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes (a) <i>unter</i> dem Anfangspreis und (b) <i>übersteigt</i> der Finale Maßgebliche Warenpreis [den Ausübungspreis] (der "<b>Ausübungspreis</b>") oder <i>entspricht</i> diesem, erhält der Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes jedoch <i>unter</i> dem Ausübungspreis, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis durch den Ausübungspreis geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach oben bewegt.</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes seitwärts bewegt [<b>Wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt:</b> oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dem Ausübungspreis liegt).</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]</p>
	<p><b>[Bulle-Bär Europäische Barriere:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes [den Ausübungspreis] (der "<b>Ausübungspreis</b>") <i>übersteigt</i> oder <i>diesem entspricht</i>,</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als nicht anwendbar festgelegt wurde]</i> [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert mit</i> [der Partizipation], <i>multipliziert mit</i> der Wertentwicklung des Basiswertes. Die Wertentwicklung des Basiswertes wird berechnet, indem der Ausübungspreis vom Finalen Maßgebliche Warenpreis abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis geteilt wird.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als anwendbar festgelegt wurde]</i> [erhält der Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag</p>

		<p>einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert mit</i> dem niedrigeren Wert aus (a) [der Partizipation] <i>multipliziert mit</i> der Wertentwicklung des Basiswertes und (b) [dem Höchstbetrag]. Die Wertentwicklung des Basiswertes wird berechnet, indem der Ausübungspreis vom Finalen Maßgebliche Warenpreis abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis geteilt wird.]</p> <p>Falls der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes <i>unter</i> dem Ausübungspreis liegt, jedoch [den Knock-In Barrierenpreis] (der "<b>Knock-In Barrierenpreis</b>") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert mit</i> der negativen Wertentwicklung des Basiswertes. Die negative Wertentwicklung des Basiswertes wird berechnet, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis vom Ausübungspreis abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis geteilt wird.</p> <p>Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes <i>unter</i> dem Knock-In Barrierenpreis, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Division des Finalen Maßgeblichen Warenpreises durch den Ausübungspreis und Multiplikation des Ergebnisses mit dem Berechnungsbetrag.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt oder diesem entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt).</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]</p>
		<p><b>[Bulle-Bär Amerikanische Barriere:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes [den Ausübungspreis] (der "<b>Ausübungspreis</b>") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>,</p>



		<p><i>[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als nicht anwendbar festgelegt wurde]</i> [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert mit</i> [der Partizipation], <i>multipliziert mit</i> der Wertentwicklung des Basiswertes bestimmt wird. Die Wertentwicklung des Basiswertes wird berechnet, indem der Ausübungspreis vom Finalen Maßgebliche Warenpreis abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis geteilt wird.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als anwendbar festgelegt wurde]</i> [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert mit</i> dem niedrigeren Wert aus (a) [der Partizipation] <i>multipliziert mit</i> der Wertentwicklung des Basiswertes und (b) [dem Höchstbetrag]. Die Wertentwicklung des Basiswertes wird berechnet, indem der Ausübungspreis vom Finalen Maßgebliche Warenpreis abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis geteilt wird.]</p> <p>Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes <i>unter</i> dem Ausübungspreis, hängt der Betrag, den jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag erhält, davon ab, ob ein Trigger Ereignis eingetreten ist. Ist kein Trigger Ereignis eingetreten, erhält jeder Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert mit</i> der negativen Wertentwicklung des Basiswertes. Die negative Wertentwicklung des Basiswertes wird berechnet, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis vom Ausübungspreis abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis geteilt wird.</p> <p>Ist ein Trigger Ereignis eingetreten, erhält jeder Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Division des Finalen Maßgeblichen Warenpreises durch den Ausübungspreis und Multiplikation des Ergebnisses mit dem Berechnungsbetrag.</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "täglich" als "Trigger-Ereignis-Art" festgelegt wurde]</i> [Ein "<b>Trigger Ereignis</b>" tritt ein, wenn der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) <i>unter</i> [dem Knock-In Barrierenpreis] liegt.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "fortlaufend" als "Trigger-Ereignis-Art" festgelegt wurde]</i> [Ein "<b>Trigger Ereignis</b>" tritt ein, wenn der Marktpreis oder -stand des Basiswertes <i>zu irgendeinem Zeitpunkt</i> an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag]</p>
--	--	--

		<p>(einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) <i>unter</i> [dem Knock-In Barrierenpreis] liegt.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt oder diesem entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Ausübungspreis (i) nach oben oder seitwärts bewegt oder (ii) leicht nach unten bewegt (aber an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) und am Finalen Preisfeststellungstag unter dem Ausübungspreis liegt.</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und zumindest an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]</p>		
		<p><b><u>[An den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere]</u></b></p> <p>(i) <b><u>Im Hinblick auf Zinsbeträge:</u></b></p> <p><b>[Festzinssatz:</b></p> <p>Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein fester Zinsbetrag gezahlt, <i>unabhängig</i> von der Entwicklung des Basiswertes, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.</p> <p>Jeder Zinszahlungstag ist in nachstehender Tabelle definiert:</p> <table border="1" data-bbox="746 1339 1417 1451"> <tr> <td><b>Zinszahlungstag</b></td> </tr> <tr> <td>[•]</td> </tr> </table> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: [der Festzinssatz] <i>multipliziert mit</i> dem Berechnungsbetrag.]</p>	<b>Zinszahlungstag</b>	[•]
<b>Zinszahlungstag</b>				
[•]				
		<p><b><i>[Schneeball – Worst of:</i></b></p> <p>Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Maßgebliche Warenpreis jedes Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag <i>höher als</i> dessen entsprechende Zinsbarriere ist <i>oder dieser entspricht</i>.</p> <p>Das bedeutet:</p>		

**[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis festgelegt wird:** Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand jedes Basiswertes nach oben bewegt und über der entsprechenden Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht. Bewegt sich der Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

**[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes als dessen Anfangspreis entsprechend festgelegt wird:** Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand jedes Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt und über der entsprechenden Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht. Bewegt sich der Preis oder Stand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

**[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis festgelegt wird:** Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand jedes Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, jedoch nicht unterhalb der entsprechenden Zinsbarriere. Bewegt sich der Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag, die Zinsbarriere und T sind in nachstehender Tabelle definiert.

T	Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
[•]	[•]	[•]	[•] des Anfangspreises jedes Basiswertes

Eine Zinsbarriere jedes Basiswertes entspricht stets dessen entsprechender Autocall Barriere (siehe unten (ii)). Das heißt, der Anleger erhält nur eine Zinszahlung während der Laufzeit der Wertpapiere, die zu dem Zeitpunkt zurückgezahlt werden, zu dem auch Zinsen gezahlt werden. Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag, *multipliziert mit* der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "T" angegebenen [ganzen] Zahl, die mit dem jeweiligen Zinszahlungstag korrespondiert.

"T" bewirkt, dass wenn und soweit Zinsen gezahlt werden, Anleger Zinsen für die gesamte Laufzeit des Wertpapiers

erhalten. Dies bedeutet, dass der an einen Anleger zu zahlende Zinsbetrag umso höher ist, je später der Zinsbewertungstag liegt an dem die Zinsbarriere erreicht wird.]

**[Phoenix ohne Memory – Worst of:**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Maßgebliche Warenpreis jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag *höher als* dessen entsprechende Zinsbarriere ist *oder dieser entspricht*.

Da die Zinsbarriere immer unter dem Anfangspreis liegt oder diesem entspricht, bedeutet das:

Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand jedes Basiswertes an einem Zinsbewertungstag nach oben oder seitwärts bewegt und nicht unter dessen entsprechender Zinsbarriere liegt.

Bewegt sich der Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinszahlungstag, die Zinsbarriere und der entsprechende Zinsbewertungstag sind in nachstehender Tabelle definiert.

Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
[•]	[•]	[•] des Anfangspreises jedes Basiswertes

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]

**[Phoenix mit Memory – Worst of:**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab.

Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Maßgebliche Warenpreis jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag *höher als* dessen entsprechende Zinsbarriere ist *oder dieser entspricht*.

Da die Zinsbarriere jedes Basiswertes immer unter dessen Anfangspreis liegt oder diesem entspricht, bedeutet das:

Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand jedes Basiswertes nach oben oder seitwärts bewegt

		<p>und an einem Zinsbewertungstag nicht unter dessen entsprechender Zinsbarriere liegt.</p> <p>Bewegt sich der Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.</p> <p>Jeder Zinszahlungstag, die Zinsbarriere und der entsprechende Zinsbewertungstag sind in nachstehender Tabelle definiert.</p> <table border="1" data-bbox="746 629 1417 808"> <thead> <tr> <th>Zinsbewertungstag</th> <th>Zinszahlungstag</th> <th>Zinsbarriere</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●]</td> <td>[●]</td> <td>[●] des Anfangspreises jedes Basiswertes</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist die Summe aus (a) dem Produkt von [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag und (b) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinszahlungstage, für die keine Zinsen zu zahlen waren und der unter (a) berechneten Zahl. Das heißt, sofern an einem Zinszahlungstag Zinsen fällig werden, umfasst der zu zahlende Betrag auch Zinsen, die nicht an einem der unmittelbar vorangehenden Zinszahlungstage gezahlt wurden.]</p>	Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere	[●]	[●]	[●] des Anfangspreises jedes Basiswertes
Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere						
[●]	[●]	[●] des Anfangspreises jedes Basiswertes						
		<p><b>[Range Accrual – Worst of:</b></p> <p>Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag (gegebenenfalls) ein Zins auf Grundlage der Anzahl von Beobachtungstagen gezahlt, an denen der Maßgebliche Warenpreis jedes Basiswertes innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums der jeweiligen Unteren Zinsbarriere oder der jeweiligen Oberen Zinsbarriere entspricht oder zwischen der Unteren und der Oberen Zinsbarriere liegt.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand jedes Basiswertes in einer Weise bewegt, dass er an einem Beobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraums über dessen Unterer Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht und unter dessen Oberer Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht.</p> <p>Bewegt sich der Preis oder Stand eines Basiswertes an jedem Beobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraums in einer Weise dass er unter dessen Unterer Zinsbarriere liegt [oder über dessen Oberer Zinsbarriere liegt], werden an dem</p>						

		<p>entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.</p> <p>Jeder Zinsbeobachtungszeitraum, der entsprechende Zinszahlungstag, die Untere Zinsbarriere, die Obere Zinsbarriere und der Beobachtungstag sind in nachstehender Tabelle definiert:</p> <table border="1" data-bbox="746 477 1423 815"> <thead> <tr> <th>Zinsbeobachtungszeitraum</th> <th>Zinszahlungstag</th> <th>Untere Zinsbarriere</th> <th>Obere Zinsbarriere</th> <th>Beobachtungstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>vom [●] bis [●]</td> <td>[●]</td> <td>[●] des Anfangspreises jedes Basiswertes</td> <td>[●] des Anfangspreises jedes Basiswertes</td> <td>[●]</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag, <i>multipliziert mit</i> dem Quotienten aus der Anzahl der Beobachtungstage, an denen der Maßgebliche Warenpreis jedes Basiswertes der Unteren Zinsbarriere oder Oberen Zinsbarriere entspricht oder zwischen der Unteren und der Oberen Zinsbarriere für diesen Zinsbeobachtungszeitraum liegt, und der Anzahl von planmäßigen Beobachtungstagen innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums.]</p>	Zinsbeobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Untere Zinsbarriere	Obere Zinsbarriere	Beobachtungstag	vom [●] bis [●]	[●]	[●] des Anfangspreises jedes Basiswertes	[●] des Anfangspreises jedes Basiswertes	[●]
Zinsbeobachtungszeitraum	Zinszahlungstag	Untere Zinsbarriere	Obere Zinsbarriere	Beobachtungstag								
vom [●] bis [●]	[●]	[●] des Anfangspreises jedes Basiswertes	[●] des Anfangspreises jedes Basiswertes	[●]								
		<p>(ii) <b><u>In Bezug auf einen zu zahlenden Betrag, wenn die Wertpapiere vor ihrer vorgesehenen Fälligkeit zurückgezahlt werden:</u></b></p> <p>Die Wertpapiere werden vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt (bzw. im Rahmen eines 'Autocall' zurückgezahlt), wenn der Maßgebliche Warenpreis jedes Basiswertes an dem entsprechenden Autocall Preisfeststellungstag die maßgebliche Autocall Barriere <i>übersteigt oder dieser entspricht</i>.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p><b>[Wenn die Autocall Barriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis festgelegt wird:</b> Die Wertpapiere werden nicht vorzeitig zurückgezahlt, wenn sich der Preis oder Stand jedes Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt und an einem Autocall Preisfeststellungstag unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt. Bewegt sich der Preis oder Stand nach oben und liegt über der entsprechenden Autocall Barriere oder entspricht dieser, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und es wird ein Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe von 100% des Berechnungsbetrages gezahlt.]</p>										

		<p><b>[Wenn die Autocall Barriere jedes Basiswertes als dessen Anfangspreis entsprechend festgelegt wird:</b> Die Wertpapiere werden nicht vorzeitig zurückgezahlt, wenn sich der Preis oder Stand jedes Basiswertes nach unten bewegt und an einem Autocall Preisfeststellungstag unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt. Bewegt sich der Preis oder Stand seitwärts oder nach oben und liegt über der entsprechenden Autocall Barriere oder entspricht dieser, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und es wird ein Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe von 100% des Berechnungsbetrages gezahlt.]</p> <p><b>[Wenn die Autocall Barriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis festgelegt wird:</b> Die Wertpapiere werden nicht vorzeitig zurückgezahlt, wenn sich der Preis oder Stand jedes Basiswertes nach unten bewegt und an einem Autocall Preisfeststellungstag unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt. Bewegt sich der Preis oder Stand nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, und liegt an einem Autocall Bewertungstag über der entsprechenden Autocall Barriere oder entspricht dieser, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und es wird ein Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe von 100% des Berechnungsbetrages gezahlt.]</p> <p>Jeder Autocall Preisfeststellungstag wird in der unten stehenden Tabelle definiert. Die jeweilige Autocall Barriere jedes Basiswertes ist in dem Anhang zu dieser Zusammenfassung angegeben.</p> <table border="1" data-bbox="746 1115 1072 1263"> <tr> <td data-bbox="746 1115 1072 1211">Autocall Preisfeststellungstag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="746 1211 1072 1263">[•]</td> </tr> </table>	Autocall Preisfeststellungstag	[•]
Autocall Preisfeststellungstag				
[•]				
		<p>(iii) <b><u>In Bezug auf einen bei Fälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag:</u></b></p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung, werden die Wertpapiere am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag ist in bar zu zahlen.</p>		
		<p><b>[Vanilla – Worst of:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (a) die Finale Barriere des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder dieser entspricht</i>, oder (b) den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in</p>		

	<p>Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben oder seitwärts bewegt [<b>Wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt:</b> oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dessen [Ausübungspreis] [Finaler Barriere] liegt)].</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Finaler Barriere und dessen Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.</p> <p>Die jeweilige Finale Barriere jedes Basiswertes und der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang zu dieser Zusammenfassung angegeben.]</p>
	<p><b>[Put Spread – Worst of:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind teilweise kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (a) die Finale Barriere des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder dieser entspricht</i>, oder (b) den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (a) den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unterschreitet und (b) den Unteren Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen</p>



	<p>Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.</p> <p>Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Unteren Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag der dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Unteren Ausübungspreisprozentsatz entspricht.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben oder seitwärts bewegt [<b>Wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt:</b> oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dessen [Ausübungspreis] [Finaler Barriere] liegt)].</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Finaler Barriere und dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall erhält der Anleger den Berechnungsbetrag multipliziert mit dem [Unteren Ausübungspreisprozentsatz].</p> <p>Die jeweilige Finale Barriere jedes Basiswertes, der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes und der jeweilige Untere Ausübungspreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang zu dieser Zusammenfassung angegeben.]</p>
	<p><b>[Europäische Barriere – Worst of:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten</p>

		<p>Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, (aber nicht unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt).</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.</p> <p>Der jeweilige Knock-In Barrierenpreis jedes Basiswertes und der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang zu dieser Zusammenfassung angegeben.]</p>
		<p><b>[Amerikanische Barriere – Worst of:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entweder (a) die Finale Barriere des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder dieser entspricht</i>, oder (b) den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, oder <i>kein Trigger Ereignis eingetreten ist</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "täglich" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde]</i> [Ein "Trigger Ereignis" tritt ein, wenn der Maßgebliche Warenpreis eines Basiswertes an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) <i>niedriger</i> als der Knock-In</p>

		<p>Barrierenpreis des Basiswertes ist.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde]</i> [Ein "<b>Trigger Ereignis</b>" tritt ein, wenn der Marktpreis oder -stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] <i>niedriger</i> als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes ist.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn (i) sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben oder seitwärts bewegt, oder (ii) sich der Preis oder Stand keines Basiswert nach unten bewegt während der Laufzeit der Wertpapiere (aber an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag niemals unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt) [<b>Wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt:</b> oder (iii) sich der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung leicht nach unten bewegt (aber am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dessen [Ausübungspreis] [Finaler Barriere] liegt)]].</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten bewegt und zumindest an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag während der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt und der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Finaler Barriere und dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.</p> <p>Die jeweilige Finale Barriere jedes Basiswertes, der jeweilige Knock-In Barrierenpreis jedes Basiswertes und der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang zu dieser Zusammenfassung angegeben.]</p>
		<p><b>[Call – Worst of:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder diesem entspricht,</i></p>

		<p>[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als nicht anwendbar festgelegt wurde] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert mit</i> [der Partizipation], <i>multipliziert mit</i> der Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Die Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wird berechnet, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und von dem Ergebnis 1 abgezogen wird.]</p> <p>[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als anwendbar festgelegt wurde] [erhält der Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert mit</i> dem niedrigeren Wert aus (a) [der Partizipation], <i>multipliziert mit</i> der Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (b) [dem Höchstbetrag]. Die Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wird berechnet, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und von dem Ergebnis 1 abgezogen wird.]</p> <p>Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (a) <i>unter</i> dem Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (b) <i>übersteigt</i> der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung oder <i>entspricht</i> diesem, erhält der Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung jedoch <i>unter</i> dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit [dem Berechnungsbetrag] <i>multipliziert</i> wird.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben</p>
--	--	---

		<p>bewegt.</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung seitwärts bewegt [<b>Wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt:</b> oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dessen Ausübungspreis liegt)].</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.</p> <p>Der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang zu dieser Zusammenfassung angegeben.]</p>
		<p><b>[Bulle-Bär Europäische Barriere – Worst of:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>,</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als nicht anwendbar festgelegt wurde]</i> [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert mit</i> [der Partizipation], <i>multipliziert mit</i> der Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Die Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wird berechnet, indem der Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung vom Finalen Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt wird.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als anwendbar festgelegt wurde]</i> [erhält der Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert mit</i> dem niedrigeren Wert aus (a) [der Partizipation] <i>multipliziert mit</i> der Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (b) [dem Höchstbetrag]. Die Wertentwicklung des Basiswertes</p>

		<p>mit der schlechtesten Entwicklung wird berechnet, indem der Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung vom Finalen Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt wird.]</p> <p>Falls der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>unter</i> dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt und den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert mit</i> der negativen Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Die negative Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wird berechnet, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung vom Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt wird.</p> <p>Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>unter</i> dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Division des Finalen Maßgeblichen Warenpreises des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und Multiplikation des Ergebnisses mit dem Berechnungsbetrag.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt oder diesem entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt).</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.</p>
--	--	---

		<p>Der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes und der jeweilige Knock-In Barrierenpreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang zu dieser Zusammenfassung angegeben.]</p>
		<p><b>[Bulle-Bär Amerikanische Barriere – Worst of:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>,</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als nicht anwendbar festgelegt wurde]</i> [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert mit</i> [der Partizipation], <i>multipliziert mit</i> der Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung bestimmt wird. Die Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wird berechnet, indem der Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung vom Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt wird.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "Höchstbetrag" als anwendbar festgelegt wurde]</i> [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert mit</i> dem niedrigeren Wert aus (a) [der Partizipation] <i>multipliziert mit</i> der Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (b) [dem Höchstbetrag]. Die Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wird berechnet, indem der Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung vom Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt wird.]</p> <p>Liegt der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>unter</i> dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, hängt der Betrag, den jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag erhält, davon ab, ob ein Trigger Ereignis eingetreten ist. Ist kein Trigger Ereignis eingetreten, erhält jeder Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Addition (i) des Berechnungsbetrages mit (ii) dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert mit</i> der negativen</p>

		<p>Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Die negative Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wird berechnet, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung vom Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung abgezogen und das Ergebnis durch den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt wird.</p> <p>Ist ein Trigger Ereignis eingetreten, erhält jeder Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird durch Division des Finalen Maßgeblichen Warenpreises des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und Multiplikation des Ergebnisses mit dem Berechnungsbetrag.</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "täglich" als "Trigger-Ereignis-Art" festgelegt wurde]</i> [Ein "Trigger Ereignis" tritt ein, wenn der Maßgebliche Warenpreis eines Basiswertes an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) unter dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes liegt.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "fortlaufend" als "Trigger-Ereignis-Art" festgelegt wurde]</i> [Ein "Trigger Ereignis" tritt ein, wenn der Marktpreis oder -stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) unter dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes liegt.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt oder diesem entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zum Ausübungspreis (i) nach oben oder seitwärts bewegt, oder (ii) nach unten bewegt (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag unter dem Ausübungspreis liegt), wobei sich kein Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere mehr als leicht nach unten bewegt (aber an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag niemals unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt).</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten bewegt und zumindest an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag während der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p>
--	--	---



		<p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.</p> <p>Der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes und der jeweilige Knock-In Barrierenpreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang zu dieser Zusammenfassung angegeben.]]</p>
		<p><b>[Für Reverse Convertible/Worst of Reverse Convertible Wertpapiere:</b></p>
		<p>(i) <b><u>Im Hinblick auf Zinsbeträge:</u></b></p> <p><b>[Festbetrag</b></p> <p>Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein fester Zinsbetrag gezahlt, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.</p> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: [der Festzinssatz] multipliziert mit dem Berechnungsbetrag.]</p> <p><b>[Festzinssatz:</b></p> <p>Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein fester Zinssatz gezahlt, <i>unabhängig</i> von der Entwicklung des Basiswertes, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.</p> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag, multipliziert mit dem Quotienten aus der Anzahl der Tage, an denen Zinsen zahlbar sind (der "Zinstagequotient").]</p>
		<p><b>[Variabler Zinssatz</b></p> <p>Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein Zinsbetrag bezogen auf den Variablen Zinssatz (wie unten definiert) gezahlt, <i>unabhängig</i> von der Entwicklung des Basiswertes, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.</p> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag wird [am Zinsfestsetzungstag] wie folgt berechnet: das Produkt aus dem Quotienten aus der Anzahl der Tage, an denen Zinsen zahlbar sind (der "Zinstagequotient") und [dem Berechnungsbetrag] multipliziert mit dem Produkt aus [Partizipation] und Variablem Zinssatz zuzüglich [der Marge].</p> <p><b>[Einzufügen, wenn "Mindestzinssatz" anwendbar ist:</b> Mit der Maßgabe, dass der Zinssatz nicht niedriger als [der Mindestzinssatz] [ist].]</p> <p><b>[Einzufügen, wenn "Höchstzinssatz" anwendbar ist:</b> [Mit der Maßgabe, dass der Zinssatz] [und] nicht höher als [der</p>

		<p>Höchstzinssatz] ist.]</p> <p>Der "Variable Zinssatz" ist</p> <p><b>[Einzufügen, wenn Bildschirmfestsetzung-Angebotsquotierung anwendbar ist:</b> die Quotierung des Referenzzinssatzes, die am für die Feststellung dieses Zinssatzes bestimmten Tag zur [Maßgeblichen Bildschirmzeit] auf der [Maßgeblichen Bildschirmseite] angezeigt wird.]</p> <p><b>[Einzufügen, wenn Bildschirmfestsetzung-Arithmetisches Mittel anwendbar ist:</b> das Arithmetische Mittel der Angebotsquotierungen für den Referenzzinssatz, das am für die Feststellung dieses Zinssatzes bestimmten Tag zur [Maßgeblichen Bildschirmzeit] auf jeder [die Maßgebliche Bildschirmseite] angezeigt wird.</p> <p>Werden mindestens fünf dieser Angebotsquotierungen auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt, werden die höchste Quotierung (oder, wenn diese höchste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser höchsten Quotierungen) und die niedrigste Quotierung (oder, wenn diese niedrigste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser niedrigsten Quotierungen) von der Berechnungsstelle für die Zwecke der Ermittlung des arithmetischen Mittels dieser Angebotsquotierungen nicht berücksichtigt.]</p> <p>Der Referenzzinssatz ist [Zahl]-Monats [EURIBOR (Euro Interbanken-Geldmarktsatz)] [LIBOR (London Interbanken-Geldmarktsatz)] [(Währung) Interbanken-Geldmarktsatz].]</p>
		<p><b>[Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert:</b></p> <p>Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag <i>höher als</i> die entsprechende Zinsbarriere ist <i>oder dieser entspricht</i>.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p><b>[Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis des Basiswertes liegt:</b> Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach oben bewegt und der maßgeblichen Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt. Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben, und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p><b>[Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis des Basiswertes entspricht:</b> Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes seitwärts oder nach oben</p>

	<p>bewegt. Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p><b>[Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis des Basiswertes liegt:</b> Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt und der maßgeblichen Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt. Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p>Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.</p> <p>Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:</p> <table border="1" data-bbox="746 831 1410 1010"> <thead> <tr> <th>Zinsbewertungstag</th> <th>Zinszahlungstag</th> <th>Zinsbarriere</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•] des Anfangspreises</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]</p>	Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere	[•]	[•]	[•] des Anfangspreises
Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere					
[•]	[•]	[•] des Anfangspreises					
	<p><b>[Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert:</b></p> <p>Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p><b>[Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis des Basiswertes liegt:</b> Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach oben bewegt und der maßgeblichen Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt. Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben, und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p><b>[Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis des Basiswertes entspricht:</b> Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt. Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag</p>						

		<p>unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p><b>[Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis des Basiswertes liegt:</b> Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt und der maßgeblichen Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt. Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p>Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.</p> <p>Jeder Zinszahlungstag sowie der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:</p> <table border="1" data-bbox="746 795 1412 981"> <thead> <tr> <th>Zinsbewertungstag</th> <th>Zinszahlungstag</th> <th>Zinsbarriere</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[●]</td> <td>[●]</td> <td>[●] des Anfangspreises</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist die Summe aus (a) dem Produkt von dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag und (b) dem Produkt aus (a) und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinszahlungstage, für die keine Zinsen zu zahlen waren ("Y"). Das heißt, sofern an einem Zinszahlungstag Zinsen fällig werden, umfasst der zu zahlende Betrag auch Zinsen, die nicht an einem der unmittelbar vorangehenden Zinszahlungstage gezahlt wurden.]</p>	Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere	[●]	[●]	[●] des Anfangspreises
Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere						
[●]	[●]	[●] des Anfangspreises						
		<p><b>[Bedingte Verzinsung – Worst of:</b></p> <p>Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Maßgebliche Warenpreis jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag <i>höher als</i> dessen entsprechende Zinsbarriere ist <i>oder dieser entspricht</i>.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p><b>[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt:</b> Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand jedes Basiswertes nach oben bewegt und dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt. Bewegt sich der Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben, und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden</p>						

	<p>Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p><b>[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht:</b> Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand jedes Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt. Bewegt sich der Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p><b>[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt:</b> Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand jedes Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt und dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt. Bewegt sich der Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechende Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p>Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.</p> <p>Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert.</p> <table border="1" data-bbox="746 1016 1394 1227"> <thead> <tr> <th>Zinsbewertungstag</th> <th>Zinszahlungstag</th> <th>Zinsbarriere</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•] des Anfangspreises jedes Basiswertes</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]</p>	Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere	[•]	[•]	[•] des Anfangspreises jedes Basiswertes
Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere					
[•]	[•]	[•] des Anfangspreises jedes Basiswertes					
	<p><b>[Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of:</b></p> <p>Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Maßgebliche Warenpreis jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag <i>höher als</i> dessen entsprechende Zinsbarriere ist <i>oder dieser entspricht</i>.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p><b>[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt:</b> Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand jedes Basiswertes nach oben bewegt und dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt. Bewegt sich der Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben, und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden</p>						

		<p>Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p><b>[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht:</b> Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand jedes Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt. Bewegt sich der Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p><b>[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt:</b> Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Preis oder Stand jedes Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt und dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt. Bewegt sich der Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechende Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]</p> <p>Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.</p> <p>Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert.</p> <table border="1" data-bbox="746 1019 1420 1198"> <thead> <tr> <th>Zinsbewertungstag</th> <th>Zinszahlungstag</th> <th>Zinsbarriere</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•] des Anfangspreises jedes Basiswertes</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist die Summe aus (a) dem Produkt von [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag und (b) dem Produkt aus der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinszahlungstage, für die keine Zinsen zu zahlen waren und der unter (a) berechneten Zahl. Das heißt, sofern an einem Zinszahlungstag Zinsen fällig werden, umfasst der zu zahlende Betrag auch Zinsen, die nicht an einem der unmittelbar vorangehenden Zinszahlungstage gezahlt wurden.]</p>	Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere	[•]	[•]	[•] des Anfangspreises jedes Basiswertes
Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere						
[•]	[•]	[•] des Anfangspreises jedes Basiswertes						
		<p>(ii) <b><u>In Bezug auf einen bei Fälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag:</u></b></p> <p>Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung, werden die Wertpapiere am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist in bar zu zahlen.</p>						
		<p><b>[Vanilla – Ein Basiswert:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes</p>						

		<p>wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes [den Ausübungspreis] (der "<b>Ausübungspreis</b>") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis durch den Ausübungspreis geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach oben oder seitwärts bewegt [<b>Wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt:</b> oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dem Ausübungspreis liegt)].</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]</p>
		<p><b>[Vanilla – Worst of:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben oder seitwärts bewegt [<b>Wenn der</b></p>

		<p><b>Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt:</b> oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dessen Ausübungspreis liegt)].</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.</p> <p>Der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes ist in dem Anhang zu dieser Zusammenfassung angegeben.]</p>
		<p><b>[Europäische Barriere – Ein Basiswert:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes [den Knock-In Barrierenpreis] (der "<b>Knock-In Barrierenpreis</b>") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis durch [den Ausübungspreis] geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, (aber nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt).</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]</p>
		<p><b>[Europäische Barriere – Worst of:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:</p>



	<p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, (aber nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt).</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.</p> <p>Der jeweilige Knock-In Barrierenpreis jedes Basiswertes und der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang zu dieser Zusammenfassung angegeben.]</p>
	<p><b>[Amerikanische Barriere – Ein Basiswert:</b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes [den Ausübungspreis] (der "<b>Ausübungspreis</b>") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, oder <i>kein Trigger Ereignis eingetreten ist</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis durch den Ausübungspreis geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.</p>

	<p><i>[Einzufügen, wenn "täglich" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde]</i> [Ein "<b>Trigger Ereignis</b>" tritt ein, wenn der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag dem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) <i>niedriger</i> als der [Knock-In Barrierenpreis] ist.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde]</i> [Ein "<b>Trigger Ereignis</b>" tritt ein, wenn der Marktpreis oder -stand des Basiswertes <i>zu irgendeinem Zeitpunkt an</i> einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in dem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] <i>niedriger</i> als [der Knock-In Barrierenpreis] ist.</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (aber an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis [<b>Wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt:</b> oder am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt].</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und zumindest an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]</p>
	<p><b><i>[Amerikanische Barriere – Worst of:</i></b></p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.</p> <p>Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, oder <i>kein Trigger Ereignis eingetreten ist</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten</p>

		<p>Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag multipliziert wird.</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "täglich" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde]</i> [Ein "<b>Trigger Ereignis</b>" tritt ein, wenn der Maßgebliche Warenpreis eines Basiswertes an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) <i>niedriger</i> als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes ist.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn "fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde]</i> [Ein "<b>Trigger Ereignis</b>" tritt ein, wenn der Marktpreis oder -stand eines Basiswertes <i>zu irgendeinem Zeitpunkt</i> an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] <i>niedriger</i> als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes ist.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn (i) sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben oder seitwärts bewegt, oder (ii) sich der Preis oder Stand keines Basiswert nach unten bewegt während der Laufzeit der Wertpapiere (aber an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag niemals unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt) [<b>Wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt:</b> oder (iii) sich der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung leicht nach unten bewegt (aber am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dessen Ausübungspreis liegt)].</p> <p>Wenn sich der Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten bewegt und zumindest an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag während der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt und der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.</p> <p>Der jeweilige Knock-In Barrierenpreis jedes Basiswertes und der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang zu dieser Zusammenfassung angegeben.]]</p>
		<p><b>Der Anfangspreis [des][der] Basiswerte[s]</b></p> <p>Der Anfangspreis [des] [der] Basiswerte[s] [ist] [sind] [●] [ist in dem Anhang zu dieser Zusammenfassung angegeben]</p>

		<p>(der "Anfangspreis").</p> <p><b>Der Finale Maßgebliche Warenpreis [des][der] Basiswerte[s]</b></p> <p>Der Finale Maßgebliche Warenpreis [des] [jedes] Basiswertes ist der festgelegte Preis oder Stand [des] [dieses] Basiswertes am [●] (der "Finale Maßgebliche Warenpreis"). [Der Finale Maßgebliche Warenpreis [des] [jedes] Basiswertes</p> <p><i>[Einzufügen wenn "Averaging-out" als anwendbar festgelegt wurde] [ist das arithmetische Mittel des an [Tage einfügen] (die "Averaging-out Tage") angegebenen Maßgeblichen Warenpreises [des] [dieses] Basiswertes (der "Finale Bewertungspreis").]</i></p>
C.16	<b>Fälligkeitstermin</b>	<p>Die Wertpapiere werden am [Planmäßigen Rückzahlungstag] (der "<b>Planmäßige Rückzahlungstag</b>") zurückgezahlt. Dieser Tag kann, wenn ein Tag, an dem eine Preisfeststellung vorgenommen werden soll, ein Tag ist, der einem Störungsereignis unterliegt, Gegenstand von Verschiebungen sein.</p>
C.17	<b>Abrechnungsverfahren</b>	<p>Die Wertpapiere werden am [●] (der "<b>Ausgabetag</b>") [gegen Zahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere] [ohne Zahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere] geliefert. Die Verfahren zur Erfüllung unterscheiden sich je nachdem, welches Clearing System für die Wertpapiere genutzt wird sowie aufgrund lokaler Praktiken in der Rechtsordnung des Anlegers.</p> <p>Die Wertpapiere werden über [Euroclear/Clearstream, Luxemburg/Clearstream Frankfurt/SIX SIS Ltd./[●]] gecleared.</p>
C.18	<b>Ertragsmodalitäten bei Wertpapieren</b>	<p>Der Wert des Basiswertes, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann sich auf die Zinszahlungen auswirken sowie darauf, ob die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden und, sofern sie nicht vorzeitig zurückgezahlt werden, welcher Betrag am Planmäßigen Rückzahlungstag gezahlt wird.</p> <p>Im Falle einer Rückzahlung der Wertpapiere werden Zinsen sowie sonstige fällige Beträge in bar gezahlt.</p>
C.19	<b>Endgültiger Referenzpreis des Basiswertes</b>	<p>Der Finale Maßgebliche Warenpreis wird unter Bezugnahme auf [den [festgelegten] Preis bzw. Stand [des][jedes] Basiswertes an einem festgelegten Tag bzw. Tagen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, berechnet.</p>
C.20	<b>Art des Basiswertes</b>	<p>Die Wertpapiere können auf folgende[n] Basiswert[e] bezogen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waren, oder</li> <li>• Warenindizes.</li> </ul> <p>[Die Wertpapiere sind auf [den] [die] folgenden Basiswert[e] bezogen:</p>

	<p>[Name der Ware/Waren]</p> <p>[Diese] [Dieser] Basiswert[e] [werden] [wird] an einer Börse gehandelt und [deren] [dessen] Preise werden von bekannten Informationsanbietern wie Bloomberg oder Reuters veröffentlicht. Das heißt, dass ein Anleger in der Lage ist, die Preise des/der Basiswerte(s) während der Laufzeit der Wertpapiere zu verfolgen.]</p> <p>[Diese] [Dieser] Basiswert[e] [werden] [wird] in den Bedingungen als ‚Ware‘ bezeichnet.</p> <p>Die Wertpapiere sind [darüber hinaus] auf [den] [die] folgenden Basiswert[e] bezogen:</p> <p>[Name des Warenindex /der Warenindizes].</p> <p>[Die Warenindizes haben][Der Warenindex hat] eigene Berechnungsmethoden, die von [dem Sponsor/den Sponsoren] angewandt werden. Der Indexstand wird auf der Internetseite des Indexsponsors von bekannten Informationsanbietern wie Bloomberg oder Reuters veröffentlicht. Das heißt, dass ein Anleger in der Lage ist, den Stand des/der Basiswerte(s) während der Laufzeit der Wertpapiere zu verfolgen.</p> <p>[Diese] [Dieser] Basiswert[e] [werden] [wird] in den Bedingungen als ‚Warenindex‘ bezeichnet.]</p>
--	---

Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p><b>Geschäftsbedingungen und die allgemeine Wirtschaftslage:</b> Die Emittentin übt wesentliche Geschäftstätigkeiten in einer großen Anzahl von Ländern aus. Dementsprechend können sich Veränderungen der Geschäftsbedingungen und der Wirtschaftslage in einem einzelnen Land oder einer Region oder weltweit in vielfältiger Weise nachteilig auf die Ertragskraft auswirken, sei es auf Ebene der Emittentin, der einzelnen Geschäftsbereiche oder spezieller Länder, in denen die Emittentin geschäftstätig ist.</p> <p><b>Kreditrisiko:</b> Die Emittentin ist dem Risiko eines finanziellen Verlustes ausgesetzt, falls ihre Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner am Markt ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen. Die Emittentin kann auch dann finanzielle Verluste erleiden, wenn die Herabstufung des Kredit-Ratings eines Unternehmens dazu führt, dass der Wert der Anlage der Emittentin in Finanzinstrumente dieses Unternehmens fällt.</p> <p><b>Marktrisiko:</b> Die Emittentin kann finanzielle Verluste erleiden, falls die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Bilanz ausreichend abzusichern. Dies kann sich aufgrund einer geringeren Marktliquidität ergeben oder aus unvorhergesehenen oder volatilen Änderungen der Zinssätze, Bonitätsaufschläge, Rohstoffpreise, Aktienkurse und/oder</p>

	<p>Wechselkurse.</p> <p><b>Liquiditätsrisiko:</b> Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass sie aufgrund plötzlich auftretender und möglicherweise lang anhaltender Nettomittelabflüsse nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen. Solche Abflüsse können grundsätzlich Abhebungen von Kunden, der Abzug von Finanzierungen durch gewerbliche Vertragspartner, das Erfordernis, Sicherheiten zu stellen, und die Inanspruchnahme von Darlehen sein.</p> <p><b>Kapitalrisiko:</b> Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, angemessene Kapitalquoten einzuhalten, was (i) zur Unfähigkeit, die Geschäftstätigkeit fortzusetzen, (ii) zur Nichterfüllung regulatorischer Anforderungen und/oder (iii) zu Verschlechterung von Kredit-Ratings führen kann. Verschärfte aufsichtsrechtliche Kapitalvorschriften und Änderungen hinsichtlich der Frage, was als Kapital zu behandeln ist, können die geplanten Aktivitäten der Emittentin hemmen, Kosten steigern und zu nachteiligen Auswirkungen auf die Erträge der Emittentin führen.</p> <p><b>Rechtliche und regulatorische Risiken:</b> Die Nichteinhaltung von maßgeblichen Gesetzen, Vorschriften oder Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungssektor durch die Emittentin, können zu Bußgeldern, öffentlichen Verweisen, Rufschädigungen, verschärften aufsichtsrechtlichen Anforderungen, einer zwangsweisen Einstellung einzelner Geschäftsfelder oder, in Extremfällen, zum Entzug der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb führen.</p> <p>Die Emittentin könnte erhebliche finanzielle Verluste erleiden, falls wesentliche vertragliche Ansprüche oder gewerbliche Schutzrechte nicht hinreichend geschützt oder nicht wie beabsichtigt durchgesetzt werden. Die Emittentin könnte auch finanzielle Verluste durch Rechtsstreitigkeiten und gerichtliche Verfahren, die gegen sie eingeleitet werden, erleiden; dies kann zum größten Teil nicht im Vorhinein prognostiziert werden.</p> <p><b>Restschuldversicherungsrisiko:</b> Im Jahr 2011 kam die Emittentin mit der <i>UK Financial Services Authority</i> überein, alle bereits bestehende und etwaige neue Beschwerden von Kunden bezüglich Restschuldversicherungen ("<b>RSV</b>") abzuwickeln. Die Rückstellungen, die für die Auszahlung von Entschädigungen für RSV Beschwerden gebildet wurden, könnten sich als unangemessen herausstellen, wodurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und Geschäftsaussichten der Gruppe entstehen können.</p> <p><b>Zinssicherungsprodukte:</b> Es besteht das Risiko, dass die Rückstellung in Höhe von GBP 850 Mio., die die Gruppe 2012 für künftige Entschädigungen von als nicht sachkundig (<i>non-</i></p>
--	---

		<p><i>sophisticated</i>) eingestuftem Kunden gebildet hat, in dem Maße erhöht werden muss, wie der tatsächliche Bedarf die Schätzungen des Managements übersteigt, und/oder ein zusätzliches Risiko, dass Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zinssicherungsprodukten Zivilklagen gegen die Gruppe anstrengen.</p> <p><b>Reputationsrisiko:</b> Reputationsschäden mindern – mittel- oder unmittelbar – die Attraktivität der Emittentin für Kunden und Anleger und können zu negativer Berichterstattung, Ertragsausfällen, Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtlichen oder legislativen Maßnahmen, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten in Bezug auf bestehende und potenzielle Kunden, Verschlechterung der Arbeitsmoral und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Nachwuchskräften führen. Ein erlittener Reputationsschaden könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis haben und den Unternehmenswert der Emittentin mindern.</p> <p><b>Ausfallsicherheit in Bezug auf die technische Infrastruktur, Technologie und Cyberspace-Risiko:</b> Die Emittentin ist Risiken aus dem Cyberspace für ihre Systeme ausgesetzt. Falls Kunden- oder geschützte Informationen in diesen Systemen und/oder Transaktionen, die durch diese Systeme abgewickelt werden, geschädigt werden, kann sich dies wesentlich nachteilig auf die Entwicklung oder Reputation der Emittentin auswirken.</p> <p><b>Steuerrisiko:</b> Die Emittentin erleidet möglicherweise Verluste aus zusätzlicher Steuerbelastung, sonstigen finanziellen Kosten oder Reputationsschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass gegen das geltende Steuerrecht verstoßen wurde oder dessen Anwendung falsch eingeschätzt wurde, der Umgang mit den Steuerbehörden nicht rechtzeitig und auf transparente und effektive Weise erfolgte, die Steuerschätzungen in Bezug auf die eingereichten und prognostizierten Steuerangaben falsch berechnet wurden oder eine fehlerhafte Steuerberatung erfolgte.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind; Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz verlieren könnte</p>	<p><b>Anleger können, wenn sie in die Wertpapiere investieren, ihren gesamten investierten Betrag verlieren:</b> Der Anleger ist dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt und kann seinen gesamten investierten Betrag verlieren, wenn die Emittentin in Konkurs geht oder sonst nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.</p> <p>Darüber hinaus können Anleger ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte sich dahingehend entwickelt, dass der an die Anleger zu zahlende Rückzahlungsbetrag (unabhängig davon, ob er bei Endfälligkeit oder nach einer vorzeitigen Rückzahlung zu entrichten ist) unter dem</li> </ul>

		<p>ursprünglichen Kaufpreis liegt;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anleger die Wertpapiere vor Endfälligkeit im Sekundärmarkt zu einem niedrigeren als dem ursprünglichen Kaufpreis verkaufen;</li> <li>• die Wertpapiere aus Gründen, die außerhalb des Einflusses der Emittentin liegen (z. B. aufgrund eines zusätzlichen Störungsereignisses), vorzeitig zurückgezahlt werden; und/oder</li> <li>• die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere so angepasst werden (in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere), dass der an die Anleger zu zahlende Rückzahlungsbetrag und/oder der Wert der Wertpapiere verringert ist.</li> </ul> <p><b>Wiederanlagerisiko / Renditeeinbußen:</b> Anleger können nach einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere möglicherweise nicht in der Lage sein, die zurückgezahlten Beträge zu einer Rendite wieder anzulegen, die der Rendite der zurückgezahlten Wertpapiere entspricht.</p> <p><b>Abrechnungskosten:</b> Bei Zahlungen, Lieferungen und Abrechnungen im Rahmen der Wertpapiere können Steuerabzüge sowie Abzüge für Abrechnungskosten erfolgen.</p> <p><b>Abrechnungsbedingungen:</b> Die Abrechnung erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung sämtlicher Abrechnungsbedingungen durch den Anleger.</p> <p><b>Schwankende Marktpreise:</b> Der Marktwert der Wertpapiere ist unvorhersehbar und kann starken Schwankungen unterliegen; auch kann er von zahlreichen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst werden, u. a. Marktzins- und Renditeniveau, Devisenkursschwankungen, Devisenkontrollen, Restlaufzeit der Wertpapiere, wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, politische, terroristische, militärische oder sonstige Ereignisse in einer oder mehreren Rechtsordnungen, Änderungen von Gesetzen und Vorschriften sowie die Bonität der Emittentin oder Einschätzungen der Bonität der Emittentin.</p> <p><b>Ertrag abhängig von der Wertentwicklung eines Basiswertes bzw. von Basiswerten:</b> Der unter den Wertpapieren zahlbare Ertrag ist, im Gegensatz zum Wert des Basiswertes zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere, an die Änderung des Wertes eines Basiswertes bzw. von Basiswerten gekoppelt. Informationen über die historische Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes sollten nicht als Hinweis auf (das künftige Ausmaß oder) die künftige Richtung der Preise verstanden werden.</p> <p><b>[Waren:</b> Warenbezogene Wertpapiere haben ein unterschiedliches Risikoprofil gegenüber gewöhnlichen unbesicherten Schuldtiteln. Die Wertentwicklung von Waren</p>
--	--	---



	<p>ist unvorhersehbar. Sie ist abhängig von finanziellen, politischen, wirtschaftlichen und anderen Ereignissen und Warenmärkte können zeitweise Verwerfungen oder sonstigen Störungen unterliegen. Eine Anlage in ein Warenbezogenes Wertpapier ist nicht gleichwertig mit einer direkten Anlage in die entsprechende Ware.]</p> <p>[<b>Warenindizes:</b> Warenindexbezogene Wertpapiere haben ein unterschiedliches Risikoprofil gegenüber gewöhnlichen unbesicherten Schuldtiteln. Die Wertentwicklung von Warenindizes ist unvorhersehbar. Sie ist abhängig von finanziellen, politischen, wirtschaftlichen und anderen Ereignissen und Warenmärkte können zeitweise Verwerfungen oder sonstigen Störungen unterliegen. Eine Anlage in ein warenindexbezogenes Wertpapier ist nicht gleichwertig mit einer direkten Anlage in den entsprechenden Warenindex oder die zugrunde liegenden Warenindex-Bestandteile.</p> <p>Die Emittentin ist nicht in der Lage, die Maßnahmen des Sponsors eines Warenindex, einschließlich Fehlern in den Berechnungsmethoden oder Berechnungsverfahren in Bezug auf den Warenindex bzw. die Einstellung der Veröffentlichung solcher Methoden und Verfahren, die sich auf den auf die Wertpapiere zahlbaren Betrag auswirken können, zu kontrollieren oder vorherzusagen.</p> <p>Die jährliche Zusammenstellung der Warenindizes unterliegt üblicherweise einer Neuberechnung anhand historischer Kurs-, Liquiditäts- und Produktionsdaten, die Fehlern in den Datenquellen oder sonstigen Fehlern unterliegen können, welche Auswirkungen auf die Gewichtung der Indexbestandteile haben können. Erforderliche Korrekturen von Unstimmigkeiten erfolgen nicht rückwirkend, sondern werden im Rahmen der Berechnung der Warenindexgewichtung für das folgende Jahr berücksichtigt. Möglicherweise wird nicht jede Unstimmigkeit von den Indexsponsoren festgestellt. Für gewöhnlich basieren Warenindizes auf an regulierten Terminbörsen gehandelten Terminkontrakten. Ein Warenindex kann jedoch außerbörsliche OTC-Kontrakte enthalten, die in Handelssystemen mit einem geringeren Regulierungsgrad bzw. – in manchen Fällen – im Wesentlichen unregulierten Handelssystemen gehandelt werden.</p> <p>Ist der Wert eines Warenindex teilweise auf den Zinssatz für Schatzwechsel (<i>Treasury Bill rate</i>) bezogen, der für in Schatzwechsel investierte Barmittel-Sicherheitsleitungen gilt, können sich Änderungen des Zinssatzes für Schatzwechsel auf die unter den warenindexbezogenen Wertpapieren zahlbaren Beträge auswirken.]</p> <p>[<b>Worst-of:</b> Anleger sind der Entwicklung <i>jedes</i> Basiswerts ausgesetzt. Wenn <i>ein Basiswert oder mehrere Basiswerte</i> eine für die Zahlung von Zinsen oder die Berechnung eines</p>
--	--

		Rückzahlungsbetrages maßgebliche Schwelle oder Barriere nicht erreicht bzw. nicht erreichen, erhalten Anleger – unabhängig von der Entwicklung der anderen Basiswerte – möglicherweise keine Zinszahlungen und/oder könnten ihr ursprünglich investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.]
--	--	--

Abschnitt E – Sonstige Bestimmungen		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt	Die Emittentin wird die Erlöse aus der Emission der Wertpapiere [für allgemeine Gesellschaftszwecke, einschließlich der Gewinnerzielung, und/oder Absicherungen verwenden, es sei den es ist nachstehend bezüglich einer bestimmten Emission der Wertpapiere etwas anderes vorgesehen,] [für den folgenden Zweck: [●]] verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	<p>[Die Wertpapiere werden unter folgenden Bedingungen angeboten:</p> <p><b>Angebotspreis:</b> [Der Ausgabepreis][[●] % des Ausgabepreises]</p> <p>[Bedingungen für das Angebot: [●]]</p> <p>[Beschreibung des Zuteilungsverfahrens: [●]]</p> <p>[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: [●]]</p> <p>[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung von Zeichnungen und der Methode zur Rückzahlung von Zeichnern gezahlter überschüssiger Beträge: [●]]</p> <p>[Einzelheiten zu Methode und Fristen für die Einzahlung und Lieferung der Wertpapiere: Der Zeitraum ab dem [●] bis zum [●] / [Ausgabebetrag] / [Tag der [●] Geschäftstage nach [●] liegt.]</p> <p>[Methode zur Veröffentlichung, sowie der Ergebnisse des Angebotes und Datum, an dem diese zu erfolgen hat: [●]]</p> <p>[Verfahren zur Ausübung von Bezugsrechten, Verhandbarkeit von Zeichnungsrechten und Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte: [●]]</p> <p>[Kategorien von potenziellen Anlegern, denen die Wertpapiere angeboten werden, und Angabe, ob Tranche(n) für bestimmte Länder vorbehalten ist/sind: [●]]</p> <p>[Verfahren zur Benachrichtigung von Zeichnern über den Zuteilungsbetrag und Angabe, ob Handel vor Benachrichtigung beginnen kann: [●]]</p> <p>[Besondere dem Zeichner oder Käufer berechnete Aufwendungs- und Steuerbeträge: [●]]</p> <p>[Name(n) und Anschrift(en) der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird, soweit der Emittentin bekannt:</p>

		[Keine/[•]]]
E.4	<b>Für die Emission wesentliche Interessen, auch Interessenkonflikte</b>	[Soweit es der Emittentin bekannt ist, hat keine an dem Angebot der Wertpapiere beteiligte Person Interessen, die für das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.] [•].
E.7	<b>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden</b>	[Nicht Anwendbar; dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Kosten berechnet.] [Die geschätzten Kosten, welche dem Anleger vom Anbieter berechnet werden, betragen [•].]

## Anhang

Basiswert	[Anfangspreis]	[Finale Barriere]	[Ausübungspreis]	[Unterer Ausübungspreis]	[Knock-in Barrierenpreis]	[Autocall Barriere]
[•]		[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]		[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]		[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]		[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

The information set out below provides the summary of the Base Prospectus. Certain provisions of this summary appear in brackets. Such information will be completed or, where not relevant, deleted, in relation to a particular Series of Securities and the completed summary in relation to such Series of Securities shall be included in the Final Terms.

## SUMMARY

The Summary is made up of disclosure requirements known as 'elements'. These elements are numbered in sections A – E (A.1 – E.7).

This Summary contains all the elements required to be included in a summary for these types of securities and issuer. Because some elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the elements.

Even though an element may be required to be inserted in the summary because of the type of securities and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the element. In this case a short description of the element is included in the summary after the words 'not applicable'.

Section A – Introduction and Warnings		
A.1	<b>Introduction and Warnings</b>	<p>This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus.</p> <p>Any decision to invest in Securities should be based on consideration of the Base Prospectus as a whole, including any information incorporated by reference, and read together with the Final Terms by the investor.</p> <p>Where a claim relating to the information contained in the Base Prospectus and the relevant Final Terms is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the EEA member states, have to bear the costs of translating the Base Prospectus and the Final Terms before the legal proceedings are initiated.</p> <p>Liability attaches to those persons who express to be responsible for the summary, including any translation thereof, or who caused the drafting of the summary, but only if the summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Prospectus, all necessary key information.</p>
A.2	<b>Consent for use of Base Prospectus in subsequent resale or final placement, indication of offer period and conditions to consent for subsequent resale or final placement and warning</b>	<p>[The Issuer does not consent to the use of the Prospectus for subsequent resales]</p> <p>[The Issuer consents to the use of the Base Prospectus and the Final Terms in connection with any offer of Securities that is not within an exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Directive (a "Public Offer") by the financial intermediary/ies within the offer period subject to the conditions, all as set forth in the following table:</p>

		<table border="1"> <tr> <td>"Authorised Offeror(s)"</td> <td><i>[If General Consent shall be applicable:</i> Any financial intermediary]</td> </tr> <tr> <td><i>[If Specified Consent shall be applicable:</i> Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):</td> <td>[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]</td> </tr> <tr> <td>Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):</td> <td>1. The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC)  2. [•]</td> </tr> </table> <p>[After the date of this Prospectus the Issuer may (i) give consent to one or more additional Authorised Offerors, (ii) discontinue or change the Offer Period, and/or (iii) remove or add conditions and, if it does so, such information will be published at [website].]</p> <p><b>Information on the terms and conditions of an offer by any Authorised Offeror is to be provided at the time of that offer by the Authorised Offeror.]</b></p>	"Authorised Offeror(s)"	<i>[If General Consent shall be applicable:</i> Any financial intermediary]	<i>[If Specified Consent shall be applicable:</i> Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:	[•]	Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):	[•]	Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]	Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	1. The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC)  2. [•]
"Authorised Offeror(s)"	<i>[If General Consent shall be applicable:</i> Any financial intermediary]											
<i>[If Specified Consent shall be applicable:</i> Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:	[•]											
Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):	[•]											
Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]											
Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	1. The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC)  2. [•]											

Section B- Issuer		
B.1	Legal and commercial name of the Issuer	The legal name of the issuer is Barclays Bank PLC (the "Issuer"). The commercial name of the Issuer is Barclays.
B.2	Domicile and legal form of the Issuer, legislation under which the Issuer operates and country of incorporation of the	The Issuer is a public limited company registered in England and Wales. The Issuer was incorporated on 7 August 1925 under the Colonial Bank Act 1925 and, on 4 October 1971, was registered as a company limited by shares under the Companies Act 1948 to 1967. Pursuant to The Barclays Bank

	Issuer	Act 1984, on 1 January 1985, the Issuer was re-registered as a public limited company.
B.4b	Known trends affecting the Issuer and industries in which the Issuer operates	<p>The business and earnings of the Issuer and its subsidiary undertakings (together, the "<b>Group</b>") can be affected by the fiscal or other policies and other actions of various governmental and regulatory authorities in the UK, EU, U.S. and elsewhere, which are all subject to change. The regulatory response to the financial crisis has led and will continue to lead to very substantial regulatory changes in the UK, EU and U.S. and in other countries in which the Group operates. It has also (amongst other things) led to (i) a more assertive approach being demonstrated by the authorities in many jurisdictions; and (ii) enhanced capital and liquidity requirements (for example pursuant to the fourth Capital Requirements Directive (CRD IV)). Any future regulatory changes may restrict the Group's operations, mandate certain lending activity and impose other, significant compliance costs.</p> <p>Known trends affecting the Issuer and the industry in which the Issuer operates include:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• continuing political and regulatory scrutiny of the banking industry which is leading to increased or changing regulation that is likely to have a significant effect on the industry;</li> <li>• general changes in regulatory requirements, for example, prudential rules relating to the capital adequacy framework and rules designed to promote financial stability and increase depositor protection;</li> <li>• the U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, which contains far reaching regulatory reform (including restrictions on proprietary trading and fund-related activities (the so-called "<b>Volcker rule</b>"));</li> <li>• recommendations by the Independent Commission on Banking that: (i) the UK and EEA retail banking activities of a UK bank or building society should be placed in a legally distinct, operationally separate and economically independent entity (so-called "<b>ring-fencing</b>"); and (ii) the loss-absorbing capacity of ring-fenced banks and UK-headquartered global systemically important banks (such as the Issuer) should be increased to levels higher than the Basel 3 proposals;</li> <li>• investigations by the Office of Fair Trading into Visa and MasterCard credit and debit interchange rates, which may have an impact on the consumer credit industry;</li> <li>• investigations by regulatory bodies in the UK, EU and U.S. into submissions made by the Issuer and other panel members to the bodies that set various interbank offered rates such as the London Interbank Offered Rate ("<b>LIBOR</b>") and the Euro Interbank Offered Rate</li> </ul>

		<p>("EURIBOR"); and</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>changes in competition and pricing environments.</li> </ul>																											
B.5	Description of group and Issuer's position within the group	<p>The Group is a global financial services provider.</p> <p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of Group.</p>																											
B.9	Profit forecast or estimate	Not applicable; the Issuer has chosen not to include a profit forecast or estimate.																											
B.10	Nature of any qualifications in audit report on historical financial information	Not applicable; the audit report on the historical financial information contains no such qualifications.																											
B.12	<p>Selected historical key financial information;</p> <p>No material adverse change in the prospects of the Issuer</p> <p>No significant change in the financial or trading position of the Group</p>	<p>The financial information in this paragraph is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2012 and 31 December 2011, respectively.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2012</th> <th>2011</th> </tr> <tr> <th></th> <th>£m</th> <th>£m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total Assets</td> <td>1,490,747</td> <td>1,563,402</td> </tr> <tr> <td>Net Loans and advances</td> <td>466,627</td> <td>478,726</td> </tr> <tr> <td>Total Deposits</td> <td>462,806</td> <td>457,161</td> </tr> <tr> <td>Total Shareholders' equity</td> <td>62,894</td> <td>65,170</td> </tr> <tr> <td>Non-controlling interests</td> <td>2,856</td> <td>3,092</td> </tr> <tr> <td>Profit before tax from continuing operations</td> <td>99</td> <td>5,974</td> </tr> <tr> <td>Credit impairment charges</td> <td>3,596</td> <td>3,802</td> </tr> </tbody> </table> <p>There has been no material adverse change in the prospects of the Issuer since 31 December 2012, the date of its last published audited financial statements.</p> <p>There has been no significant change in the financial position of the Group since 31 December 2012.</p>		2012	2011		£m	£m	Total Assets	1,490,747	1,563,402	Net Loans and advances	466,627	478,726	Total Deposits	462,806	457,161	Total Shareholders' equity	62,894	65,170	Non-controlling interests	2,856	3,092	Profit before tax from continuing operations	99	5,974	Credit impairment charges	3,596	3,802
	2012	2011																											
	£m	£m																											
Total Assets	1,490,747	1,563,402																											
Net Loans and advances	466,627	478,726																											
Total Deposits	462,806	457,161																											
Total Shareholders' equity	62,894	65,170																											
Non-controlling interests	2,856	3,092																											
Profit before tax from continuing operations	99	5,974																											
Credit impairment charges	3,596	3,802																											
B.13	Recent events materially relevant to the evaluation of Issuer's solvency	<p>Not applicable.</p> <p>There are no recent events particular to the Issuer which are to a material extent relevant to the evaluation of the Issuer's solvency.</p>																											
B.14	Dependency of Issuer on other entities within the group	<p>The Group is a global financial services provider.</p> <p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding</p>																											



		<p>company of the Group.</p> <p>The financial position of the Issuer is dependent on the financial position of its subsidiary undertakings.</p>
B.15	Description of Issuer's principal activities	The Group is a global financial services provider engaged in retail and commercial banking, credit cards, investment banking, wealth management and investment management services with an extensive international presence in Europe, the United States, Africa and Asia.
B.16	Description of whether the Issuer is directly or indirectly owned or controlled and by whom and nature of such control	The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Issuer and its subsidiary undertakings.

Section C – Securities		
C.1	Type and class of securities being offered	<p>[The Securities are issued under German law. The [Notes] [Certificates] are issued as German law bearer bonds (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>) in the meaning of section 793 German Civil Code.]</p> <p>[The Securities are issued under Swiss law. The [Notes] [Certificates] [Securities] are [bearer bonds (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>)] [uncertificated book entry securities (<i>Wertrechte</i>)].]</p> <p>A typical feature of [Notes] [Certificates] is, that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not securitize (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.</p> <p>The holder of a [Note] [Certificate] is entitled to repayment and to payment of interest (if applicable) at the agreed interest rate. The Securities have a fixed term maturity [, may automatically redeem early] and, if specified in the Final Terms, can be redeemed earlier at the option of the issuer.</p> <p>It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.</p> <p>The Securities are transferable obligations of the Issuer.</p> <p><b>Key features of the Securities:</b></p> <p><b>Interest:</b> The amount of interest payable on the Securities [is fixed.] [depends on the value of the [commodity] [commodities] [and] [commodity index] [commodity indices] to which the Securities are linked (being the "Underlying Asset[s]") and in some cases the interest amount could be zero.</p> <p><b>[Early Redemption:]</b> [Include if Autocall applicable: The Securities will redeem prior to their Scheduled Redemption Date</p>

		<p>if [the][every] Underlying Asset is at or above a certain value (the "Autocall Barrier") on [a specified date] [one of a series of specified dates]. If this occurs the investor will receive a cash payment per Security equal to [the Calculation Amount] (the "Calculation Amount") per Security.]</p> <p>[Include if "Issuer Call" is specified as being applicable: The Issuer has the right to redeem the Securities on any Interest Payment Date excluding the final Interest Payment, subject to prior notification of the Holders thereof.]</p> <p>[Include if "Nominal Call" is specified as being applicable: [In addition, the][The] Issuer has the right to redeem the Securities prior to the Scheduled Redemption Date, subject to prior notification, if the outstanding [Aggregate Nominal Amount/Number of Securities] of the Series of Securities is less than [the Nominal Call Threshold Amount].]</p> <p><b>Final redemption:</b> If the Securities have not redeemed early they will redeem on the Scheduled Redemption Date and the cash payment the investor receives will be determined by reference to the value of the [Worst Performing] Underlying Asset, on a specified date or dates during the life of the Securities, as further set out in the Final Terms.</p> <p><b>General features of the Securities</b></p> <p><b>Form:</b> The Securities will be issued [in global bearer form] [in the form of Swiss uncertificated securities (<i>Wertrechte</i>)]. Definitive securities will not be issued.</p> <p><b>Identification Code:</b> The Securities will be uniquely identified by [ISIN: [●]] [WKN: [●]] [Valoren: [●]].</p> <p><b>Determination Agent:</b> [Barclays Bank PLC]/[●] (the "Determination Agent") will be appointed to make calculations with respect to the Securities.</p> <p><b>Governing Law:</b> The Securities will be governed by [German/Swiss] law.</p>
C.2	Currency	The Securities are denominated in [pounds sterling][Euro][United States Dollar][●].
C.5	Description of restrictions on free transferability of the Securities	<p>Interest in Securities traded in any clearing system will be transferred in accordance with the procedures and regulations of that clearing system.</p> <p>[The terms and conditions of the Securities specify a minimum tradable amount consisting of [<i>in the case of Notes</i>: a nominal amount plus one or more integral multiples thereof] [<i>in the case of Certificates</i>: a certain number of Certificates], an investor who holds an amount which is less than the minimum tradable amount in its account with the relevant clearing system at the relevant time will not be able to transfer or sell its holding.]</p> <p>Subject to the above, the Securities will be freely transferable.</p>

C.8	Description of rights attached to the Securities (including Ranking of Securities and limitations of those rights)	<p><u>Ranking</u> Securities are direct, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer.</p> <p><u>Taxation</u> All payments in respect of the Securities shall be made without withholding or deduction for or on account of any taxes imposed by the Issuer's country of incorporation (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.</p> <p><u>Consequences of an Additional Disruption Event</u> If an Additional Disruption Event (being a change in applicable law, a currency disruption, an Extraordinary Market Disruption or a tax event with respect to the Issuer and certain other events in relation to an Underlying Asset and, potentially, to the Issuer's hedge positions) occurs, the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities or the Securities may be redeemed early.</p> <p><u>Events of Default</u> Following the occurrence of certain events, such as a default by the Issuer to pay an amount that is due for a specified number of days, the Securities will become due and payable upon notice being given by the investor.</p> <p><u>Presentation Periods, Prescription</u> [<b>For German law Securities:</b> The rights to payment of principal and interest (if any) under the Securities are subject to prescription within a period of two years. The prescription period begins at the end of the period during which the Notes must be duly presented which is reduced to 10 years.] [<b>For Swiss law Securities:</b> The right to payment of principal under the Securities is subject to prescription within a period of ten years. The prescription period begins on the earlier of the date of the early redemption or the date of the ordinary redemption. The right to payment of interest (if any) is subject to prescription within a period of five years from the maturity of such interest claim.] The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (<i>Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen</i>). The terms and conditions of the Securities do not provide for a representative of debt security holders.</p>
C.11	Listing and admission to trading	<p><b>Listing:</b> [The Issuer may apply to list the Securities, and/or admit them to trading, [on the regulated market (<i>regulierter Markt</i>) of the Frankfurt Stock Exchange]</p>

		<p>[on the regulated market (<i>regulierter Markt</i>) of the Baden-Wuerttemberg Stock Exchange]</p> <p>[on the unregulated market of the Frankfurt Stock Exchange (Scoach Premium)]</p> <p>[on the unregulated market of the Baden-Wuerttemberg Stock Exchange (EUWAX)]</p> <p>[on the SIX Swiss Exchange in the Main Segment (<i>Hauptsegment</i>)]</p> <p>[on the SIX Swiss Exchange on the platform of Scoach Switzerland Ltd.]</p> <p>[other].</p> <p>Listing and/or trading does not mean that a stock exchange or regulator has approved the Base Prospectus for any reason other than in connection with an application for listing.</p> <p>[Not applicable. The Securities are not listed.]</p> <p><b>Distribution:</b> The Securities may be offered to the public in [the Federal Republic of Germany, ] [Austria, ] [the Netherlands, ] [Luxembourg ] [and] [Switzerland].</p>		
C.15	<p><b>Description of how the value of the investment is affected by the value of the underlying</b></p>	<p>The return on, and value of, the Securities derives from:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• any interest payable on the Securities;</li> <li>• [<b><i>For Autocall Securities:</i></b> the potential for early redemption following an 'autocall event';] and</li> <li>• the final redemption amount payable on the Scheduled Redemption Date (assuming that the Securities have not redeemed earlier).</li> </ul> <p><b>[For Autocall Securities:</b></p> <p><b>[Single Underlying Asset Linked Securities]</b></p> <p>(i) <b><u>In respect of any interest amount(s):</u></b></p> <p><b>[Fixed:</b></p> <p>Each Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date, <i>irrespective</i> of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.</p> <p>Each Interest Payment Date is defined in the table below:</p> <table border="1" data-bbox="721 1624 1423 1713"> <tr> <td style="text-align: center;"><b>Interest Payment Date</b></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[•]</td> </tr> </table> <p>The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]</p>	<b>Interest Payment Date</b>	[•]
<b>Interest Payment Date</b>				
[•]				
		<p><b>[Snowball:</b></p> <p>The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will only pay interest on an</p>		

Interest Payment Date if the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal to* the corresponding Interest Barrier.

This means:

**[If the Interest Barrier is fixed above the Initial Price of the Underlying Asset:** Interest will only be paid if the price or level of the Underlying Asset moves upwards and is equal to or above the relevant Interest Barrier. If the price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

**[If the Interest Barrier is fixed equal to the Initial Price of the Underlying Asset:** Interest will only be paid if the price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards and is equal to or above the relevant Interest Barrier. If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

**[If the Interest Barrier is fixed below the Initial Price of the Underlying Asset:** Interest will only be paid if the price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below the relevant Interest Barrier. If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date, T and the Interest Barrier are defined in the table below:

T	Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[•]	[•]	[•]	[•] of the Initial Price

An Interest Barrier is always equal to the corresponding Autocall Barrier (see (ii) below). This means an investor only receives one interest payment over the life of the Securities, which redeem at the same time as interest is paid. In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and then further multiplying by the whole number under column "T" in the table above in respect of the relevant Interest Payment Date. The effect of "T" is to ensure that if and when interest is paid, investors receive interest in respect of the entire life of the Security such

that the later the Interest Valuation Date on which the Interest Barrier is reached, the greater the amount of interest an investor will receive.]

***[Phoenix Without Memory:***

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal to* the corresponding Interest Barrier.

As the Interest Barrier is always lower than or equal to the Initial Price, this means:

Interest will be paid if the price or level of the Underlying Asset on any Interest Valuation Date moves upwards or sideways and is not below the relevant Interest Barrier.

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below:

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[•]	[•]	[•] of the Initial Price

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

***[Phoenix with Memory:***

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal to* the corresponding Interest Barrier.

As the Interest Barrier is always lower than or equal to the Initial Price, this means:

Interest will be paid if the price or level of the Underlying Asset moves upwards or sideways and is not below the relevant Interest Barrier on any Interest Valuation Date.

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of

	<p>the Securities.</p> <p>Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below:</p> <table border="1" data-bbox="721 324 1423 506"> <thead> <tr> <th data-bbox="721 324 983 416">Interest Valuation Date</th> <th data-bbox="983 324 1177 416">Interest Payment Date</th> <th data-bbox="1177 324 1423 416">Interest Barrier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="721 416 983 506">[•]</td> <td data-bbox="983 416 1177 506">[•]</td> <td data-bbox="1177 416 1423 506">[•] of the Initial Price</td> </tr> </tbody> </table> <p>The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by (a) multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and adding this to (b) the number of previous consecutive Interest Payment Dates for which no interest was payable <i>multiplied by</i> the number calculated in (a). This feature means that if interest is payable on any Interest Payment Date, the amount that is paid will also include interest which has not been paid on any previous consecutive Interest Payment Dates.]</p>	Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier	[•]	[•]	[•] of the Initial Price				
Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier									
[•]	[•]	[•] of the Initial Price									
	<p><b>[Range Accrual:</b></p> <p>The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will pay interest (if any) on an Interest Payment Date based on the number of Observation Dates on which the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is <i>equal to or between</i> the Lower Interest Barrier and the Upper Interest Barrier during the corresponding Interest Observation Period.</p> <p>This means:</p> <p>Interest will only be paid if the price or level of the Underlying Asset moves in such a manner that the price or level on any Observation Date during an Interest Observation Period is equal to or greater than the Lower Interest Barrier and equal to or less than the Upper Interest Barrier.</p> <p>If the price or level of the Underlying Asset on every Observation Date during an Interest Observation Period moves in such a manner that it is less than the Lower Interest Barrier or greater than the Upper Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.</p> <p>In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.</p> <p>Each Interest Observation Period, the corresponding Interest Payment Date, Lower Interest Barrier, Upper Interest Barrier and Observation Date are defined in the table below:</p> <table border="1" data-bbox="721 1760 1423 1964"> <thead> <tr> <th data-bbox="721 1760 887 1865">Interest Observation Period</th> <th data-bbox="887 1760 1018 1865">Interest Payment Date</th> <th data-bbox="1018 1760 1155 1865">Lower Interest Barrier</th> <th data-bbox="1155 1760 1286 1865">Upper Interest Barrier</th> <th data-bbox="1286 1760 1423 1865">Observation Date</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="721 1865 887 1964">from [•] to [•]</td> <td data-bbox="887 1865 1018 1964">[•]</td> <td data-bbox="1018 1865 1155 1964">[•] of the Initial Price</td> <td data-bbox="1155 1865 1286 1964">[•] of the Initial Price</td> <td data-bbox="1286 1865 1423 1964">[•]</td> </tr> </tbody> </table>	Interest Observation Period	Interest Payment Date	Lower Interest Barrier	Upper Interest Barrier	Observation Date	from [•] to [•]	[•]	[•] of the Initial Price	[•] of the Initial Price	[•]
Interest Observation Period	Interest Payment Date	Lower Interest Barrier	Upper Interest Barrier	Observation Date							
from [•] to [•]	[•]	[•] of the Initial Price	[•] of the Initial Price	[•]							

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and further multiplying by a fraction representing the number of Observation Dates during the corresponding Interest Observation Period where the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is at or between the Lower Interest Barrier and the Upper Interest Barrier for such Interest Observation Period and the number of scheduled Observation Dates in the corresponding Interest Observation Period.]

**(ii) In respect of any amount payable if the Securities redeem before the scheduled redemption date:**

The Securities will redeem (or 'autocall') prior to the Scheduled Redemption Date if the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the relevant Autocall Barrier on the corresponding Autocall Pricing Date.

This means:

**[If the Autocall Barrier is fixed above the Initial Price of the Underlying Asset:** The Securities will not redeem early, if the price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on an Autocall Pricing Date below the relevant Autocall Barrier. If the price or level moves upwards and is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and pay back a cash amount per Calculation Amount equal to 100% of the Calculation Amount.]

**[If the Autocall Barrier is fixed equal to the Initial Price of the Underlying Asset:** The Securities will not redeem early, if the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on an Autocall Pricing Date below the relevant Autocall Barrier. If the price or level moves sideways or upwards and is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and pay back a cash amount per Calculation Amount equal to 100% of the Calculation Amount.]

**[If the Autocall Barrier is fixed below the Initial Price of the Underlying Asset:** The Securities will not redeem early, if the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on an Autocall Pricing Date below the relevant Autocall Barrier. If the price or level moves upwards, sideways or slightly downwards and is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and pay back a cash amount per Calculation Amount equal to 100% of the Calculation Amount.]

Each Autocall Pricing Date and the corresponding Autocall Barrier are defined in the table below:

Autocall Pricing Date	Autocall Barrier
[●]	[●] of the Initial Price



		<p>(iii) <u>In respect of any redemption amount payable at redemption:</u></p> <p>If the Securities have not redeemed early they will redeem on the Scheduled Redemption Date. The redemption amount will be payable in cash.</p>
		<p><b>[Vanilla:</b></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is (a) <i>greater than or equal to</i> [the Final Barrier] (the "<b>Final Barrier</b>"), or (b) <i>greater than or equal to</i> [the Strike Price] (the "<b>Strike Price</b>") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Otherwise, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards or sideways [<b>If either the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price:</b> or slightly downwards (but not below the [Strike Price][Final Barrier])].</p> <p>If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Final Barrier and the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]</p>
		<p><b>[Put Spread:</b></p> <p>The Securities offer an element of capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is (a) <i>greater than or equal to</i> [the Final Barrier] (the "<b>Final Barrier</b>"), or (b) <i>greater than or equal to</i> [the Strike Price] (the "<b>Strike Price</b>") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is (a) less than the Strike Price and (b) greater than or equal to [the Lower Strike Price] (the "<b>Lower Strike Price</b>"), each investor will</p>

	<p>receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is less than the Lower Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount multiplied by [the Lower Strike Price Percentage] (the "Lower Strike Price Percentage").</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards or sideways, [If either the <b>Strike Price</b> or the <b>Final Barrier</b> are below the <b>Initial Price</b>: or slightly downwards (but not below the [Strike Price][Final Barrier])].</p> <p>If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Final Barrier and the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.</p> <p>In the worst case, an investor will receive the Calculation Amount <i>multiplied by</i> the Lower Strike Price Percentage.]</p>
	<p><b>[European Barrier:</b></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is <i>greater than or equal to</i> [the Knock-in Barrier Price] (the "<b>Knock-in Barrier Price</b>"), each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Otherwise, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price by [the Strike Price] and multiplying the result by the Calculation Amount.</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards (but not below the Knock-in Barrier Price).</p> <p>If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.</p>

		<p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]</p>
		<p><b>[American Barrier:</b></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If (i) the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is (a) <i>greater than or equal to</i> [the Final Barrier] (the "<b>Final Barrier</b>"), or (b) <i>greater than or equal to</i> [the Strike Price] (the "<b>Strike Price</b>") or (ii) a Trigger Event <i>has not occurred</i>, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Otherwise, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.]</p> <p><i>[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Daily"]</i> [A "<b>Trigger Event</b>" shall occur if the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on any Knock-in Barrier Observation Date from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is <i>less than</i> [the Knock-in Barrier Price].]</p> <p><i>[Include if Trigger Event Type" is specified as being "Continuous"]</i> [A "<b>Trigger Event</b>" shall occur if the market price or level of the Underlying Asset <i>at any time</i> on any Knock-in Barrier Observation Date from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is <i>less than</i> [the Knock-in Barrier Price].</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards or sideways or slightly downwards (but is on any Knock-in Barrier Observation Date never below the Knock-in Barrier Price [<b>If either the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price:</b> or on the Final Pricing Date below the [Strike Price][Final Barrier]]).</p> <p>If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on at least one Knock-in Barrier Observation Date below the Knock-in Barrier Price and at the end of the lifetime of the Securities below the Final Barrier and the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]</p>

		<p><b>[Call:</b></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is <i>greater than or equal to</i> the Initial Price (as defined below)</p> <p><i>[Include if 'Cap' is specified as being not applicable]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount <i>multiplied by</i> [the Participation] <i>multiplied by</i> the performance of the Underlying Asset. The performance of the Underlying Asset is calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price by the Initial Price and subtracting 1 from the result.]</p> <p><i>[Include if 'Cap' is specified as being applicable]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount <i>multiplied by</i> the lower of (a) [the Participation] <i>multiplied by</i> the performance of the Underlying Asset and (b) [the Cap]. The performance of the Underlying Asset is calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price by the Initial Price and subtracting 1 from the result.]</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is (a) <i>less than</i> the Initial Price and (b) <i>greater than or equal to</i> [the Strike Price] (the "<b>Strike Price</b>") each investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>If, however, the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is <i>less than</i> the Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.]</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount greater than the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards.</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves sideways [<b>If the Strike Price is below the Initial Price:</b> or slightly downwards (but not below the Strike Price)].</p> <p>If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.</p>
--	--	--

		<p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]</p>
		<p><b>[Bull-Bear European Barrier:</b></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is <i>greater than or equal to</i> [the Strike Price] (the "<b>Strike Price</b>")</p> <p><i>[Include if 'Cap' is specified as being not applicable]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount <i>multiplied by</i> [the Participation] <i>multiplied by</i> the performance of the Underlying Asset. The performance of the Underlying Asset is calculated by subtracting the Strike Price from the Final Relevant Commodity Price and dividing the result by the Initial Price.]</p> <p><i>[Include if 'Cap' is specified as being applicable]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount <i>multiplied by</i> the lower of (a) [the Participation] <i>multiplied by</i> the performance of the Underlying Asset and (b) [the Cap]. The performance of the Underlying Asset is calculated by subtracting the Strike Price from the Final Relevant Commodity Price and dividing the result by the Initial Price.]</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is <i>less than</i> the Strike Price but <i>greater than or equal to</i> [the Knock-in Barrier Price] (the "<b>Knock-in Barrier Price</b>"), each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount <i>multiplied by</i> the negative performance of the Underlying Asset. The negative performance of the Underlying Asset is calculated by subtracting the Final Relevant Commodity Price from the Strike Price and dividing the result by the Initial Price.</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is <i>less than</i> the Knock-in Barrier Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount greater than or equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards (but not below the Knock-in Barrier Price).</p>

	<p>If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]</p>
	<p><b>[Bull-Bear American Barrier:</b></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is <i>greater than or equal to</i> [the Strike Price] (the "Strike Price"),</p> <p><i>[Include if 'Cap' is specified as being not applicable]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount <i>multiplied by</i> [the Participation] <i>multiplied by</i> the performance of the Underlying Asset. The performance of the Underlying Asset is calculated by subtracting the Strike Price from the Final Relevant Commodity Price and dividing the result by the Initial Price.]</p> <p><i>[Include if 'Cap' is specified as being applicable]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount <i>multiplied by</i> the lower of (a) [the Participation] <i>multiplied by</i> the performance of the Underlying Asset and (b) [the Cap]. The performance of the Underlying Asset is calculated by subtracting the Strike Price from the Final Relevant Commodity Price and dividing the result by the Initial Price.]</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is <i>less than</i> the Strike Price, the amount each investor will receive on the Scheduled Redemption Date will depend on whether a Trigger Event has occurred. If a Trigger Event has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount <i>multiplied by</i> the negative performance of the Underlying Asset. The negative performance of the Underlying Asset is calculated by subtracting the Final Relevant Commodity Price from the Strike Price and dividing the result by the Initial Price.</p> <p>If a Trigger Event has occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount, calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.</p> <p><i>[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Daily"]</i> [A "Trigger Event" shall occur if the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on any Knock-in Barrier Observation Date</p>

	<p>from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is <i>less than</i> [the Knock-in Barrier Price].]</p> <p><i>[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Continuous"]</i></p> <p>[A "<b>Trigger Event</b>" shall occur if the market price or level of the Underlying Asset <i>at any time</i> on any Knock-in Barrier Observation Date from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is <i>less than</i> [the Knock-in Barrier Price].]</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount greater than or equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset as compared to the Strike Price moves (i) upwards or sideways or (ii) moves slightly downwards (but is on any Knock-in Barrier Observation Date never below the Knock-in Barrier Price) and is on the Final Pricing Date below the Strike Price.</p> <p>If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on at least one Knock-in Barrier Observation Date below the Knock-in Barrier Price and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless].]</p>		
	<p><b><u>[Worst of Underlying Asset Linked Securities]</u></b></p> <p>(i) <b><u>In respect of any interest amount(s):</u></b></p> <p><i>[Fixed:</i></p> <p>Each Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date, <i>irrespective</i> of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.</p> <p>Each Interest Payment Date is defined in the table below:</p> <table border="1" data-bbox="721 1503 1423 1597"> <tr> <td><b>Interest Payment Date</b></td> </tr> <tr> <td>[•]</td> </tr> </table> <p>The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]</p>	<b>Interest Payment Date</b>	[•]
<b>Interest Payment Date</b>			
[•]			
	<p><i>[Snowball – Worst of:</i></p> <p>The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the Relevant Commodity Price of every Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is</p>		

*greater than or equal to its corresponding Interest Barrier.*

This means:

**[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed above its Initial Price:** Interest will only be paid if the price or level of each Underlying Asset moves upwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier. If the price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

**[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed equal to its Initial Price:** Interest will only be paid if the price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier. If the price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

**[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed below its Initial Price:** Interest will only be paid if the price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below its relevant Interest Barrier. If the price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

Each Interest Payment Date, the corresponding Interest Valuation Date, Interest Barrier and T are defined in the table below.

T	Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[•]	[•]	[•]	[•] of the Initial Price of each Underlying Asset

An Interest Barrier of each Underlying Asset is always equal to its corresponding Autocall Barrier (see (ii) below). This means an investor only receives one interest payment over the life of the Securities, which redeem at the same time as interest is paid. In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and then further multiplying by the whole number under column "T" in the table above in respect of the relevant Interest Payment Date. The effect



of "T" is to ensure that if and when interest is paid, investors receive interest in respect of the entire life of the Security such that the later the Interest Valuation Date on which the Interest Barrier is reached, the greater the amount of interest an investor will receive.]

***[Phoenix Without Memory – Worst of:***

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the Relevant Commodity Price of every Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal to* its corresponding Interest Barrier.

As the Interest Barrier of each Underlying Asset is always lower than or equal to its Initial Price, this means:

Interest will be paid if the price or level of each Underlying Asset on any Interest Valuation Date moves upwards or sideways and is not below its relevant Interest Barrier.

If the price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date, the Interest Barrier and the corresponding Interest Valuation Date are defined in the table below.

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[•]	[•]	[•] of the Initial Price of each Underlying Asset

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

***[Phoenix with Memory – Worst of:***

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the Relevant Commodity Price of every Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal to* its corresponding Interest Barrier.

As the Interest Barrier of each Underlying Asset is always lower than or equal to its Initial Price, this means:

Interest will be paid if the price or level of each Underlying Asset moves upwards or sideways and is not below its relevant Interest Barrier on any Interest Valuation Date.

If the price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its

corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below.

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[●]	[●]	[●] of the Initial Price of each Underlying Asset

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by (a) multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and adding this to (b) the number of previous consecutive Interest Payment Dates for which no interest was payable *multiplied by* the number calculated in (a). This feature means that if interest is payable on any Interest Payment Date, the amount that is paid will also include interest which has not been paid on any previous consecutive Interest Payment Dates.]

***[Range Accrual – Worst of:***

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will pay interest (if any) on an Interest Payment Date based on the number of Observation Dates on which the Relevant Commodity Price of every Underlying Asset is *equal to or between* the relevant Lower Interest Barrier and the relevant Upper Interest Barrier during the corresponding Interest Observation Period.

This means:

Interest will only be paid if the price or level of each Underlying Asset moves in such a manner that its price or level on any Observation Date during an Interest Observation Period is equal to or greater than its Lower Interest Barrier and equal to or less than its Upper Interest Barrier.

If the price or level of any Underlying Asset on every Observation Date during an Interest Observation Period moves in such a manner that it is less than its Lower Interest Barrier or greater than its Upper Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Observation Period, the corresponding Interest Payment Date, Lower Interest Barrier, Upper Interest Barrier and

Observation Date are defined in the table below:

Interest Observation Period	Interest Payment Date	Lower Interest Barrier	Upper Interest Barrier	Observation Date
from [●] to [●]	[●]	[●] of the Initial Price of each Underlying Asset	[●] of the Initial Price of each Underlying Asset	[●]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and further multiplying by a fraction representing the number of Observation Dates during the corresponding Interest Observation Period where the Relevant Commodity Price of each Underlying Asset is at or between the Lower Interest Barrier and the Upper Interest Barrier for such Interest Observation Period and the number of scheduled Observation Dates during corresponding Interest Observation Period.]

(ii) **In respect of any amount payable if the Securities redeem before the scheduled redemption date:**

The Securities will redeem (or 'autocall') prior to the Scheduled Redemption Date if the Relevant Commodity Price of every Underlying Asset is greater than or equal to its corresponding Autocall Barrier on the corresponding Autocall Pricing Date.

This means:

**[If the Autocall Barrier of each Underlying Asset is fixed above its Initial Price:** The Securities will not redeem early, if the price or level of each Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on an Autocall Pricing Date below its relevant Autocall Barrier. If the price or level of each Underlying Asset moves upwards and is equal to or above its relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and pay back a cash amount per Calculation Amount equal to 100% of the Calculation Amount.]

**[If the Autocall Barrier of each Underlying Asset is fixed equal to its Initial Price:** The Securities will not redeem early, if the price or level of each Underlying Asset moves downwards and is on an Autocall Pricing Date below its relevant Autocall Barrier. If the price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards and is equal to or above its relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and pay back a cash amount per Calculation Amount equal to 100% of the Calculation Amount.]

**[If the Autocall Barrier of each Underlying Asset is fixed below its Initial Price:** The Securities will not redeem early, if the price or level of each Underlying Asset moves downwards and is on an Autocall Pricing Date below its relevant Autocall Barrier. If the

		<p>price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards and is equal to or above its relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and pay back a cash amount per Calculation Amount equal to 100% of the Calculation Amount.]</p> <p>Each Autocall Pricing Date is defined in the table below. The Autocall Barrier of each Underlying Asset is set out in the Annex to this Summary.</p> <table border="1" data-bbox="727 495 1222 607"> <tr> <td data-bbox="727 495 1222 551"><b>Autocall Pricing Date</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="727 551 1222 607">[•]</td> </tr> </table>	<b>Autocall Pricing Date</b>	[•]
<b>Autocall Pricing Date</b>				
[•]				
		<p>(iii) <b><u>In respect of any redemption amount payable at redemption:</u></b></p> <p>If the Securities have not redeemed early they will redeem on the Scheduled Redemption Date. The redemption amount will be payable in cash.</p>		
		<p><b><i>[Vanilla – Worst of:</i></b></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) <i>greater than or equal to</i> the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset, or (b) <i>greater than or equal to</i> the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Otherwise, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards or sideways [<b>If either the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price:</b> or slightly downwards (but not below its [Strike Price][Final Barrier])].</p> <p>If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Final Barrier and its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.</p>		

		<p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.</p> <p>The Final Barrier of each Underlying Asset and the Strike Price of each Underlying Asset are set out in the Annex to this Summary.]</p>
		<p><b>[Put Spread – Worst of:</b></p> <p>The Securities offer an element of capital protection.</p> <p>The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) <i>greater than or equal to</i> the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset, or (b) <i>greater than or equal to</i> the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (b) greater than or equal to the Lower Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Lower Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount <i>multiplied by</i> [the Lower Strike Price Percentage].</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards or sideways [<b>If either the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price:</b> or slightly downwards (but not below its [Strike Price][Final Barrier])].</p> <p>If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Final Barrier and its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.</p> <p>In the worst case, an investor will receive the Calculation Amount multiplied by [the Lower Strike Price Percentage]. The Final Barrier of each Underlying Asset, the Strike Price of each Underlying Asset and the Lower Strike Price of each Underlying Asset are set out in the Annex to this Summary.]</p>

		<p><b>[European Barrier – Worst of:</b></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is <i>greater than or equal to</i> the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Otherwise, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards (but not below its Knock-in Barrier Price).</p> <p>If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.</p> <p>The Knock-in Barrier Price of each Underlying Asset and the Strike Price of each Underlying Asset are set out in the Annex to this Summary.]</p>
		<p><b>[American Barrier – Worst of:</b></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) <i>greater than or equal to</i> the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset, or (b) <i>greater than or equal to</i> the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset or a Trigger Event <i>has not occurred</i>, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Otherwise, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the</p>

		<p>Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.</p> <p><i>[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Daily"]</i> [A "Trigger Event" shall occur if the Relevant Commodity Price of any Underlying Asset on any Knock-in Barrier Observation Date from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is <i>less than</i> the Knock-in Barrier Price of the Underlying Asset.]</p> <p><i>[Include if Trigger Event Type" is specified as being "Continuous"]</i> [A "Trigger Event" shall occur if the market price or level of any Underlying Asset <i>at any time</i> on any Knock-in Barrier Observation Date from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is <i>less than</i> the Knock-in Barrier Price of the Underlying Asset.]</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if (i) the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards or sideways, or (ii) the price or level of no Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on any Knock-in Barrier Observation Date it is never below its Knock-in Barrier Price)[<b>If either the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price:</b> or (iii) the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (but on the Final Pricing Date not below its [Strike Price][Final Barrier])].</p> <p>If the price or level any Underlying Asset moves downwards and is on at least one Knock-in Barrier Observation Date during the life of the Securities below its Knock-in Barrier Price and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset is at the end of the lifetime of the Securities below its Final Barrier and its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.</p> <p>The Final Barrier of each Underlying Asset, the Knock-in Barrier Price of each Underlying Asset and the Strike Price of each Underlying Asset are set out in the Annex to this Summary.]</p>
		<p><b><i>[Call – Worst of:</i></b></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is <i>greater than or equal to</i> the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset,</p>

	<p><i>[Include if 'Cap' is specified as being not applicable]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount <i>multiplied by</i> [the Participation] <i>multiplied by</i> the performance of the Worst Performing Underlying Asset. The performance of the Worst Performing Underlying Asset is calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset and subtracting 1 from the result.]</p> <p><i>[Include if 'Cap' is specified as being applicable]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount <i>multiplied by</i> the lower of (a) [the Participation] <i>multiplied by</i> the performance of the Worst Performing Underlying Asset and (b) [the Cap]. The performance of the Worst Performing Underlying Asset is calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset and subtracting 1 from the result.]</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) <i>less than</i> the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset and (b) <i>greater than or equal to</i> the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset each investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>If, however, the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is <i>less than</i> the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount greater than the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards.</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves sideways [<b>If the Strike Price is below the Initial Price:</b> or slightly downwards (but not below its Strike Price)].</p> <p>If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying</p>
--	--



	<p>Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.</p> <p>The Strike Price of each Underlying Asset is set out in the Annex to this Summary.]</p>
	<p><b><i>[Bull-Bear European Barrier – Worst of:</i></b></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is <i>greater than or equal to</i> the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset,</p> <p><i>[Include if 'Cap' is specified as being not applicable]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount <i>multiplied by</i> [the Participation] <i>multiplied by</i> the performance of the Worst Performing Underlying Asset. The performance of the Worst Performing Underlying Asset is calculated by subtracting the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset from the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset and dividing the result by the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.]</p> <p><i>[Include if 'Cap' is specified as being applicable]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount <i>multiplied by</i> the lower of (a) [the Participation] <i>multiplied by</i> the performance of the Worst Performing Underlying Asset and (b) [the Cap]. The performance of the Worst Performing Underlying Asset is calculated by subtracting the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset from the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset and dividing the result by the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.]</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is <i>less than</i> the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and <i>greater than or equal to</i> the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount <i>multiplied by</i> the negative performance of the Worst Performing Underlying Asset. The negative performance of the Worst Performing Underlying Asset is calculated by subtracting the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset from the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and dividing the result by the Initial Price of the Worst Performing</p>

	<p>Underlying Asset.</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is <i>less than</i> the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount greater than or equal to the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards (but not below its Knock-in Barrier Price).</p> <p>If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.</p> <p>The Strike Price of each Underlying Asset and the Knock-in Barrier Price of each Underlying Asset are set out in the Annex to this Summary.]</p>
	<p><b><i>[Bull-Bear American Barrier – Worst of:</i></b></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is <i>greater than or equal to</i> the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset,</p> <p><i>[Include if 'Cap' is specified as being not applicable]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount <i>multiplied by</i> [the Participation] <i>multiplied by</i> the performance of the Worst Performing Underlying Asset. The performance of the Worst Performing Underlying Asset is calculated by subtracting the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset from the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset and dividing the result by the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.]</p> <p><i>[Include if 'Cap' is specified as being applicable]</i> [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount <i>multiplied</i></p>

	<p>by the lower of (a) [the Participation] <i>multiplied by</i> the performance of the Worst Performing Underlying Asset and (b) [the Cap]. The performance of the Worst Performing Underlying Asset is calculated by subtracting the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset from the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset and dividing the result by the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.]</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is <i>less than</i> the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, the amount each investor will receive on the Scheduled Redemption Date will depend on whether a Trigger Event has occurred. If a Trigger Event has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount calculated by adding (i) the Calculation Amount and (ii) the Calculation Amount <i>multiplied by</i> the negative performance of the Worst Performing Underlying Asset. The negative performance of the Worst Performing Underlying Asset is calculated by subtracting the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset from the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and dividing the result by the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.</p> <p>If a Trigger Event has occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount, on the Scheduled Redemption Date calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.</p> <p><i>[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Daily"]</i> [A "Trigger Event" shall occur if the Relevant Commodity Price of any Underlying Asset on any Knock-in Barrier Observation Date from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is <i>less than</i> the Knock-in Barrier Price of the Underlying Asset.]</p> <p><i>[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Continuous"]</i> [A "Trigger Event" shall occur if the market price or level of any Underlying Asset <i>at any time</i> on any Knock-in Barrier Observation Date from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is <i>less than</i> the Knock-in Barrier Price of the Underlying Asset.]</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount greater than or equal to the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to its Strike Price (i) moves upwards or sideways, or (ii) moves downwards (such that on the Final Pricing Date it is below the Strike Price) but no Underlying Asset moves downwards during the life of the</p>
--	---

		<p>Securities (such that on any Knock-in Barrier Observation Date never below its Knock-in Barrier Price).</p> <p>If the price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on at least one Knock-in Barrier Observation Date during the life of the Securities below its Knock-in Barrier Price and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.</p> <p>The Strike Price of each Underlying Asset and the Knock-in Barrier Price of each Underlying Asset are set out in the Annex to this Summary.]]</p>
		<p><b><i>[For Reverse Convertible/Worst of Reverse Convertible Securities:</i></b></p>
		<p><b>(i) <u>In respect of any interest amount(s):</u></b></p> <p><b><i>[Fixed Amount:</i></b></p> <p>Each Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date, <i>irrespective</i> of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.</p> <p>The interest amount for each Security payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]</p>
		<p><b><i>[Fixed Rate:</i></b></p> <p>Each Security will pay a fixed rate of interest on each Interest Payment Date, <i>irrespective</i> of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.</p> <p>The interest amount for each Security payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount and then further multiplying by a fraction representing the number of days in respect of which the interest is payable (the "Day Count Fraction").]</p>
		<p><b><i>[Floating Rate</i></b></p> <p>Each Security will pay an amount of interest on each Interest Payment Date linked to the Floating Rate (as defined below), <i>irrespective</i> of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.</p> <p>The interest amount for each Security payable on an Interest Payment Date will be calculated [as of the Interest Determination Date] by multiplying a fraction representing the number of days</p>

	<p>in respect of which the interest is payable (the "Day Count Fraction") by [the Calculation Amount] and further multiplying by the product of [the Participation] and the Floating Rate plus [the Margin].</p> <p><b>[If "Minimum Interest Rate" is applicable:</b> Provided that, the rate of interest shall be no lower than [the Minimum Interest Rate].]</p> <p><b>[If "Maximum Interest Rate" is applicable:</b> [Provided that, the rate of interest shall be] [and] no higher than [the Maximum Interest Rate].</p> <p>The "Floating Rate" means</p> <p><b>[If "Screen Rate Determination – Offered Quotation" is applicable:</b> the quotation for the Reference Rate that appears on [the Relevant Screen Page] at [the Relevant Screen Time] on the date for determining the rate.]</p> <p><b>[If "Screen Rate Determination - Arithmetic Mean" is applicable:</b> the arithmetic mean of the offered quotations for the Reference Rate that appears on [the Relevant Screen Page] at [the Relevant Screen Time] on the date for determining the rate.</p> <p>If five or more of such offered quotations are available on the Relevant Screen Page, the highest and the lowest (or where there is more than one of either, one only of such quotations) shall be disregarded by the Determination Agent for the purpose of determining the arithmetic mean of such offered quotations.]</p> <p>The reference interest rate is [[Number]-months] [EURIBOR (Euro interbank offered rate)] [LIBOR (London Interbank Offered Rate)] [(currency) interbank offered rate].]</p>
	<p><b>[Conditional Interest – Single Asset:</b></p> <p>The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is <i>greater than or equal to</i> the corresponding Interest Barrier.</p> <p>This means:</p> <p><b>[If the Interest Barrier is fixed above the Initial Price of the Underlying Asset:</b> Interest will only be paid if the price or level of the Underlying Asset moves upwards and is equal to or above the relevant Interest Barrier. If the price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]</p> <p><b>[If the Interest Barrier is fixed equal to the Initial Price of the Underlying Asset:</b> Interest will only be paid if the price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards. If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding</p>

	<p>Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]</p> <p><b>[If the Interest Barrier is fixed below the Initial Price of the Underlying Asset:</b> Interest will only be paid if the price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below the relevant Interest Barrier. If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]</p> <p>In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.</p> <p>Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below:</p> <table border="1" data-bbox="721 728 1385 907"> <thead> <tr> <th data-bbox="721 728 965 817">Interest Valuation Date</th> <th data-bbox="965 728 1157 817">Interest Payment Date</th> <th data-bbox="1157 728 1385 817">Interest Barrier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="721 817 965 907">[•]</td> <td data-bbox="965 817 1157 907">[•]</td> <td data-bbox="1157 817 1385 907">[•] of the Initial Price</td> </tr> </tbody> </table> <p>The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]</p>	Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier	[•]	[•]	[•] of the Initial Price
Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier					
[•]	[•]	[•] of the Initial Price					
	<p><b>[Conditional Interest with Memory – Single Asset:</b></p> <p>The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is <i>greater than or equal</i> to the corresponding Interest Barrier.</p> <p>This means:</p> <p><b>[If the Interest Barrier is fixed above the Initial Price of the Underlying Asset:</b> Interest will only be paid if the price or level of the Underlying Asset moves upwards and is equal to or above the relevant Interest Barrier. If the price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]</p> <p><b>[If the Interest Barrier is fixed equal to the Initial Price of the Underlying Asset:</b> Interest will only be paid if the price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards. If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]</p> <p><b>[If the Interest Barrier is fixed below the Initial Price of the Underlying Asset:</b> Interest will only be paid if the price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly</p>						

downwards but not below the relevant Interest Barrier. If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below:

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[•]	[•]	[•] of the Initial Price

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by (a) multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and adding this to (b) the number of previous consecutive Interest Payment Dates for which no interest was payable *multiplied by* the number calculated in (a). This feature means that if interest is payable on any Interest Payment Date, the amount that is paid will also include interest which has not been paid on any previous consecutive Interest Payment Dates.]

**[Conditional Interest – Worst of:**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the Relevant Commodity Price of every Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal to* its corresponding Interest Barrier.

This means:

**[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed above its Initial Price:** Interest will only be paid if the price or level of each Underlying Asset moves upwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier. If the price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

**[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed equal to its Initial Price:** Interest will only be paid if the price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards. If the price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

**[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed below its Initial Price:** Interest will only be paid if the price or level of

each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below its relevant Interest Barrier. If the price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below.

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[•]	[•]	[•] of the Initial Price of each Underlying Asset

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

**[Conditional Interest with Memory – Worst of:**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the Relevant Commodity Price of every Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal* to its corresponding Interest Barrier.

This means:

**[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed above its Initial Price:** Interest will only be paid if the price or level of each Underlying Asset moves upwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier. If the price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

**[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed equal to its Initial Price:** Interest will only be paid if the price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards. If the price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

**[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed below its Initial Price:** Interest will only be paid if the price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below its relevant Interest Barrier. If the price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding



Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below.

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[●]	[●]	[●] of the Initial Price of each Underlying Asset

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by (a) multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and adding this to (b) the number of previous consecutive Interest Payment Dates for which no interest was payable *multiplied by* the number calculated in (a). This feature means that if interest is payable on any Interest Payment Date, the amount that is paid will also include interest which has not been paid on any previous consecutive Interest Payment Dates.]

(ii) **In respect of any redemption amount payable at redemption:**

If the Securities have not redeemed early they will redeem on the Scheduled Redemption Date. The redemption amount will be payable in cash.

***[Vanilla – Single Asset:***

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is *greater than or equal to* [the Strike Price] (the "**Strike Price**") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

Otherwise, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards or sideways [**If the Strike Price is below the Initial Price:** or slightly downwards (but not below the Strike Price)].

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards

		<p>and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]</p>
		<p><b>[Vanilla – Worst of:</b></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is <i>greater than or equal to</i> the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Otherwise, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards or sideways [<b>If the Strike Price is below the Initial Price:</b> or slightly downwards (but not below its Strike Price)].</p> <p>If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.</p> <p>The Strike Price of each Underlying Asset is set out in the Annex to this Summary.]</p>
		<p><b>[European Barrier – Single Asset:</b></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is <i>greater than or equal to</i> [the Knock-in Barrier Price] (the "<b>Knock-in Barrier Price</b>"), each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p>

	<p>Otherwise, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price by [the Strike Price] and multiplying the result by the Calculation Amount.</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards (but not below the Knock-in Barrier Price).</p> <p>If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]</p>
	<p><b>[European Barrier– Worst of:</b></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is <i>greater than or equal to</i> the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Otherwise, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards (but not below its Knock-in Barrier Price).</p> <p>If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.</p> <p>The Knock-in Barrier Price of each Underlying Asset and the Strike Price of each Underlying Asset are set out in the Annex to</p>

		this Summary.]
		<p><b><i>[American Barrier – Single Asset:</i></b></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is <i>greater than or equal</i> to [the Strike Price] (the "<b>Strike Price</b>") or a Trigger Event <i>has not occurred</i>, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Otherwise, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.]</p> <p><i>[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Daily"]</i> [A "<b>Trigger Event</b>" shall occur if the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on any Knock-in Barrier Observation Date from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is <i>less than</i> [the Knock-in Barrier Price].]</p> <p><i>[Include if Trigger Event Type" is specified as being "Continuous"]</i></p> <p>[A "<b>Trigger Event</b>" shall occur if the market price or level of the Underlying Asset <i>at any time</i> on any Knock-in Barrier Observation Date from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is <i>less than</i> [the Knock-in Barrier Price].</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards or sideways or slightly downwards (but is on any Knock-in Barrier Observation Date never below the Knock-in Barrier Price [<b>If the Strike Price is below the Initial Price:</b> or on the Final Pricing Date below the Strike Price]).</p> <p>If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on at least one Knock-in Barrier Observation Date below the Knock-in Barrier Price and at the end of the lifetime of the Securities below the Final Barrier and the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]</p>
		<p><b><i>[American Barrier – Worst of:</i></b></p> <p>The Securities are not capital protected.</p> <p>The investor participates in the performance of the Worst</p>

	<p>Performing Underlying Asset as follows:</p> <p>If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is <i>greater than or equal</i> to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset or a Trigger Event <i>has not occurred</i>, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Otherwise, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.</p> <p><i>[Include if "Trigger Event Type" is specified as being "Daily"]</i> [A "Trigger Event" shall occur if the Relevant Commodity Price of any Underlying Asset on any Knock-in Barrier Observation Date from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is <i>less than</i> the Knock-in Barrier Price of the Underlying Asset.]</p> <p><i>[Include if Trigger Event Type" is specified as being "Continuous"]</i> [A "Trigger Event" shall occur if the market price or level of any Underlying Asset <i>at any time</i> on any Knock-in Barrier Observation Date from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is <i>less than</i> the Knock-in Barrier Price of the Underlying Asset.]</p> <p>This means:</p> <p>An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if (i) the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards or sideways, or (ii) the price or level of no Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on any Knock-in Barrier Observation Date never below its Knock-in Barrier Price)[<b>If the Strike Price is below the Initial Price:</b> or (iii) the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (but on the Final Pricing Date not below its Strike Price)].</p> <p>If the price or level any Underlying Asset moves downwards and is on at least one Knock-in Barrier Observation Date during the life of the Securities below its Knock-in Barrier Price and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.</p> <p>In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.</p> <p>The Knock-in Barrier Price of each Underlying Asset and the Strike Price of each Underlying Asset are set out in the Annex to</p>
--	--

		this Summary.]]
		<p><b>The Initial Price of the Underlying Asset[s]</b></p> <p>The Initial Price of the Underlying Asset[s] [is] [are] [is set out in the Annex to this Summary] [●] (the "Initial Price").</p> <p><b>Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset[s]</b></p> <p>[The Final Relevant Commodity Price of [the] [each] Underlying Asset is the specified price or level of [the] [such] Underlying Asset on [●] (the "Final Relevant Commodity Price").] [The Final Relevant Commodity Price of [the][each] Underlying Asset</p> <p><i>[Include if "Averaging-out" is specified as applicable]</i> [is the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of [the] [such] Underlying Asset on each of [●] (the "Averaging-out Dates") (the "Final Relevant Commodity Price")]</p>
C.16	<b>Maturity Date</b>	The Securities are scheduled to redeem on [the Scheduled Redemption Date] (the "Scheduled Redemption Date"). This day is subject to postponement in circumstances where any day on which a pricing is scheduled to take place is a day which is subject to a disruption event.
C.17	<b>Settlement Procedure</b>	<p>Securities will be delivered on [●] (the "Issue Date") [against payment of the issue price of the Securities] [free of payment of the issue price of the Securities]. Settlement procedures will vary depending on the clearing system for the Securities and local practices in the jurisdiction of the investor.</p> <p>The Securities are cleared through [Euroclear/Clearstream, Luxembourg/Clearstream Frankfurt/SIX SIS Ltd./[●]].</p>
C.18	<b>Procedure on return on Securities</b>	<p>The value of the Underlying Asset to which the Securities are linked may affect the interest paid, whether the Securities redeem early and, if they have not redeemed early, the amount paid on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Interest and any amount payable upon redemption of the Securities will be paid in cash.</p>
C.19	<b>Final reference price of underlying</b>	The Final Relevant Commodity Price is calculated by looking at the [specified] price or level of [the][each] Underlying Asset on a specified date or dates, as determined by the Determination Agent.
C.20	<b>Type of underlying</b>	<p>Securities may be linked to any of the following Underlying Asset[s]:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• commodities; or</li> <li>• commodity indices.</li> </ul> <p>[The Securities are linked to the following Underlying Asset[s]:</p> <p>[name of commodity/commodities]</p> <p>[The commodity] [[The] [Some of the] commodities] [will] [will not] be traded on future exchanges. The [price] [prices] of such</p>

		<p>will be published on the relevant exchanges or on recognised information services, for example Bloomberg or Reuters, which means that the investor will also be able to monitor the price of the Underlying Asset(s) during the life of the Securities.</p> <p>Such Underlying Asset[s] will be referred to as 'Commodity' in the Conditions.]</p> <p>[[In addition, the] [The] Securities are linked to the following Underlying Asset[s]:</p> <p>[name of commodity index/commodity indices]</p> <p>The [commodity indices have][commodity index has] its own calculation methodology which is calculated by [name of index sponsor(s)]. The index level will be published on the index sponsor's website or on a recognised information service, for example Bloomberg or Reuters, which means that the investor will also be able to monitor the level of the Underlying Asset[s] during the life of the Securities.</p> <p>Such Underlying Asset[s] will be referred to as 'Commodity Index' in the Conditions.]</p>
--	--	--

Section D – Risks		
D.2	Key information on the key risks that are specific to the Issuer	<p><b>Business conditions and the general economy:</b> The Issuer has significant activities in a large number of countries. Consequently, there are many ways in which changes in business conditions and the economy in a single country or region or globally can adversely impact profitability, whether at the level of the Issuer, the individual business units or specific countries of operation.</p> <p><b>Credit Risk:</b> The Issuer is exposed to the risk of suffering loss if any of its customers, clients or market counterparties fails to fulfil its contractual obligations. The Issuer may also suffer loss where the downgrading of an entity's credit rating causes a fall in the value of the Issuer's investment in that entity's financial instruments.</p> <p><b>Market risk:</b> The Issuer may suffer financial loss if the Issuer is unable to adequately hedge its balance sheet. This could occur as a result of low market liquidity levels, or if there are unexpected or volatile changes in interest rates, credit spreads, commodity prices, equity prices and/or foreign exchange rates.</p> <p><b>Liquidity risk:</b> The Issuer is exposed to the risk that it may be unable to meet its obligations as they fall due as a result of a sudden, and potentially protracted, increase in net cash outflows. These outflows could be principally through customer withdrawals, wholesale counterparties removing financing, collateral posting requirements or loan draw-downs.</p>

		<p><b>Capital risk:</b> The Issuer may be unable to maintain appropriate capital ratios, which could lead to: (i) an inability to support business activity; (ii) a failure to meet regulatory requirements; and/or (iii) credit ratings downgrades. Increased regulatory capital requirements and changes to what constitutes capital may constrain the Issuer's planned activities and could increase costs and contribute to adverse impacts on the Issuer's earnings.</p> <p><b>Legal and Regulatory-related risk:</b> Non-compliance by the Issuer with applicable laws, regulations and codes relevant to the financial services industry could lead to fines, public reprimands, damage to reputation, increased prudential requirements, enforced suspension of operations or, in extreme cases, withdrawal of authorisations to operate.</p> <p>The Issuer may suffer significant financial losses if key contractual or intellectual property rights are not adequately protected or are not enforced as originally expected. The Issuer may also suffer losses from disputes and legal proceedings brought against it, the majority of which cannot be predicted in advance.</p>
		<p><b>Payment protection insurance risk:</b> During 2011, the Issuer agreed with the UK Financial Services Authority that it would process all on-hold and any new complaints from customers about payment protection insurance ("PPI") policies. The provisions allotted to pay out compensation in respect of PPI complaints may prove to be inadequate, in which case there may be a material adverse effect on the Group's results of operations, financial condition and prospects.</p> <p><b>Interest Rate hedging Products:</b> there is a risk that the provision of £850 million that the Group has made in 2012 for future redress to customers categorised as non-sophisticated may need to be increased to the extent that experience is not in line with management estimates and/or an additional risk that customers could initiate civil litigation against the Group in connection with the sale of interest rate hedging products.</p> <p><b>Reputation Risk:</b> Reputational damage reduces – directly or indirectly – the attractiveness of the Issuer to stakeholders and may lead to negative publicity, loss of revenue, litigation, regulatory or legislative action, loss of existing or potential client business, reduced workforce morale, and difficulties in recruiting talent. Sustained reputational damage could have a materially negative impact on the Issuer's licence to operate and destroy shareholder value.</p> <p><b>Infrastructure Resilience, Technology and Cyberspace risk:</b> The Issuer is exposed to risks from cyberspace to its systems. If customer or proprietary information held on, and/or transactions processed through these systems, is breached, there could be a materially negative impact on the Issuer's performance or reputation.</p>



		<p><b>Taxation risk:</b> The Issuer may suffer losses arising from additional tax charges, other financial costs or reputational damage due to: failure to comply with or correctly assess the application of, relevant tax law; failure to deal with tax authorities in a timely, transparent and effective manner; incorrect calculation of tax estimates for reported and forecast tax numbers; or provision of incorrect tax advice.</p>
D.6	<p><b>Key information on the key risks that are specific to the Securities; and risk warning that investors may lose value of entire investment</b></p>	<p><b>Investors in Securities may lose up to the entire value of their investment:</b> The investor is exposed to the credit risk of the Issuer and will lose up to the entire value of its investment if the Issuer goes bankrupt or is otherwise unable to meet its payment obligations. Investors may also lose the value of their entire investment, or part of it, if:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• the Underlying Asset[s] perform[s] in such a manner that the redemption amount payable to investors (whether at maturity or following any early redemption) is less than the initial purchase price;</li> <li>• investors sell their Securities prior to maturity in the secondary market at an amount that is less than the initial purchase price;</li> <li>• the Securities are redeemed early for reasons beyond the control of the Issuer (such as following an additional disruption event) and the amount paid to investors is less than the initial purchase price; and/or</li> <li>• the determinations and calculations in relation to the Securities are adjusted (in accordance with the terms and conditions of the Securities) with the result that the redemption amount payable to investors and/or the value of the Securities is reduced.</li> </ul> <p><b>Reinvestment risk / loss of yield:</b> Following an early redemption of the Securities for any reason, investors may be unable to reinvest the redemption proceeds at an effective yield as high as the yield on the Securities being redeemed.</p> <p><b>Settlement expenses:</b> payments, deliveries and settlement under the Securities may be subject to deduction of taxes and settlement expenses.</p> <p><b>Conditions to settlement:</b> settlement is subject to satisfaction of all conditions to settlement by the investor.</p> <p><b>Volatile market prices:</b> the market value of the Securities is unpredictable and may be highly volatile, as it can be affected by many unpredictable factors, including: market interest and yield rates; fluctuations in currency exchange rates; exchange controls; the time remaining until the Securities mature; economic, financial, regulatory, political, terrorist, military or other events in one or more jurisdictions; changes in laws or regulations; and the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness.</p>

		<p><b>Return linked to performance of Underlying Asset[s]:</b> The return payable on the Securities is linked to the change in value of the Underlying Asset[s] over the life of the Securities. Any information about the past performance of any Underlying Asset should not be taken as an indication of how prices will change in the future.</p> <p><b>[Commodities:</b> Securities linked to Commodities have a different risk profile to ordinary unsecured debt securities. The performance of commodities are unpredictable. They depend on financial, political, economic and other events and commodity markets may be subject to temporary distortions or other disruptions, Investing in a Security that is linked to commodities is not equivalent to investing directly in the relevant commodities.]</p> <p><b>[Commodity Indices:</b> Securities linked to Commodity Indices have a different risk profile to ordinary unsecured debt securities. The performance of commodity indices is unpredictable. They depend on financial, political, economic and other events and commodity markets may be subject to temporary distortions or other disruptions. Investing in a Security that is linked to commodity indices is not equivalent to investing directly in the relevant commodity indices or the underlying commodity index components.</p> <p>The Issuer has no ability to control or predict the actions of the sponsor of a commodity index, including any errors in, or discontinuation of disclosure regarding the methods, or policies relating to the calculation of, a commodity index, which could affect the amount payable on the Securities and their market value.</p> <p>The annual composition of commodity indices are typically recalculated in reliance upon historic price, liquidity and production data that are subject to potential errors in data sources or other errors that may affect the weighting of the index components. Any discrepancies that require revision are not applied retroactively but are reflected in the weighting calculations of the commodity index for the following year. Commodity indices are typically based on futures contracts traded on regulated futures exchanges. However, they may include over-the-counter contracts traded on trading facilities that are subject to lesser degrees of regulation or, in some cases, no substantive regulation.</p> <p>If the value of a commodity index is linked, in part, to the Treasury Bill rate of interest that could be earned on cash collateral invested in specified Treasury Bills, changes in the Treasury Bill rate of interest may affect the amount payable on any Securities linked to that commodity index.]</p> <p><b>[Worst-of:</b> investors are exposed to the performance of every Underlying Asset. Irrespective of how the other Underlying Assets perform, if any one or more Underlying Assets fail to</p>
--	--	--

		meet a relevant threshold or barrier for the payment of interest or the calculation of any redemption amount, investors might receive no interest payments and/or could lose some or all of their initial investment.]
--	--	--

Section E – Other		
E.2b	<b>Reasons for offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks</b>	The net proceeds from each issue of Securities will be applied by the Issuer [for its general corporate purposes, which include making a profit and/or hedging certain risks, unless otherwise specified below with respect to a specific issue of Securities][for the particular identified use: [●]].
E.3	<b>Terms and conditions of offer</b>	<p>[The Securities are offered subject to the following conditions:</p> <p><b>Offer Price:</b> [The Issue Price.][[●]% of the Issue Price]</p> <p><b>[Conditions to which the offer is subject: [●]]</b></p> <p><b>[Description of the application process: [●]]</b></p> <p><b>[Details of the minimum and/or maximum amount of application: [●]]</b></p> <p><b>[Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants: [●]]</b></p> <p><b>[Details of the method and time limits for paying up and delivering the Securities: The period from [●] until [●]/[the Issue Date]/[the date which falls [●] business days thereafter]</b></p> <p><b>[Manner in and date on which results of the offer are to be made public: [●]]</b></p> <p><b>[Procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights and treatment of subscription rights not exercised: [●]]</b></p> <p><b>[Categories of prospective investors to which the Securities are offered and whether tranche(s) have been reserved for certain countries: [●]]</b></p> <p><b>[Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made: [●]]</b></p> <p><b>[Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser: [●]]</b></p> <p><b>[Name(s) and address(es), to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the offer takes place: [None/●]]]</b></p>
E.4	<b>Interest material to issue including conflicting interests</b>	<p>[So far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer]</p> <p>[●].</p>

E.7	Estimated expenses charged to investor	[Not Applicable; no expenses will be charged to the investor by the Issuer or the offeror.] [The estimated expenses charged to the investor by the offeror will be in the amount of [●].]
-----	--	--

### Annex

<i>Underlying Asset</i>	<i>[Initial Price]</i>	<i>[Final Barrier]</i>	<i>[Strike Price]</i>	<i>[Lower Strike Price]</i>	<i>[Knock-in Barrier Price]</i>	<i>[Autocall Barrier]</i>
[•]		[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]		[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]		[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]		[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

## RISIKOFAKTOREN

*Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die nachfolgend hervorgehobenen Risiken sind die wichtigsten Risiken einer Anlage in die Wertpapiere. Diese Risiken können sich negativ auf den Betrag, den Anleger in Bezug auf ihre Wertpapiere erhalten, auswirken. Infolgedessen können Anleger das von ihnen investierte Kapital möglicherweise ganz oder teilweise verlieren.*

*Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach Einschätzung dieser wichtigsten Risiken, einschließlich der in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte bestehenden Risiken, erfolgen. Mehrere Risikofaktoren können sich gleichzeitig auf die Wertpapiere auswirken, so dass die Wirkung eines bestimmten Risikofaktors nicht vorhergesagt werden kann. Daneben können mehrere Risikofaktoren eine kombinierte Wirkung haben, die nicht vorhergesagt werden kann. Es wird keine Gewährleistung dahingehend abgegeben, welche Wirkung eine Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere hat.*

*Die nachstehende Darstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können zusätzliche Risiken und Unsicherheiten bestehen, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder die von der Emittentin derzeit als unwesentlich eingeschätzt werden, die aber eine wesentliche Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit und Finanzlage der Emittentin oder den Preis und die Rendite der Wertpapiere haben können.*

*Begriffe, die an anderer Stelle im Basisprospekt definiert sind, haben auch in diesem Abschnitt die ihnen in ihrer Definition zugewiesene Bedeutung.*

### **Inhaltsverzeichnis Risikofaktoren:**

- 1. Risiken in Bezug auf einen potenziellen Wertverlust der Anlage**
- 2. Risiken im Zusammenhang mit der Preisfeststellung, Liquidität und Abwicklung der Wertpapiere**
- 3. Risiken im Zusammenhang mit der Ausstattung der Wertpapiere**
- 4. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die sich auf einen bzw. mehrere Basiswert(e) beziehen**
- 5. Risiken im Zusammenhang mit speziellen Basiswerten**
- 6. Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen**
- 7. Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten**

## 1 Risiken in Bezug auf einen potenziellen Wertverlust der Anlage

ANLEGER KÖNNEN, WENN SIE IN DIE WERTPAPIERE INVESTIEREN, INFOLGE DES EINTRITTS EINES ODER MEHRERER DER FOLGENDEN EREIGNISSE IHREN GESAMTEN INVESTIERTEN BETRAG VERLIEREN:

- (a) DIE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE GEWÄHRLEISTEN BEI RÜCKZAHLUNG DER WERTPAPIERE KEINE RÜCKZAHLUNG IN VOLLER HÖHE DES URSPRÜNGLICHEN KAUFPREISES UND AUFGRUND DER WERTENTWICKLUNG DES JEWEILIGEN BASISWERTES BZW. DER JEWEILIGEN BASISWERTE IST DER AUSGLEICHSBETRAG GERINGER ALS DER URSPRÜNGLICHE KAUFPREIS;
- (b) DIE ANLEGER VERKAUFEN IHRE WERTPAPIERE VOR DEREN PLANMÄSSIGEM RÜCKZAHLUNGSTAG AUF DEM SEKUNDÄRMARKT ZU EINEM PREIS DER GERINGER ALS DER URSPRÜNGLICHE KAUFPREIS IST;
- (c) IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN WURDE EIN INSOLVENZ- ODER KONKURSVERFAHREN ERÖFFNET ODER EIN ANDERES EREIGNIS IST EINGETRETEN, DASS SICH NACHTEILIG AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN AUSWIRKT, IHRE PFLICHTEN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIEREN ZU ERFÜLLEN;
- (d) IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE KOMMT ES ZU EINEM STÖRUNGSEREIGNIS (Z. B. EINER GESETZESÄNDERUNG, EINES STEUEREREIGNISSES; EINER AUSSERGEWÖHNLICHEN MARKTSTÖRUNG ODER EINES EREIGNISSES HINSICHTLICH DES BASISWERTES BZW. DER BASISWERTE) UND DER ZAHLBARE AUSGLEICHSBETRAG IST GERINGER ALS DER URSPRÜNGLICHE KAUFPREIS; UND
- (e) DIE FESTLEGUNGEN UND BERECHNUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN WERDEN GEMÄSS DEN BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE ANGEPASST UND DIES FÜHRT DAZU, DASS DER AN ANLEGER ZAHLBARE BETRAG BZW. DIE PREISFESTSTELLUNG DER WERTPAPIERE REDUZIERT IST.

ANLEGER KÖNNEN NACH EINER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG DER WERTPAPIERE MÖGLICHERWEISE NICHT IN DER LAGE SEIN, DIE ZURÜCKGEZAHLTEN BETRÄGE ZU EINER RENDITE WIEDER ANZULEGEN, DIE DER RENDITE DER ZURÜCKGEZAHLTEN WERTPAPIERE ENTSPRICHT.

DIE VERPFLICHTUNGEN DER EMITTENTIN AUS DEN WERTPAPIEREN SIND NICHT BESICHERT UND DIE WERTPAPIERE SIND NICHT DURCH EINE EINLAGENSICHERUNGSEINRICHTUNG ODER SONSTIGE STAATLICHE ODER PRIVATE SICHERUNGSEINRICHTUNGEN GESCHÜTZT.

## 2 Risiken im Zusammenhang mit der Preisfeststellung, Liquidität und Abwicklung der Wertpapiere

### 2.1 *Preisfeststellung der Wertpapiere: Provisionen und/oder Gebühren*

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Ausgabepreis, soweit rechtlich zulässig, Provisionen und/oder sonstige Gebühren beinhalten kann, die von der Emittentin für

Vertriebsleistungen an Vertriebsstellen gezahlt werden. Dies kann dazu führen, dass sich der theoretische Wert der Wertpapiere von dem An- und Verkaufskursen, die von der Emittentin, von mit ihr verbundenen Unternehmen oder von Dritten angegeben werden, abweicht. Informationen über die Höhe dieser Zuwendungen, Provisionen und Gebühren sind auf Verlangen bei der Emittentin oder Vertriebsstelle erhältlich.

## **2.2 *Mögliche Illiquidität der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt***

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich für die Wertpapiere möglicherweise kein Sekundärmarkt entwickelt, und selbst wenn sich ein Sekundärmarkt entwickelt, können die Handelskurse der Wertpapiere auf einem solchen Sekundärmarkt nicht vorhergesagt werden. Diese Handelskurse spiegeln den theoretischen Wert der Wertpapiere möglicherweise nicht korrekt wider.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, im Sekundärmarkt fortlaufend Geld- oder Briefkurse bezüglich der Wertpapiere zu stellen oder Rückkäufe zu tätigen. Daher sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, ihre Wertpapiere problemlos oder zu Preisen zu veräußern, die ihnen eine Rendite einbringen, die vergleichbar ist mit ähnlichen Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt existiert. Die Anzahl der Wertpapiere einer Serie kann relativ gering sein, was sich zusätzlich nachteilig auf die Liquidität dieser Wertpapiere auswirken kann.

Die Emittentin kann Wertpapiere an einer Börse notieren; die Tatsache, dass Wertpapiere börsennotiert sind, führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer besseren Handelbarkeit. Werden Wertpapiere nicht an einer Börse notiert oder gehandelt, kann es schwieriger sein, Preisinformationen für diese Wertpapiere zu erhalten und die Handelbarkeit dieser Wertpapiere kann dadurch nachteilig beeinflusst werden.

Die Anzahl der ausstehenden Wertpapiere oder der Wertpapiere, die von Personen gehalten werden, die keine mit der Emittentin verbundenen Unternehmen sind, kann sich jederzeit durch vorzeitige Rückzahlungen der Wertpapiere verringern. Dementsprechend kann die Liquidität des Sekundärmarktes für die Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere erheblich schwanken. Mangelnde Liquidität auf dem Sekundärmarkt für die Wertpapiere kann sich stark nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken und dazu führen, dass die Anleger (i) ihre Wertpapiere nicht auf dem Sekundärmarkt verkaufen können oder (ii) weniger als den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Preis erhalten.

## **2.3 *Ausgabe weiterer Wertpapiere***

Falls nachfolgend entweder durch die Emittentin oder einen anderen Emittenten weitere Wertpapiere oder Optionen ausgegeben werden, die dieselben Eigenschaften aufweisen oder sich auf denselben bzw. dieselben Basiswert(e) beziehen, wird das auf den Primär- und Sekundärmärkten bestehende Angebot an Wertpapieren, die diese Eigenschaften aufweisen oder sich auf diese(n) Basiswert(e) beziehen, steigen und möglicherweise zu einem Rückgang des Handelspreises der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt führen.



## 2.4 ***Bestimmte Faktoren, die sich auf den Wert und Handelspreis der Wertpapiere auswirken***

Der jeweilige Wert oder angegebene Handelspreis der Wertpapiere (einschließlich von der Emittentin angegebener Preise) hängt immer von Änderungen der Marktbedingungen und anderen, nicht vorhersehbaren Faktoren ab, einschließlich:

- Marktzins- und Renditeniveau;
- Devisenkursschwankungen;
- Restlaufzeit der Wertpapiere;
- wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, politische, terroristische, militärische oder sonstige Ereignisse in einer Rechtsordnung, und Ereignisse, die sich auf Kapitalmärkte im Allgemeinen oder die Börsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden, auswirken;
- die Bonität oder Einschätzungen der Bonität der Emittentin (unabhängig davon, ob diese anhand von Ratings oder auf einem anderen Wege ermittelt werden); und
- die Entwicklung des maßgeblichen Basiswertes bzw. der maßgeblichen Basiswerte.

Diese Änderungen können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere, und auch auf den Preis, den ein Anleger im Rahmen eines Sekundärmarktverkaufs erzielt, auswirken. Dieser kann daher (i) von dem Wert der Wertpapiere abweichen, der anhand der Preisbestimmungsmodelle der Emittentin ermittelt wurde und (ii) niedriger als der Ausgabepreis sein.

Verkaufen Anleger ihre Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag, kann der Betrag den sie erhalten niedriger sein als der vom Anleger für die Wertpapiere ursprünglich gezahlte Kaufpreis und kann sich sogar auf null belaufen.

Von Dritthändlern angegebene Preise können erheblich von den Preisen abweichen, die von der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen angegeben werden. Außerdem wird Anlegern, die ihre Wertpapiere verkaufen, voraussichtlich eine Provision für eine solche Sekundärmarkttransaktion berechnet.

## 2.5 ***Abrechnungsbedingungen***

Die Bedingungen der Wertpapiere können Abrechnungsbedingungen vorsehen, die die Zahlung von Ausgleichsbeträgen regeln. Bestimmt die Emittentin, dass eine von einem Anleger zu erfüllende Abrechnungsbedingung nicht vollständig erfüllt ist, so wird eine Zahlung des an diesen Anleger zahlbaren Betrages erst fällig, wenn alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt sind und die Emittentin zahlt wegen einer solchen Verzögerung oder Verschiebung keine zusätzlichen Beträge.

## 2.6 ***Besteuerung***

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass Abgaben und sonstige Steuern bzw. Aufwendungen, einschließlich Depotgebühren, Transaktionsgebühren, Stempelsteuern und sonstiger Abgaben, gemäß den Gesetzen und Praktiken der Länder erhoben werden

können, in denen die Wertpapiere übertragen werden. Ein Anleger ist zur Zahlung aller dieser Steuern und/oder Kosten verpflichtet. Alle Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen in der Rechtsordnung der Emittentin (oder von einer zur Steuererhebung ermächtigten Stelle oder ihrer politischen Untergliederung) erhobenen Steuern, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor. Ist ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben, hat die Emittentin – mit Ausnahme begrenzter Fälle – zur Deckung der auf diese Weise einbehaltenen oder abgezogenen Beträge zusätzliche Beträge zu zahlen; ein solches Ereignis ermöglicht es der Emittentin, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, da es sich dabei um ein "Emittenten-Steuerereignis" handelt, das ein Zusätzliches Störungsereignis darstellt. In keinem Fall sind zusätzliche Beträge für US-Quellensteuer gemäß dem *Foreign Account Tax Compliance Act* zu zahlen.

## **2.7 *Änderungen von Steuergesetzen***

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass Steuervorschriften und deren Anwendung durch die zuständigen Steuerbehörden, möglicherweise rückwirkend geändert werden können und dass dies den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen kann. Solche Änderungen können dazu führen, dass die steuerliche Behandlung der Wertpapiere nicht mehr der Steuersituation zum Zeitpunkt des Erwerbs entspricht und dass die Aussagen im vorliegenden Basisprospekt in Bezug auf die maßgeblichen Steuervorschriften und deren Umsetzung möglicherweise nicht mehr zutreffend sind oder wesentliche Steueraspekte in Bezug auf die Wertpapiere nicht ausreichend behandeln. Es ist nicht möglich, zu jedem Zeitpunkt die zutreffende steuerliche Behandlung genau vorherzusagen. Änderungen von Steuergesetzen können die Emittentin dazu berechtigen, Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere zu ändern oder die Wertpapiere zurückzuzahlen.

## **2.8 *Besteuerung nach US-FATCA***

Eine Quellensteuer von 30 Prozent wird auf bestimmte Zahlungen an bestimmte Nicht-U.S.-Finanzinstitute erhoben, die Melde- oder Bescheinigungspflichten in Bezug auf deren direkte oder indirekte U.S.-Anteilinhaber und/oder U.S.-Kontoinhaber nicht nachkommen. Diesen Melde- oder Bescheinigungspflichten unterliegende U.S.-Kontoinhaber können auch Inhaber der Wertpapiere einschließen.

## **2.9 *Einbehalt auf dividengleiche Zahlungen***

Das U.S. Treasury Department hat Vorschläge für Regelungen (Regulations) im Rahmen von Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung herausgegeben, die sich auf Zahlungen beziehen, welche von auf U.S.-Aktien gezahlte Dividenden abhängen oder anhand dieser bestimmt werden. Diese Regelungen könnten die Emittentin letztlich dazu verpflichten, Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere vollständig oder anteilig als "dividendengleiche" (dividend equivalent) Zahlungen zu behandeln, welche einer Quellensteuer von 30 Prozent (oder einem geringeren Steuersatz gemäß einem geltenden Abkommen) unterliegen. Siehe "Besteuerung – Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika".

## 2.10 *Vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer*

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein gemeinsames System einer Finanztransaktionssteuer ("FTT") veröffentlicht, das von elf Mitgliedstaaten eingeführt werden soll, darunter Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien und Portugal. Wenn alle teilnehmenden Mitgliedstaaten die Richtlinie des Rates bis zum 30. September 2013 in nationales Recht umsetzen, soll die FTT laut Vorschlag ab dem 1. Januar 2014 gelten. Zum Datum dieses Basisprospektes zählt das Vereinigte Königreich nicht zu den elf Mitgliedstaaten, die eine Einführung der FTT beabsichtigen.

Nach den derzeitigen Vorschlägen wird die FTT im Wesentlichen von allen Finanzinstituten (wie Banken, Wertpapierdienstleister, Kreditinstitute und Pensionsfonds) zu entrichten sein, die Partei einer Finanztransaktion in Bezug auf Aktien, Wertpapiere und Derivate (für eigene oder für fremde Rechnung) sind, sofern (i) diese Aktien, Wertpapiere oder Derivate von einer in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen oder ansässigen Person emittiert wurden oder (ii) dieses Finanzinstitut selbst bzw. (iii) nicht dieses Finanzinstitut, sondern die andere Partei der Finanztransaktion eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene oder ansässige Person ist. Zu diesen Finanztransaktionen zählen keine Primärmarkttransaktionen (wie Zeichnungen und Emissionen von Wertpapieren im Rahmen dieses Basisprospektes), jedoch Sekundärmarkttransaktionen (d. h. Veräußerungen und Übertragungen von Wertpapieren, die im Rahmen dieses Basisprospektes gezeichnet oder emittiert wurden). Die derzeitigen Vorschläge sehen zudem vor, dass beide Vertragsparteien einer Finanztransaktion gesamtschuldnerisch für die FTT haften, die eine Vertragspartei entrichten muss, die ein Finanzinstitut ist.

Anleger, die in die Wertpapiere investieren, sollten sich daher darüber bewusst sein, dass einige Transaktionen in Bezug auf die im Rahmen dieses Basisprospektes gezeichneten oder emittierten Wertpapiere ab dem 1. Januar 2014 der FTT unterliegen können und dass die Kosten der FTT gegebenenfalls von den Inhabern der Wertpapiere getragen werden.

## 2.11 *"Bail-in"-Vorschriften im Vereinigten Königreich*

Am 6. Juni 2012 hat die Europäische Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung eines europaweiten Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "Bankensanierungs- und -abwicklungsrichtlinie" – Recovery and Resolution Directive, "RRD") veröffentlicht, deren erklärtes Ziel es ist, den Aufsichtsbehörden, einschließlich der maßgeblichen britischen Abwicklungsbehörde, einheitliche Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, damit sie zur Erhaltung der Finanzstabilität Banken Krisen durch Präventivmaßnahmen abwenden und das Verlustrisiko für den Steuerzahler so gering wie möglich halten können. Die Befugnisse, die den Aufsichtsbehörden (z. B. der maßgeblichen britischen Abwicklungsbehörde) gemäß den Vorschlägen im Rahmen des RRD-Entwurfs eingeräumt werden sollen, umfassen beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich, die Einführung einer gesetzlichen "Bail-in"-Befugnis für die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde zur vollständigen oder teilweisen Reduzierung des Nennbetrags/Nennwerts der Wertpapiere oder der auf die Wertpapiere aufgelaufenen Zinsen und/oder zur vollständigen oder

teilweisen Wandlung des Nennbetrags/Nennwerts der Wertpapiere oder auf diese aufgelaufener Zinsen in Aktien oder sonstige Wertpapiere der Emittentin oder Dritter. Dementsprechend können Anleger bei einer Ausübung der britischen Bail-in-Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren (bzw. Aktien oder andere Titel als die Wertpapiere erhalten, die möglicherweise erheblich weniger wert sind als die Wertpapiere). Die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde kann all ihre britischen Bail-in-Befugnisse ohne entsprechende Mitteilung an die Anleger ausüben.

Da die RRD bislang nur im Entwurf vorliegt, besteht noch beträchtliche Ungewissheit im Hinblick darauf, welche besonderen Faktoren die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde – neben ihrer Zielsetzung, Bankenkrise abzuwenden und das Verlustrisiko für den Steuerzahler so gering wie möglich zu halten (beispielsweise durch die Abschreibung von Kapitalinstrumenten, bevor einem Finanzinstitut staatliche Mittel zugeführt werden) – bei der Entscheidung, ob sie die britische Bail-in-Befugnis bei dem jeweiligen Finanzinstitut und/oder den von diesem Finanzinstitut begebenen Titeln (z. B. den Wertpapieren) ausüben soll, berücksichtigen würde.

Da der maßgeblichen britischen Abwicklungsbehörde zudem bei einer Ausübung der britischen Bail-in-Befugnis durch die dabei zu berücksichtigenden finanziellen Kriterien möglicherweise ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, ist derzeit noch ungewiss, unter welchen Umständen die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde die vorschlagsgemäß für sie vorgesehenen britischen Bail-in-Befugnisse ausüben würde; für Anleger gibt es möglicherweise keine öffentlich zugänglichen Kriterien, anhand derer sie erkennen können, ob eventuell die Ausübung einer britischen Bail-in-Befugnis bevorsteht. Da die RRD derzeit nur im Entwurf vorliegt, besteht beträchtliche Unsicherheit im Hinblick darauf, welche Rechte Anleger möglicherweise haben, rechtlich gegen die Ausübung einer britischen Bail-in-Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde vorzugehen; bei Umsetzung der endgültigen RRD-Regelungen im Vereinigten Königreich können die Rechte der Anleger eingeschränkt sein.

Neben der britischen Bail-in-Befugnis, gehören zu den Befugnissen, die der maßgeblichen britischen Abwicklungsbehörde nach den gegenwärtigen Vorschlägen im Rahmen des RRD-Entwurfs eingeräumt werden sollen, die folgenden: (i) die Vornahme der Veräußerung der Bank bzw. ihrer gesamten Geschäftstätigkeit oder eines Teils davon zu handelsüblichen Bedingungen, ohne die Zustimmung der Anteilhaber einholen oder andernfalls geltende Verfahrensanforderungen einhalten zu müssen, (ii) die Übertragung der gesamten Geschäftstätigkeit der Bank oder eines Teils davon auf ein 'Brückeninstitut' (ein öffentlich kontrolliertes Unternehmen) und (iii) die Übertragung der wertgeminderten oder problematischen Vermögenswerte des jeweiligen Finanzinstituts auf eine zur Vermögensverwaltung errichteten Zweckgesellschaft, damit sie langfristig verwaltet werden können. Es besteht weiterhin erhebliche Unsicherheit im Hinblick auf die letztendliche Ausgestaltung und Reichweite dieser Befugnisse sowie im Hinblick darauf, wie sie sich im Falle ihrer Umsetzung auf die Emittentin und/oder die Wertpapiere auswirken würden. Dementsprechend ist es noch nicht möglich, die gesamten

Auswirkungen des RRD-Entwurfs auf die Emittentin und/oder auf Anleger, die in die Wertpapiere investieren, zu beurteilen; es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Art und Weise der Umsetzung dieses Entwurfs oder die Vornahme von Maßnahmen seitens der maßgeblichen britischen Abwicklungsbehörde nach seiner Umsetzung, wie sie derzeit gemäß dem RRD-Entwurf vorgesehen ist, nachteilig auf die Rechte der Inhaber der Wertpapiere, den Preis oder Wert einer Anlage in die Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen, auswirken wird.

## **2.12 Dematerialisierte Wertpapiere**

Anleger, die Wertpapiere in dematerialisierter und/oder unverbriefter Form ("**Dematerialisierte Wertpapiere**") halten, sind keine rechtlichen Eigentümer der Wertpapiere, auf die sich die Dematerialisierten Wertpapiere beziehen (die "**Zugrundeliegenden Wertpapiere**"). Diesen Anlegern können zusätzliche Kosten und Aufwendungen entstehen.

Die Rechte an den Zugrundeliegenden Wertpapieren werden über Depot- und Verwahrstellen über die maßgeblichen Clearing Systeme gehalten. Dies bedeutet, dass Anleger in Dematerialisierte Wertpapiere:

- Rechte in Bezug auf die Zugrundeliegende Wertpapiere nur indirekt über die zwischengeschalteten Depot- und Verwahrstellen durchsetzen können und
- im Falle einer Insolvenz oder Liquidation eines Intermediärs gegebenenfalls einen geringeren Betrag erhalten, als dies der Fall wäre, wenn sie direkt in die Zugrundeliegende Wertpapiere investiert hätten.

Hinzu kommt, dass Anlegern Gebühren, Kosten, Steuern, Abgaben und/oder sonstige Aufwendungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Lieferung, dem Besitz, der Erfüllung, der Übertragung oder dem Verkauf von Dematerialisierten Wertpapieren entstehen können. Diese Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die bei den verschiedenen Anlegern unterschiedlich sein können und von den für die jeweiligen Dematerialisierten Wertpapiere anwendbaren Regeln und Verfahren abhängen, können die Rendite eines Anlegers reduzieren.

## **3 Risiken im Zusammenhang mit der Ausstattung der Wertpapiere**

### **3.1 Ersetzung der Emittentin**

Gemäß den Bedingungen der Wertpapiere kann jede Gesellschaft an die Stelle der Emittentin als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jede Gesellschaft treten, die über ein gleichwertiges Rating von einer international anerkannten Ratingagentur in Bezug auf ihre langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten verfügt. Dies kann Auswirkungen auf eine Notierung der Wertpapiere haben und insbesondere dazu führen, dass die nachfolgende Emittentin erneut die Zulassung zum relevanten Markt oder zur Börse, an der die Wertpapiere gehandelt werden, beantragen

muss. Ferner unterliegt jeder Anleger nach einem solchen Austausch dem Kreditrisiko des neuen Emittenten.

### **3.2 *Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend***

Die Emittentin kann die Bedingungen der Wertpapiere unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung der Investoren ändern (z. B. um offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten oder widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen zu korrigieren). In diesen Fällen haben die Investoren das Recht, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich die Modifikation wesentlich nachteilig auf den Anleger auswirkt.

### **3.3 *Anpassung oder vorzeitige Rückzahlung aufgrund bestimmter Ereignisse***

Bestimmte Emittenten-spezifische oder äußere Ereignisse können die Bedingungen der Wertpapiere oder ihre Rückzahlung beeinflussen, davon umfasst sind eine Gesetzesänderung, eine Währungsstörung und ein Steuerereignis, das die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren zu erfüllen, beeinträchtigt, ein außergewöhnliches Marktstörungsereignis oder (ii) ein störendes Ereignis in Bezug auf die Existenz, das Fortbestehen, den Handel, die Bewertung, die Preisfeststellung oder die Veröffentlichung eines Basiswerts oder (iii) eine Störung hinsichtlich der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder sonstige wesentliche Auswirkungen auf diese Fähigkeit (jeweils ein "**Zusätzliches Störungsereignis**").

Tritt ein Zusätzliches Störungsereignis ein, kann die Emittentin gemäß der Emissionsbedingungen der Wertpapiere:

- die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen (ohne die Zustimmung der Anleger); oder
- sich entscheiden, die Wertpapiere vor deren planmäßigem Rückzahlungstag zurück zu zahlen (infolge dessen zahlt die Emittentin an den Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag des Wertpapiers oder, bei bestimmten Hedgingstörungen, dessen vorzeitigem Kündigungsbetrag entspricht).

Jede Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere kann negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und der vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag oder der vorzeitige Kündigungsbetrag, den ein Anleger dann erhält, kann geringer sein als das ursprünglich investierte Kapital oder null betragen.

### **3.4 *Vertragsverletzung durch die Emittentin***

Bei einer Vertragsverletzung durch die Emittentin (z. B. wenn eine Zinszahlung oder Kapitalrückzahlung nicht erfolgt oder die Emittentin Gegenstand eines Abwicklungsbeschlusses ist) können die Anleger die sofortige Rückzahlung ihrer Wertpapiere zum vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag verlangen. Ein Betrag, den ein Anleger unter diesen Umständen erhält, kann geringer als das ursprünglich investierte Kapital sein oder null betragen.

### **3.5 *Kosten in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere***

Im Falle einer Rückzahlung der Wertpapiere vor ihrem Planmäßigen Rückzahlungstag kann die Emittentin bei der Bestimmung des maßgeblichen Ausgleichsbetrags einen Betrag in Bezug auf alle der Emittentin oder im Namen der Emittentin in Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere gegebenenfalls entstandenen (oder voraussichtlich entstehenden) Kosten, Verluste und Aufwendungen berücksichtigen und davon abziehen. Diese Kosten, Verluste und Aufwendungen verringern den von den Anlegern bei Rückzahlung erhaltenen Betrag und können den maßgeblichen Ausgleichsbetrag auf null reduzieren.

### **3.6 *Die Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts***

Wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und zurückzuzahlen, kann der Anleger, nachdem die Emittentin diese Option ausgeübt hat, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung des Basiswertes teilhaben. Die Rendite, die bei einer Rückzahlung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin erzielt wird, kann niedriger sein als erwartet und der zahlbare Betrag kann niedriger sein als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Betrag und null betragen.

Weiterhin kann das Merkmal des Emittentenkündigungsrechts den Marktwert der Wertpapiere vermindern, da während der Zeit, in der die Emittentin wählen kann, die Wertpapiere zu kündigen und zurückzuzahlen, der Marktwert der Wertpapiere wahrscheinlich nicht wesentlich über den Preis steigt, zu dem diese zurückzuzahlen sind. Dies kann auch für den Zeitraum vor diesem Rückzahlungszeitraum zutreffen.

### **3.7 *Automatische vorzeitige Rückzahlung***

Die Bedingungen der Wertpapiere können vorsehen, dass die Emittentin die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlt, wenn ein spezielles vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt. Ein spezielles vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn der Stand, der Preis, der Wert oder die Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. mehrerer Basiswerte an bestimmten Terminen einen oder mehrere festgelegte Schwellenwerte nicht einhält. Sollte ein spezielles vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintreten, wird den Anlegern ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag in Höhe von 100 % des Berechnungsbetrages je Wertpapier gezahlt. Nach Eintritt eines speziellen automatischen vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sind Anleger nicht mehr in der Lage, ihre Erwartungen an den Gewinn aus einer Wertsteigerung der Wertpapiere zu verwirklichen bzw. können sie nicht mehr an der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte teilhaben.

### **3.8 *Die Wertpapiere können im Zusammenhang mit einem Nennbetragskündigungsereignis vorzeitig zurückgezahlt werden***

Sofern in den Bedingungen der Wertpapiere geregelt ist, dass die Emittentin die Wertpapiere vor ihrem Planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen kann, falls der Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der ausstehenden Wertpapiere einen bestimmten

Schwellenwert unterschreitet (ein "Nennbetragskündigungsereignis"), werden die Wertpapiere zu ihrem Wahlbarausgleichsbetrag oder vorbehaltlich der Zahlung des Wahlbarausgleichsbetrag zurückgezahlt. Dieser Betrag kann niedriger sein als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Preis oder kann null betragen.

### **3.9 Mindesthandelsbetrag**

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere einen Mindesthandelsbetrag vor, der aus dem Nennbetrag/Nennwert und einem oder mehreren Vielfachen eines weiteren kleineren Betrags besteht, gilt für einen Anleger, der auf seinem Konto beim jeweiligen Clearing System einen Betrag hält, der unter dem Mindesthandelsbetrag liegt:

- i. er kann diese Position nicht übertragen oder verkaufen;
- ii. um Wertpapiere verkaufen oder übertragen zu können, müsste er Wertpapiere in einem Nennbetrag/Nennwert kaufen, der zusammen mit dem Wert seiner Position mindestens diesem Mindesthandelsbetrag entspricht.

### **3.10 Zinsen unabhängig von der Wertentwicklung von Waren oder Warenindizes**

Die Wertpapiere können zu einem Zinssatz verzinst werden, der nicht von der Wertentwicklung von Waren oder Warenindizes abhängt.

Sehen die Endgültigen Bedingungen als anwendbare Zinsart Festbetrag oder Festzinssatz vor, besteht für Anleger das Risiko, dass der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Während der Zinssatz bei festverzinslichen Wertpapieren über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere fest ist, ändert sich der Marktzinssatz typischerweise täglich. Ändert sich der Marktzinssatz, ändert sich der Kurs der Wertpapiere, jedoch in umgekehrter Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt der Kurs der Wertpapiere, fällt der Marktzinssatz, steigt der Kurs der Wertpapiere, bis die Rendite dieser Wertpapiere jeweils der des Marktzinssatzes vergleichbarer Emissionen entspricht. Diese Veränderungen des Marktzinssatzes sind für den Anleger vor allem dann relevant, wenn er die Wertpapiere vor Laufzeitende verkaufen möchte oder wenn die Wertpapiere vor Laufzeitende (ggf. auch von der Emittentin) gekündigt werden.

Sehen die Endgültigen Bedingungen als anwendbare Zinsart Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung vor, ist der Zinsertrag nicht vorhersehbar. Auf Grund der schwankenden Zinserträge können Anleger die endgültige Rendite von variabel verzinslichen Wertpapiere zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, so dass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber festverzinslichen Anlagen nicht möglich ist. Anleger tragen das Wiederaanlagerisiko, wenn Marktzinssätze steigen. Das heißt, das Anleger u.U. die ausbezahlten Zinserträge nur zu den dann geltenden niedrigeren Zinssätzen wieder anlegen kann.

### **3.11 Zinsen abhängig von der Wertentwicklung von Waren oder Warenindizes**

Die Wertpapiere können zu einem Zinssatz verzinst werden, der von der Wertentwicklung von Waren oder Warenindizes abhängt und sich von einem Zinszahlungstag auf den nächsten ändern kann. Der bei einer Zinszahlung angewandte Zinssatz kann unter dem Satz liegen, den die Emittentin (oder andere Banken oder Einlagenkreditinstitute)



möglicherweise im Hinblick auf Einlagen für einen entsprechenden Zeitraum zahlen, und null betragen.

Wenn die Zinszahlungen an die Wertentwicklung eines Basiswertes geknüpft sind, sollten die Anleger sich des Risikos bewusst sein, dass sie möglicherweise keine Zinszahlungen erhalten, wenn der Basiswert nicht die erwartete Wertentwicklung aufweist.

Sehen die Endgültigen Bedingungen als anwendbare Zinsart Schneeball, Phoenix ohne Memory, Phoenix mit Memory, Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert oder Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert vor, werden Zinsen nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand des Basiswertes höher ist als eine bestimmte Barriere oder dieser entspricht. Sehen die Endgültigen Bedingungen als anwendbare Zinsart Schneeball-Worst of, Phoenix ohne Memory-Worst of, Phoenix mit Memory-Worst of, Bedingte Verzinsung-Worst of oder Bedingte Verzinsung mit Memory-Worst of vor, werden Zinsen nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand jedes Basiswertes höher ist als eine bestimmte Barriere oder dieser entspricht. Möglicherweise wird die anwendbare Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erreicht und daher gar kein Zins gezahlt. Die Wertpapiere können auch zum selben Zeitpunkt zurückgezahlt werden, zu dem Zinsen gezahlt werden, d. h. Zinsen werden dann nur einmal gezahlt.

Sehen die Endgültigen Bedingungen Range Accrual als anwendbare Zinsart vor, werden Zinsen nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand des Basiswertes zwischen bestimmten Barrieren bzw. über einer bestimmten Barriere liegt. Sehen die Endgültigen Bedingungen Range Accrual-Worst of als anwendbare Zinsart vor, werden Zinsen nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand jedes Basiswertes zwischen bestimmten Barrieren bzw. über einer bestimmten Barriere liegt. Möglicherweise liegen diese Werte oder Stände während der Laufzeit der Wertpapiere nicht zwischen den Barrieren, so dass gar kein Zins gezahlt wird.

### **3.12 *Die Rendite in Zusammenhang mit Festverzinslichen Wertpapieren variiert entsprechend dem Preis, zu dem die Wertpapiere gekauft werden***

Im Falle von festverzinslichen Wertpapieren erfolgen Renditeangaben in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere. Diese gelten ausschließlich für Anlagen, die zu einem dem Ausgabepreis dieser Wertpapiere entsprechenden (und nicht darüber oder darunter liegenden) Preis erfolgen. Investiert ein Anleger zu einem Preis in die Wertpapiere, der nicht dem Ausgabepreis entspricht, unterscheidet sich die Rendite dieser vom Anleger getätigten Anlage von der in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten Renditeangabe für die Wertpapiere.

### **3.13 *Die Wertpapiere können Währungsrisiken ausgesetzt sein***

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass eine Zahlung im Rahmen der Wertpapiere in einer anderen Währung als derjenigen des Basiswerts bzw. der Basiswerte und/oder in einer anderen Währung als der Heimatwährung des Anlegers zu erfolgen hat, kann der Anleger in diese Wertpapiere (i) einem Risiko hinsichtlich der nachteiligen Bewegung der Abrechnungswährung bezogen auf die Währung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und/oder die Heimatwährung des Anlegers ausgesetzt

sein; und/oder (ii) nicht in der Lage sein, von der positiven Bewegung der Abrechnungswährung bezogen auf die Währung des Basiswerts bzw. die Basiswerte und/oder die Heimatwährung des Anlegers zu profitieren.

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere Barzahlung vor und unterscheidet sich die Währung des Basiswerts von der Abrechnungswährung und/oder der Heimatwährung des Anlegers, wird der Anleger in diese Wertpapiere (i) nicht von der positiven Bewegung der Abrechnungswährung bezogen auf die Währung des Basiswerts profitieren; und/oder (ii) dem Risiko der Volatilität und den Schwankungen dieser Währung des Basiswerts bezogen auf die Abrechnungswährung und/oder die Heimatwährung des Anlegers nach dem Datum der maßgeblichen Festsetzung in Bezug auf die Rückzahlung der Wertpapiere.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass Wechselkurse in hohem Maße volatil sind und von verschiedenen Faktoren abhängen, einschließlich Angebot und Nachfrage für Währungen in den internationalen Währungsmärkten, wirtschaftliche Faktoren einschließlich Inflationsraten in den betreffenden Ländern, unterschiedliche Zinssätze in den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, internationale politische Faktoren, die Konvertibilität von Währungen, die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, Spekulation und Maßnahmen seitens Staaten und Zentralbanken. Zu diesen Maßnahmen zählen u. a. die Auferlegung aufsichtsrechtlicher Kontrollen oder Steuern, die Ersetzung einer bestehenden Währung durch eine neue Währung, Veränderungen des Wechselkurses oder der dem Wechselkurs unterliegende Merkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung oder die Einführung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Übertragung einer bestimmten Währung, die Auswirkungen auf die Wechselkurse und auf die Verfügbarkeit einer bestimmten Währung hätten.

Wechselkursschwankungen zwischen der Heimatwährung eines Anlegers und der Währung, in der eine Zahlung im Rahmen der Wertpapiere fällig ist, können sich auf Anleger auswirken, die eine Umrechnung von Gewinnen oder Verlusten aus der Ausübung oder dem Verkauf von Wertpapieren in ihre Heimatwährung beabsichtigen; sie können letztlich zum Verlust des gesamten ursprünglich vom Anleger investierten Betrags oder eines Teils davon führen.

#### **4 Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die sich auf einen bzw. mehrere Basiswert(e) beziehen**

##### **4.1 *Der Wert der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte(s) gekoppelt***

Da die Bedingungen der Wertpapiere auf einen oder mehrere Basiswert(e) Bezug nehmen, sind Anleger von der Wertentwicklung dieses bzw. dieser Basiswerte(s) abhängig. Der Preis oder die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte(s) können sich im Laufe der Zeit aufgrund vieler Faktoren auf unvorhersehbare Weise ändern unter anderem aufgrund von

finanziellen, politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, staatlichen Maßnahmen und Maßnahmen von Marktteilnehmern. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert des Basiswertes bzw. der Basiswerte auswirken, was sich wiederum nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Hinsichtlich spezieller Risiken in Bezug auf die Wertpapiere sollten Anleger zudem die entsprechenden "Risiken im Zusammenhang mit speziellen Basiswerten" beachten.

#### **4.2 *Die historische Wertentwicklung eines Basiswertes ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung***

Zum Behebungszeitpunkt des Wertpapieres verfügbare Informationen über die historische Wertentwicklung eines Basiswertes sollten nicht als Hinweis auf die künftige Wertentwicklung des Basiswertes oder als Hinweis auf das künftige Ausmaß oder die künftige Richtung der Preis- oder Wertschwankungen des betreffenden Basiswertes verstanden werden. Es ist daher nicht möglich, den künftigen Wert der Wertpapiere auf der Grundlage der historischen Wertentwicklung vorherzusagen.

#### **4.3 *Anleger haben keinen Anspruch in Bezug auf den/die Basiswert(e)***

Es sollte Anlegern bewusst sein, dass die Emittentin den maßgeblichen Basiswert bzw. die maßgeblichen Basiswerte nicht zugunsten der Anleger hält und dass die Anleger keinen Anspruch in Bezug auf diesen Basiswert und keine Eigentumsrechte daran haben. Zudem haben die Anleger weder einem Indexsponsor noch einem anderen Dritten gegenüber einen Anspruch in Bezug auf einen Basiswert; diese Parteien sind auch nicht verpflichtet, im Interesse der Anleger zu handeln.

#### **4.4 *Hedging***

Anleger, die die Wertpapiere erwerben möchten, um sich gegen das mit einer Anlage in ein Produkt bezogen auf die Wertentwicklung eines Basiswertes verbundene Marktrisiko abzusichern, sollten sich der Komplexität der Verwendung der Wertpapiere für diese Zwecke bewusst sein. Angebots- und Nachfrageschwankungen in Bezug auf die Wertpapiere und vielfältige andere Faktoren können bewirken, dass der Wert der Wertpapiere möglicherweise nicht mit den Schwankungen des Basiswertes bzw. der Basiswerte korreliert.

#### **4.5 *Alternative Preisfeststellung der Berechnungsstelle oder Verschiebung der Preisfeststellung nach einem Störungsereignis***

Ein möglicherweise eintretendes "Störungsereignis" kann dazu führen, dass die Preisfeststellung eines Basiswertes nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Die Berechnungsstelle bestimmt, ob an einem Tag ein entsprechendes Störungsereignis (einschließlich einer nicht erfolgenden Öffnung einer Börse an einem Berechnungstag) eingetreten ist. Ist dies der Fall, kann die Berechnungsstelle:

- die Preisfeststellung verschieben, oder
- dafür sorgen, dass eine alternative Preisfeststellung berechnet wird, oder
- nach eigenem Ermessen eine alternative Preisfeststellung berechnen.

Eine solche Maßnahme durch die Berechnungsstelle kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken und/oder zur Verschiebung des Rückzahlungstages führen.

**Für weitere Einzelheiten zu entsprechenden Störungsereignissen sollten Anleger die Risikofaktoren für den entsprechenden Basiswert bzw. die entsprechenden Basiswerte lesen.**

#### **4.6 *Schwellenländer***

Haben die Wertpapiere einen direkten oder indirekten Bezug zu Schwellenländern, sind Anleger den mit diesen Ländern verbundenen Risiken hinsichtlich Volatilität, staatlicher Intervention und Fehlen eines entwickelten Rechtssystems ausgesetzt.

In Bezug auf Wertpapiere, die auf in Schwellenländern produzierte Waren bezogen sind, besteht außerdem das Risiko, dass über Schwellenländer im Allgemeinen weniger öffentlich verfügbare Informationen vorliegen und dort unter Umständen auch weniger entwickelte Standards und Anforderungen im Hinblick auf Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung gelten. Darüber hinaus kann der Preis der Wertpapiere in Schwellenländern und die finanzielle Lage der Emittenten von politischer, wirtschaftlicher, finanzieller und gesellschaftlicher Instabilität in diesen Ländern abhängen, wie z. B. Regierungswechseln, wirtschaftlichen und steuerlichen Richtlinien, Devisenvorschriften oder sonstigen ausländischen Gesetzen oder Beschränkungen.

Wertpapiere, die indirekt über Waren, Warenindizes oder Währungen auf Schwellenländer bezogen sind, können zudem den Risiken in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, politischen, finanziellen und militärischen Umständen in diesen Rechtsordnungen ausgesetzt sein; dazu gehören insbesondere politische Unsicherheit und finanzielle Instabilität, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Beschränkungen in Bezug auf Export oder Devisenumtausch, eine höhere Wahrscheinlichkeit eines inflationären Umfelds, die Möglichkeit einer Verstaatlichung oder Beschlagnahmung von Vermögenswerten, eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Regulierung durch den Staat auf nationaler, Provinz- und Kommunalebene, einschließlich Devisenkontrolle und Besteuerung, eine im Vergleich zu Märkten von Industrieländern geringere Liquidität der Währungsmärkte in Schwellenländern sowie weniger günstige Bedingungen hinsichtlich Wachstumsaussichten, Wiederanlage von Kapital, Ressourcen und Unabhängigkeit.

Eine Kombination einzelner oder aller der vorstehend aufgeführten Risikofaktoren kann den Wert eines auf Schwellenländer bezogenen Basiswertes oder unmittelbar den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

#### **4.7 *Auswirkungen der Durchschnittskursbildung***

Wenn "Averaging-in" oder "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere vorgesehen ist, wird der auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert auf der Grundlage eines anfänglichen Preises oder eines endgültigen Preises, der dem Durchschnitt der jeweiligen Stände, Preise oder sonstigen anwendbaren Werte des Basiswertes an den angegebenen Durchschnittskursermittlungstagen- und nicht an einem anfänglichen Bewertungstag oder einem endgültigen Bewertungstag –

entspricht, berechnet. Wenn sich der anwendbare Stand, Preis oder Wert des Basiswertes an einem oder mehreren Durchschnittskursermittlungstage stark verändert, kann der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert erheblich niedriger sein als er es gewesen wäre, wenn der zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert unter Bezugnahme auf einen einzelnen Wert an einem anfänglichen Bewertungstag oder einem endgültigen Bewertungstag berechnet worden wäre

#### **4.8 *Das Wertsteigerungspotenzial der Wertpapiere kann beschränkt sein***

Sofern in den Bedingungen der Wertpapiere vorgesehen ist, dass der zu zahlende Betrag auf einen Höchstbetrag begrenzt ist, ist die Möglichkeit des Anlegers, an der Wertentwicklung des Basiswertes teilzuhaben, beschränkt. Dies gilt unabhängig davon, wie weit der Stand, Kurs oder sonstige Wert des Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere den entsprechenden Höchstbetrag überschreitet. Die Rendite, die ein Anleger auf das Wertpapier erhält, kann daher erheblich niedriger ausfallen als bei einem direkten Erwerb des Basiswertes.

#### **4.9 *Risiken im Zusammenhang mit "Worst-of" Wertpapieren***

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Vanilla – Worst of", "Put Spread – Worst of", "Europäische Barriere – Worst of", "Amerikanische Barriere – Worst of", "Call – Worst of", "Bulle-Bär - Europäische Barriere – Worst of" oder "Bulle-Bär - Amerikanische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, sind Anleger der Entwicklung jedes Basiswertes, und dem Basiswert, der sich schlecht entwickelt, ausgesetzt.

Dies bedeutet, dass unabhängig von der Entwicklung der anderen Basiswerte, Anleger möglicherweise keine Zinszahlungen erhalten und/oder ihr ursprünglich investiertes Kapital oder Teile davon verlieren können, wenn ein oder mehrere Basiswerte eine für die Zahlung von Zinsen oder die Berechnung eines Rückzahlungsbetrages maßgebliche Schwelle oder Barriere nicht erreicht bzw. nicht erreichen.

## **5 Risiken im Zusammenhang mit speziellen Basiswerten**

### **5.1 *Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert***

Indexbezogene Wertpapiere bieten Anlegern die Möglichkeit, in Wertpapieren anzulegen, die an die Wertentwicklung eines Indexes gekoppelt sind. Diese Wertpapiere bieten Möglichkeiten zur Diversifizierung einer Anlage, unterliegen jedoch dem Risiko von Schwankungen in Bezug auf Marktzinssätze, Wechselkurse, Warenpreise, Inflation sowie Wert und Volatilität des jeweiligen Index unterliegen. Sie können ferner den Auswirkungen wirtschaftlicher, finanzieller, aufsichtsrechtlicher, politischer, terroristischer, militärischer und anderer Ereignisse in einer oder mehreren Rechtsordnungen unterliegen, darunter einschließlich Faktoren, die sich auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen oder auf die Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gegebenenfalls gehandelt werden, auswirken

### *Änderungen der Zusammensetzung, der Methodik oder der Regeln der Zusammenstellung des Index*

Der Indexsponsor kann die Bestandteile eines Index nach eigenem Ermessen ergänzen, streichen oder ersetzen und auch die Methodik der Berechnung des Stands des Index ändern. Diese Ereignisse können sich nachteilig auf den Stand des Index auswirken, was wiederum negative Auswirkungen auf Zahlungen an Anleger in die Wertpapiere haben kann.

### *Einstellung des Index*

Der Indexsponsor ist nicht verpflichtet, die Berechnung des Index fortzuführen. Stellt der Indexsponsor die Berechnung des Index ein oder setzt diese aus, kann es schwierig werden, den Marktwert der auf diesen Index bezogenen Wertpapiere oder den bei Fälligkeit zu zahlenden Betrag zu bestimmen. Unter solchen Umständen kann die Berechnungsstelle einen Nachfolge-Index bestimmen. Existiert nach Feststellung der Berechnungsstelle kein mit dem eingestellten oder ausgesetzten Index vergleichbarer Nachfolge-Index, wird der Betrag, den die Anleger bei Fälligkeit der auf diesen Index bezogenen Wertpapiere erhalten, von der Berechnungsstelle bestimmt. Entsprechende Änderungen können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

*Der Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile werden gegebenenfalls rund um die Uhr gehandelt, während der Handel der Wertpapiere gegebenenfalls nur während der regulären Handelszeiten in Europa erfolgt*

Handelt es sich bei dem Markt des jeweiligen Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile um einen weltweiten Markt mit rund um die Uhr erfolgreichem Handel, stimmen die Handelszeiten für die Wertpapiere gegebenenfalls nicht mit den Zeiten überein, in denen der jeweilige Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile gehandelt werden. Es kann zu erheblichen Bewegungen der Stände, Werte oder Kurse des jeweiligen Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile kommen, die sich nicht unmittelbar im Kurs der jeweiligen Wertpapiere niederschlagen. Unter Umständen erfolgt keine systematische Veröffentlichung von Informationen zum letzten Verkauf oder ähnlichen Informationen für den jeweiligen Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile. Das Fehlen von Informationen zum letzten Verkauf oder ähnlichen Informationen sowie die beschränkte Verfügbarkeit von Kursnotierungen würden es vielen Anlegern erschweren, rechtzeitig korrekte Daten zum Zustand des Marktes für den jeweiligen Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile zu erhalten.

### *Datenbeschaffung und Berechnung*

Die jährliche Zusammenstellung der Indizes unterliegt üblicherweise einer Neuberechnung anhand historischer Kurs-, Liquiditäts- und Produktionsdaten, die Fehlern in den Datenquellen oder sonstigen Fehlern unterliegen können, welche Auswirkungen auf die Gewichtung der Indexbestandteile haben können. Erforderliche Korrekturen von Unstimmigkeiten erfolgen nicht rückwirkend, sondern werden im Rahmen der Berechnung der Indexgewichtungen für das folgende Jahr berücksichtigt. Möglicherweise wird nicht jede Unstimmigkeit von den Indexsponsoren festgestellt.

Anleger sollten auch die spezifischen Risikofaktoren für die Basiswerte beachten, an die der jeweilige Index gekoppelt ist.

## 5.2 *Risiken im Zusammenhang mit Waren und Warenindizes als Basiswerten*

Die Wertentwicklung von Waren sowie damit verbundener Warenkontrakte (einschließlich der dem jeweiligen Warenindex zugrunde liegenden Kontrakte) hängt von zahlreichen Faktoren ab, zu denen u. a. Angebot und Nachfrage, Liquidität, Wetterbedingungen und Naturkatastrophen, direkte Investitionskosten, Standort und Steuersatzänderungen, staatliche Maßnahmen sowie finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse zählen.

Diese Ereignisse könnten sich negativ auf den Wert des jeweiligen Warenindex auswirken, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben könnte.

Da Warenpreise eine stärkere Tendenz zu Schwankungen aufweisen als die Preise anderer Anlageklassen, sind Anlagen in Waren risikoreicher und komplexer als andere Anlagen.

### *Angebot und Nachfrage*

Die Planung und Verwaltung von Warenbeständen ist zeitaufwendig. Dies bedeutet, dass der Handlungsspielraum anbieterseitig begrenzt ist; nicht immer ist es möglich, die Produktion schnell anzupassen, um einem Anstieg oder Rückgang der Nachfrage Rechnung zu tragen. Die Nachfrage kann zudem regional variieren. Auch die Kosten für den Transport physischer Waren von deren Standort in die Gebiete, in denen sie benötigt und/oder verbraucht werden, können die Preise beeinflussen. Ferner kann der Umstand, dass einige Waren (z. B. nur saisonal produzierte landwirtschaftliche Erzeugnisse) zyklisch sind, erhebliche Preisschwankungen mit sich bringen.

### *Liquidität*

Nicht alle Warenmärkte sind liquide und in der Lage, rasch und angemessen auf Veränderungen bei Angebot und Nachfrage zu reagieren. Aufgrund der nur geringen Anzahl an Marktteilnehmern in den Warenmärkten können spekulative Anlagen negative Folgen haben und möglicherweise die Preise verzerren.

### *Wetterbedingungen und Naturkatastrophen*

Ungünstige Wetterbedingungen können das gesamte Jahr über das Angebot an bestimmten Waren beeinflussen. Derartige Versorgungskrisen können zu nicht vorhersehbaren massiven Preisschwankungen führen. Auch Krankheiten und Seuchen können die Preise landwirtschaftlicher Waren beeinflussen.

### *Direkte Investitionskosten*

Direkte Anlagen in Waren sind mit Lagerungskosten, Versicherungs- und Steueraufwendungen verbunden. Überdies werden auf Waren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Folglich beeinflussen diese Faktoren die Gesamterträge aus Anlagen in Waren.

*Staatliche Programme und Regierungspolitik, Naturereignisse und internationale politische, militärische und wirtschaftliche Ereignisse und Handelsaktivitäten in Bezug auf Waren und damit verbundene Warenkontrakte*

Waren werden häufig in Schwellenländern produziert, wobei die Nachfrage hauptsächlich auf Seiten von Industrieländern besteht. In vielen Schwellenländern ist die politische und wirtschaftliche Lage weit instabiler als in der entwickelten Welt. Sie sind im Allgemeinen viel anfälliger für Risiken im Zusammenhang mit schnellen politischen Veränderungen, staatlichen Eingriffen, unentwickelten Rechtssystemen, konjunkturellen Rückschlägen und Instabilität. Politische Krisen können das Vertrauen der Anleger beeinträchtigen, was sich wiederum auf die Warenpreise auswirken kann. Ferner können bewaffnete Konflikte Auswirkungen auf das Angebot und die Nachfrage nach bestimmten Waren haben. Außerdem ist es möglich, dass Industrieländer Importembargos auf Güter und Dienstleistungen verhängen, was sich auf die Warenpreise auswirken kann. Zudem haben zahlreiche Warenproduzenten gemeinsam Organisationen zur Steuerung des Angebots und zur Beeinflussung der Preise gegründet.

Neben all diesen Risiken sind die Wertpapiere auch allgemeineren Risiken ausgesetzt, die sich aus den wirtschaftlichen, sozialen, politischen, finanziellen und militärischen Bedingungen in den jeweiligen Rechtsordnungen der Schwellenländer ergeben. Anleger sollten daher die in Ziffer 4.6 der Risikofaktoren "*Schwellenländer*" beschriebenen Risiken beachten.

Eine Kombination aus einigen oder allen vorstehend skizzierten Risikofaktoren kann sich negativ auf den Wert von Warenindizes und den Wert der Wertpapiere auswirken; dies kann negative Folgen für Anlegerrenditen haben.

#### *Steuersatzänderungen*

Steuer- und Zollsatzänderungen können sich positiv oder negativ auf die Rentabilitätsmargen von Warenproduzenten auswirken. Wenn diese Kosten an die Käufer weitergegeben werden, können sich diese Änderungen auf die Warenpreise auswirken, was wiederum Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben kann.

#### *Limitpreis*

Warenterminmärkte unterliegen zeitweise Verwerfungen oder sonstigen Störungen aufgrund verschiedener Faktoren, zu denen u. a. mangelnde Liquidität in den Märkten, die Beteiligung von Spekulanten sowie staatliche Regulierung und Eingriffe zählen. Darüber hinaus verfügen US-Terminbörsen und auch einige ausländische Terminbörsen über Regelungen zur Begrenzung der an einem einzelnen Geschäftstag zulässigen Spanne der Preisschwankungen bei bestimmten Terminkontrakten. Diese Grenzen werden allgemein als "tägliche Preisschwankungsgrenzen" bezeichnet; der aus diesen Grenzen für einen Tag resultierende Höchst- oder Mindestpreis eines Kontrakts wird als "Limitpreis" bezeichnet. Ist der Limitpreis bei einem bestimmten Kontrakt erreicht, ist der Abschluss von Geschäften zu einem Preis oberhalb dieses Limits nicht mehr zulässig, oder es erfolgt möglicherweise eine Begrenzung des Handels für einen festgelegten Zeitraum. Limitpreise wirken dahingehend, dass der Handel mit einem bestimmten Kontrakt ausgeschlossen



oder die Auflösung von Kontrakten zu potenziell ungünstigen Zeitpunkten oder Preisen erzwungen wird. Solche Umstände könnten sich nachteilig auf den Wert der betreffenden Waren oder Warenindizes – und somit auch auf den Wert der Wertpapiere – auswirken.

#### *Rollrendite*

Wenn sich die börsengehandelten, an einen Warenindex gebundenen Terminkontrakte dem Ende ihrer Laufzeit nähern, werden sie durch vergleichbare, später fällige Kontrakte ersetzt. So kann beispielsweise ein im August gekaufter und gehaltener Terminkontrakt einen Verfalltag im Oktober vorsehen. Im Laufe der Zeit kann der im Oktober fällige Kontrakt durch einen Kontrakt zur Lieferung im November ersetzt werden. Dieses Verfahren wird als "Rolling" bezeichnet. Befindet sich der Markt für diese Kontrakte (ohne Berücksichtigung sonstiger Erwägungen) in "Backwardation", was bedeutet, dass die Preise in späteren Liefermonaten niedriger ausfallen als in früheren, würde beim Verkauf des Oktober-Kontrakts ein höherer Preis als derjenige des November-Kontrakts erzielt werden; hierbei entsteht eine "Rollrendite". Die tatsächliche Realisierung einer potenziellen Rollrendite ist abhängig von der Höhe des damit verbundenen Kassakurses gegenüber dem Auflösungspreis des Warenterminkontrakts im Zeitpunkt des Verkaufs dieses Kontrakts. Obwohl viele der in Warenindizes enthaltenen Kontrakte in der Vergangenheit gleichbleibende Backwardation-Zeiträume aufwiesen, ist für die Zukunft höchstwahrscheinlich nicht immer von Backwardation auszugehen. Zudem wurden einige der in Warenindizes abgebildeten Waren in der Vergangenheit in "Contango"-Märkten gehandelt. In sog. Contango-Märkten fallen die Preise von Kontrakten in späteren Liefermonaten höher aus als in früheren. Ohne Backwardation in den Warenmärkten könnten sich negative "Rollrenditen" ergeben; dies könnte sich nachteilig auf den Wert des jeweiligen Warenindex auswirken und demnach den von Anlegern bei der Rückzahlung erhaltenen Betrag verringern.

#### *Änderungen der (gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen) Vorschriften in Bezug auf die Waren können zu Anpassung oder vorzeitiger Rückzahlung führen*

Die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf Waren unterliegen Änderungen, die sich auf die Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf Basiswerte oder Hedginggeschäfte bezüglich der Wertpapiere auswirken können. Diese Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf Waren können zu Anpassung oder vorzeitiger Rückzahlung der Wertpapiere sowie zu einem Wiederanlagerisiko infolge dieser vorzeitigen Rückzahlung führen. Anleger sollten beachten, dass im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere der vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag geringer als der von ihnen ursprünglich investierte Betrag ausfallen und sogar null betragen kann. Ferner sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung zu einem effektiven Zinssatz, dessen Höhe dem Zinssatz oder der Rendite der Wertpapiere entspricht, erneut anzulegen.

Waren unterliegen in vielen Rechtsordnungen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in den USA und in Europa. Änderungen dieser gesetzlichen und

aufsichtsrechtlichen Vorschriften können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In den USA enthält der *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act* (der "**Dodd-Frank Act**") weitreichende aufsichtsrechtliche Reformen, wie z. B. die potenzielle Reform der aufsichtsrechtlichen Vorschriften für in den USA tätige ausländische Banken, nach der u. a. vorgesehen ist, dass US-amerikanische Tochterunternehmen von ausländischen Banken von einer US-amerikanischen Zwischenholding gehalten werden müssen, die umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen in den USA unterliegt. Das gesamte Ausmaß der Auswirkungen auf das Geschäft und die Märkte der Emittentin wird erst mit Umsetzung aller gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen durch die staatlichen Behörden ersichtlich sein. Diese Umsetzung ist derzeit im Gange und wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

In Europa sollen die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, darunter die Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur ("**EMIR**") nebst ergänzender Technischer Standards sowie die Finanzmarktrichtlinie ("**MIFID**"), auf ähnliche Weise wie die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen in den USA die Bedenken bezüglich Überwachung von Adressenausfallrisiken bei Teilnehmern der OTC-Derivatemärkte, Transparenz und Liquidität der Finanzmärkte ausräumen. Die wichtigsten Pflichten, die Marktteilnehmern im Rahmen der EMIR auferlegt werden, sind das zentrale Clearing bestimmter OTC-Derivateklassen, die Anwendung von Methoden zur Risikominderung bei nicht zentral geclearten OTC-Derivaten, die Meldung an Transaktionsregister, die Einführung von organisatorischen Anforderungen und Wohlverhaltensregeln für zentrale Gegenparteien sowie die Einführung bestimmter zusätzlicher Anforderungen an Transaktionsregister, wie beispielsweise die Pflicht, bestimmte Daten der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Diese Änderungen werden sich wahrscheinlich auf das Geschäft und die Märkte der Emittentin auswirken, wobei das gesamte Ausmaß der Auswirkungen erst mit Umsetzung aller gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen durch die staatlichen Behörden ersichtlich sein wird. Diese Umsetzung ist derzeit im Gange und wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Der *Dodd-Frank Act*, die EMIR und die MIFID sehen wesentliche Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften für den Handel mit Terminkontrakten vor. Die verschiedenen Aufsichtsbehörden in den USA und in Europa erlassen derzeit Vorschriften, um die Anforderungen des *Dodd-Frank Act* und der europäischen Verordnungen mehrheitlich umzusetzen. Das gesamte Ausmaß der Auswirkungen dieser Vorschriften wird erst mit Umsetzung aller gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen durch die staatlichen Behörden ersichtlich, aber diese Änderungen können zu einer geringeren Marktliquidität und zu einer höheren Marktvolatilität führen, was sich wiederum nachteilig auf die Wertentwicklung der Terminkontrakte und/oder der zugrundeliegenden Waren auswirken kann. Zu den derzeit umgesetzten Änderungen zählen:

- die Beschränkung des Zugangs der Marktteilnehmer zu den Waren-, Termin- und Swapmärkten und den Märkten für andere OTC-Derivate auf physische Waren auf den Umfang, in dem sie in der Vergangenheit Zugang zu diesen Märkten hatten;

- eine verstärkte Beaufsichtigung von Märkten und Marktteilnehmern;
- die Einführung von Positionsbeschränkungen für Marktteilnehmer (einschließlich der Emittentin);
- die Vorschrift, OTC-Derivatgeschäfte vermehrt über regulierte Börsen oder Handelsplattformen abzuschließen und das Clearing über regulierte Handelshäuser vorzunehmen;
- eine Registrierungspflicht für Swap-Händler (wie die Emittentin) sowie verschiedene weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen an Swap-Händler, wie z. B. Eigenkapitalanforderungen und Einschussverpflichtungen; und
- eine Erhöhung der Kosten in Zusammenhang mit dem Handel mit Terminkontrakten sowie eine Beschränkung des Volumens der Positionen, die von Marktteilnehmern und/oder Händlern gehalten werden können.

Diese Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf Waren können sich nachteilig auf die Pflichten der Emittentin in Bezug auf Basiswerte oder Hedginggeschäfte bezüglich der Wertpapiere auswirken oder dazu führen, dass es aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise rechtswidrig oder unmöglich ist, dass die Emittentin zum Zwecke des Risikomanagements des Warenmarktrisikos Zugang zu den Warenmärkten erhält. Dies kann wiederum zu Anpassung oder vorzeitiger Rückzahlung der Wertpapiere sowie zu einem Wiederanlagerisiko infolge dieser vorzeitigen Rückzahlung führen. Anleger sollten beachten, dass im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere der vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag geringer als der von ihnen ursprünglich investierte Betrag ausfallen und sogar null betragen kann. Ferner sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung zu einem effektiven Zinssatz, dessen Höhe dem Zinssatz oder der Rendite der Wertpapiere entspricht, erneut anzulegen.

**(a) *Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Industriemetallen, beispielsweise Aluminium, Kupfer, Blei, Nickel, Zinn oder Zink***

In Fällen, in denen Bestandteile des jeweiligen Warenindexes (einschließlich der zugrunde liegenden physischen Waren) an den Preis von Industriemetallen gebunden sind, ist der Warenindex möglicherweise nicht nur von den generell Waren beeinflussenden Faktoren, sondern auch von einer Reihe zusätzlicher Faktoren abhängig, die Preisschwankungen hervorrufen. Zu diesen Faktoren zählen u. a.: (i) Änderungen des Umfangs industrieller Aktivitäten, bei denen Industriemetalle verwendet werden, darunter die Verfügbarkeit von Ersatzstoffen, z. B. künstlich hergestellte oder synthetische Ersatzstoffe, (ii) Störungen in der Versorgungskette, vom Abbau über die Lagerung bis hin zum Schmelzen oder Raffinieren, (iii) Bestandsanpassungen, (iv) Änderungen der Produktionskosten, darunter Lager-, Personal- und Energiekosten, (v) Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung rechtlicher Vorschriften, einschließlich Umweltvorschriften, und (vi)

Veränderungen der industriellen, staatlichen und verbraucherseitigen Nachfrage in einzelnen Verbraucherländern als auch auf internationaler Ebene.

**(b) *Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Waren sowie Soft Commodities oder Körnern, beispielsweise Kakao, Kaffee, Mais, Baumwolle, Sojabohnen, Sojaöl, Zucker oder Weizen***

In Fällen, in denen Bestandteile des jeweiligen Warenindexes (einschließlich der zugrunde liegenden physischen Waren) an den Preis landwirtschaftlicher Waren sowie Soft Commodities oder Körner gebunden sind, ist der Warenindex möglicherweise nicht nur von den generell Waren beeinflussenden Faktoren, sondern auch von einer Reihe zusätzlicher Faktoren abhängig, die Preisschwankungen hervorrufen. Zu diesen Faktoren zählen u. a.: (i) Wetterbedingungen, darunter Überschwemmungen, Dürre und Frost, (ii) Änderungen der Regierungspolitik, (iii) Änderungen der globalen Nachfrage nach Nahrungsmitteln oder Kleidung, (iv) Anbauentscheidungen, (v) Änderungen der Nachfrage nach Biodiesel oder Ethanol und (vi) Änderungen der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten, Soft Commodities oder Körnern seitens der Endverbraucher als auch als Einsatzgüter für verschiedene Branchen.

**(c) *Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit energiebezogenen Waren, beispielsweise Rohöl, Heizöl, Erdgas oder bleifreies Benzin***

In Fällen, in denen Bestandteile des jeweiligen Warenindexes (einschließlich der zugrunde liegenden physischen Waren) an den Preis energiebezogener Waren gebunden sind, ist der Warenindex möglicherweise nicht nur von den generell Waren beeinflussenden Faktoren, sondern auch von einer Reihe zusätzlicher Faktoren abhängig, die Preisschwankungen hervorrufen. Zu diesen Faktoren zählen u. a.: (i) Änderungen des Umfangs industrieller und gewerblicher Aktivitäten mit hohem Energiebedarf, (ii) Störungen in der Versorgungskette oder in der Produktion oder Lieferung anderer Energieträger, (iii) Preisänderungen bei alternativen Energieträgern, (iv) Bestandsanpassungen, (v) Änderungen der Produktions- und Versandkosten, (vi) Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung rechtlicher Vorschriften, einschließlich Umweltvorschriften und (vii) Veränderungen der industriellen, staatlichen und verbraucherseitigen Nachfrage in einzelnen Verbraucherländern als auch auf internationaler Ebene.

**(d) *Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen, beispielsweise Gold, Silber, Platin oder Palladium***

In Fällen, in denen Bestandteile des jeweiligen Warenindexes (einschließlich der zugrunde liegenden physischen Waren) an den Preis von Edelmetallen gebunden sind, ist der Warenindex möglicherweise nicht nur von den generell Waren beeinflussenden Faktoren, sondern auch von einer Reihe zusätzlicher Faktoren abhängig, die Preisschwankungen hervorrufen. Zu diesen Faktoren zählen u. a.: (i) Störungen in der Versorgungskette, vom Abbau über die Lagerung bis hin zum Schmelzen oder Raffinieren, (ii) Bestandsanpassungen, (iii) Änderungen der

Produktionskosten, darunter Lager-, Personal- und Energiekosten, (iv) Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung rechtlicher Vorschriften, einschließlich Umweltvorschriften, (v) Veränderungen der industriellen, staatlichen und verbraucherseitigen Nachfrage in einzelnen Verbraucherländern als auch auf internationaler Ebene, (vi) Leasingraten von Edelmetallen, (vii) Wechselkurse, (viii) das Wirtschaftswachstums- und Inflationsniveau und (ix) der Umfang, in dem Verbraucher, Regierungen, Unternehmen und Finanzinstitute physische Edelmetalle als sichere Anlage halten (Hortung); mögliche Ursachen hierfür sind eine Bankenkrise/Erholung, eine sprunghafte Änderung des Werts anderer Anlagen (sowohl Finanzanlagen als auch physischer Anlagen) oder Veränderungen des Ausmaßes geopolitischer Spannungen.

**(e) *Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Nutztieren, beispielsweise magere Schweine oder lebende Rinder***

In Fällen, in denen Bestandteile des jeweiligen Warenindex (einschließlich der zugrunde liegenden physischen Waren) an den Preis von Nutztieren gebunden sind, ist der Warenindex möglicherweise nicht nur von den generell Waren beeinflussenden Faktoren, sondern auch von einer Reihe zusätzlicher Faktoren abhängig, die Preisschwankungen hervorrufen. Zu diesen Faktoren zählen u. a.: (i) Wetterbedingungen, darunter Überschwemmungen, Dürre und Frost, (ii) Krankheiten und Hungersnöte, (iii) Änderungen der Regierungspolitik und (iv) Änderungen der Endverbrauchernachfrage nach Nutztieren. Die zusätzlichen Risiken können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

**(f) *Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Warenindizes***

Neben den Waren im Allgemeinen beeinflussenden Faktoren und den oben aufgeführten Faktoren im Besonderen unterliegen an Warenindizes gebundene Wertpapiere den in Ziffer 5.1 der Risikofaktoren "*Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswerten*" aufgeführten Risiken; sie können, wie im Folgenden beschrieben, von einer Reihe zusätzlicher Faktoren abhängig sein.

*Die Strategien des Indexsponsors könnten sich auf den hinsichtlich der Warenbezogenen Wertpapiere zu zahlenden bzw. zu liefernden Betrag und den Marktwert der Warenbezogenen Wertpapiere auswirken*

Es ist möglich, dass zusätzliche Warenterminkontrakte die Eignungskriterien für die Aufnahme in einen Warenindex erfüllen, während die aktuell in einem Warenindex enthaltenen Warenterminkontrakte diese Kriterien nicht erfüllen. Die jeweils bei den einzelnen in einem Warenindex enthaltenen Terminkontrakten angewandten Gewichtungsfaktoren können sich aufgrund von Veränderungen hinsichtlich der Warenproduktion und der Volumenstatistiken ändern. Darüber hinaus kann der Indexsponsor zur Sicherstellung, dass ein Warenindex in angemessener Weise die Marktentwicklung widerspiegelt oder aus anderen Gründen die Methoden zur Bestimmung der Zusammensetzung und Gewichtung des entsprechenden Warenindex oder zur Berechnung seines Werts ändern.

### *Maßnahmen des Indexsponsors*

Üblicherweise wählt der Indexsponsor Terminkontrakte und andere Preisquellen als Referenzkontrakte für die physischen Waren im Warenindex aus. Angaben zu diesen zugrunde liegenden Bestandteilen werden für die Berechnung des Stands des Warenindex verwendet. Sollte ein Bestandteil nach Maßgabe der Methoden des Warenindex beendet oder ersetzt werden, würde der Indexsponsor oder, soweit vorhanden, ein Kontrollausschuss, einen vergleichbaren Terminkontrakt oder eine andere Preisquelle als Ersatz für den betreffenden Bestandteil auswählen. Die Beendigung oder Ersetzung von Bestandteilen kann sich nachteilig auf den Wert eines Warenindex, in dem der betreffende Bestandteil enthalten ist, auswirken.<sup>1</sup>

### *Berechnungsstörung und Bewertung der Berechnungsstelle*

Zu den Störungsereignissen in Bezug auf einen Warenindex zählen die Einstellung und die Aussetzung der Veröffentlichung sowie die Ersetzung des Sponsors durch einen Nachfolgeindexsponsor.

### *Warenindizes können Kontrakte enthalten, die nicht an regulierten Terminbörsen gehandelt werden*

Für gewöhnlich basieren Warenindizes ausschließlich auf an regulierten Terminbörsen gehandelten Terminkontrakten. Ein Warenindex kann jedoch außerbörsliche OTC-Kontrakte (z. B. Swaps und Forwards) enthalten, die in Handelssystemen mit einem geringeren Regulierungsgrad bzw. – in manchen Fällen – im Wesentlichen unregulierten Handelssystemen gehandelt werden. Infolgedessen ist es möglich, dass der Handel mit diesen Kontrakten und die Art und Weise, wie Preise und Volumina von den entsprechenden Handelssystemen ausgewiesen werden, z. B. weder den Bestimmungen des U.S. Commodity Exchange Act von 1936 oder sonstiger anwendbarer Gesetze und zugehöriger Bestimmungen, durch die der Handel an regulierten US-Terminbörsen geregelt wird (bzw. vergleichbarer Gesetze und Bestimmungen, durch die der Handel an regulierten Terminbörsen im Vereinigten Königreich geregelt wird), noch dem gemäß diesen Vorschriften vorgesehenen Schutzniveau unterliegen. Darüber hinaus haben zahlreiche elektronische Handelssysteme erst vor Kurzem ihre Handelsaktivitäten aufgenommen und verfügen somit nicht über aussagekräftige Handelshistorien. Folglich können der Handel mit Kontrakten in diesen Handelssystemen sowie die Aufnahme solcher Kontrakte in einen Warenindex bestimmten Risiken unterliegen, wie sie beispielsweise nicht bei US-amerikanischen oder britischen börsengehandelten Terminkontrakten bestehen, darunter Risiken hinsichtlich der Liquidität und der Preishistorien der entsprechenden Kontrakte.

---

<sup>1</sup> Sofern anwendbar, entsprechenden Abschnitt der allgemeinen indexbezogenen Risiken streichen.

*Risiken beim Handel mit dem jeweiligen Warenindex und seinen Bestandteilen an internationalen Terminbörsen*

Bestimmte internationale Terminbörsen werden auf eine Weise betrieben, die eher den OTC-Märkten, an denen physische Waren gehandelt werden, als den regulierten Terminmärkten entspricht; zudem fehlen ihnen bestimmte Merkmale von US-Terminmärkten. Beispielsweise gibt es möglicherweise keine täglichen Preisgrenzen, durch die ansonsten das Ausmaß täglicher Preisschwankungen bei den betreffenden Kontrakten begrenzt würde. Bei einem rückläufigen Markt wäre es daher möglich, dass die Preise im Verlauf eines Handelstags oder mehrerer Handelstage unbegrenzt weiter sinken. Dies kann sich nachteilig auf die Entwicklung des jeweiligen Warenindex oder seiner Bestandteile – und folglich auf den Marktwert der Wertpapiere, ihren Nennwert oder sonstige in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Beträge – auswirken.

## **6 Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen**

### **6.1 *Anleger, die in die Wertpapiere investieren, sind Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt***

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Alle durch die Emittentin erfolgenden Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere hängen von der Fähigkeit der Emittentin ab, ihre Verpflichtungen termingerecht erfüllen zu können. Anleger sind deshalb Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt; jede Verschlechterung der Bonität der Emittentin bzw. der Einschätzungen ihrer Bonität (unabhängig davon, ob diese anhand tatsächlicher oder erwarteter Änderungen von Ratings der Emittentin ermittelt werden) kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Als bedeutender global tätiger Finanzdienstleister sieht sich die Emittentin einer Vielzahl erheblicher Risiken gegenüber, die ihren Geschäftsfeldern inhärent sind und ihre Fähigkeit, ihre Zahlungs-, Liefer- und sonstigen Verpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Wertpapiere zu erfüllen, beeinträchtigen können. Im Folgenden werden diejenigen wesentlichen Risiken beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin dazu führen könnten, dass die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und ihre Geschäftsaussichten in Zukunft wesentlich von den derzeitigen Erwartungen abweichen. Bei einigen der nachstehenden Risiken besteht überdies das Potenzial, dass sie sich nachteilig auf die Reputation und das Image der Emittentin auswirken könnten, was sich wiederum nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken könnte.

### **6.2 *Geschäftsbedingungen und allgemeine Wirtschaftslage***

Die Emittentin übt wesentliche Geschäftstätigkeiten in einer großen Anzahl von Ländern aus. Dementsprechend können sich Veränderungen der Geschäftsbedingungen und der

Wirtschaftslage in einem einzelnen Land oder einer Region oder weltweit in vielfältiger Weise nachteilig auf die Ertragskraft auswirken, sei es auf Ebene der Emittentin, der einzelnen Geschäftsbereiche oder spezieller Länder, in denen die Bank geschäftstätig ist. Im Verlauf des Jahres 2012 war das wirtschaftliche Umfeld auf den Hauptmärkten der Emittentin durch ein allgemein schwaches oder negatives Wachstum (gemessen am BIP) gekennzeichnet, was sich auf das Geschäftsklima und das Vertrauen der Verbraucher und Anleger in den Regionen, in denen die Emittentin tätig ist, ausgewirkt hat. Die Konjunkturentwicklung bleibt auf kurze Sicht unsicher und wird voraussichtlich verhalten ausfallen, was in einigen Fällen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Emittentin haben kann.

### **6.3 *Kreditrisiko: Die Finanzlage der Kunden, Auftraggeber und Vertragspartner der Emittentin, einschließlich anderer Finanzinstitute, könnte sich nachteilig auf die Emittentin auswirken***

Die Emittentin ist dem Risiko eines finanziellen Verlustes ausgesetzt, falls ihre Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner am Markt ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen. Die Emittentin kann auch dann finanzielle Verluste erleiden, wenn die Herabstufung des Kredit-Ratings eines Unternehmens dazu führt, dass der Wert der Anlage der Emittentin in Finanzinstrumente dieses Unternehmens fällt. Darüber hinaus können der Emittentin allein infolge von Veränderungen der eigenen Bonitätsaufschläge oder jener von Dritten erhebliche nicht realisierte Gewinne oder Verluste entstehen, da sich diese Veränderungen auf den beizulegenden Zeitwert der Derivate der Emittentin und der von der Emittentin gehaltenen oder begebenen Schuldtitel auswirken können. Eine schwache oder sich verschlechternde Wirtschaftslage wirkt sich nachteilig auf diese Risiken im Zusammenhang mit den Vertragspartnern und den Kreditrisiken aus. In letzter Zeit war das wirtschaftliche Umfeld in den Hauptmärkten der Emittentin (Europa und den Vereinigten Staaten) von einem grundsätzlich schwächer als erwarteten Wachstum, einer steigenden Arbeitslosigkeit, fallenden Immobilienpreisen, einem gesunkenem Konjunkturoptimismus, einem Anstieg der Inflation und einem Rückgang des BIP gekennzeichnet. In der Eurozone wird das Geschäft weiterhin durch die Staatsschuldenkrise, den momentan auf dem Finanzsystem in der Eurozone lastenden Druck und das Risiko eines Austritts eines oder mehrerer Länder aus dem Euro beeinträchtigt. Das derzeitige Fehlen eines festgelegten Mechanismus für den Austritt eines Mitgliedstaats aus dem Euro bedeutet, dass es unmöglich ist, die Folgen eines solchen Ereignisses vorherzusagen und dessen Auswirkungen auf die Rentabilität, Liquidität und Kapitalposition der Emittentin genau zu quantifizieren. Falls einige oder alle diese Verhältnisse bestehen bleiben oder sich verschlechtern, kann dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Emittentin haben.



#### **6.4 *Rechtliche und regulatorische Risiken: Die Emittentin übt ihre Tätigkeit in einem stark regulierten Sektor aus, und für die Emittentin einschlägige Gesetze und Vorschriften wirken sich erheblich auf die Geschäfte und Ergebnisse der Emittentin aus***

Als ein global tätiger Finanzdienstleister unterliegt die Emittentin einer umfangreichen und umfassenden Regulierung gemäß den Gesetzen der verschiedenen Rechtsordnungen, in denen sie geschäftlich tätig ist. Diese Gesetze und Vorschriften wirken sich in erheblichem Maße auf die Art und Weise aus, in der die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ausübt, und beschränken möglicherweise den Umfang ihrer bestehenden Geschäftsaktivitäten sowie ihre Fähigkeit, ihr Produktangebot auszuweiten oder Übernahmen zu betreiben, bzw. können zu einer Verteuerung ihrer Produkte und Dienstleistungen für Kunden und Auftraggeber führen. Die Nichteinhaltung von maßgeblichen Gesetzen, Vorschriften oder Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungssektor durch die Emittentin, kann zu Bußgeldern, öffentlichen Verweisen, Rufschädigungen, verschärften aufsichtsrechtlichen Anforderungen, einer zwangsweisen Einstellung einzelner Geschäftsfelder oder, in Extremfällen, zum Entzug der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb führen.

Die Emittentin ist ebenfalls einem erheblichen rechtlichen Risiko sowohl durch aufsichtsrechtliche Ermittlungen und Verfahren als auch durch gegen die Emittentin erhobene zivilrechtliche Klagen ausgesetzt. Die Emittentin könnte erhebliche finanzielle Verluste erleiden, falls wesentliche vertragliche Ansprüche oder gewerbliche Schutzrechte nicht hinreichend geschützt oder nicht wie beabsichtigt durchgesetzt werden. Die Emittentin könnte auch finanzielle Verluste durch Rechtsstreitigkeiten und gerichtliche Verfahren, die gegen sie eingeleitet werden, erleiden; dies kann zum größten Teil nicht im Vorhinein prognostiziert werden.

##### *Durch das Verhalten der Gruppe verursachte Probleme*

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Bereichen, in denen das Verhalten der Gruppe den Erwartungen von Aufsichtsbehörden sowie Kunden und Anlegern nicht gerecht wurde, in denen die Emittentin im Jahr 2012 einen Finanz- und Reputationsschaden davongetragen hat, und in denen die Folgen hiervon vermutlich bis 2013 und länger spürbar sein werden. Falls diese Folgen bestehen bleiben oder sich verschlechtern, kann dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Emittentin haben.

##### *Entschädigung für Restschuldversicherungen*

Im Jahr 2011 kündigte die Gruppe an, dass sie sich nicht an einem Antrag auf Zulassung einer Berufung gegen das Urteil des britischen *High Court* beteiligen würde und dass sie mit der (damaligen) FSA übereingekommen sei, alle bereits bestehenden und etwaige neue Beschwerden von Kunden bezüglich Restschuldversicherungen ("RSV") abzuwickeln. Die Gruppe gab ebenfalls bekannt, dass sie auf Kulanzbasis eine Entschädigung an Kunden auszahlen würde, deren bezüglich Restschuldversicherungen eingereichte Beschwerden aufgeschoben worden waren. Die Gruppe bildete eine Rückstellung von ursprünglich GBP

1 Mrd., um die künftigen Kosten der Entschädigungen für Restschuldversicherungen sowie Verwaltungskosten abzudecken. Am 26. April 2012, am 18. Oktober 2012 und am 5. Februar 2013 gab die Gruppe nach einer Zunahme der Beschwerden bezüglich Restschuldversicherungen bekannt, dass sie die Rückstellung um weitere GBP 300 Mio., GBP 700 Mio. bzw. GBP 600 Mio. erhöht hatte. Die Gruppe wird weiterhin das tatsächliche Volumen der Ansprüche sowie die ihrer Berechnung der Rückstellung in Bezug auf Restschuldversicherungen zugrundeliegenden Annahmen überwachen. Es ist möglich, dass die Kosten letztendlich erheblich von den Erwartungen abweichen, soweit der tatsächliche Bedarf die Schätzungen des Managements übersteigt.

#### *Zinssicherungsprodukte*

Die Rückstellung in Höhe von GBP 850 Mio., die die Gruppe 2012 für künftige Entschädigungen von als nicht sachkundig (*non-sophisticated*) eingestuftem Kunden gebildet hat, basierte auf den besten zum damaligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen. Es besteht jedoch das Risiko, dass eine Erhöhung der Rückstellung in dem Maße erforderlich wird, wie der tatsächliche Bedarf die Schätzungen des Managements übersteigt. Zudem könnten Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zinssicherungsprodukten Zivilklagen gegen die Bank anstrengen.

#### **6.5 *Marktrisiko: Die Finanzlage der Emittentin kann aufgrund von Änderungen sowohl der Höhe als auch der Volatilität von Kursen (z. B. Zinssätze, Bonitätsaufschläge, Rohstoffpreise, Aktienkurse und/oder Wechselkurse) beeinträchtigt werden***

Das Marktrisiko ist das Risiko einer Minderung des Gewinns oder Kapitals der Emittentin aufgrund einer Volatilität der Positionen in den Handelsbüchern oder aufgrund dessen, dass sie nicht in der Lage ist, ihr Bankenbuch abzusichern. Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich ihr Gewinn oder Kapital aufgrund von Folgendem mindert: (i) Veränderungen des Wertes oder der Volatilität von Positionen in ihren Handelsbüchern (dazu zählen Änderungen von Zinssätzen, Inflationsraten, Bonitätsaufschlägen, Immobilienpreisen, Rohstoffpreisen, Aktien- und Anleihepreisen und Wechselkursen); (ii) einer Unmöglichkeit seitens der Emittentin, ihr Bankenbuch zu marktgerechten Preisen abzusichern; und (iii) eines Anstiegs der leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen der Emittentin oder einer Abnahme des Werts der diese Verpflichtungen deckenden Vermögenswerte aufgrund von Änderungen sowohl der Höhe als auch der Volatilität von Kursen.

Das Marktrisiko könnte in den kommenden Jahren zu erheblich niedrigeren Erträgen führen und die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen.

#### **6.6 *Finanzierungsrisiko: Wenn die Emittentin ihr Liquiditätsmanagement (Liquiditätsrisiko) und Kapitalquotenmanagement (Kapitalrisiko) nicht effektiv ausübt, könnte dies ihr Geschäft schädigen***

Das Finanzierungsrisiko umfasst das Kapitalrisiko, das Liquiditätsrisiko und das strukturelle Risiko. Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die Gruppe nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen, was dazu führen kann, dass die gewöhnliche Geschäftstätigkeit nicht fortgesetzt werden kann, regulatorische Liquiditätsanforderungen

nicht eingehalten werden können und/oder Kredit-Ratings herabgestuft werden. Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass sie aufgrund plötzlich auftretender und möglicherweise lang anhaltender Nettomittelabflüsse nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen. Solche Abflüsse können grundsätzlich Abhebungen von Kunden, der Abzug von Finanzierungen durch gewerbliche Vertragspartner, das Erfordernis, Sicherheiten zu stellen, und die Inanspruchnahme von Darlehen sein. Die Herabstufungen der Kredit-Ratings aufgrund Finanzierungsbeschränkungen können wiederum zu weiteren Abflüssen bei Verträgen aufgrund der Erfüllung von Sicherheitenanforderungen und zum möglichen Verlust unbesicherter Finanzierungen führen.

Das Kapitalrisiko ist das Risiko, dass die Gruppe nicht in der Lage ist, angemessene Kapitalquoten einzuhalten. Dies kann dazu führen, dass die Geschäftstätigkeit nicht fortgesetzt werden kann, regulatorische Anforderungen nicht erfüllt werden können und/oder Kredit-Ratings herabgestuft werden, woraus auch ein Anstieg der Kosten oder eine eingeschränkte Fähigkeit zur Aufnahme von Liquidität resultieren kann.

Insbesondere kam es zu einigen aufsichtsrechtlichen Entwicklungen, die Auswirkungen auf die Kapitalanforderungen an die Emittentin haben; am stärksten wirkt sich Basel III aus, das durch die vierte Richtlinie über die Eigenkapitalanforderungen (*Fourth Capital Requirements Directive, CRD IV*) und die Verordnung über die Eigenkapitalanforderungen (*Capital Requirements Regulation*), die noch nicht veröffentlicht wurden, in EU-Recht übernommen werden soll. Zusätzliche Kapitalanforderungen können durch andere Vorschläge entstehen, darunter die Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (*Independent Commission on Banking, ICB*) des Vereinigten Königreichs, u. a. bezüglich der Trennung der Handels- und Nichthandelsaktivitäten von Banken (sogenanntes "**Ring-Fencing**"): *Financial Services (Banking Reform) Bill*; Überprüfung der EU-Vorschriften; und Section 165 des Dodd-Frank Act. Erhöhte Kapitalanforderungen und die Änderung der Definition dessen, was Kapital darstellt, können die Emittentin in ihren beabsichtigten Tätigkeiten beschränken, Kosten erhöhen und zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewinne der Emittentin beitragen. Darüber hinaus könnten diese Gesetze Änderungen der Struktur von Barclays, sowie eine Erhöhung des Betrags des von Barclays ausgegebenen verlustabsorbierenden Kapitals zur Folge haben, was sich nachteilig auf die Rentabilität, die Eigenkapitalrendite und die Finanzlage auswirken könnte.

Das strukturelle Risiko entsteht vorwiegend durch Auswirkungen auf die Bilanz der Emittentin, die in erster Linie aus Änderungen der einkommensbezogenen Zinssätze oder der Wechselkurse auf Kapitalquoten resultieren. Dieses Risiko kann daher nur schwer mit irgendeiner Genauigkeit vorausgesagt werden und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Emittentin haben.

**6.7 *Reputationsrisiko: Eine Schädigung der Reputation der Emittentin könnte auch ihr Geschäft schädigen***

Die Ursache von Reputationsschäden kann in dem tatsächlichen oder vermeintlichen Geschäftsgebaren der Emittentin, in ihrer finanziellen Entwicklung oder in den tatsächlichen oder vermeintlichen Praktiken in der Banken- und Finanzbranche liegen. Solche Reputationsschäden mindern – mittel- oder unmittelbar – die Attraktivität der Emittentin für Kunden und Anleger und können zu negativer Berichterstattung, Ertragsausfällen, Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtlichen oder legislativen Maßnahmen, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten in Bezug auf bestehende und potenzielle Kunden, Verschlechterung der Arbeitsmoral und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Nachwuchskräften führen. Ein erlittener Reputationsschaden könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf unsere Bankerlaubnis und den Unternehmenswert haben.

**6.8 *Das Risiko in Bezug auf die Ausfallsicherheit in Bezug auf die technische Infrastruktur und Technologie und das Cyberspace-Risiko könnten sich nachteilig auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin auswirken***

Die Emittentin ist Risiken in Bezug auf die Ausfallsicherheit und die Aufrechterhaltung der Bankinfrastruktur ausgesetzt, die für ihre Kunden den Kontozugriff und die rechtzeitige Vornahme von Zahlungen sicherstellt. Störungen beim Kundenzugriff auf Kontoinformationen oder Verzögerungen bei der Vornahme von Zahlungen beeinträchtigen die Leistung und Reputation der Emittentin erheblich. Darüber hinaus besteht eine wachsende Gefahr von Angriffen auf die Systeme der Emittentin, Kunden und die Kundendaten der Gruppe sowie auf über ihre Systeme abgewickelte Transaktionen, die von Einzelpersonen oder Gruppen aus dem Cyberspace verübt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Risikosteuerung in diesem Bereich erfordert laufende Investitionen und den Einsatz interner Ressourcen. Die Risiken für die Technologie und die Cyber-Sicherheit ändern sich schnell und erfordern andauernde Aufmerksamkeit und Investitionen. Erfolgt kein Schutz vor diesen Risiken, kann dies zu erheblichen finanziellen und rechtlichen Risiken führen.

**6.9 *Das sogenannte "Transform Programme".***

Im Rahmen ihrer strategischen Überprüfung und ihres sogenannten "Transform Programme" verfolgt die Gruppe Ziel, das Retail-Geschäft der Bank in Europa umzustrukturieren und auf das Mass-Affluent-Segment zu fokussieren, risikogewichtete Vermögenswerte mittels Abwicklung traditioneller Vermögenswerte in Europa effizienter zu verwalten und die Gesamtkosten der Gruppe erheblich zu reduzieren. Infolgedessen geht die Gruppe von erheblichen Umstrukturierungsbelastungen sowie Kosten für die Umsetzung des Strategieplans aus. Bei der Entwicklung und Umsetzung der Umstrukturierung sind schwierige, subjektive und komplexe Einschätzungen vorzunehmen, u. a. Prognosen der Wirtschaftsbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt. Sollte das "Transform Programme" nicht erfolgreich umgesetzt werden, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Vorteile des "Transform Programme" haben, und es besteht das Risiko, dass die Kosten im Zusammenhang mit der

Umsetzung des Programms im Vergleich zu den derzeitigen Erfolgsaussichten des Programms höher ausfallen.

#### **6.10 *Das Steuerrisiko kann sich wesentlich nachteilig auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin auswirken***

Die Emittentin erleidet möglicherweise Verluste aus zusätzlicher Steuerbelastung, sonstigen finanziellen Kosten oder Reputationsschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass gegen das geltende Steuerrecht verstoßen wurde oder dessen Anwendung falsch eingeschätzt wurde, der Umgang mit den Steuerbehörden nicht rechtzeitig und auf transparente und effektive Weise erfolgte, die Steuerschätzungen in Bezug auf die eingereichten und prognostizierten Steuerangaben falsch berechnet wurden oder eine fehlerhafte Steuerberatung erfolgte.

#### **6.11 *Risiken, die ihre Muttergesellschaft betreffen, wirken sich auf die Emittentin aus***

Risiken, die ihre Muttergesellschaft, die Barclays PLC, betreffen, wirken sich auch auf die Emittentin aus. Risiken, die die Barclays PLC betreffen, können sich auch auf die Emittentin auswirken, da zwischen den Geschäftsaktivitäten der Emittentin und denen der Barclays PLC erhebliche Überschneidungen bestehen. Darüber hinaus können sich Risiken und sonstige Ereignisse, die die Barclays PLC betreffen auch dann negativ auf die Emittentin auswirken, wenn die Emittentin gar nicht direkt betroffen ist. Beispielsweise würde die Reputation der Emittentin im Falle eines Reputationsschadens für die Barclays PLC wahrscheinlich ebenfalls beschädigt, was sich negativ auf die Emittentin auswirken könnte.

## **7 Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten**

### *Konflikte zwischen der Emittentin und Anlegern*

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in den Bereichen Handel und Marketmaking tätig werden und Long- oder Short-Positionen an Instrumenten oder Derivaten, die auf dem bzw. den jeweiligen Basiswert(en) beruhen oder damit verbunden sind, für ihre Eigenhandelskonten oder sonstige von ihnen verwaltete Konten halten. Soweit die Emittentin direkt oder indirekt über ihre verbundenen Unternehmen als Emittent, beauftragtes Unternehmen, Manager, Sponsor oder Konsortialbank dieser Instrumente tätig ist, können ihre Interessen im Hinblick auf diese Produkte denen der Anleger entgegenstehen.

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Wertpapiere kann die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein oder mehrere Hedginggeschäfte im Hinblick auf den Basiswert bzw. die Basiswerte oder darauf bezogene Derivate abschließen. Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann im Zusammenhang mit diesen Hedginggeschäften oder im Hinblick auf Eigenhandels- oder sonstige Handelstätigkeiten Derivate-Transaktionen in Bezug auf den bzw. die Basiswert(e) abschließen, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere beeinflussen können, aber nicht hierauf abzielen, und die sich nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken können. Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann ungeachtet der Folgen für die Anleger zum Schutz eigener Interessen für

notwendig erachtete Hedginggeschäfte im Hinblick auf den bzw. die Basiswert(e) oder darauf bezogene Derivate eingehen und sonstige für notwendig erachtete Maßnahmen ergreifen.

Bestimmte verbundene Unternehmen der Emittentin können von Zeit zu Zeit, kraft ihrer Position als Konsortialbank, Berater oder in anderer Position, Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere, den bzw. die Basiswert(e) und darauf bezogene Derivate besitzen oder Zugriff auf solche haben. Solche verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger von Wertpapieren entsprechende Informationen offenzulegen, und werden dies auch nicht tun.

#### *Indexsponsor und Interessenkonflikte*

Einige Indexsponsoren und ihre verbundenen Unternehmen handeln aktiv mit Terminkontrakten und Optionen auf Terminkontrakte in Bezug auf Rohstoffe oder Waren, die Rohstoff- oder Warenindizes zugrunde liegen. Einige Indexsponsoren und ihre verbundenen Unternehmen schließen darüber hinaus aktiv Marktwertpapiere, Swaps, Optionen, Derivate und damit verbundene Finanzinstrumente, die an die Entwicklung von Rohstoffen/Waren oder Rohstoff- bzw. Warenindizes gebunden sind, ab, und handeln aktiv mit diesen. Einige Indexsponsoren und ihre verbundenen Unternehmen fungieren möglicherweise als Underwriter oder Emittenten anderer Wertpapiere oder an Rohstoff- bzw. Warenindizes gebundener Finanzinstrumente; sie können die Veröffentlichung der Rohstoff- bzw. Warenindizes oder deren Nutzung durch mit ihnen nicht verbundene Dritte genehmigen. Diese Aktivitäten könnten Interessenkonflikte hervorrufen und sich auf den Wert der Rohstoff- bzw. Warenindizes – und damit auch den Wert der Wertpapiere – auswirken.

#### *Berechnungsstelle und Interessenkonflikte*

Da die Berechnungsstelle entweder die Emittentin oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen sein kann, können zwischen der Berechnungsstelle und Anlegern, insbesondere auch im Hinblick auf die Ausübung bestimmter Befugnisse der Berechnungsstelle Interessenkonflikte bestehen. Die Berechnungsstelle ist befugt, (i) festzulegen, ob bestimmte Ereignisse in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren eingetreten sind, und (ii) daraus resultierende Anpassungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere festzulegen die infolge des Eintritts eines solchen Ereignisses vorzunehmen sind. Festlegungen durch die Berechnungsstelle können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

## WICHTIGE INFORMATIONEN

DIE BEDINGUNGEN EINIGER WERTPAPIERE SEHEN VOR, DASS DER BEI FÄLLIGKEIT ZU ZAHLENDE BETRAG NIEDRIGER IST, ALS DER URSPRÜNGLICH INVESTIERTE BETRAG (UND AUCH NULL BETRAGEN KANN). IN DIESEM FALL KANN DER ANLEGER SEIN GESAMTES INVESTIERTES KAPITAL VERLIEREN.

FÜR ALLE WERTPAPIERE GILT: WENN DIE EMITTENTIN INSOLVENT WIRD ODER ANDERWEITIG IHREN ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN NICHT NACHKOMMT, VERLIERT DER ANLEGER SEIN GESAMTES URSPRÜNGLICH INVESTIERTES KAPITAL.

EINE INVESTITION IN DIE WERTPAPIERE BEINHÄLTET VERSCHIEDENE RISIKEN, EIN ANLEGER SOLLTE DIESE VOLLSTÄNDIG VERSTANDEN HABEN, BEVOR ER INVESTIERT. SIEHE "RISIKOFAKTOREN" AUF SEITEN 118 BIS 150 DIESES BASISPROSPEKTES.

### Keine Anlageberatung

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen stellen keine Form von Anlageberatung dar. Soweit dies nicht ausdrücklich mit einem bestimmten Anleger vereinbart wurde, bieten weder die Emittentin noch ein Manager Anlageberatung oder sonstige Beratung an.

### Verantwortlichkeit und Zustimmung

Die Emittentin, Barclays Bank PLC, mit eingetragenem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen. Sie erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um dies sicherzustellen. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

Bestimmte Tranchen von Wertpapieren können, vorbehaltlich des Nachstehenden, nachträglich von Finanzintermediären unter Umständen, für die keine Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß der Prospektrichtlinie gilt, weiterverkauft, platziert oder anderweitig angeboten werden. Jeder Weiterverkauf, jede Platzierung oder jedes anderweitige Angebot ist in diesem Basisprospekt ein "**Öffentliches Angebot**".

Wenn und soweit dies entsprechend in den Endgültigen Bedingungen bezüglich einer bestimmten Emission von Wertpapieren erklärt wird, stimmt die Emittentin der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen für jedes Öffentliche Angebot von Wertpapieren, dass die folgenden Bedingungen erfüllt, zu (und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben):

- (i) das Öffentliche Angebot erfolgt nur für die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tranche der Wertpapiere;
- (ii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, den Niederlanden oder Luxemburg;

- (iii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist (die "**Angebotsfrist**"); und
- (iv) das Öffentliche Angebot erfolgt durch eine Person, (ein "**Zugelassener Anbieter**"), der ausdrücklich in den Endgültigen Bedingungen als Zugelassener Anbieter genannt ist.

Die vorstehend beschriebene Zustimmung bezieht sich auf Angebotsfristen innerhalb von zwölf Monaten nach Billigung dieses Prospektes.

Die Emittentin kann in Bezug auf ein Öffentliches Angebot nach dem Tag der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen weiteren Zugelassenen Anbietern eine Zustimmung erteilen, die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder Bedingungen der Zustimmung streichen oder hinzufügen. Tut sie dies, werden die vorstehend genannten Informationen auf [www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors) veröffentlicht. Neue Informationen bezüglich Zugelassener Anbieter, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt waren, werden auf [www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors) veröffentlicht.

Weder die Emittentin noch ein Manager sind für das Handeln von Zugelassenen Anbietern, einschließlich dafür, dass diese die anwendbaren Wohlverhaltensregeln oder lokale aufsichtsrechtliche oder andere wertpapierrechtliche Anforderungen im Hinblick auf ein Angebot einhalten, verantwortlich.

Außerhalb der obenstehenden Zustimmung haben weder die Emittentin noch ein Manager weiteren Personen erlaubt (noch haben sie in diesem Zusammenhang der Nutzung dieses Basisprospektes zugestimmt oder diese genehmigt), Öffentliche Angebote von Wertpapieren zu machen. Solche unautorisierten Angebote erfolgen nicht im Namen der Emittentin, eines Managers oder eines Zugelassenen Anbieters und weder die Emittentin, noch ein Manager oder Zugelassener Anbieter sind für Handlungen von Personen, die solche Angebote machen, verantwortlich oder haftbar. Anleger sollten prüfen, ob ein Finanzintermediär ein Zugelassener Anbieter ist. Wenn ein Anleger Wertpapiere von einer Person oder Stelle angeboten bekommt, die kein Zugelassener Anbieter ist, sollte der Anleger mit dem Finanzintermediär klären, wer für diesen Basisprospekt im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere verantwortlich ist. Ist der Anleger im Zweifel darüber, ob er sich auf den Basisprospekt verlassen kann und/oder wer für dessen Inhalte verantwortlich ist, so sollte er Rechtsrat einholen.

Niemand ist befugt, Informationen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder hiervon abweichen, zu geben, oder entsprechende Zusicherungen abzugeben. Soweit solche Informationen gegeben oder Zusicherungen abgegeben werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin oder einem Manager genehmigte Informationen oder Zusicherungen vertraut werden. Die Emittentin ist nur für Informationen verantwortlich, die in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

**Für den Fall, dass ein Zugelassener Anbieter ein Angebot macht, wird dieser Zugelassene Anbieter die Anleger zum Zeitpunkt des Angebotes über die Angebotsbedingungen unterrichten.**

**Jedes Angebot und jeder Verkauf von Wertpapieren an einen Anleger durch einen Zugelassenen Anbieter erfolgt gemäß der Bedingungen und Vereinbarungen, einschließlich Preisabsprachen und Abrechnungsmodalitäten, die zwischen diesem Zugelassenen Anbieter und dem Anleger getroffen**



wurden. Wenn diese Informationen nicht in dem Prospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, ist der jeweilige Finanzintermediär dafür verantwortlich, dem Anleger im Zeitpunkt des Angebotes diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Weder die Emittentin noch ein Manager oder ein anderer Zugelassener Anbieter sind für solche Informationen verantwortlich.

Jeder Zugelassene Anbieter, der diesen Prospekt im Zusammenhang mit einem Öffentlichen Angebot nutzt, muss während der Angebotsfrist auf seiner Internetseite angeben, dass er den Basisprospekt für ein solches Öffentliches Angebot gemäß der Zustimmung der Emittentin und der entsprechenden Bedingungen nutzt.

### **Angaben von Seiten Dritter**

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter (beispielsweise bezüglich des Ratings der Emittentin) korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

### **Basiswerte**

Wenn die Endgültigen Bedingungen Informationen in Bezug auf einen Basiswert enthalten, die aus Quellen Dritter stammen, wird die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und dessen Volatilität zu finden sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um eine Ware, so werden in den Endgültigen Bedingungen u.a. die Bezeichnung der Ware, der Waren-Referenzpreis, die Börse, an der die Ware gehandelt wird, die Preisquelle der Ware und die Preisspezifikation angegeben. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Warenindex, werden in den Endgültigen Bedingungen u.a. die Bezeichnung des Index, die entsprechende Börse sowie der Ort angegeben, wo Informationen zu dem Index erhältlich sind.

Die Emittentin gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf Basiswerte ab und übernimmt keine Verantwortung für diese. Sie gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Wertentwicklung der Basiswerte ab und übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

### **Unabhängige Prüfung**

Der Basisprospekt stellt keine Empfehlung der Emittentin oder eines Managers zum Kauf der Wertpapiere dar.

In Anbetracht der Art, der Komplexität und der Risiken der Wertpapiere, können diese Wertpapiere angesichts der finanziellen Umstände eines Anlegers für dessen Anlageziele ungeeignet sein. Anleger sollten die Wertpapiere nicht kaufen, sofern sie nicht das Ausmaß ihrer möglichen Verluste verstanden haben. Anleger sollten sich durch ihre Rechts-, Steuer-, Wirtschafts-, regulatorischen, Finanz-, oder anderen Berater dahingehend beraten lassen, ob die Wertpapiere eine passende Anlage für sie sind oder sich durch diese Berater bei der Bewertung der Informationen, die in diesem Basisprospekt

enthalten oder per Verweis in diesen einbezogen oder in einem Nachtrag oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, unterstützen lassen.

### **Veränderungen**

Die Emittentin wird den Basisprospekt gemäß den Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes aktualisieren und entsprechende Nachträge erstellen. Im Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen können jedoch veraltet sein. Weder aus der Aushändigung des Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen noch aus dem entsprechenden Verkauf der Wertpapiere kann die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben über die Emittentin ergeben haben. Auch sonstige in Zusammenhang mit dem Programm übermittelte Angaben können sich nach dem Datum des Dokuments, in dem sie enthalten sind, geändert haben. Anleger sollten deshalb stets den aktuellen konsolidierten Jahresabschluss und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen der Emittentin beachten, wenn sie sich für einen Erwerb der Wertpapiere interessieren.

### **Vertrieb**

Der Vertrieb und die Aushändigung dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen und jedes Angebot oder jeder Verkauf der Wertpapiere kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Dieses Dokument stellt kein Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar und darf nicht für diese Zwecke in einer Rechtsordnung genutzt werden, in der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes nicht – oder zumindest an bestimmte Personen nicht - gestattet ist. Außer den in diesem Basisprospekt ausdrücklich beschriebenen, hat die Emittentin keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder einen Vertrieb dieses Basisprospektes in einer Rechtsordnung ermöglichen würden. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Siehe im Einzelnen auch den Abschnitt "Erwerb und Verkauf".

### **Verkaufsbeschränkungen in den Vereinigten Staaten**

Die Wertpapiere sind und werden in Zukunft nicht gemäß dem (jeweils gültigen) U.S. Securities Act von 1933 ("**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer sonstigen Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten registriert.

Die Wertpapiere werden nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S.-Personen angeboten oder verkauft nach Maßgabe von Regulation S ("**Regulation S**") gemäß des Securities Act.

Die Wertpapiere unterliegen möglicherweise den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Wertpapiere weder innerhalb der Vereinigten Staaten noch an, bzw. für Rechnung oder zugunsten von, U.S.-Personen (wie im U.S. Internal Revenue Code von 1986, in jeweils gültiger Fassung, und darunter geltenden Verordnungen definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für eine Beschreibung dieser und weiterer Einschränkungen von Angeboten, Verkäufen und Übertragungen von Wertpapieren und der Aushändigung dieses Basisprospektes und von Endgültigen Bedingungen siehe den Abschnitt "Erwerb und Verkauf".

DIE WERTPAPIERE WURDEN NICHT UND WERDEN AUCH IN ZUKUNFT NICHT VON DER US-FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE, DER US SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, DER WERTPAPIERAUF SICHTSBEHÖRDE EINES US-BUNDESSTAATS ODER EINER SONSTIGEN US AUFSICHTSBEHÖRDE GENEHMIGT ODER ABGELEHNT NOCH HAT EINE DER VORSTEHENDEN BEHÖRDEN DIE CHANCEN DIESES WERTPAPIERANGEBOTES ODER DIE RICHTIGKEIT ODER DIE GEEIGNETHEIT DIESER ANGEBOTUNTERLAGEN GEPRÜFT ODER BESTÄTIGT. JEDE GEGENTEILIGE ZUSICHERUNG IST EINE STRAFTAT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

## PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Informationen sind bei der FCA (vormals die *Financial Services Authority*) hinterlegt und gelten als ein in diesen Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG einbezogener Teil:

- die Geschäftsberichte der Emittentin, mit den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin, für die am 31. Dezember 2011 (der "**Geschäftsbericht der Emittentin 2011**") bzw. 31. Dezember 2012 (der "**Geschäftsbericht der Emittentin 2012**") zu Ende gegangenen Geschäftsjahre.
- Der ungeprüfte Zwischenfinanzbericht (*Interim Management Statement*) von Barclays PLC wie bei der SEC mittels Form 6-K unter dem Aktenzeichen (*Film Number*) 13779449 am 24. April 2013 für die drei Monate, die am 31. März 2013 endete, eingereicht;
- die unten aufgeführten Abschnitte des Geschäftsberichts der Barclays PLC (*Barclays PLC Annual Report*), wie bei der U.S. Securities and Exchange Commission (der "**SEC**") mittels Form 20-F für die Jahre, die am 31. Dezember 2011 bzw. 31. Dezember 2012 endeten, eingereicht (der "**Barclays PLC Geschäftsbericht**"):

Corporate Governance Bericht ( <i>Corporate Governance Report</i> )	6 to 29
Lagebericht ( <i>Directors' report</i> )	30 to 34
<i>Board of Directors</i>	35 to 37
Mitarbeiter ( <i>People</i> )	38
Vergütungsbericht ( <i>Remuneration Report</i> )	39 to 68
Risikoübersicht ( <i>Risk Review</i> )	69 to 160
Bestandsaufnahme ( <i>Financial Review</i> )	161 to 188
Risikomanagement ( <i>Risk Management</i> )	273 to 303
Aktionärsinformationen ( <i>Shareholder Information</i> )	304 to 316
Weitere Informationen ( <i>Additional Information</i> )	317 to 346
Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Barclays Bank PLC für die Jahre, die am 31. Dezember 2011 bzw. am 31. Dezember 2012 endeten ( <i>Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays Bank PLC in respect of the years ended 31 December 2011 and 31 December 2012</i> )	347
Daten zu Barclays Bank PLC ( <i>Barclays Bank PLC Data</i> )	348 to 363

Soweit Informationen in diesen Prospekt durch Verweis auf bestimmte Teile eines Dokuments aufgenommen wurden, sind die nicht aufgenommenen Teile für den Anleger nicht relevant.

Die oben genannten Dokumente können während gewöhnlicher Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Emittentin, auf <http://group.barclays.com/about-barclays/investor-relations/results->

announcements und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle wie im Absatz "*Verfügbarkeit von Unterlagen*" unter "*Allgemeine Informationen*" beschrieben, eingesehen werden.

Die Emittentin hat die oben per Verweis einbezogenen Abschlüsse auf Grundlage der *International Financial Reporting Standards* ("**IFRS**"), wie vom International Accounting Standards Board veröffentlicht, und von der Europäischen Union (die "**EU**") übernommen, erstellt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsrichtlinien für die Emittentin ist im Geschäftsbericht der Emittentin 2011 und dem Geschäftsbericht der Emittentin 2012 abgedruckt.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### **Ermächtigung und Zustimmungen**

Die Bank hat der Einrichtung des Programms und der Begebung der Wertpapiere unter dem Programm ordnungsgemäß durch Beschluss eines bevollmächtigten Ausschusses (*authorised committee*) des Vorstands (*board of directors*) im Rahmen der Genehmigung des Barclays German Retail Structured Securities Programms zugestimmt.

Die Emittentin hat alle notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und Ermächtigungen im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Programms eingeholt und wird diese auch im Zusammenhang mit der Begebung und Wertentwicklung jedes Wertpapiers oder jeder Serie von Wertpapieren, die unter dem Programm begeben werden, einholen.

### **Potentielle Investoren**

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

### **Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind**

Werden Provisionen an die Manager gezahlt, können sich daraus Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben. Ob Provisionen an die Manager gezahlt werden, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Weitere Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, werden im Abschnitt "Erwerb und Verkauf" und im Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten – Konflikte zwischen der Emittentin und Anlegern" angegeben. Im Übrigen liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.

### **Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses**

Die Emittentin wird die Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungszwecke oder für allgemeine Gesellschaftszwecke verwenden, soweit nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen für ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Serie von Wertpapieren angegeben ist. Gibt es im Hinblick auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren einen bestimmten Angebotsgrund oder Verwendungszweck für den Emissionserlös, wird dieser, der geschätzte Nettoemissionserlös sowie die geschätzten Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Angebot**

Die Einzelheiten des Angebots der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabebetrag, die Gesamtsumme der Emission, die Angebotsbedingungen sowie der Angebotspreis in Bezug auf die jeweilige Emission sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle eines Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist werden die Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls folgende Angaben enthalten:

- die Dauer der Zeichnungsfrist;
- die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens;
- die Mindes- und/oder maximale Zeichnungshöhe;
- Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse;
- Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Werden dem Zeichner oder Käufer speziell Kosten und Steuern in Rechnung gestellt, so werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Werden die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Tranche in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Platzierung und Übernahme**

Sofern der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Namen und Anschriften derjenigen, die das Angebot platzieren, angegeben.

Im Falle einer syndizierten Emission werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Manager, die Übernahmeverpflichtung sowie das Datum des Übernahmevertrags angegeben.

### **Basisprospekt und Nachträge**

Der Basisprospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Tage seiner Billigung in Verbindung mit einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren in der EU oder für deren Zulassung oder Einbeziehung einer Serie von Wertpapieren in den Handel an einer Börse gültig. Ein aktualisierter Basisprospekt wird im Zusammenhang mit der Zulassung von Wertpapieren oder Serien von Wertpapieren, die nach diesem Zeitraum begeben werden, erstellt, es sei denn, alle notwendigen Zustimmungen für die Erweiterung des Zeitraums liegen vor.

Wenn die Bank gemäß § 16 WpPG einen Nachtrag zum Basisprospekt erstellen muss (ein "**Nachtrag**"), wird sie die entsprechende Änderung bzw. Ergänzung zu diesem Basisprospekt vornehmen und den Anlegern zur Verfügung stellen. Der Nachtrag wird im Hinblick auf nachgehende Wertpapierbegebungen im Rahmen eines öffentlichen Angebotes Bestandteil dieses Basisprospektes.

### **Börsennotierung**

Für jede Serie von Wertpapieren kann die Zulassung der Wertpapiere bei der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse für die Einbeziehung dieser Wertpapiere in den regulierten Markt oder den unregulierten Markt (Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Scoach Premium) und/oder Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX)) und/oder bei der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange, "**SIX**") diese Wertpapiere an der SIX zu listen und in den Handel des Hauptsegments der SIX oder der Plattform von Scoach Switzerland

Ltd. einzubeziehen oder bei einer anderen Wertpapierbörse, beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht an einer Börse notiert werden. Falls der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen die ersten Zulassungstermine sowie weitere bereits bestehende Börsenzulassungen angegeben.

Soweit anwendbar, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der jeweiligen Gesellschaften angegeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid- und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben (*Market Maker*) und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung.

### **Notifizierung**

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, den unten stehenden Behörden eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser gemäß dem WpPG erstellt wurde, (die "Notifizierung"):

- (a) Finanzmarktaufsicht (FMA) (Österreich);
- (b) Autoriteit Financiële Markten (AFM) (Niederlande); und
- (c) Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) (Luxemburg).

Die Emittentin kann weitere Notifizierungen in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bei der BaFin beantragen.

### **Maßgebliche Clearing Systeme**

Die unter dem Programm begebenen Wertpapiere können durch Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt oder SIX SIS Ltd., oder ein anderes Clearing System gecleart werden. Die Endgültigen Bedingungen geben das Maßgebliche Clearing System an. Der von Euroclear, Clearstream vergebene Common Code für jede Serie von Wertpapieren oder die von Clearstream Frankfurt vergebene Wertpapierkennnummer ("WKN") oder die von SIX SIS Ltd. angegebene Valoren werden in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie zusammen mit der Wertpapieridentifikationsnummer ("ISIN") angegeben. Die Transaktionen werden in der Regel frühestens drei Geschäftstage nach dem Tag ihrer Durchführung gebucht.

Die Adressen der Clearing Systeme sind: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Clearstream Frankfurt Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Deutschland und SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz.

### **Verfügbarkeit von Unterlagen**

Solange dieser Basisprospekt gültig ist oder Wertpapiere ausstehen, sind Kopien der folgenden Dokumente, soweit verfügbar, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten werktags (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) zur Einsicht sowie die Dokumente unter (b), (c), (e) und (f) zur Mitnahme (kostenfrei) am eingetragenen Sitz der Emittentin und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle sowie auf [www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors) verfügbar:

- (a) die Gründungsdokumente der Emittentin;



- (b) die Geschäftsberichte der Emittentin, mit den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin, für die am 31. Dezember 2011 bzw. 31. Dezember 2012 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre sowie die weiteren unter "Per Verweis Einbezogene Dokumente" in diesem Prospekt angegebenen Dokumente;
- (c) alle zukünftigen Jahres- und Halbjahresabschlüsse der Bank;
- (d) der aktuelle Basisprospekt für das Programm und zukünftige Nachträge;
- (e) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für die Notierung, die Einbeziehung in den Handel und/oder Kursangabe einer Kotierungsbehörde, Börse, und/oder Kursangabesystems seit dem der letzte Basisprospekt veröffentlicht wurde, erstellt wurden; und
- (f) weitere zukünftige Dokumente und/oder Bekanntmachungen der Emittentin.

**Informationen nach der Emission**

Die Emittentin wird nach der Emission keinerlei Informationen hinsichtlich der Wertpapiere oder der Wertentwicklung eines Basiswertes oder eines anderen Bezugswertes im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung stellen.

**Ratings**

Sofern in diesem Basisprospekt, den Endgültigen Bedingungen oder einem per Verweis einbezogenen Dokument Ratings wiedergegeben werden, so sind dies Ratings von Fitch Ratings Limited ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**Standard & Poor's**"). Sowohl Fitch als auch Standard und Poors und Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind registriert unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 und stehen auf der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde unter <http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs> veröffentlicht ist.

Zum Datum dieses Basisprospektes sind die kurzfristigen unbesicherten Verpflichtungen der Bank wie folgt gerated: A-1 von Standard & Poor's, P-1 von Moody's, und F1 by Fitch und die langfristigen Verpflichtungen der Bank sind wie folgt gerated: A von Standard & Poor's, A2 von Moody's und A von Fitch.

Die Ratings haben die folgende Bedeutung:

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Kurzfrist-Rating)			Bedeutung
P-1	A-1+	F1 +	Höchste Kreditqualität; die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als außerordentlich stark eingeschätzt.
	A-1	F1	

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Kurzfrist-Rating)			Bedeutung
P-2	A-2	F2	Hohe Kreditqualität; Die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als stark eingeschätzt. jedoch anfälliger als Topklasse gegenüber Veränderungen
P-3	A-3	F3	Ordentliche Kreditqualität; Die Fähigkeit, die kurzfristigen finanz. Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, ist angemessen, jedoch anfällig gegenüber Veränderungen
NP	B	B	Moody's: Emittenten mit Not Prime-Rating fallen in keine der Prime-Rating-Kategorien; Fitch / S & P: Zahlungsfähigkeit hängt stark von finanziellen oder wirt. Bedingungen ab.
NP	C	C	Zweifelhaft erscheinende Zahlungsfähigkeit; hohes Ausfallrisiko; Fähigkeit, die finanz. Verpflichtung bezahlen zu können, hängt allein von günstigen Geschäften und dem wirt. Umfeld ab
NP	SD <sup>1)</sup> / D	RD <sup>2)</sup> / D	Fragliche bzw. schlechte Kreditqualität; Ungewisse Fähigkeit, die kurzfristigen Verpflichtungen fristgerecht zu begleichen; Zahlungsverzug

1) SD = Selective Default

2) RD = Restricted Default

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Langfrist-Rating)			Bedeutung
			<b>Außergewöhnlich gute Bonität</b>
Aaa	AAA	AAA	Höchste Qualität der Schuldtitel, die Verbindlichkeiten bergen ein minimales Kreditrisiko.

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Langfrist-Rating)			Bedeutung
			<b>Exzellente gute Bonität</b>
Aa1	AA+	AA+	Hohe Qualität, d. h. sehr gute bis gute finanzielle Sicherheit der Zins- und Tilgungszahlungen
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
			<b>Gute Bonität</b>
A1	A+	A+	Gute bis angemessene Deckung von Zins und Tilgung, viele günstige Anlageeigenschaften, aber auch Elemente, die sich bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage negativ auswirken können
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	Angemessen gute Qualität, widrige wirtschaftliche Bedingungen oder Veränderungen können das Leistungsvermögen schwächen
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	
			<b>Spekulative Bonität</b>
Ba1	BB+	BB+	Spekulatives Element, aber noch im guten wirtschaftlichen Umfeld, mäßige Deckung für Zins- und Tilgungsleistungen bei ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Sehr spekulativ, geringe Sicherung langfristiger Zins- und Tilgungszahlungen
B2	B	B	
B3	B-	B-	
			<b>Höchstspekulative Bonität</b>
Caa	CCC+	CCC+	Niedrigste Qualität, akute Gefährdung und geringster Anlegerschutz, erste Anzeichen von Zahlungsverzug
	CCC	CCC	
	CCC-	CCC-	
Ca	CC	CC	Höchstspekulative Titel, Vertragsverletzung offenkundig
C	C	C	Bei Moody's niedrigste Stufe und bereits im Zahlungsverzug

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating-Symbol (Langfrist-Rating)			Bedeutung
			Default
---	D	DDD DD D	Zahlungsverzug bzw. -unfähigkeit

### Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009 ("SchVG"). Die Bedingungen der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden, sehen keine Gläubigerversammlungen oder Mehrheitsbeschlüsse der Wertpapierinhaber gemäß §§ 5 ff. SchVG vor.

### Keine wesentliche Änderung

Es gab keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Gruppe seit dem 31. Dezember 2012.

### Keine wesentliche nachteilige Änderung

Es gab keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2012, dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses.

### Gerichtsverfahren

Mit Ausnahme der in (a) "Die Emittentin und die Gruppe — Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten" (auf den Seiten 166 bis 171 dieses Basisprospekts unter "London Interbank Offered Rate", "Entschädigungen im Zusammenhang mit Zinssicherungsprodukten", "FERC-Ermittlungen" und "Sonstige aufsichtsrechtliche Ermittlungen") sowie (b) "Die Emittentin und die Gruppe — Gerichtsverfahren" auf den Seiten 172 bis 178 dieses Basisprospekts (unter "Lehman Brothers", "American Depositary Shares", "Rechtsstreit mit der U.S. Federal Housing Finance Agency und andere Verfahren, die Residential Mortgage-Backed Securities zum Gegenstand haben", "Devonshire Trust," "Zivilklagen im Zusammenhang mit LIBOR-Festlegung" und "Sonstiges") genannten Verfahren gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. im Zeitraum der letzten 12 Monate vor dem Datum dieses Basisprospektes ausgewirkt haben.

## INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie bestimmte Finanzinformationen in Bezug auf die Emittentin.

### DIE EMITTENTIN UND DIE GRUPPE

Die Emittentin ist eine unter dem Recht von England und Wales gegründete und unter der Nummer 1026167 im Companies House von England und Wales in Cardiff eingetragene Aktiengesellschaft (*public limited company*). Die Haftung der Gesellschafter der Emittentin ist beschränkt. Eingetragener Sitz und Hauptniederlassung der Emittentin ist 1 Churchill Place, London, E14 5HP, Vereinigtes Königreich (Telefonnummer: +44 (0)20 7116 1000). Die Emittentin wurde am 7. August 1925 nach dem *Colonial Bank Act 1925* gegründet und am 4. Oktober 1971 als *company limited by shares* nach dem *Companies Act 1948 to 1967* eingetragen. Gemäß dem *Barclays Bank Act 1984* erfolgte am 1. Januar 1985 eine Umregistrierung der Emittentin als *public limited company* und ihre Umfirmierung von "Barclays Bank International Limited" in "Barclays Bank PLC". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Barclays".

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften (zusammen die "Gruppe") ist ein global tätiger Finanzdienstleister im Privat- und Geschäftskundengeschäft und ist mit weitreichender internationaler Präsenz in Europa, den USA, Afrika und Asien in den Bereichen Kreditkarten, Investmentbanking, Vermögensmanagement und Investmentmanagement tätig. Gemäß ihrer Gründungsurkunde (*Memorandum of Association*) vom 1. Juni 2005 ist ihr statutarischer Zweck die Tätigkeit als Bank mit allen damit verbundenen Tätigkeiten, inklusive aber nicht begrenzt auf die Durchführung von Finanz-, Geld- und übrigen Geschäften, welche zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt üblicherweise von Banken, Diskontbanken, Handelsbanken oder Finanzinstituten in irgendeinem Teil der Welt betrieben werden; weiter besteht ihr Zweck in der Ausführung von Tätigkeiten als Holding- und Investmentgesellschaft, von Versicherungs- und Sicherungsgeschäften und anderen Geschäften, insbesondere in Bezug auf Finanzberatung, Beratung im Allgemeinen, Trusts, Effektenhandel, Finanzierungen, Administrationstätigkeiten, Vermittlung und Kommissionen sowie bewegliches und unbewegliches Vermögen. Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften.

Die kurzfristigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin sind wie folgt gerated: A-1 von Standard & Poor's, P-1 von Moody's und F1 von Fitch; die langfristigen Verbindlichkeiten der Emittentin sind wie folgt gerated: A von Standard & Poor's, A2 von Moody's und A von Fitch.

Die folgenden Finanzinformationen sind dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2012 bzw. zum 31. Dezember 2011 endende Jahr entnommen:

	2012	2011
	GBP Mio.	GBP Mio.
Gesamten Aktiva:	1.490.747	1.563.402
Gesamte Nettoforderungen	466.627	478.726

	2012	2011
	GBP Mio.	GBP Mio.
Gesamte Einlagen	462.806	457.161
Gesamtes Eigenkapital	62.894	65.170
Minderheitsbeteiligungen	2.856	3.092
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	99	5.974
Wertminderungsaufwand	3.596	3.802

Anleger sollten die Informationen zur Emittentin und Gruppe im Barclays PLC Geschäftsbericht (*Barclays PLCt Annual Report*) (jeweils gemäß der Definition im Abschnitt "Per Verweis einbezogene Dokumente" dieses Basisprospekts) berücksichtigen.

## **Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten**

### *Aufsichtsrechtliche Änderungen*

Es erfolgen weiterhin Kontrollen des Bankenwesens durch Politik und Aufsichtsbehörden; in einigen Fällen hat dies eine verstärkte bzw. veränderte Regulierung zur Folge, die sich voraussichtlich in beträchtlichem Maße auf den Sektor auswirken wird.

Am 4. Februar 2013 brachte die britische Regierung den Gesetzentwurf zu Finanzdienstleistungen (Bankenreform) (*Financial Services (Banking Reform) Bill* – der "**Gesetzentwurf**") ins Unterhaus (*House of Commons*) ein. Der Gesetzentwurf verleiht britischen Behörden die Befugnisse zur Umsetzung der wichtigsten Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission ICB; hierzu wird u. a. Folgendes vorgeschrieben: (i) Die Ausgliederung des Privatkundengeschäfts von britischen Banken im Vereinigten Königreich und EWR auf ein rechtlich anderes, betrieblich abgegrenztes und wirtschaftlich unabhängiges Unternehmen (sog. "Ring-Fencing") und (ii) die Erhöhung der Fähigkeit zur Verlustabsorption von Banken, für die ein Ring-Fencing besteht, und systemrelevanten Banken mit Sitz im Vereinigten Königreich auf ein Niveau, das die Basel III-Richtlinien übersteigt. Nach dem Gesetzentwurf werden zudem im Falle der Insolvenz einer Bank Einleger bevorzugt, die im Rahmen der britischen Einlagensicherungseinrichtung (*Financial Services Compensation Scheme – FSCS*) geschützt sind. Gleichzeitig kündigte die britische Regierung die Vorlage von Änderungsanträgen zu dem Gesetzentwurf zur Schaffung einer Reservebefugnis (*reserve power*) an, die es der Aufsichtsbehörde unter bestimmten Umständen erlaubt, mit Genehmigung der britischen Regierung eine vollständige Ausgliederung durchzusetzen. Voraussichtlich wird die britische Regierung bis zum Spätsommer dieses Jahres Entwürfe von Rechtsverordnungen veröffentlichen. Die britische Regierung beabsichtigt, dass entsprechende Gesetze und Rechtsverordnungen bis zum Ende der Amtszeit dieses Parlaments (Mai 2015) in Kraft sind, deren Einhaltung britische Banken bis zum 1. Januar 2019 sicherstellen müssen.

Der *U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act* enthält weitreichende regulatorische Reformen, darunter eine mögliche Reform des Regulierungsrahmens für in den Vereinigten Staaten tätige ausländische Banken, nach der u. a. vorgeschrieben werden kann, dass die US-Tochtergesellschaften ausländischer Banken durch US-Zwischenholdinggesellschaften gehalten werden, für die in den Vereinigten Staaten ein umfassendes aufsichtsrechtliches Anforderungsprofil gilt. Die vollen Auswirkungen auf das Geschäft und die Märkte der Emittentin werden sich erst zeigen, wenn die wichtigsten Umsetzungsregeln von den staatlichen Stellen in finaler Form beschlossen wurden; dieser Prozess ist bereits im Gange und wird über mehrere Jahre andauern.

### *Interchange*

Sowohl das britische *Office of Fair Trading* als auch Kartellbehörden anderer europäischer Länder führen nach wie vor Ermittlungen bezüglich der Interchange-Gebührensätze bei Kredit- und Debitkarten von Visa and MasterCard durch. Zum einen können diese Ermittlungen Auswirkungen auf die Verbraucherkreditwirtschaft haben, zum anderen könnten sie zur Verhängung von Geldbußen führen. Der zeitliche Ablauf ist bei diesen Fällen ungewiss; zudem ist nicht abschätzbar, welche potenziellen finanziellen Auswirkungen diese Angelegenheit für die Emittentin haben wird.

### *London Interbank Offered Rate*

Zu den verschiedenen Behörden, die Ermittlungen zu den Einreichungen der Emittentin und anderer Panel-Mitglieder an die für die Festlegung verschiedener Interbankensätze (z. B. den London Interbank Offered Rate ("LIBOR") und den Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR")) zuständigen Gremien durchführen (die "Ermittlungen"), gehören unter anderen die FCA (vormals die Financial Services Authority), die US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*U.S. Commodity Futures Trading Commission* – die "CFTC"), die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde SEC, die Abteilung für Betrugsbekämpfung des US-Justizministeriums (*U.S. Department of Justice Fraud Section* – die "DOJ-FS"), dessen *Antitrust Division*, die Europäische Kommission und die für schwere Betrugsdelikte zuständige britische Behörde (*Serious Fraud Office* – die "SFO"), sowie die Generalanwaltschaften verschiedener US-Bundesstaaten.

Am 27. Juni 2012 gab die Emittentin bekannt, dass sie mit den Behörden FCA, CFTC und DOJ-FS jeweils einen Vergleich bezüglich deren Ermittlungen geschlossen hat; dabei hat sich die Emittentin zur Zahlung einer Strafe in Höhe von insgesamt GBP 290 Mio. (Pfund Sterling-Gegenwert) verpflichtet, die sich in den Betriebsausgaben des Jahres 2012 niedergeschlagen hat. Der Vergleichsschluss erfolgte jeweils auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen: ein sog. *Settlement Agreement* mit der FCA, ein *Non-Prosecution Agreement* (eine Vereinbarung über den Verzicht auf Strafverfolgung – "NPA") mit der DOJ-FS und ein sog. *Settlement Order Agreement* mit der CFTC. Ferner wurde der Emittentin von der *Antitrust Division* des US-Justizministeriums ein bedingter Strafnachlass im Rahmen von Kronzeugenregelungen (*conditional leniency*) im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen US-Kartellrecht bei Finanzinstrumenten mit EURIBOR als Referenzzinssatz zugestanden.

Die Bedingungen des *Settlement Agreement* mit der FCA sind vertraulich. Die *Final Notice* der FCA, in der eine Geldstrafe in Höhe von GBP 59,5 Mio. verhängt wird, ist jedoch auf der Website der FCA allgemein zugänglich. Diese enthält die Argumentation für die Geldstrafe, nimmt Bezug auf die Abwicklungsgrundsätze und erläutert den Sachzusammenhang der festgelegten Bedingungen und die Begründung für diese. Die NPA und die CFTC-Verfügung (*CFTC Order*) werden im Folgenden kurz

zusammengefasst. Der vollständige Text der NPA und der CFTC-Verfügung kann von jedermann auf den jeweiligen Websites von DOJ und CFTC abgerufen werden.

Neben einer zivilen Geldstrafe in Höhe von USD 200 Mio. sieht die CFTC-Verfügung vor, dass die Emittentin weitere Verletzungen bestimmter Bestimmungen des *U.S. Commodity Exchange Act* zu unterlassen und bestimmte Schritte zur Sicherstellung der Integrität und Zuverlässigkeit ihrer Einreichungen zu Referenzzinssätzen (darunter LIBOR und EURIBOR) und zur Verbesserung damit verbundener interner Kontrollen zu unternehmen hat. Die CFTC-Verfügung sieht u. a. vor, dass die Emittentin zu Folgendem verpflichtet wird:

- Vornahme ihrer Einreichungen zur Festlegung der Referenzzinssätze auf der Grundlage bestimmter festgelegter Faktoren, wobei den Transaktionen der Emittentin, vorbehaltlich bestimmter festgelegter Anpassungen und Erwägungen, das größte Gewicht beigemessen wird;
- Implementierung von Firewalls, mit denen der unzulässige Informationsaustausch, auch zwischen Händlern und den für diese Einreichungen zuständigen Mitarbeitern verhindert werden soll;
- Erstellung und Aufbewahrung bestimmter Unterlagen in Bezug auf die Einreichungen und Aufbewahrung entsprechender Mitteilungen;
- Umsetzung von Prüfungs-, Überwachungs- und Schulungsmaßnahmen in Bezug auf die Einreichungen der Emittentin und der damit verbundenen Prozesse;
- regelmäßige Berichterstattung an die CFTC hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen der CFTC-Verfügung;
- Förderung der Entwicklung strenger Kriterien für Referenzzinssätze nach besten Kräften; und
- Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der CFTC bei deren laufenden Ermittlungen zu Referenzzinssätzen.

Im Rahmen der NPA hat sich die Emittentin zu einer Strafzahlung in Höhe von USD 160 Mio. verpflichtet. Außerdem hat sich das DOJ bereit erklärt, von einer strafrechtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen der Emittentin im Zusammenhang mit deren Einreichungen zur Festlegung von Referenzzinssätzen, darunter LIBOR und EURIBOR, abzusehen (hiervon ausgenommen ist die Verfolgung steuerstrafrechtlicher Verstöße, hinsichtlich derer das DOJ keine Vereinbarungen schließt und dies auch nicht darf), sofern die Emittentin im Rahmen der NPA festgelegte Verpflichtungen erfüllt. Insbesondere verpflichtete sich die Emittentin im Rahmen der NPA u. a. dazu, während eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem 26. Juni 2012:

- keine wie auch immer gearteten, in den Vereinigten Staaten strafbaren Handlungen zu begehen;
- nicht schutzwürdige Informationen über die Aktivitäten der Emittentin, ihre Führungskräfte und Mitarbeiter, sowie sonstige Informationen über sämtliche Angelegenheiten, zu denen das DOJ Fragen stellt, wahrheitsgemäß und vollständig offenzulegen; diese Informationen können zu jedem Zweck verwendet werden, sofern nach der NPA keine sonstigen Einschränkungen vorgesehen sind;



- das DOJ auf jedes potenziell strafbare Verhalten der Emittentin oder ihrer Mitarbeiter im Zusammenhang mit Betrugsdelikten oder Verstößen gegen die Wertpapier- und Rohstoffmärkte regelnde Gesetze aufmerksam zu machen; und
- das DOJ auf alle straf- oder aufsichtsrechtlichen Ermittlungen, Verwaltungsverfahren und Zivilklagen aufmerksam zu machen, die von staatlichen Behörden in den Vereinigten Staaten aufgrund angeblicher Betrugsdelikte oder Verstöße gegen die Wertpapier- und Rohstoffmärkte regelnde Gesetze entweder seitens der Emittentin bzw. ihrer Mitarbeiter oder gegen diese eingeleitet werden.

Die Emittentin hat sich darüber hinaus zur Zusammenarbeit mit dem DOJ und anderen staatlichen Behörden in den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit allen sich aus dem in der NPA beschriebenen Verhalten ergebenden Ermittlungs- oder Strafverfolgungsaktivitäten verpflichtet; diese Verpflichtung bleibt bis zum Abschluss aller entsprechenden Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsaktivitäten in Kraft. Außerdem kooperiert die Emittentin auch weiterhin im Rahmen der sonstigen laufenden Ermittlungen.

Eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen dieser Angelegenheiten oder der Auswirkungen, die diese gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, den Cashflow oder die Finanzlage der Emittentin in einer bestimmten Berichtsperiode haben könnten, ist nicht möglich.

Nähere Einzelheiten zu den Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Ermittlungen sind dem Abschnitt "Gerichtsverfahren — Zivilklagen im Zusammenhang mit LIBOR-Festlegung" zu entnehmen.

#### *Entschädigungen im Zusammenhang mit Zinssicherungsprodukten*

Am 29. Juni 2012 gab die FCA bekannt, dass sie sich mit einer Reihe britischer Banken, darunter die Emittentin, geeinigt habe, eine Überprüfung im Hinblick auf Entschädigungen (sog. *Review and Redress Exercise*) im Zusammenhang mit Zinssicherungsprodukten, die an kleine und mittlere Unternehmen verkauft wurden, durchzuführen. Während des zweiten Halbjahres 2012 schloss die Emittentin eine Pilotüberprüfung einer Stichprobe von einzelnen Fällen ab. Am 31. Januar 2013 veröffentlichte die FCA einen Bericht über die Feststellungen dieser Pilotüberprüfung zusammen mit den Feststellungen von Überprüfungen verschiedener anderer Banken. Der Bericht beinhaltete eine Reihe von Änderungen und Klarstellungen hinsichtlich der Anforderungen, die bei der Durchführung der Hauptüberprüfung im Hinblick auf Entschädigungen gelten sollten. Die Emittentin hat sich zur Durchführung der Überprüfung entsprechend dem in diesem Bericht erläuterten Ansatz verpflichtet; sie wird damit in Kürze beginnen. Nach unserer derzeitigen Analyse gibt es ungefähr 4.000 als Privat- oder Retail-Anleger eingestufte Kunden, denen während des maßgeblichen Zeitraums Zinssicherungsprodukte verkauft wurden; ca. 3.000 von ihnen werden voraussichtlich als nicht sachkundige (*non-sophisticated*) Kunden gemäß den Bedingungen der Vereinbarung eingestuft.

Zum 30. Juni 2012 wurde eine Rückstellung in Höhe von GBP 450 Mio. bilanziert, mit der der ursprünglichen Schätzung der Geschäftsleitung hinsichtlich der künftig an als nicht sachkundig eingestufte Kunden zu zahlenden Entschädigungen und damit zusammenhängenden Kosten Rechnung getragen wird. Zum 31. Dezember 2012 wurde eine zusätzliche Rückstellung in Höhe von GBP 400 Mio. bilanziert, mit der den Ergebnissen der Pilotüberprüfung, einer aktualisierten Schätzung der Verwaltungskosten und der gebotenen größeren Klarheit in Zusammenhang mit FCA vereinbarten Durchführungsanforderungen Rechnung getragen wird. Nach Verwendung eines hauptsächlich auf

Verwaltungskosten bezogenen Betrages von GBP 36 Mio. im Jahresverlauf 2012 beträgt die in der Bilanz zum 31. Dezember 2012 ausgewiesene Rückstellung GBP 814 Mio.

Der Pilotüberprüfung sind die besten derzeit verfügbaren Informationen zu entnehmen, die als Grundlage einer Schätzung herangezogen werden können. Die endgültigen Kosten der Überprüfung hängen jedoch von dem Umfang und der Art der an die Betroffenen zu zahlenden Entschädigungen ab. Zu den verschiedenen Faktoren, die hierauf Einfluss nehmen, zählen u. a. die folgenden:

- Die Anzahl an Kunden, bei denen davon auszugehen ist, dass die Emittentin zum Zeitpunkt des Verkaufs die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten hat,
- die Art der von der Emittentin angebotenen Entschädigungen und dabei insbesondere die Frage, ob bestehende Produkte gekündigt oder durch alternative Produkte ersetzt werden, und
- die Höhe der zu zahlenden typischerweise vorhersehbaren Folgeschäden.

Im Verlauf der Hauptüberprüfung im Hinblick auf Entschädigungen wird weiterhin ständig überprüft, ob die Höhe der Rückstellung angemessen ist.

#### *FERC-Ermittlungen*

In seiner Eigenschaft als Vollzugsbehörde führte das *Office of Enforcement* der US-Energiemarktaufsicht (*Federal Energy Regulatory Commission* – die "FERC") Ermittlungen bezüglich des Stromhandels der Gruppe im Westen der USA für den Zeitraum ab Ende 2006 bis 2008 durch. Am 31. Oktober 2012 erließ die FERC im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit eine öffentliche Anordnung zur Abgabe einer Stellungnahme nebst Bescheid über Strafvorschläge (eine sog. *Order to Show Cause and Notice of Proposed Penalties* – die "**Order and Notice**") gegen die Emittentin. In der *Order and Notice* macht die FERC geltend, dass die Emittentin gegen die Anti-Manipulationsbestimmungen der FERC, die sog. *Anti-Manipulation Rule*, verstoßen habe, indem sie in der Zeit von November 2006 bis Dezember 2008 die Strommärkte in Kalifornien und Umgebung manipuliert habe. Die FERC schlägt vor, dass die Emittentin eine zivilrechtliche Strafe in Höhe von USD 435 Mio. zahlt und zusätzlich ihr entstandene Gewinne in Höhe von USD 34,9 Mio., zuzüglich Zinsen, herausgibt. Die Emittentin beabsichtigt, sich in dieser Angelegenheit nachdrücklich zu verteidigen.

#### *Sonstige aufsichtsrechtliche Ermittlungen*

Die FCA und die SFO führen beide Ermittlungen hinsichtlich bestimmter Verträge zwischen der Emittentin und katarischen Beteiligungen, sowie hinsichtlich der Frage durch, ob diese in Zusammenhang mit den Kapitalbeschaffungen der Emittentin im Juni und im November 2008 gestanden haben können. Die FCA-Ermittlungen betreffen vier gegenwärtige und ehemalige Führungskräfte, darunter der Finanzvorstand der Gruppe (*Group Finance Director*) Chris Lucas, sowie die Emittentin. Das entsprechende förmliche Ermittlungsverfahren (*enforcement investigation*) der FCA begann im Juli 2012, die SFO leitete im August 2012 Ermittlungen ein.

Im Oktober 2012 wurde die Emittentin vom DOJ und der SEC darüber informiert, dass Ermittlungen im Zusammenhang mit der Frage aufgenommen wurden, ob im Rahmen der Beziehungen der Gruppe zu Dritten, die der Emittentin beim Aufbau neuer bzw. der Aufrechterhaltung bestehender

Geschäftsverbindungen behilflich sind, die Vorschriften zur Verhinderung der Bestechung ausländischer Regierungen des *United States Foreign Corrupt Practices Act* eingehalten werden.

Die Emittentin arbeitet vollumfänglich mit allen Behörden zusammen. Eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die Emittentin für den Fall, dass für diese nachteilige Feststellungen erfolgen, ist nicht möglich.

## Directors

Der folgenden Übersicht sind folgende Informationen zu entnehmen: die *Directors* der Emittentin, ihre jeweilige Position innerhalb der Gruppe sowie ggf. die wichtigsten von ihnen außerhalb der Gruppe ausgeübten Tätigkeiten, soweit diese für die Gruppe von Bedeutung sind. Alle als *Directors* aufgeführten Personen haben jeweils die Geschäftsanschrift 1 Churchill Place, London E14 5HP, Vereinigtes Königreich.

Name	Funktion(en) innerhalb der Gruppe	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Gruppe
Sir David Walker	Vorsitzender	-
Antony Jenkins	Chief Executive der Gruppe	-
Chris Lucas <sup>2</sup>	Finanzvorstand der Gruppe (Group Finance Director)	-
David Booth	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director	Director, East Ferry Investors Inc
Tim Breedon CBE	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director, Ministry of Justice
Fulvio Conti	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director	Chief Executive Officer, Enel SpA; Director, AON Corporation; Independent Director, RCS MediaGroup S.p.A
Simon Fraser	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director, Fidelity Japanese Values Plc und Fidelity European Values Plc; Vorsitzender, Foreign & Colonial Investment Trust PLC; Vorsitzender, Merchants Trust PLC; Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director, Ashmore Group PLC
Reuben Jeffery III	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director	Senior Adviser, Center for Strategic & International Studies; Chief Executive Officer, Rockefeller & Co., Inc.

<sup>2</sup> Am 4. Februar 2013 gab die Emittentin bekannt, dass sich der Finanzvorstand der Gruppe, Chris Lucas, dazu entschlossen habe, die Emittentin zu verlassen. Chris Lucas hat sich damit einverstanden erklärt, seine Funktion noch so lange wahrzunehmen, bis ein Nachfolger bestellt und eine angemessene Übergabe erfolgt ist.

Name	Funktion(en) innerhalb der Gruppe	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Gruppe
Sir Andrew Likierman	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director	Dean der London Business School; Vorsitzender, National Audit Office
Dambisa Moyo	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director, SABMiller plc; Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director, Barrick Gold Corporation
Sir Michael Rake	Stellvertretender Vorsitzender (Deputy Chairman) und Senior Independent Director	Vorsitzender, BT Group PLC; Director, McGraw-Hill Companies; Vorsitzender, EasyJet PLC
Sir John Sunderland	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director	Vorsitzender, Merlin Entertainments Group; Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director, AFC Energy plc
Diane de Saint Victor	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter Director	General Counsel, Company Secretary and a member of the Group Executive Committee of ABB Limited

Es bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen den Pflichten der vorstehend aufgeführten *Directors* gegenüber der Emittentin und deren privaten Interessen bzw. sonstigen Pflichten.

### Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2012 belief sich die Gesamtzahl der von der Gruppe beschäftigten Personen (Vollzeitäquivalent) auf 139.200 (2011: 141.100).

### Gerichtsverfahren

#### *Lehman Brothers*

Am 15. September 2009 wurden von Lehman Brothers Holdings Inc. ("LBHI"), dem Liquidator (*Trustee*) der Lehman Brothers Inc. im US-Verfahren nach dem *Securities Investor Protection Act* (SIPA) (der "**Liquidator**") und dem offiziellen Ausschuss der unbesicherten Gläubiger, dem *Official Committee of Unsecured Creditors*, der Lehman Brothers Holdings Inc. (der "**Ausschuss**") bei dem US-Insolvenzgericht für den Southern District of New York (*Bankruptcy Court for the Southern District of New York* – das "**Insolvenzgericht**") Anträge eingereicht. Mit allen drei Anträgen werden bestimmte Aspekte der Transaktion, in deren Rahmen Barclays Capital Inc. ("**BCI**") und andere Gesellschaften der Gruppe im September 2008 den größten Teil der Vermögenswerte von Lehman Brothers Inc. ("**LBI**") übernahm, und die gerichtliche Verfügung zur Genehmigung dieses Verkaufs (der "**Verkauf**") angefochten. Die Kläger wollen eine Verfügung erwirken, mit der die Übertragung bestimmter Vermögenswerte an BCI für nichtig erklärt wird; BCI gezwungen wird, den angeblichen Überschussbetrag, den BCI erhalten hat, an die Insolvenzmasse von LBI herauszugeben; und festgestellt wird, dass der von BCI gemäß den Verkaufsunterlagen und der Verfügung zur Genehmigung des Verkaufs geltend gemachte Anspruch auf bestimmte Vermögenswerte (die

Ansprüche aus *Rule 60* der US-Bundeszivilprozessordnung – die "**Rule 60-Ansprüche**"), nicht besteht. Am 16. November 2009 erhoben LBHI, der Liquidator und der Ausschuss gesonderte Klagen beim Insolvenzgericht, mit denen sie jeweils Ansprüche gegen BCI geltend machten, denen das gleiche Vorbringen zugrunde lag wie den bereits anhängigen Anträgen; das Klagebegehren entsprach inhaltlich den bereits eingereichten Anträgen. Am 29. Januar 2010 legte BCI eine Antwort auf diese Anträge vor und reichte dabei ebenfalls einen auf die Lieferung bestimmter Vermögenswerte, die von LBHI und LBI nicht gemäß den Verkaufsunterlagen und der gerichtlichen Verfügung zur Genehmigung des Verkaufs geliefert wurden, gerichteten Antrag ein (zusammen mit den konkurrierenden Ansprüchen des Liquidators in Bezug auf diese Vermögenswerte, die "**Vertragsansprüche**"). Im Rahmen der Übernahme erworbene Vermögenswerte in Höhe von ungefähr USD 4,5 Mrd. (GBP 2,8 Mrd.) waren bis zum 31. Dezember 2012 noch nicht an BCI geliefert worden; diesem Betrag wurde bei der Bilanzierung der Übernahme mit einem Betrag von ca. USD 3,0 Mrd. (GBP 1,9 Mrd.), der in der Bilanz zum 31. Dezember 2012 ausgewiesen wurde, Rechnung getragen. Dies führt zu einer tatsächlichen Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus dem Rechtsstreit in Höhe von USD 1,5 Mrd. (GBP 0,9 Mrd.) und Fragen im Zusammenhang mit der Herausgabe bestimmter, von Instituten außerhalb der Vereinigten Staaten gehaltener Vermögenswerte.

In der am 22. Februar 2011 veröffentlichten Urteilsbegründung zu diesen Angelegenheiten wies das Insolvenzgericht die *Rule 60*-Ansprüche zurück; bei manchen Vertragsansprüchen entschied es zugunsten des Liquidators, bei anderen zugunsten von BCI. Am 15. Juli 2011 erließ das Insolvenzgericht die abschließende Entscheidung in diesem Sinne. BCI und der Liquidator legten jeweils beim US-Bezirksgericht für den Southern District of New York (das "**Bezirksgericht**") Berufung gegen die für sie nachteiligen Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche ein. LBHI und der Ausschuss legten keine Berufung gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts über die *Rule 60*-Ansprüche ein. Im Anschluss an entsprechende Vorbringen hob das Bezirksgericht mit Urteilsbegründung vom 5. Juni 2012 eine der Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche, die für BCI nachteilig war, auf; dabei bestätigte es die übrigen Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche. Das Bezirksgericht korrigierte in seiner Urteilsbegründung vom 17. Juli 2012 einige Fehler, was jedoch keine Auswirkungen auf die Entscheidungen hatte; zudem erließ es in Umsetzung der darin getroffenen Entscheidungen ein vergleichsähnliches Urteil nach amerikanischem Recht (ein sog. *Agreed Judgment*) (das "**Urteil**"). BCI und der Liquidator haben jeweils beim US-Bundesberufungsgericht für den zweiten Gerichtsbezirk (*United States Court of Appeals for the Second Circuit*) gegen die für sie nachteiligen Entscheidungen des Bezirksgerichts Berufung eingelegt.

Nach dem Urteil stehen BCI die folgenden Ansprüche zu: (i) Herausgabe von für die Sicherstellung der Abwicklung bestimmter Geschäfte vorgesehenes sog. "*Clearance-Box*-Vermögen" in Höhe von USD 1,1 Mrd. (GBP 0,7 Mrd.) durch den Liquidator; (ii) Vermögen, das bei verschiedenen Instituten zur Besicherung der Verbindlichkeiten im Rahmen der im Wege des Verkaufs an BCI übertragenen börsengehandelten Derivate gehalten wird (die "**Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate**"); dabei gilt die Maßgabe, dass BCI der Anspruch auf einen Betrag in Höhe von USD 507 Mio. (GBP 0,3 Mrd.) aus der Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate nur zusteht, sofern und soweit der Liquidator nach Befriedigung aller sonstigen Ansprüche von LBI-Kunden noch über Vermögen verfügt, und (iii) Herausgabe von LBI-Vermögen auf Rücklagenkonten zur Einhaltung der SEC-Vorschriften zum Kundenschutz im Sinne der *Rule 15c3-3* in Höhe von USD 769 Mio.

(GBP 0,5 Mrd.) durch den Liquidator, jedoch nur, sofern und soweit der Liquidator nach Befriedigung aller sonstigen Ansprüche von LBI-Kunden noch über Vermögen verfügt.

Von bestimmten Instituten außerhalb der Vereinigten Staaten (darunter mehrere verbundene Unternehmen von Lehman, die sich in einem Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren befinden) wird noch ein Teil der Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate gehalten bzw. geschuldet, der bislang nicht an BCI oder den Liquidator herausgegeben wurde. Zum Datum dieses Basisprospektes kann die Emittentin nicht verlässlich beziffern, mit welchem Anteil an der von diesen Instituten gehaltenen bzw. geschuldeten Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate BCI letzten Endes rechnen kann. Weiterhin kann die Emittentin (zum Datum dieses Basisprospektes) nicht verlässlich vorhersagen, ob der Liquidator nach Befriedigung aller sonstigen Ansprüche von LBI-Kunden über Restvermögen verfügen wird, das er für die Herausgabe der Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate in Höhe von USD 507 Mio. (GBP 0,3 Mrd.) oder des LBI-Vermögens auf Rücklagenkonten zur Einhaltung der SEC-Vorschriften zum Kundenschutz im Sinne der *Rule 15c3-3* in Höhe von USD 769 Mio. (GBP 0,5 Mrd.) an BCI verwenden kann, bzw. – wenn dies der Fall sein sollte – verlässlich beziffern, wie hoch der Betrag dieses Restvermögens ist. In diesem Zusammenhang gab der Liquidator im Oktober 2012 bekannt, dass er, sollten die von ihm vorgeschlagenen Vergleiche mit LBHI und dem für die Liquidation von Lehman Brothers Inc. (Europe) zuständigen *Administrator* von den zuständigen Gerichten genehmigt werden, in der Lage sein sollte, sämtliche Kundenansprüche zu befriedigen und bedeutende Ausschüttungen an Gläubiger vorzunehmen (ohne dabei Vermögen einsetzen zu müssen, auf das BCI Anspruch erhebt). Sollten die Entscheidungen des Bezirksgerichts in dieser Form in der Berufungsinstanz nicht geändert werden, rechnet die Emittentin mit einem Verlust von ungefähr USD 0,9 Mrd. (GBP 0,5 Mrd.); dieser Erwartung liegt die konservative Annahme zugrunde, dass weder der von Instituten außerhalb der Vereinigten Staaten gehaltene bzw. geschuldete und noch nicht an BCI oder den Liquidator herausgegebene Teil der Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate noch derjenige Teil der Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate in Höhe von USD 507 Mio. (GBP 0,3 Mrd.) noch LBI-Vermögen auf Rücklagenkonten zur Einhaltung der SEC-Vorschriften zum Kundenschutz im Sinne der *Rule 15c3-3* in Höhe von USD 769 Mio. (GBP 0,5 Mrd.) an BCI herausgegeben wird, weshalb die Emittentin mit einem Verlust in Höhe von ungefähr USD 0,9 Mrd. (GBP 0,5 Mrd.) rechnet. Bei dem gleichen Szenario, jedoch unter der Annahme, dass die vom Liquidator vorgeschlagenen Vergleiche mit LBHI und dem für die Liquidation von Lehman Brothers Inc. (Europe) zuständigen *Administrator* durchgeführt und dazu führen werden, dass BCI die Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate in Höhe von USD 507 Mio. und Vermögen auf Rücklagenkonten zur Einhaltung der SEC-Vorschriften zum Kundenschutz im Sinne der *Rule 15c3-3* in Höhe von USD 769 Mio. erhält, rechnet die Emittentin mit einem Gewinn von ungefähr USD 0,4 Mrd. (GBP 0,2 Mrd.); hinzu käme der Betrag, den sie bei Herausgabe der von Instituten außerhalb der Vereinigten Staaten gehaltenen bzw. geschuldeten Sicherheitsleistung für Börsengehandelte Derivate erhält. Dabei ist die Emittentin mit der Bewertung des in der Bilanz erfassten Vermögenswertes und der sich daraus ergebenden Höhe der tatsächlichen Rückstellung zufrieden.

#### *American Depositary Shares*

Gegen die Emittentin, Barclays PLC und verschiedene gegenwärtige und ehemalige Mitglieder des *Board of Directors* der Barclays PLC wurden fünf verschiedene Wertpapier-Sammelklagen (die zu einer Klage verbunden wurden) vor dem US-Bezirksgericht für den Southern District of New York (das

"Gericht") anhängig gemacht. In der verbundenen geänderten Klage vom 12. Februar 2010 wird der Vorwurf erhoben, die Offenlegungsberichte für die von der Emittentin zu verschiedenen Zeitpunkten zwischen 2006 und 2008 angebotenen, in American Depositary Shares verbrieften Vorzugsaktien der Serien 2, 3, 4 und 5 (die "ADS") hätten Unrichtigkeiten und Auslassungen (unter anderem) in Bezug auf das Portfolio der Emittentin aus hypothekenbezogenen Wertpapieren (darunter US-subprime-bezogene Positionen), die Risikopositionen der Emittentin im Hypotheken- und Kreditmarkt und die Finanzlage der Emittentin aufgewiesen. In der verbundenen geänderten Klage werden Ansprüche gemäß *Section 11*, *Section 12(a)(2)* und *Section 15* des *Securities Act of 1933* geltend gemacht. Nachdem das Gericht am 5. Januar 2011 eine Verfügung erlassen hatte, erging am 7. Januar 2011 ein Urteil, mit dem dem Antrag der Beklagten auf vollständige Abweisung der Klage und Einstellung des Verfahrens entsprochen wurde. Am 4. Februar 2011 stellten die Kläger beim Gericht Antrag auf nochmalige Prüfung von dessen Verfügung zur Abweisung der Klage. Am 31. Mai 2011 wies das Gericht den Antrag der Kläger auf nochmalige Prüfung in vollem Umfang zurück. Die Kläger haben gegen beide Entscheidungen (die Entscheidung, dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der Klage zu entsprechen, und diejenige, den Antrag der Kläger auf nochmalige Prüfung abzulehnen) beim US-Bundesberufungsgericht für den zweiten Gerichtsbezirk (*United States Court of Appeals for the Second Circuit*) Berufung eingelegt. Die mündliche Verhandlung fand am 18. Oktober 2012 statt.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die gegen sie gerichteten ADS-bezogenen Klagen unbegründet sind und verteidigt sich nachdrücklich gegen diese. Zum Datum dieses Basisprospektes ist es weder möglich, den potenziellen Verlust der Emittentin hinsichtlich dieser Ansprüche zu beziffern, noch die Auswirkungen einzuschätzen, die sie möglicherweise auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit in einer bestimmten Berichtsperiode haben werden.

#### *Rechtsstreit mit der U.S. Federal Housing Finance Agency und andere Verfahren, die Residential Mortgage-Backed Securities zum Gegenstand haben*

Die für zwei staatlich geförderte US-Unternehmen (*U.S. government sponsored enterprises*), Fannie Mae und Freddie Mac (zusammen: die "GSE-Unternehmen"), handelnde *U.S. Federal Housing Finance Agency* ("FHFA") strengte Klagen gegen 17 Finanzinstitute im Zusammenhang mit dem Erwerb von Residential Mortgage-Backed Securities ("RMBS") durch die GSE-Unternehmen an. In den Klagen wird unter anderem der Vorwurf erhoben, die Angebotsmaterialien zu den RMBS hätten sachlich falsche oder irreführende Darstellungen und/oder Auslassungen enthalten. Zwei dieser Verfahren, die Verkäufe von RMBS im Zeitraum von 2005 bis 2007 betreffen, bei denen BCI als Lead Underwriter bzw. als Co-Lead Underwriter fungierte, wurden gegen die Emittentin und/oder einige ihrer verbundenen Unternehmen oder ehemalige Mitarbeiter der Emittentin angestrengt.

In beiden Klageschriften wird unter anderem Folgendes geltend gemacht: Rückabwicklung und Herausgabe der für die RMBS gezahlten Gegenleistung, sowie Ersatzleistung für die angeblichen finanziellen Verluste, die den GSE-Unternehmen infolge des Eigentums an den RMBS entstanden sind. Die Klagen sind anderen Zivilverfahren vergleichbar, die von anderen Klägern im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS gegen die Emittentin und/oder einige ihrer verbundenen Unternehmen angestrengt wurden, darunter die Federal Home Loan Bank of Seattle, die Federal Home Loan Bank of Boston, die Federal Home Loan Bank of Chicago, Cambridge Place Investment Management, Inc., HSH Nordbank AG (und ihre verbundenen Unternehmen), Sealink Funding Limited, Landesbank Baden-Württemberg (und ihre verbundenen Unternehmen), Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG (und

ihre verbundenen Unternehmen), Stichting Pensioenfonds ABP, Royal Park Investments SA/NV, Bayerische Landesbank, John Hancock Life Insurance Company (und ihre verbundenen Unternehmen), Prudential Life Insurance Company of America (und ihre verbundenen Unternehmen) und die National Credit Union Administration. Die Emittentin ist der Ansicht, dass die gegen sie gerichteten Klagen unbegründet sind und beabsichtigt, sich nachdrücklich gegen diese zu verteidigen.

Der ursprüngliche, mit den Ansprüchen gegen die Emittentin verbundene RMBS-Betrag belief sich in den FHFA-Prozessen und den übrigen Zivilklagen gegen die Gruppe auf insgesamt ungefähr USD 8,5 Mrd.; hiervon stand zum 31. Dezember 2012 ein Betrag in Höhe von ungefähr USD 2,7 Mrd. noch aus. Die für diese RMBS zum 31. Dezember 2012 ausgewiesenen kumulierten Verluste beliefen sich auf ungefähr USD 0,4 Mrd. Die Emittentin ist der Ansicht, dass ihr im Falle des Unterliegens in diesen Prozessen ein Verlust in Höhe von maximal dem zum Zeitpunkt des Urteils noch ausstehenden RMBS-Betrag (unter Berücksichtigung weiterer Kapitalzahlungen nach dem 31. Dezember 2012) droht, zuzüglich kumulierter Verluste auf die RMBS zu dem betreffenden Zeitpunkt, sowie Zinsen, Gebühren und Kosten, abzüglich des Marktwertes der RMBS zu jenem Zeitpunkt. Die Emittentin schätzt den Marktwert der RMBS zum 31. Dezember 2012 auf insgesamt ungefähr USD 1,6 Mrd. Der Emittentin steht möglicherweise ein Anspruch auf Entschädigung für einen Teil der Verluste zu. Nicht in diesen Zahlen enthalten sind zwei miteinander verbundene Sammelklagen, die im Namen einer mutmaßlichen Gruppe von Anlegern mit einer Anlage in von Countrywide ausgegebenen RMBS, für die BCI und andere Underwriter Zeichnungsverpflichtungen eingegangen sind, eingereicht wurden; diesbezüglich übernimmt Countrywide die Haftung für die Emittentin.

#### *Devonshire Trust*

Am 13. Januar 2009 strengte die Emittentin beim Obersten Gerichtshof von Ontario (*Ontario Superior Court* – der "**Oberste Gerichtshof**") eine Klage an; damit wollte sie eine Verfügung erwirken, nach der die noch am gleichen Tage im Vorfeld der Klageerhebung erfolgte vorzeitige Beendigung zweier Credit Default Swaps gemäß einem ISDA-Rahmenvertrag mit dem Devonshire Trust ("**Devonshire**"), einem Asset Backed Commercial Paper Conduit Trust, durch die Emittentin für wirksam erklärt werden sollte. Am gleichen Tag gab auch Devonshire an, die Swaps beenden zu wollen – mit der Begründung, die Emittentin habe das Commercial Paper von Devonshire nicht mit Liquidität versorgt, obwohl dies erforderlich war. Am 7. September 2011 entschied der Oberste Gerichtshof, dass die vorzeitige Beendigung der Credit Default Swaps durch die Emittentin jeweils unwirksam, deren vorzeitige Beendigung durch Devonshire hingegen wirksam sei, weshalb Devonshire ein Anspruch auf Rückgabe der Barsicherheiten in Höhe von ungefähr CAD 533 Mio., nebst darauf angefallener Zinsen, durch die Emittentin zustehe. Die Emittentin legt derzeit Berufung gegen die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ein. Sollte die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in dieser Form in der Berufungsinstanz bestätigt werden, rechnet die Emittentin mit einem Verlust in Höhe von ungefähr CAD 500 Mio., abzüglich der von der Emittentin für diesen Fall vorgesehenen Wertminderungsrückstellungen.



### *Zivilklagen im Zusammenhang mit LIBOR-Festlegung*

Gegen die Emittentin und andere Banken wurden im Zusammenhang mit ihrer Rolle als an der Festlegung von US-Dollar-LIBOR-Sätzen beteiligte Panel-Banken bei Bundesgerichten der Vereinigten Staaten Verfahren als Sammelklagen und als sonstige Klagen anhängig gemacht; die erste dieser Klagen wurde am 15. April 2011 eingereicht. In den im Wesentlichen vergleichbaren Klageschriften wurde u. a. der Vorwurf erhoben, die Emittentin und die anderen Banken hätten, sowohl einzeln als auch kollektiv, gegen diverse Bestimmungen des *Sherman Act*, des *U.S. Commodity Exchange Act*, des *U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act* ("**RICO**") sowie verschiedene einzelstaatliche Rechtsvorschriften verstoßen, indem sie US-Dollar-LIBOR-Sätze künstlich niedrig hielten oder auf eine andere Art und Weise manipulierten. In den Klagen wird Schadenersatz in unbestimmter Höhe sowie Schadenersatz in dreifacher Höhe (*trebling of damages*) nach Maßgabe der Bestimmungen des *Sherman Act* und des RICO gefordert. Die anhängig gemachten Sammelklagen sollen (u. a.) im Namen von Klägern eingereicht worden sein, die (i) US-Dollar-LIBOR-bezogene Tafelgeschäfte getätigt, (ii) US-Dollar-LIBOR-bezogene Finanzinstrumente an einer Börse erworben, (iii) US-Dollar-LIBOR-bezogene Schuldtitel erworben, (iv) auf US-Dollar-LIBOR-bezogene variabel verzinsliche Hypotheken erworben oder (v) auf US-Dollar-LIBOR-bezogene Darlehen vergeben haben.

Verschiedene Kläger, die an Transaktionen mit börsengehandelten Derivaten beteiligt waren, reichten am 30. April 2012 beim US-Bezirksgericht für den Southern District of New York (das "**Bezirksgericht**") eine zusätzliche Sammelklage gegen die Emittentin und andere japanische Yen-LIBOR-Panel-Banken ein. In der Klageschrift werden auch die Mitglieder des für die Festlegung des *Euroyen Tokyo Interbank Offered Rate* ("**TIBOR**") zuständigen TIBOR-Panels der Japanese Bankers Association, dem die Emittentin nicht angehört, benannt. In der Klageschrift wird u. a. der Vorwurf der Manipulation der Euroyen-TIBOR- sowie der Yen-LIBOR-Sätze und Verstöße gegen US-Kartellrecht im Zeitraum von 2006 bis 2010 erhoben.

Verschiedene Kläger, die Finanzinstrumente mit EURIBOR als Referenzzinssatz erworben bzw. verkauft hatten, reichten am 6. Juli 2012 beim Bezirksgericht eine weitere Sammelklage gegen die Emittentin und andere EURIBOR-Panel-Banken ein. In der Klageschrift wird u. a. der Vorwurf der Manipulation des EURIBOR-Satzes und diverser Verstöße gegen den *Sherman Act* und den *U.S. Commodity Exchange Act*, die bereits im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 erfolgten, erhoben. Am 23. August 2012 nahmen die Kläger die Klage freiwillig zurück.

Verschiedene Kläger, die einen NYSE LIFFE EURIBOR Terminkontrakt erworben bzw. verkauft hatten, reichten am 21. Februar 2013 beim US-Bezirksgericht für den Northern District of Illinois eine Sammelklage gegen die Emittentin und andere EURIBOR-Panel-Banken ein. In der Klageschrift wird u. a. der Vorwurf der Manipulation des EURIBOR-Satzes und Verstöße gegen den *Sherman Act*, die bereits im Zeitraum vom 1. Juni 2005 bis zum 30. Juni 2010 erfolgten, erhoben.

Ferner wurde der Emittentin von der *Antitrust Division* des US-Justizministeriums ein bedingter Strafnachlass im Rahmen von Kronzeugenregelungen im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen US-Kartellrecht bei Finanzinstrumenten mit EURIBOR als Referenzzinssatz zugestanden.

Darüber hinaus ist die Emittentin, sowie vier gegenwärtige und ehemalige Führungskräfte und Direktoren der Emittentin, Beklagte einer vor dem Bezirksgericht anhängigen Wertpapier-Sammelklage im Zusammenhang mit der Rolle der Emittentin als an der LIBOR-Festlegung beteiligte Panel-Bank. In

der Klageschrift wird hauptsächlich der Vorwurf erhoben, die Geschäftsberichte der Emittentin für die Jahre 2006 bis 2011 hätten (unter anderem) Unrichtigkeiten und Auslassungen hinsichtlich der Einhaltung ihrer Verfahren für das Betriebsrisikomanagement und bestimmter Gesetze und Rechtsvorschriften aufgewiesen. Weiterhin wird in der Klageschrift der Vorwurf erhoben, dass die täglichen Einreichungen der Emittentin zur Festlegung des US-Dollar-LIBOR selbst US-Wertpapierrecht verletzende Falschaussagen darstellten. Beabsichtigt ist, dass sich der Kreis der Sammelkläger, in deren Auftrag die Klage eingereicht wird, aus allen natürlichen und juristischen Personen (mit Ausnahme der Beklagten) zusammensetzt, die im Zeitraum vom 10. Juli 2007 bis zum 27. Juni 2012 an einer amerikanischen Wertpapierbörse von der Emittentin geförderte American Depositary Receipts erworben haben. In der Klageschrift werden Ansprüche nach Maßgabe von *Section 10(b)* und *Section 20(a)* des *U.S. Securities Exchange Act 1934* geltend gemacht.

Eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der mit den oben beschriebenen Klagen verbundenen potenziellen Risiken oder der Auswirkungen, die diese Klagen gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, den Cashflow oder die Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe in einer bestimmten Berichtsperiode haben könnten, ist nicht möglich.

### *Sonstiges*

Die Barclays PLC, die Emittentin und die Gruppe sind an verschiedenen anderen, im In- und Ausland (u. a. den Vereinigten Staaten von Amerika) geführten Prozessen beteiligt; in diesen Prozessen machen sie entweder selbst ihnen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs (u. a. bei der Eintreibung von Schulden oder aufgrund von Verbraucherklagen oder Vertragsstreitigkeiten) entstandene Ansprüche geltend oder Ansprüche dieser Art werden von anderen Parteien gegen sie geltend gemacht. Die Emittentin geht nicht davon aus, dass der Ausgang eines der Prozesse, an denen die Gruppe beteiligt ist, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, den Cashflow oder die Finanzlage der Gruppe haben wird; auch hat die Emittentin die mit diesen Klagen verbundenen Eventualverbindlichkeiten nicht ausgewiesen, da diese sich entweder nicht zuverlässig beziffern lassen oder sich ihre Offenlegung nachteilig auf die Prozessführung auswirken könnte. In Fällen, in denen die Emittentin den voraussichtlichen Verlust zuverlässig beziffern kann und wenn es sich dabei nicht um einen zu geringfügigen Betrag handelt, wurden Rückstellungen gebildet.

### **Abschlussprüfer**

Der Abschluss und der Gruppenabschluss der Emittentin für die am 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2012 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre wurden von PricewaterhouseCoopers, Southwark Towers, 32 London Bridge Street, London SE1 9SY, zugelassene Wirtschafts- und Abschlussprüfer (*chartered accounts and registered auditors*) (für das Ausführen des bestimmten Anlagegeschäfts von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und deren Aufsicht unterstehend) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. PricewaterhouseCoopers im Vereinigten Königreich ist kein Mitglied einer Berufsvereinigung, jedoch registriert bei dem Institut der Wirtschaftsprüfer in England und Wales (*Institute of Chartered Accountants in England and Wales*) (ICAEW) und der Aufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfer (*Public Company Accounting Oversight Board*) (PCAOB).

## WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden können, beschrieben. Großgeschriebene Worte werden in Abschnitt D der Bedingungen weiter erläutert.

Die Endgültigen Bedingungen und Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden erst bei deren öffentlichem Angebot bzw. deren Begebung festgelegt. Diese Wertpapierbeschreibung muss im Zusammenhang mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden vor jedem öffentlichen Angebot/jeder Begebung von Wertpapieren gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht.

Die Bedingungen bestehen dabei aus den "Auszahlungsbedingungen" (siehe Abschnitt A – Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**") der Bedingungen), den "Warenbezogenen Bedingungen" (siehe Abschnitt B – Bedingungen in Bezug auf die Ware, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("**Warenbezogene Bedingungen**") der Bedingungen), den "Zusätzlichen Bedingungen" (siehe Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle andern Aspekte der Wertpapiere ("**Zusätzliche Bedingungen**") der Bedingungen) und den "Definitionen" (siehe Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen ("**Definitionen**") der Bedingungen). Die Bedingungen enthalten jeweils eine Vielzahl an Optionen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten die fehlenden Informationen und legen fest, welche der in den Bedingungen vorgesehenen Optionen auf die bestimmte Serie von Wertpapieren anwendbar ist. Die Bedingungen sind dann so zu lesen, als enthielten sie die entsprechend vervollständigten und festgelegten Bestimmungen.

### Allgemeines und Überblick

Die unter diesem Programm zu begebenden Wertpapiere sind Schuldverschreibungen oder Zertifikate. Werden die Wertpapiere nach deutschem Recht begeben, handelt es sich sowohl bei den Schuldverschreibungen als auch bei den Zertifikaten um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach schweizerischem Recht werden Wertpapiere in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten begeben.

Typisch ist allen Formen von Schuldverschreibungen und Zertifikaten, dass sie in der Regel Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbriefen nicht (wie z. B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Teilnahmerecht an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.

Der Inhaber einer Schuldverschreibung bzw. eines Zertifikates hat Anspruch auf Rückzahlung und Anspruch auf Zinszahlung (soweit anwendbar) nach dem vereinbarten Zinssatz. Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit, werden unter Umständen automatisch vorzeitig zurückgezahlt (im Falle von Autocall-Wertpapieren) und sind, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, wahlweise vorzeitig durch die Emittentin kündbar.

Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere dargestellt:

*Zinsen:* Die Höhe der auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsen kann vom jeweiligen Wert oder vom jeweiligen Preis oder Stand eines oder mehrerer Basiswerte, auf den sich die Wertpapiere beziehen (der/die "**Basiswert(e)**"), abhängig sein. In bestimmten Fällen könnten die Zinsen null betragen.

*Spezielle Vorzeitige Rückzahlung:* "Autocall" bedeutet, dass die Wertpapiere unter Umständen automatisch vorzeitig (d. h. vor ihrem Planmäßigen Rückzahlungstag) zurückgezahlt werden. Dies ist der Fall, wenn der Basiswert, oder im Falle von mehreren Basiswerten, jeder Basiswert, an einem bestimmten Tag oder einem bestimmten Tag aus einer Reihe von festgelegten Tagen einem bestimmtem Wert (die "**Autocall Barriere**") entspricht oder diesen übersteigt. Ist dies der Fall, erhält der Anleger eine Barzahlung je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

*Endgültige Rückzahlung:* Wurden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, so werden sie grundsätzlich am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Anleger wird eine Barzahlung erhalten, deren Höhe sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes richtet, wie am Finalen Preisfeststellungstag festgelegt.

Basiswerte sind entweder Waren oder Warenindizes.

### **Anwendbares Recht**

Die Emittentin kann (i) Inhaberschuldverschreibungen in Form von Zertifikaten und Schuldverschreibungen nach deutschem oder schweizerischem Recht und (ii) Wertrechte nach schweizerischem Recht begeben.

### **Form, Verwahrung und Übertragung**

Inhaberschuldverschreibungen werden in globalverbriefter Form in der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stückelung begeben. Wertrechte werden in Übereinstimmung mit Art. 973c schweizerischen Obligationenrechts in dematerialisierter Form begeben. Sie haben die gleiche Funktion wie Wertpapiere.

### **US steuerrechtliche Besonderheiten**

Auf den Inhaber lautende Wertpapiere werden gemäß den TEFRA D Regeln begeben, sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass (i) diese Wertpapiere gemäß den TEFRA C Regeln begeben werden oder (ii) diese Wertpapiere so begeben werden, dass sie keine "registrierungspflichtigen Verbindlichkeiten" (*registration required obligations*) im Sinne des US-Einkommensteuerrechts (auf Bundesebene) darstellen (in diesem Fall werden die Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass TEFRA auf die Transaktion "nicht anwendbar" ist). Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, für die laut den Endgültigen Bedingungen TEFRA D gilt, werden zunächst in einer Temporären Globalurkunde verbrieft. Ab dem 40. Tag (einschließlich) nach dem Tag der Begebung dieser Temporären Globalurkunde und nach dem Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen U.S.-Eigentums oder sonst gemäß den *U.S. Treasury Regulations* sind Anteile an einer Temporären Globalurkunde gemäß den Bedingungen der Temporären Globalurkunde gegen Anteile an einer Permanenten Globalurkunde umtauschbar.

Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, die gemäß TEFRA C begeben werden oder bei denen gemäß der Endgültigen Bedingungen weder die TEFRA C Regeln noch die TEFRA D Regeln anwendbar sind, werden in einer Permanenten Globalurkunde verbrieft.

### ***Clearing***

Die Temporäre Globalurkunde bzw. Permanente Globalurkunde in Bezug auf die Wertpapiere wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg) und Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien) oder SIX SIS Ltd. (Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz) oder jedem anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Clearing System hinterlegt.

Die Wertpapiere können gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing Systems übertragen werden.

### ***Währung***

Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und Vorschriften können Teilschuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt und Programm begeben werden, in jeder Währung begeben werden, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

### ***Art und Klasse***

Die Emittentin wird unter dem Programm verschiedene Serien von Wertpapieren begeben, die jeweils in verschiedene Tranchen unterteilt sein können. Die Bedingungen einer Tranche sind in jeder Hinsicht identisch. Verschiedene Tranchen innerhalb einer Serie können einen unterschiedlichen Ausgabebetrag, Verzinsungsbeginn und/oder Ausgabepreis haben.

Die ISIN bzw. sonstige Wertpapierkennungen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### ***Status und Rang***

Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin.

### **Teil I Autocall-Wertpapiere**

#### ***Funktionsweise der Wertpapiere***

Im Folgenden wird die Funktionsweise der Auszahlungsprofile (Zins- und Rückzahlungsprofile) der einzelnen Wertpapiere dargestellt.

Diese Darstellung ist lediglich eine allgemeine Beschreibung der einzelnen Auszahlungsprofile. Der Anleger sollte seine Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage dieser Beschreibung treffen, sondern seine Entscheidung auf die Informationen im gesamten Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen stützen.

Zunächst wird die Funktionsweise der Wertpapiere dargestellt, die sich auf nur einen Basiswert beziehen. Im darauf folgenden Abschnitt wird die Funktionsweise der Wertpapiere dargestellt, die sich auf mehr als einen Basiswert beziehen.

Die ausführlichen Regelungen zu den Zins- und Rückzahlungen finden sich in Abschnitt A1 der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*).

Alle Wertpapiere haben das sogenannte "Autocall"-Produktmerkmal. In den Endgültigen Bedingungen wird jeweils ein Zinsprofil mit einem Rückzahlungsprofil für die endgültige Rückzahlung kombiniert. Die folgenden Kombinationen sind (sowohl für Wertpapiere, die in Form von Schuldverschreibungen als auch für Wertpapiere, die in Form von Zertifikaten begeben werden) möglich:

<b>An nur einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere:</b>		<b>Zinsprofile</b>	<b>Rückzahlungsprofile</b>
<b>Zinsprofile</b>	<b>Rückzahlungsprofile</b>		
		Phoenix mit Memory	Amerikanische Barriere
Festzinssatz	Vanilla	Phoenix mit Memory	Call
Festzinssatz	Put Spread	Phoenix mit Memory	Bulle-Bär - Europäische Barriere
Festzinssatz	Europäische Barriere	Phoenix mit Memory	Bulle-Bär - Amerikanische Barriere
Festzinssatz	Amerikanische Barriere		
Festzinssatz	Call	Range Accrual	Vanilla
Festzinssatz	Bulle-Bär - Europäische Barriere	Range Accrual	Put Spread
Festzinssatz	Bulle-Bär - Amerikanische Barriere	Range Accrual	Europäische Barriere
		Range Accrual	Amerikanische Barriere
Schneeball	Vanilla	Range Accrual	Call
Schneeball	Put Spread	Range Accrual	Bulle-Bär - Europäische Barriere
Schneeball	Europäische Barriere		
Schneeball	Amerikanische Barriere	Range Accrual	Bulle-Bär - Amerikanische Barriere
Schneeball	Call		
Schneeball	Bulle-Bär - Europäische Barriere		
Schneeball	Bulle-Bär - Amerikanische Barriere		
		<b>An den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere:</b>	
		<b>Zinsprofile</b>	<b>Rückzahlungsprofile</b>
Phoenix ohne Memory	Vanilla	Festzinssatz	Vanilla –Worst of
Phoenix ohne Memory	Put Spread	Festzinssatz	Put Spread –Worst of
Phoenix ohne Memory	Europäische Barriere	Festzinssatz	Europäische Barriere –Worst of
Phoenix ohne Memory	Amerikanische Barriere	Festzinssatz	Amerikanische Barriere – Worst of
Phoenix ohne Memory	Call		
Phoenix ohne Memory	Bulle-Bär - Europäische Barriere	Festzinssatz	Call –Worst of
Phoenix ohne Memory	Bulle-Bär - Amerikanische Barriere	Festzinssatz	Bulle-Bär - Europäische Barriere –Worst of
Phoenix mit Memory	Vanilla	Festzinssatz	Bulle-Bär - Amerikanische Barriere –Worst of
Phoenix mit Memory	Put Spread		
Phoenix mit Memory	Europäische Barriere	Schneeball –Worst of	Vanilla –Worst of

Zinsprofile	Rückzahlungsprofile	Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Schneeball –Worst of	Put Spread –Worst of		of
Schneeball –Worst of	Europäische Barriere –Worst of	Range Accrual –Worst of	Amerikanische Barriere – Worst of
Schneeball –Worst of	Amerikanische Barriere – Worst of	Range Accrual –Worst of	Call –Worst of
Schneeball –Worst of	Call –Worst of	Range Accrual –Worst of	Bulle-Bär - Europäische Barriere –Worst of
Schneeball –Worst of	Bulle-Bär - Europäische Barriere –Worst of	Range Accrual –Worst of	Bulle-Bär - Amerikanische Barriere –Worst of
Schneeball –Worst of	Bulle-Bär - Amerikanische Barriere –Worst of		
Phoenix ohne Memory – Worst of	Vanilla –Worst of		
Phoenix ohne Memory – Worst of	Put Spread –Worst of		
Phoenix ohne Memory – Worst of	Europäische Barriere –Worst of		
Phoenix ohne Memory – Worst of	Amerikanische Barriere – Worst of		
Phoenix ohne Memory – Worst of	Call –Worst of		
Phoenix ohne Memory – Worst of	Bulle-Bär - Europäische Barriere –Worst of		
Phoenix ohne Memory – Worst of	Bulle-Bär - Amerikanische Barriere –Worst of		
Phoenix mit Memory – Worst of	Vanilla –Worst of		
Phoenix mit Memory – Worst of	Put Spread –Worst of		
Phoenix mit Memory – Worst of	Europäische Barriere –Worst of		
Phoenix mit Memory – Worst of	Amerikanische Barriere – Worst of		
Phoenix mit Memory – Worst of	Call –Worst of		
Phoenix mit Memory – Worst of	Bulle-Bär - Europäische Barriere –Worst of		
Phoenix mit Memory – Worst of	Bulle-Bär - Amerikanische Barriere –Worst of		
Range Accrual –Worst of	Vanilla –Worst of		
Range Accrual –Worst of	Put Spread –Worst of		
Range Accrual –Worst of	Europäische Barriere –Worst of		

Zusätzlich können die Rückzahlungsprofile für die vorzeitige Rückzahlung (Emittentenkündigung und Nennbetragskündigungsereignis) anwendbar sein. Die von der Emittentin gewählte Kombination ergibt sich aus den Angaben in den Endgültigen Bedingungen. Anleger sollten daher sowohl die entsprechende Darstellung des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsprofils als auch des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsprofils lesen.

Neben den Auszahlungsbedingungen sind in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen in Bezug auf die Ware, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("Warenbezogene Bedingungen")*) Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen und Störungsereignissen enthalten. Zusätzlich ist in den Auszahlungsbedingungen eine Regelung enthalten, nach der die Emittentin anstelle einer Anpassung, die Wertpapiere vorzeitig kündigen kann (Ziffer 2.3 der Auszahlungsbedingungen).

## **An nur einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere**

### **Zinsprofile**

Der (eventuell) zu zahlende Zinsbetrag ist abhängig von der gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbaren Zinsart. Folgende Zinsarten können für die Wertpapiere gelten:

- (1) *"Festzinssatz"*
- (2) *"Schneeball"*
- (3) *"Phoenix ohne Memory"*
- (4) *"Phoenix mit Memory"*
- (5) *"Range Accrual"*

Die ausführlichen Regelungen zu diesen Zinszahlungsprofilen finden sich in Teil I Ziffer 1.1 des Abschnitts A1 der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 11 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

#### **(1) Festzinssatz**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinsbetrag gezahlt, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere nicht vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurden. Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes.

#### **(2) Schneeball**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.



In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, multipliziert mit  $T$  ("T").  $T$  ist ein Wert, der mit jedem verstrichenen Zinszahlungstag ansteigt. Dies versteht man unter dem Schneeballprinzip. Dies bedeutet, dass der an den Anleger zahlbare Zinsbetrag umso höher ist, je später (und sofern) die Zinsbarriere erreicht wird.

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben bewegt (so dass er über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes jedoch nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (B) *Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis seitwärts oder nach oben bewegt (so dass er über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (C) *Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er über der maßgeblichen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Eine Zinsbarriere entspricht stets der entsprechenden Autocall Barriere, d. h. das Wertpapier wird gleichzeitig mit der Zinszahlung zurückgezahlt. Der Anleger kann daher nur eine Zinszahlung während der Laufzeit der Wertpapiere erhalten. Im ungünstigsten Fall liegt der Preis oder Stand des Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

### **(3) *Phoenix ohne Memory***

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet:

*Da die Zinsbarriere immer unter dem Anfangspreis liegt oder diesem entspricht:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes an einem Zinsbewertungstag im Vergleich zum

Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger zumindest eine Zinszahlung.

Bewegt sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes jedoch im Vergleich zum Anfangspreis nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

#### **(4) Phoenix mit Memory**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn festgelegte der Preis oder Stand des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag die Summe aus (a) dem Produkt von dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, und (b) dem Produkt aus (a) und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinszahlungstage, für die keine Zinsen zu zahlen waren ("Y"). Das heißt, dass der an einem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag auch Zinsen umfasst, die für unmittelbar vorhergehende Zinsperioden nicht zahlbar waren.

Das bedeutet:

*Da die Zinsbarriere immer unter dem Anfangspreis liegt oder diesem entspricht:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes an einem Zinsbewertungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger zumindest eine Zinszahlung.

Bewegt sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes jedoch im Vergleich zum Anfangspreis nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

#### **(5) Range Accrual**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes zumindest an einem Beobachtungstag der Unteren oder Oberen Zinsbarriere entspricht oder zwischen der Unteren Zinsbarriere und der Oberen Zinsbarriere liegt.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus Festzinssatz und Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Anzahl der Beobachtungstage innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes, an denen der festgelegte Preis oder

Stand des Basiswertes für diesen Zinsbeobachtungszeitraum der Unteren Zinsbarriere oder Oberen Zinsbarriere entsprach oder zwischen der Unteren Zinsbarriere und der Oberen Zinsbarriere lag und (ii) der gesamten Anzahl der Beobachtungstage für den entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraum.

Der Zinsbeobachtungszeitraum ist für einen Zinszahlungstag der Zeitraum von einem Zinsfestsetzungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsfestsetzungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Preisfeststellungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsfestsetzungstag (einschließlich) endet.

Das bedeutet:

Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes in einer Weise bewegt, dass er an einem Beobachtungstag innerhalb eines Zinsbeobachtungszeitraums über der Unteren Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht und unter der Oberen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht, erhält der Anleger eine Zinszahlung.

Bewegt sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes jedoch in einer Weise dass er an jedem Beobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraums unter der Unteren Zinsbarriere liegt oder über der Oberen Zinsbarriere liegt, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes an jedem Beobachtungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der Unteren Zinsbarriere oder über der Oberen Zinsbarriere, und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

### **Rückzahlungsprofile**

Der Rückzahlungsbetrag ist ein Barbetrag.

#### ***I Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere***

##### ***(i) Spezielle Vorzeitige Rückzahlung***

Alle Wertpapiere haben das sog. "Autocall"-Produktmerkmal. Danach tritt eine Spezielle Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ein, wenn der Preis oder Stand des Basiswertes an den Autocall Preisfeststellungstagen die maßgebliche Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht ("Autocall").

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Autocall Barriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes an einem Autocall Preisfeststellungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der festgelegte Preis oder Stand jedoch nach oben, so dass er an einem Autocall Preisfeststellungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.
- (B) *Wenn die Autocall Barriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes an einem Autocall Preisfeststellungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die

Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der festgelegte Preis oder Stand jedoch seitwärts oder nach oben, so dass er an einem Autocall Preisfeststellungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

- (C) *Wenn die Autocall Barriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes an einem Autocall Preisfeststellungstag im Vergleich zum Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der festgelegte Preis oder Stand jedoch nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, so dass er an einem Autocall Preisfeststellungstag über der entsprechenden Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

In jedem Fall werden nachdem die Wertpapiere zurückgezahlt wurden keine weiteren Zinszahlungen erfolgen.

Die ausführlichen Regelungen zu diesem Autocall-Produktmerkmal finden sich in Teil I Ziffer 1.2 des Abschnitts A1 der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 12 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

**(ii) Emittentenkündigung**

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag, nach entsprechender Benachrichtigung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann.

Unter Ziffer 14 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ist angegeben, ob diese Art der Rückzahlung auf die entsprechenden Wertpapiere Anwendung findet. Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich in Ziffer 2.1 des Abschnitts A1 der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 14 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

### **(iii) Nennbetragskündigungsereignis**

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwellenwert unterschreitet.

Unter Ziffer 14 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ist angegeben, ob diese Art der Rückzahlung auf die entsprechenden Wertpapiere Anwendung findet. Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich in Ziffer 2.2 des Abschnitts A1 der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 14 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

## **II Rückzahlung bei planmäßiger Fälligkeit der Wertpapiere**

Werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, werden sie am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der (gegebenenfalls) zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt von der gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbaren Rückzahlungsart ab.

Folgende Rückzahlungsarten können für die Wertpapiere gelten:

- (1) *"Vanilla"*
- (2) *"Put Spread"*
- (3) *"Europäische Barriere"*
- (4) *"Amerikanische Barriere"*
- (5) *"Call"*
- (6) *"Bulle-Bär - Europäische Barriere"*
- (7) *"Bulle-Bär - Amerikanische Barriere"*

Die Rendite der Wertpapiere hängt vom Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes ab. Der Finale Maßgebliche Warenpreis wird unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Preise oder Stände des Basiswertes von der Berechnungsstelle berechnet.

Die ausführlichen Regelungen zu diesen Rückzahlungsprofilen finden sich in Teil I Ziffer 1.3 des Abschnitts A1 der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 13 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

### **(1) Vanilla**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes (a) die Finale Barriere übersteigt oder dieser entspricht oder (b) den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes sowohl unter dem Ausübungspreis als auch unter der Finalen Barriere, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Maßgeblichen Warenpreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt und sich der Wert des Basiswertes leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dem niedrigeren Wert von Ausübungspreis und Finaler Barriere liegt).

Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

## **(2) Put Spread**

Die Wertpapiere sind teilweise kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes (a) die Finale Barriere übersteigt oder dieser entspricht oder (b) den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes (a) den Ausübungspreis unterschreitet und (b) den Unteren Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Maßgeblichen Warenpreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes unter dem Unteren Ausübungspreis, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Unteren Ausübungspreisprozentsatz entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt und sich der Wert des Basiswertes leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dem niedrigeren Wert von Ausübungspreis und Finaler Barriere liegt).

Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Preises oder Standes des Basiswertes und erhält im ungünstigsten Fall den Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Unteren Ausübungspreisprozentsatz.

### **(3) Europäische Barriere**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes den Knock-In Barrierenpreis übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes unter dem Knock-In Barrierenpreis, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Maßgeblichen Warenpreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht.

Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Knock-In Barrierenpreis, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Preises oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

### **(4) Amerikanische Barriere**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn (i) der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes entweder (a) die Finale Barriere übersteigt oder dieser entspricht oder (b) den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht oder (ii) kein Trigger Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes liegt sowohl unter dem Ausübungspreis als auch unter der Finalen Barriere, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Maßgeblichen Warenpreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses greift man auf verschiedene Beobachtungsarten für den Basiswert zurück: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Im ersten Fall kommt es darauf an, ob der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der

Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes ist. Im zweiten Fall kommt es darauf an, ob der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes ist.

Das bedeutet:

Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis während der Laufzeit der Wertpapiere nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt), erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt und sich der Basiswert leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dem niedrigeren Wert von Ausübungspreis und Finaler Barriere liegt).

Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere nach unten (so dass er an wenigstens einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter der Finalen Barriere und dem Ausübungspreis, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Preises oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

#### **(5) Call**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes den Anfangspreis übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen keinen Höchstbetrag vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes entspricht.

Die Wertentwicklung des Basiswertes entspricht der prozentualen Veränderung des Finalen Maßgeblichen Warenpreises im Verhältnis zum Anfangspreis.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes den Anfangspreis übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes, vorbehaltlich des Höchstbetrages entspricht.

Die Wertentwicklung des Basiswertes entspricht der prozentualen Veränderung des Finalen Maßgeblichen Warenpreises im Verhältnis zum Anfangspreis.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes unter dem Anfangspreis, und übersteigt oder entspricht dem Ausübungspreis, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.



Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes unter dem Ausübungspreis, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrages und (b) dem Quotienten aus Finalelem Maßgeblichen Warenpreis und Ausübungspreis entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben bewegt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt. Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis seitwärts bewegt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und sich der Preis oder Stand des Basiswertes leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt).

Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Preises oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

#### **(6) *Bulle-Bär Europäische Barriere***

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag nicht vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes entspricht.

Die Wertentwicklung des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Finalelem Maßgeblichen Warenpreis und Ausübungspreis und (2) dem Anfangspreis.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes, vorbehaltlich des Höchstbetrages entspricht.

Die Wertentwicklung des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Finalelem Maßgeblichen Warenpreis und Ausübungspreis und (2) dem Anfangspreis.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes unter dem Ausübungspreis und übersteigt oder entspricht dem Knock-In Barrierenpreis, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) der negativen Wertentwicklung des Basiswertes entspricht.

Die negative Wertentwicklung des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Ausübungspreis und Finalelem Maßgeblichen Warenpreis und (2) dem Anfangspreis.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes unter dem Knock-In Barrierenpreis, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus dem Finalen Maßgeblichen Warenpreis und dem Ausübungspreis entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt), erhält der Anleger einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt oder diesem entspricht.

Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Knock-In Barrierenpreis, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Preises oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

#### **(7) *Bulle-Bär Amerikanische Barriere***

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag nicht vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes entspricht.

Die Wertentwicklung des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Finalem Maßgeblichen Warenpreis und Ausübungspreis und (2) dem Anfangspreis.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes, vorbehaltlich des Höchstbetrages entspricht.

Die Wertentwicklung des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Finalem Maßgeblichen Warenpreis und Ausübungspreis und (2) dem Anfangspreis.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes unter dem Ausübungspreis, hängt der Betrag, den der Anleger erhält, davon ab, ob ein Trigger Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist.

Ist kein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes liegt unter dem Ausübungspreis, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) der negativen Wertentwicklung des Basiswertes entspricht.

Die negative Wertentwicklung des Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Ausübungspreis und Finalem Maßgeblichen Warenpreis und (2) dem Anfangspreis.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes liegt unter dem Ausübungspreis, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus dem Finalen Maßgeblichen Warenpreis und dem Ausübungspreis entspricht.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses greift man auf verschiedene Beobachtungsarten für den Basiswert zurück: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. In ersten Fall kommt es darauf an, ob der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes ist. Im zweiten Fall kommt es darauf an, ob der Marktpreis oder der Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes ist.

Das bedeutet:

Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Ausübungspreis (i) nach oben oder seitwärts oder (ii) während der Laufzeit der Wertpapiere leicht nach unten bewegt (so dass er an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) und am Finalen Preisfeststellungstag unter dem Ausübungspreis liegt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt oder diesem entspricht.

Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere nach unten (so dass er an wenigstens einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Preises oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

### **An den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere**

#### **Zinsprofile**

Der (eventuell) zu zahlende Zinsbetrag ist abhängig von der gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbaren Zinsart. Folgende Zinsarten können für die Wertpapiere gelten:

- (1) *"Festzinssatz"*
- (2) *"Schneeball – Worst of"*
- (3) *"Phoenix ohne Memory – Worst of"*
- (4) *"Phoenix mit Memory – Worst of"*
- (5) *"Range Accrual – Worst of"*

Die ausführlichen Regelungen zu diesen Zinszahlungsprofilen finden sich in Teil II Ziffer 1.1 des Abschnitts A1 der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen*)

("Auszahlungsbedingungen")) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 11 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

**(1) Festzinssatz**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinsbetrag gezahlt, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere nicht vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurden. Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Entwicklung der Basiswerte.

**(2) Schneeball – Worst of**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht. In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, multipliziert mit T ("T"). T ist ein Wert, der mit jedem verstrichenen Zinszahlungstag ansteigt. Dies versteht man unter dem Schneeballprinzip. Dies bedeutet, dass der an den Anleger zahlbare Zinsbetrag umso höher ist, je später (und sofern) die entsprechende Zinsbarriere erreicht wird.

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben bewegt (so dass er über dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes jedoch nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (B) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis seitwärts oder nach oben bewegt (so dass er über dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (C) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er über dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der festgelegte

Preis oder Stand eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

In Bezug auf jeden Basiswert entspricht dessen Zinsbarriere stets dessen entsprechender Autocall Barriere, d. h. das Wertpapier wird gleichzeitig mit der Zinszahlung zurückgezahlt. Der Anleger kann daher nur eine Zinszahlung während der Laufzeit der Wertpapiere erhalten. Im ungünstigsten Fall liegt der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

### **(3) *Phoenix ohne Memory – Worst of***

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Preis oder Stand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet:

*Da die Zinsbarriere jedes Basiswertes immer unter dessen Anfangspreis liegt oder diesem entspricht:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes an einem Zinsbewertungstag im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger zumindest eine Zinszahlung.

Bewegt sich der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes jedoch im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

### **(4) *Phoenix mit Memory – Worst of***

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der Preis oder Stand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag die Summe aus (a) dem Produkt von dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, und (b) dem Produkt aus (a) und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinszahlungstage, für die keine Zinsen zu zahlen waren ("Y"). Das heißt, dass der an einem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag auch Zinsen umfasst, die für unmittelbar vorhergehende Zinsperioden nicht zahlbar waren.

Das bedeutet:

*Da die Zinsbarriere jedes Basiswertes immer unter dessen Anfangspreis liegt oder diesem entspricht:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes an einem Zinsbewertungstag im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt (so dass er nicht unter dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt), erhält der Anleger zumindest eine Zinszahlung.

Bewegt sich der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes jedoch im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

#### **(5) Range Accrual – Worst of**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab.

Ein Zins je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann gezahlt, wenn der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes zumindest an einem Beobachtungstag der Unteren oder Oberen Zinsbarriere entspricht oder zwischen der Unteren Zinsbarriere und der Oberen Zinsbarriere liegt.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus Festzinssatz und Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Anzahl der Beobachtungstage innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraumes, an denen der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes für diesen Zinsbeobachtungszeitraum der Unteren Zinsbarriere oder Oberen Zinsbarriere entsprach oder zwischen der Unteren Zinsbarriere und der Oberen Zinsbarriere lag und (ii) der gesamten Anzahl der Beobachtungstagen für den entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraum.

Der Zinsbeobachtungszeitraum ist für einen Zinszahlungstag der Zeitraum von einem Zinsfestsetzungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsfestsetzungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Preisfeststellungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsfestsetzungstag (einschließlich) endet.

Das bedeutet:

Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes in der Weise bewegt, dass er an einem Beobachtungstag innerhalb eines Zinsbeobachtungszeitraums über dessen Unterer Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht und unter dessen Oberer Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht, erhält der Anleger eine Zinszahlung.

Bewegt sich der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes jedoch in einer Weise dass er an jedem Beobachtungstag innerhalb des Zinsbeobachtungszeitraums unter dessen Unterer Zinsbarriere liegt oder über dessen Oberer Zinsbarriere liegt, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt. Im ungünstigsten Fall liegt der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes an jedem Beobachtungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter dessen Unterer Zinsbarriere oder über dessen Oberer Zinsbarriere, und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

## Rückzahlungsprofile

Der Rückzahlungsbetrag ist ein Barbetrag.

### *I Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere*

#### *(i) Spezielle Vorzeitige Rückzahlung*

Alle Wertpapiere haben das sog. "Autocall"-Produktmerkmal. Danach tritt eine Spezielle Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ein, wenn der Preis oder Stand jedes Basiswertes an den Autocall Preisfeststellungstagen dessen entsprechende Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht ("Autocall").

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Autocall Barriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes an einem Autocall Preisfeststellungstag im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt (so dass er unter der entsprechenden Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes jedoch nach oben, so dass er an einem Autocall Preisfeststellungstag über dessen entsprechender Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.
- (B) *Wenn die Autocall Barriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes an einem Autocall Preisfeststellungstag im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter dessen entsprechender Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes jedoch seitwärts oder nach oben, so dass er an einem Autocall Preisfeststellungstag über dessen entsprechender Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.
- (C) *Wenn die Autocall Barriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes an einem Autocall Preisfeststellungstag im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach unten bewegt (so dass er unter dessen entsprechender Autocall Barriere liegt), werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt. Bewegt sich der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes jedoch nach oben, seitwärts oder leicht nach unten, so dass er an einem Autocall Preisfeststellungstag über dessen entsprechender Autocall Barriere liegt oder dieser entspricht, werden die Wertpapiere zurückgezahlt und der Anleger erhält einen Barbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

In jedem Fall werden nachdem die Wertpapiere zurückgezahlt wurden keine weiteren Zinszahlungen erfolgen.

Die ausführlichen Regelungen zu diesem Autocall-Produktmerkmal finden sich in Teil II Ziffer 1.2 des Abschnitts A1 der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 12 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

### **(ii) Emittentenkündigung**

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag, nach entsprechender Benachrichtigung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann.

Unter Ziffer 14 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ist angegeben, ob diese Art der Rückzahlung auf die entsprechenden Wertpapiere Anwendung findet. Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich in Ziffer 2.1 des Abschnitts A1 der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 14 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

### **(iii) Nennbetragskündigungsereignis**

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwellenwert unterschreitet.

Unter Ziffer 14 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ist angegeben, ob diese Art der Rückzahlung auf die entsprechenden Wertpapiere Anwendung findet. Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich in Ziffer 2.2 des Abschnitts A1 der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 14 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

## **II Rückzahlung bei planmäßiger Fälligkeit der Wertpapiere**

Werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, werden sie am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der (gegebenenfalls) zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt von der gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbaren Rückzahlungsart ab. Folgende Rückzahlungsarten können für die Wertpapiere gelten:

- (1) *"Vanilla – Worst of"*
- (2) *"Put Spread – Worst of"*
- (3) *"Europäische Barriere – Worst of"*
- (4) *"Amerikanische Barriere – Worst of"*
- (5) *"Call – Worst of"*
- (6) *"Bulle-Bär – Europäische Barriere – Worst of"*
- (7) *"Bulle-Bär – Amerikanische Barriere – Worst of"*

Die Rendite der Wertpapiere hängt vom Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ab. Der Finale Maßgebliche Warenpreis wird unter Bezugnahme auf einen



oder mehrere Preise oder Stände des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung von der Berechnungsstelle berechnet.

Die ausführlichen Regelungen zu diesen Rückzahlungsprofilen finden sich in Teil I Ziffer 1.3 des Abschnitts A1 der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 13 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

**(1) Vanilla – Worst of**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (a) die Finale Barriere des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder dieser entspricht oder (b) den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung sowohl unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung als auch unter der Finalen Barriere des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt und sich der Wert des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dem niedrigeren Wert von Ausübungspreis und Finaler Barriere liegt).

Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Finaler Barriere und dessen Ausübungspreis, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

**(2) Put Spread – Worst of**

Die Wertpapiere sind teilweise kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (a) die Finale Barriere des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder dieser entspricht oder (b) den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (a) den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unterschreitet und (b) den Unteren Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus dem Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Unteren Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus dem Berechnungsbetrag und dem Unteren Ausübungspreisprozentsatz entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn entweder der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt und sich der Wert des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dem niedrigeren Wert von Ausübungspreis und Finaler Barriere liegt).

Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Finaler Barriere und dessen Ausübungspreis, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Preises oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und erhält im ungünstigsten Fall den Berechnungsbetrag multipliziert mit dem Unteren Ausübungspreisprozentsatz.

### **(3) Europäische Barriere – Worst of**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem

Quotienten aus (1) dem Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht.

Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Preises oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

#### **(4) Amerikanische Barriere – Worst of**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn (i) der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entweder (a) die Finale Barriere des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder dieser entspricht oder (b) den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht oder (ii) kein Trigger Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt sowohl unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung als auch unter der Finalen Barriere des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses greift man auf verschiedene Beobachtungsarten für jeden Basiswert zurück: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Im ersten Fall kommt es darauf an, ob der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes ist. Im zweiten Fall kommt es darauf an, ob der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes ist.

Das bedeutet:

Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere (i) sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben oder seitwärts, oder (ii) sich der Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten bewegt (so dass er an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt), erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis oder die Finale Barriere unter dem Anfangspreis liegt und sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dem niedrigeren Wert von Ausübungspreis und Finaler Barriere am Finalen Preisfeststellungstag liegt).

Bewegt sich der Preis oder Stand eines Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere nach unten (so dass er an wenigstens einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) und liegt der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Finaler Barriere und Ausübungspreis, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

**(5) Call – Worst of**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen keinen Höchstbetrag vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Die Wertentwicklung eines Basiswertes entspricht der prozentualen Veränderung des maßgeblichen Finalen Maßgeblichen Warenpreises des Basiswertes im Verhältnis zum Anfangspreis des Basiswertes.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, vorbehaltlich des Höchstbetrages entspricht.

Die Wertentwicklung eines Basiswertes entspricht der prozentualen Veränderung des Finalen Maßgeblichen Warenpreises des Basiswertes im Verhältnis zum Anfangspreis des Basiswertes.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Anfangspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, und übersteigt oder entspricht

dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrages und (b) dem Quotienten aus Finalem Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben bewegt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt. Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis seitwärts bewegt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt).

Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreises, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Preises oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

#### **(6) *Bulle-Bär - Europäische Barriere – Worst of***

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag nicht vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Die Wertentwicklung eines Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Finalem Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes und Ausübungspreis des Basiswertes und (2) dem Anfangspreis des Basiswertes.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, vorbehaltlich des Höchstbetrages.

Die Wertentwicklung eines Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Finalem Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes und Ausübungspreis des Basiswertes und (2) dem Anfangspreis des Basiswertes.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und übersteigt oder entspricht dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) der negativen Wertentwicklung des Basiswertes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Die negative Wertentwicklung eines Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Ausübungspreis des Basiswertes und Finalem Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes und (2) dem Anfangspreis des Basiswertes.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus dem Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt), erhält der Anleger einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt oder diesem entspricht.

Bewegt sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Preises oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

#### **(7) *Bulle-Bär - Amerikanische Barriere – Worst of***

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag nicht vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Die Wertentwicklung eines Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Finalem Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes und Ausübungspreis des Basiswertes und (2) dem Anfangspreis des Basiswertes.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht und die Endgültigen Bedingungen einen Höchstbetrag vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, vorbehaltlich des Höchstbetrages entspricht.

Die Wertentwicklung eines Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Finalem Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes und Ausübungspreis des Basiswertes und (2) dem Anfangspreis des Basiswertes.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, hängt der Betrag, den der Anleger erhält, davon ab, ob ein Trigger Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist.

Ist kein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) der Summe aus (1) 100 % und (2) der negativen Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Die negative Wertentwicklung eines Basiswertes entspricht dem Quotienten aus (1) der Differenz von Ausübungspreis dieses Basiswertes und Finalem Maßgeblichen Warenpreis dieses Basiswertes und (2) dem Anfangspreis dieses Basiswertes.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus dem Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses greift man auf verschiedene Beobachtungsarten für jeden Basiswert zurück: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. In ersten Fall kommt es darauf an, ob der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes ist. Im zweiten Fall kommt es darauf an, ob der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes ist.

Das bedeutet:

Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Ausübungspreis nach oben oder seitwärts bewegt, erhält ein Anleger einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt oder diesem entspricht. Ein Anleger erhält auch einen Barbetrag, der den Berechnungsbetrag übersteigt oder diesem entspricht, wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt (so dass er an dem Knock-in Barrierenbeobachtungstag unter dem Ausübungspreis liegt) aber während der Laufzeit der Wertpapiere sich kein Wert eines Basiswertes nach unten bewegt (so dass er an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt).

Bewegt sich der Preis oder Stand eines Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere nach unten (so dass er an wenigstens einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) und liegt der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis liegt, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Preises oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

## Teil II Reverse Convertible- und Worst of Reverse Convertible-Wertpapiere

### *Funktionsweise der Wertpapiere*

Im Folgenden wird die Funktionsweise der Auszahlungsprofile (Zins- und Rückzahlungsprofile) der einzelnen Wertpapiere dargestellt.

Diese Darstellung ist lediglich eine allgemeine Beschreibung der einzelnen Auszahlungsprofile. Der Anleger sollte seine Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage dieser Beschreibung treffen, sondern seine Entscheidung auf die Informationen im gesamten Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen stützen.

Die ausführlichen Regelungen zu den Zins- und Rückzahlungen finden sich in Abschnitt A2 der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*).

In den Endgültigen Bedingungen wird jeweils ein Zinsprofil mit einem Rückzahlungsprofil für die endgültige Rückzahlung kombiniert. Die folgenden Kombinationen sind (sowohl für Wertpapiere, die in Form von Schuldverschreibungen als auch für Wertpapiere, die in Form von Zertifikaten begeben werden) möglich:

An nur einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere:		Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Zinsprofile	Rückzahlungsprofile	Festzinssatz	Europäische Barriere– Ein Basiswert
Festbetrag	Vanilla – Ein Basiswert	Festzinssatz	Amerikanische Barriere– Ein Basiswert
Festbetrag	Europäische Barriere– Ein Basiswert	Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung	Vanilla – Ein Basiswert
Festbetrag	Amerikanische Barriere– Ein Basiswert	Variabler Zins –	Europäische Barriere– Ein
Festzinssatz	Vanilla – Ein Basiswert		



Zinsprofile	Rückzahlungsprofile	Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Bildschirmfestsetzung	Basiswert	Worst of	Worst of
Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung	Amerikanische Barriere – Ein Basiswert	Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of	Vanilla – Worst of
Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert	Vanilla – Ein Basiswert	Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of	Europäische Barriere – Worst of
Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert	Europäische Barriere – Ein Basiswert	Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of	Amerikanische Barriere – Worst of
Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert	Amerikanische Barriere – Ein Basiswert		
Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert	Vanilla – Ein Basiswert		
Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert	Europäische Barriere – Ein Basiswert		
Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert	Amerikanische Barriere – Ein Basiswert		

An den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere:

Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Festbetrag	Vanilla – Worst of
Festbetrag	Europäische Barriere – Worst of
Festbetrag	Amerikanische Barriere – Worst of
Festzinssatz	Vanilla – Worst of
Festzinssatz	Europäische Barriere – Worst of
Festzinssatz	Amerikanische Barriere – Worst of
Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung	Vanilla – Worst of
Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung	Europäische Barriere – Worst of
Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung	Amerikanische Barriere – Worst of
Bedingte Verzinsung – Worst of	Vanilla – Worst of
Bedingte Verzinsung – Worst of	Europäische Barriere – Worst of
Bedingte Verzinsung – Worst of	Amerikanische Barriere – Worst of

Zusätzlich können die Rückzahlungsprofile für die vorzeitige Rückzahlung (Emittentenkündigung und Nennbetragskündigungsereignis) anwendbar sein. Die von der Emittentin gewählte Kombination ergibt sich aus den Angaben in den Endgültigen Bedingungen. Anleger sollten daher sowohl die entsprechende Darstellung des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsprofils als auch des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsprofils lesen.

Neben den Auszahlungsbedingungen sind in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen in Bezug auf die Ware, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("Warenbezogene Bedingungen")*) Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen und Störungsereignissen enthalten. Zusätzlich ist in den Auszahlungsbedingungen eine Regelung enthalten, nach der die Emittentin anstelle einer Anpassung, die Wertpapiere vorzeitig kündigen kann (Ziffer 2.3 der Auszahlungsbedingungen).

### **Zinsprofile**

Der (eventuell) zu zahlende Zinsbetrag kann ein Festzinsbetrag sein oder auf einen variablen Zinssatz bezogen sein und ist abhängig von der gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbaren Zinsart. Folgende Zinsarten können für die Wertpapiere gelten:

- (1) *"Festbetrag"*
- (2) *"Festzinssatz"*
- (3) *"Variabler Zins – Bildschirmfestsetzung"*
- (4) *"Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert"*
- (5) *"Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert"*
- (6) *"Bedingte Verzinsung – Worst of"*
- (7) *"Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of"*

Die ausführlichen Regelungen zu diesen Zinszahlungsprofilen finden sich in Ziffer 1.1 des Abschnitts A2 der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 15 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

#### **(1) Festbetrag**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinsbetrag gezahlt, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere nicht vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurden.

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes.

## **(2) Festzinssatz**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinssatz gezahlt, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere nicht vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurden.

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz, dem Berechnungsbetrag und dem entsprechenden Zinstagequotienten.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes.

## **(3) Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung**

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein Zinsbetrag bezogen auf einen Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich einer Marge (wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben) gezahlt. Der Referenzzinssatz kann auch einen Partizipationsfaktor beinhalten, einen Mindest- oder Höchstzinssatz oder eine Kombination hiervon.

Der Referenzzinssatz kann EURIBOR, LIBOR oder ein (Währung) Interbanken-Geldmarktsatz sein, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

EURIBOR (*Euro interbank offered rate*) ist der Interbankenzinssatz (d.h. der Zinssatz zu dem sich Banken einander Geld leihen), der täglich als der Durchschnitt der Quotierungen für Laufzeiten von einem bis zwölf Monate um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit auf einer Stichprobe von von der EU Bankenvereinigung periodisch ausgewählten Handelsbanken, berechnet wird.

LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) ist der Zinssatz, zu dem eine Panel-Bank (*individual contributor panel bank*) Gelder aufnehmen kann, indem sie kurz vor 11.00 Uhr (Londoner Zeit) Interbanken-Angebote in angemessener Marktgröße einholt und annimmt.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes.

## **(4) Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet:

(A) *Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zu dem Anfangspreis nach oben bewegt (so, dass er dessen

maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Wenn sich jedoch der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt, und am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

- (B) *Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes seitwärts oder im Vergleich zu dem Anfangspreis nach oben bewegt (so, dass er dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Wenn sich jedoch der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (C) *Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zu dem Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so, dass er dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Wenn sich jedoch der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall liegt der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

#### **(5) Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht. In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag die Summe aus (a) dem Produkt von dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, und (b) dem Produkt aus (a) und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinszahlungstage, für die keine Zinsen zu zahlen waren ("Y"). Das heißt, dass der an einem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag auch Zinsen umfasst, die für unmittelbar vorhergehende Zinsperioden nicht zahlbar waren.

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zu dem Anfangspreis nach oben bewegt (so, dass er dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Wenn sich jedoch der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt, und am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (B) *Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes seitwärts oder im Vergleich zu dem Anfangspreis nach oben bewegt, erhält der Anleger eine Zinszahlung. Wenn sich jedoch der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes

nach unten bewegt und am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

- (C) *Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zu dem Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so, dass er der maßgeblichen Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Wenn sich jedoch der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere liegt, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall liegt der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

**(6) Bedingte Verzinsung – Worst of**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht. In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben bewegt (so, dass er dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Wenn sich jedoch der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt, und am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere liegt, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (B) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes seitwärts oder im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben bewegt, erhält der Anleger eine Zinszahlung. Wenn sich jedoch der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten bewegt und am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere liegt, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (C) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so, dass er dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Wenn sich jedoch der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten bewegt und am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall liegt der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

**(7) Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of**

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht. In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag die Summe aus (a) dem Produkt von dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, und (b) dem Produkt aus (a) und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinszahlungstage, für die keine Zinsen zu zahlen waren ("Y"). Das heißt, dass der an einem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag auch Zinsen umfasst, die für unmittelbar vorhergehende Zinsperioden nicht zahlbar waren.

Das bedeutet:

- (A) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben bewegt (so, dass er dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Wenn sich jedoch der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben bewegt, und am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere liegt, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (B) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes seitwärts oder im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben bewegt (so, dass er dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Wenn sich jedoch der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten bewegt und am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere liegt, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (C) *Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt:* Wenn sich der festgelegte Preis oder Stand jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so, dass er dessen maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Wenn sich jedoch der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes nach unten bewegt und am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere liegt, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall liegt der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

## **Rückzahlungsprofile**

Der Rückzahlungsbetrag ist ein Barbetrag.

### ***I Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere***

#### ***(i) Emittentenkündigung***

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag, nach entsprechender Benachrichtigung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann.

Unter Ziffer 17 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ist angegeben, ob diese Art der Rückzahlung auf die entsprechenden Wertpapiere Anwendung findet. Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich in Ziffer 2.1 des Abschnitts A2 der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 17 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

#### ***(ii) Nennbetragskündigungsereignis***

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwellenwert unterschreitet.

Unter Ziffer 17 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ist angegeben, ob diese Art der Rückzahlung auf die entsprechenden Wertpapiere Anwendung findet. Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich in Ziffer 2.2 des Abschnitts A2 der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 17 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

### ***II Rückzahlung bei planmäßiger Fälligkeit der Wertpapiere***

Werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, werden sie am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der (gegebenenfalls) zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt von der gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbaren Rückzahlungsart ab. Folgende Rückzahlungsarten können für die Wertpapiere gelten:

- (1) *"Vanilla – Ein Basiswert"*
- (2) *"Vanilla – Worst of "*
- (3) *"Europäische Barriere – Ein Basiswert"*
- (4) *"Europäische Barriere – Worst of"*
- (5) *"Amerikanische Barriere – Ein Basiswert"*
- (6) *"Amerikanische Barriere – Worst of"*

Die Rendite der Wertpapiere hängt vom Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes ab. Der Finale Maßgebliche Warenpreis wird unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Preise oder Stände des Basiswertes von der Berechnungsstelle berechnet.

Die ausführlichen Regelungen zu diesen Rückzahlungsprofilen finden sich in Ziffer 1.3 des Abschnitts A2 der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 16 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

#### **(1) Vanilla – Ein Basiswert**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes unter dem Ausübungspreis, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Maßgeblichen Warenpreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und sich der Wert des Basiswertes leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt).

Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Preises oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

#### **(2) Vanilla – Worst of**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten



Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und sich der Wert des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dessen Ausübungspreis liegt).

Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Preises oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

### **(3) Europäische Barriere – Ein Basiswert**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes den Knock-In Barrierenpreis übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes unter dem Knock-In Barrierenpreis, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Maßgeblichen Warenpreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht.

Bewegt sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Knock-In Barrierenpreis, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Preises oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

### **(4) Europäische Barriere – Worst of**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem

entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht.

Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Kurses oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

#### **(5) Amerikanische Barriere – Ein Basiswert**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes entweder den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht oder kein Trigger Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes liegt unter dem Ausübungspreis, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Maßgeblichen Warenpreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses greift man auf verschiedene Beobachtungsarten für den Basiswert zurück: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Im ersten Fall kommt es darauf an, ob der festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes ist. Im zweiten Fall kommt es darauf an, ob der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes ist.

Das bedeutet:

Wenn sich der Preis oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis während der Laufzeit der Wertpapiere nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt), erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und sich der Basiswert leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt).

Bewegt sich der Preis oder Stand des Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere nach unten (so dass er an wenigstens einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Preises oder Standes des Basiswertes und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

#### **(6) Amerikanische Barriere – Worst of**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrag.

Wenn der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht oder kein Trigger Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Maßgebliche Warenpreis liegt unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses greift man auf verschiedene Beobachtungsarten für jeden Basiswert zurück: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Im ersten Fall kommt es darauf an, ob der festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes ist. Im zweiten Fall kommt es darauf an, ob der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes ist.

Das bedeutet:

Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere (i) sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dem Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt oder

(ii) sich der Preis oder Stand keines Basiswertes nach unten bewegt (so dass er an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt), erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und sich der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Preisfeststellungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt).

Bewegt sich der Preis oder Stand eines Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere nach unten (so dass er an wenigstens einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt) und liegt der Preis oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis, partizipiert der Anleger an diesem Sinken des Preises oder Standes des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

### **Berechnung des Anfangspreises und des Finalen Maßgeblichen Warenpreises**

#### **Anfangspreis**

Der Anfangspreis des Basiswertes ist entweder:

- der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfangspreis; oder
- wenn in den Endgültigen Bedingungen kein Anfangspreis angegeben ist, der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes am Anfänglichen Preisfeststellungstag.

#### **Finaler Maßgebliche Warenpreis**

Der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes ist entweder:

- wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: das arithmetische Mittel des festgelegten Preises oder Stands des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn in den Endgültigen Bedingungen kein Maßgeblicher Warenpreis angegeben ist, der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag.

## WERTPAPIERBEDINGUNGEN *TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES*

Die Bedingungen bestehen aus den Auszahlungsbedingungen, den Warenbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen, jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen mit den emissionspezifischen Angaben vervollständigt.

*The Conditions comprise the Payoff Conditions, the Commodity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.*

Wenn die Auszahlungsbedingungen, die Warenbezogenen Bedingungen, die Zusätzlichen Bedingungen, die Definitionen und die Endgültigen Bedingungen nicht übereinstimmen, gehen die Endgültigen Bedingungen vor. Wenn die Auszahlungsbedingungen, die Warenbezogenen Bedingungen, die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Auszahlungsbedingungen vor. Wenn die Warenbezogenen Bedingungen, die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Warenbezogenen Bedingungen vor. Wenn die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Definitionen vor.

*In the event of any inconsistency between the Payoff Conditions, the Commodity Linked Conditions, the Additional Conditions, the Definitions and the Final Terms, the Final Terms will prevail. In the event of any inconsistency between the Payoff Conditions, the Commodity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, the Payoff Conditions will prevail. In the event of any inconsistency between the Commodity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, the Commodity Linked Conditions will prevail. In the event of any inconsistency between the Additional Conditions and the Definitions, the Definitions will prevail.*

Soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt oder etwas anderes geregelt ist, haben Begriffe und Ausdrücke, die in den Endgültigen Bedingungen definiert oder benutzt werden, die gleiche Bedeutung, wie in den Auszahlungsbedingungen, den Warenbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen. Begriffe, die nicht in den Definitionen definiert sind, haben die ihnen in den Auszahlungsbedingungen, den Warenbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen oder den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Solche Definitionen werden auf den Effektiven Stücken vermerkt.

Bezugnahmen in den Auszahlungsbedingungen, den Warenbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen auf "Wertpapiere" sind Bezugnahmen auf eine Serie von Wertpapieren und nicht auf alle Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden können.

*Words and expressions defined or used in the Final Terms shall have the same meanings where used in the Payoff Conditions, the Commodity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions unless the context otherwise requires or unless otherwise stated. All capitalised terms that are not defined in the Definitions will have the meanings given to them in the Payoff Conditions, the Commodity Linked Conditions, the Additional Conditions or the Final Terms. Those definitions will be endorsed on Definitive Securities.*

*References in the Payoff Conditions, the Commodity Linked Conditions, the Additional Conditions or the Definitions to 'Securities' are to the Securities of one Series only, not to all Securities that may be issued under the Programme.*

Die Emittentin emittiert Wertpapiere als Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate ("**Zertifikate**"), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und Bezugnahmen auf "Wertpapiere" sollen entsprechend gelten.

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle werden im Folgenden vorerst als "**Berechnungsstelle**" bzw. "**Zahlstellen**" bezeichnet.

"**Beauftragte Stellen**" bezeichnet die Berechnungsstelle, die Zahlstelle sowie weitere Beauftragte Stellen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren als solche benannt werden.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt ist, sind die anfänglichen Beauftragten Stellen in Bezug auf die Wertpapiere die folgenden:

- (a) die anfängliche Berechnungsstelle ist die Emittentin oder Barclays Capital Securities Limited, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben;
- (b) die anfänglichen Zahlstellen sind Barclays Bank PLC, Deutsche Bank AG oder BNP Paribas Securities Services Paris, succursale de Zurich, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren kann die Emittentin andere oder weitere Beauftragte Stellen als die oben genannten benennen. Diese anderen oder weiteren Beauftragten Stellen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Bezugnahmen in den Zusätzlichen Bedingungen, den Warenbezogenen Bedingungen, den Auszahlungsbedingungen oder den Endgültigen Bedingungen auf die Beauftragten Stellen sind solche auf die oben genannten anfänglichen Beauftragten Stellen, oder wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, oder auf den entsprechenden Nachfolger (direkt oder indirekt) einer solchen Beauftragten Stelle, der in Bezug auf diese Wertpapiere ernannt wurde.

*The Securities are issued as notes ("**Notes**") or certificates ("**Certificates**"), by the Issuer as specified in the Final Terms, and references to 'Securities' shall be construed accordingly.*

*The determination agent and the paying agent for the time being are referred to below respectively as the "**Determination Agent**" or the "**Paying Agents**".*

*"**Agents**" means the Determination Agent and the Paying Agent together with any other agent or agents appointed from time to time in respect of such Securities.*

*Unless otherwise specified in the Final Terms, the initial Agents, in respect of Securities shall be as follows:*

- (a) *the initial Determination Agent shall be the Issuer or Barclays Capital Securities Limited, as specified in the Final Terms;*
- (b) *the initial Paying Agents shall be Barclays Bank PLC, Deutsche Bank AG or BNP Paribas Securities Services Paris, succursale de Zurich, as specified in the Final Terms.*

*In connection with any issue of Securities, the Issuer may appoint agents other than, or additional to, the Agents specified above. Such other or additional Agents shall be specified in the Final Terms. References in the Additional Conditions, the Commodity Linked Conditions, the Payoff Conditions or the Final Terms to Agents shall be to the initial Agents specified above, as applicable, or as specified in the Final Terms, or the then current Successor (whether direct or indirect) of such Agent appointed with respect to such Securities.*

Jede Serie kann am gleichen oder an verschiedenen Ausgabetag(en) in Tranchen begeben werden (eine "**Tranche**"). Die Bestimmungen jeder Tranche (außer dem Ausgabetag, dem Ausgabepreis, der ersten Zinszahlung, soweit anwendbar, und dem Gesamtnennbetrag der Tranche) sind identisch zu den Bestimmungen anderer Tranchen der gleichen Serie und werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

*Each Series may be issued in tranches (each a "**Tranche**") on the same or different issue dates. The specific terms of each Tranche (save in respect of the Issue Date, Issue Price, first payment of interest, if applicable, and aggregate nominal amount of the Tranche), will be identical to the terms of other Tranches of the same Series and will be set out in the Final Terms.*

**Abschnitt A1 – Autocall-Wertpapiere**  
**Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")**

**Section A1 – Autocall Securities**  
**Conditions relating to interest and redemption payments**  
**("Payoff Conditions")**

<p><b>1 Zinsen, Spezielle Vorzeitige Rückzahlung und Finale Rückzahlung</b></p> <p><b>Teil I: An nur einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere</b></p> <p>Alle unter den Wertpapieren fälligen Zinsbeträge, Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbeträge oder Finale Barausgleichsbeträge werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, von der Berechnungsstelle gemäß eines der folgenden Unterabsätze bestimmt.</p> <p>Die Überschrift des entsprechenden Unterabsatzes zeigt an, welche Zinsart bzw. welche Rückzahlungsart auf die Wertpapiere anwendbar sind.</p> <p>Nachfolgend werden die Zinsarten aufgeführt die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(1) Festzinssatz;</li><li>(2) Schneeball;</li><li>(3) Phoenix ohne Memory;</li><li>(4) Phoenix mit Memory;</li><li>(5) Range Accrual</li></ul> <p>Die Bestimmungen für die Berechnung des Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages sind für alle Wertpapiere gleich.</p> <p>Nachfolgend werden die Rückzahlungsarten aufgeführt, die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sind:</p>	<p><b>1 Interest, Specified Early Redemption and Final Redemption</b></p> <p><b>Part I: Single Underlying Asset Linked Securities</b></p> <p>Any Interest Amount, Specified Early Redemption Amount or Final Cash Settlement Amount due under the Securities shall be determined by the Determination Agent in accordance with one of the following sub-paragraphs, as indicated in the Final Terms.</p> <p>The title of such sub-paragraph indicates the type of interest payable and the type of redemption applicable to the Securities, respectively.</p> <p>The following are the types of interest that may apply to the Securities:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(1) Fixed;</li><li>(2) Snowball;</li><li>(3) Phoenix without Memory;</li><li>(4) Phoenix with Memory;</li><li>(5) Range Accrual</li></ul> <p>All Securities will have the same provisions for the calculation of any Specified Early Redemption Amount.</p> <p>The following are the types of redemption that may apply to the Securities:</p>
---	---



- (A) Vanilla;
- (B) Put Spread
- (C) Europäische Barriere;
- (D) Amerikanische Barriere;
- (E) Call;
- (F) Bulle-Bär - Europäische Barriere; oder
- (G) Bulle-Bär - Amerikanische Barriere

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1 Teil I haben die folgenden Symbole die folgenden Bedeutungen (wobei "X" und "Y" jeweils den in dem entsprechenden Unterabsatz bestimmten Betrag oder Wert darstellt):

" $X < Y$ " bedeutet, dass die Komponente X kleiner ist als die Komponente Y;

" $X > Y$ " bedeutet, dass die Komponente X größer ist als die Komponente Y;

" $X \geq Y$ " bedeutet, dass die Komponente X der Komponente Y entspricht oder größer ist;

"**Max(X,Y)**" bezeichnet die jeweils größere Komponente aus X und Y; und

"**Min(X,Y)**" bezeichnet die jeweils kleinere Komponente aus X und Y.

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet:

- (i) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, diesen Preis oder Stand, wie von der Emittentin am Anfänglichen

- (A) Vanilla;
- (B) Put Spread;
- (C) European Barrier;
- (D) American Barrier;
- (E) Call;
- (F) Bull-Bear - European Barrier; or
- (G) Bull-Bear - American Barrier

For the purposes of this Payoff Condition 1 Part I, the following symbols shall have the following meanings (where each of "X" and "Y" represents an amount or value as specified in the relevant sub-paragraph):

" $X < Y$ " means component X is less than component Y;

" $X > Y$ " means component X is greater than component Y;

" $X \geq Y$ " means component X is greater than or equal to component Y;

"**Max(X,Y)**" means whichever is the greater of component X and component Y; and

"**Min(X,Y)**" means whichever is the lesser of component X and component Y.

For the purposes of this Payoff Condition 1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Initial Price**" or "**IP**" means:

- (i) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level as determined by the Issuer on the Initial Pricing Date; or

Preisfeststellungstag festgelegt; oder

(ii) den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Anfänglichen Preisfeststellungstag, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Anfänglicher Preisfeststellungstag"** bezeichnet, sofern anwendbar, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Maßgeblicher Warenpreis"** bezeichnet, in Bezug auf eine Ware oder einen Warenindex und einen Preisfeststellungstag, den als je Einheit der Ware oder Stand des Warenindexes ausgedrückten Preis, der von der Berechnungsstelle gemäß der Warenbezogenen Bedingung 1 bestimmt wird.

## 1.1 Zinsen

Die Wertpapiere werden verzinst.

Der zu zahlende Zins wird an jedem Zinsbewertungstag entsprechend der anwendbaren Auszahlungsbedingung und der Zusätzlichen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) berechnet.

### 1.1.1 Festzinssatz

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.1.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

**"Festzinssatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten

(ii) the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Initial Pricing Date, as determined by the Determination Agent.

**"Initial Pricing Date"** means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

**"Relevant Commodity Price"** means, in respect of a Commodity or Commodity Index and any Pricing Date, the price, expressed as a price per unit of the Commodity or the level of the Commodity Index, determined by the Determination Agent in accordance with Commodity Linked Condition 1.

## 1.1 Interest

The Securities shall bear interest.

The interest amount payable will be calculated in accordance with the applicable Payoff Condition and Additional Condition 3 (*Calculations and Publication*).

### 1.1.1 Fixed

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed" then this Payoff Condition 1.1.1 will apply.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

**"Fixed Interest Rate"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

#### **(b) Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet:

$\text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag}$

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsfestsetzungstag eintritt.

#### **1.1.2 Schneeball**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.2.

##### **(a) Definitionen**

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

#### **(b) Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Determination Date as follows:

$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount}$

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Determination Date (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

#### **1.1.2 Snowball**

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball" then this Payoff Condition 1.1.2 will apply.

##### **(a) Definitions**

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect

auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Zinsbarrierenprozentsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinszahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Preisfeststellungstag" bezeichnet jeden Zinsbewertungstag.

"T" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

#### **(b) Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

- (i) Wenn der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

$$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag};$$

- (ii) Andernfalls, null.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden

of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Interest Barrier Percentage" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"Interest Payment Date" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"Pricing Date" means each Interest Valuation Date.

"T" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

#### **(b) Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

- (i) If the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above its corresponding Interest Barrier:

$$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount};$$

- (ii) Otherwise, zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption

Zinsbewertungstag eintritt.

of the Securities.

### 1.1.3 Phoenix ohne Memory

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.3.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.3 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

**"Festzinssatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Zinsbarriere"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Zinsbarrierenprozentsatz"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Zinszahlungstag"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Zinsbewertungstag"** bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstageskonvention, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Preisfeststellungstag"** bezeichnet jeden Zinsbewertungstag.

### 1.1.3 Phoenix Without Memory

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory" then this Payoff Condition 1.1.3 will apply.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.3 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

**"Fixed Interest Rate"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Interest Barrier"** means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Interest Barrier Percentage"** means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

**"Interest Payment Date"** means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**"Interest Valuation Date"** means each date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

**"Pricing Date"** means each Interest Valuation Date.

### **(b) Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

- (i) Wenn der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag;

- (ii) Andernfalls, null.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

### **1.1.4 Phoenix mit Memory**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.4.

#### **(a) Definitionen**

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem

### **(b) Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

- (i) If the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above its corresponding Interest Barrier:

Fixed Interest Rate x Calculation Amount;

- (ii) Otherwise, zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

### **1.1.4 Phoenix With Memory**

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory" then this Payoff Condition 1.1.4 will apply.

#### **(a) Definitions**

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination

Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet jeden Zinsbewertungstag.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

#### **(b) Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

- (i) Wenn der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

$[Festzinssatz \times \text{Berechnungsbetrag}] + [Y \times \text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag}]$ ;

- (ii) Andernfalls, null.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der

Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"**Pricing Date**" means each Interest Valuation Date.

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

#### **(b) Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

- (i) If the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above its corresponding Interest Barrier:

$[Fixed \text{ Interest Rate} \times \text{Calculation Amount}] + [Y \times Fixed \text{ Interest Rate} \times \text{Calculation Amount}]$ ;

- (ii) Otherwise, zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date (i) a Specified Early

Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

### 1.1.5 Range Accrual

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Range Accrual" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.5.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.9 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbeobachtungszeitraum**" bezeichnet jeden Zeitraum von einem Zinsfestsetzungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsfestsetzungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Preisfeststellungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsbewertungstag (einschließlich) endet.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Untere Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbeobachtungszeitraum den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, falls dieser Betrag nicht angegeben ist, den für diesen Zinsbeobachtungszeitraum anwendbaren Unteren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils

### 1.1.5 Range Accrual

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Range Accrual" then this Payoff Condition 1.1.5 will apply.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.9 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Observation Period**" means each period from but excluding one Interest Determination Date to and including the immediately following Interest Determination Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Pricing Date and end on (and include) the first Interest Determination Date.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Lower Interest Barrier**" means in relation to an Interest Observation Period the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Lower Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Observation Period multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.



von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Unterer Zinsbarrierenprozentsatz"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbeobachtungszeitraum den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

**"n"** bezeichnet die Anzahl von Beobachtungstagen in dem betreffenden Zinsbeobachtungszeitraum an denen der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes über der entsprechenden Unteren Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht und unter der entsprechenden Oberen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht.

**"Beobachtungstag"** bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, in Bezug auf einen Zinsbeobachtungszeitraum, jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag, oder, falls solche Tage nicht festgelegt sind, jeden Tag, der ein Warengeschäftstag in einem solchen Zinsbeobachtungszeitraum ist.

**"Preisfeststellungstag"** bezeichnet jeden Beobachtungstag.

**"N"** bezeichnet die Anzahl von planmäßigen Beobachtungstagen in dem betreffenden Zinsbeobachtungszeitraum.

**"Obere Zinsbarriere"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbeobachtungszeitraum den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, falls ein solcher Betrag nicht angegeben ist, den für diesen Zinsbeobachtungszeitraum anwendbaren Oberen Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Oberer Zinsbarrierenprozentsatz"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbeobachtungszeitraum, sofern anwendbar, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

**"Lower Interest Barrier Percentage"** means in relation to an Interest Observation Period the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

**"n"** means the number of Observation Dates in the relevant Interest Observation Period that the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the corresponding Lower Interest Barrier and less than or equal to the corresponding Upper Interest Barrier.

**"Observation Date"** means, in respect of an Interest Observation Period, each date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention), or, where no such dates are specified, each day which is a Commodity Business Day in such Interest Observation Period.

**"Pricing Date"** means each Observation Date.

**"N"** means the number of scheduled Observation Dates in the relevant Interest Observation Period.

**"Upper Interest Barrier"** means in relation to an Interest Observation Period the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Upper Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Observation Period multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Upper Interest Barrier Percentage"** means in relation to an Interest Observation Period, if applicable, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

## **(b) Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsfestsetzungstag abhängig von dem an diesem Zinsfestsetzungstag endenden Zinsbeobachtungszeitraum wie folgt berechnet:

$(n/N) \times \text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag}$ .

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsfestsetzungstag eintritt.

## **1.2 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung**

### **1.2.1 Definitionen**

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

**"Autocall Barriere"** bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Preisfeststellungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Preisfeststellungstag anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Autocallbarrierenprozentsatz"** bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Preisfeststellungstag, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Autocall Preisfeststellungstag"** bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen

## **(b) Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Determination Date in respect of the Interest Observation Period ending on such Interest Determination Date as follows:

$(n/N) \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount}$ .

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Determination Date (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

## **1.2 Specified Early Redemption**

### **1.2.1 Definitions**

For the purposes of this Payoff Condition 1.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

**"Autocall Barrier"** means, in relation to an Autocall Pricing Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Pricing Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Autocall Barrier Percentage"** means, in relation to an Autocall Pricing Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

**"Autocall Pricing Date"** means each date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

festgelegten Tag.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag und den Autocall Preisfeststellungstag.

"**Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Pricing Date**" means the Initial Pricing Date and the Autocall Pricing Date.

"**Specified Early Cash Redemption Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

### 1.2.2 Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag

Wenn der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes an einem Autocall Preisfeststellungstag die Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht (ein solches Ereignis, ein "**Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**"), wird die Emittentin

- (a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 benachrichtigen; und
- (b) alle Wertpapiere (vollständig) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, vorbehaltlich der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4, und 5 in Höhe eines Betrages in der Abrechnungswährung, der durch die Berechnungsstelle wie folgt festgestellt wird, (der "**Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag**") zurückzahlen:

100 % x Berechnungsbetrag.

### 1.2.2 Specified Early Cash Settlement Amount

If the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on any Autocall Pricing Date is at or above the Autocall Barrier (such event, a "**Specified Early Redemption Event**"), the Issuer shall

- (a) notify the Holders thereof in accordance with Additional Condition 10; and
- (b) redeem all of the Securities (in whole only) on the Specified Early Cash Redemption Date, subject to Additional Conditions 3, 4 and 5 at an amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following (the "**Specified Early Cash Settlement Amount**"):

100% x Calculation Amount.

## 1.3 Finale Rückzahlung

### 1.3.1 Vanilla

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Vanilla" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.1.

## 1.3 Final Redemption

### 1.3.1 Vanilla

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Vanilla" then this Payoff Condition 1.3.1 will apply.

**(a) Definitionen**

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Finale Barriere**" bezeichnet in Bezug auf den Finalen Preisfeststellungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Finaler Preisfeststellungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Finaler Maßgeblicher Warenpreis**" oder "**FMW**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert und den Finalen Preisfeststellungstag:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder
- (ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**(a) Definitions**

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Final Barrier**" means, in relation to the Final Pricing Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Final Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Final Pricing Date**" means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"**Final Relevant Commodity Price**" or "**FRCP**" means, in respect of the Underlying Asset and the Final Pricing Date:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or
- (ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar) und den Finalen Preisfeststellungstag.

"**Ausübungspreis**" oder "**AP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**(b) Finaler Barausgleichsbetrag**

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:  
 $FMW \geq \text{Finale Barriere}$

**ODER**

$FMW \geq AP$

dann:

$100\% \times BB$

(ii) Andernfalls:  
 $(FMW/AP) \times BB$

"**Pricing Date**" means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable) and the Final Pricing Date.

"**Strike Price**" or "**SP**" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

**(b) Final Cash Settlement Amount**

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:  
 $FRCP \geq \text{Final Barrier}$

**OR**

$FRCP \geq SP$

then:

$100\% \times CA$

(ii) Otherwise:  
 $(FRCP/SP) \times CA$

### 1.3.2. Put Spread

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Put Spread" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.2.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.2. haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

**"Finale Barriere"** bezeichnet in Bezug auf den Finalen Preisfeststellungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Finaler Barrierenprozentsatz"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

**"Finaler Preisfeststellungstag"** bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Finaler Maßgeblicher Warenpreis" oder "FMW"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert und den Finalen Preisfeststellungstag:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder
- (ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen

### 1.3.2. Put Spread

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Put Spread" then this Payoff Condition 1.3.2. will apply.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.2. the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

**"Final Barrier"** means, in relation to the Final Pricing Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Final Barrier Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Final Pricing Date"** means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

**"Final Relevant Commodity Price" or "FRCP"** means, in respect of the Underlying Asset and the Final Pricing Date:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or
- (ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying

Preisfeststellungstag,  
wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Unterer Ausübungspreis**" oder "**UAP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Unteren Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Unterer Ausübungspreisprozentsatz**" oder "**UAPP**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar) und den Finalen Preisfeststellungstag.

"**Ausübungspreis**" oder "**AP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

#### **(b) Finaler Barausgleichsbetrag**

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe

Asset on the Final Pricing Date,  
in each case as determined by the Determination Agent.

"**Lower Strike Price**" or "**LSP**" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Lower Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Lower Strike Price Percentage**" or "**LSPP**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Pricing Date**" means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable) and the Final Pricing Date.

"**Strike Price**" or "**SP**" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

#### **(b) Final Cash Settlement Amount**

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

festlegt:

- |   |   |
|---|---|
| <p>(i) Falls:</p> <p style="padding-left: 20px;"><math>FMW \geq \text{Finale Barriere}</math></p> <p style="padding-left: 20px;"><b><u>ODER</u></b></p> <p style="padding-left: 20px;"><math>FMW \geq AP</math></p> <p>dann:</p> <p style="padding-left: 20px;"><math>100\% \times BB</math></p> <p>(ii) Andernfalls, falls:</p> <p style="padding-left: 20px;"><math>AP &gt; FMW \geq UAP</math></p> <p>dann:</p> <p style="padding-left: 20px;"><math>(FMW/AP) \times BB</math></p> <p>(iii) Andernfalls, falls:</p> <p style="padding-left: 20px;"><math>FMW &lt; UAP</math></p> <p>dann:</p> <p style="padding-left: 20px;"><math>UAPP \times BB</math></p> | <p>(i) If:</p> <p style="padding-left: 20px;"><math>FRCP \geq \text{Final Barrier}</math></p> <p style="padding-left: 20px;"><b><u>OR</u></b></p> <p style="padding-left: 20px;"><math>FRCP \geq SP</math></p> <p>then:</p> <p style="padding-left: 20px;"><math>100\% \times CA</math></p> <p>(ii) Otherwise, if:</p> <p style="padding-left: 20px;"><math>SP &gt; FRCP \geq LSP</math></p> <p>then:</p> <p style="padding-left: 20px;"><math>(FRCP/SP) \times CA</math></p> <p>(iii) Otherwise, if:</p> <p style="padding-left: 20px;"><math>FRCP &lt; LSP</math></p> <p>then:</p> <p style="padding-left: 20px;"><math>LSPP \times CA</math></p> |
|---|---|

### 1.3.3 Europäische Barriere

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Europäische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.3.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.3 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Finaler Preisfeststellungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

### 1.3.3 European Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier" then this Payoff Condition 1.3.3 will apply.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.3 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Final Pricing Date**" means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).



**"Finaler Maßgeblicher Warenpreis" oder "FMW"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert und den Finalen Preisfeststellungstag:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder
- (ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Knock-in Barrierenprozentsatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Knock-In Barrierenpreis" oder "KIBP"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Preisfeststellungstag"** bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar) und den Finalen Preisfeststellungstag.

**"Ausübungspreis" oder "AP"** bezeichnet in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Final Relevant Commodity Price" or "FRCP"** means, in respect of the Underlying Asset and the Final Pricing Date:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or
- (ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

**"Knock-in Barrier Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Knock-in Barrier Price" or "KIBP"** means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Pricing Date"** means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable) and the Final Pricing Date.

**"Strike Price" or "SP"** means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Ausübungspreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**(b) Finaler Barausgleichsbetrag**

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:  
 $FMW \geq KIBP$   
dann:  
 $100\% \times BB$
- (ii) Andernfalls:  
 $(FMW/AP) \times BB$

**1.3.4 Amerikanische Barriere**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Amerikanische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.4.

**(a) Definitionen**

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"Finale Barriere" bezeichnet in Bezug auf den Finalen Preisfeststellungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag,

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

**(b) Final Cash Settlement Amount**

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:  
 $FRCP \geq KIBP$   
then:  
 $100\% \times CA$
- (ii) Otherwise:  
 $(FRCP/SP) \times CA$

**1.3.4 American Barrier**

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier" then this Payoff Condition 1.3.4 will apply.

**(a) Definitions**

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"Final Barrier" means, in relation to the Final Pricing Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final

oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Finaler Barrierenprozentsatz"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

**"Finaler Preisfeststellungstag"** bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Finaler Maßgeblicher Warenpreis"** oder **"FMW"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert und den Finales Preisfeststellungstag:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder
- (ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Knock-in Barrierenbeobachtungstag"** bezeichnet jeden Warengeschäftstag.

**"Knock-in Barrierenprozentsatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Knock-In Barrierenanfangstag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Final Barrier Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Final Pricing Date"** means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

**"Final Relevant Commodity Price"** or **"FRCP"** means, in respect of the Underlying Asset and the Final Pricing Date:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or
- (ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

**"Knock-in Barrier Observation Date"** means each Commodity Business Day.

**"Knock-in Barrier Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Knock-in Barrier Period Start Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**"Knock-In Barrierenendtag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Knock-In Barrierenpreis"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Preisfeststellungstag"** bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar), den Finalen Preisfeststellungstag und jeden Knock-in Barrierenbeobachtungstag, mit der Maßgabe, dass, wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, die Waren-Marktstörung nicht auf diesen Preisfeststellungstag anwendbar ist.

**"Ausübungspreis"** oder **"AP"** bezeichnet in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Ausübungspreisprozentsatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Trigger Ereignis"** bezeichnet:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-

**"Knock-in Barrier Period End Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**"Knock-in Barrier Price"** means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified, the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Pricing Date"** means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable), the Final Pricing Date and each Knock-in Barrier Observation Date, provided that if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type", the Commodity Market Disruption Event provisions shall not apply to each Knock-in Barrier Observation Date.

**"Strike Price"** or **"SP"** means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Strike Price Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Trigger Event"** means:

- (i) if the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Knock-in Barrier Observation Date, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price; or

In Barrierenpreis; oder

- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis.
- (ii) if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the price or level of the Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Knock-in Barrier Observation Date, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price.

**(b) Finaler Barausgleichsbetrag**

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls  $FMW \geq$  Finale Barriere

**ODER**

Falls ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

**ODER**

Falls  $FMW \geq AP$ ,

dann:

$100\% \times BB$

- (ii) Andernfalls:

$(FMW/AP) \times BB$

**(b) Final Cash Settlement Amount**

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If  $FRCP \geq$  Final Barrier

**OR**

If a Trigger Event **has not** occurred

**OR**

If  $FRCP \geq SP$ ,

then:

$100\% \times CA$

- (ii) Otherwise:

$(FRCP/SP) \times CA$

### 1.3.5 Call

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Call" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.5.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.5 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Höchstbetrag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Finaler Preisfeststellungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Finaler Maßgeblicher Warenpreis**" oder "**FMW**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert und den Finalen Preisfeststellungstag:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder
- (ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Partizipation**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

### 1.3.5 Call

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Call" then this Payoff Condition 1.3.5 will apply.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.5 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Cap**" means, if applicable, the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Final Pricing Date**" means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"**Final Relevant Commodity Price**" or "**FRCP**" means, in respect of the Underlying Asset and the Final Pricing Date:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or
- (ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"**Participation**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar) und den Finalen Preisfeststellungstag.

"**Ausübungspreis**" oder "**AP**" bezeichnet in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**(b) Finaler Barausgleichsbetrag**

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$FMW \geq AnP$$

dann:

A. wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:

$$[100\% \times BB] + [Partizipation \times ((FMW / AnP) - 1) \times BB]$$

B. wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist:

"**Pricing Date**" means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable) and the Final Pricing Date.

"**Strike Price**" or "**SP**" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

**(b) Final Cash Settlement Amount**

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FRCP \geq IP$$

then:

A. If Cap is specified in the Final Terms as not applicable:

$$[100\% \times CA] + [Participation \times ((FRCP / IP) - 1) \times CA]$$

B. If Cap is specified in the Final Terms as applicable:

$[100\% \times BB] + [\text{Min}(\text{Partizipation} \times ((\text{FMW} / \text{AnP}) - 1), \text{Höchstbetrag}) \times BB]$

(ii) Andernfalls, wenn:

$\text{AnP} > \text{FMW}$ , UND

$\text{FMW} \geq \text{AP}$

dann:

$100\% \times \text{BB}$

(iii) Andernfalls, wenn:

$\text{FMW} < \text{AP}$

dann:

$(\text{FMW}/\text{AP}) \times \text{BB}$

$[100\% \times \text{CA}] + [\text{Min}(\text{Participation} \times ((\text{FRCP} / \text{IP}) - 1), \text{Cap}) \times \text{CA}]$

(ii) Otherwise, if:

$\text{IP} > \text{FRCP}$ , AND

$\text{FRCP} \geq \text{SP}$

then:

$100\% \times \text{CA}$

(iii) Otherwise, if:

$\text{FRCP} < \text{SP}$

then:

$(\text{FRCP}/\text{SP}) \times \text{CA}$

### 1.3.6 Bulle-Bär - Europäische Barriere

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bulle-Bär - Europäische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.6.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.6 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Höchstbetrag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Finaler Preisfeststellungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Finaler Maßgeblicher Warenpreis**" oder "**FMW**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert und den Finalen Preisfeststellungstag:

### 1.3.6 Bull-Bear – European Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Bull-Bear – European Barrier" then this Payoff Condition 1.3.6 will apply.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.6 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Cap**" means, if applicable, the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Final Pricing Date**" means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"**Final Relevant Commodity Price**" or "**FRCP**" means, in respect of the Underlying Asset and the Final Pricing Date:



- |   |  |
|---|--|
| <p>(i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder</p> <p>(ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag,</p> | <p>(i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or</p> <p>(ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date,</p> |
|---|--|

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

**"Knock-in Barrierenprozentsatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Knock-in Barrier Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Knock-In Barrierenpreis"** oder **"KIBP"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Knock-in Barrier Price"** or **"KIBP"** means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Partizipation"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Participation"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Preisfeststellungstag"** bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar) und den Finalen Preisfeststellungstag.

**"Pricing Date"** means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable) and the Final Pricing Date.

**"Ausübungspreis"** oder **"AP"** bezeichnet in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Strike Price"** or **"SP"** means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Ausübungspreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

**(b) Finaler Barausgleichsbetrag**

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$FMW \geq AP$$

dann:

A. Falls Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:

$$[100\% \times BB] + [Partizipation \times ((FMW - AP)/AnP) \times BB]$$

B. Falls Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist:

$$[100\% \times BB] + [\text{Min}(\text{Partizipation} \times ((FMW - AP)/AnP), \text{Höchstbetrag}) \times BB]$$

(ii) Andernfalls, wenn:

$$AP > FMW, \underline{UND}$$

$$FMW \geq KIBP,$$

dann:

$$[100\% \times BB] + [((AP - FMW)/AnP) \times BB]$$

**(b) Final Cash Settlement Amount**

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FRCP \geq SP$$

then:

A. If Cap is specified in the Final Terms as not applicable:

$$[100\% \times CA] + [\text{Participation} \times ((FRCP - SP)/IP) \times CA]$$

B. If Cap is specified in the Final Terms as applicable:

$$[100\% \times CA] + [\text{Min}(\text{Participation} \times ((FRCP - SP)/IP), \text{Cap}) \times CA]$$

(ii) Otherwise, if:

$$SP > FRCP, \underline{AND}$$

$$FRCP \geq KIBP,$$

then:

$$[100\% \times CA] + [((SP - FRCP)/IP) \times CA]$$

(iii) Andernfalls, wenn:

$FMW < KIBP$

dann:

$(FMW/AP) \times BB$

(iii) Otherwise, if:

$FRCP < KIBP$

then:

$(FRCP/SP) \times CA$

### 1.3.7 Bulle-Bär – Amerikanische Barriere

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bulle-Bär – Amerikanische Barriere" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.7.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.7 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Höchstbetrag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Finaler Preisfeststellungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Finaler Maßgeblicher Warenpreis**" oder "**FMW**" bezeichnet in Bezug auf den Basiswert und den Finalen Preisfeststellungstag:

(i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder

(ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des

### 1.3.7 Bull-Bear – American Barrier

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Bull-Bear – American Barrier" then this Payoff Condition 1.3.7 will apply.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.7 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Cap**" means, if applicable, the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Final Pricing Date**" means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"**Final Relevant Commodity Price**" or "**FRCP**" means, in respect of the Underlying Asset and the Final Pricing Date:

(i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or

(ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying

<p>Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag,</p> <p>wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.</p> <p>"<b>Knock-in Barrierenbeobachtungstag</b>" bezeichnet jeden Warengeschäftstag.</p> <p>"<b>Knock-in Barrierenprozentsatz</b>" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.</p> <p>"<b>Knock-In Barrierenendtag</b>" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.</p> <p>"<b>Knock-In Barrierenanfangstag</b>" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.</p> <p>"<b>Knock-In Barrierenpreis</b>" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.</p> <p>"<b>Partizipation</b>" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.</p> <p>"<b>Preisfeststellungstag</b>" bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar), den Finalen Preisfeststellungstag und jeden Knock-in Barrierenbeobachtungstag, mit der Maßgabe, dass, wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, die Waren-Marktstörung nicht auf diesen Preisfeststellungstag anwendbar ist.</p> <p>"<b>Ausübungspreis</b>" oder "<b>AP</b>" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der</p>	<p>Asset on the Final Pricing Date,</p> <p>in each case as determined by the Determination Agent.</p> <p>"<b>Knock-in Barrier Observation Date</b>" means each Commodity Business Day.</p> <p>"<b>Knock-in Barrier Percentage</b>" means the percentage specified as such in the Final Terms.</p> <p>"<b>Knock-in Barrier Period End Date</b>" means the date specified as such in the Final Terms.</p> <p>"<b>Knock-in Barrier Period Start Date</b>" means the date specified as such in the Final Terms.</p> <p>"<b>Knock-in Barrier Price</b>" means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified, the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.</p> <p>"<b>Participation</b>" means the percentage specified as such in the Final Terms.</p> <p>"<b>Pricing Date</b>" means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable), the Final Pricing Date and each Knock-in Barrier Observation Date, provided that if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type", the Commodity Market Disruption Event provisions shall not apply to each Knock-in Barrier Observation Date.</p> <p>"<b>Strike Price</b>" or "<b>SP</b>" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.</p>
---	--

Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Trigger Ereignis**" bezeichnet:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis.

**(b) Finaler Barausgleichsbetrag**

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Trigger Event**" means:

- (i) if the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Knock-in Barrier Observation Date, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price; or
- (ii) if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the price or level of the Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Knock-in Barrier Observation Date, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price.

**(b) Final Cash Settlement Amount**

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with

Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$FMW \geq AP$$

dann:

A. wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:

$$[100\% \times BB] + [Partizipation \times ((FMW - AP)/AnP) \times BB]$$

B. wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist:

$$[100\% \times BB] + [\text{Min}(\text{Partizipation} \times ((FMW - AP)/AnP), \text{Höchstbetrag}) \times BB]$$

(ii) Andernfalls, wenn:

$$FMW < AP$$

UND ein Trigger Event ist nicht eingetreten, dann:

$$[100\% \times BB] + [((AP - FMW)/AnP) \times BB]$$

(iii) Andernfalls, wenn:

$$FMW < AP$$

UND

ein Trigger Event ist eingetreten, dann:

$$(FMW/AP) \times BB$$

the following:

(i) If:

$$FRCP \geq SP$$

then:

A. If Cap is specified in the Final Terms as not applicable:

$$[100\% \times CA] + [\text{Participation} \times ((FRCP - SP)/IP) \times CA]$$

B. If Cap is specified in the Final Terms as applicable:

$$[100\% \times CA] + [\text{Min}(\text{Participation} \times ((FRCP - SP)/IP), \text{Cap}) \times CA]$$

(ii) Otherwise, if:

$$FRCP < SP$$

AND a Trigger Event has not occurred, then:

$$[100\% \times CA] + [((SP - FRCP)/IP) \times CA]$$

(iii) Otherwise, if:

$$FRCP < SP$$

AND

a Trigger Event has occurred, then:

$$(FRCP/SP) \times CA$$

## Teil II: An den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere

Alle unter den Wertpapieren fälligen Zinsbeträge, Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbeträge oder Finale Barausgleichsbeträge werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, von der

## Part II: Worst of Underlying Assets Linked Securities

Any Interest Amount, Specified Early Redemption Amount or Final Cash Settlement Amount due under the Securities shall be determined by the Determination Agent in accordance with one of the following sub-paragraphs, as indicated in the

Berechnungsstelle gemäß eines der folgenden Unterabsätze bestimmt.

Die Überschrift des entsprechenden Unterabsatzes zeigt an, welche Zinsart bzw. welche Rückzahlungsart auf die Wertpapiere anwendbar sind.

Nachfolgend werden die Zinsarten aufgeführt die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sind:

- (1) Festzinssatz;
- (2) Schneeball – Worst of;
- (3) Phoenix ohne Memory – Worst of;
- (4) Phoenix mit Memory – Worst of; oder
- (5) Range Accrual – Worst of

Die Bestimmungen für die Berechnung des Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages sind für alle Wertpapiere gleich.

Nachfolgend werden die Rückzahlungsarten aufgeführt, die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sind:

- (A) Vanilla – Worst of;
- (B) Put Spread – Worst of;
- (C) Europäische Barriere – Worst of;
- (D) Amerikanische Barriere – Worst of;
- (E) Call- Worst of;
- (F) Bulle-Bär - Europäische Barriere – Worst of; oder
- (G) Bulle-Bär- Amerikanische Barriere – Worst of

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1 Teil II haben die folgenden Symbole die folgenden Bedeutungen (wobei "X" und "Y" jeweils den in dem entsprechenden Unterabsatz bestimmten Betrag oder Wert darstellt):

Final Terms.

The title of such sub-paragraph indicates the type of interest payable and the type of redemption applicable to the Securities, respectively.

The following are the types of interest that may apply to the Securities:

- (1) Fixed;
- (2) Snowball – Worst of;
- (3) Phoenix without Memory – Worst of;
- (4) Phoenix with Memory – Worst of; or
- (5) Range Accrual – Worst of

All Securities will have the same provisions for the calculation of any Specified Early Redemption Amount.

The following are the types of redemption that may apply to the Securities:

- (A) Vanilla – Worst of;
- (B) Put Spread – Worst of;
- (C) European Barrier – Worst of;
- (D) American Barrier – Worst of;
- (E) Call – Worst of;
- (F) Bull-Bear - European Barrier – Worst of; or
- (G) Bull-Bear - American Barrier – Worst of

For the purposes of this Payoff Condition 1 Part II, the following symbols shall have the following meanings (where each of "X" and "Y" represents an amount or value as specified in the relevant sub-paragraph):

" $X < Y$ " bedeutet, dass die Komponente X kleiner ist als die Komponente Y;

" $X > Y$ " bedeutet, dass die Komponente X größer ist als die Komponente Y;

" $X \geq Y$ " bedeutet, dass die Komponente X der Komponente Y entspricht oder größer ist;

"**Max(X,Y)**" bezeichnet die jeweils größere Komponente aus X und Y; und

"**Min(X,Y)**" bezeichnet die jeweils kleinere Komponente aus X und Y.

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet im Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dieser Preis oder Stand, wie von der Emittentin am Anfänglichen Preisfeststellungstag festgelegt; oder
- (ii) den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Anfänglichen Preisfeststellungstag, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Anfänglicher Preisfeststellungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Maßgeblicher Warenpreis**" bezeichnet, in Bezug auf eine Ware oder einen Warenindex und einen Preisfeststellungstag, den als je Einheit der

" $X < Y$ " means component X is less than component Y;

" $X > Y$ " means component X is greater than component Y;

" $X \geq Y$ " means component X is greater than or equal to component Y;

"**Max(X,Y)**" means whichever is the greater of component X and component Y; and

"**Min(X,Y)**" means whichever is the lesser of component X and component Y.

For the purposes of this Payoff Condition 1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Initial Price**" or "**IP**" means, in relation to an Underlying Asset:

- (i) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level as determined by the Issuer on the Initial Pricing Date; or
- (ii) the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Initial Pricing Date, as determined by the Determination Agent.

"**Initial Pricing Date**" means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"**Relevant Commodity Price**" means, in respect of a Commodity or Commodity Index and any Pricing Date, the price, expressed as a price per



Ware oder Stand des Warenindexes ausgedrückten Preis, der von der Berechnungsstelle gemäß der Warenbezogenen Bedingung 1 bestimmt wird.

### 1.1 Zinsen

Die Wertpapiere werden verzinst.

Der zu zahlende Zins wird an jedem Zinsbewertungstag entsprechend der anwendbaren Auszahlungsbedingung und der Zusätzlichen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) berechnet.

#### 1.1.1 Festzinssatz

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.1.

##### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsfestsetzungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

##### (b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet:

unit of the Commodity or the level of the Commodity Index, determined by the Determination Agent in accordance with Commodity Linked Condition 1.

### 1.1 Interest

The Securities shall bear interest.

The interest amount payable will be calculated in accordance with the applicable Payoff Condition and Additional Condition 3 (*Calculations and Publication*).

#### 1.1.1 Fixed

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed" then this Payoff Condition 1.1.1 will apply.

##### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Determination Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

##### (b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Determination Date as follows:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsfestsetzungstag eintritt.

### 1.1.2 Schneeball – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Schneeball – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.2.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag und Basiswert anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

Fixed Interest Rate x Calculation Amount

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Determination Date (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

### 1.1.2 Snowball – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Snowball – Worst of" then this Payoff Condition 1.1.2 will apply.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date and Underlying Asset multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"Zinsbewertungstag" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Preisfeststellungstag" bezeichnet jeden Zinsbewertungstag.

"T" bezeichnet die ganze Zahl, die dem jeweiligen Zinsbewertungstag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

#### **(b) Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

- (i) Wenn der Maßgebliche Warenpreis jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

$T \times \text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag};$

- (ii) Andernfalls, null.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

#### **1.1.3 Phoenix ohne Memory – Worst of**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix ohne Memory – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.3.

#### **(a) Definitionen**

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.3 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht

"Interest Valuation Date" means each date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"Pricing Date" means each Interest Valuation Date.

"T" means the integer corresponding to the relevant Interest Valuation Date as specified in the Final Terms.

#### **(b) Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

- (i) If the Relevant Commodity Price of every Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above its corresponding Interest Barrier:

$T \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount};$

- (ii) Otherwise, zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

#### **1.1.3 Phoenix Without Memory – Worst of**

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix Without Memory – Worst of" then this Payoff Condition 1.1.3 will apply.

#### **(a) Definitions**

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.3 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below,

definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag und Basiswert anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet jeden Zinsbewertungstag.

#### **(b) Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

- (i) Wenn der Maßgebliche Warenpreis jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

Festzinssatz x Berechnungsbetrag;

defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date and Underlying Asset multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"**Pricing Date**" means each Interest Valuation Date.

#### **(b) Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

- (i) If the Relevant Commodity Price of every Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above its corresponding Interest Barrier:

Fixed Interest Rate x Calculation Amount;

(ii) Andernfalls, null.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

#### 1.1.4 Phoenix mit Memory – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Phoenix mit Memory – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.4.

##### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

**"Festzinssatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Zinsbarriere"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag und Basiswert anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Zinsbarrierenprozentsatz"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Zinszahlungstag"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Zinsbewertungstag"** bezeichnet, vorbehaltlich

(ii) Otherwise, zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

#### 1.1.4 Phoenix With Memory – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Phoenix With Memory – Worst of" then this Payoff Condition 1.1.4 will apply.

##### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

**"Fixed Interest Rate"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Interest Barrier"** means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date and Underlying Asset multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**"Interest Barrier Percentage"** means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

**"Interest Payment Date"** means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**"Interest Valuation Date"** means each date

einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet jeden Zinsbewertungstag.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

### **(b) Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

- (i) Wenn der Maßgebliche Warenpreis jedes Basispreises an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

$[\text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag}]$ ;

- (ii) Andernfalls, null.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsbewertungstag eintritt.

### **1.1.5 Range Accrual – Worst of**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Range Accrual – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.5

#### **(a) Definitionen**

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.5

specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"**Pricing Date**" means each Interest Valuation Date.

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

### **(b) Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

- (i) If the Relevant Commodity Price of every Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above its corresponding Interest Barrier:

$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount}]$ ;

- (ii) Otherwise, zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Valuation Date (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

### **1.1.5 Range Accrual – Worst of**

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Range Accrual – Worst of" then this Payoff Condition 1.1.5 will apply.

#### **(a) Definitions**

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.5

haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

**"Festzinssatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Zinsfestsetzungstag"** bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Zinsbeobachtungszeitraum"** bezeichnet jeden Zeitraum von einem Zinsfestsetzungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinsfestsetzungstag (einschließlich), mit Ausnahme des ersten Zinsbeobachtungszeitraums, der mit dem Anfänglichen Preisfeststellungstag (ausschließlich) beginnt und am ersten Zinsfestsetzungstag (einschließlich) endet.

**"Zinszahlungstag"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Untere Zinsbarriere"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbeobachtungszeitraum und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, falls dieser Betrag nicht angegeben ist, den für diesen Zinsbeobachtungszeitraum und Basiswert anwendbaren Unteren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Unterer Zinsbarrierenprozentsatz"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbeobachtungszeitraum und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

**"n"** bezeichnet die Anzahl von Beobachtungstagen in dem betreffenden Zinsbeobachtungszeitraum, an denen der

the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

**"Fixed Interest Rate"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Interest Determination Date"** means each date specified as such in the Final Terms.

**"Interest Observation Period"** means each period from but excluding one Interest Determination Date to and including the immediately following Interest Determination Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Pricing Date and end on (and include) the first Interest Determination Date.

**"Interest Payment Date"** means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**"Lower Interest Barrier"** means in relation to an Interest Observation Period and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Lower Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Observation Period and Underlying Asset multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**"Lower Interest Barrier Percentage"** means in relation to an Interest Observation Period and an Underlying Asset the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

**"n"** means the number of Observation Dates in the relevant Interest Observation Period that the Relevant Commodity Price of every Underlying

Maßgebliche Warenpreis jedes Basiswertes über dessen entsprechender Unteren Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht und unter dessen entsprechender Oberen Zinsbarriere liegt oder dieser entspricht.

"N" bezeichnet die Anzahl von planmäßigen Beobachtungstagen in dem betreffenden Zinsbeobachtungszeitraum.

"**Beobachtungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, in Bezug auf einen Zinsbeobachtungszeitraum, jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag, oder, falls solche Tage nicht festgelegt sind, jeden Tag, der für jeden Basiswert ein Warengeschäftstag in einem solchen Zinsbeobachtungszeitraum ist.

"**Obere Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbeobachtungszeitraum und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, falls ein solcher Betrag nicht angegeben ist, den für diesen Zinsbeobachtungszeitraum und Basiswert anwendbaren Oberen Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Oberer Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbeobachtungszeitraum und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet jeden Beobachtungstag.

#### **(b) Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsfestsetzungstag abhängig von dem an diesem Zinsfestsetzungstag endenden Zinsbeobachtungszeitraum wie folgt

Asset is greater than or equal to its corresponding Lower Interest Barrier and less than or equal to its corresponding Upper Interest Barrier.

"N" means the number of scheduled Observation Dates in the relevant Interest Observation Period.

"**Observation Date**" means, in respect of an Interest Observation Period, each date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention), or, where no such dates are specified, each day which is a Commodity Business Day for each Underlying Asset in such Interest Observation Period.

"**Upper Interest Barrier**" means in relation to an Interest Observation Period and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Upper Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Observation Period and Underlying Asset multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Upper Interest Barrier Percentage**" means in relation to an Interest Observation Period and an Underlying Asset, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Pricing Date**" means each Observation Date.

#### **(b) Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Determination Date in respect of the Interest Observation Period ending on such Interest Determination Date as



berechnet:

$(n/N) \times \text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag}$ .

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass (i) kein Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis, und (ii) keine anderweitige Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinsfestsetzungstag eintritt.

follows:

$(n/N) \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount}$ .

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to neither of the following occurring prior to the corresponding Interest Determination Date (i) a Specified Early Redemption Event, or (ii) any other redemption of the Securities.

## 1.2 Spezielle Vorzeitige Rückzahlung – Worst of

### 1.2.1 Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

**"Autocall Barriere"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Autocall Preisfeststellungstag, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den an diesem Autocall Preisfeststellungstag und für diesen Basiswert anwendbaren Autocallbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Autocallbarrierenprozentsatz"** bezeichnet in Bezug auf einen Autocall Preisfeststellungstag und einen Basiswert, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Autocall Preisfeststellungstag"** bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

## 1.2 Specified Early Redemption – Worst of

### 1.2.1 Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

**"Autocall Barrier"** means, in relation to an Underlying Asset and an Autocall Pricing Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified, the Autocall Barrier Percentage applicable in respect of such Autocall Pricing Date and Underlying Asset multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**"Autocall Barrier Percentage"** means, in relation to an Autocall Pricing Date and an Underlying Asset, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

**"Autocall Pricing Date"** means each date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

**"Preisfeststellungstag"** bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag und den Autocall Preisfeststellungstag.

**"Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Pricing Date"** means the Initial Pricing Date and the Autocall Pricing Date.

**"Specified Early Cash Redemption Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

### 1.2.2 Spezieller Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag

Wenn der Maßgebliche Warenpreis jedes Basiswertes an einem Autocall Preisfeststellungstag dessen jeweilige Autocall Barriere übersteigt oder dieser entspricht (ein solches Ereignis, ein **"Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"**), wird die Emittentin

- (a) die Wertpapierinhaber darüber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 benachrichtigen; und
- (b) alle Wertpapiere (vollständig) am Speziellen Vorzeitigen Barrückzahlungstag, vorbehaltlich der der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4 und 5 in Höhe eines Betrages in der Abrechnungswährung, der durch die Berechnungsstelle wie folgt festgestellt wird, (der **"Spezielle Vorzeitige Rückzahlungsbarausgleichsbetrag"**) zurückzahlen:

100 % x Berechnungsbetrag.

## 1.3 Finale Rückzahlung

### 1.3.1 Vanilla – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Vanilla – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.1.

### 1.2.2 Specified Early Cash Settlement Amount

If the Relevant Commodity Price of every Underlying Asset on any Autocall Pricing Date is at or above its corresponding Autocall Barrier (such event, a **"Specified Early Redemption Event"**), the Issuer shall

- (a) notify the Holders thereof in accordance with Additional Condition 10; and
- (b) redeem all of the Securities (in whole only) on the Specified Early Cash Redemption Date, subject to Additional Conditions 3, 4 and 5 at an amount in the Settlement Currency, determined by the Determination Agent in accordance with the following (the **"Specified Early Cash Settlement Amount"**):

100% x Calculation Amount.

## 1.3 Final Redemption

### 1.3.1 Vanilla – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Vanilla – Worst of" then this Payoff Condition 1.3.1 will apply.

### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

" $FB_{(SE)}$ " bezeichnet die Finale Barriere des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"**Finale Barriere**" bezeichnet in Bezug auf den Finalen Preisfeststellungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Finaler Preisfeststellungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Finaler Maßgeblicher Warenpreis**" oder "**FMW**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und den Finalen Preisfeststellungstag:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder
- (ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag,

### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

" $FB_{(WP)}$ " means the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Final Barrier**" means, in relation to the Final Pricing Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Final Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Final Pricing Date**" means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"**Final Relevant Commodity Price**" or "**FRCP**" means, in respect of an Underlying Asset and the Final Pricing Date:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or
- (ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**FMW<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar) und den Finalen Preisfeststellungstag.

"**AP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Basiswert mit Schlechtester Entwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" ist der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes; und

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" ist der Anfangspreis des Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtester Entwicklung sein soll.

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FRCP<sub>(WP)</sub>**" means the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Pricing Date**" means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable) and the Final Pricing Date.

"**SP<sub>(WP)</sub>**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" is the Final Relevant Commodity Price of Underlying Asset; and

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" is the Initial Price of Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

### (b) Finaler Barausgleichsbetrag

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$FMW_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$$

#### ODER

$$FMW_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$$

dann:

$$100\% \times BB$$

(ii) Andernfalls:

$$(FMW_{(SE)} / AP_{(SE)}) \times BB$$

### (b) Final Cash Settlement Amount

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FRCP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$$

#### OR

$$FRCP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$$

then:

$$100\% \times CA$$

(ii) Otherwise:

$$(FRCP_{(WP)} / SP_{(WP)}) \times CA$$

### 1.3.2. Put Spread – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Put Spread – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.2.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.2. haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**FB<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet die Finale Barriere des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"**Finale Barriere**" bezeichnet in Bezug auf den Finalen Preisfeststellungstag den in den

### 1.3.2. Put Spread – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Put Spread – Worst of" then this Payoff Condition 1.3.2. will apply.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.2. the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**FB<sub>(WP)</sub>**" means the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Final Barrier**" means, in relation to the Final Pricing Date, the amount specified in the Final

Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Finaler Barrierenprozentsatz"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

**"Finaler Preisfeststellungstag"** bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Finaler Maßgeblicher Warenpreis" oder "FMW"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und den Finalen Preisfeststellungstag:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder
- (ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"FMW<sub>(SE)</sub>"** bezeichnet den Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

**"UAP<sub>(SE)</sub>"** bezeichnet den Unteren Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

**"Unterer Ausübungspreis"** bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand,

Terms, or, if no such amount is specified the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**"Final Barrier Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Final Pricing Date"** means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

**"Final Relevant Commodity Price" or "FRCP"** means, in respect of an Underlying Asset and the Final Pricing Date:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or
- (ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

**"FRCP<sub>(WP)</sub>"** means the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset.

**"LSP<sub>(WP)</sub>"** means the Lower Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

**"Lower Strike Price"** means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is

oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Unteren Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Unterer Ausübungspreisprozentsatz**" oder "**UAPP**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar) und den Finalen Preisfeststellungstag.

"**AP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Basiswert mit Schlechtester Entwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" ist der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes; und

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" ist der Anfangspreis des Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt,

specified the Lower Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Lower Strike Price Percentage**" or "**LSPP**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Pricing Date**" means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable) and the Final Pricing Date.

"**SP<sub>(WP)</sub>**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" is the Final Relevant Commodity Price of Underlying Asset; and

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" is the Initial Price of Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the

welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung sein soll.

Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

**(b) Finaler Barausgleichsbetrag**

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:
  - $FMW_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$
  - ODER**
  - $FMW_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$
  - dann:
  - $100\% \times BB$
- (ii) Andernfalls, falls:
  - $AP_{(SE)} > FMW_{(SE)} \geq UAP_{(SE)}$
  - dann:
  - $(FMW_{(SE)} / AP_{(SE)}) \times BB$
- (iii) Andernfalls, falls:
  - $FMW_{(SE)} < UAP_{(SE)}$
  - dann:
  - $UAPP \times BB$

**(b) Final Cash Settlement Amount**

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
  - $FRCP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$
  - OR**
  - $FRCP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$
  - then:
  - $100\% \times CA$
- (ii) Otherwise, if:
  - $SP_{(WP)} > FRCP_{(WP)} \geq LSP_{(WP)}$
  - then:
  - $(FRCP_{(WP)} / SP_{(WP)}) \times CA$
- (iii) Otherwise, if:
  - $FRCP_{(WP)} < LSP_{(WP)}$
  - then:
  - $LSPP \times CA$

**1.3.3 Europäische Barriere – Worst of**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Europäische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese

**1.3.3 European Barrier – Worst of**

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Worst of" then this Payoff Condition 1.3.3 will apply.



### Auszahlungsbedingung 1.3.3.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.3 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

**"Finaler Preisfeststellungstag"** bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Finaler Maßgeblicher Warenpreis"** oder **"FMW"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und den Finalen Preisfeststellungstag:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder
- (ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"FMW<sub>(SE)</sub>"** bezeichnet den Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

**"KIBP<sub>(SE)</sub>"** bezeichnet den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

**"Knock-in Barrierenprozentsatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.3 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

**"Final Pricing Date"** means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

**"Final Relevant Commodity Price"** or **"FRCP"** means, in respect of an Underlying Asset and the Final Pricing Date:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or
- (ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

**"FRCP<sub>(WP)</sub>"** means the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset.

**"KIBP<sub>(WP)</sub>"** means the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset.

**"Knock-in Barrier Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Knock-In Barrierenpreis"** bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Preisfeststellungstag"** bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar) und den Finalen Preisfeststellungstag.

**"AP<sub>(SE)</sub>"** bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

**"Ausübungspreis"** bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Ausübungspreisprozentsatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung"** bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

"V<sub>(i)Final</sub>" ist der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes; und

"V<sub>(i)Initial</sub>" ist der Anfangspreis des Basiswertes, mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit

**"Knock-in Barrier Price"** means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**"Pricing Date"** means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable) and the Final Pricing Date.

**"SP<sub>(WP)</sub>"** means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

**"Strike Price"** means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**"Strike Price Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Worst Performing Underlying Asset"** means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

"V<sub>(i)Final</sub>" is the Final Relevant Commodity Price of Underlying Asset; and

"V<sub>(i)Initial</sub>" is the Initial Price of Underlying Asset, provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing

Schlechtester Entwicklung sein soll.

**(b) Finaler Barausgleichsbetrag**

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum **"Finalen Barausgleichsbetrag"** in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:  
 $FMW_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)}$

dann:

$100\% \times BB$

(ii) Andernfalls:  
 $(FMW_{(SE)} / AP_{(SE)}) \times BB$

Underlying Asset.

**(b) Final Cash Settlement Amount**

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the **"Final Cash Settlement Amount"** which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:  
 $FRCP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)}$

then:

$100\% \times CA$

(ii) Otherwise:  
 $(FRCP_{(WP)} / SP_{(WP)}) \times CA$

**1.3.4 Amerikanische Barriere – Worst of**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Amerikanische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.4.

**(a) Definitionen**

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**FB<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet die Finale Barriere des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**Finale Barriere**" bezeichnet in Bezug auf den Finalen Preisfeststellungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag,

**1.3.4 American Barrier – Worst of**

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Worst of" then this Payoff Condition 1.3.4 will apply.

**(a) Definitions**

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**FB<sub>(WP)</sub>**" means the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Final Barrier**" means, in relation to the Final Pricing Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Final

oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den Finalen Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Prozentsatz.

"**Finaler Preisfeststellungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Finaler Maßgeblicher Warenpreis**" oder "**FMW**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und den Finalen Preisfeststellungstag:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder
- (ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**FMW<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**Knock-in Barrierenbeobachtungstag**" bezeichnet jeden Warengeschäftstag.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Final Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Final Pricing Date**" means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"**Final Relevant Commodity Price**" or "**FRCP**" means, in respect of an Underlying Asset and the Final Pricing Date:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or
- (ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FRCP<sub>(WP)</sub>**" means the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Knock-in Barrier Observation Date**" means each Commodity Business Day.

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Knock-In Barrierenanfangstag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Knock-In Barrierenendtag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Knock-In Barrierenpreis"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Preisfeststellungstag"** bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar), den Finalen Preisfeststellungstag und jeden Knock-in Barrierenbeobachtungstag, mit der Maßgabe, dass, wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, die Waren-Marktstörung nicht auf diesen Preisfeststellungstag anwendbar ist.

**"AP<sub>(SE)</sub>"** bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

**"Ausübungspreis"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Ausübungspreisprozentsatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Trigger Ereignis"** bezeichnet:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Warenpreis des

**"Knock-in Barrier Period Start Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**"Knock-in Barrier Period End Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**"Knock-in Barrier Price"** means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**"Pricing Date"** means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable), the Final Pricing Date and each Knock-in Barrier Observation Date, provided that if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type", the Commodity Market Disruption Event provisions shall not apply to each Knock-in Barrier Observation Date.

**"SP<sub>(WP)</sub>"** means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

**"Strike Price"** means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

**"Strike Price Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Trigger Event"** means:

- (i) if the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Relevant Commodity Price of any Underlying Asset, as determined by the

Basiswertes eines Basiswertes an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes; oder

- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes.

Determination Agent, on any Knock-in Barrier Observation Date, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset; or

- (ii) if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the price or level of any Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Knock-in Barrier Observation Date, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.

**"Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung"** bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes<sub>i</sub>,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung sein soll.

**"Worst Performing Underlying Asset"** means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Relevant Commodity Price of Underlying Asset; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset<sub>i</sub>,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

**(b) Finaler Barausgleichsbetrag**

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls  $FMW_{(SE)} \geq FB_{(SE)}$

**ODER**

Falls ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

**ODER**

Falls  $FMW_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$ ,

dann:

100% x BB

(ii) Andernfalls:

$(FMW_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB$

**(b) Final Cash Settlement Amount**

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If  $FRCP_{(WP)} \geq FB_{(WP)}$

**OR**

If a Trigger Event **has not** occurred

**OR**

If  $FRCP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$ ,

then:

100% x CA

(ii) Otherwise:

$(FRCP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA$

**1.3.5 Call – Worst of**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Call – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.5.

**(a) Definitionen**

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.5 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"Höchstbetrag" bezeichnet, sofern anwendbar, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen

**1.3.5 Call – Worst of**

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Call – Worst of" then this Payoff Condition 1.3.5 will apply.

**(a) Definitions**

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.5 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"Cap" means, if applicable, the percentage specified as such in the Final Terms.

festgelegten Prozentsatz.

**"Finaler Preisfeststellungstag"** bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Finaler Maßgeblicher Warenpreis" oder "FMW"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und den Finalen Preisfeststellungstag:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder
- (ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"FMW<sub>(SE)</sub>"** bezeichnet den Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

**"AnP<sub>(SE)</sub>"** bezeichnet den Anfangspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

**"Partizipation"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Preisfeststellungstag"** bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar) und den Finalen Preisfeststellungstag.

**"AP<sub>(SE)</sub>"** bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

**"Final Pricing Date"** means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

**"Final Relevant Commodity Price" or "FRCP"** means, in respect of an Underlying Asset and the Final Pricing Date:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or
- (ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

**"FRCP<sub>(WP)</sub>"** means the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset.

**"IP<sub>(WP)</sub>"** means the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.

**"Participation"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Pricing Date"** means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable) and the Final Pricing Date.

**"SP<sub>(WP)</sub>"** means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.



"**Ausübungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes, mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung sein soll.

#### **(b) Finaler Barausgleichsbetrag**

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Relevant Commodity Price of Underlying Asset<sub>i</sub>; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset<sub>i</sub>, provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

#### **(b) Final Cash Settlement Amount**

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- |  |   |
|--|---|
| <p>(i) Falls:</p> $FMW_{(SE)} \geq AnP_{(SE)}$ <p>dann:</p> <p>A. wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:</p> $[100\% \times BB] + [Partizipation \times ((FMW_{(SE)} / AnP_{(SE)}) - 1) \times BB]$ <p>B. wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist:</p> $[100\% \times BB] + [Min(Partizipation \times ((FMW_{(SE)} / AnP_{(SE)}) - 1), Höchstbetrag) \times BB]$ <p>(ii) Andernfalls, wenn:</p> $AnP_{(SE)} > FMW_{(SE)}, \underline{UND}$ $FMW_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$ <p>dann:</p> $100\% \times BB$ <p>(iii) Andernfalls, wenn:</p> $FMW_{(SE)} < AP_{(SE)}$ <p>dann:</p> $(FMW_{(SE)} / AP_{(SE)}) \times BB$ | <p>(i) If:</p> $FRCP_{(WP)} \geq IP_{(WP)}$ <p>then:</p> <p>A. If Cap is specified in the Final Terms as not applicable:</p> $[100\% \times CA] + [Participation \times ((FRCP_{(WP)} / IP_{(WP)}) - 1) \times CA]$ <p>B. If Cap is specified in the Final Terms as applicable:</p> $[100\% \times CA] + [Min(Participation \times ((FRCP_{(WP)} / IP_{(WP)}) - 1), Cap) \times CA]$ <p>(ii) Otherwise, if:</p> $IP_{(WP)} > FRCP_{(WP)}, \underline{AND}$ $FRCP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$ <p>then:</p> $100\% \times CA$ <p>(iii) Otherwise, if:</p> $FRCP_{(WP)} < SP_{(WP)}$ <p>then:</p> $(FRCP_{(WP)} / SP_{(WP)}) \times CA$ |
|--|---|

### 1.3.6 Bulle-Bär - Europäische Barriere – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bulle-Bär - Europäische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.6.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.6 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den

### 1.3.6 Bull-Bear – European Barrier – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Bull-Bear – European Barrier – Worst of" then this Payoff Condition 1.3.6 will apply.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.6 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in

Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Höchstbetrag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Finaler Preisfeststellungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Finaler Maßgeblicher Warenpreis**" oder "**FMW**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und den Finalen Preisfeststellungstag:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder
- (ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**FMW<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**AnP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Anfangspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**KIBP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-In Barrierenpreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen

the Definitions):

"**Cap**" means, if applicable, the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Final Pricing Date**" means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"**Final Relevant Commodity Price**" or "**FRCP**" means, in respect of an Underlying Asset and the Final Pricing Date:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or
- (ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FRCP<sub>(WP)</sub>**" means the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**IP<sub>(WP)</sub>**" means the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**KIBP<sub>(WP)</sub>**" means the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final

Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Partizipation**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar) und den Finalen Preisfeststellungstag.

"**AP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" ist der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes; und

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" ist der Anfangspreis des Basiswertes, mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit

Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Participation**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Pricing Date**" means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable) and the Final Pricing Date.

"**SP<sub>(WP)</sub>**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" is the Final Relevant Commodity Price of Underlying Asset; and

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" is the Initial Price of Underlying Asset, provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing

Schlechtester Entwicklung sein soll.

**(b) Finaler Barausgleichsbetrag**

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$FMW_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$$

dann:

A. Falls Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:

$$[100\% \times BB] + [Partizipation \times ((FMW_{(SE)} - AP_{(SE)})/AnP_{(SE)}) \times BB]$$

B. Falls Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist:

$$[100\% \times BB] + [\text{Min}(\text{Partizipation} \times ((FMW_{(SE)} - AP_{(SE)})/AnP_{(SE)}), \text{Höchstbetrag}) \times BB]$$

(ii) Andernfalls, wenn:

$$AP_{(SE)} > FMW_{(SE)} \text{ UND}$$

$$FMW_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)}$$

dann:

$$[100\% \times BB] + [((AP_{(SE)} - FMW_{(SE)})/AnP_{(SE)}) \times BB]$$

(iii) Andernfalls, wenn:

$$FMW_{(SE)} < KIBP_{(SE)}$$

Underlying Asset.

**(b) Final Cash Settlement Amount**

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FRCP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$$

then:

A. If Cap is specified in the Final Terms as not applicable:

$$[100\% \times CA] + [\text{Participation} \times ((FRCP_{(WP)} - SP_{(WP)})/IP_{(WP)}) \times CA]$$

B. If Cap is specified in the Final Terms as applicable:

$$[100\% \times CA] + [\text{Min}(\text{Participation} \times ((FRCP_{(WP)} - SP_{(WP)})/IP_{(WP)}), \text{Cap}) \times CA]$$

(ii) Otherwise, if:

$$SP_{(WP)} > FRCP_{(WP)} \text{ AND}$$

$$FRCP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)}$$

then:

$$[100\% \times CA] + [((SP_{(WP)} - FRCP_{(WP)})/IP_{(WP)}) \times CA]$$

(iii) Otherwise, if:

$$FRCP_{(WP)} < KIBP_{(WP)}$$

dann:

$$(FMW_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB$$

then:

$$(FRCP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA$$

### 1.3.7 Bulle-Bär – Amerikanische Barriere – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bulle-Bär – Amerikanische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.3.7.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.3.7 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Höchstbetrag**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Finaler Preisfeststellungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Finaler Maßgeblicher Warenpreis**" oder "**FMW**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und den Finalen Preisfeststellungstag:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder
- (ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen

### 1.3.7 Bull-Bear – American Barrier – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Bull-Bear – American Barrier – Worst of" then this Payoff Condition 1.3.7 will apply.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.3.7 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Cap**" means, if applicable, the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Final Pricing Date**" means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"**Final Relevant Commodity Price**" or "**FRCP**" means, in respect of an Underlying Asset and the Final Pricing Date:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or
- (ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date,

Preisfeststellungstag,	
wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.	in each case as determined by the Determination Agent.
" <b>FMW<sub>(SE)</sub></b> " bezeichnet den Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.	" <b>FRCP<sub>(WP)</sub></b> " means the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset.
" <b>AnP<sub>(SE)</sub></b> " bezeichnet den Anfangspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.	" <b>IP<sub>(WP)</sub></b> " means the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset.
" <b>Knock-in Barrierenbeobachtungstag</b> " bezeichnet jeden Warengeschäftstag.	" <b>Knock-in Barrier Observation Date</b> " means each Commodity Business Day.
" <b>Knock-in Barrierenprozentsatz</b> " bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.	" <b>Knock-in Barrier Percentage</b> " means the percentage specified as such in the Final Terms.
" <b>Knock-In Barrierenendtag</b> " bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.	" <b>Knock-in Barrier Period End Date</b> " means the date specified as such in the Final Terms.
" <b>Knock-In Barrierenanfangstag</b> " bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.	" <b>Knock-in Barrier Period Start Date</b> " means the date specified as such in the Final Terms.
" <b>Knock-In Barrierenpreis</b> " bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.	" <b>Knock-in Barrier Price</b> " means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.
" <b>Partizipation</b> " bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.	" <b>Participation</b> " means the percentage specified as such in the Final Terms.
" <b>Preisfeststellungstag</b> " bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar), den Finalen Preisfeststellungstag und jeden Knock-in Barrierenbeobachtungstag, mit der Maßgabe, dass, wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, die Waren-Marktstörung nicht auf diesen Preisfeststellungstag anwendbar ist.	" <b>Pricing Date</b> " means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable), the Final Pricing Date and each Knock-in Barrier Observation Date, provided that if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type", the Commodity Market Disruption Event provisions shall not apply to each Knock-in Barrier Observation Date.

"AP<sub>(SE)</sub>" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"Ausübungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Ausübungspreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Trigger Ereignis" bezeichnet:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes eines Basiswertes an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes.

"SP<sub>(WP)</sub>" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"Strike Price" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Trigger Event" means:

- (i) if the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Relevant Commodity Price of any Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Knock-in Barrier Observation Date, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset; or
- (ii) if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the price or level of any Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Knock-in Barrier Observation Date, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.



**"Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung"** bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung sein soll.

**(b) Finaler Barausgleichsbetrag**

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum **"Finalen Barausgleichsbetrag"** in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$FMW_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$$

dann:

A. wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als nicht anwendbar angegeben ist:

$$[100\% \times BB] + [Partizipation \times ((FMW_{(SE)} - AP_{(SE)}) / AnP_{(SE)}) \times BB]$$

B. wenn Höchstbetrag in den Endgültigen Bedingungen als

**"Worst Performing Underlying Asset"** means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Relevant Commodity Price of Underlying Asset; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

**(b) Final Cash Settlement Amount**

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the **"Final Cash Settlement Amount"** which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FRCP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$$

then:

A. If Cap is specified in the Final Terms as not applicable:

$$[100\% \times CA] + [Participation \times ((FRCP_{(WP)} - SP_{(WP)}) / IP_{(WP)}) \times CA]$$

B. If Cap is specified in the Final Terms

anwendbar angegeben ist:

$$[100\% \times BB] + [\text{Min}(\text{Partizipation} \times ((\text{FMW}_{(SE)} - \text{AP}_{(SE)})/\text{AnP}_{(SE)}), \text{Höchstbetrag}) \times BB]$$

(ii) Andernfalls, wenn:

$$\text{FMW}_{(SE)} < \text{AP}_{(SE)}$$

**und**

ein Trigger Event ist **nicht** eingetreten, dann:

$$[100\% \times BB] + [((\text{AP}_{(SE)} - \text{FMW}_{(SE)})/\text{AnP}_{(SE)}) \times BB]$$

(iii) Andernfalls, wenn:

$$\text{FMW}_{(SE)} < \text{AP}_{(SE)}$$

**und**

ein Trigger Event ist eingetreten, dann:

$$(\text{FMW}_{(SE)}/\text{AP}_{(SE)}) \times BB$$

as applicable:

$$[100\% \times CA] + [\text{Min}(\text{Participation} \times ((\text{FRCP}_{(WP)} - \text{SP}_{(WP)})/\text{IP}_{(WP)}), \text{Cap}) \times CA]$$

(ii) Otherwise, if:

$$\text{FRCP}_{(WP)} < \text{SP}_{(WP)}$$

**and**

a Trigger Event **has not** occurred, then:

$$[100\% \times CA] + [((\text{SP}_{(WP)} - \text{FRCP}_{(WP)})/\text{IP}_{(WP)}) \times CA]$$

(iii) Otherwise, if:

$$\text{FRCP}_{(WP)} < \text{SP}_{(WP)}$$

**and**

a Trigger Event has occurred, then:

$$(\text{FRCP}_{(WP)}/\text{SP}_{(WP)}) \times CA$$

## 2 Vorzeitige Rückzahlung

### 2.1 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung

Falls eine "Emittentenkündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist und keine Anpassung nach Auszahlungsbedingung 2.3 erfolgt ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an einem Zinszahlungstag außer dem Letzten Zinszahlungstag zurückzuzahlen.

Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Zinszahlungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der

## 2 Early Redemption

### 2.1 Early Redemption following an Issuer's Call

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms and no adjustment in accordance with Payoff Condition 2.3 has been made, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Interest Payment Date excluding the Final Interest Payment Date.

The Issuer shall notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with Additional Condition 10 (such notice, the "Issuer Call Notice") prior to the relevant Interest Payment Date on which the Securities are to be

Zusätzliche Bedingung 10 (diese Benachrichtigung ist die "Emittentenkündigungserklärung"). Die Emittentenkündigungserklärung enthält den für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag.

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigung"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen (etwaigen) Zinsbetrages.

Der aufgrund der Ausübung der "Emittentenkündigung" zu zahlende Barbetrag je Berechnungsbetrag wird, vorbehaltlich der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4 und 5, wie folgt berechnet:

Emittentenkündigung-Partizipationsprozentsatz  
x BB.

## 2.2 Vorzeitige Rückzahlung bei einem Nennbetragskündigungsereignis

Falls ein "Nennbetragskündigungsereignis" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin bei Eintritt eines Nennbetragskündigungsereignisses alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen. Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber darüber unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen, gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10, an einem Emittenten-Optionsausübungstag innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist (dieser Tag ist ein "Kündigungsmittelungsübermittlungstag") und entsprechend der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4 und 5 (diese Benachrichtigung ist eine "Vorzeitige Rückzahlungsmittelung").

redeemed. The Issuer Call Notice shall specify the Interest Payment Date fixed for redemption.

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

The cash amount payable per Calculation Amount by the Issuer on exercise of the "Issuer Call" shall be, subject to Additional Conditions 3, 4 and 5, calculated as follows:

Issuer Call Participation Percentage x CA.

## 2.2 Early Redemption following a Nominal Call Event

If "Nominal Call Event" is specified to apply in the Final Terms and a Nominal Call Event occurs, the Issuer may, on giving not less than 15 Business Days' irrevocable notice, in accordance with Additional Condition 10, (such notice, an "Early Redemption Notice") to Holders on any Issuer Option Exercise Date within the Issuer Option Exercise Period (such delivery date, the "Call Notice Delivery Date") and subject to Additional Conditions 3, 4 and 5, redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

### 2.3 Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt, kann die Emittentin:

- (a) von der Berechnungsstelle verlangen, festzustellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen zu erhalten. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass solche Änderung(en) gemacht werden können, bestimmt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Änderungen, informiert die Wertpapierinhaber über solche Änderung(en) unverzüglich, nachdem der Tag des Wirksamwerdens dieser Änderungen festgelegt wurde und ergreift die notwendigen Schritte, um die Änderung(en) umzusetzen. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass keine mögliche Änderung ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten könnte, informiert die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber über diese Feststellung und es werden keine Änderungen vorgenommen und es gilt nachstehender Absatz (b) für die Wertpapiere; oder
- (b) alle Wertpapiere der relevanten Serie, an dem Vorzeitigen Barrückzahlungstag

### 2.3 Early Redemption or Adjustment following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs, the Issuer may:

- (a) request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities and to preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that such adjustment(s) can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify Holders of any such adjustment(s) and take the necessary steps to effect such adjustment(s). The Issuer shall notify the Holders of any such adjustment(s) as soon as reasonably practicable after the nature and effective date of the adjustments are determined. If the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made and paragraph (b) below will apply to the Securities; or
- (b) on giving not less than the Early Redemption Notice Period Number of

zurückzahlen. Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber darüber unwiderruflich, mit einer Frist, die mindestens der Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilungsfristanzahl von Geschäftstagen entspricht. Die Emittentin zahlt jedem Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier:

- (1) in Bezug auf ein Zusätzliches Störungsereignis, dass: (I) ein Währungsstörungsereignis, ein Emittenten-Steuerereignis, eine Außergewöhnliche Marktstörung oder eine Gesetzesänderung ist, für die sowohl "Gesetzesänderung – Hedging" als auch "Gesetzesänderung – Warenhedging" in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" festgelegt ist; oder (ii) in Buchstabe (c) oder (d) der Definition "Zusätzliches Störungsereignis" benannt ist, einen Betrag, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht; oder
- (2) in Bezug auf ein Zusätzliches Störungsereignis, dass: (I) in Buchstabe (b) der Definition "Zusätzliches Störungsereignis" benannt ist; oder (II) das eine Gesetzesänderung ist, für die "Gesetzesänderung – Hedging" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist, einen Betrag, der dem Vorzeitigen Kündigungsbetrag entspricht.
- (3) in Bezug auf ein Zusätzliches Störungsereignis, dass eine Gesetzesänderung ist, für die "Gesetzesänderung – Warenhedging" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist, einen Betrag, der entweder dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag oder dem Vorzeitigen Kündigungsbetrag, wie in

Business Days' irrevocable notice to the Holders, redeem all of the Securities of the relevant Series on the Early Cash Redemption Date and pay each Holder, in respect of the each Security held by it, and:

- (1) in respect of any Additional Disruption Event that is: (I) a Currency Disruption Event, Issuer Tax Event, Extraordinary Market Disruption or a Change in Law for which both "Change in Law – Hedging" and "Change in Law – Commodity Hedging" are specified to be "Not Applicable" in the Final Terms; or (II) set out in limbs (c) or (d) of the definition of "Additional Disruption Event", an amount equal to the Early Cash Settlement Amount; or
- (2) in respect of any Additional Disruption Event that is: (I) set out in limb (b) of the definition of "Additional Disruption Event"; or (II) a Change in Law for which "Change in Law – Hedging" is specified to be "Applicable" in the Final Terms, an amount equal to the Early Termination Amount.
- (3) in respect of an Additional Disruption Event that is a Change in Law for which "Change in Law – Commodity Hedging" is specified to be "Applicable" in the Final Terms, an amount equal to either the Early Cash Settlement Amount or the Early Termination Amount, as specified in the Final Terms.

den Endgültigen Bedingungen festgelegt,  
entspricht.

## Abschnitt A2 – Reverse Convertible- und Worst of Reverse Convertible-Wertpapiere Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")

### *Section A2 – Reverse Convertible and Worst of Reverse Convertible Securities Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*

<b>1 Zinsen, Vorzeitige Rückzahlung und Finale Rückzahlung</b>	<b>1 Interest, Early Redemption and Final Redemption</b>
<p>Alle unter den Wertpapieren fälligen Zinsbeträge oder Finale Barausgleichsbeträge werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, von der Berechnungsstelle gemäß eines der folgenden Unterabsätze bestimmt.</p> <p>Die Überschrift des entsprechenden Unterabsatzes zeigt an, welche Zinsart bzw. welche Rückzahlungsart auf die Wertpapiere anwendbar sind.</p> <p>Nachfolgend werden die Zinsarten aufgeführt die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sind:</p>	<p>Any Interest Amount or Final Cash Settlement Amount due under the Securities shall be determined by the Determination Agent in accordance with one of the following sub-paragraphs, as indicated in the Final Terms.</p> <p>The title of such sub-paragraph indicates the type of interest payable and the type of redemption applicable to the Securities, respectively.</p> <p>The following are the types of interest that may apply to the Securities:</p>
<p>(1) Festbetrag;</p> <p>(2) Festzinssatz;</p> <p>(3) Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung;</p> <p>(4) Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert;</p> <p>(5) Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert;</p> <p>(6) Bedingte Verzinsung – Worst of; oder</p> <p>(7) Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of.</p>	<p>(1) Fixed Amount;</p> <p>(2) Fixed Rate;</p> <p>(3) Floating Rate – Screen Rate Determination;</p> <p>(4) Conditional Interest – Single Asset;</p> <p>(5) Conditional Interest with Memory – Single Asset;</p> <p>(6) Conditional Interest – Worst of; or</p> <p>(7) Conditional Interest with Memory– Worst of.</p>
<p>Nachfolgend werden die Rückzahlungsarten aufgeführt, die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sind:</p>	<p>The following are the types of redemption that may apply to the Securities:</p>
<p>(A) Vanilla – Ein Basiswert;</p> <p>(B) Vanilla – Worst of;</p>	<p>(A) Vanilla – Single Asset;</p> <p>(B) Vanilla – Worst of;</p>

- |   |   |
|---|---|
| (C) Europäische Barriere – Ein Basiswert;           | (C) European Barrier – Single Asset;    |
| (D) Europäische Barriere – Worst of;                | (D) European Barrier – Worst of;        |
| (E) Amerikanische Barriere – Ein Basiswert;<br>oder | (E) American Barrier – Single Asset; or |
| (F) Amerikanische Barriere – Worst of.              | (F) American Barrier – Worst of.        |

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1 haben die folgenden Symbole die folgenden Bedeutungen (wobei "X" und "Y" jeweils den in dem entsprechenden Unterabsatz bestimmten Betrag oder Wert darstellt):

" $X < Y$ " bedeutet, dass die Komponente X kleiner ist als die Komponente Y;

" $X > Y$ " bedeutet, dass die Komponente X größer ist als die Komponente Y;

" $X \geq Y$ " bedeutet, dass die Komponente X der Komponente Y entspricht oder größer ist;

"**Max(X,Y)**" bezeichnet die jeweils größere Komponente aus X und Y; und

"**Min(X,Y)**" bezeichnet die jeweils kleinere Komponente aus X und Y.

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet:

- (i) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, diesen Preis oder Stand, wie von der Emittentin am Anfänglichen Preisfeststellungstag festgelegt; oder
- (ii) den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Anfänglichen

For the purposes of this Payoff Condition 1, the following symbols shall have the following meanings (where each of "X" and "Y" represents an amount or value as specified in the relevant sub-paragraph):

" $X < Y$ " means component X is less than component Y;

" $X > Y$ " means component X is greater than component Y;

" $X \geq Y$ " means component X is greater than or equal to component Y;

"**Max(X,Y)**" means whichever is the greater of component X and component Y; and

"**Min(X,Y)**" means whichever is the lesser of component X and component Y.

For the purposes of this Payoff Condition 1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Initial Price**" or "**IP**" means:

- (i) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level as determined by the Issuer on the Initial Pricing Date; or
- (ii) the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Initial Pricing



Preisfeststellungstag, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

Date, as determined by the Determination Agent.

**"Anfänglicher Preisfeststellungstag"** bezeichnet, sofern anwendbar, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Initial Pricing Date"** means, if applicable, the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

**"Verzinsungsbeginn"** bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Interest Commencement Date"** means the Issue Date or such other date as may be set out in the applicable Final Terms.

**"Maßgeblicher Warenpreis"** bezeichnet, in Bezug auf eine Ware oder einen Warenindex und einen Preisfeststellungstag, den als je Einheit der Ware oder Stand des Warenindex ausgedrückten Preis, der von der Berechnungsstelle gemäß der Warenbezogenen Bedingung 1 bestimmt wird.

**"Relevant Commodity Price"** means, in respect of a Commodity or Commodity Index and any Pricing Date, the price, expressed as a price per unit of the Commodity or the level of the Commodity Index, determined by the Determination Agent in accordance with Commodity Linked Condition 1.

## 1.1 Zinsen

Die Wertpapiere werden verzinst.

## 1.1 Interest

The Securities shall bear interest.

Der zu zahlende Zins wird an jedem Zinsbewertungstag entsprechend der anwendbaren Auszahlungsbedingung und der Zusätzlichen Bedingung 3 (*Berechnungen und Veröffentlichung*) berechnet.

The interest amount payable will be calculated in accordance with the applicable Payoff Condition and Additional Condition 3 (*Calculations and Publication*).

### 1.1.1 Festbetrag

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.1.

### 1.1.1 Fixed Amount

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this Payoff Condition 1.1.1 will apply.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

**"Festzinssatz"** bezeichnet den als solchen in den

**"Fixed Interest Rate"** means the percentage

Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Zinsfestsetzungstag" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Zinszahlungstag" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

#### **(b) Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet:

$\text{Festzinssatz} \times \text{Berechnungsbetrag}$

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

#### **1.1.2 Festzinssatz**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.2.

Die Wertpapiere werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu ihrem Rückzahlungstag (ausschließlich) verzinst.

#### **(a) Definitionen**

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"ZTQ:" bezeichnet den jeweiligen Zinstagequotienten, berechnet in Bezug auf den jeweiligen Zinsberechnungszeitraum.

"Festzinssatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den

specified as such in the Final Terms.

"Interest Determination Date" means each date specified as such in the Final Terms.

"Interest Payment Date" means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

#### **(b) Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Determination Date as follows:

$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{Calculation Amount}$

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

#### **1.1.2 Fixed Rate**

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Rate" then this Payoff Condition 1.1.2 will apply.

The Securities bear interest from the Interest Commencement Date (including) to the due date of redemption (excluding).

#### **(a) Definitions**

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"DCF<sub>i</sub>" means the relevant Day Count Fraction calculated in respect of the relevant Interest Calculation Period.

"Fixed Interest Rate" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest

entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

**"Zinsberechnungszeitraum"** bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

**"Zinsfestsetzungstag"** bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Zinszahlungstag"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Zinsperiodenendtag"** bezeichnet

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

#### **(b) Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet:

$$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem

Payment Date specified as such in the Final Terms.

**"Interest Calculation Period"** means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

**"Interest Determination Date"** means each date specified as such in the Final Terms.

**"Interest Payment Date"** means, in relation to an Interest Determination Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

**"Interest Period End Date"** means

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

#### **(b) Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Determination Date as follows:

$$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the

entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

corresponding Interest Payment Date.

### **1.1.3 Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.3.

Die Wertpapiere werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu ihrem Rückzahlungstag (ausschließlich) verzinst.

#### **(a) Definitionen**

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.3 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"ZTQ" bezeichnet den jeweiligen Zinstagequotienten, berechnet in Bezug auf den jeweiligen Zinsberechnungszeitraum.

"Zinsberechnungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

"Zinsfestsetzungstag" bezeichnet, in Bezug auf einen Variablen Zinssatz und einen Zinsberechnungszeitraum, den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag oder, falls in den Endgültigen Bedingungen kein solcher Tag festgelegt ist:

- (a) den ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes, wenn die maßgebliche Währung Sterling ist;

### **1.1.3 Floating Rate – Screen Rate Determination**

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Floating Rate – Screen Rate Determination" then this Payoff Condition 1.1.3 will apply.

The Securities bear interest from the Interest Commencement Date (including) to the due date of redemption (excluding).

#### **(a) Definitions**

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.3 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"DCFi" means the relevant Day Count Fraction calculated in respect of the relevant Interest Calculation Period.

"Interest Calculation Period" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"Interest Determination Date" means, with respect to a Floating Rate and an Interest Calculation Period, the date specified in the Final Terms or, if none is so specified:

- (a) the first day of such Interest Calculation Period, if the relevant currency is sterling;

(b) den Tag, der zwei TARGET Geschäftstage vor dem ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes liegt, wenn die maßgebliche Währung Euro ist; oder

(c) in jedem anderen Fall, den Tag, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor dem ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes liegt.

**"Zinszahlungstag"** bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

**"Zinsperiodenendtag"** bezeichnet

(a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder

(b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

**"Festgelegte Fälligkeit"** bezeichnet in Bezug auf einen Referenzzinssatz, den in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf diesen Referenzzinssatz angegebenen Zeitraum.

**"Variabler Zinssatz"** bezeichnet, in Bezug auf einen Zinszahlungstag, entweder:

(i) Ist "Angebotsquotierung" als anwendbare Bildschirmfestsetzung in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Variable Zinssatz für einen Zinsberechnungszeitraum der Angebotsquotierung (in % p. a.) für den Referenzzinssatz mit der entsprechenden Festgelegten Fälligkeit, die am

(b) the date falling two TARGET Business Days prior to the first day of such Interest Calculation Period, if the relevant currency is euro; or

(c) in any other case, the date falling two London Banking Days prior to the first day of such Interest Calculation Period.

**"Interest Payment Date"** means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

**"Interest Period End Date"** means

(a) each date specified as such in the Final Terms; or

(b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

**"Designated Maturity"** means, in respect of a Reference Rate, the period of time specified in respect of such Reference Rate in the Final Terms.

**"Floating Rate"** means, in respect of an Interest Payment Date, either:

(i) If "Offered Quotation" is specified as the applicable Screen Rate Determination in the Final Terms, the Floating Rate for an Interest Calculation Period will be the offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity that appears on the Relevant Screen Page as at the Relevant Screen Time on the

Zinsfestsetzungstag in Bezug auf diesen Zinszahlungstag zur Maßgeblichen Bildschirmzeit auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wird. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle gemäß der Zusätzlichen Bedingung 3.

Steht die Maßgebliche Bildschirmseite an einem Zinsfestsetzungstag in Bezug auf diesen Zinszahlungstag nicht zur Verfügung oder wird auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zur Maßgeblichen Bildschirmzeit keine solche Angebotsquotierung angezeigt, so bittet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, jede Referenzbank, der Berechnungsstelle ihre Angebotsquotierung (in % p. a.) für den Referenzzinssatz mit der entsprechenden Festgelegten Fälligkeit so bald wie möglich nach der Maßgeblichen Bildschirmzeit am betreffenden Zinsfestsetzungstag zur Verfügung zu stellen. Stellen mindestens zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotsquotierungen zur Verfügung, so entspricht der Referenzzinssatz für diesen Zinszahlungstag dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel dieser Angebotsquotierungen.

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass weniger als zwei Referenzbanken Angebotsquotierungen zur Verfügung stellen, so ist der Variable Zinssatz für diesen Zinszahlungstag die zuletzt veröffentlichte Angebotsquotierung für den Referenzzinssatz, die auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist oder ein anderer Zinssatz, wie von der Berechnungsstelle bestimmt; oder

(ii) Ist "Arithmetisches Mittel" als anwendbare Bildschirmfestsetzung in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Variable Zinssatz für einen Zinszahlungstag dem arithmetischen Mittel der

Interest Determination Date relating to such Interest Payment Date, as determined by the Determination Agent in accordance with Additional Condition 3.

If, on any Interest Determination Date relating to an Interest Payment Date, the Relevant Screen Page is not available, or no such offered quotation appears on the Relevant Screen Page as at the Relevant Screen Time, subject as provided below, the Determination Agent shall request each of the Reference Banks to provide the Determination Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity as soon as practicable after the Relevant Screen Time on the Interest Determination Date in question. If two or more of the Reference Banks provide the Determination Agent with such offered quotations, the Reference Rate for such Interest Payment Date shall be the arithmetic mean of such offered quotations as determined by the Determination Agent.

If the Determination Agent determines that fewer than two Reference Banks are providing offered quotations, the Floating Rate for such Interest Payment Date shall be the last published offered quotation for the Reference Rate that appeared on the Relevant Screen Page, or such other rate as determined by the Determination Agent; or

(ii) If "Arithmetic Mean" is specified as the applicable Screen Rate Determination in the Final Terms, the Floating Rate for an Interest Payment Date will be the arithmetic mean of the offered quotations (expressed as a percentage

Angebotsquotierungen (in % p. a.) für den Referenzzinssatz mit der entsprechenden Festgelegten Fälligkeit, die am Zinsfestsetzungstag in Bezug auf diesen Zinszahlungstag zur Maßgeblichen Bildschirmzeit auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt werden. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle. Werden mindestens fünf dieser Angebotsquotierungen auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt, werden die höchste Quotierung (oder, wenn diese höchste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser höchsten Quotierungen) und die niedrigste Quotierung (oder, wenn diese niedrigste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser niedrigsten Quotierungen) von der Berechnungsstelle für die Zwecke der Ermittlung des arithmetischen Mittels dieser Angebotsquotierungen nicht berücksichtigt.

Steht die Maßgebliche Bildschirmseite an einem Zinsfestsetzungstag in Bezug auf diesen Zinszahlungstag zu der vorstehend bestimmten Zeit nicht zur Verfügung oder werden auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zu der Maßgeblichen Bildschirmzeit weniger als drei solcher Angebotsquotierungen angezeigt, bittet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, jede Referenzbank, der Berechnungsstelle ihre jeweilige Angebotsquotierung (in % p. a.) für den Referenzzinssatz mit der entsprechenden Festgelegten Fälligkeit so bald wie möglich nach der Maßgeblichen Bildschirmzeit am betreffenden Zinsfestsetzungstag zur Verfügung zu stellen. Stellen mindestens zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotsquotierungen zur Verfügung, so entspricht der Referenzzinssatz für diesen Zinszahlungstag dem von der Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel dieser

rate per annum) for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity that appear on the Relevant Screen Page as at the Relevant Screen Time on the Interest Determination Date relating to such Interest Payment Date, as determined by the Determination Agent. If five or more of such offered quotations are available on the Relevant Screen Page, the highest (or, if there is more than one such highest quotation, one only of such quotations) and the lowest (or, if there is more than one such lowest quotation, one only of such quotations) shall be disregarded by the Determination Agent for the purpose of determining the arithmetic mean of such offered quotations.

If, on any Interest Determination Date relating to such Interest Payment Date, the Relevant Screen Page is not available, or fewer than three such offered quotations appear on the Relevant Screen Page, in each case, as at the Relevant Screen Time, subject as provided below, the Determination Agent shall request each of the Reference Banks to provide the Determination Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity as soon as practicable after the Relevant Screen Time on the Interest Determination Date in question. If two or more of the Reference Banks provide the Determination Agent with such offered quotations, the Reference Rate for such Interest Payment Date shall be the arithmetic mean of such offered quotations as determined by the Determination Agent.

Angebotsquotierungen.

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass weniger als zwei Referenzbanken Angebotsquotierungen zur Verfügung stellen, so ist der Variable Zinssatz für diesen Zinszahlungstag die zuletzt veröffentlichte Angebotsquotierung für den Referenzzinssatz, die auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist oder ein anderer Zinssatz, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

In beiden Fällen wird die Berechnungsstelle, falls "Lineare Interpolation" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar vorgesehen ist, den Variablen Zinssatz, in Bezug auf jeden kurzen oder langen Zinsberechnungszeitraum mittels Linearer Interpolation bestimmen.

"**Lineare Interpolation**" bezeichnet die lineare Interpolation unter Bezugnahme auf zwei auf dem Variablen Zinssatz basierenden Zinssätzen, von denen einer bestimmt wird, als sei die Festgelegte Laufzeit ein Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der gerade kürzer als der betreffende Zinsberechnungszeitraum ist und von denen der andere bestimmt wird, als sei die Festgelegte Laufzeit der Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der gerade länger als der betreffende Zinsberechnungszeitraum ist.

"**Londoner Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandeln und Fremdwährungseinlagen) in London geöffnet sind.

"**Marge**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Prozentsatz, oder, für den Fall das kein entsprechender Prozentsatz vorgesehen ist, null.

"**Höchstzinssatz**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz.

If the Determination Agent determines that fewer than two Reference Banks are providing offered quotations, the Floating Rate for such Interest Payment Date shall be the last published offered quotation for the Reference Rate that appeared on the Relevant Screen Page, or such other rate as determined by the Determination Agent.

In either case, if "Linear Interpolation" is specified as applicable in the Final Terms, in respect of any short or long Interest Calculation Period, the Determination Agent will determine the Floating Rate applicable in respect of such Interest Calculation Period using Linear Interpolation.

"**Linear Interpolation**" means the straight-line interpolation by reference to two rates based on the Floating Rate, one of which will be determined as if the Specified Duration were the period of time for which rates are available next shorter than the length of the affected Interest Calculation Period and the other of which will be determined as if the Specified Duration were the period of time for which rates are available next longer than the length of such Interest Calculation Period.

"**London Banking Day**" means a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in London.

"**Margin**" means the percentage specified as such in the Final Terms, or if no such rate is so specified, zero.

"**Maximum Interest Rate**" means, if applicable, the rate specified as such in the Final Terms.



"**Mindestzinssatz**" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz.

"**Partizipation**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Referenzbank**" bezeichnet den Hauptsitz der vier größten Banken des maßgeblichen Interbankenmarktes, im jeweiligen Fall ausgewählt durch die Berechnungsstelle.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten variablen Zinssatz.

"**Maßgebliche Bildschirmseite**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bildschirmseite (oder die maßgebliche Bildschirmseite eines anderen Dienstes oder von Diensten, die als Informationsanbieter zum Zwecke des Anzeigens vergleichbarer Zinssätze als Nachfolger ernannt sind).

"**Maßgebliche Bildschirmzeit**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgesetzte Zeit.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Laufzeit oder, falls diese nicht festgelegt ist, einen Zeitraum der dem entsprechenden Zinsberechnungszeitraum entspricht, wobei Anpassungen gemäß einer Geschäftstagekonvention nicht berücksichtigt werden.

#### **(b) Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet:

$(\text{Partizipation} \times \text{Variabler Zinssatz} + \text{Marge}) \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$

mit der Maßgabe, dass:

"**Minimum Interest Rate**" means, if applicable, the rate specified as such in the applicable Final Terms.

"**Participation**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Reference Banks**" means the principal office of four major banks in the relevant interbank market, in each case selected by the Determination Agent.

"**Reference Rate**" means the floating interest rate specified in the Final Terms.

"**Relevant Screen Page**" means such screen page as specified in the Final Terms (or the relevant screen page of such other service or services as may be nominated as the information vendor for the purpose of displaying comparable rates in succession thereto) or such other equivalent information vending service as is so specified.

"**Relevant Screen Time**" means the time specified in the Final Terms.

"**Specified Duration**" means the duration specified as such in the Final Terms or, if none, a period equal to the corresponding Interest Calculation Period, ignoring any adjustment made in accordance with any Business Day Convention.

#### **(b) Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Determination Date as follows:

$(\text{Participation} \times \text{Floating Rate} + \text{Margin}) \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$

Provided that:

Wenn die Endgültigen Bedingungen eines "Höchstzinssatz" oder einen "Mindestzinssatz" festlegen, ist der Zinssatz (d.h. Partizipation x Variabler Zinssatz + Marge) nicht höher als der Höchstzinssatz und nicht niedriger als der Mindestzinssatz.

Falls ein zu zahlender Zinsbetrag eine negative Zahl ist, entspricht der zu zahlende Zinsbetrag null.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem jeweiligen Zinszahlungstag eintritt.

#### 1.1.4 Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung– Ein Basiswert" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.4.

##### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten

If any "Maximum Interest Rate" or "Minimum Interest Rate" is specified in the Final Terms, then the rate of interest (being Participation x Floating Rate + Margin) shall be no higher than the Maximum Interest Rate or lower than the Minimum Interest Rate.

If any Interest Amount payable is a negative number the Interest Amount payable shall be zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

#### 1.1.4 Conditional Interest – Single Asset

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest – Single Asset" then this Payoff Condition 1.1.4 will apply.

##### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet jeden Zinsbewertungstag.

#### **(b) Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird wie folgt berechnet:

- (i) Wenn der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

Festzinssatz x BB;

- (ii) Andernfalls, null.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

#### **1.1.5 Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.5.

##### **(a) Definitionen**

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.5 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"**Pricing Date**" means each Interest Valuation Date.

#### **(b) Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

- (i) If the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above its corresponding Interest Barrier:

Fixed Interest Rate x CA;

- (ii) Otherwise, zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

#### **1.1.5 Conditional Interest with Memory – Single Asset**

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest with Memory – Single Asset" then this Payoff Condition 1.1.5 will apply.

##### **(a) Definitions**

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.5 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below,

definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet jeden Zinsbewertungstag.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

#### **(b) Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsberechnungstag wie folgt berechnet:

- (i) Wenn der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen

defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"**Pricing Date**" means each Interest Valuation Date.

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

#### **(b) Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

- (i) If the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above its

entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

$[Festzinssatz \times BB] + [Y \times Festzinssatz \times BB]$ ;

(ii) Andernfalls, null.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

### 1.1.6 Bedingte Verzinsung – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.6.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.6 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag und Basiswert anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

corresponding Interest Barrier:

$[Fixed\ Interest\ Rate \times CA] + [Y \times Fixed\ Interest\ Rate \times CA]$ ;

(ii) Otherwise, zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

### 1.1.6 Conditional Interest – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest – Worst of" then this Payoff Condition 1.1.6 will apply.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.6 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date and Underlying Asset multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet jeden Zinsbewertungstag.

#### **(b) Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

- (i) Wenn der Maßgebliche Warenpreis jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

Festzinssatz x BB;

- (ii) Andernfalls, null.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

#### **1.1.7 Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of**

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.7.

#### **(a) Definitionen**

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.7 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"**Pricing Date**" means each Interest Valuation Date.

#### **(b) Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

- (i) If the Relevant Commodity Price of every Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above its corresponding Interest Barrier:

Fixed Interest Rate x CA;

- (ii) Otherwise, zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

#### **1.1.7 Conditional Interest With Memory – Worst of**

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest With Memory – Worst of" then this Payoff Condition 1.1.7 will apply.

#### **(a) Definitions**

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.7 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in

Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag und Basiswert anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet jeden Zinsbewertungstag.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen Zinszahlungstagen an denen keine Zinszahlung erfolgt ist (wonach eine Zinszahlung an diesen Zinszahlungstagen als erfolgt gilt).

#### **(b) Zinsberechnung**

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

- (i) Wenn der Maßgebliche Warenpreis jedes Basispreises am entsprechenden Zinsbewertungstag höher als dessen

the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date and Underlying Asset multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the relevant percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"**Pricing Date**" means each Interest Valuation Date.

"**Y**" means the number of previous Interest Payment Dates for which no interest was paid (after which such previous Interest Payment Date(s) shall be considered to have had interest paid).

#### **(b) Interest Calculation**

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

- (i) If the Relevant Commodity Price of every Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above its

entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

$[Festzinssatz \times BB] + [Y \times Festzinssatz \times BB]$ ;

(ii) Andernfalls, null.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

## 1.2 Finale Rückzahlung

### 1.2.1 Vanilla – Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Vanilla – Ein Basiswert" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.1.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

**"Finaler Preisfeststellungstag"** bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Finaler Maßgeblicher Warenpreis" oder "FMW"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert und den Finalen Preisfeststellungstag:

(i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag

corresponding Interest Barrier:

$[Fixed\ Interest\ Rate \times CA] + [Y \times Fixed\ Interest\ Rate \times CA]$ ;

(ii) Otherwise, zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

## 1.2 Final Redemption

### 1.2.1 Vanilla – Single Asset

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Vanilla – Single Asset" then this Payoff Condition 1.2.1 will apply.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

**"Final Pricing Date"** means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

**"Final Relevant Commodity Price" or "FRCP"** means, in respect of the Underlying Asset and the Final Pricing Date:

(i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or



entsprechen; oder

- (ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar) und den Finalen Preisfeststellungstag.

"**Ausübungspreis**" oder "**AP**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**(b) Finaler Barausgleichsbetrag**

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:  
 $FMW \geq AP$   
dann:  
 $100\% \times BB$

- (ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"**Pricing Date**" means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable) and the Final Pricing Date.

"**Strike Price**" or "**SP**" means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

**(b) Final Cash Settlement Amount**

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:  
 $FRCP \geq SP$   
then:  
 $100\% \times CA$

(ii) Andernfalls:  
(FMW/AP) x BB

(ii) Otherwise:  
(FRCP/SP) x CA

### 1.2.2 Vanilla – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Vanilla – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.2.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

**"Finaler Preisfeststellungstag"** bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Finaler Maßgeblicher Warenpreis"** oder **"FMW"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und den Finalen Preisfeststellungstag:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder
- (ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"FMW<sub>(SE)</sub>"** bezeichnet den Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit Schlechtestem

### 1.2.2 Vanilla – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Vanilla – Worst of" then this Payoff Condition 1.2.2 will apply.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

**"Final Pricing Date"** means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

**"Final Relevant Commodity Price"** or **"FRCP"** means, in respect of an Underlying Asset and the Final Pricing Date:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or
- (ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

**"FRCP<sub>(WP)</sub>"** means the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset.

Entwicklung.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar) und den Finalen Preisfeststellungstag.

"**AP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Basiswert mit Schlechtester Entwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" ist der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes; und

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" ist der Anfangspreis des Basiswertes<sub>i</sub>,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtester Entwicklung sein soll.

#### **(b) Finaler Barausgleichsbetrag**

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis

"**Pricing Date**" means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable) and the Final Pricing Date.

"**SP<sub>(WP)</sub>**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

"**V<sub>(i)Final</sub>**" is the Final Relevant Commodity Price of Underlying Asset<sub>i</sub>; and

"**V<sub>(i)Initial</sub>**" is the Initial Price of Underlying Asset<sub>i</sub>,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

#### **(b) Final Cash Settlement Amount**

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption

eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum **"Finalen Barausgleichsbetrag"** in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$FMW_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$$

dann:

$$100\% \times BB$$

(ii) Andernfalls:

$$(FMW_{(SE)} / AP_{(SE)}) \times BB$$

Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the **"Final Cash Settlement Amount"** which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FRCP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$$

then:

$$100\% \times CA$$

(ii) Otherwise:

$$(FRCP_{(WP)} / SP_{(WP)}) \times CA$$

### 1.2.3 Europäische Barriere – Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Europäische Barriere – Ein Basiswert" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.3.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.3 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

**"Finaler Preisfeststellungstag"** bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Finaler Maßgeblicher Warenpreis"** oder **"FMW"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert und den Finalen Preisfeststellungstag:

(i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als

### 1.2.3 European Barrier – Single Asset

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Single Asset" then this Payoff Condition 1.2.3 will apply.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.3 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

**"Final Pricing Date"** means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

**"Final Relevant Commodity Price"** or **"FRCP"** means, in respect of the Underlying Asset and the Final Pricing Date:

(i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic

anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder

- (ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Knock-in Barrierenprozentsatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Knock-In Barrierenpreis"** oder **"KIBP"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Preisfeststellungstag"** bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar) und den Finalen Preisfeststellungstag.

**"Ausübungspreis"** oder **"AP"** bezeichnet in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Ausübungspreisprozentsatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

#### **(b) Finaler Barausgleichsbetrag**

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem

average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or

- (ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

**"Knock-in Barrier Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Knock-in Barrier Price"** or **"KIBP"** means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Pricing Date"** means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable) and the Final Pricing Date.

**"Strike Price"** or **"SP"** means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Strike Price Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

#### **(b) Final Cash Settlement Amount**

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has

Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum **"Finalen Barausgleichsbetrag"** in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$FMW \geq KIBP$$

dann:

$$100\% \times BB$$

(ii) Andernfalls:

$$(FMW/AP) \times BB$$

occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the **"Final Cash Settlement Amount"** which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FRCP \geq KIBP$$

then:

$$100\% \times CA$$

(ii) Otherwise:

$$(FRCP/SP) \times CA$$

#### 1.2.4 Europäische Barriere – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Europäische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.4.

##### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

**"Finaler Preisfeststellungstag"** bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Finaler Maßgeblicher Warenpreis"** oder **"FMW"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und den Finales Preisfeststellungstag:

#### 1.2.4 European Barrier – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Worst of" then this Payoff Condition 1.2.4 will apply.

##### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

**"Final Pricing Date"** means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

**"Final Relevant Commodity Price"** or **"FRCP"** means, in respect of an Underlying Asset and the Final Pricing Date:

- |   |  |
|---|--|
| <p>(i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder</p> <p>(ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag,</p> | <p>(i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or</p> <p>(ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date,</p> |
|---|--|

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FMW<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**FRCP<sub>(WP)</sub>**" means the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**KIBP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**KIBP<sub>(WP)</sub>**" means the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-In Barrierenpreis**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Knock-in Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar) und den Finalen Preisfeststellungstag.

"**Pricing Date**" means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable) and the Final Pricing Date.

"**AP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**SP<sub>(WP)</sub>**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial

angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Basiswert mit Schlechtester Entwicklung**" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes, mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtester Entwicklung sein soll.

#### (b) Finaler Barausgleichsbetrag

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$FMW_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)}$$

dann:

Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Worst Performing Underlying Asset**" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Relevant Commodity Price of Underlying Asset; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset, provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

#### (b) Final Cash Settlement Amount

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FRCP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)}$$

then:



- 100% x BB
- (ii) Andernfalls:  
(FMW<sub>(SE)</sub> / AP<sub>(SE)</sub>) x BB

- 100% x CA
- (ii) Otherwise:  
(FRCP<sub>(WP)</sub> / SP<sub>(WP)</sub>) x CA

### 1.2.5 Amerikanische Barriere – Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Amerikanische Barriere – Ein Basiswert" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.5.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.5 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

**"Finaler Preisfeststellungstag"** bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

**"Finaler Maßgeblicher Warenpreis" oder "FMW"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert und den Finalen Preisfeststellungstag:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder
- (ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

### 1.2.5 American Barrier – Single Asset

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Single Asset" then this Payoff Condition 1.2.5 will apply.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.5 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

**"Final Pricing Date"** means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

**"Final Relevant Commodity Price" or "FRCP"** means, in respect of the Underlying Asset and the Final Pricing Date:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or
- (ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

**"Knock-in Barrierenbeobachtungstag"** bezeichnet jeden Warengeschäftstag.

**"Knock-in Barrierenprozentsatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Knock-In Barrierenanfangstag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Knock-In Barrierenendtag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

**"Knock-In Barrierenpreis"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Preisfeststellungstag"** bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar), den Finalen Preisfeststellungstag und jeden Knock-in Barrierenbeobachtungstag, mit der Maßgabe, dass, wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, die Waren-Marktstörung nicht auf diesen Preisfeststellungstag anwendbar ist.

**"Ausübungspreis" oder "AP"** bezeichnet in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Ausübungspreisprozentsatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Trigger Ereignis"** bezeichnet:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art"

**"Knock-in Barrier Observation Date"** means each Commodity Business Day.

**"Knock-in Barrier Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Knock-in Barrier Period Start Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**"Knock-in Barrier Period End Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**"Knock-in Barrier Price"** means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified, the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Pricing Date"** means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable), the Final Pricing Date and each Knock-in Barrier Observation Date, provided that if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type", the Commodity Market Disruption Event provisions shall not apply to each Knock-in Barrier Observation Date.

**"Strike Price" or "SP"** means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

**"Strike Price Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Trigger Event"** means:

- (i) if the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event

vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis; oder

- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Preis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis.

#### **(b) Finaler Barausgleichsbetrag**

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

#### **ODER**

Falls  $FMW \geq AP$ ,

shall be deemed to have occurred if the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Knock-in Barrier Observation Date, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price; or

- (ii) if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the price or level of the Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Knock-in Barrier Observation Date, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price.

#### **(b) Final Cash Settlement Amount**

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If a Trigger Event **has not** occurred

#### **OR**

If  $FRCP \geq SP$ ,

dann:	then:
100% x BB	100% x CA
(ii) Andernfalls:	(ii) Otherwise:
(FMW/AP) x BB	(FRCP/SP) x CA

### 1.2.6 Amerikanische Barriere – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Amerikanische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.6.

#### (a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.6 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Finaler Preisfeststellungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention, den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"**Finaler Maßgeblicher Warenpreis**" oder "**FMW**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und den Finalen Preisfeststellungstag:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Warenpreise dieser Basiswerte an jedem der Averaging-out Tage, die dem Finalen Preisfeststellungstag entsprechen; oder
- (ii) wenn (i) nicht anwendbar ist, den Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag,

### 1.2.6 American Barrier – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Worst of" then this Payoff Condition 1.2.6 will apply.

#### (a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.6 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Final Pricing Date**" means the date specified as such in the Final Terms (subject to adjustment in accordance with the Commodity Business Day Convention).

"**Final Relevant Commodity Price**" or "**FRCP**" means, in respect of an Underlying Asset and the Final Pricing Date:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms as applicable, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates corresponding to the Final Pricing Date; or
- (ii) if (i) does not apply, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**FMW<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Finalen Maßgeblichen Warenpreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**Knock-in Barrierenbeobachtungstag**" bezeichnet jeden Warengeschäftstag.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-In Barrierenanfangstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-In Barrierenendtag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Knock-In Barrierenpreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Preisfeststellungstag**" bezeichnet den Anfänglichen Preisfeststellungstag, jeden Averaging-out Tag (falls anwendbar), den Finalen Preisfeststellungstag und jeden Knock-in Barrierenbeobachtungstag, mit der Maßgabe, dass, wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, die Waren-Marktstörung nicht auf diesen Preisfeststellungstag anwendbar ist.

"**AP<sub>(SE)</sub>**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FRCP<sub>(WP)</sub>**" means the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Knock-in Barrier Observation Date**" means each Commodity Business Day.

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Period Start Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Period End Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Knock-in Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Pricing Date**" means the Initial Pricing Date, each Averaging-out Date (if applicable), the Final Pricing Date and each Knock-in Barrier Observation Date, provided that if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type", the Commodity Market Disruption Event provisions shall not apply to each Knock-in Barrier Observation Date.

"**SP<sub>(WP)</sub>**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by

dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

**"Ausübungspreisprozentsatz"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

**"Trigger Ereignis"** bezeichnet:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Warenpreis eines Basiswertes an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Preis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Knock-in Barrierenbeobachtungstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes.

**"Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung"** bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

the Determination Agent.

**"Strike Price Percentage"** means the percentage specified as such in the Final Terms.

**"Trigger Event"** means:

- (i) if the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Relevant Commodity Price of any Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Knock-in Barrier Observation Date, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset; or
- (ii) if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the price or level of any Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Knock-in Barrier Observation Date, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.

**"Worst Performing Underlying Asset"** means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

"V<sub>(i)Final</sub>" ist der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes; und

"V<sub>(i)Initial</sub>" ist der Anfangspreis des Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung sein soll.

### (b) Finaler Barausgleichsbetrag

Jedes Wertpapier wird, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls ein Trigger Ereignis nicht eingetreten ist

#### ODER

Falls  $FMW_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$ ,

dann:

100% x BB

(ii) Andernfalls:

$(FMW_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB$

## 2 Vorzeitige Rückzahlung

### 2.1 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung

Falls eine "Emittentenkündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist und

"V<sub>(i)Final</sub>" is the Final Relevant Commodity Price of Underlying Asset; and

"V<sub>(i)Initial</sub>" is the Initial Price of Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

### (b) Final Cash Settlement Amount

Provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If a Trigger Event has not occurred

#### OR

If  $FRCP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$ ,

then:

100% x CA

(ii) Otherwise:

$(FRCP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA$

## 2 Early Redemption

### 2.1 Early Redemption following an Issuer's Call

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms and no adjustment in accordance with

keine Anpassung nach Auszahlungsbedingung 2.3 erfolgt ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an einem Zinszahlungstag außer dem Letzten Zinszahlungstag zurückzuzahlen.

Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Zinszahlungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 (diese Benachrichtigung ist die "Emittentenkündigungserklärung"). Die Emittentenkündigungserklärung enthält den für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag.

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigung"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen (etwaigen) Zinsbetrages.

Der aufgrund der Ausübung der "Emittentenkündigung" zu zahlende Barbetrag je Berechnungsbetrag wird, vorbehaltlich der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4 und 5, wie folgt berechnet:

Emittentenkündigung-Partizipationsprozentsatz x BB.

## 2.2 Vorzeitige Rückzahlung bei einem Nennbetragskündigungsereignis

Falls ein "Nennbetragskündigungsereignis" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin bei Eintritt eines Nennbetragskündigungsereignisses alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen. Die

Payoff Condition 2.3 has been made, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Interest Payment Date excluding the Final Interest Payment Date.

The Issuer shall notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with Additional Condition 10 (such notice, the "Issuer Call Notice") prior to the relevant Interest Payment Date on which the Securities are to be redeemed. The Issuer Call Notice shall specify the Interest Payment Date fixed for redemption.

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

The cash amount payable per Calculation Amount by the Issuer on exercise of the "Issuer Call" shall be, subject to Additional Conditions 3, 4 and 5, calculated as follows:

Issuer Call Participation Percentage x CA.

## 2.2 Early Redemption following a Nominal Call Event

If "Nominal Call Event" is specified to apply in the Final Terms and a Nominal Call Event occurs, the Issuer may, on giving not less than 15 Business Days' irrevocable notice, in accordance with Additional Condition 10, (such notice, an "Early Redemption Notice") to Holders on any Issuer Option Exercise Date within the Issuer Option



Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber darüber unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen, gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10, an einem Emittenten-Optionsausübungstag innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist (dieser Tag ist ein "Kündigungsmittlungsübermittlungstag") und entsprechend der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4 und 5 (diese Benachrichtigung ist eine "Vorzeitige Rückzahlungsmittlung").

### 2.3 Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt, kann die Emittentin:

- (a) von der Berechnungsstelle verlangen, festzustellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen zu erhalten. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass solche Änderung(en) gemacht werden können, bestimmt die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Änderungen, informiert die Wertpapierinhaber über solche Änderung(en) unverzüglich, nachdem der Tag des Wirksamwerdens dieser Änderungen festgelegt wurde und ergreift die notwendigen Schritte, um die Änderung(en) umzusetzen. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass keine mögliche Änderung ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielen würde und die wirtschaftlichen Auswirkungen

Exercise Period (such delivery date, the "Call Notice Delivery Date") and subject to Additional Conditions 3, 4 and 5, redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

### 2.3 Early Redemption or Adjustment following an Additional Disruption Event

If an Additional Disruption Event occurs, the Issuer may:

- (a) request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities and to preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that such adjustment(s) can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify Holders of any such adjustment(s) and take the necessary steps to effect such adjustment(s). The Issuer shall notify the Holders of any such adjustment(s) as soon as reasonably practicable after the nature and effective date of the adjustments are determined; provided that if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant

auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten könnte, informiert die Berechnungsstelle die Wertpapierinhaber über diese Feststellung und es werden keine Änderungen vorgenommen und es gilt nachstehender Absatz (b) für die Wertpapiere; oder

(b) alle Wertpapiere der relevanten Serie, an dem Vorzeitigen Barrückzahlungstag zurückzahlen. Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber darüber unwiderruflich, mit einer Frist, die mindestens der Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilungsfristanzahl von Geschäftstagen entspricht. Die Emittentin zahlt jedem Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier:

(1) in Bezug auf ein Zusätzliches Störungsereignis, dass: (I) ein Währungsstörungsereignis, ein Emittenten-Steuerereignis, eine Außergewöhnliche Marktstörung oder eine Gesetzesänderung ist, für die sowohl "Gesetzesänderung – Hedging" als auch "Gesetzesänderung – Warenhedging" in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" festgelegt ist; oder (ii) in Buchstabe (c) oder (d) der Definition "Zusätzliches Störungsereignis" benannt ist, einen Betrag, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht; oder

(2) in Bezug auf ein Zusätzliches Störungsereignis, dass: (I) in Buchstabe (b) der Definition "Zusätzliches Störungsereignis" benannt ist; oder (II) das eine Gesetzesänderung ist, für die "Gesetzesänderung – Hedging" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist, einen Betrag,

Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made and paragraph (b) below will apply to the Securities; or

(b) on giving not less than the Early Redemption Notice Period Number of Business Days' irrevocable notice to the Holders, redeem all of the Securities of the relevant Series on the Early Cash Redemption Date and pay each Holder, in respect of the each Security held by it, and:

(1) in respect of any Additional Disruption Event that is: (I) a Currency Disruption Event, Issuer Tax Event, Extraordinary Market Disruption or a Change in Law for which both "Change in Law – Hedging" and "Change in Law – Commodity Hedging" are specified to be "Not Applicable" in the Final Terms; or (II) set out in limbs (c) or (d) of the definition of "Additional Disruption Event", an amount equal to the Early Cash Settlement Amount; or

(2) in respect of any Additional Disruption Event that is: (I) set out in limb (b) of the definition of "Additional Disruption Event"; or (II) a Change in Law for which "Change in Law – Hedging" is specified to be "Applicable" in the Final Terms, an amount equal to the Early Termination Amount.

der dem Vorzeitigen Kündigungsbetrag entspricht.

- (3) in Bezug auf ein Zusätzliches Störungsereignis, dass eine Gesetzesänderung ist, für die "Gesetzesänderung – Warenhedging" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" festgelegt ist, einen Betrag, der entweder dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag oder dem Vorzeitigen Kündigungsbetrag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, entspricht.
- (3) in respect of an Additional Disruption Event that is a Change in Law for which "Change in Law – Commodity Hedging" is specified to be "Applicable" in the Final Terms, an amount equal to either the Early Cash Settlement Amount or the Early Termination Amount, as specified in the Final Terms.

**Abschnitt B - Bedingungen in Bezug auf die Ware, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("Warenbezogene Bedingungen")**

***Section B - Conditions relating to the commodity to which the Securities are linked ("Commodity Linked Conditions")***

**1. Bestimmung eines Maßgeblichen Waren-Referenzpreises**

Der Maßgebliche Warenpreis einer Ware oder eines Warenindex in Bezug auf einen Preisfeststellungstag ist der Warenreferenzpreis, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf den betreffenden Preisfeststellungstag bestimmt wird und für den Folgendes gilt:

- (a) die Preisspezifikation entspricht der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, und
- (b) der Liefertag entspricht (ggf.) dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten,

und zwar jeweils entsprechend den Bestimmungen gemäß den Bedingungen und den Definitionen zum Waren-Referenzpreis.

**2. Waren-Geschäftstagekonvention**

- 2.1 Ein in Bezug einen Basiswert für ein Wertpapier geltender Termin, für den festgelegt ist, dass er Anpassungen gemäß einer Waren-Geschäftstagekonvention unterliegt, wird nach Maßgabe der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten und in nachstehendem Absatz 2.2 beschriebenen Waren-Geschäftstagekonvention angepasst, wenn er andernfalls auf einen Tag fallen würde,

**1. Determination of a Relevant Commodity Reference Price**

The Relevant Commodity Price for a Commodity or a Commodity Index for any Pricing Date shall be the Commodity Reference Price determined by the Determination Agent with respect to that Pricing Date in respect of which:

- (a) the Specified Price is as specified in the Final Terms; and
- (b) the Delivery Date (if any) is as specified in the Final Terms; and

in each case, as determined in accordance with the Conditions and the Commodity Reference Price Definitions.

**2. Commodity Business Day Convention**

- 2.1 If, in respect of any Underlying Asset, any date applicable to a Security that is specified to be subject to adjustment in accordance with a Commodity Business Day Convention would otherwise fall on a day that is not a Commodity Business Day with respect to such Underlying Asset, such date will be adjusted according to the Commodity Business Day Convention specified in the Final Terms and as

bei dem es sich nicht um einen Warengeschäftstag in Bezug auf diesen Basiswert handelt.

2.2 Ist die Waren-Geschäftstagekonvention:

- (a) **"Folgende"**, ist dieser Termin auf den nächstfolgenden Tag zu verschieben, bei dem es sich um einen Warengeschäftstag in Bezug auf diesen Basiswert handelt, oder
- (b) **"Modifiziert Folgende"**, ist dieser Termin auf den nächstfolgenden Tag zu verschieben, bei dem es sich um einen Warengeschäftstag in Bezug auf diesen Basiswert handelt, sofern dieser nicht in den nächsten Kalendermonat fällt (falls doch, ist der Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorzuverlegen, der ein Warengeschäftstag in Bezug auf diesen Basiswert ist), oder
- (c) **"Nächste"**, ist dieser Termin der erste vorausgehende Tag, bei dem es sich um einen Warengeschäftstag in Bezug auf diesen Basiswert handelt, wenn der entsprechende Termin andernfalls auf einen anderen Tag als einen Sonntag oder Montag fallen würde, bzw. ist dieser Termin der erste nachfolgende Tag, bei dem es sich um einen Warengeschäftstag in Bezug auf diesen Basiswert handelt, wenn der entsprechende Termin andernfalls auf einen Sonntag oder einen Montag fallen würde, oder
- (d) **"Vorangehende"**, ist dieser Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorzuverlegen, der ein Warengeschäftstag in Bezug auf diesen Basiswert ist.

described in paragraph 2.2 below.

2.2 If the Commodity Business Day Convention is:

- (a) **"Following"**, such date shall be postponed to the next day that is a Commodity Business Day with respect to such Underlying Asset; or
- (b) **"Modified Following"**, such date shall be postponed to the next day that is a Commodity Business Day with respect to such Underlying Asset, unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event such date shall be brought forward to the immediately preceding Commodity Business Day with respect to such Underlying Asset; or
- (c) **"Nearest"**, such date shall be the first preceding day that is a Commodity Business Day with respect to such Underlying Asset if the relevant date otherwise falls on a day other than a Sunday or a Monday and will be the first following day that is a Commodity Business Day with respect to such Underlying Asset if the relevant date otherwise falls on a Sunday or a Monday; or
- (d) **"Preceding"**, such date shall be brought forward to the immediately preceding Commodity Business Day with respect to such Underlying Asset.

### 3. Gemeinsame Preisfeststellung

Im Falle von "Worst-Of" Auszahlungsarten in Bezug auf einen Basiswert und einen Tag, der als Preisfeststellungstag für diesen Basiswert festgelegt wurde, gilt Folgendes:

- (a) Wenn die Endgültigen Bedingungen "Gemeinsame Preisfeststellung – Warengeschäftstag":
  - (i) als "Nicht Anwendbar" vorsehen, wird dieser Tag in Bezug auf jede maßgebliche Ware und/oder jeden maßgeblichen Warenindex gemäß der Waren-Geschäftstagekonvention separat angepasst (unabhängig davon, ob dieser Tag ein Gemeinsamer Warengeschäftstag ist);
  - (ii) als "Anwendbar" vorsehen, wird dieser Tag unter Anwendung der Waren-Geschäftstagekonvention in Bezug auf jede Ware und/oder jeden Warenindex angepasst bis dieser Tag ein Gemeinsamer Warengeschäftstag ist.
- (b) wenn die Endgültigen Bedingungen "Gemeinsame Preisfeststellung – Warenbezogene Marktstörung":
  - (i) als "Anwendbar" vorsehen, und sofern nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Warenbezogene Marktstörung eingetreten ist bzw. an einem Preisfeststellungstag in Bezug auf eine maßgebliche Ware und/oder einen maßgeblichen Warenindex besteht, wird der Maßgebliche Warenpreis aller

### 3. Common Pricing

In the case of "Worst-Of" payoffs, in respect of an Underlying Asset and any date specified to be a Pricing Date for such Underlying Asset:

- (a) if "Common Pricing – Commodity Business Day" has been selected in the Final Terms as:
  - (i) "Not Applicable", then such date shall be separately adjusted with respect to each applicable Commodity and/or Commodity Index in accordance with the Commodity Business Day Convention (irrespective of whether the resulting date is a Common Commodity Business Day);
  - (ii) "Applicable", then such date shall be adjusted by applying the Commodity Business Day Convention with respect to every Commodity and/or Commodity Index until such date is a Common Commodity Business Day.
- (b) if "Common Pricing – Commodity Market Disruption" has been selected in the Final Terms as:
  - (i) "Applicable", then if the Determination Agent determines that a Commodity Market Disruption Event has occurred or exists on a Pricing Date in respect of any applicable Commodity and/or Commodity Index, the Relevant Commodity Price of all Commodities and/or

Waren und/oder Warenindizes am frühestmöglichen Preisfeststellungstag, der einen Maßgeblichen Warenpreis für jede Ware oder jeden Warenindex ergibt, wie gemäß der Ersten Anwendbaren Ersatzregelung bestimmt, nach der ein Maßgeblicher Warenpreis vorliegt,

- (ii) als "Nicht Anwendbar" vorgesehen, wird, sofern nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Warenbezogene Marktstörung eingetreten ist bzw. an einem Preisfeststellungstag in Bezug auf eine maßgebliche Ware und/oder einen maßgeblichen Warenindex besteht (jeweils eine "**Betroffene Ware**"), wird der Maßgebliche Warenpreis aller Waren und/oder Warenindizes, die nicht von einer Warenbezogenen Marktstörung betroffen sind, an dem vorgesehenen Preisfeststellungstag bestimmt und der Maßgebliche Warenpreis für alle Betroffenen Waren wird am Preisfeststellungstag gemäß der Ersten Anwendbaren Ersatzregelung bestimmt, nach der ein Maßgeblicher Warenpreis für diese Betroffene Ware vorliegt.

#### 4. Warenbezogene Marktstörung und Ersatzregelung

Wenn nach Bestimmung der Berechnungsstelle in Bezug auf eine Ware

Commodity Indices shall be determined as of the earliest Pricing Date that yields a Relevant Commodity Price for every Commodity or Commodity Index as determined in accordance with the First Applicable Disruption Fallback that provides a Relevant Commodity Price;

- (ii) as "Not Applicable", then if the Determination Agent determines that a Commodity Market Disruption Event has occurred or exists on a Pricing Date in respect of any applicable Commodity and/or Commodity Index (each, an "**Affected Commodity**"), the Relevant Commodity Price of each Commodity and/or Commodity Index which is not affected by the occurrence of a Commodity Market Disruption Event shall be determined on its scheduled Pricing Date and the Relevant Commodity Price for each Affected Commodity shall be determined as of the Pricing Date in accordance with the First Applicable Disruption Fallback that provides a Relevant Commodity Price for that Affected Commodity.

#### 4. Commodity Market Disruption Event and Disruption Fallback

If the Determination Agent determines that, with respect to any Commodity or

oder einen Warenindex eine Warenbezogene Marktstörung eingetreten ist und an einem Preisfeststellungstag (bzw. – sofern es sich dabei um einen anderen Tag handelt - dem Tag, an dem die Preise in Bezug auf den betreffenden Preisfeststellungstag im normalen Verlauf von der Preisquelle veröffentlicht würden) fortbesteht, wird der Maßgebliche Warenpreis in Bezug auf den betreffenden Preisfeststellungstag und die betreffende Ware oder den betreffenden Warenindex von der Berechnungsstelle gemäß der Ersten Anwendbaren Ersatzregelung bestimmt, die einen Maßgeblichen Warenpreis vorsieht.

#### 5. Anpassungen des Warenindex

In Bezug auf einen Warenindex gilt Folgendes:

- (a) Bestimmt die Berechnungsstelle, dass:
  - (i) der Warenindex dauerhaft eingestellt wird, oder dass der Waren-Referenzpreis nicht mehr durch den Sponsor des betreffenden Warenindex oder dessen verbundene Unternehmen (gemeinsam der "**Sponsor**"), sondern (I) durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle geeigneten Nachfolger (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht wird, oder (II) durch einen Nachfolgeindex (der "**Nachfolgeindex**") ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle mittels derselben oder in wesentlichen Teilen gleichen Formel und

Commodity Index, a Commodity Market Disruption Event has occurred and is continuing on any Pricing Date (or, if different, the day on which prices for that Pricing Date would, in the ordinary course, be published by the Price Source), the Relevant Commodity Price for that Pricing Date and that Commodity or Commodity Index will be determined by the Determination Agent in accordance with the First Applicable Disruption Fallback that provides a Relevant Commodity Price.

#### 5. Adjustments to Commodity Index

With respect to a Commodity Index:

- (a) If the Determination Agent determines that:
  - (i) the Commodity Index is permanently cancelled or the Commodity Reference Price is not calculated and announced by the sponsor of such Commodity Index or any of its affiliates (together the "**Sponsor**") but (I) is calculated and announced by a successor sponsor (the "**Successor Sponsor**") acceptable to the Determination Agent, or (II) replaced by a successor index (the "**Successor Index**") using, in the determination of the Determination Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Relevant



- Berechnungsmethode bestimmt wird, die bei der Berechnung des Maßgeblichen Warenpreises verwendet wird, so gilt der Maßgebliche Warenpreis als der so von diesem Nachfolgesponsor beziehungsweise für diesen Nachfolgeindex berechnete und veröffentlichte Preis, und
- (ii) der vom Sponsor berechnete und veröffentlichte offizielle Schlusskurs eines Index, der als Komponente in den Warenindex einbezogen ist (jeweils ein "Einzelwarenindex"), nicht mehr durch den Sponsor, sondern (I) durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle geeigneten Nachfolgesponsor (der "Nachfolge-Einzelwarensponsor") berechnet und veröffentlicht wird, oder dass der Einzelwarenindex (II) durch einen Nachfolge-Warenindex (der "Nachfolge-Einzelwarenindex") ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle mittels derselben oder in wesentlichen Teilen gleichen Formel und Berechnungsmethode bestimmt wird, die bei der Berechnung des offiziellen Schlusskurses dieses Einzelwarenindex verwendet wird, so gilt der offizielle Schlusskurs als der nach Maßgabe der Formel und Methoden für den offiziellen
- Commodity Price, then the Relevant Commodity Price will be deemed to be the price so calculated and announced by that Successor Sponsor or for that Successor Index, as the case may be; and
- (ii) the official closing price of any index, calculated and announced by the Sponsor, and which is included as a component of the Commodity Index (each an "**Individual Commodity Index**"), is not calculated and announced by the Sponsor but (I) is calculated and announced by a successor sponsor (the "**Successor Individual Commodity Sponsor**") acceptable to the Determination Agent, or (II) replaced by a successor commodity index (the "**Successor Individual Commodity Index**") using, in the determination of the Determination Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the official closing price of that Individual Commodity Index, then the official closing price will be deemed to be the price calculated in accordance with the formula for and methodology of the official closing price of the Individual

- Schlusskurs des Einzelwarenindex berechnete und von diesem Nachfolge-Einzelwarensponsor beziehungsweise für diesen Nachfolge-Einzelwarenindex veröffentlichte Preis.
- (b) Wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf:
- (i) einen Maßgeblichen Warenpreis: (I) der Sponsor eine erhebliche Änderung an der Formel oder Berechnungsmethode des Maßgeblichen Warenpreises vornimmt oder den Warenindex auf andere Weise wesentlich ändert (außer, wenn es sich dabei um eine Änderung handelt, die bereits in der Formel oder Berechnungsmethode vorgesehen ist, die den Maßgeblichen Warenpreis im Fall von Änderungen der enthaltenen Waren und Gewichtungen und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten soll), oder (II) der Sponsor den Warenindex dauerhaft einstellt, oder (III) der Sponsor über einen durchgehenden Zeitraum von drei (3) Handelstagen keine Berechnung und Veröffentlichung des Warenindex vornimmt und es nach Feststellung der Berechnungsstelle keinen Nachfolgesponsor oder Nachfolgeindex gibt (die unter (I), (II) und (III) genannten Ereignisse zusammen die "Indexanpassungsereignisse"
- Commodity Index announced by that Successor Individual Commodity Sponsor or for that Successor Individual Commodity Index, as the case may be.
- (b) If the Determination Agent determines that in relation to:
- (i) a Relevant Commodity Price: (I) the Sponsor makes a material change in the formula for or the method of calculating the Relevant Commodity Price or in any other way materially modifies such Commodity Index (other than a modification prescribed in the formula or method to maintain the Relevant Commodity Price in the event of changes in constituent commodities and weightings and other routine events), or (II) the Sponsor permanently cancels the Commodity Index or (III) the Sponsor fails to calculate and announce the Commodity Index for a continuous period of three (3) Trading Days and the Determination Agent determines that there is no Successor Sponsor or Successor Index (such events (I), (II) and (III) to be collectively referred to as "Index Adjustment Events"), then the Determination Agent may at its option (in the case of (I)) and shall (in the case of (II) and (III)) calculate the Relevant Commodity Price using, in lieu of the published

), kann die Berechnungsstelle wahlweise (im Falle von (I)) bzw. muss die Berechnungsstelle (im Falle von (II) und (III)) zur Berechnung des Maßgeblichen Warenpreises anstelle des veröffentlichten Stands (sofern vorhanden) dieses Warenindex den Stand dieses Warenindex am maßgeblichen Berechnungstag, wie von der Berechnungsstelle gemäß der unmittelbar vor dem jeweiligen Indexanpassungsereignis gültigen Formel und Berechnungsmethode dieses Warenindex festgestellt, heranziehen, jedoch unter ausschließlicher Berücksichtigung jener Terminkontrakte, die unmittelbar vor dem jeweiligen Indexanpassungsereignis in diesem Warenindex enthalten waren (ausgenommen jener Terminkontrakte, die nicht mehr an einer maßgeblichen Börsen notiert sind).

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass sie den Maßgeblichen Warenpreis nicht oder nicht länger berechnen kann, kann sie festlegen, dass das betreffende Indexanpassungsereignis ein Zusätzliches Störungsereignis im Sinne dieser Bestimmungen darstellt und kann die Feststellungen und

level for that Commodity Index (if any), the level for that Commodity Index as at the relevant determination date as determined by the Determination Agent in accordance with the formula for and method of calculating that Commodity Index last in effect prior to the relevant Index Adjustment Event, but using only those futures contracts that comprised that Commodity Index immediately prior to the relevant Index Adjustment Event (other than those futures contracts that have ceased to be listed on any relevant exchange).

If the Determination Agent determines that it is unable, or can no longer continue, to calculate the Relevant Commodity Price, the Determination Agent may determine that the relevant Index Adjustment Event constitutes an Additional Disruption Event for the purposes of these provisions and shall adjust the

- Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen, die Wertpapiere zurückzahlen und/oder die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß den anwendbaren Bestimmungen ergreifen.
- (ii) einen Einzelwarenindex: (I) der Sponsor eine erhebliche Änderung in der zur Berechnung des offiziellen Schlusskurses eines Einzelwarenindex verwendeten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise einen Einzelwarenindex wesentlich ändert (außer, wenn es sich dabei um Änderung handelt, die bereits in der Formel oder Berechnungsmethode vorgesehen ist, die den offiziellen Schlusskurs für den Einzelwarenindex im Fall von Änderungen der enthaltenen Waren und Gewichtungen und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten soll), oder (II) der Sponsor einen Einzelwarenindex dauerhaft einstellt, oder (III) der Sponsor über einen durchgehenden Zeitraum von drei (3) Handelstagen keine Berechnung und Veröffentlichung des offiziellen Schlusskurses für einen Einzelwarenindex vornimmt und es nach Feststellung der Berechnungsstelle keinen Nachfolge-Einzelwarensponsor oder determinations and calculations with respect to the Securities, redeem the Securities and/or take any appropriate actions in accordance with the applicable provisions in respect of the Securities.
- (ii) an Individual Commodity Index: (I) the Sponsor makes a material change in the formula for or the method of calculating the official closing price of an Individual Commodity Index or in any other way materially modifies an Individual Commodity Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the official closing price for the Individual Commodity Index in the event of changes in constituent commodities and weightings and other routine events), or (II) the Sponsor permanently cancels an Individual Commodity Index or (III) the Sponsor fails to calculate and announce the official closing price for an Individual Commodity Index for a continuous period of three (3) Trading Days and the Determination Agent determines that there is no Successor Individual Commodity Sponsor or Successor Individual Commodity Index (such events (I),(II) and (III) to be collectively referred to as "Individual Commodity Index

Nachfolge-Einzelwarenindex gibt (die unter (I), (II) und (III) genannten Ereignisse zusammen die "Einzelwarenindex-Anpassungsereignisse"), kann die Berechnungsstelle wahlweise (im Falle von (I)) bzw. muss die Berechnungsstelle (im Falle von (II) und (III)) zur Berechnung des offiziellen Schlusskurses dieses Einzelwarenindex anstelle des veröffentlichten Stands (sofern vorhanden) dieses Einzelwarenindex den Stand dieses Einzelwarenindex am maßgeblichen Berechnungstag, wie von der Berechnungsstelle gemäß der unmittelbar vor dem jeweiligen Einzelwarenindex-Anpassungsereignis gültigen Formel und Berechnungsmethode des offiziellen Schlusskurses dieses Einzelwarenindex festgestellt, heranziehen, jedoch unter ausschließlicher Berücksichtigung jener Terminkontrakte, die (gegebenenfalls) unmittelbar vor dem jeweiligen Einzelwarenindex-Anpassungsereignis in diesem Einzelwarenindex enthalten waren (ausgenommen jener Terminkontrakte, die nicht mehr an einer maßgeblichen Börsen notiert sind).

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass sie den offiziellen Schlusskurs eines

**Adjustment Events**"), then the Determination Agent may at its option (in the case of (I)) and shall (in the case of (II) and (III)) calculate the official closing price of such Individual Commodity Index using, in lieu of the published level for that Individual Commodity Index (if any), the level for that Individual Commodity Index as at the relevant determination date as determined by the Determination Agent in accordance with the formula for and method of calculating the official closing price of that Individual Commodity Index last in effect prior to the relevant Individual Commodity Index Adjustment Event, but using only those futures contracts that comprised that Individual Commodity Index immediately prior to the relevant Individual Commodity Index Adjustment Event (as the case may be) (other than those futures contracts that have ceased to be listed on any relevant exchange).

If the Determination Agent determines that it is unable, or can no longer continue, to

Einzelwarenindex nicht oder nicht länger berechnen kann, kann sie festlegen, dass das betreffende Einzelwarenindex-Anpassungsereignis ein Zusätzliches Störungsereignis im Sinne dieser Bestimmungen darstellt, und kann die Feststellungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen, die Wertpapiere zurückzahlen und/oder die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß den anwendbaren Bestimmungen ergreifen.

calculate the official closing price of an Individual Commodity Index, the Determination Agent may determine that the relevant Individual Commodity Index Adjustment Event constitutes an Additional Disruption Event for the purposes of these provisions and shall adjust the determinations and calculations with respect to the Securities, redeem the Securities and/or take any appropriate actions in accordance with the applicable provisions in respect of the Securities.

## **6. Korrektur veröffentlichter Preise**

6.1 Für Zwecke der Feststellung oder Berechnung des Maßgeblichen Warenpreises in Bezug auf einen Preisfeststellungstag und einen Basiswert gilt: Stellt die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt, jedoch spätestens 2 Warengeschäftstage vor dem diesem Preisfeststellungstag entsprechenden Zahlungstag fest, dass der veröffentlichte oder bekannt gegebene und von der Berechnungsstelle für die Feststellung des Maßgeblichen Warenpreises in Bezug auf diesen Preisfeststellungstag und diesen Basiswert herangezogene Preis oder Stand nachträglich korrigiert und die Korrektur von der maßgeblichen Preisquelle veröffentlicht oder bekannt gegeben wird, so berechnet die Berechnungsstelle den Maßgeblichen Warenpreis für diesen Preisfeststellungstag und diesen Basiswert sowie die von der Emittentin am entsprechenden Zahlungstag an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge

## **6. Correction to Published Prices**

6.1 For the purposes of determining or calculating the Relevant Commodity Price in respect of a Pricing Date and an Underlying Asset, if at any time, but no later than 2 Commodity Business Days prior to the payment date corresponding to such Pricing Date, the Determination Agent determines that the price or level published or announced and used by the Determination Agent to determine the Relevant Commodity Price in respect of such Pricing Date and such Underlying Asset is subsequently corrected and the correction is published or announced by the relevant Price Source, the Determination Agent shall use the latest corrected price or level to recalculate the Relevant Commodity Price for such Pricing Date and such Underlying Asset and any amounts payable by the Issuer to the Holders on the corresponding payment date. The Determination Agent shall notify the Issuer of any such correction, the

anhand des zuletzt korrigierten Preises oder Standes neu. Die Berechnungsstelle unterrichtet die Emittentin über eine entsprechende Korrektur, den geänderten Maßgeblichen Warenpreis sowie den geänderten zu zahlenden Betrag.

6.2 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen gilt: Stellt die Berechnungsstelle fest, dass der an einem Preisfeststellungstag veröffentlichte oder bekannt gegebene und für die Feststellung des Maßgeblichen Warenpreises in Bezug auf diesen Preisfeststellungstag und diesen Basiswert von ihr herangezogene oder heranzuziehende Preis oder Stand voraussichtlich nachträglich korrigiert wird (der "**Voraussichtliche Korrigierte Preis**"), kann die Berechnungsstelle die Feststellung oder Berechnung des Maßgeblichen Warenpreises in Bezug auf diesen Preisfeststellungstag und diesen Basiswert verzögern und stattdessen die Emittentin über die erwartete Korrektur unterrichten, wobei die Berechnungsstelle ihre Feststellung oder Berechnung des Maßgeblichen Warenpreises spätestens 2 Warengeschäftstage vor dem diesem Preisfeststellungstag entsprechenden Zahlungstag (der "**Preiskorrekturstichtag**") vorzunehmen hat. Erfolgt die Berechnung oder Bestimmung des Voraussichtlichen Korrigierten Preises nicht an oder vor dem Preiskorrekturstichtag, stellt die Berechnungsstelle den Maßgeblichen Warenpreis entweder anhand (i) des an diesem Preisfeststellungstag veröffentlichten oder bekannt gegebenen Preises der maßgeblichen Ware bzw. des maßgeblichen Stands des Warenindex oder anhand (ii) des von ihr auf wirtschaftlich angemessene Weise festgestellten Preises der Ware bzw. Stands des Warenindex fest.

revised Relevant Commodity Price and the revised amount payable.

6.2 Notwithstanding the foregoing, where the Determination Agent determines that the price or level published or announced on a Pricing Date and used or to be used by it to determine the Relevant Commodity Price in respect of a Pricing Date and an Underlying Asset is expected to be subsequently corrected (the "**Expected Corrected Price**"), then the Determination Agent may delay the determination or calculation of the Relevant Commodity Price in respect of such Pricing Date and such Underlying Asset and instead notify the Issuer of the expected correction, provided that the Determination Agent shall make its determination or calculation of the Relevant Commodity Price no later than the day that is 2 Commodity Business Days prior to the payment date corresponding such Pricing Date (the "**Correction Price Cut off Date**"). If the Expected Corrected Price is not calculated or determined on or prior to the Correction Price Cut off Date, the Determination Agent shall determine the Relevant Commodity Price using either (i) the price or level of the relevant Commodity or Commodity Index that was published or announced on such Pricing Date or (ii) the price or level of the relevant Commodity or Commodity Index determined by it in a commercially reasonable manner.

## 7. Wirkung von Anpassungen

Sämtliche von der Berechnungsstelle gemäß diesem Abschnitt B (*Warenbezogene Bedingungen*) vorgenommenen Bestimmungen sind für die Wertpapierinhaber, die Zahlstelle und die Emittentin endgültig und verbindlich, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen.

## 7. Effect of Adjustments

All determinations made by the Determination Agent pursuant to this Section B (*Commodity Linked Conditions*) shall be conclusive and binding on the Holders, the Paying Agent and the Issuer, except in the case of manifest error.



## Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("Zusätzliche Bedingungen")

### *Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("Additional Conditions")*

#### 1 Form

##### 1.1 Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") der Barclays Bank PLC (die "**Emittentin**") werden in der Abrechnungswährung in einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben. Sie sind auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Wertpapiere und haben eine festgelegte Stückelung.

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") ausgegeben.

Soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Auszahlungsbedingungen 1.2 (*Spezielle Vorzeitige Rückzahlung*) oder 2 (*Vorzeitige Rückzahlung*) oder der Zusätzlichen Bedingung 6 (*Kündigungsgründe*) vorzeitig zurückgezahlt wurden, haben die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Bedingungen das Recht, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag Zahlung des Finalen Barausgleichsbetrages zu verlangen. Das vorgenannte Recht gilt als am Planmäßigen Rückzahlungstag ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung bedarf.

##### 1.2 Globalurkunde

###### (a) TEFRA C Rules oder kein TEFRA

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA C Rules begeben werden oder die keinen TEFRA-Bestimmungen unterliegen, werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft.

#### 1 Form

##### 1.1 Form of Securities

The securities (the "**Securities**") of Barclays Bank PLC (the "**Issuer**") will be issued in the Settlement Currency in a specific Aggregate Nominal Amount. The Securities are represented by notes payable to bearer and ranking *pari passu* among themselves having a Specified Denomination.

The Securities will be notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**").

Subject to early termination in accordance with Payoff Conditions 1.2 (*Specified Early Redemption*) or 2 (*Early Redemption*) or Additional Condition 6 (*Events of Default*) and in accordance with the Conditions, Holders have the right to demand from the Issuer on the Scheduled Redemption Date payment of the Final Cash Settlement Amount. The aforementioned right of Holders will be deemed to be automatically exercised on the Scheduled Redemption Date without the requirement of an exercise notice.

##### 1.2 Global Security

###### (a) TEFRA C Rules or no TEFRA

Securities issued in compliance with the TEFRA C Rules or in respect of which no TEFRA applies will be represented by a permanent global bearer note (the "**Global Security**") without interest coupons.

Die Globalurkunde wird bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person trägt.

#### **(b) TEFRA D Rules**

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle

The Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depositary for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The Global Security shall only be valid if it bears the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

#### **(b) TEFRA D Rules**

Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules will be initially issued in the form of a temporary global bearer note (a "**Temporary Global Security**") without interest coupons, which will be exchanged not earlier than 40 days after their Issue Date for a permanent bearer global security (a "**Permanent Global Security**", the Temporary Global Security and the Permanent Global Security hereinafter together the "**Global Security**") without interest coupons.

The Temporary Global Security and the Permanent Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depositary for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The exchange of the Temporary Global Security for the Permanent Global Security shall only be made upon certification to the effect that, subject to certain exceptions, the beneficial owner or owners of the Securities represented by the Temporary Global Security are not U.S. persons.

The Temporary Global Security and the permanent Global Security shall only be valid if they bear the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying

beauftragten Person tragen.

### **(c) Eigentum und Übertragung**

Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausstellung und Lieferung von Einzelkunden zu verlangen, wird ausgeschlossen.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden können.

Im Rahmen dieser Bedingungen der Wertpapiere bezeichnet der Ausdruck "**Wertpapierinhaber**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

### **1.3 Nennbetrag und Anzahl**

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Schuldverschreibungen sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben den Nennbetrag (der "**Festgelegter Nennbetrag**"), in dem diese Wertpapiere begeben werden, den Gesamtnennbetrag, die Abrechnungswährung und den Berechnungsbetrag an.

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Zertifikate sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben die Abrechnungswährung dieser Wertpapiere, die Wertpapieranzahl der begebenen Wertpapiere und den Berechnungsbetrag an.

### **1.4 Mindesthandelsbetrag**

Transaktionen bezüglich der Wertpapiere können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einem Mindesthandelsbetrag unterliegen; in diesem Fall sind die Schuldverschreibungen nur zu einem Nennbetrag und die Zertifikate in einer Anzahl übertragbar, der/die zumindest dem Mindesthandelsbetrag entspricht. Die Übertragung erfolgt gemäß den Maßgeblichen Regelungen.

Agent.

### **(c) Title and Transfer**

Definitive Securities and interest coupons will not be issued and the right of the Holders to request the issue and delivery of definitive Securities shall be excluded.

The Holders shall receive co-ownership participations or rights in the Global Security which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Relevant Clearing System.

The term "**Holder**" in these Conditions of the Securities refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Security.

### **1.3 Denomination and Number**

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Notes will specify the denomination (the "**Specified Denomination**") in which such Securities are issued, the Aggregate Nominal Amount, the Settlement Currency and the Calculation Amount.

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Certificates will specify the Settlement Currency of such Securities, the Number of Securities being issued and the Calculation Amount.

### **1.4 Minimum Tradable Amount**

Transactions in the Securities may, if specified in the Final Terms, be subject to a Minimum Tradable Amount, in which case such Securities will be transferable only in a nominal amount in the case of Notes or in a number in the case of Certificates, of not less than such Minimum Tradable Amount in accordance with the Relevant Rules.

## **2 Status**

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und sind untereinander gleichrangig. Die Zahlungspflichten der Emittentin unter den Wertpapieren stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin (sofern nicht zwingende allgemeingültige gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen).

## **3 Berechnungen und Veröffentlichung**

### **3.1 Rundungen**

Soweit nicht anders vorgesehen, gilt für nach den Bedingungen erforderliche Berechnungen: (a) alle aufgrund solcher Berechnungen entstehenden Prozentsätze werden, sofern erforderlich, auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet (wobei 0,000005 aufgerundet werden), (b) alle Zahlen werden auf sieben signifikante Stellen gerundet (ist die achte signifikante Stelle eine fünf oder größer, wird die siebte signifikante Ziffer aufgerundet) und (c) alle fälligen Währungsbeträge werden auf die nächste Einheit dieser Währung gerundet (halbe Einheiten werden aufgerundet, außer bei Japanischen Yen, diese werden abgerundet). Für diese Zwecke bedeutet "Einheit" der kleinste Betrag dieser Währung, der im Land dieser Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist.

### **3.2 Festlegung und Veröffentlichung von Zinssätzen, Zinsbeträgen und Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung**

Unverzüglich an einem Tag, an dem die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle (wie jeweils

## **2 Status**

The obligations under the Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank equally among themselves. The payment obligations of the Issuer under the Securities will rank equally with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer (except for such obligations as may be preferred by provisions of law that are both mandatory and of general application).

## **3 Calculations and Publication**

### **3.1 Rounding**

For the purposes of any calculations required pursuant to the Conditions unless otherwise specified, (a) all percentages resulting from such calculations shall be rounded, if necessary, to the nearest one hundred thousandth of a percentage point (with 0.000005 of a percentage point being rounded up), (b) all figures shall be rounded to seven significant figures (provided that if the eighth significant figure is a 5 or greater, the seventh significant figure shall be rounded up) and (c) all currency amounts that fall due and payable shall be rounded to the nearest unit of such Currency (with half a unit being rounded up, save in the case of Japanese yen, which shall be rounded down to the nearest Japanese yen). For these purposes, "unit" means the lowest amount of such Currency that is available as legal tender in the country of such Currency.

### **3.2 Determination and Publication of Interest Rates, Interest Amounts and amounts in respect of Settlement**

Without undue delay on such date as the Paying Agent or, as applicable, the Determination Agent

anwendbar) in Bezug auf oder in Verbindung mit einem Wertpapier einen Kurs oder Betrag berechnen, Quotierungen einholen oder eine Festlegung vornehmen soll, legt diese Beauftragte Stelle diesen Kurs fest, holt Quotierungen ein bzw. nimmt die Festlegung oder Berechnung vor und sorgt dafür, dass der maßgebliche Zahlungsbetrag der Emittentin, jeder Zahlstelle, den Wertpapierinhabern, jeder anderen Beauftragten Stelle in Bezug auf die Wertpapiere, die eine Zahlung, Lieferung oder weitere Berechnung oder Festlegung vornehmen soll und, sofern die Wertpapiere gelistet sind und die Regelungen der Börse dies erfordern oder falls eine andere zuständige Behörde dies fordert, einer solchen Börse oder zuständigen Behörde, nach deren Festlegung unverzüglich mitgeteilt wird.

### 3.3 Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere

- (i) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den Bedingungen,

erfolgt jede Berechnung eines in bar zahlbaren Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des Gesamtnennbetrages oder der Anzahl aller an diesem Tag ausstehenden Wertpapiere und wird gemäß der in der vorstehenden Zusätzlichen Bedingung 3.1 (*Rundungen*) vorgesehenen Methode gerundet und entsprechend der Maßgeblichen Regeln gezahlt.

- (ii) Zur Klarstellung: in Bezug auf jeden unter diesen Bedingungen auf ein Wertpapier zu zahlenden Betrag, der unter Bezugnahme auf den Berechnungsbetrag berechnet wird, sind Bezugnahmen auf "Wertpapier" solche auf ein Wertpapier mit einem Nennbetrag (oder Nennwert), der dem Berechnungsbetrag entspricht.

may be required to calculate any rate or amount, obtain any quotation or make any determination or calculation in respect of or in connection with any Security, such Agent shall determine such rate, obtain any required quotation or make such determination or calculation, as the case may be, and cause the relevant payment amount to be notified to the Issuer, each of the Paying Agents, the Holders, any other Agent in respect of the Securities that is to make a payment, delivery or further calculation or determination upon receipt of such information and, if the Securities are listed and the rules of the relevant stock exchange require or any other relevant authority requires, such exchange or relevant authority, without undue delay after their determination.

### 3.3 Calculations in respect of Securities

- (i) Notwithstanding anything to the contrary in the Conditions,

each calculation of an amount payable in cash in respect of a Security shall be based on the aggregate nominal amount or number of all such Securities outstanding on such date, rounded in accordance with the method provided in Additional Condition 3.1 (*Rounding*) above and distributed in accordance with the Relevant Rules.

- (ii) For the avoidance of doubt, in relation to any amount which is payable under these Conditions in respect of a Security and which is calculated by reference to a Calculation Amount, references to "Security" shall mean to a Security having a nominal amount (or face value) equal to the Calculation Amount.

### 3.4 Geschäftstagekonvention

Wenn ein Datum, das als gemäß der Geschäftstagekonvention anzupassen festgelegt ist, auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, und in den Endgültigen Bedingungen jeweils als Geschäftstagekonvention:

- (i) **"Folgende"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist;
- (ii) **"Modifiziert Folgende"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben;
- (iii) **"Nächste"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den ersten vorangehenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum kein Sonntag oder Montag wäre und auf den ersten folgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum ein Sonntag oder Montag wäre;
- (iv) **"Vorangehende"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben; oder
- (v) **"Variable Rate"** angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird (A) dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben und (B) jedes entsprechend nachfolgende Datum ist dann der letzte Geschäftstag des Monats in den dieses Datum gefallen wäre, wenn es nicht angepasst werden

### 3.4 Business Day Convention

If any date specified to be subject to adjustment in accordance with a Business Day Convention would otherwise fall on a day that is not a Business Day and where in each case the Business Day Convention is specified in the Final Terms to be:

- (i) **"Following"**, such date shall be postponed to the next day that is a Business Day;
- (ii) **"Modified Following"**, such date shall be postponed to the next day that is a Business Day unless it would fall in the next calendar month, in which case such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day;
- (iii) **"Nearest"**, such date will be the first preceding day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a day other than a Sunday or a Monday and will be the first following day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a Sunday or a Monday;
- (iv) **"Preceding"**, such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day; or
- (v) **"Floating Rate"**, such date shall be postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event (A) such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day and (B) each subsequent such date shall be the last Business Day in the month in which such date would have fallen had it not been subject to

würde.

adjustment.

## **4 Zahlungen**

## **4 Payments**

### **4.1 Zahlungen auf die Wertpapiere**

### **4.1 Payments on the Securities**

Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Zahlstelle und im Falle der letzten Auszahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Zahlstelle – an das Maßgebliche Clearing System oder nach dessen Weisung zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Maßgeblichen Clearing Systems.

Payments on the Securities shall be made against presentation, and in the case of the last payment, against surrender of the Global Security to the Paying Agent for transfer to the Relevant Clearing System or pursuant to the relevant Clearing System's instruction for credit to the relevant account holders of the Relevant Clearing System.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Relevant Clearing System.

Bei Wertpapieren, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, erfolgen Zahlungen auf Wertpapiere, die durch eine Temporäre Globalurkunde verbrieft sind, gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe der Zusätzlichen Bedingung 1.1(b).

Payments on Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules and represented by a Temporary Global Security shall be made, upon due certification in accordance with Additional Condition 1.1(b).

### **4.2 Bezugnahmen auf Kapital und Zins**

### **4.2 Reference to Principal and Interest**

Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf das Kapital der Wertpapiere schließen, soweit anwendbar, alle Ausgleichsbeträge sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge in Bezug auf Kapital bzw. Zinsen ein, die gemäß der Zusätzlichen Bedingung 8 (*Besteuerung*) zu zahlen sind.

Reference in these Conditions to principal in respect of the Securities shall be deemed to include, as applicable, any Settlement Amount and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Securities. Any reference in these Conditions to principal or interest will be deemed to include any additional amounts in respect of principal or interest (as the case may be) which may be payable under Additional Condition 8 (*Taxation*).

### **4.3 Hinterlegung zahlbarer Beträge**

### **4.3 Depositing of Amounts Due**

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main sämtliche unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden

The Issuer may deposit with the lower court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main any amounts payable under the Securities not claimed by Holders within twelve months after the relevant due date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment.

sind, auch wenn die Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

#### **4.4 Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen**

Die Zahlung jedes Ausgleichsbetrages unterliegt dem Abzug oder ist bedingt durch die Zahlung von anwendbaren Steuern und Abrechnungskosten durch den/die entsprechenden Wertpapierinhaber.

#### **4.5 Zahlungen an Geschäftstagen**

Wenn der Tag, an dem ein Betrag zahlbar ist, kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung, vorbehaltlich der Anwendung einer Geschäftstagekonvention, nicht vor dem nächstfolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, und der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf weitere Zahlungen im Hinblick auf eine solche Verzögerung.

### **5 Abrechnung**

#### **5.1 Abrechnungsbedingungen**

Wenn die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, das eine von einem Wertpapierinhaber zu erfüllende Abrechnungsbedingung in Bezug auf die Wertpapiere am oder vor dem Tag, an dem die Rückzahlung andernfalls eingetreten wäre, nicht erfüllt wurde, so werden bis zu dem Tag, an dem alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt sind keine Zahlungen des jeweiligen Ausgleichsbetrags fällig (dieser Ausgleichsbetrag der "**Bedingte Ausgleichsbetrag**"). Aufgrund dieser Verspätung oder Verschiebung werden keine zusätzlichen Beträge gezahlt.

If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

#### **4.4 Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement**

Payment of any Settlement Amount shall be subject to deduction, or conditional upon payment by the relevant Holder(s), of any applicable Taxes and Settlement Expenses.

#### **4.5 Payments on Business Days**

Subject to the application of any Business Day Convention, if the date on which any amount is payable is not a Business Day, then payment will not be made until the next succeeding day which is a Business Day, and the Holder thereof shall not be entitled to any further payment in respect of such delay.

### **5 Settlement**

#### **5.1 Conditions to Settlement**

If the Issuer determines in a commercially reasonable manner that any condition to settlement to be satisfied by a Holder has not been satisfied in respect of the Securities on or prior to the date on which settlement would otherwise have been scheduled to occur, payment of the relevant Settlement Amount shall not become due until the date on which all conditions to settlement have been satisfied in full (such Settlement Amount the "**Conditional Settlement Amount**"). No additional amounts shall be payable as a result of any such delay or postponement.



## 5.2 Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung

Falls eine zur Berechnung eines am Zahlungstag zu zahlenden Betrages verwendete Feststellung eines Kurses oder Stands gemäß den Bedingungen der Wertpapiere verspätet ist oder verschoben wird, erfolgt die Abrechnung am späteren der beiden folgenden Tage: (i) an dem planmäßigen Zahlungstag oder (ii) an dem dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag. Die Emittentin zahlt keine zusätzlichen Beträge aufgrund einer solchen Verschiebung.

Ist ein Tag, an dem ein Betrag als zahlbar festgelegt (oder anderweitig bestimmt) ist, kein Geschäftstag, dann erfolgt die Vornahme der betreffenden Zahlung gemäß der "Folgende" Geschäftstageskonvention.

## 5.3 U.S.-Bescheinigungspflichten

Sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass die U.S. Commodities Restrictions Type 1 Anwendung finden, hat der Inhaber der Wertpapiere als Abrechnungsbedingung die folgende schriftliche Bescheinigung (oder eine Bescheinigung in einer anderen, zwischen der Emittentin oder einem (1) ihrer verbundenen Unternehmen und dem Inhaber der Wertpapiere vereinbarten Form mit gleicher Wirkung) vorzulegen:

"(a) Die Schuldverschreibungen oder Zertifikate werden nicht von einer Person oder Gesellschaft gehalten außer von einer Nicht-US Person, die sich nicht in den Vereinigten Staaten befindet; oder (b) bei der die Schuldverschreibungen oder Zertifikate zurückzahlenden Person und jeder Person, in deren Auftrag die Schuldverschreibungen oder Zertifikate zurückgezahlt werden oder die wirtschaftlicher Eigentümer dieser ist, handelt es sich um einen Geeigneten Vertragspartner (*Eligible Contract Participant*) (wie im *Commodity Exchange Act*

## 5.2 Postponement of Payments and Settlement

If the determination of a price or level used to calculate any amount payable on any Payment Date is delayed or postponed pursuant to the Conditions of the Securities, payment or settlement will occur on the later of either (i) the scheduled Payment Date, or (ii) the third Business Day following the relevant Valuation Date. No additional amounts shall be payable by the Issuer because of such postponement.

If the date on which any amount is specified as being (or otherwise determined to be) payable in respect of any Security is not a Business Day, then the relevant payment will be made in accordance with the "Following" Business Day Convention.

## 5.3 US Certification requirements

If the Final Terms indicate that Type 1 US Commodities Restrictions apply, the holder of the Securities must provide the following written certification (or such other form of certification as may be agreed between the Issuer or one (1) of its affiliates and the holder of the Securities to equivalent effect) as a condition to settlement:

"(a) The Notes or Certificates may not be held by, or on behalf of, any person or entity other than a Non-United States Person that is not within the United States or (b) the person redeeming the Notes or Certificates, and each person on whose behalf the Notes or Certificates are being redeemed or who is the beneficial owner thereof, is an Eligible Contract Participant (as such term is defined in the *Commodity Exchange Act*).

definiert).

Uns ist bekannt, dass diese Bescheinigung im Zusammenhang mit bestimmten auf Wertpapiere und Waren bezogenen und anderen Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten erforderlich ist. Bei Einleitung oder Androhung eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens, in dessen Zusammenhang diese Bescheinigung maßgeblich ist oder sein könnte, ermächtigen wir Sie unwiderruflich, allen an solchen Verfahren Beteiligten diese Erklärung (oder einer Kopie davon) zukommen zu lassen."

Sehen die anwendbaren Endgültigen Bedingungen vor, dass die *U.S. Commodities Restrictions Type 2* Anwendung finden, hat der Inhaber der Wertpapiere als Abrechnungsbedingung die folgende schriftliche Bescheinigung (oder eine Bescheinigung in einer anderen, zwischen der Emittentin oder einem (1) ihrer verbundenen Unternehmen und dem Inhaber der Wertpapiere vereinbarten Form mit gleicher Wirkung) vorzulegen:

"Die Schuldverschreibungen oder Zertifikate werden nicht von einer Person oder Gesellschaft gehalten außer von einer Nicht-US Person, die sich nicht in den Vereinigten Staaten befindet.

Uns ist bekannt, dass diese Bescheinigung im Zusammenhang mit bestimmten auf Wertpapiere und Waren bezogenen und anderen Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten erforderlich ist. Bei Einleitung oder Androhung eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens, in dessen Zusammenhang diese Bescheinigung relevant ist oder sein könnte, ermächtigen wir Sie unwiderruflich, allen an solchen Verfahren Beteiligten diese Erklärung (oder einer Kopie davon) zukommen zu lassen."

Für die Zwecke dieser Zusätzlichen Bedingung 5.3 gilt:

"**Vereinigte Staaten**" bezeichnet die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Territorien, Besitzungen,

We understand that this certification is required in connection with certain securities, commodities and other legislation in the United States. If administrative or legal proceedings are commenced or threatened in connection with which this certification is or might be relevant, we irrevocably authorise you to produce this notice or a copy thereof to any interested party in such proceedings".

If the applicable Final Terms indicate that Type 2 US Commodities Restrictions apply, the holder of the Securities must provide the following written certification (or such other form of certification as may be agreed between the Issuer or one (1) of its affiliates and the holder of the Securities to equivalent effect) as a condition to settlement:

"The Notes or Certificates may not be held by, or on behalf of, any person or entity other than a Non-United States Person that is not within the United States.

We understand that this certification is required in connection with certain securities, commodities and other legislation in the United States. If administrative or legal proceedings are commenced or threatened in connection with which this certification is or might be relevant, we irrevocably authorise you to produce this notice or a copy thereof to any interested party in such proceedings".

For the purpose of this Additional Condition 5.3:

"**United States**" means the United States, its states, territories or possessions, or an enclave of

oder eine Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihrer Vertretungen oder Organe.

"**Nicht-US Person**" bezeichnet (A) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist; (B) eine Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder eine andere Gesellschaft, mit Ausnahme einer Gesellschaft, die hauptsächlich für die Zwecke passiver Anlageprodukte gegründet wurde, die nach dem Recht einer ausländischen Rechtsordnung gegründet wurde und ihre Hauptniederlassung in einer ausländischen Rechtsordnung hat; (C) einen Nachlass oder Trust, dessen Erträge der Einkommenssteuer in den Vereinigten Staaten, unabhängig von ihrer Quelle, unterliegen; (D) eine Gesellschaft die hauptsächlich für die Zwecke passiver Anlageprodukte gegründet wurde, wie z.B. eine Vermögensmasse, Anlagegesellschaft oder eine andere ähnliche Gesellschaft; Mit der Maßgabe, dass Anteile an dieser Gesellschaft, die von Personen gehalten werden, die nicht als Nicht-US Person oder anderweitig als qualifizierte anspruchsberechtigte Personen gelten, insgesamt weniger als 10% des wirtschaftlichen Eigentums an der Gesellschaft halten, und, dass diese Gesellschaft nicht hauptsächlich dafür gegründet wurde, um Personen, die nicht als Nicht-US Personen gelten, eine Investition in eine Vermögensmasse zu ermöglichen, in Bezug auf die der Betreiber von bestimmten Voraussetzungen des Teil 4 der Regelungen der Kommission befreit ist, weil seine Teilnehmer Nicht-US Personen sind; und (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Eigentümer einer Gesellschaft, die außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurde und ihre Hauptniederlassung außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

## 6 Kündigungsgünde

Wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt und fortbesteht (jedes ein "**Kündigungsgrund**"), kann

the United States government, its agencies or instrumentalities.

"**Non-United States person**" means: (A) A natural person who is not a resident of the United States; (B) A partnership, corporation or other entity, other than an entity organized principally for passive investment, organized under the laws of a foreign jurisdiction and which has its principal place of business in a foreign jurisdiction; (C) An estate or trust, the income of which is not subject to United States income tax regardless of source; (D) An entity organized principally for passive investment such as a pool, investment company or other similar entity; Provided, that units of participation in the entity held by persons who do not qualify as Non-United States persons or otherwise as qualified eligible persons represent in the aggregate less than 10% of the beneficial interest in the entity, and that such entity was not formed principally for the purpose of facilitating investment by persons who do not qualify as Non-United States persons in a pool with respect to which the operator is exempt from certain requirements of part 4 of the Commission's regulations by virtue of its participants being Non-United States persons; and (E) A pension plan for the employees, officers or principals of an entity organized and with its principal place of business outside the United States.

## 6 Events of Default

If any of the following events occurs and is continuing (each an "**Event of Default**") the

der Wertpapierinhaber das Wertpapier der Zahlstelle sowie der Emittentin gegenüber kündigen und das Wertpapier unverzüglich fällig und zahlbar zum Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag stellen:

- (i) Die Emittentin zahlt einen Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, Wahlbarausgleichsbetrag, Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag bzw. Finalen Barausgleichsbetrag bezüglich der Wertpapiere nicht, wenn diese fällig sind und eine solche Nichtzahlung dauert 30 Kalendertage an;
- (ii) Ein Zinsbetrag wurde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Stichtag für die Zahlung gezahlt; oder
- (iii) Die Emittentin verletzt eine andere Verpflichtung aus den Wertpapieren und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt geheilt, zu dem die Emittentin eine entsprechende Benachrichtigung von einem Wertpapierinhaber erhalten hat; oder
- (iv) Es wird eine Anordnung oder ein Beschluss über die Abwicklung der Emittentin erlassen.

## **7 Beauftragte Stellen**

### **7.1 Ernennung von Beauftragten Stellen**

Die Beauftragten Stellen handeln einzig als Beauftragte Stellen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtung und kein Agenten- oder Treuhandverhältnis gegenüber einem Wertpapierinhaber. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die ernannten Beauftragten Stellen zu ändern oder zu kündigen und zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen zu benennen, vorbehaltlich dessen, dass die Emittentin jederzeit unterhält:

Holder may give notice to both the Paying Agent and the Issuer and declare such Security due and payable at the Early Cash Settlement Amount:

- (i) the Issuer does not pay any Specified Early Cash Settlement Amount, Optional Cash Settlement Amount, Early Cash Settlement Amount, or Final Cash Settlement Amount, as applicable, in respect of the Securities when the same is due and payable and such failure continues for 30 days;
- (ii) any interest amount has not been paid within 14 calendar days of the due date for payment; or
- (iii) the Issuer breaches any other obligation under the Securities and that breach has not been remedied within 30 calendar days of the Issuer having received notice thereof from a Holder; or
- (iv) an order is made or an effective resolution is passed for the winding-up of the Issuer.

## **7 Agents**

### **7.1 Appointment of Agents**

The Agents act solely as agents of the Issuer and do not assume any obligation or relationship of agency or trust for or with any Holder. The Issuer reserves the right to vary or terminate the appointment of the Agents and to appoint additional or other Agents, provided that the Issuer shall at all times maintain:

- (a) eine Zahlstelle;
- (b) einen oder mehrere Berechnungsstellen;
- (c) andere Beauftragte Stellen, wie sie eine solche Börse erfordert, an der die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden können.

Die Kündigung einer benannten Beauftragten Stelle oder die Änderung der Niederlassung einer Beauftragten Stelle wird den Wertpapierinhabern mitgeteilt.

## 7.2 Festlegungen der Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle muss gemäß den Bedingungen bestimmte Festlegungen treffen, Überlegungen anstellen, Entscheidungen treffen und Berechnungen vornehmen. Diese Festlegungen und Berechnungen nimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer wirtschaftlich angemessenen Weise vor, und sind für die Emittentin, die Beauftragten Stellen und die Wertpapierinhaber (mit Ausnahme von offensichtlichen oder nachweislichen Fehlern) endgültig und verbindlich.

## 8 Steuern

Die Emittentin haftet nicht für und ist auch sonst nicht zur Zahlung von Steuern eines Wertpapierinhabers verpflichtet. Ein Wertpapierinhaber hat alle Steuern zu zahlen, die aus und in Verbindung mit Zahlungen aus den Wertpapieren resultieren. Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder eine politische Untereinheit) auferlegt oder erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.

- (a) a Paying Agent;
- (b) one or more Determination Agent(s);
- (c) such other agents as may be required by any stock exchange on which the Securities may be listed.

Notice of any termination of appointment and of any changes to the specified office of any Agent will be given to Holders.

## 7.2 Determinations by the Determination Agent

The Determination Agent may be required to make certain determinations, considerations, decisions and calculations pursuant to the Conditions. In all circumstances the Determination Agent shall make such determinations and calculations in good faith and in a commercially reasonable manner, and (save in the case of manifest or proven error) shall be final and binding on the Issuer, the Agents and the Holders.

## 8 Taxation

The Issuer is not liable for, or otherwise obliged to pay amounts in respect of, any Taxes borne by a Holder. A Holder must pay all Taxes arising from or payable in connection with all payments relating to the Securities and all payments in respect of the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future Taxes of whatever nature imposed or levied, collected, withheld or assessed by or within the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.

In dem Fall wird die Emittentin entsprechende Beträge einbehalten oder abziehen und gegebenenfalls erforderliche Zusatzbeträge ("**Zusätzliche Beträge**") entrichten, damit der Nettobetrag, den der jeweilige Wertpapierinhaber erhält, dem Betrag entspricht, den er ohne einen Einbehalt oder einen Abzug erhalten hätte. Unbeschadet des Obigen, sind keine Zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier zu entrichten:

- (a) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der wegen einer anderen Beziehung zur Rechtsordnung der Emittentin, als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber des jeweiligen Wertpapiers ist, solchen Steuern im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegt; oder
- (b) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der einen solchen Abzug oder Einbehalt rechtmäßig vermeiden kann (aber nicht vermieden hat), indem er beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter gesetzliche Erfordernisse beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Ausnahmeantrag gegenüber einer Steuerbehörde an dem Ort abgibt, an dem das jeweilige Wertpapier zum Zwecke der Zahlung vorgelegt wird; oder
- (c) wenn das Wertpapier mehr als 30 Kalendertage nach dem Maßgeblichen Tag zum Zweck der Zahlung vorgelegt wird, es sei denn, der Wertpapierinhaber hätte Anspruch auf einen Zusätzlichen Betrag gehabt, wenn er das Wertpapier spätestens am letzten Tag dieser 30 Tageperiode vorgelegt hätte; oder
- (d) wenn eine solcher Einbehalt oder Abzug bei Zahlungen an eine Privatperson

In that event, the appropriate withholding or deduction shall be made and the Issuer shall pay such additional amounts ("**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts receivable by the relevant Holder shall equal the respective amounts that would have been receivable by such Holder in the absence of such withholding or deduction. Notwithstanding the above, no Additional Amounts shall be payable with respect to any Security:

- (a) to, or to a third party on behalf of, a Holder who is liable for such Taxes in respect of such Securities by reason of his having a connection with the Issuer Jurisdiction other than the mere holding of the relevant Security; or
- (b) to, or to a third party on behalf of, a Holder who could lawfully avoid (but has not so avoided) such withholding or deduction by complying or procuring that any third party complies with any statutory requirements or by making or procuring that any third party makes a declaration of non-residence or other similar claim for exemption to any tax authority in the place where the relevant Security is presented for payment; or
- (c) presented for payment more than 30 calendar days after the Relevant Date, except to the extent that the Holder would have been entitled to an Additional Amount on presenting such Security for such payment on the last day of such 30-day period at the latest; or
- (d) where such withholding or deduction is imposed on a payment in respect of the

vorgenommen wird und die Verpflichtung dazu auf der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen der ECOFIN Ratssitzung vom 26. – 27. November 2000 zur Besteuerung von Spareinkünften umsetzt, oder ein die Richtlinie umsetzendes, ihr entsprechendes oder mit ihr konformgehendes Gesetz, beruht; oder

- (e) zur Zahlung durch oder im Namen eines Wertpapierinhabers vorgelegt wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch hätte vermeiden können, dass er das Wertpapier bei einer anderen Zahlstelle vorgelegt hätte.

Sollte ein solcher Einbehalt oder Abzug im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere durch oder für die Emittentin gesetzlich vorgeschrieben sein, stellen diese ein "Emittentin-Steuerereignis" dar.

## 9 Vorlegungsfristen, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre, gerechnet ab dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist.

## 10 Mitteilungen

### 10.1 An die Wertpapierinhaber

Sämtliche die Wertpapiere betreffende Bekanntmachungen werden

- (a) auf der Internetseite [www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors) veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer ersten Veröffentlichung als erfolgt, und/oder

Securities to an individual and required to be made pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other Directive implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income, or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive; or

- (e) presented for payment by or on behalf of a Holder who would have been able to avoid such withholding or deduction by presenting the relevant Security to another Paying Agent without such deduction or withholding.

The imposition of any withholding or deduction on any payments in respect of the Securities by or on behalf of the Issuer will be an "Issuer Tax Event" if such withholding or deduction is required by law.

## 9 Presentation Periods, Prescription

The period for presentation of the Securities (§ 801, Paragraph (1), Sentence 1 of the German Civil Code) shall be ten years and the period of limitation for claims under the Securities presented during the period for presentation shall be two years calculated from the expiry of the relevant presentation period.

## 10 Notices

### 10.1 To Holders

All notices relating to the Securities shall be published

- (a) at the website [www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors) and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or

- |  |  |
|--|--|
| <p>(b) im Falle gelisteter Wertpapiere, gemäß den Regeln der Maßgeblichen Börse oder anderen einschlägigen Behörde veröffentlicht und gelten am ersten Tag ihrer Übermittlung oder Veröffentlichung als erfolgt; und/oder</p>  | <p>(b) in the case of listed Securities, in accordance with the rules and regulations of the Relevant Stock Exchange or other relevant authority and will be deemed to have been given on the first date of transmission or publication; and/or</p>  |
| <p>(c) wenn eine Veröffentlichung gemäß (a) oder (b) nicht praktikabel ist, in einer anderen führenden deutschsprachigen Tageszeitung mit europäischer Verbreitung veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt; und/oder</p>  | <p>(c) if publication pursuant to (a) or (b) is not practicable, in another leading German language daily newspaper with circulation in Europe and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or</p>  |
| <p>(d) sofern die Veröffentlichungsanforderungen, soweit anwendbar, der Zusätzlichen Bedingung 10.1.(b) erfüllt sind, an das Maßgebliche Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bewirkt und gelten am ersten Tag nach deren Übermittlung an das entsprechende Maßgebliche Clearing System als erfolgt.</p> | <p>(d) provided that any publication or other requirements required pursuant to Additional Condition 10.1(b) shall also be complied with if applicable, to the Relevant Clearing System for communication by the Relevant Clearing System to the Holders and will be deemed to be given on the first day following the day of transmission to the applicable Relevant Clearing System.</p> |

Das Unterlassen einer erforderlichen Bekanntmachung führt nicht zur Ungültigkeit der Festlegung, Berechnung bzw. Korrektur.

Failure to give notice where required will not invalidate the determination, calculation or correction, as applicable.

## **10.2 An die Emittentin und die Beauftragten Stellen**

## **10.2 To the Issuer and the Agents**

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, sind alle Mitteilungen an die Emittentin und/oder die Beauftragten Stellen an die entsprechend in den Endgültigen Bedingungen angegebene Adresse oder an solche Personen oder Orte zu versenden, wie sie von der Emittentin und/oder der Beauftragten Stelle an die Wertpapierinhaber mitgeteilt werden. Jede Mitteilung, welche sich als ungültig, ineffektiv, unvollständig und der richtigen Form nicht entsprechend herausstellt ist nichtig, soweit die Emittentin und das Maßgebliche Clearing System nichts anderes

In respect of any Series of Securities, all notices to the Issuer and/or the Agents must be sent to the address specified for each such entity in the Final Terms or to such other person or place as shall be specified by the Issuer and/or the Agent by notice given to Holders. Any notice determined not to be valid, effective, complete and in proper form shall be null and void unless the Issuer and the Relevant Clearing System agree otherwise. This provision shall not prejudice any right of the person delivering the notice to deliver a new or corrected notice. The



vereinbaren. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht eine neue oder korrigierte Mitteilung zu liefern. Die Emittentin und die Zahlstelle verpflichten sich alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Wertpapierinhaber zu informieren, wenn eine Mitteilung ungültig, ineffektiv, unvollständig ist oder nicht der richtigen Form entspricht.

## 11 Schuldnerersetzung

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz (4) jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen, vorausgesetzt (a) die langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft haben ein Rating, das dem der Emittentin für solche Verbindlichkeiten entspricht, dieses Rating von einer international anerkannten Ratingagentur vergeben wurde und (b) keine Kündigung im Sinne der Zusätzlichen Bedingung 6 daraus resultiert.
- (2) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapiere ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieser Zusätzlichen Bedingung 11, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als

Issuer and the Paying Agent, shall use all reasonable endeavours promptly to notify any Holder submitting a notice if it is determined that such notice is not valid, effective, complete or in the proper form.

## 11 Substitution

- (1) Any other company may assume at any time during the life of the Securities, subject to paragraph (4), without the Holders' consent upon notice by the Issuer given through publication in accordance with Additional Condition 10, all the obligations of the Issuer under these Conditions of the Securities, (a) provided that the long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations of such company have a rating from an internationally recognised rating agency equivalent to the rating of the Issuer and (b) no Event of Default as set out in Additional Condition 6 shall occur as a result thereof.
- (2) Upon any such substitution, such substitute company (hereinafter called the "**New Issuer**") shall succeed to, and be substituted for, and may exercise every right and power of, the Issuer under these Conditions of the Securities with the same effect as if the New Issuer had been named as the Issuer herein; the Issuer (and, in the case of a repeated application of this Additional Condition 11, each previous New Issuer) shall be released from its obligations hereunder and from its liability as obligor under the Securities.

Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

- |   |  |
|---|--|
| (3) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort " <b>Emittentin</b> " in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in dieser Zusätzlichen Bedingung 11) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in dieser Zusätzlichen Bedingung 11) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist. | (3) In the event of such substitution, any reference in these Conditions of the Securities (except for this Additional Condition 11) to the " <b>Issuer</b> " shall from then on be deemed to refer to the New Issuer and any reference to the country of the corporate seat of the Issuer which is to be substituted (except for the references in Additional Condition 11 to the Federal Republic of Germany) shall be deemed to refer to the country of the corporate seat of the New Issuer and the country under the laws of which it is organised. |
| (4) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn  | (4) No such assumption shall be permitted unless   |
| (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;   | (a) the New Issuer has agreed to indemnify and hold harmless each Holder against any tax, duty, assessment or governmental charge imposed on such Holder in respect of such substitution;  |
| (b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft " <b>Garantin</b> " genannt) unbeding und unwiderruflich zugunsten der Wertpapierinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 veröffentlicht wurde; und                           | (b) the Issuer (in this capacity referred to as the " <b>Guarantor</b> ") has unconditionally and irrevocably guaranteed to the Holders compliance by the New Issuer with all payment obligations assumed by it under guarantee terms usually given by the Guarantor with respect to note issues by any of its finance companies and the text of this guarantee has been published in accordance with Additional Condition 10; and   |
| (c) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin   | (c) the New Issuer and the Guarantor have obtained all governmental authorisations, approvals, consents and permissions necessary in the jurisdictions in which the Guarantor and/or the New Issuer are domiciled or   |

ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind.

- (5) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet diese Zusätzlichen Bedingung 11 erneut Anwendung.
- (6) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Wertpapiere und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.

Die Absätze (4)(c) und (5) dieser Zusätzlichen Bedingung 11 gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

## 12 Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Feststellungsstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist.

the country under the laws of which they are organised.

- (5) Upon any substitution of the Issuer for a New Issuer, this Additional Condition 11 shall apply again.
- (6) The Issuer may at any time, designate by publication in accordance with Additional Condition 10 any branch (*Betriebsstätte*) of the Issuer outside the Federal Republic of Germany as the branch (*Betriebsstätte*) primarily responsible for the due and punctual payment in respect of the Securities then outstanding and the performance of all of the Issuer's other obligations under the Securities then outstanding.

Paragraphs (4)(c) and (5) of this Additional Condition 11 shall apply *mutatis mutandis* to such designation.

## 12 Final Clauses

- (1) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (2) Place of performance is Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (3) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (4) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding.

### 13 Anpassungen

- (1) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Schreibfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (2) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Rechenfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.
- (3) Sofern in den Bedingungen ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß

### 13 Modifications

- (1) If the Conditions of the Securities contain manifest typographical errors or misspellings, the Issuer shall be entitled to correct such errors or misspellings without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.
- (2) If the Conditions of the Securities contain manifest calculation errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.
- (3) If the Conditions of the Securities contain any similar manifest errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance

- |   |                     |   |
|---|---------------------|---|
| <p>Zusätzlicher<br/>bekanntgemacht.</p>   | <p>Bedingung 10</p> | <p>with Additional Condition 10.</p>  |
| <p>(4) Sonstige widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen darf die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind jedoch nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Derartige Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.</p>  | <p>(4)</p>          | <p>Any other inconsistencies or omissions in the Conditions of the Securities or in individual provisions of the Conditions of the Securities may be corrected or supplemented by the Issuer in its reasonable discretion (§315 BGB). However, only such corrections or supplements shall be permitted as – taking into account the Issuer’s interests – can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, do not materially adversely affect the Holders’ legal and financial position. Any such corrections or supplements shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.</p>  |
| <p>(5) Berichtigt oder ergänzt die Emittentin eine Bestimmung der Bedingungen gemäß dieser Zusätzlichen Bedingung 13 und gibt dies den Wertpapierinhabern bekannt, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, die von ihm gehaltenen Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der entsprechenden Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber wesentlich nachteiligen Weise ändern. Die Emittentin hat die Wertpapierinhaber auf das Kündigungsrecht in der Bekanntmachung der Berichtigung bzw. Änderung hinzuweisen. Erfolgt eine solche Kündigung, sind die betreffenden Wertpapiere zum Ausgabepreis zurückzuzahlen.</p> | <p>(5)</p>          | <p>If the Issuer corrects or supplements any provision of the Conditions of the Securities in accordance with this Additional Condition 13 and announces such correction or supplement to the Holders, each Holder may within three weeks of the relevant announcement declare the Securities held by him to be forthwith due and payable if such correction or supplement results in the Issuer’s performance obligations being changed in a way that materially adversely affects the Holder. The Issuer shall inform the Holders of their right to declare their Securities to be due and payable when announcing the correction or supplement. If the Securities are declared to be due and payable, they shall be redeemed at the Issue Price.</p> |

- |  |   |
|--|---|
| <p>(6) Offensichtliche Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Zusätzlicher Bedingung 10.</p> | <p>(6) Manifest typographical errors or misspellings and similar manifest errors in Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (<i>Anfechtung</i>) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with Additional Condition 10.</p> |
| <p>(7) Offensichtliche Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Zusätzlicher Bedingung 10.</p>  | <p>(7) Manifest calculation errors and similar manifest errors in the Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (<i>Anfechtung</i>) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with Additional Condition 10.</p>               |

#### 14 Begebung weiterer Wertpapiere

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber, weitere Wertpapiere mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapier" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

#### 14 Further Issues

The Issuer shall be at liberty from time to time, without the consent of the Holders to create and issue further Securities with substantially identical terms so as to form a single Series with the Securities of any particular Series and increase the aggregate initial principal amount of the Securities. The term "Securities" shall, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued securities.

## **15 Erwerb und Entwertung**

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften können jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Wertpapiere ankaufen.

Alle so erworbenen Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, zur Entwertung hingegeben oder erneut ausgegeben oder verkauft werden und gelten für jegliche Zwecke als Teil der ursprünglichen Serie von Wertpapieren.

## **15 Purchases and Cancellations**

The Issuer and any of its subsidiaries may at any time purchase Securities in the open market or otherwise at any price.

All Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation, or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original Series of Securities.

## **Schweizer Anhang** *Swiss Annex*

In Bezug auf Wertpapiere, die schweizerischem Recht unterliegen oder die bei SIX SIS Ltd. Registriert sind, wird Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("Zusätzliche Bedingungen") wie folgt geändert.

Sofern und soweit die Bestimmungen dieses Swiss Annex von den übrigen Angaben in diesem Basisprospekt abweichen, sind die Bestimmungen des Swiss Annex maßgeblich.

### **1 Form und Übertragung**

#### **1.1 Form der Wertpapiere**

Wertpapiere, die Schweizer Recht unterliegen, können auch als Wertrechte ("**Wertrechte**") ausgestaltet werden.

#### **1.2 Globalurkunde**

Für Wertpapiere, die als Wertrechte begeben werden, gilt anstelle der Zusätzlichen Bedingung 1.2 (*Globalurkunde*):

#### **1.2 Wertrechte**

Die Emittentin führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger einzutragen sind. Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Buch und werden mittels schriftlicher Abtretungserklärung übertragen.

Durch Registrierung der Wertrechte im Hauptregister der SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz ("**SIS**") oder Hinterlegung der Globalurkunden bei SIS werden Bucheffekten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes geschaffen. Gläubiger und rechtlicher Eigentümer der Bucheffekten ist diejenige Person,

In respect of Securities governed by Swiss law or registered with SIX SIS Ltd., Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**") shall be amended as follows:

If and to the extent the provisions of this Swiss Annex deviate from other terms contained in this Base Prospectus, the terms of the Swiss Annex shall prevail.

### **1 Form and Transfer**

#### **1.1 Form of Securities**

Securities governed by Swiss law may also be issued in the form of uncertificated securities (*Wertrechte*) ("**Uncertificated Securities**").

#### **1.2 Global Security**

In the case of Securities issued as Uncertificated Securities the following applies instead of Additional Condition 1.2 (*Global Security*):

#### **1.2 Uncertificated Securities**

The Issuer runs a register of uncertificated securities in which number and denomination of the uncertificated securities and the first holders are entered. Uncertificated Securities are created by registration in the register of uncertificated securities (*Wertrechtbuch*) and transferred by means of written assignment.

By registering the Uncertificated Securities in the main register (*Hauptregister*) of SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland ("**SIS**") or depositing the Global Securities with SIS, Intermediate Securities (*Bucheffekten*) in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*) are created. The holder and



welche die Wertpapiere in einem Effektenkonto bei einer Verwahrstelle auf ihren Namen und auf ihre Rechnung hält.

So lange die Wertpapiere Bucheffekten sind, werden die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes, d.h. durch Weisung des Gläubigers an die Verwahrungsstelle, die Bucheffekten zu übertragen und dem Effektenkonto bei der Verwahrstelle des Erwerbers gutzuschreiben, übertragen.

Sind die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft, so ist der Anspruch auf Herausgabe im Umfang seines Bruchteils an der Globalurkunde (Miteigentumsanteil) jedes Wertpapierinhabers aufgeschoben so lange die Globalurkunde bei SIS hinterlegt ist.

Falls Wertpapiere als Wertrechte ausgegeben werden und falls nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren anders geregelt, haben die Gläubiger der Wertpapiere zu keiner Zeit das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in (oder die Lieferung von) eine dauerhafte Globalurkunde oder Wertpapiere zu verlangen. Umgekehrt hat die Emittentin das Recht, Wertrechte in eine dauerhafte Globalurkunde umzuwandeln.

Das schweizerische Bucheffektengesetz gewährt jedem Gläubiger das Recht, von der Verwahrungsstelle jederzeit einen Ausweis über die dem betreffenden Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen. Diesem Ausweis kommt nicht die Eigenschaft

legal owner of the Intermediated Securities is the person holding the Intermediated Securities in a securities account in its own name and for its own account with depositary (*Verwahrungsstelle*).

As long as the Securities are Intermediated Securities, they are transferred and otherwise disposed of in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*), i.e. by instruction of the account holder to its depositary (*Verwahrungsstelle*) to transfer the Intermediated Securities and crediting the Intermediated Securities to the account of the transferee with its depositary (*Verwahrungsstelle*).

If Securities are issued in the form of a Global Security, the quotal co-ownership interest (*Miteigentumsanteil*) of each holder in the Global Security in accordance with his claim against the Issuer shall be suspended upon creation of Intermediated Securities and remain suspended as long as the Global Security remains deposited with SIS.

If Securities are issued as Uncertificated Securities, unless otherwise stated in the relevant Final Terms of a Series of Securities, the holders of the Securities shall at no time have the right to demand the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into, or the delivery of, a permanent global certificate (*Globalurkunde*) or definitive securities (*Wertpapiere*). By contrast, the Issuer shall have the right to effect the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into a permanent global certificate (*Globalurkunde*).

The Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*) grants each account holder the right to ask his depositary (*Verwahrungsstelle*) for information about Intermediated Securities that are credited to his account. The respective disclosure document

eines Wertpapiers zu.

(*Ausweis*) does not constitute a security.

## 2 Zahlungen

## 2 Payments

Die Zusätzliche Bedingung 4 wird durch Folgendes ergänzt:

The Additional condition 4 is supplemented by the following:

Sämtliche auf die Wertpapiere zahlbare Beträge an Kapital oder Zinsen in Bezug auf Wertpapiere, die Schweizer Recht unterliegen oder andere Wertpapiere, welche bei SIS hinterlegt sind, sollen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften des Maßgeblichen Clearing Systems an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten auf ein Konto des maßgeblichen Kontoinhabers in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems erfolgen. Die Emittentin und die Schweizerische Zahlstelle werden durch Leistung der Zahlung an oder zu Gunsten der Kontoinhaber von ihrer Zahlungs- resp. Leistungspflicht befreit. Die Wertpapiere werden nicht physisch geliefert, so lange keine Urkunden ausgegeben worden sind. Wertpapiere können nach freiem Ermessen der Emittentin und der relevanten Stelle ganz aber nicht teilweise als Urkunden ausgegeben werden.

Payments of principal and interest in respect of Securities governed by Swiss law or other Securities held through SIS shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations of the Relevant Clearing System(s), to the Relevant Clearing System(s) or to its/their order for credit to the account(s) of the relevant account holder(s) in accordance with the rules and regulations of the Relevant Clearing System(s). The Issuer and the Swiss Paying Agent shall be discharged by payment to, or to the order of, such account holders. Securities shall not be physically delivered as long as no definitive securities (*Wertpapiere*) are printed. Securities may be printed in whole but not in part in the Issuer's and the relevant Agent's sole and absolute discretion.

## 3 Vorlegungsfristen, Verjährung

## 3 Presentation Periods, Prescription

Die Zusätzliche Bedingung 9 wird durch Folgendes ersetzt:

Additional Condition 9 is replaced by the following:

Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen die Emittentin, welche in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der Rückzahlung bei Endfälligkeit, der Fälligkeit einer vorzeitigen Rückzahlung oder der Fälligkeit einer vorzeitigen Kündigung (je nach dem, welches von diesen zeitlich gesehen zuerst eintritt). Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach

In accordance with Swiss law, claims of any kind against the Issuer arising under the Securities will be prescribed ten years after the earlier of the date on which the early redemption or the date on which the ordinary redemption of the Securities has become due, except for claims for interests which will be prescribed five years after maturity of such interest claims.

Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

## **4 Mitteilungen**

### **4.1 An die Wertpapierinhaber**

Die Zusätzliche Bedingung 10.1 wird durch Folgendes ersetzt:

Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Website [www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors) oder [www.barx-is.com](http://www.barx-is.com) oder einer Nachfolgesite zu publizieren.

Jede derartige Mitteilung gilt mit dem ersten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem ersten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Im Fall der Kotierung der Wertpapiere an der SIX werden alle Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere, für welche die Emittentin gemäß den anwendbaren Reglementen, Richtlinien und Rundschreiben der SIX Mitteilungspflichten gegenüber der SIX unterliegt, der SIX zur weiteren Verbreitung gemäß ihren Reglementen, Richtlinien und Rundschreiben zugestellt. Die Emittentin veröffentlicht Informationen, deren Publikation gemäß den maßgeblichen Reglementen, Richtlinien und Rundschreiben der SIX in Zusammenhang mit den Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung an der SIX in Printmedien oder mittels SIX Internet Based Listing ("IBL") zwingend vorgesehen ist, auf den Internetseiten der SIX. Potenziell kursrelevante Tatsachen i.S. der Ad hoc-Publizität werden auf den Internetseiten der Emittentin unter [www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors) oder [www.barx-is.com](http://www.barx-is.com) oder einer Nachfolgesite veröffentlicht.

## **4 Notices**

### **4.1 To Holders**

Additional Condition 10.1 is replaced by the following:

All notices concerning the Securities shall be published on the Internet on website [www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors) or [www.barx-is.com](http://www.barx-is.com) or any successor webpage thereto.

Any notice so given will be deemed to have been validly given on the first day following the date of such publication (or, if published more than once, on the first day following the date of the first such publication).

In case of a listing of the Securities at SIX, all notices concerning the Securities which are subject to reporting obligations of the Issuer towards SIX pursuant to the applicable rules, directives and circulars of SIX will be submitted to SIX for their further distribution by SIX in accordance with its applicable rules, directives and circulars. The Issuer publishes information which shall be published either in print media or through Internet Based Listing ("IBL") pursuant to the relevant rules, directives and circular of SIX in connection with reporting obligations regarding the maintenance of a listing at SIX through IBL on SIX's websites. Potentially price-sensitive facts in terms of ad hoc-publicity will be published on the internet pages of the Issuer at [www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors) or [www.barx-is.com](http://www.barx-is.com) or a successor internet page.

## 5 Schlussbestimmungen

Die Zusätzliche Bedingung 12 wird durch Folgendes ersetzt:

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Feststellungstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht Schweizer Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Zürich, Schweiz.
- (3) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich (1), Schweiz.
- (4) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist.

## 5 Final Clauses

Additional Condition 12 is replaced by the following:

- (1) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by Swiss law.
- (2) Place of performance is Zurich, Switzerland.
- (3) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Zurich (1), Switzerland.
- (4) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding.

**Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen (die "Definitionen")**  
**Section D – Definitions that will apply to the Securities (the "Definitions")**

**1 Definitionen**

In den Bedingungen haben, soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt, die folgenden Begriffe, die jeweils unten stehende Bedeutung:

"**Abrechnungskosten**" bezeichnet, bezüglich eines Wertpapiers oder der Wertpapiere, alle von der Berechnungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise festgelegten Kosten, Gebühren und Ausgaben oder sonstigen Beträge (außer in Verbindung mit Steuern), die von einem Wertpapierinhaber pro Berechnungsbetrag bei Rückzahlung oder Abwicklung des Wertpapiers oder der Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu zahlen sind.

"**Abrechnungswährung**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Aufwendungen**" bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Aufwendungen, einschließlich etwaiger Depotgebühren, Transaktionsgebühren, Stempelsteuern, Börsenumsatzsteuern, Ausgabe-, Registrierungs-, Wertpapierübertragungs- und/oder sonstigen Steuern und Abgaben in Zusammenhang mit der Rückzahlung eines solchen Wertpapiers und/oder der Lieferung oder Übertragung der Basiswerte.

"**Ausgabepreis**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Preis.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Tag.

"**Ausgleichsbetrag**" bezeichnet den Finalen Barausgleichsbetrag, den Wahlbarausgleichsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag bzw. den Speziellen Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag.

**1 Definitions**

In the Conditions, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the respective meanings set out below:

"**Settlement Expenses**" means, in respect of any Security or Securities, any costs, fees and expenses or other amounts (other than in relation to Taxes) payable by a Holder per Calculation Amount on or in respect of or in connection with the redemption or settlement of such Security or Securities as determined by the Determination Agent in a commercially reasonable manner.

"**Settlement Currency**" means the currency specified as such in the Final Terms.

"**Expenses**" means all taxes, duties and/or expenses, including any applicable depository charges, transaction charges, stamp duty, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with the redemption of such Security and/or delivery or transfer of the Underlying Assets.

"**Issue Price**" means the price specified as such in the Final Terms.

"**Issue Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Settlement Amount**" means the Final Cash Settlement Amount, the Optional Cash Settlement Amount, the Early Cash Settlement Amount or the Specified Early Cash Settlement Amount, as applicable.

**"Außergewöhnliche Marktstörung"** bezeichnet an oder nach dem Handelstag ein außergewöhnliches Ereignis oder einen außergewöhnlichen Umstand, einschließlich der Gesetzgebung (national oder international), die Intervention einer Behörde (national oder international), eine Naturkatastrophe, Krieg, Blockade, Boykott oder Aussperrung oder ähnliche Ereignisse oder Umstände, die nach Feststellung der Emittentin diese davon abhalten, ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

**"Auszahlungsbedingungen"** bezeichnet die Auszahlungsbedingungen A1 und die Auszahlungsbedingungen A2.

**"Auszahlungsbedingungen A1"** bezeichnet die Bedingungen für auf Zinsen und Tilgung, die auf den Seiten A-1 bis A-71 dieses Basisprospektes beschrieben sind.

**"Auszahlungsbedingungen A2"** bezeichnet die Bedingungen für auf Zinsen und Tilgung, die auf den Seiten A-72 bis A-108 dieses Basisprospektes beschrieben sind.

**"Basiswert"** bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswert.

**"Basiswertwährung"** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung des Basiswerts.

**"Bedingungen"** bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die jeweils in den Auszahlungsbedingungen, den Warenbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen aufgeführten Bedingungen der Wertpapiere, die jeweils durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen emissionspezifischen Angaben vervollständigt werden.

**"Berechnungsbetrag"** oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als 'Berechnungsbetrag' in den Endgültigen

**"Extraordinary Market Disruption"** means, on or after the Trade Date, an extraordinary event or circumstance, including any legal enactment (domestic or foreign), the intervention of a public authority (domestic or foreign), a natural disaster, an act of war, strike, blockade, boycott or lockout or any other similar event or circumstance which the Issuer determines, has prevented it from performing its obligations, in whole or in part, under the Securities.

**"Payoff Conditions"** means the Payoff Conditions A1 and the Payoff Conditions A2.

**"Payoff Conditions A1"** means the conditions relating to interest and redemption set out on pages A-1 to A-71 of this Base Prospectus.

**"Payoff Conditions A2"** means the conditions relating to interest and redemption set out on pages A-72 to A-108 of this Base Prospectus.

**"Underlying Asset"** means each asset specified as such in the Final Terms.

**"Underlying Asset Currency"** means, in respect of an Underlying Asset, the underlying asset currency specified as such in the Final Terms.

**"Conditions"** means, with respect to a Series of Securities, the terms and conditions of the Securities each as set out in the Payoff Conditions, the Commodity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

**"Calculation Amount"** or **"CA"** means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the 'Calculation Amount' in the Final Terms, in which case the

Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als 'Berechnungsbetrag' in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"**Börsentag**" bezeichnet einen Tag, an dem:

- (a) die Berechnungsstelle in London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet ist; und
- (b) die Wertpapierbörsen für alle im Warenindex enthaltenen Terminkontrakte für den Handel geöffnet sind.

"**Börse**" bezeichnet alle in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder im jeweiligen Warenreferenzpreis festgelegten Börsen oder Haupthandelsmärkte.

"**Clearing System-Geschäftstag**" bezeichnet, hinsichtlich eines Maßgeblichen Clearing Systems, jeden Tag, an dem ein solches Maßgebliches Clearing System für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsanweisungen geöffnet ist (oder ohne den Eintritt einer Abrechnungsstörung geöffnet gewesen wäre).

"**Clearstream**" ist Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg und jeder ihrer Rechtsnachfolger.

"**Clearstream Frankfurt Regeln**" bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Clearstream Frankfurt und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream Frankfurt, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"**Clearstream Frankfurt**" oder "**CBF**" ist Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

"**Clearstream Regeln**" bezeichnet die *Management Regulations* von Clearstream und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the 'Calculation Amount' in the Final Terms.

"**Trading Day**" means, a day when:

- (a) the Determination Agent is open for business in London and New York; and
- (b) the exchanges of all futures contracts included in the Commodity Index are open for trading.

"**Exchange**" means each exchange or principal trading market specified in the applicable Final Terms or Commodity Reference Price.

"**Clearing System Business Day**" means, in respect of a Relevant Clearing System, any day on which such Relevant Clearing System is (or, but for the occurrence of a Settlement Disruption Event, would have been) open for the acceptance and execution of settlement instructions.

"**Clearstream**" means Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg and any successor thereto.

"**Clearstream Frankfurt Rules**" means the General Terms and Business Conditions of Clearstream Frankfurt and the Instructions to Participants of Clearstream Frankfurt, as may be from time to time amended, supplemented or modified.

"**Clearstream Frankfurt**" or "**CBF**" means Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Federal Republic of Germany.

"**Clearstream Rules**" means the Management Regulations of Clearstream and the Instructions to Participants of Clearstream, as may be from time to time amended, supplemented or

"**Commodity Exchange Act**" bezeichnet den *United States Commodity Exchange Act von 1936*, in jeweils gültiger Fassung, der den Handel mit Warenterminkontrakten in den Vereinigten Staaten von Amerika regelt.

"**Definitionen**" bezeichnet die Definitionen in Bezug auf das Programm, die auf den Seiten D-1 bis D-78 dieses Basisprospektes.

"**Emittentenkündigung-Partizipationsprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Emittenten-Optionsausübungsfrist**" bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Preisfeststellungstag liegt (einschließlich).

"**Emittenten-Optionsausübungstag**" bezeichnet, sofern anwendbar den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"**Emittentin**" ist Barclays Bank PLC.

"**Endgültige Bedingungen**" bezeichnet die für eine Serie von Wertpapieren vorgesehenen Endgültigen Bedingungen.

"**Erfüllungsmethode**" bezeichnet, hinsichtlich eines Wertpapiers, die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Methode.

"**Ersatz-Referenzpreis**" bedeutet in Bezug auf eine Ersatzregelung, dass die Berechnungsstelle den Maßgeblichen Warenpreis auf Grundlage des Preises am betreffenden Preisfeststellungstag für den gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegten ersten alternativen Warenreferenzpreises, der nicht von einer Warenbezogenen Marktstörung betroffen ist, bestimmt.

"**Ersatzregelung**" bezeichnet eine Quelle oder Methode, aus der sich eine alternative Grundlage für

modified.

"**Commodity Exchange Act**" means the United States Commodity Exchange Act of 1936, as amended from time to time, that regulates the trading of commodity futures in the United States.

"**Definitions**" means the definitions set out on pages D-1 to D-78 of this Base Prospectus relating to the Programme.

"**Issuer Call Participation Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Issuer Option Exercise Period**" means the period from, and including, the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Pricing Date.

"**Issuer Option Exercise Date**" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"**Issuer**" means Barclays Bank PLC.

"**Final Terms**" means, with respect to a Series of Securities, the final terms specified as such for such Securities.

"**Settlement Method**" means, in respect of a Security, the method specified as such in the Final Terms.

"**Fallback Reference Price**" means, in respect of a Disruption Fallback, that the Determination Agent will determine the Relevant Commodity Price based on the price for that Pricing Date of the first alternate Commodity Reference Price, if any, specified in the applicable Final Terms and not subject to a Commodity Market Disruption Event.

"**Disruption Fallback**" means a source or method that may give rise to an alternative basis for



die Bestimmung des Maßgeblichen Warenpreises in Bezug auf einen bestimmten Warenreferenzpreis ergeben kann, falls eine Warenbezogene Marktstörung an einem Preisfeststellungstag eintritt oder andauert. Eine Ersatzregelung ist (gegebenenfalls in der festgelegten Reihenfolge) anwendbar, wenn sie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, bzw. gelten die folgenden Ersatzregelungen als festgelegt, wenn in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen keine Ersatzregelung festgelegt ist:

(a) in Bezug auf eine Ware (in der unten angegebenen Reihenfolge):

- (i) (gegebenenfalls) Ersatz-Referenzpreis;
- (ii) Verspätete Veröffentlichung oder Bekanntmachung und Verschiebung (jeweils zur gleichzeitigen Anwendung mit der jeweils anderen Methode und vorbehaltlich eines Störungszeitraums von zwei (2) aufeinanderfolgenden Warengeschäftstagen (gemessen ab dem Tag, der ansonsten ursprünglich der Preisfeststellungstag gewesen wäre (einschließlich)), jedoch mit der Maßgabe, dass der auf Grundlage von Verschiebung bestimmte Preis nur der Maßgebliche Warenpreis ist, wenn sich auf Grundlage von Verspätete Veröffentlichung oder Bekanntmachung innerhalb des oben beschriebenen Zeitraums von zwei (2) aufeinanderfolgenden Warengeschäftstagen kein Maßgeblicher Warenpreis ergibt); und
- (iii) Festlegung der Berechnungsstelle; und

(b) in Bezug auf einen Warenindex die folgende Ersatzberechnungsmethode:

determining the Relevant Commodity Price in respect of a specified Commodity Reference Price when a Commodity Market Disruption Event occurs or exists on a day that is a Pricing Date. A Disruption Fallback is applicable (in the order specified, if any) if it is specified in the applicable Final Terms or, if no Disruption Fallback is specified in the applicable Final Terms, the following Disruption Fallbacks shall be deemed to have been specified:

(a) with respect to a Commodity (in the following order):

- (i) Fallback Reference Price (if applicable);
- (ii) Delayed Publication or Announcement and Postponement (each to operate concurrently with the other and each subject to a period of two (2) consecutive Commodity Business Days of disruption (measured from and including the original day that would otherwise have been the Pricing Date); provided, however, that the price determined by Postponement shall be the Relevant Commodity Price only if Delayed Publication or Announcement does not yield a Relevant Commodity Price within that two (2) consecutive Commodity Business Days period); and
- (iii) Determination Agent Determination; and

(b) with respect to a Commodity Index, the following fallback determination mechanism:

- |   |  |
|---|--|
| <p>(i) in Bezug auf jeden Terminkontrakt oder Index, der unmittelbar oder mittelbar im nicht von der Warenbezogenen Marktstörung betroffenen Warenreferenzpreis einbezogen ist, basiert der Maßgebliche Warenpreis auf den Schlusspreisen für jeden derartigen Kontrakt oder Index am jeweiligen Tag der Festlegung;</p>  | <p>(i) with respect to each futures contract or index included directly or indirectly in the Commodity Reference Price which is not affected by the Commodity Market Disruption Event, the Relevant Commodity Price will be based on the closing prices of each such contract or index on the applicable determination date;</p>   |
| <p>(ii) in Bezug auf jeden Terminkontrakt oder Index, der unmittelbar oder mittelbar in dem von der Warenbezogenen Marktstörung betroffenen Warenreferenzpreis einbezogen ist, basiert der Maßgebliche Warenpreis auf den Schlusspreisen für jeden derartigen Kontrakt oder Index am ersten Tag nach dem jeweiligen Tag der Festlegung, an dem keine Warenbezogene Marktstörung in Bezug auf den jeweiligen Kontrakt bzw. Index eintritt;</p> | <p>(ii) with respect to each futures contract or index included directly or indirectly in the Commodity Reference Price which is affected by the Commodity Market Disruption Event, the Relevant Commodity Price will be based on the closing prices of each such contract or index on the first day following the applicable determination date on which no Commodity Market Disruption Event is occurring with respect to such contract or index (as the case may be);</p> |
| <p>(iii) vorbehaltlich nachfolgender Ziffer (iv) bestimmt die Berechnungsstelle den Maßgeblichen Warenpreis (unter Bezugnahme auf die entsprechend Ziffern (i) und (ii) bestimmten Schlusspreise unter Anwendung der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Methode für die Berechnung des Maßgeblichen Warenpreises; und</p>   | <p>(iii) subject to (iv) below, the Determination Agent shall determine the Relevant Commodity Price by reference to the closing prices determined in (i) and (ii) above using the then-current method for calculating the Relevant Commodity Price; and</p>   |
| <p>(iv) falls eine Warenbezogene Marktstörung in Bezug auf einen (1) oder mehrere unmittelbar oder mittelbar im Warenreferenzpreis einbezogene Terminkontrakte oder Indizes weiterhin während eines Zeitraums von fünf (5) aufeinanderfolgenden Handelstagen (gemessen ab dem Tag, der ansonsten ursprünglich der Preisfeststellungstag</p>   | <p>(iv) where a Commodity Market Disruption Event with respect to one (1) or more futures contracts or indices included directly or indirectly in the Commodity Reference Price continues to exist (measured from and including the first day following the applicable determination date) for five (5) consecutive Trading</p>  |

gewesen wäre (einschließlich)) andauert, legt die Berechnungsstelle den Maßgeblichen Warenpreis in wirtschaftlich angemessener Weise fest.

Days, the Determination Agent shall determine the Relevant Commodity Price in a commercially reasonable manner.

"**Erste Anwendbare Ersatzregelung**" bezeichnet die Ersatzregelung, die bei Anwendung der Reihenfolge der Ersatzregelungen in der Definition "Ersatzregelung" als erstes anwendbar ist.

"**First Applicable Disruption Fallback**" means the Disruption Fallback that is first applicable in accordance with the waterfall of fallbacks set out in the definition of "Disruption Fallback".

"**EUR**", "**Euro**" und "**€**" bezeichnet die gesetzliche Einheitswährung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die, entsprechend europäischem Vertragsrecht (in der jeweils gültigen Fassung), die Einheitswährung angenommen haben und weiter behalten.

"**EUR**", "**euro**" and "**€**" each means the lawful single currency of the member states of the European Union that have adopted and continue to retain the common single currency through monetary union in accordance with European Union treaty law (as amended from time to time).

"**Euroclear**" ist die Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien und jeden ihrer Rechtsnachfolger.

"**Euroclear**" means Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium or any successor thereto.

"**Euroclear Regeln**" bezeichnet die jeweils gültigen Fassung der Bedingungen, die die Nutzung und die Betriebsabläufe der Euroclear regeln.

"**Euroclear Rules**" means the terms and conditions governing the use of Euroclear and the operating procedures of Euroclear, as may be amended, supplemented or modified from time to time.

"**Eurozone**" bezeichnet die Region bestehend aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als Einheitswährung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt haben.

"**Euro-zone**" means the region comprising of member states of the European Union that have adopted the euro as the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community as amended by the Treaty on European Union.

"**FCA**" bezeichnet die *United Kingdom Financial Conduct Authority*.

"**FCA**" means the United Kingdom Financial Conduct Authority.

"**Festgelegte Rechtsordnung**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rechtsordnung, und sofern die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Festgelegte Währung Euro ist, ein Land der Eurozone.

"**Specified Jurisdiction**" means the jurisdiction specified in the Final Terms, provided that if the Specified Currency is specified to be euro in the Final Terms, Specified Jurisdiction is to mean any of the Euro-zone countries.

"**Festgelegte Währung**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Specified Currency**" means the currency or currencies specified in the Final Terms.

"**Festgelegter Nennbetrag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen

"**Specified Denomination**" means the denomination specified in the Final Terms.

Nennbetrag.

"**Festlegung der Berechnungsstelle**" bezeichnet in Bezug auf eine Ersatzregelung den Umstand, dass die Berechnungsstelle den Maßgeblichen Warenpreis (oder eine Methode zur Bestimmung des Maßgeblichen Warenpreises) festlegt, wobei sie die letzte verfügbare Quotierung für den jeweiligen Maßgeblichen Warenpreis sowie sonstige von ihr nach alleinigem Ermessen als maßgeblich erachteten Informationen berücksichtigt.

"**Finaler Barausgleichsbetrag**" bezeichnet den Betrag welcher in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Auszahlungsbedingung festgelegt wird.

"**FSMA**" bezeichnet den *Financial Services and Markets Act 2000* in seiner jeweils gültigen Fassung.

"**GBP**", "**Sterling**" und "**£**" bezeichnet Pfund Sterling, die gesetzliche Währung im Vereinigten Königreich.

"**Gemeinsame Verwahrstelle**" bezeichnet in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren, unabhängig davon, ob diese an einer Maßgeblichen Börse oder einem anderen Handelssystem notiert ist, diejenige gemeinsame Verwahrstelle außerhalb des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika (sowie der Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika), die in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie von Wertpapieren angegeben ist.

"**Gemeinsamer Warengeschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf mehr als eine Ware und/oder einen Warenindex, wenn "Worst-of" als Auszahlungsart in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, jeden Tag, der für jede dieser Waren und/oder jeden dieser Warenindizes ein Warengeschäftstag ist.

"**Gesamtnennbetrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, in Form von Schuldverschreibungen, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag der Wertpapiere dieser Serie am Ausgabetag. An jedem

"**Determination Agent Determination**" means, in respect of a Disruption Fallback, the Determination Agent will determine the Relevant Commodity Price (or a method for determining the Relevant Commodity Price), taking into consideration the latest available quotation for the relevant Commodity Reference Price and any other information that in its sole discretion it deems relevant.

"**Final Cash Settlement Amount**" means the amount determined in accordance with the relevant Payoff Condition.

"**FSMA**" means the Financial Services and Markets Act 2000, as amended from time to time.

"**GBP**", "**sterling**" and "**£**" each means pounds sterling the lawful currency of the United Kingdom.

"**Common Depository**" means, in relation to a particular Series of Securities, whether listed on any Relevant Stock Exchange or elsewhere, such common depository outside the United Kingdom and the United States (and the possessions of the United States) as shall be specified in the Final Terms with respect to such Series of Securities.

"**Common Commodity Business Day**" means, in respect of more than one Commodity and/or Commodity Index where "Worst-of" is specified as the payoff in the Final Terms, each day which is a Commodity Business Day for every such Commodity and/or Commodity Index.

"**Aggregate Nominal Amount**" means, in respect of a Series of Securities that are Notes, on the Issue Date, the aggregate nominal amount of the Securities of such Series specified in the Final Terms and on any date thereafter such amount

nachfolgenden Tag den vorstehenden Betrag, der um etwaige Tilgungen oder Teilrückzahlungen vor oder an diesem Tag vermindert wurde.

**"Geschäftstag"** bezeichnet jeden der folgenden Tage:

- (a) ein Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in London und in jedem Zusätzlichen Geschäftszentrum geöffnet sind;
- (b) ein Clearing System-Geschäftstag für das Maßgebliche Clearing System;
- (c) in Bezug auf Beträge, die in einer anderen Währung als Euro zu zahlen sind, ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in dem Hauptfinanzzentrum des Landes der maßgeblichen Währung geöffnet sind (sofern es sich nicht um London oder um ein Zusätzliches Geschäftszentrum handelt); und
- (d) in Bezug auf Beträge, die in Euro zu zahlen sind, ein TARGET Geschäftstag.

**"Geschäftstageskonvention"** bezeichnet die in der Zusätzlichen Bedingung 3.4 vorgesehenen Konventionen.

**"Gesetzesänderung"** bedeutet, dass an oder nach dem Handelstag (x) aufgrund der Verabschiedung oder Ankündigung von Änderungen geltender Gesetze oder Rechtsvorschriften (einschließlich aller Steuergesetze) oder (y) aufgrund der Verkündung, Änderung oder öffentlichen Bekanntmachung der formellen oder informellen Auslegung der geltenden Gesetze oder Rechtsvorschriften durch zuständige Behörden oder Gerichte (einschließlich aller Maßnahmen von Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass

as reduced by any amortisation or partial redemption on or prior to such date.

**"Business Day"** means a day which is each of:

- (a) a day other than a Saturday or Sunday on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign Currency deposits) in London and any Additional Business Centre;
- (b) a Clearing System Business Day for the Relevant Clearing System;
- (c) in relation to any sum payable in a Currency other than euro, a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign Currency deposits) in the principal financial centre of the country of the relevant Currency (if other than London and any Additional Business Centre); and
- (d) in relation to any sum payable in euro, a TARGET Business Day.

**"Business Day Convention"** means any of the conventions specified in Additional Condition 3.4.

**"Change in Law"** means that, on or after the Trade Date (x) due to the adoption or announcement of or any change in any applicable law or regulation (including, without limitation, any tax law), or (y) due to the promulgation of or any change in or public announcement of the formal or informal interpretation by any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law or regulation (including any action taken by a taxing authority), the Issuer

determines that:

- |  |  |
|--|--|
| <p>(i) sie ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren ganz oder teilweise nicht erfüllen kann; und/oder</p> <p>(ii) wenn "Gesetzesänderung – Hedging" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist:</p>  | <p>(i) it is unable to perform its obligations under the Securities, in whole or in part; and/or</p> <p>(ii) where "<b>Change in Law – Hedging</b>" is specified to be applicable in the Final Terms:</p>  |
| <p>(A) es für die Emittentin oder ihre Verbundenen Unternehmen illegal ist oder wird, die Hedgingpositionen zu halten, zu erwerben, zu veräußern oder anderweitig mit den Hedgingpositionen zu handeln, und/oder</p> <p>(B) die mit der Erfüllung der Pflichten unter den Wertpapieren verbundenen Kosten der Emittentin oder ihrer Verbundenen Unternehmen wesentlich steigen (insbesondere infolge der Erhöhung von Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung); oder</p> <p>(C) die Emittentin der Auffassung ist, dass die Kosten für Kapital in Bezug auf die Wertpapiere und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedgingpositionen ein grundlegender Bestandteil der Wirtschaftlichkeit der Wertpapiere sind und die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen von einer wesentlich ungünstigeren Behandlung im Hinblick auf das regulatorische Eigenkapital bezogen auf die Wertpapiere und damit im Zusammenhang stehender Hedgingpositionen betroffen werden, als dies am Handelstag der Fall war; und/oder</p> | <p>(A) it has, or it will, become illegal for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, or dispose of or otherwise deal in the Hedge Positions;</p> <p>(B) the Issuer or any of its Affiliates will incur a materially increased cost in performing their obligations under such Securities (including, without limitation, due to any increase in tax liability, decrease in tax benefit or other adverse effect on their tax position); or</p> <p>(C) the Issuer considers that the cost of capital on the Securities and/or related Hedge Positions is a fundamental element of the economics of the Securities and the Issuer and/or any of its Affiliates would be subject to materially less favourable regulatory capital treatment on the Securities or its related Hedge Positions, than was the position on the Trade Date; and/or</p> |

- (iii) wenn "**Gesetzesänderung – Warenhedging**" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, die U.S.-amerikanische Commodities Futures Trading Commission ("**CFTC**"), die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ("**ESMA**") oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde oder Börse oder ein anderes zuständiges Handelssystem am oder nach dem Handelstag eine Maßnahme ergreift oder ankündigt, die nach Feststellung der Berechnungsstelle entweder (i) zu einer Rücknahme oder Beschränkung der Zugangsmöglichkeiten von Marktteilnehmern zu den Warenmärkten zum Zwecke des Risikomanagements des Warenmarktrisikos in Bezug auf die Wertpapiere führt oder (ii) zu einer Rücknahme oder einer Beschränkung von Ausnahmen, die die CFTC oder eine solche Börse oder ein solches Handelssystem aufgrund Ermächtigung gemäß dem *Commodity Exchange Act* oder aufgrund sonstiger Ermächtigung zuvor gewährt hat.
- (iii) where "**Change in Law – Commodity Hedging**" is specified to be applicable in the Final Terms, the occurrence, on or after the Trade Date, of any action or any announcement of the intention to take any action by the United States Commodities Futures Trading Commission (the "**CFTC**"), the European Securities and Market Authority ("**ESMA**") or any other competent regulatory authority, exchange or trading facility, which the Determination Agent determines will result in either (i) a withdrawal of or a limitation upon the ability of market participants to access commodity markets for the purpose of managing commodity market risk with respect to the Securities or (ii) a withdrawal of or a limitation on any exemptions previously granted by the CFTC or any such exchange or trading facility acting under authority granted pursuant to the Commodity Exchange Act or otherwise.

"**Gestiegene Hedgingkosten**" bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen einen wesentlich höheren Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) Transaktionen erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf ihre Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie von Wertpapieren für notwendig erachtet oder (b) Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen; dies gilt mit der Maßgabe, dass Beträge, die sich nur aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin erhöht haben, nicht als Gestiegene Hedgingkosten gelten.

"**Increased Cost of Hedging**" means that the Issuer and/or any of its Affiliates would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant Series of Securities, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s); provided that any such materially increased amount that is incurred solely due to the deterioration of the creditworthiness of the Issuer shall not be deemed an Increased Cost of Hedging.

"Handelsstörung" bezeichnet in Bezug auf eine Warenbezogene Marktstörung die wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels mit dem Terminkontrakt oder der Ware an der Börse oder mit einem anderen zur Sicherung eines im jeweiligen Maßgeblichen Warenpreis als Bestandteil enthaltenen Terminkontrakts an der jeweiligen Börse oder einer sonstigen Preisquelle üblicherweise gehandelten Kontrakt oder mit zusätzlichen Terminkontrakten, Optionskontrakten oder Waren an einer in den jeweiligen Endgültigen Bestimmungen festgelegten Börse. Hierbei gilt Folgendes:

- (a) eine Aussetzung des Handels mit dem Terminkontrakt oder der Ware oder mit einem anderen zur Sicherung eines im jeweiligen Maßgeblichen Warenpreis als Bestandteil enthaltenen Terminkontrakts an der jeweiligen Börse oder einer sonstigen Preisquelle üblicherweise gehandelten Kontrakt an einem Warengeschäftstag ist nur dann als wesentlich zu erachten, wenn:
  - (i) der gesamte Handel mit dem Terminkontrakt oder der Ware für den gesamten Preisfeststellungstag ausgesetzt wird; oder
  - (ii) der gesamte Handel mit dem Terminkontrakt oder der Ware nach der Eröffnung des Handels an dem Preisfeststellungstag ausgesetzt wird, der Handel nicht vor dem normalerweise für diesen Terminkontrakt bzw. diese Ware vorgesehenen Handelsschluss an diesem Preisfeststellungstag wieder aufgenommen wird und die Aussetzung weniger als eine (1) Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird; und
- (b) eine Einschränkung des Handels mit dem Terminkontrakt oder der Ware oder mit einem

"Trading Disruption" means, in respect of a Commodity Market Disruption Event, the material suspension of, or the material limitation imposed on, trading in the Futures Contract or the Commodity on the Exchange or any other contract which is customarily traded on the applicable exchange or other price source in order to hedge any Futures Contract included as a component in the Relevant Commodity Price or in any additional futures contract, options contract or commodity on any Exchange as specified in the applicable Final Terms. For these purposes:

- (a) a suspension of the trading in the Futures Contract or the Commodity or any other contract which is customarily traded on the applicable exchange or other price source in order to hedge any Futures Contract included as a component in the Relevant Commodity Price on any Commodity Business Day shall be deemed to be material only if:
  - (i) all trading in the Futures Contract or the Commodity is suspended for the entire Pricing Date; or
  - (ii) all trading in the Futures Contract or the Commodity is suspended subsequent to the opening of trading on the Pricing Date, trading does not recommence prior to the regularly scheduled close of trading in such Futures Contract or such Commodity on such Pricing Date and such suspension is announced less than one (1) hour preceding its commencement; and
- (b) a limitation of trading in the Futures Contract or the Commodity or any other



anderen zur Sicherung eines im jeweiligen Maßgeblichen Warenpreis als Bestandteil enthaltenen Terminkontrakts an der jeweiligen Börse oder einer sonstigen Preisquelle üblicherweise gehandelten Kontrakt an einem Warengeschäftstag ist nur dann als wesentlich zu erachten, wenn die maßgebliche Börse Preisspannen einrichtet, innerhalb derer der Preis für den Terminkontrakt oder die Ware sich bewegen darf und der Schlusspreis oder der Abwicklungspreis für den Terminkontrakt oder die Ware an einem solchen Tag am oberen oder unteren Limit dieser Preisspanne liegt.

**"Handelstag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

**"Hedgingpositionen"** bezeichnet den Erwerb, Verkauf, Abschluss bzw. die Aufrechterhaltung einer oder mehrerer (a) Wertpapierpositionen oder Verträge, Optionen, Termingeschäften, Derivaten oder Devisen, (b) Aktienleihegeschäfte oder (c) sonstiger (wie auch immer beschriebene) Instrumente oder Vereinbarungen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen, die der individuellen Absicherung oder der Absicherung auf Portfoliobasis der Verpflichtungen der Emittentin bezüglich der Wertpapiere dienen.

**"Hedgingstörung"** bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Übernahme und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie von Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder

contract which is customarily traded on the applicable exchange or other price source in order to hedge any Futures Contract included as a component in the Relevant Commodity Price on any Commodity Business Day shall be deemed to be material only if the relevant Exchange establishes limits on the range within which the price of the Futures Contract or the Commodity may fluctuate and the closing or settlement price of the Futures Contract or the Commodity on such day is at the upper or lower limit of that range.

**"Trade Date"** means the date specified as such in the Final Terms.

**"Hedge Positions"** means any purchase, sale, entry into or maintenance of one or more (a) positions or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange, (b) stock loan transactions or (c) other instruments or arrangements (howsoever described) by the Issuer or any of its Affiliates in order to hedge individually, or on a portfolio basis, the Issuer's obligations in respect of the Securities.

**"Hedging Disruption"** means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant Series of Securities, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s).

zu überweisen.

**"Kündigungsgrund"** bezeichnet jeden der in der Zusätzlichen Bedingung 6 aufgeführten Gründe.

**"Kündigungsmittelungsübermittlungstag"** hat die in der jeweils gültigen Auszahlungsbedingung 2.2 vorgesehene Bedeutung.

**"Liefertag"** bezeichnet in Bezug auf einen Warenreferenzpreis den jeweiligen Tag bzw. Monat für die Lieferung der Ware, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben und von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmt:

- (a) sofern ein Tag, oder ein Monat und ein Jahr, angegeben sind, dieser Tag bzw. dieser Monat und dieses Jahr;
- (b) sofern ein Nächstfälliger Monat festgelegt ist, der Verfallmonat des betreffenden Terminkontrakts; und
- (c) sofern eine Methode zur Bestimmung des Liefertags festgelegt ist, der Tag bzw. der Monat und das Jahr, der/die gemäß dieser Methode bestimmt wird/werden.

**"Manager"** bezeichnet die Bank oder die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesellschaft.

**"Maßgebliche Börse"** bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, die in den Endgültigen Bedingungen u. U. angegebene Börse, an der die Wertpapiere notiert sind.

**"Maßgebliche Regeln"** bezeichnet die Clearstream Regeln, die Euroclear Regeln, die Clearstream Frankfurt Regeln, die SIS Regeln und/oder die Bestimmungen und Verfahren, denen die Nutzung eines solchen anderen Maßgeblichen Clearing Systems unterliegt, in ihrer jeweils gültigen Fassung, wie in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren angegeben.

**"Maßgeblicher Tag"** bezeichnet den Tag, an dem deren Zahlung oder Lieferung auf ein Wertpapier erstmalig fällig wird (oder erstmalig fällig geworden

**"Event of Default"** means each of the events set out in Additional Condition 6.

**"Call Notice Delivery Date"** has the meaning given to it in Payoff Condition 2.2, as the case may be.

**"Delivery Date"** means, in respect of a Commodity Reference Price, the relevant date or month for delivery of the Commodity as specified in the applicable Final Terms and determined by the Determination Agent as follows:

- (a) if a date is, or a month and year are, specified, that date or that month and year;
- (b) if a Nearby Month is specified, the month of expiration of the relevant Futures Contract; and
- (c) if a method is specified for the purpose of determining the Delivery Date, the date or month and year determined pursuant to that method.

**"Manager"** means shall be the Bank or such other entity as specified in the Final Terms.

**"Relevant Stock Exchange"** means, in respect of a Series of Securities, the stock exchange upon which such Securities are listed as specified in the Final Terms, if any.

**"Relevant Rules"** means the Clearstream Rules, the Euroclear Rules, the Clearstream Frankfurt Rules, the SIS Rules and/or the terms and conditions and any procedures governing the use of such other Relevant Clearing System, as updated from time to time, as may be specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, as applicable.

**"Relevant Date"** means the date on which payment or delivery in respect of any Security first becomes due (or would have first become due if

wäre, wenn alle Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären) oder (falls Beträge der fälligen Zahlungen unbillig zurückbehalten oder verweigert werden) den Tag, an dem die vollständige Zahlung des ausstehenden Betrags erfolgt, oder (falls früher) den 5. Tag Kalendertag nach dem Tag, an dem die Wertpapierinhaber ordnungsgemäß informiert werden, dass diese Zahlung bei weiterer Vorlage der Wertpapiere gemäß den Zusätzlichen Bedingungen erfolgt, wobei die Zahlung auch tatsächlich bei entsprechender Vorlage zu erfolgen hat.

**"Maßgebliches Clearing System"** bezeichnet jeweils Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in Bezug auf schweizerische Wertpapiere) und/oder jedes andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System, das Wertpapieranteile halten und/oder über sein Konto abzuwickeln sind.

**"Mindesthandelsbetrag"** bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

**"Nachfolger"** bezeichnet in Bezug auf eine jeweils von der Emittentin ernannten Beauftragte Stelle oder andere oder weitere Person, die von der Emittentin als Nachfolger dieser Beauftragten Stelle oder anderen Person bestimmte Stelle. Der entsprechend ernannte Nachfolger ist den Wertpapierinhabern unverzüglich nach seiner Ernennung mitzuteilen.

**"Nächstfälliger Monat"** bezeichnet in Bezug auf einen Liefertag und einen Preisfeststellungstag, sofern dem Begriff ein numerisches Adjektiv vorangestellt ist, den Monat des Verfalls des durch dieses numerische Adjektiv gekennzeichneten Terminkontrakts, so dass beispielsweise (a) **"Erster Nächstfälliger Monat"** den Monat bezeichnet, in dem der erste Terminkontrakt verfällt, der nach diesem Preisfeststellungstag verfällt, (b) **"Zweiter Nächstfälliger Monat"** den Monat bezeichnet, in dem der zweite Terminkontrakt verfällt, der nach diesem Preisfeststellungstag verfällt, und (c) **"Sechster**

all conditions to settlement had been satisfied) or (if any amount of the money payable is improperly withheld or refused) the date on which payment in full of the amount outstanding is made or (if earlier) the date five calendar days after that on which notice is duly given to the Holders that, upon further presentation of the Security being made in accordance with the Additional Conditions, such payment will be made, provided that payment is in fact made upon such presentation.

**"Relevant Clearing System"** means, as appropriate, Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in respect of Swiss Securities) and/or such other clearing system specified in the Final Terms, as the case may be, through which interests in Securities are to be held and/or through an account at which such Securities are to be cleared.

**"Minimum Tradable Amount"** means the amount specified as such in the Final Terms.

**"Successor"** means, in relation to any Agent or such other or further person as may from time to time be appointed by the Issuer, the entity identified as the successor to such Agent or other person by the Issuer. Notice of any Successor identified shall be given to Holders as soon as reasonably practicable after such identification.

**"Nearby Month"** means, in respect of a Delivery Date and a Pricing Date, when preceded by a numerical adjective, the month of expiration of the Futures Contract identified by that numerical adjective, so that, for example, (a) **"First Nearby Month"** means the month of expiration of the first Futures Contract to expire following that Pricing Date; (b) **"Second Nearby Month"** means the month of expiration of the second Futures Contract to expire following that Pricing Date; and (c) **"Sixth Nearby Month"** means the month of expiration of the sixth Futures Contract to

**Nächstfälliger Monat**" den Monat bezeichnet, in dem der sechste Terminkontrakt verfällt, der nach diesem Preisfeststellungstag verfällt.

**"Nennbetragskündigungsereignis"** bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

**"Nennbetragskündigungsprozentsatz"** bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

**"Nennbetragskündigungsschwellenwert"** bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Währung der Wertpapiere).

**"Optionsausübungstag"** bezeichnet den Tag, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**"Ortsbezogene Marktkosten"** bezeichnet (a) sämtliche Kosten, Abgaben, Gebühren, Rückstellungen, Einbehalte und Aufwendungen, die im örtlichen Markt des Basiswerts oder einer Hedgingposition entstanden sind, und (b) sämtliche Kosten, Verluste und Aufwendungen, die infolge einer Aussetzung des Devisenhandels oder einer Verspätung oder eines Ausfalls der Abrechnung im örtlichen Markt des Basiswerts oder einer Hedgingposition entstanden sind. Bei der Festlegung dieser Ortsbezogene Marktkosten kann die Berechnungsstelle Folgendes berücksichtigen: (i) den Betrag und den Zeitpunkt von Zahlungen oder Lieferungen, die die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen aus ihrer (ihren)

expire following that Pricing Date.

**"Nominal Call Event"** means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

**"Nominal Call Threshold Percentage"** means 10 per cent or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

**"Nominal Call Threshold Amount"** means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

**"Option Exercise Date"** means the date or dates specified as such in the Final Terms.

**"Local Market Expenses"** means (a) all costs, charges, fees, accruals, withholdings and expenses incurred in the local market of the Underlying Asset or any Hedge Position, and (b) all costs, losses and expenses incurred as a result of any foreign exchange suspension or settlement delays or failures in the local market of the Underlying Asset or any Hedge Position. In determining such Local Market Expenses, the Determination Agent may take into account (i) the amount and timing of payments or deliveries that the Issuer or its Affiliates (as the case may be) would receive under its Hedge Position(s), (ii) whether the Hedge Positions include illiquid or non-marketable assets (which may be valued at

Hedgingposition(en) erhalten würde, (ii) ob die Hedgingpositionen illiquide oder nicht marktfähige Vermögenswerte (die mit Null bewertet werden können) oder synthetische Absicherungsgeschäfte (deren Bewertung zum Marktpreis Null sein kann oder in Geld gegenüber der jeweiligen Gegenpartei der Hedgingpositionen) beinhalten und (iii) ob der Emittentin oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen Eventualverbindlichkeiten entstehen würden, einschließlich jeglicher Verpflichtung zur Rückgabe von Ausschüttungen oder zur Leistung sonstiger Zahlungen.

**"Planmäßiger Rückzahlungstag"**, bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

**"Preisfeststellungstag"** bezeichnet in Bezug auf einen Warenreferenzpreis jeden als solchen in den Auszahlungsbedingungen A1 bzw. Auszahlungsbedingungen A2 festgelegten Tag.

**"Preisquelle"** bezeichnet in Bezug auf einen Warenreferenzpreis die Veröffentlichung (oder eine sonstige Bezugsquelle, einschließlich einer Börse), in der die Preisspezifikation (oder Preise, auf deren Grundlage die Preisspezifikation berechnet wird) enthalten ist (bzw. angegeben wird), wie im jeweiligen Warenreferenzpreis oder in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

**"Preisspezifikation"** bezeichnet in Bezug auf einen Warenreferenzpreis den Preis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als einer der folgenden Preise festgelegt ist (bei dem es sich um einen in der bzw. durch die jeweilige Preisquelle angezeigten Preis bzw. einen Preis handeln muss, der sich aus Informationen ermitteln lässt, die in der oder durch die jeweilige Preisquelle angegeben werden), gegebenenfalls vom entsprechend festgelegten Zeitpunkt: (A) der Höchstpreis, (B) der Tiefstpreis, (C) der Durchschnitt aus Höchstpreis und Tiefstpreis, (D) der Schlusspreis, (E) der Eröffnungspreis, (F) der Geldpreis, (G) Briefpreis, (H) der Durchschnitt aus

zero) or synthetic hedges (where the mark-to-market may be zero or in-the-money to the relevant counterparty to the Hedge Positions) and (iii) whether the Issuer or its Affiliates would be subject to contingent liabilities, including any requirement to return any distributions or otherwise make any payments.

**"Scheduled Redemption Date"** means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

**"Pricing Date"** means, in respect of a Commodity Reference Price, each date specified as such in Payoff Conditions A1 and Payoff Conditions A2, respectively.

**"Price Source"** means, in respect of a Commodity Reference Price, the publication (or such other origin of reference, including an Exchange) containing (or reporting) the Specified Price (or prices from which the Specified Price is calculated) as specified in the relevant Commodity Reference Price or the applicable Final Terms.

**"Specified Price"** means, in respect of a Commodity Reference Price, the price as specified in the applicable Final Terms, being any of the following prices (which must be a price reported in or by, or capable of being determined from information reported in or by, the relevant Price Source), and, if applicable, as of the time so specified: (A) the high price; (B) the low price; (C) the average of the high price and the low price; (D) the closing price; (E) the opening price; (F) the bid price; (G) the asked price; (H) the average of the bid price and the asked price; (I) the settlement price; (J) the official settlement price;

Geld- und Briefpreis, (I) der Abrechnungspreis, (J) der offizielle Abrechnungspreis, (K) der amtliche Preis, (L) das Morgenfixing, (M) das Nachmittagsfixing, (N) der Kassapreis oder (O) ein anderer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegter Preis.

"**Rechtsordnung der Bank**" bezeichnet jederzeit die Rechtsordnung des Gründungsstaates der Emittentin oder jeder Neuen Emittentin, die gemäß der Zusätzlichen Bedingung 12 als Ersatz für die Emittentin eingesetzt wurde.

"**Schweizerische Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere für die in den Endgültigen Bedingungen schweizerisches Recht als 'Anwendbares Recht' angegeben ist.

"**Schweizerische Zahlstelle**" ist die in Bezug auf eine Serie Schweizerischer Wertpapiere ernannte Zahlstelle.

"**Securities Act**" bezeichnet den *United States Securities Act von 1933* in jeweils gültiger Fassung.

"**Serie**" bezeichnet die Wertpapiere jeder ursprünglichen Emission zusammen mit den Wertpapieren weiterer Emissionen, die mit diesen zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden.

"**SIS**" ist SIX SIS Ltd, Baslerstr. 100, CH-4600 Olten, Schweiz.

"**SIS Regeln**" bezeichnet die jeweils gültigen Regeln, Handbücher und Betriebsabläufe sowie Vereinbarungen zwischen der Emittentin und SIS über die Nutzung der SIS.

"**Steuern**" bezeichnet Steuern, Abgaben, Gebühren oder Beiträge in Form der Besteuerung oder diesbezügliche Einbehalte oder Abzüge, einschließlich u.a. geltender Börsensteuern, Umsatzsteuern, Stempelsteuern, Stempellersatzsteuern und/oder sonstiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlicher Abgaben jeglicher Art und umfasst auch diesbezügliche

(K) the official price; (L) the morning fixing; (M) the afternoon fixing; (N) the spot price; or (O) any other price specified in the relevant Final Terms.

"**Bank Jurisdiction**" means, at any time, the jurisdiction of incorporation of the Issuer or any New Issuer substituted therefor in accordance with Additional Condition 12.

"**Swiss Securities**" means Securities in respect of which the 'Governing Law' is specified to be Swiss in the Final Terms.

"**Swiss Paying Agent**" means the paying agent appointed in respect of any Series of Swiss Securities.

"**Securities Act**" means the United States Securities Act of 1933, as amended.

"**Series**" means the Securities of each original issue together with the Securities of any further issues expressed to be consolidated to form a single Series with the Securities of an original issue.

"**SIS**" means SIX SIS Ltd, Baslerstr. 100, CH-4600 Olten, Switzerland.

"**SIS Rules**" means the rules and regulations, manuals and operating procedures as well as any agreements between the Issuer and SIS governing the use of SIS, as may be amended, supplemented or modified from time to time.

"**Taxes**" means any tax, duty, impost, levy, charge or contribution in the nature of taxation or any withholding or deduction for or on account thereof, including (but not limited to) any applicable stock exchange tax, turnover tax, stamp duty, stamp duty reserve tax and/or other taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature chargeable or payable and includes any interest and penalties in respect

Zinsen und Strafzahlungen.

"**Störung der Preisquelle**" bezeichnet in Bezug auf eine Warenbezogene Marktstörung, (A) die Nichtbekanntmachung oder Nichtveröffentlichung der Preisspezifikation für den jeweiligen Warenreferenzpreis (oder der Informationen, die zur Feststellung dieser Preisspezifikation notwendig sind) durch die Preisquelle oder (B) die zeitweise oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Preisquelle.

"**TARGET Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das TARGET System in Betrieb ist.

"**TARGET System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform nutzt und am 19. November 2007 eingeführt wurde ("**TARGET2**") (oder, falls dieses System nicht mehr in Betrieb ist, ggf. ein anderes System, das von der Berechnungsstelle als geeigneter Ersatz bestimmt wird).

"**TEFRA**" bezeichnet den *US Tax Equity and Fiscal Responsibility Act von 1982*.

"**TEFRA C Rules**" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(C) der *US Treasury Regulation*.

"**TEFRA D Rules**" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(D) der *US Treasury Regulation*.

"**Terminkontrakt**" bezeichnet in Bezug auf einen Warenreferenzpreis den Kontrakt zur Lieferung einer Kontraktgröße auf Termin in Bezug auf den betreffenden Liefertag bezüglich der in diesem Warenreferenzpreis genannten Ware.

"**Übertragungsdokumente**" bezeichnet für jede Serie von Wertpapieren die Dokumente, die für die Abwicklung der Übertragung von Basiswerten an einer Verbundenen Börse oder über das Maßgebliche Clearing System grundsätzlich akzeptiert sind, einschließlich sog. *stock notes* und/oder *stock transfer forms* im Falle der

thereof.

"**Price Source Disruption**" means, in respect of a Commodity Market Disruption Event, (a) the failure of the Price Source to announce or publish the Specified Price (or the information necessary for determining the Specified Price) for the relevant Commodity Reference Price; or (b) the temporary or permanent discontinuance or unavailability of the Price Source.

"**TARGET Business Day**" means a day on which the TARGET System is operating.

"**TARGET System**" means the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer payment system which utilises a single shared platform and which was launched on 19 November 2007 ("**TARGET2**") (or, if such system ceases to be operative, such other system (if any) determined by the Determination Agent to be a suitable replacement).

"**TEFRA**" means the US Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982.

"**TEFRA C Rules**" means the requirements under US Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(C).

"**TEFRA D Rules**" means the requirements under US Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D).

"**Futures Contract**" means, in respect of a Commodity Reference Price, the contract for future delivery of a contract size in respect of the relevant Delivery Date relating to the Commodity referred to in that Commodity Reference Price.

"**Transfer Documentation**" means for each Series of Securities, such documentation as is generally acceptable for settlement of the transfer of the Underlying Assets on any Related Exchange or through the Relevant Clearing System, including, without limitation, stock notes and/or stock transfer forms in the case of settlement on the

Abwicklung an der Londoner Börse.

London Stock Exchange.

"USD", "U.S.\$", "\$" und "U.S. Dollars" bezeichnet jeweils Dollar der Vereinigten Staaten.

"USD", "U.S.\$", "\$" and "U.S. Dollars" each means United States dollars.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet in Bezug auf irgendein Unternehmen (das "**Erste Unternehmen**") jedes Unternehmen, das von dem Ersten Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das das Erste Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert sowie jedes Unternehmen unter gemeinsamer direkter oder indirekter Kontrolle mit dem Ersten Unternehmen. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet "Kontrolle", über die Mehrheit der Stimmrechte eines Unternehmens zu verfügen.

"**Affiliate**" means, in relation to any entity (the "**First Entity**"), any entity controlled, directly or indirectly, by the First Entity, any entity that controls, directly or indirectly, the First Entity or any entity, directly or indirectly, under common control with the First Entity. For these purposes, "control" means ownership of a majority of the voting power of an entity.

"**Verschiebung**" bedeutet in Bezug auf eine Ersatzregelung, dass der Preisfeststellungstag lediglich für die Zwecke der Anwendung der betreffenden Ersatzregelung der erste nachfolgende Warengeschäftstag ist, an dem die Warenbezogene Marktstörung endet, es sei denn, die Warenbezogene Marktstörung dauert weiterhin während zwei (2) aufeinanderfolgenden Warengeschäftstagen an (gemessen ab dem Tag, der ansonsten ursprünglich der Preisfeststellungstag gewesen wäre (einschließlich)).

"**Postponement**" means, in respect of a Disruption Fallback, that the Pricing Date will be deemed, for purposes of the application of this Disruption Fallback only, to be the first succeeding Commodity Business Day on which the Commodity Market Disruption Event ceases to exist, unless that Commodity Market Disruption Event continues to exist for two (2) consecutive Commodity Business Days (measured from and including the original day that would otherwise have been the Pricing Date).

"**Verspätete Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" bezeichnet in Bezug auf eine Ersatzregelung den Umstand, dass der Maßgebliche Warenpreis für einen Preisfeststellungstag auf Grundlage der Preisspezifikation für den ursprünglich als dieser Preisfeststellungstag vorgesehenen Tag bestimmt wird, die von der jeweiligen Preisquelle nachträglich an dem ersten nachfolgenden Warengeschäftstag veröffentlicht oder bekanntgegeben wird, an dem die Warenbezogene Marktstörung endet, es sei denn, diese Warenbezogene Marktstörung dauert während zwei (2) aufeinanderfolgender Warengeschäftstage weiterhin an (gemessen ab dem Tag, der ansonsten ursprünglich der Preisfeststellungstag gewesen wäre

"**Delayed Publication or Announcement**" means, in respect of a Disruption Fallback, that the Relevant Commodity Price for a Pricing Date will be determined based on the Specified Price in respect of the original day scheduled as such Pricing Date that is published or announced by the relevant Price Source retrospectively on the first succeeding Commodity Business Day on which the Commodity Market Disruption Event ceases to exist, unless that Commodity Market Disruption Event continues to exist (measured from and including the original day that would otherwise have been the Pricing Date), or the Relevant Commodity Price continues to be unavailable, for two (2) consecutive Commodity



(einschließlich)) oder der Maßgebliche Warenpreis ist während zwei (2) aufeinanderfolgender Warengeschäftstage weiterhin nicht verfügbar. Business Days.

**"Vertriebsbeschränkungszeitraum"** bezeichnet den Zeitraum, der 40 Kalendertage nach Abschluss des Vertriebes jeder Serie von Wertpapieren endet. Dies wird durch den jeweiligen Manager (im Fall einer nicht-syndizierten Emission) oder den jeweiligen Lead Manager (im Fall einer syndizierten Emission) bestätigt.

**"Vorzeitige Rückzahlungsmittelteilung"** hat die in Auszahlungsbedingung 2.2 vorgesehene Bedeutung.

**"Vorzeitige Rückzahlungsmittelteilungsfristanzahl"** sind, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

**"Vorzeitiger Barrückzahlungstag"** bezeichnet den in der den Wertpapierinhabern nach einem Zusätzlichen Störungsereignis gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 gemachten Mitteilung als solchen bezeichneten Tag.

**"Vorzeitiger Kündigungsbetrag"** ist ein Betrag, in der Währung, der dem Marktwert dieses Wertpapiers nach dem Ereignis, das die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst hat, entspricht. Dieser Betrag wird von der Berechnungsstelle in wirtschaftlich angemessener Weise ermittelt an dem Tag an dem das Ereignis, das die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst eingetreten ist oder so bald wie möglich danach und unter Bezugnahme solcher Faktoren, die die Berechnungsstelle in gutem Glauben für geeignet hält, einschließlich:

- (I) der Marktpreise oder Werte für den/die Basiswert(e) und andere relevante ökonomische Variablen (z. B. Zinssätze und, sofern zutreffend, Wechselkurse) zum betreffenden Zeitpunkt;

**"Distribution Compliance Period"** means the period that ends 40 calendar days after the completion of the distribution of each Series of Securities, as certified by the relevant Manager (in the case of a non-syndicated issue) or the relevant lead Manager (in the case of a syndicated issue).

**"Early Redemption Notice"** has the meaning given to it in Payoff Condition 2.2.

**"Early Redemption Notice Period Number"** means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

**"Early Cash Redemption Date"** means the date specified as such in the notice given to Holders in accordance with Additional Condition 10 following an Additional Disruption Event.

**"Early Termination Amount"** means an amount in the Currency equal to the market value of such Security following the event triggering the early redemption. Such amount shall be determined by the Determination Agent in a commercially reasonable manner on or as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption of the Securities and by reference to such factors as the Determination Agent considers in good faith to be appropriate including, without limitation:

- (I) market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the relevant time;

- |  |   |
|--|---|
| (II) die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere, wenn diese nicht zurückgezahlt worden wären;   | (II) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity;  |
| (III) der Wert eines Kapitalschutzes zum maßgeblichen Zeitpunkt, der gegeben gewesen wäre, wenn die Wertpapiere noch bis zum geplanten Fälligkeitstag und/oder einem geplanten vorzeitigen Rückzahlungstag ausstehen würden; | (III) the value at the relevant time of any principal protection which would have been applicable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date; |
| (IV) interne Preismodelle; und   | (IV) internal pricing models; and   |
| (V) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere, bieten könnten,   | (V) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities,   |

festgelegt,

die Berechnungsstelle kann diesen Betrag anpassen, um sämtliche Kosten, Verluste und Aufwendungen, einschließlich Ortsbezogener Marktkosten, die der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit einer solchen vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere, einschließlich (ohne doppelte Berücksichtigung oder Einschränkung) Kosten für Deckungsgeschäfte sowie Vorfälligkeitsentschädigungen entstehen, zu berücksichtigen.

provided that the Determination Agent may adjust such amount to take into account any costs, losses and expenses, including any Local Market Expenses, which are incurred by the Issuer or its Affiliates in connection with such early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs.

**"Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag"** bezeichnet an jedem Tag:

**"Early Cash Settlement Amount"** means, on any day:

- |  |  |
|--|--|
| (a) wenn "Par" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einen Betrag in der Festgelegten Währung der dem ausstehenden Nennbetrag eines Wertpapiers entspricht; oder  | (a) if "Par" is specified in the Final Terms, an amount in the Specified Currency equal to the outstanding nominal amount of a Security; or  |
| (b) wenn "Marktwert" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einen Betrag in der Festgelegten Währung der dem Marktwert eines Wertpapiers nach dem Ereignis, das die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst hat, entspricht. Dieser Betrag wird am oder sobald wie möglich nach dem für die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ursächlichen Ereignis von der Berechnungsstelle in | (b) if "Market Value" is specified as in the Final Terms, an amount in the Specified Currency equal to the market value of a Security following the event triggering the early redemption. Such amount shall be determined by the Determination Agent in a commercially reasonable manner on or as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early |

wirtschaftlich angemessener Weise festgelegt. Dies erfolgt unter Bezugnahme auf diejenigen Faktoren die die Berechnungsstelle in gutem Glauben für geeignet hält, einschließlich:

- (i) Marktpreise oder Werte für den Basiswert/ die Basiswerte und andere relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;
- (ii) die Restlaufzeit der Wertpapiere, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben;
- (iii) der Wert, der zum maßgeblichen Zeitpunkt eines jeden Kapitalschutzes anwendbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/ oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf verblieben;
- (iv) interne Preisermittlungsmodelle; und
- (v) Preise zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere möglicherweise bieten würden.

**"Wahlbarausgleichsbetrag"** bezeichnet je Berechnungsbetrag einen Betrag, den die Berechnungsstelle als verhältnismäßigen Anteil des Marktwertes der Wertpapiere am Kündigungsmittlungsübermittlungstag unter Berücksichtigung des die Rückzahlung auslösenden Ereignisses festgelegt hat und der um alle der Emittentin (oder in deren Namen) entstandenen (oder zu erwartenden) Kosten, Verluste und Ausgaben sowie Ortsbezogene Marktkosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere einschließlich (ohne Dopplungen oder Einschränkungen) Kosten für die Beendigung von Hedgingtransaktionen und

redemption of the Securities and by reference to such factors as the Determination Agent considers in good faith to be appropriate including, without limitation:

- (i) market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the relevant time;
- (ii) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity;
- (iii) the value at the relevant time of any principal protection which would have been applicable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date;
- (iv) internal pricing models; and
- (v) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities.

**"Optional Cash Settlement Amount"** means an amount per Calculation Amount determined by the Determination Agent as the pro rata proportion of the market value of the Securities on the Call Notice Delivery Date taking into account the event triggering the redemption, adjusted to take into account any costs, losses and expenses and any Local Market Expenses which are incurred (or expected to be incurred) by (or on behalf of) the Issuer in connection with the early redemption of the Securities, including (without duplication or limitation) hedging termination and funding breakage costs (whether actual or notional). In determining such

Vorfälligkeitsentschädigung (tatsächlich oder fiktiv) angepasst wird. Bei der Festlegung dieses Betrags kann die Berechnungsstelle die üblichen Marktpreise und/oder eigene Preisfestlegungsmodelle verwenden. Falls anhand dieser Preisfestlegungsmethoden kein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, kann die Emittentin diesen Betrag auf wirtschaftlich angemessene Weise festlegen.

**"Wahlbarrückzahlungstag"** bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

**"Währung"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Währung.

**"Währungsstörungsereignis"** bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren den Eintritt oder die offizielle Erklärung eines Ereignisses mit Auswirkungen auf eine oder mehrere Währungen, welche die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise in ihrer Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten in der Abrechnungswährung zu erfüllen oder die betreffende Serie von Wertpapieren anderweitig abzurechnen oder zu abzuwickeln, als erheblich störend oder beeinträchtigend festlegt.

**"Ware"** bezeichnet die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Ware.

**"Warenbezogene Bedingungen"** bezeichnet die den Basiswert betreffenden und auf Seiten B-1 bis B-13 dieses Basisprospektes aufgeführten Bedingungen.

**"Warenbezogene Marktstörung"** bezeichnet in Bezug auf eine Ware oder einen Warenindex den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (a) in Bezug auf eine Ware:
  - (i) Störung der Preisquelle;
  - (ii) Handelsstörung;
  - (iii) Wegfall des Warenreferenzpreises;

amount, the Determination Agent may take into account prevailing market prices and/or proprietary pricing models or, where these pricing methods may not yield a commercially reasonable result, may determine such amount in a commercially reasonable manner.

**"Optional Cash Redemption Date"** means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

**"Currency"** means the currency specified in the Final Terms.

**"Currency Disruption Event"** means, with respect to a Series of Securities, the occurrence or official declaration of an event impacting one or more Currencies that the Issuer, in a commercially reasonable manner, determines would materially disrupt or impair its ability to meet its obligations in the Settlement Currency or otherwise settle or clear such Series of Securities.

**"Commodity"** means, the commodity specified in the applicable Final Terms.

**"Commodity Linked Conditions"** means the conditions relating to the Underlying Asset set out on pages B-1 to B-13 of this Base Prospectus.

**"Commodity Market Disruption Event"** means, in respect of a Commodity or Commodity Index, the occurrence of any of the following events:

- (a) with respect to a Commodity:
  - (i) Price Source Disruption;
  - (ii) Trading Disruption;
  - (iii) Disappearance of Commodity Reference Price;

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>(iv) Wesentliche Änderung der Formel;</li> <li>(v) Wesentliche Änderung des Inhalts; oder</li> <li>(vi) zusätzliche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Warenbezogene Marktstörungen; und</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>(iv) Material Change in Formula;</li> <li>(v) Material Change in Content; or</li> <li>(vi) any additional Commodity Market Disruption Events specified in the applicable Final Terms; and</li> </ul>  |
| <p>(b) in Bezug auf einen Warenindex:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) die zeitweise oder dauerhafte Nichtbekanntmachung bzw. Nichtveröffentlichung (A) des endgültigen Abwicklungspreises des Warenreferenzpreises oder (B) des Schlusspreises für einen unmittelbar oder mittelbar im Warenreferenzpreis einbezogenen Terminkontrakt oder Index durch die jeweilige Börse oder sonstige Preisquelle;</li> <li>(ii) eine wesentliche Beschränkung, Aussetzung oder Störung des Handels mit (A) einem (1) oder mehreren unmittelbar oder mittelbar im Warenreferenzpreis einbezogenen Terminkontrakten oder (B) einem sonstigen Kontrakt, der üblicherweise zur Absicherung von Terminkontrakten oder Indizes, die unmittelbar oder mittelbar in einem Warenreferenzpreis als Bestandteil enthalten sind, an der jeweiligen Börse oder sonstigen Preisquelle gehandelt wird; oder</li> <li>(iii) der Schlusspreis für (A) einen Terminkontrakt der unmittelbar oder mittelbar im Warenreferenzpreis enthalten ist, oder (B) einen sonstigen Kontrakt, der üblicherweise zur Absicherung von Terminkontrakten oder Indizes, die unmittelbar oder mittelbar in einem Warenreferenzpreis als Bestandteil enthalten sind, an der jeweiligen Börse oder sonstigen Preisquelle gehandelt wird, ist ein</li> </ul> | <p>(b) with respect to a Commodity Index:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) temporary or permanent failure by the applicable exchange or other price source to announce or publish (A) the final settlement price for the Commodity Reference Price or (B) the closing price for any futures contract or index included, directly or indirectly, in the Commodity Reference Price;</li> <li>(ii) a material limitation, suspension or disruption of trading in (A) one (1) or more of the futures contracts included, directly or indirectly, in the Commodity Reference Price, or (B) any other contract which is customarily traded on the applicable exchange or other price source in order to hedge any futures contract or index included, directly or indirectly, as a component in the Commodity Reference Price; or</li> <li>(iii) the closing price for (A) any futures contract included, directly or indirectly, in the Commodity Reference Price, or (B) any other contract which is customarily traded on the applicable exchange or other price source in order to hedge any futures contract or index included, directly or indirectly, as a component in the Commodity Reference Price, is a "limit price",</li> </ul> |

"Limitkurs", d. h. der Schlusspreis für den betreffenden Kontrakt hat sich an einem Tag gegenüber dem Schlusspreis des vorhergehenden Tages um den gemäß dem anwendbaren Regelwerk der jeweiligen Börse zulässigen Höchstbetrag erhöht oder verringert; und

- (iv) sofern "Marktstörung verbundener Terminkontrakte" entsprechend den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist und eine Marktstörung in Bezug auf einen Terminkontrakt für eine Ware eintritt und dieser Terminkontrakt ein unmittelbar oder mittelbar im Warenreferenzpreis einbezogener effektiver Preisbestandteil ist, gelten alle Terminkontrakte für die betreffende Ware als von einer Marktstörung betroffen.

**"Warengeschäftstag"** bezeichnet (a) in Bezug auf ein Wertpapier, für das der Warenreferenzpreis ein Preis ist, der von einer Börse bekannt gemacht oder veröffentlicht wird, einen Tag, an dem die jeweilige Börse während ihrer üblichen Handelszeit für den Handel geöffnet ist (bzw. geöffnet wäre, wenn keine Warenbezogene Marktstörung vorgelegen hätte), ungeachtet dessen, ob eine solche Börse vor ihrem vorgesehenen Börsenschluss schließt, und (b) in Bezug auf ein Wertpapier, für das der Warenreferenzpreis kein Preis ist, der von einer Börse bekannt gemacht oder veröffentlicht wird, einen Tag, an dem die entsprechende Preisquelle einen Preis veröffentlicht hat (bzw. ohne den Eintritt einer Warenbezogenen Marktstörung veröffentlicht hätte).

**"Waren-Geschäftstagekonvention"** bezeichnet die in der Warenbezogenen Bedingung 2 (*Waren-Geschäftstagekonvention*) festgelegte Konvention und, in Bezug auf ein Wertpapier, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Konvention.

which means that the closing price for such contract for a day has increased or decreased from the previous day's closing price by the maximum amount permitted under applicable exchange rules; and

- (iv) if "Market Disruption of connected Futures Contracts" is specified as applicable in the Final Terms, and a Market Disruption Event occurs with respect to any futures contracts of a commodity and that futures contract is an active pricing component included, directly or indirectly, in the Commodity Reference Price, then all the futures contracts of that commodity shall be deemed to be subject to a Market Disruption Event.

**"Commodity Business Day"** means (a) in respect of a Security for which the Commodity Reference Price is a price announced or published by an Exchange, a day that is (or would have been, but for the occurrence of a Commodity Market Disruption Event) a day on which that Exchange is open for trading during its regular trading session, notwithstanding any such Exchange closing prior to its scheduled closing time and (b) in respect of a Security for which the Commodity Reference Price is not a price announced or published by an Exchange, a day in respect of which the relevant Price Source published (or would have published, but for the occurrence of a Commodity Market Disruption Event) a price.

**"Commodity Business Day Convention"** means the convention specified in Commodity Linked Condition 2 (*Commodity Business Day Convention*) and in respect of a Security, as specified in the Final Terms.

**"Warenindex"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Warenindex, der eine(n) (1) oder mehrere Waren oder Warenterminkontrakte umfasst.

**"Warenreferenzpreis"** bezeichnet in Bezug auf einen Maßgeblichen Warenpreis für eine Ware oder einen Warenindex den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten und im Anhang zu diesen Definitionen definierten Referenzpreis.

**"Wegfall des Referenzpreises"** bezeichnet in Bezug auf eine Warenbezogene Marktstörung (a) die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem maßgeblichen Terminkontrakt an der maßgeblichen Börse; (b) den Wegfall der Ware oder des Handels damit; oder (c) den Wegfall oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit eines Warenreferenzpreises, und zwar unabhängig von der Verfügbarkeit der entsprechenden Preisquelle oder dem Status des Handels mit dem maßgeblichen Terminkontrakt bzw. der Ware.

**"Wertpapier"** oder **"Wertpapiere"** sind unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen oder Zertifikate welche von Zeit zu Zeit im Einklang mit den Bestimmungen dieses Basisprospekts ausgegeben werden können. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten Bezugnahmen auf "Wertpapier" als Bezugnahmen auf eine Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag in Höhe des jeweiligen Festgelegten Nennbetrages oder auf ein einzelnes Zertifikat.

**"Wertpapieranzahl"** bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl.

**"Wesentliche Änderung der Formel"** bezeichnet in Bezug auf eine Warenbezogene Marktstörung eine seit dem Handelstag des jeweiligen Wertpapiers eingetretene wesentliche Änderung der Formel oder Methode für die Berechnung des entsprechenden Warenreferenzpreises.

**"Commodity Index"** means, the commodity index comprising one (1) or more commodities or commodity futures contracts, as specified in the applicable Final Terms.

**"Commodity Reference Price"** means, in respect of a Relevant Commodity Price for a Commodity or Commodity Index, the reference price as specified in the applicable Final Terms and as defined in the Annex to these Definitions.

**"Disappearance of Commodity Reference Price"** means, in respect of a Commodity Market Disruption Event, (a) the permanent discontinuation of trading, in the relevant Futures Contract on the relevant Exchange; (b) the disappearance of, or of trading in, the Commodity; or (c) the disappearance or permanent discontinuance or unavailability of a Commodity Reference Price, notwithstanding the availability of the related Price Source or the status of trading in the relevant Futures Contract or the Commodity.

**"Security"** or **"Securities"** means any Notes or Certificates which may from time to time issued under the Programme in accordance with the terms of this Base Prospectus. Unless the context otherwise requires, any reference to "Security" shall be deemed to refer to a Note having a nominal amount equal to the relevant Specified Denomination or to a single Certificate.

**"Number of Securities"** means the number specified in the Final Terms.

**"Material Change in Formula"** means, in respect of a Commodity Market Disruption Event, the occurrence since the Trade Date of the Security of a material change in the formula for or method of calculating the relevant Commodity Reference Price.

"**Wesentliche Änderung des Inhalts**" bezeichnet in Bezug auf eine Warenbezogene Marktstörung eine seit dem Handelstag des jeweiligen Wertpapiers eingetretene wesentliche Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Beschaffenheit der Ware oder des entsprechenden Terminkontraktes.

"**Zahlungstag**" bezeichnet einen Tag, an dem eine auf die Wertpapiere zu leistende Zahlung fällig ist.

"**Zusätzliche Bedingungen**" bezeichnet die auf Seiten C-1 bis C-28 dieses Basisprospektes, wie durch einen Nachtrag von Zeit zu Zeit ergänzt, aufgeführten Bedingungen.

"**Zusätzliches Geschäftszentrum**" ist jedes in den Auszahlungsbedingungen und/oder den Endgültigen Bedingungen als solches bezeichnete Zentrum.

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren

- (a) eine Gesetzesänderung, ein Währungsstörungsereignis, ein Emittenten-Steuerereignis und eine Außergewöhnliche Marktstörung,
- (b) sofern diese jeweils in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar gekennzeichnet sind, eine Hedgingstörung und Gestiegene Hedgingkosten,
- (c) ein Indexanpassungsereignis, wie von der Berechnungsstelle gemäß der Warenbezogenen Bedingung 5 als solches benannt, und
- (d) ein Einzelwarenindex-Anpassungsereignis, wie von der Berechnungsstelle gemäß der Warenbezogenen Bedingung 5 als solches benannt.

## 2 Interpretation

- (a) Bezugnahmen auf eine "Person" in den Bedingungen beinhalten jede Person, Firma, Gesellschaft, jedes Unternehmen, jede Regierung, jeden Staat oder jede Staatliche

"**Material Change in Content**" means, in respect of a Commodity Market Disruption Event, the occurrence since the Trade Date of the Security of a material change in the content, composition or constitution of the Commodity or relevant Futures Contract.

"**Payment Date**" means a day on which a payment is due in respect of the Securities.

"**Additional Conditions**" means the conditions set out on pages C-1 to C-28 of this Base Prospectus, as supplemented from time to time.

"**Additional Business Centre**" means each centre specified as such in the Payoff Conditions and/or the Final Terms.

"**Additional Disruption Event**" means, with respect to a Series of Securities

- (a) each of a Change in Law, Currency Disruption Event, Issuer Tax Event and Extraordinary Market Disruption,
- (b) in each case, if specified as applicable in the Final Terms, a Hedging Disruption and Increased Cost of Hedging,
- (c) an Index Adjustment Event, if so designated by the Determination Agent in accordance with Commodity Linked Condition 5, and
- (d) an Individual Commodity Index Adjustment Event, if so designated by the Determination Agent in accordance with Commodity Linked Condition 5.

## 2 Interpretation

- (a) A reference to a "person" in the Conditions includes any person, firm, company, corporation, government, state or agency of a state or any association, trust or



Behörde oder jede Vereinigung, jeden Trust oder Partnerschaft (ob mit oder ohne separate Rechtspersönlichkeit) von zwei der vorher genannten.

partnership (whether or not having separate legal personality) of two or more of the foregoing.

(b) Bezugnahmen auf eine gesetzliche Regelung in den Bedingungen sind solche auf die jeweils gültige oder wieder in Kraft getretene Fassung.

(b) A reference in the Conditions to a provision of law is a reference to that provision as amended or re-enacted.

(c) Bezugnahmen auf eine Gesellschaft oder Einheit in den Bedingungen gelten auch für deren Rechtsnachfolger oder sie ersetzende Gesellschaften bzw. Einheiten.

(c) References in the Conditions to a company or entity shall be deemed to include a reference to any successor or replacement thereto.

## Anhang (Warenreferenzpreis-Definitionen und Definitionen zu Warenreferenzpreisen)

### Annex (Commodity Reference Price Definitions and Definitions Relating To Commodity Reference Prices)

1	Warenreferenzpreis-Definitionen	1	Commodity Reference Price Definitions
	Vorbehaltlich der Warenbezogenen Bedingungen gilt zur Bestimmung des Maßgeblichen Warenpreises einer Ware oder eines Warenindexes Folgendes:		Subject to the Commodity Linked Conditions, for the purposes of determining the Relevant Commodity Price for a Commodity or Commodity Index:
	<b>1.1 Energie</b>		<b>1.1 Energy</b>
	<b>(a) Kohle</b>		<b>(a) Coal</b>
	(i) "KOHLE-TFS API 2-ARGUS/MCCLOSKEY'S" ist der Preis des Terminkontrakts an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Kesselkohle mit einem Brennwert von 6.000 kcal/kg netto wie erhalten (net as received – NAR), mit einem Schwefelanteil von maximal 1 %, cif ARA, an diesem Tag entspricht, wie er mit der Überschrift "International Coal Indexes incorporating the TFS APITM Indices: Monthly Coal Price Indexes: TFS API 2 (cif ARA)" in der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise ausweisenden Ausgabe des Argus/McCloskey's Coal Price Index Report veröffentlicht wird.		(i) "COAL-TFS API 2-ARGUS/MCCLOSKEY'S" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of steam coal 6,000 kcal/kg, up to 1 per cent. sulphur NAR basis, cif ARA, stated in U.S. Dollars, published under the heading "International Coal Indexes incorporating the TFS APITM Indices: Monthly Coal Price Indexes: TFS API 2 (cif ARA)" in the issue of Argus/McCloskey's Coal Price Index Report that reports prices effective on that Pricing Date.
	(ii) "KOHLE-TFS API 4-ARGUS/MCCLOSKEY'S" ist der Preis des Terminkontrakts an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Kesselkohle mit einem Brennwert von 6.000 kcal/kg netto wie erhalten (net as received – NAR), mit einem Schwefelanteil von maximal 1 %, FOB Richards Bay, an diesem Tag entspricht, wie er mit der Überschrift "International		(ii) "COAL-TFS API 4-ARGUS/MCCLOSKEY'S" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of steam coal 6,000 kcal/kg, up to 1 per cent. sulphur NAR basis, fob Richards Bay, stated in U.S. Dollars, published under the heading "International Coal Indexes incorporating the TFS APITM Indices: Monthly Coal Price Indexes: TFS API 4 (fob Richards Bay)" in the

Coal Indexes incorporating the TFS APITM Indices: Monthly Coal Price Indexes: TFS API 4 (fob Richards Bay)" in der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise ausweisenden Ausgabe des Argus/McCloskey's Coal Price Index Report veröffentlicht wird.

issue of Argus/McCloskey's Coal Price Index Report that reports prices effective on that Pricing Date.

**(b) Strom**

- (i) "GRUNDLASTSTROM-1-MONATS-KONTRAKTE-EEX" ist der Preis des Terminkontrakts an einem Preisfeststellungstag, der der in Euro angegebenen Preisspezifikation je MWh Grundlaststrom an der EEX an diesem Tag entspricht, wie er unter der Rubrik "Info Center: Download: Market Data: Derivatives-Results Derivatives Market (Year): F1BM" (oder entsprechenden Folgerubriken) auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Website [www.eex.de](http://www.eex.de) veröffentlicht wird.
- (ii) "GRUNDLASTSTROM-3-MONATS-KONTRAKTE-EEX" ist der Preis des Terminkontrakts an einem Preisfeststellungstag, der der in Euro angegebenen Preisspezifikation je MWh Grundlaststrom an der EEX an diesem Tag entspricht, wie er unter der Rubrik "Info Center: Download: Market Data: Derivatives-Results Derivatives Market (Year): F1BQ" (oder entsprechenden Folgerubriken) auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Website [www.eex.de](http://www.eex.de) veröffentlicht wird.
- (iii) "GRUNDLASTSTROM-1-JAHRES-KONTRAKTE-EEX" ist der Preis des Terminkontrakts an einem Preisfeststellungstag, der der in Euro

**(b) Electricity**

- (i) "ELECTRICITY-MONTH FUTURES BASE-EEX" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per MWh of base electricity on the EEX of the Futures Contract, stated in Euros, published at [www.eex.de](http://www.eex.de), under the headings "Info Center: Download: Market Data: Derivatives-Results Derivatives Market (Year): F1BM" or any successor headings, that reports prices effective on that Pricing Date.
- (ii) "ELECTRICITY-QUARTER FUTURES BASE-EEX" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per MWh of base electricity on the EEX of the Futures Contract, stated in Euros, published at [www.eex.de](http://www.eex.de), under the headings "Info Center: Download: Market Data: Derivatives-Results Derivatives Market (Year): F1BQ" or any successor headings, that reports prices effective on that Pricing Date.
- (iii) "ELECTRICITY-YEAR FUTURES BASE-EEX" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per MWh of base

angegebenen Preisspezifikation je MWh Grundlaststrom an der EEX an diesem Tag entspricht, wie er unter der Rubrik "Info Center: Download: Market Data: Derivatives-Results Derivatives Market (Year): F1BY" (oder entsprechenden Folgerubriken) auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Website [www.eex.de](http://www.eex.de) veröffentlicht wird.

electricity on the EEX of the Futures Contract, stated in Euros, published at [www.eex.de](http://www.eex.de), under the headings "Info Center: Download: Market Data: Derivatives-Results Derivatives Market (Year): F1BY" or any successor headings, that reports prices effective on that Pricing Date.

**(c) Gasöl**

"GASÖL-IPE" ist der für den Liefertag anzusetzende Preis des Terminkontrakts an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je metrische Tonne Gasöl an der IPE an diesem Tag entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von der IPE veröffentlicht wird.

**(c) Gas Oil**

"GAS OIL-IPE" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per metric ton of gas oil on the IPE of the Futures Contract for the Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as made public by the IPE on that Pricing Date.

**(d) Benzin**

"NEW YORK-RBOB-BENZIN-NYMEX" ist der für den Liefertag anzusetzende Preis des Terminkontrakts an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Gallone bleifreies New York Harbor-Benzin an der NYMEX an diesem Tag entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von der NYMEX veröffentlicht wird.

**(d) Gasoline**

"GASOLINE RBOB-NEW YORK-NYMEX" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per gallon of New York Harbor unleaded gasoline on the NYMEX of the Futures Contract for the Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as made public by the NYMEX on that Pricing Date.

**(e) Heizöl**

"NEW YORK-HEIZÖL-NYMEX" ist der für den Liefertag anzusetzende Preis des Terminkontrakts an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Gallone New York Harbor-Heizöl Nr. 2 an der NYMEX an diesem Tag entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von der NYMEX veröffentlicht wird.

**(e) Heating Oil**

"HEATING OIL-NEW YORK-NYMEX" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per gallon of New York Harbor No. 2 heating oil on the NYMEX of the Futures Contract for the Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as made public by the NYMEX on that Pricing Date.

**(f) Flugzeugtreibstoff/Kerosin**

"FLUGZEUGTREIBSTOFF-CARGOES CIF NWE/BASIS ARA-PLATTS EUROPEAN" ist der Preis des Terminkontrakts an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je metrische Tonne Flugzeugtreibstoff entspricht, wie er mit der Überschrift "Cargoes CIF NWE/Basis ARA: Jet" in der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise ausweisenden Ausgabe des Platts European veröffentlicht wird.

**(g) Erdgas**

(i) "ERDGAS-NYMEX" ist der für den Liefertag anzusetzende Preis des Terminkontrakts an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je MMBTU Erdgas an der NYMEX an diesem Tag entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von der NYMEX veröffentlicht wird.

(ii) "HENRY-HUB-ERDGAS-NYMEX" ist der für den Liefertag anzusetzende Preis des Henry-Hub-Erdgas-Terminkontrakts an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je MMBTU Erdgas an der NYMEX an diesem Tag entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von der NYMEX veröffentlicht wird.

**(h) Öl**

(i) "BRENT-ÖL-IPE" ist der für den Liefertag anzusetzende Preis des Terminkontrakts an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Barrel Brent Blend-Rohöl an der IPE an diesem Tag entspricht, wie er am betreffenden

**(f) Jet Fuel/Kerosene**

"JET FUEL-CARGOES CIF NWE/BASIS ARA-PLATTS EUROPEAN" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per metric ton of jet fuel, stated in U.S. Dollars, published under the heading "Cargoes CIF NWE/Basis ARA: Jet" in the issue of Platts European that reports prices effective on that Pricing Date.

**(g) Natural Gas**

(i) "NATURAL GAS-NYMEX" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per MMBTU of natural gas on the NYMEX of the Futures Contract for the Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as made public by the NYMEX on that Pricing Date.

(ii) "NATURAL GAS-HENRY HUB-NYMEX" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per MMBTU of natural gas on the NYMEX of the Henry Hub Natural Gas Futures Contract for the Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as made public by the NYMEX on that Pricing Date.

**(h) Oil**

(i) "OIL-BRENT-IPE" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per barrel of Brent blend crude oil on the IPE of the Futures Contract for the Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as made public by the IPE on that Pricing Date.

Preisfeststellungstag von der IPE veröffentlicht wird.

- (ii) "WTI-ÖL-NYMEX" ist der für den Liefertag anzusetzende Preis des Terminkontrakts an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Barrel leichtes, süßes Rohöl der US-Sorte WTI (West Texas Intermediate) an der NYMEX an diesem Tag entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von der NYMEX veröffentlicht wird.

## 1.2 Metalle

### (a) Aluminium

- (i) "ALUMINIUM-LME KASSA" ist der für den maßgeblichen Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Primäraluminium der Qualitätsklasse "High Grade" an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.
- (ii) "3-MONATS-KONTRAKTE-ALUMINIUM-LME" ist der für den maßgeblichen Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Primäraluminium der Qualitätsklasse "High Grade" an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.
- (iii) "15-MONATS-KONTRAKTE-ALUMINIUM-LME" ist der für den maßgeblichen

- (ii) "OIL-WTI-NYMEX" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per barrel of West Texas Intermediate light sweet crude oil on the NYMEX of the Futures Contract for the Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as made public by the NYMEX on that Pricing Date.

## 1.2 Metals

### (a) Aluminium

- (i) "ALUMINIUM-LME CASH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of high grade Primary Aluminium on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (ii) "ALUMINIUM-LME 3 MONTH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of high grade Primary Aluminium on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (iii) "ALUMINIUM-LME 15 MONTH" means that the price for a Pricing

Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Primäraluminium der Qualitätsklasse "High Grade" an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.

- (iv) "27-MONATS-KONTRAKTE-ALUMINIUM-LME" ist der für den maßgeblichen Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Primäraluminium der Qualitätsklasse "High Grade" an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.

**(b) Kupfer**

- (i) "KUPFER-LME KASSA" ist der für den maßgeblichen Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Kupfer der Qualitätsklasse "Grade A" an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.
- (ii) "3-MONATS-KONTRAKTE-KUPFER-LME" ist der für den maßgeblichen Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Kupfer der Qualitätsklasse "Grade A" an der LME an diesem Tag entspricht,

Date will be that day's Specified Price per tonne of high grade Primary Aluminium on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.

- (iv) "ALUMINIUM-LME 27 MONTH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of high grade Primary Aluminium on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.

**(b) Copper**

- (i) "COPPER-LME CASH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of Copper Grade A on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (ii) "COPPER-LME 3 MONTH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of Copper Grade A on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen

wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.

- (iii) "15-MONATS-KONTRAKTE-KUPFER-LME" ist der für den maßgeblichen Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Kupfer der Qualitätsklasse "Grade A" an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.
- (iv) "27-MONATS-KONTRAKTE-KUPFER-LME" ist der für den maßgeblichen Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Kupfer der Qualitätsklasse "Grade A" an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.
- (v) "KUPFER-COMEX" ist der für den Liefertag anzusetzende Preis des Terminkontrakts an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Cent angegebenen Preisspezifikation je Pfund Kupfer der Qualitätsklasse "High Grade" an der COMEX an diesem Tag entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von der COMEX veröffentlicht wird.

**(c) Gold**

- (i) "GOLD-FIX (VORMITTAGSHANDEL)" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der dem in U.S.-Dollar angegebenen Gold-Fixing-Preis je Feinunze Gold zur

page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.

- (iii) "COPPER-LME 15 MONTH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of Copper Grade A on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (iv) "COPPER-LME 27 MONTH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of Copper Grade A on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (v) "COPPER-COMEX" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per pound of high grade copper on the COMEX of the Futures Contract for the Delivery Date, stated in U.S. cents, as made public by the COMEX on that Pricing Date.

**(c) Gold**

- (i) "GOLD-A.M. FIX" means that the price for a Pricing Date will be that day's morning Gold fixing price per troy ounce of Gold for delivery in



Lieferung in London durch ein entsprechend autorisiertes Mitglied der LBMA im Vormittagshandel an diesem Tag entspricht, wie er vom Londoner Goldmarkt bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "GOFO" angezeigt wird.

- (ii) "GOLD-FIX (NACHMITTAGSHANDEL)" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der dem in U.S.-Dollar angegebenen Gold-Fixing-Preis je Feinunze Gold zur Lieferung in London durch ein entsprechend autorisiertes Mitglied der LBMA im Nachmittagshandel an diesem Tag entspricht, wie er vom Londoner Goldmarkt bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "GOFO" angezeigt wird.

**(d) Blei**

- (i) "BLEI-LME KASSA" ist der für den maßgeblichen Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Blei der Qualitätsklasse "Standard" an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.
- (ii) "3-MONATS-KONTRAKTE-BLEI-LME" ist der für den maßgeblichen Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Blei der Qualitätsklasse "Standard" an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag

London through a member of the LBMA authorized to effect such delivery, stated in U.S. Dollars, as determined by the London Gold Market and displayed on Reuters Screen page "GOFO" that displays prices effective on that Pricing Date.

- (ii) "GOLD-P.M. FIX" means that the price for a Pricing Date will be that day's afternoon Gold fixing price per troy ounce of Gold for delivery in London through a member of the LBMA authorized to effect such delivery, stated in U.S. Dollars, as calculated by the London Gold Market and displayed on Reuters Screen page "GOFO" that displays prices effective on that Pricing Date.

**(d) Lead**

- (i) "LEAD-LME CASH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of Standard Lead on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (ii) "LEAD-LME 3 MONTH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of Standard Lead on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.

gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.

- (iii) "15-MONATS-KONTRAKTE-BLEI-LME" ist der für den maßgeblichen Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Blei der Qualitätsklasse "Standard" an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.

**(e) Nickel**

- (i) "NICKEL-LME KASSA" ist der für den maßgeblichen Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Primärnickel an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.
- (ii) "3-MONATS-KONTRAKTE-NICKEL-LME" ist der für den maßgeblichen Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Primärnickel an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.
- (iii) "15-MONATS-KONTRAKTE-NICKEL-LME" ist der für den maßgeblichen Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Primärnickel an der LME an

- (iii) "LEAD-LME 15 MONTH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of Standard Lead on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.

**(e) Nickel**

- (i) "NICKEL-LME CASH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of Primary Nickel on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (ii) "NICKEL-LME 3 MONTH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of Primary Nickel on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (iii) "NICKEL-LME 15 MONTH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of Primary Nickel on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined

diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.

- (iv) "27-MONATS-KONTRAKTE-NICKEL-LME" ist der für den maßgeblichen Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Primärnickel an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.

**(f) Palladium**

- (i) "PALLADIUM-FIX (VORMITTAGSHANDEL)" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der dem in U.S.-Dollar angegebenen Palladium-Fixing-Preis je Feinunze Palladium (brutto) zur Lieferung in Zürich durch ein entsprechend autorisiertes Mitglied der LPPM im Vormittagshandel an diesem Tag entspricht, wie er von der LPPM berechnet und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "STBL" angezeigt wird.

- (ii) "PALLADIUM-FIX (NACHMITTAGSHANDEL)" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der dem in U.S.-Dollar angegebenen Palladium-Fixing-Preis je Feinunze Palladium (brutto) zur Lieferung in Zürich durch ein entsprechend autorisiertes Mitglied der LPPM im Nachmittagshandel an diesem Tag entspricht, wie er von der LPPM berechnet und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag

by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.

- (iv) "NICKEL-LME 27 MONTH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of Primary Nickel on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.

**(f) Palladium**

- (i) "PALLADIUM-A.M. FIX" means that the price for a Pricing Date will be that day's morning Palladium fixing price per troy ounce gross of Palladium for delivery in Zurich through a member of the LPPM authorized to effect such delivery, stated in U.S. Dollars, as calculated by the LPPM and displayed on Reuters Screen page "STBL" that displays prices effective on that Pricing Date.

- (ii) "PALLADIUM-P.M. FIX" means that the price for a Pricing Date will be that day's afternoon Palladium fixing price per troy ounce gross of Palladium for delivery in Zurich through a member of the LPPM authorized to effect such delivery, stated in U.S. Dollars, as calculated by the LPPM and displayed on Reuters Screen page "STBL" that displays prices effective on that Pricing Date.

gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "STBL" angezeigt wird.

**(g) Platin**

- (i) "PLATIN-FIX (VORMITTAGSHANDEL)" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der dem in U.S.-Dollar angegebenen Platin-Fixing-Preis je Feinunze Platin (brutto) zur Lieferung in Zürich durch ein entsprechend autorisiertes Mitglied der LPPM im Vormittagshandel an diesem Tag entspricht, wie er von der LPPM berechnet und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "STBL" angezeigt wird.
- (ii) "PLATIN-FIX (NACHMITTAGSHANDEL)" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der dem in U.S.-Dollar angegebenen Platin-Fixing-Preis je Feinunze Platin (brutto) zur Lieferung in Zürich durch ein entsprechend autorisiertes Mitglied der LPPM im Nachmittagshandel an diesem Tag entspricht, wie er von der LPPM berechnet und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "STBL" angezeigt wird.
- (iii) "PLATIN-NYMEX" ist der für den Liefertag anzusetzende Preis des Terminkontrakts an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Feinunze Platin an der NYMEX an diesem Tag entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von der NYMEX veröffentlicht wird.
- (iv) "PLATIN-TOCOM" ist der für den Liefertag anzusetzende Preis des Terminkontrakts an einem Preisfeststellungstag, der in

**(g) Platinum**

- (i) "PLATINUM-A.M. FIX" means that the price for a Pricing Date will be that day's morning Platinum fixing price per troy ounce gross of Platinum for delivery in Zurich through a member of the LPPM authorized to effect such delivery, stated in U.S. Dollars, as calculated by the LPPM and displayed on Reuters Screen page "STBL" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (ii) "PLATINUM-P.M. FIX" means that the price for a Pricing Date will be that day's afternoon Platinum fixing price per troy ounce gross of Platinum for delivery in Zurich through a member of the LPPM authorized to effect such delivery, stated in U.S. Dollars, as calculated by the LPPM and displayed on Reuters Screen page "STBL" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (iii) "PLATINUM-NYMEX" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per troy ounce of Platinum on the NYMEX of the Futures Contract for the Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as made public by the NYMEX on that Pricing Date.
- (iv) "PLATINUM-TOCOM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per gram of fine Platinum on the TOCOM of the

japanischen Yen angegebenen Preisspezifikation je Gramm Feinplatin an der TOCOM an diesem Tag entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von der TOCOM veröffentlicht wird.

Futures Contract for the Delivery Date, stated in Japanese Yen, as made public by the TOCOM on that Pricing Date.

**(h) Silber**

"SILBER-FIX" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der dem in U.S.-Cent angegebenen Silber-Fixing-Preis je Feinunze Silber zur Lieferung in London durch ein entsprechend autorisiertes Mitglied der LBMA an diesem Tag entspricht, wie er vom Londoner Silbermarkt berechnet und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "SIFO" angezeigt wird.

**(h) Silver**

"SILVER-FIX" means that the price for a Pricing Date will be that day's Silver fixing price per troy ounce of Silver for delivery in London through a member of the LBMA authorized to effect such delivery, stated in U.S. cents, as calculated by the London Silver Market and displayed on Reuters Screen page "SIFO" that displays prices effective on that Pricing Date.

**(i) Zinn**

(i) "ZINN-LME KASSA" ist der für den Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Zinn an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.

**(i) Tin**

(i) "TIN-LME CASH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of Tin on the LME for the Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.

(ii) "3-MONATS-KONTRAKTE-ZINN-LME" ist der für den Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Zinn an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.

(ii) "TIN-LME 3 MONTH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of Tin on the LME for the Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.

(iii) "15-MONATS-KONTRAKTE-ZINN-LME" ist der für den Liefertag anzusetzende

(iii) "TIN-LME 15 MONTH" means that the price for a Pricing Date will be

Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Zinn an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.

**(j) Zink**

- (i) "ZINK-LME KASSA" ist der für den maßgeblichen Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Zink der Qualitätsklasse "Special High Grade" an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.
- (ii) "3-MONATS-KONTRAKTE-ZINK-LME" ist der für den maßgeblichen Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Zink der Qualitätsklasse "Special High Grade" an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.
- (iii) "15-MONATS-KONTRAKTE-ZINK-LME" ist der für den maßgeblichen Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Zink der Qualitätsklasse "Special High Grade" an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden

that day's Specified Price per tonne of Tin on the LME for the Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.

**(j) Zinc**

- (i) "ZINC-LME CASH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of Special High Grade Zinc on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (ii) "ZINC-LME 3 MONTH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of Special High Grade Zinc on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (iii) "ZINC-LME 15 MONTH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of Special High Grade Zinc on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.

Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.

- (iv) "27-MONATS-KONTRAKTE-ZINK-LME" ist der für den maßgeblichen Liefertag anzusetzende Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation je Tonne Zink der Qualitätsklasse "Special High Grade" an der LME an diesem Tag entspricht, wie er von der LME bestimmt und auf der die am betreffenden Preisfeststellungstag gültigen Preise anzeigenden Reuters Bildschirmseite "MTLE" angezeigt wird.

### 1.3 Waren-Gesamtindizes

#### (a) S&P GSCI

- (i) "S&P GSCI™ Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSCITR" angezeigt wird.
- (ii) "S&P GSCI™ Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSCIP" angezeigt wird.
- (iii) "S&P GSCI™ Energy Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-

- (iv) "ZINC-LME 27 MONTH" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price per tonne of Special High Grade Zinc on the LME for the applicable Delivery Date, stated in U.S. Dollars, as determined by the LME and displayed on Reuters Screen page "MTLE" that displays prices effective on that Pricing Date.

### 1.3 Composite Commodity Indices

#### (a) S&P GSCI

- (i) "S&P GSCI™ Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSCITR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (ii) "S&P GSCI™ Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSCIP" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (iii) "S&P GSCI™ Energy Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's

Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Energy Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSEINTR" angezeigt wird.

(iv) "S&P GSCI™ Energy Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Energy Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSENP" angezeigt wird.

(v) "S&P GSCI™ Petroleum Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Petroleum Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSPTTR" angezeigt wird.

(vi) "S&P GSCI™ Petroleum Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Petroleum Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSPTP" angezeigt wird.

Specified Price for the S&P GSCI™ Energy Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSEINTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(iv) "S&P GSCI™ Energy Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Energy Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSENP" that displays prices effective on that Pricing Date.

(v) "S&P GSCI™ Petroleum Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Petroleum Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSPTTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(vi) "S&P GSCI™ Petroleum Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Petroleum Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSPTP" that displays prices effective on that Pricing Date.



- (vii) "S&P GSCI™ Non-Energy Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Non-Energy Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSNETR" angezeigt wird.
- (viii) "S&P GSCI™ Non-Energy Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Non-Energy Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSNEP" angezeigt wird.
- (ix) "S&P GSCI™ Reduced Energy Index (CPW 2) Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Reduced Energy Index (CPW 2) Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSRETR" angezeigt wird.
- (x) "S&P GSCI™ Reduced Energy Index (CPW 2) Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Reduced Energy Index (CPW 2) Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von
- (vii) "S&P GSCI™ Non-Energy Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Non-Energy Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSNETR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (viii) "S&P GSCI™ Non-Energy Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Non-Energy Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSNEP" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (ix) "S&P GSCI™ Reduced Energy Index (CPW 2) Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Reduced Energy Index (CPW 2) Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSRETR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (x) "S&P GSCI™ Reduced Energy Index (CPW 2) Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Reduced Energy Index (CPW 2) Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed

Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSREP" angezeigt wird.

(xi) "S&P GSCI™ Light Energy Index (CPW 4) Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Light Energy Index (CPW 4) Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSLETR" angezeigt wird.

(xii) "S&P GSCI™ Light Energy Index (CPW 4) Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Light Energy Index (CPW 4) Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSLEP" angezeigt wird.

(xiii) "S&P GSCI™ Ultra-Light Energy Index (CPW 8) Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Ultra-Light Energy Index (CPW 8) Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSUETR" angezeigt wird.

on Reuters Screen page ".SPGSREP" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xi) "S&P GSCI™ Light Energy Index (CPW 4) Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Light Energy Index (CPW 4) Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSLETR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xii) "S&P GSCI™ Light Energy Index (CPW 4) Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Light Energy Index (CPW 4) Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSLEP" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xiii) "S&P GSCI™ Ultra-Light Energy Index (CPW 8) Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Ultra-Light Energy Index (CPW 8) Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSUETR" that displays prices effective on that Pricing Date.

- (xiv) "S&P GSCI™ Ultra-Light Energy Index (CPW 8) Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegeben ist, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Ultra-Light Energy Index (CPW 8) Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSUEP" angezeigt wird.
- (xv) "S&P GSCI™ Energy and Metals Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegeben ist, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Energy and Metals Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSEMTR" angezeigt wird.
- (xvi) "S&P GSCI™ Energy and Metals Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegeben ist, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Energy and Metals Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSEMP" angezeigt wird.
- (xvii) "S&P GSCI™ Industrial Metals Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegeben ist, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Industrial Metals Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren
- (xiv) "S&P GSCI™ Ultra-Light Energy Index (CPW 8) Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Ultra-Light Energy Index (CPW 8) Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSUEP" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (xv) "S&P GSCI™ Energy and Metals Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Energy and Metals Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSEMTR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (xvi) "S&P GSCI™ Energy and Metals Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Energy and Metals Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSEMP" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (xvii) "S&P GSCI™ Industrial Metals Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Industrial Metals Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed

Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSINTR" angezeigt wird.

(xviii) "S&P GSCI™ Industrial Metals Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Industrial Metals Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSINP" angezeigt wird.

(xix) "S&P GSCI™ Precious Metals Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Precious Metals Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSPMTR" angezeigt wird.

(xx) "S&P GSCI™ Precious Metals Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Precious Metals Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSPMP" angezeigt wird.

(xxi) "S&P GSCI™ Non-Livestock Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation

on Reuters Screen page ".SPGSINTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xviii) "S&P GSCI™ Industrial Metals Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Industrial Metals Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSINP" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xix) "S&P GSCI™ Precious Metals Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Precious Metals Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSPMTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xx) "S&P GSCI™ Precious Metals Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Precious Metals Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSPMP" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxi) "S&P GSCI™ Non-Livestock Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™

für den S&P GSCI™ Non-Livestock Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSNLTR" angezeigt wird.

(xxii) "S&P GSCI™ Non-Livestock Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Non-Livestock Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSNLP" angezeigt wird.

(xxiii) "S&P GSCI™ Non-Precious Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Non-Precious Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSXPTR" angezeigt wird.

(xxiv) "S&P GSCI™ Non-Precious Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Non-Precious Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSXPP" angezeigt wird.

Non-Livestock Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSNLTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxii) "S&P GSCI™ Non-Livestock Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Non-Livestock Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSNLP" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxiii) "S&P GSCI™ Non-Precious Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Non-Precious Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSXPTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxiv) "S&P GSCI™ Non-Precious Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Non-Precious Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSXPP" that displays prices effective on that Pricing Date.

- (xxv) "S&P GSCI™ Crude Oil Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Crude Oil Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSCLTR" angezeigt wird.
- (xxvi) "S&P GSCI™ Crude Oil Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Crude Oil Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSCLP" angezeigt wird.
- (xxvii) "S&P GSCI™ Brent Crude Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Brent Crude Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSBRTR" angezeigt wird.
- (xxviii) "S&P GSCI™ Brent Crude Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Brent Crude Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der
- (xxv) "S&P GSCI™ Crude Oil Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Crude Oil Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSCLTR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (xxvi) "S&P GSCI™ Crude Oil Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Crude Oil Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSCLP" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (xxvii) "S&P GSCI™ Brent Crude Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Brent Crude Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSBRTR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (xxviii) "S&P GSCI™ Brent Crude Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Brent Crude Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSBRP" that displays

Reuters Bildschirmseite ".SPGSBRP" angezeigt wird.

prices effective on that Pricing Date.

(xxix) "S&P GSCI™ Heating Oil Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Heating Oil Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSHOTR" angezeigt wird.

(xxix) "S&P GSCI™ Heating Oil Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Heating Oil Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSHOTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxx) "S&P GSCI™ Heating Oil Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Heating Oil Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSHOP" angezeigt wird.

(xxx) "S&P GSCI™ Heating Oil Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Heating Oil Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSHOP" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxxix) "S&P GSCI™ Unleaded Gasoline Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Unleaded Gasoline Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSHUTR" angezeigt wird.

(xxxix) "S&P GSCI™ Unleaded Gasoline Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Unleaded Gasoline Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSHUTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxxix) "S&P GSCI™ Unleaded Gasoline Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Unleaded Gasoline Index Excess Return

(xxxix) "S&P GSCI™ Unleaded Gasoline Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Unleaded Gasoline Index Excess Return Index, stated in U.S.

Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSHUP" angezeigt wird.

(xxxiii) "S&P GSCI™ GasOil Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ GasOil Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSGOTR" angezeigt wird.

(xxxiv) "S&P GSCI™ GasOil Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ GasOil Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSGOP" angezeigt wird.

(xxxv) "S&P GSCI™ Natural Gas Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Natural Gas Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSNGTR" angezeigt wird.

(xxxvi) "S&P GSCI™ Natural Gas Index Excess Return" ist der Preis an einem

Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSHUP" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxxiii) "S&P GSCI™ GasOil Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ GasOil Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSGOTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxxiv) "S&P GSCI™ GasOil Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ GasOil Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSGOP" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxxv) "S&P GSCI™ Natural Gas Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Natural Gas Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSNGTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxxvi) "S&P GSCI™ Natural Gas Index Excess Return" means that the



Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Natural Gas Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSNGP" angezeigt wird.

(xxxvii) "S&P GSCI™ Silver Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Silver Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSSITR" angezeigt wird.

(xxxviii) "S&P GSCI™ Silver Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Silver Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSSIP" angezeigt wird.

(xxxix) "S&P GSCI™ Gold Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Gold Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSGCTR" angezeigt

price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Natural Gas Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSNGP" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxxvii) "S&P GSCI™ Silver Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Silver Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSSITR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxxviii) "S&P GSCI™ Silver Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Silver Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSSIP" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxxix) "S&P GSCI™ Gold Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Gold Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSGCTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

wird.

- (xi) "S&P GSCI™ Gold Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Gold Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSGCP" angezeigt wird.
- (xli) "S&P GSCI™ Aluminum Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Aluminum Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSIATR" angezeigt wird.
- (xlii) "S&P GSCI™ Aluminum Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Aluminum Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSIAP" angezeigt wird.
- (xliii) "S&P GSCI™ Zinc Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Zinc Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von
- (xi) "S&P GSCI™ Gold Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Gold Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSGCP" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (xli) "S&P GSCI™ Aluminum Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Aluminum Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSIATR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (xlii) "S&P GSCI™ Aluminum Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Aluminum Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSIAP" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (xliii) "S&P GSCI™ Zinc Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Zinc Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and

Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSIZTR" angezeigt wird.

(xlv) "S&P GSCI™ Zinc Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Zinc Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSIZP" angezeigt wird.

(xlv) "S&P GSCI™ Nickel Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Nickel Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSIKTR" angezeigt wird.

(xlvi) "S&P GSCI™ Nickel Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Nickel Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSIKP" angezeigt wird.

(xlvii) "S&P GSCI™ Copper Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation

displayed on Reuters Screen page ".SPGSIZTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xlv) "S&P GSCI™ Zinc Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Zinc Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSIZP" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xlv) "S&P GSCI™ Nickel Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Nickel Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSIKTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xlvi) "S&P GSCI™ Nickel Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Nickel Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSIKP" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xlvii) "S&P GSCI™ Copper Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™

für den S&P GSCI™ Copper Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSICTR" angezeigt wird.

(xlviii) "S&P GSCI™ Copper Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Copper Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSICP" angezeigt wird.

(xlix) "S&P GSCI™ Lead Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Lead Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSILTR" angezeigt wird.

(l) "S&P GSCI™ Lead Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Lead Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSILP" angezeigt wird.

Copper Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSICTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xlviii) "S&P GSCI™ Copper Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Copper Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSICP" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xlix) "S&P GSCI™ Lead Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Lead Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSILTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(l) "S&P GSCI™ Lead Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Lead Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSILP" that displays prices effective on that Pricing Date.

- (li) "S&P GSCI™ Platinum Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Platinum Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSPLTR" angezeigt wird.
  - (lii) "S&P GSCI™ Platinum Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Platinum Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSPLP" angezeigt wird.
  - (liii) "S&P GSCI™ Palladium Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Palladium Index Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SPGSPATR" angezeigt wird.
  - (liv) "S&P GSCI™ Palladium Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ Palladium Index Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der
- (li) "S&P GSCI™ Platinum Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Platinum Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSPLTR" that displays prices effective on that Pricing Date.
  - (lii) "S&P GSCI™ Platinum Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Platinum Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSPLP" that displays prices effective on that Pricing Date.
  - (liii) "S&P GSCI™ Palladium Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Palladium Index Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSPATR" that displays prices effective on that Pricing Date.
  - (liv) "S&P GSCI™ Palladium Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ Palladium Index Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SPGSPAP" that displays prices

Reuters Bildschirmseite ".SPGSPAP" angezeigt wird.

- (lv) "S&P GSCI™ one Month Forward Total Return Index" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ one Month Forward Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SG1MCITR" angezeigt wird.
- (lvi) "S&P GSCI™ one Month Forward Excess Return Index" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ one Month Forward Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SG1MCIP" angezeigt wird.
- (lvii) "S&P GSCI™ two Month Forward Total Return Index" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ two Month Forward Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SG2MCITR" angezeigt wird.
- (lviii) "S&P GSCI™ two Month Forward Excess Return Index" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ two Month Forward Excess Return Index

effective on that Pricing Date.

- (lv) "S&P GSCI™ one Month Forward Total Return Index" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ one Month Forward Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SG1MCITR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (lvi) "S&P GSCI™ one Month Forward Excess Return Index" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ one Month Forward Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SG1MCIP" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (lvii) "S&P GSCI™ two Month Forward Total Return Index" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ two Month Forward Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SG2MCITR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (lviii) "S&P GSCI™ two Month Forward Excess Return Index" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ two Month Forward Excess Return Index, stated in U.S.

entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SG2MCIP" angezeigt wird.

- (lix) "S&P GSCI™ three Month Forward Total Return Index" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ three Month Forward Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SG3MCITR" angezeigt wird.
- (lx) "S&P GSCI™ three Month Forward Excess Return Index" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ three Month Forward Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SG3MCIP" angezeigt wird.
- (lxi) "S&P GSCI™ four Month Forward Total Return Index" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ four Month Forward Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SG4MCITR" angezeigt wird.
- (lxii) "S&P GSCI™ four Month Forward Excess Return Index" ist der Preis an einem

Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SG2MCIP" that displays prices effective on that Pricing Date.

- (lix) "S&P GSCI™ three Month Forward Total Return Index" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ three Month Forward Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SG3MCITR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (lx) "S&P GSCI™ three Month Forward Excess Return Index" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ three Month Forward Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SG3MCIP" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (lxi) "S&P GSCI™ four Month Forward Total Return Index" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ four Month Forward Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SG4MCITR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (lxii) "S&P GSCI™ four Month Forward Excess Return Index" means that the

Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ four Month Forward Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SG4MCIP" angezeigt wird.

(Ixiii) "S&P GSCI™ five Month Forward Total Return Index" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ five Month Forward Total Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SG5MCITR" angezeigt wird.

(Ixiv) "S&P GSCI™ five Month Forward Excess Return Index" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den S&P GSCI™ five Month Forward Excess Return Index entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Standard & Poor's oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".SG5MCIP" angezeigt wird.

**(b) DJ-UBS Warenindizes**

(i) "DJUBS ComTSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Commodity Index Total ReturnSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder

price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ four Month Forward Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SG4MCIP" that displays prices effective on that Pricing Date.

(Ixiii) "S&P GSCI™ five Month Forward Total Return Index" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ five Month Forward Total Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SG5MCITR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(Ixiv) "S&P GSCI™ five Month Forward Excess Return Index" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the S&P GSCI™ five Month Forward Excess Return Index, stated in U.S. Dollars, published by Standard & Poor's or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".SG5MCIP" that displays prices effective on that Pricing Date.

**(b) DJ-UBS Commodity Indices**

(i) "DJUBS ComTSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Commodity Index Total ReturnSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on



deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSTR" angezeigt wird.

- (ii) "DJUBS ComSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Commodity Index Excess Return<sup>SM</sup> entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBS" angezeigt wird.
- (iii) "DJUBSCI-F1TSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Commodity Index Total Return one Month Forward<sup>SM</sup> entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSF1T" angezeigt wird.
- (iv) "DJUBSCI-F1SM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Commodity Index Excess Return one Month Forward<sup>SM</sup> entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSF1" angezeigt wird.
- (v) "DJUBSCI-F2TSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation

Reuters Screen page "DJUBSTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

- (ii) "DJUBS ComSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Commodity Index Excess Return<sup>SM</sup>, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBS" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (iii) "DJUBSCI-F1TSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Commodity Index Total Return one Month Forward<sup>SM</sup>, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSF1T" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (iv) "DJUBSCI-F1SM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Commodity Index Excess Return one Month Forward<sup>SM</sup>, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSF1" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (v) "DJUBSCI-F2TSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow

für den Dow Jones-UBS Commodity Index Total Return two Month ForwardSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSF2T" angezeigt wird.

(vi) "DJUBSCI-F2SM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Commodity Index Excess Return two Month ForwardSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSF2" angezeigt wird.

(vii) "DJUBSCI-F3TSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Commodity Index Total Return three Month ForwardSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSF3T" angezeigt wird.

(viii) "DJUBSCI-F3SM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Commodity Index Excess Return three Month ForwardSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren

Jones-UBS Commodity Index Total Return two Month ForwardSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSF2T" that displays prices effective on that Pricing Date.

(vi) "DJUBSCI-F2SM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Commodity Index Excess Return two Month ForwardSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSF2" that displays prices effective on that Pricing Date.

(vii) "DJUBSCI-F3TSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Commodity Index Total Return three Month ForwardSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSF3T" that displays prices effective on that Pricing Date.

(viii) "DJUBSCI-F3SM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Commodity Index Excess Return three Month ForwardSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page

Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSF3" angezeigt wird.

- (ix) "DJUBS EneTSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Energy Total Return Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSENTR" angezeigt wird.
- (x) "DJUBS EneSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Energy Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSEN" angezeigt wird.
- (xi) "DJUBS PetTSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Petroleum Total Return Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSPETR" angezeigt wird.
- (xii) "DJUBS PetSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Petroleum Sub-IndexSM entspricht, wie er am

"DJUBSF3" that displays prices effective on that Pricing Date.

- (ix) "DJUBS EneTSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Energy Total Return Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSENTR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (x) "DJUBS EneSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Energy Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSEN" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (xi) "DJUBS PetTSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Petroleum Total Return Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSPETR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (xii) "DJUBS PetSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Petroleum Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow

betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSPE" angezeigt wird.

(xiii) "DJUBS IndMtlTSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegeben ist, der der Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Industrial Metals Total Return Sub-Index<sup>SM</sup> entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSINTR" angezeigt wird.

(xiv) "DJUBS IndMtlISM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegeben ist, der der Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Industrial Metals Sub-Index<sup>SM</sup> entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSIN" angezeigt wird.

(xv) "DJUBS PrcMtlTSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegeben ist, der der Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Precious Metals Total Return Sub-Index<sup>SM</sup> entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSPRTR" angezeigt wird.

Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSPE" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xiii) "DJUBS IndMtlTSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Industrial Metals Total Return Sub-Index<sup>SM</sup>, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSINTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xiv) "DJUBS IndMtlISM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Industrial Metals Sub-Index<sup>SM</sup>, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSIN" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xv) "DJUBS PrcMtlTSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Precious Metals Total Return Sub-Index<sup>SM</sup>, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSPRTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

- (xvi) "DJUBS PrcMtlISM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Precious Metals Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSPR" angezeigt wird.
- (xvii) "DJUBS ExEngy TRSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS ExEnergy Total Return Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSXETR" angezeigt wird.
- (xviii) "DJUBS ExEngySM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS ExEnergy Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSXE" angezeigt wird.
- (xix) "DJUBS50/50 EnAgTSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS 50/50 Energy & Agriculture Total Return Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren
- (xvi) "DJUBS PrcMtlISM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Precious Metals Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSPR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (xviii) "DJUBS ExEngy TRSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS ExEnergy Total Return Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSXETR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (xviii) "DJUBS ExEngySM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS ExEnergy Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSXE" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (xix) "DJUBS50/50 EnAgTSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS 50/50 Energy & Agriculture Total Return Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or

Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSEATR" angezeigt wird.

(xx) "DJUBS50/50 EnAgSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS 50/50 Energy & Agriculture Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSEA" angezeigt wird.

(xxi) "DJUBS AluminTRSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Aluminum Total Return Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSALTR" angezeigt wird.

(xxii) "DJUBS AluminumSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Aluminum Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSAL" angezeigt wird.

(xxiii) "DJUBS CrudeOilTRSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der

its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSEATR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xx) "DJUBS50/50 EnAgSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS 50/50 Energy & Agriculture Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSEA" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxi) "DJUBS AluminTRSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Aluminum Total Return Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSALTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxii) "DJUBS AluminumSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Aluminum Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSAL" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxiii) "DJUBS CrudeOilTRSM" means that the price for a Pricing

der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Crude Oil Total Return Sub-Index<sup>SM</sup> entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSCLTR" angezeigt wird.

(xxiv) "DJUBS CrudeOilSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Crude Oil Sub-Index<sup>SM</sup> entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSCL" angezeigt wird.

(xxv) "DJUBS GoldTRSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Gold Total Return Sub-Index<sup>SM</sup> entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSGCTR" angezeigt wird.

(xxvi) "DJUBS GoldSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Gold Sub-Index<sup>SM</sup> entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der

Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Crude Oil Total Return Sub-Index<sup>SM</sup>, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSCLTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxiv) "DJUBS CrudeOilSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Crude Oil Sub-Index<sup>SM</sup>, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSCL" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxv) "DJUBS GoldTRSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Gold Total Return Sub-Index<sup>SM</sup>, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSGCTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxvi) "DJUBS GoldSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Gold Sub-Index<sup>SM</sup>, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSGC" that displays

Reuters Bildschirmseite "DJUBSGC" angezeigt wird.

prices effective on that Pricing Date.

(xxvii) "DJUBS CopperTRSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Copper Total Return Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSHGTR" angezeigt wird.

(xxvii) "DJUBS CopperTRSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Copper Total Return Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSHGTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxviii) "DJUBS CopperSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Copper Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSHG" angezeigt wird.

(xxviii) "DJUBS CopperSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Copper Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSHG" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxix) "DJUBS HeatOilTRSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Heating Oil Total Return Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSHOTR" angezeigt wird.

(xxix) "DJUBS HeatOilTRSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Heating Oil Total Return Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSHOTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxx) "DJUBS HeatOilSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS

(xxx) "DJUBS HeatOilSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Heating Oil Sub-



Heating Oil Sub-Index<sup>SM</sup> entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSHO" angezeigt wird.

(xxxix) "DJUBS UnledGasTRSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Unleaded Gas Total Return Sub-Index<sup>SM</sup> entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSRBTR" angezeigt wird.

(xxxix) "DJUBS UnleadGasSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Unleaded Gas Sub-Index<sup>SM</sup> entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSRB" angezeigt wird.

(xxxix) "DJUBS NatrlGasTRSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Natural Gas Total Return Sub-Index<sup>SM</sup> entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSNGTR" angezeigt

Index<sup>SM</sup>, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSHO" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxxix) "DJUBS UnledGasTRSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Unleaded Gas Total Return Sub-Index<sup>SM</sup>, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSRBTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxxix) "DJUBS UnleadGasSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Unleaded Gas Sub-Index<sup>SM</sup>, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSRB" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxxix) "DJUBS NatrlGasTRSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Natural Gas Total Return Sub-Index<sup>SM</sup>, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSNGTR" that displays prices

wird.

(xxxiv) "DJUBS NaturalGasSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Natural Gas Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSNG" angezeigt wird.

(xxxv) "DJUBS NickelTRSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Nickel Total Return Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSNITR" angezeigt wird.

(xxxvi) "DJUBS NickelSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Nickel Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSNI" angezeigt wird.

(xxxvii) "DJUBS SilverTRSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Silver Total Return Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden

effective on that Pricing Date.

(xxxiv) "DJUBS NaturalGasSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Natural Gas Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSNG" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxxv) "DJUBS NickelTRSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Nickel Total Return Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSNITR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxxvi) "DJUBS NickelSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Nickel Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSNI" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxxvii) "DJUBS SilverTRSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Silver Total Return Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company,

Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSSITR" angezeigt wird.

(xxxviii) "DJUBS SilverSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Silver Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSSI" angezeigt wird.

(xxxix) "DJUBS ZincTRSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Zinc Total Return Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSZSTR" angezeigt wird.

(xi) "DJUBS ZincSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Zinc Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSZS" angezeigt wird.

Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSSITR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxxviii) "DJUBS SilverSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Silver Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSSI" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xxxix) "DJUBS ZincTRSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Zinc Total Return Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSZSTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xi) "DJUBS ZincSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Zinc Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSZS" that displays prices effective on that Pricing Date.

- (xli) "DJUBS PlatinumTRSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Platinum Total Return Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSPLTR" angezeigt wird.
- (xlii) "DJUBS PlatinumSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Platinum Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSPL" angezeigt wird.
- (xliii) "DJUBS LeadTRSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Lead Total Return Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSPBTR" angezeigt wird.
- (xliv) "DJUBS LeadSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Lead Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren
- (xli) "DJUBS PlatinumTRSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Platinum Total Return Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSPLTR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (xlii) "DJUBS PlatinumSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Platinum Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSPL" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (xliii) "DJUBS LeadTRSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Lead Total Return Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSPBTR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (xliv) "DJUBS LeadSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Lead Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its

Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSPB" angezeigt wird.

(xlv) "DJUBS TinTRSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Tin Total Return Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSSNTR" angezeigt wird.

(xlvi) "DJUBS TinSM" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den Dow Jones-UBS Tin Sub-IndexSM entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von Dow Jones & Company, Inc. oder deren Nachfolger und der UBS AG oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite "DJUBSSN" angezeigt wird.

**(c) Rogers International Warenindizes**

(i) "RICI®-Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den RICI® – Index Total Return entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von CQG, Inc. oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".ROGRTR" angezeigt wird.

(ii) "RICI®-Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der der in U.S.-Dollar angegebenen

successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSPB" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xlv) "DJUBS TinTRSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Tin Total Return Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSSNTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(xlvi) "DJUBS TinSM" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for The Dow Jones-UBS Tin Sub-IndexSM, stated in U.S. Dollars, published by Dow Jones & Company, Inc. or its successor, and UBS AG or its successor, and displayed on Reuters Screen page "DJUBSSN" that displays prices effective on that Pricing Date.

**(c) Rogers International Commodity Indices**

(i) "RICI®-Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the RICI® – Index Total Return, stated in U.S. Dollars, calculated by CQG, Inc. or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".ROGRTR" that displays prices effective on that Pricing Date.

(ii) "RICI®-Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the

Preisspezifikation für den RICI® – Index Excess Return entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von CQG, Inc. oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".ROGRER" angezeigt wird.

- (iii) "RICI®-Energy Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den RICI® – Energy Index Total Return entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von CQG, Inc. oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".ROGRENTR" angezeigt wird.
- (iv) "RICI®-Energy Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den RICI® – Energy Index Excess Return entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von CQG, Inc. oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".ROGRENER" angezeigt wird.
- (v) "RICI®-Metals Index Total Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den RICI® – Metals Index Total Return entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von CQG, Inc. oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".ROGRIMTR" angezeigt wird.
- (vi) "RICI®-Metals Index Excess Return" ist der Preis an einem Preisfeststellungstag, der in U.S.-Dollar angegebenen Preisspezifikation für den RICI® – Metals

RICI® – Index Excess Return, stated in U.S. Dollars, calculated by CQG, Inc. or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".ROGRER" that displays prices effective on that Pricing Date.

- (iii) "RICI®-Energy Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the RICI® – Energy Index Total Return, stated in U.S. Dollars, calculated by CQG, Inc. or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".ROGRENTR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (iv) "RICI®-Energy Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the RICI® – Energy Index Excess Return, stated in U.S. Dollars, calculated by CQG, Inc. or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".ROGRENER" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (v) "RICI®-Metals Index Total Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the RICI® – Metals Index Total Return, stated in U.S. Dollars, calculated by CQG, Inc. or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".ROGRIMTR" that displays prices effective on that Pricing Date.
- (vi) "RICI®-Metals Index Excess Return" means that the price for a Pricing Date will be that day's Specified Price for the RICI® – Metals Index Excess

Index Excess Return entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von CQG, Inc. oder deren Nachfolger veröffentlicht und auf der Reuters Bildschirmseite ".ROGRIMER" angezeigt wird.

Return, stated in U.S. Dollars, calculated by CQG, Inc. or its successor, and displayed on Reuters Screen page ".ROGRIMER" that displays prices effective on that Pricing Date.

#### 1.4 Emissionen

##### (a) ECX

- (i) "CER CFI-ICE FUTURES" ist der für den Liefertag anzusetzende Preis des ICE/ECX-CER-Terminkontrakts an einem Preisfeststellungstag, der dem in Euro angegebenen offiziellen Abrechnungskurs je metrische Tonne EU-Emissionsgutschriften an der ICE Futures an diesem Tag entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von der ICE Futures veröffentlicht wird.
- (ii) "EU-ALLOWANCE-ECX CFI-ICE FUTURES" ist der für den Liefertag anzusetzende Preis des ICE/ECX-EUA-Terminkontrakts an einem Preisfeststellungstag, der dem in Euro angegebenen offiziellen Abrechnungskurs je metrische Tonne EU-Allowances (EUA) an der ICE Futures an diesem Tag entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von der ICE Futures veröffentlicht wird.
- (iii) "CER-ECX CFI-ICE DAILY FUTURES" ist der Preis des ICE/ECX-Daily-Futures-Kontrakts auf CER zur Spotlieferung an einem Preisfeststellungstag, der dem in Euro angegebenen offiziellen Abrechnungskurs je metrische Tonne zertifizierter Emissionsreduktionen an der ICE-Futures an diesem Tag entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von der ICE Futures veröffentlicht wird.

#### 1.4 Emissions

##### (a) ECX

- (i) "CER CFI-ICE FUTURES" means that the price for a Pricing date will be that day's official settlement price per metric tonne of EU Credits on ICE Futures of the ICE ECX CER Futures Contract for the Delivery Date, stated in Euros, as made public by ICE Futures on that Pricing Date.
- (ii) "EU ALLOWANCE-ECX CFI-ICE FUTURES" means that the price for a Pricing Date will be that day's official settlement price per metric tonne of EU Allowances on ICE Futures of the ICE ECX EUA Futures Contract for the Delivery Date, stated in Euros, as made public by ICE Futures on that Pricing Date.
- (iii) "CER-ECX CFI-ICE DAILY FUTURES" means that the price for a Pricing Date will be that day's official settlement price on ICE Futures of the ICE ECX CER Daily Futures Contract for spot delivery, stated in Euros per metric tonne of Certified Emission Reductions, as made public by ICE Futures on that Pricing Date.

(iv) "EU-ALLOWANCE-ECX CFI-ICE DAILY FUTURES" ist der Preis des ICE/ECX-Daily-Futures-Kontrakts auf EUA zur Spotlieferung an einem Preisfeststellungstag, der dem in Euro angegebenen offiziellen Abrechnungskurs je metrische Tonne EU-Allowances (EUA) an der ICE Futures an diesem Tag entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von der ICE Futures veröffentlicht wird.

**(b) BLUENEXT**

(i) BLUENEXT-EUA-SPOT" ist der Preis des BlueNext-EUA-Spot-Kontrakts 2008-2012 an einem Preisfeststellungstag, der dem in Euro angegebenen Schlusskurs je metrische Tonne EU-Allowances an der BlueNext an diesem Tag entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von der BLUENEXT veröffentlicht wird.

(ii) "BLUENEXT-CER-SPOT" ist der Preis des BlueNext-CER-Spot-Kontrakts 2008-2012 an einem Preisfeststellungstag, der dem in Euro angegebenen Schlusskurs je metrische Tonne EU-Emissionsgutschriften an der BlueNext an diesem Tag entspricht, wie er am betreffenden Preisfeststellungstag von der BlueNext veröffentlicht wird.

**2 Definitionen zu Warenreferenzpreisen**

**(a) Preisquellen**

"Argus/McCloskey's" und "Argus/McCloskey's Coal Price Index Report" bezeichnet jeweils den Argus/McCloskey's Coal Price Index Report (oder eine Nachfolgepublikation), der von der Argus Media Limited (oder ihrem Nachfolger) und der McCloskey Group Limited veröffentlicht wird.

"Platts European" bezeichnet die Platts European Marketscan (oder eine Nachfolgepublikation), die

(iv) "EU ALLOWANCE-ECX CFI-ICE DAILY FUTURES" means that the price for a Pricing Date will be that day's official settlement price on ICE Futures of the ICE ECX EUA Daily Futures Contract for spot delivery, stated in Euros per metric tonne of EU Allowances, as made public by ICE Futures on that Pricing Date.

**(b) BLUENEXT**

(i) BLUENEXT SPOT EUA" means that the price for a Pricing Date will be that day's closing price on BlueNext of the BlueNext Spot EUA Contract 2008-2012, stated in Euros per metric tonne of EU Allowances, as made public by BLUENEXT on that Pricing Date.

(ii) "BLUENEXT SPOT CER" means that the price for a Pricing Date will be that day's closing price on BlueNext of the BlueNext Spot CER Contract 2008-2012, stated in Euros per metric tonne of EU Credits, as made public by BlueNext on that Pricing Date.

**2 Definitions Relating To Commodity Reference Prices**

**(a) Price Sources**

"Argus/McCloskey's" and "Argus/McCloskey's Coal Price Index Report" each means the Argus/McCloskey's Coal Price Index Report, or any successor publication, published by Argus Media Limited or its successor and The McCloskey Group Limited.

"Platts European" means Platts European Marketscan, or any successor publication,



von der McGraw-Hill Companies Inc. oder ihrem Nachfolger veröffentlicht wird.

**"Reuters"** bezeichnet Reuters oder ihren Nachfolger.

**"Reuters Bildschirmseite"** bezeichnet – bei Verwendung im Zusammenhang mit angegebenen Seiten und Warenreferenzpreisen – die auf der Reuters-Website so bezeichnete Anzeigeseite (oder eine diese dort ersetzende andere Seite zur Anzeige von Kursen oder Preisen, die dem betreffenden Warenreferenzpreis vergleichbar sind).

**(b) Börsen und wichtige Handelsmärkte**

**"CME"** bezeichnet die Chicago Mercantile Exchange oder ihren Nachfolger.

**"EEX"** bezeichnet die European Energy Exchange AG (oder ihren Nachfolger), die Marktpreise auf ihrer Website [www.eex.de](http://www.eex.de) (oder einer Nachfolge-Website) ausweist.

**"IPE"** bezeichnet die International Petroleum Exchange of London Ltd., eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der IntercontinentalExchange™ oder ihren Nachfolger.

**"LBMA"** bezeichnet die London Bullion Market Association oder ihren Nachfolger.

**"LME"** bezeichnet die London Metal Exchange Limited oder ihren Nachfolger.

**"Londoner Goldmarkt"** bezeichnet den Markt in London, an dem Mitglieder der LBMA u. a. Preise für den Kauf und Verkauf von Gold angeben.

**"Londoner Silbermarkt"** bezeichnet den Markt in London, an dem Mitglieder der LBMA u. a. Preise für den Kauf und Verkauf von Silber angeben.

**"LPPM"** bezeichnet den London Platinum and Palladium Market in London, an dem Mitglieder Preise für den Kauf und Verkauf von Platin und Palladium angeben.

published by The McGraw-Hill Companies Inc. or its successor.

**"Reuters"** means Reuters or its successor.

**"Reuters Screen"** means, when used in connection with any designated page and Commodity Reference Price, the display page so designated on Reuters (or such other page as may replace that page on that service for the purpose of displaying rates or prices comparable to that Commodity Reference Price).

**(b) Exchanges and Principal Trading Markets**

**"CME"** means the Chicago Mercantile Exchange, or its successor.

**"EEX"** means the European Energy Exchange AG, or its successor, which reports market prices on its website at [www.eex.de](http://www.eex.de) or its successor.

**"IPE"** means The International Petroleum Exchange of London Ltd., a wholly-owned subsidiary of IntercontinentalExchange™, or its successor.

**"LBMA"** means The London Bullion Market Association, or its successor.

**"LME"** means The London Metal Exchange Limited, or its successor.

**"London Gold Market"** means the market in London on which members of the LBMA, amongst other things, quote prices for the buying and selling of Gold.

**"London Silver Market"** means the market in London on which members of the LBMA, amongst other things, quote prices for the buying and selling of Silver.

**"LPPM"** means The London Platinum and Palladium Market in London on which members quote prices for the buying and selling of Platinum and Palladium.

"NYMEX" bezeichnet die NYMEX Division (oder ihren Nachfolger) der New York Mercantile Exchange, Inc. oder ihren Nachfolger.

"TOCOM" bezeichnet die Tokyo Commodity Exchange oder ihren Nachfolger.

**(c) Allgemein**

"MMBTU", "MMBtu" und "mmbtu" bezeichnen jeweils eine (1) Million British Thermal Units. "MWH", "MWh" und "mwh" bezeichnen jeweils Megawattstunden.

"NYMEX" means the NYMEX Division, or its successor, of the New York Mercantile Exchange, Inc., or its successor.

"TOCOM" means The Tokyo Commodity Exchange, or its successor.

**(c) General**

"MMBTU", "MMBtu" and "mmbtu" each means one (1) million British thermal units. "MWH", "MWh" and "mwh" each means megawatt hour.

Die Bedingungen werden durch die Angaben in Teil A dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die jeweils vervollständigten und spezifizierten Endgültigen Bedingungen stellen die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie von Wertpapieren dar (die "**Wertpapierbedingungen**"). Sofern und soweit die Bedingungen von den Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Wertpapierbedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Wertpapierbedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

*The Conditions shall be completed and specified by the information contained in Part A of these Final Terms. The completed and specified Final Terms represent the conditions applicable to the relevant Series of Securities (the "**Securities Terms**"). If and to the extent the Conditions of the Securities deviate from the Securities Terms, the Securities Terms shall prevail. If and to the extent the Securities Terms deviate from other terms contained in this document, the Securities Terms shall prevail.*

MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN/  
FORM OF FINAL TERMS

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN/*Final Terms*



BARCLAYS BANK PLC

*(Incorporated with limited liability in England and Wales)*

Für die Begebung von Schuldverschreibungen

[Bis zu] [●][Worst-of] [Autocall] [Reverse Convertible] Wertpapiere

*[Für (Worst of) Autocall:*

Zinsart: [Festzinssatz] [Schneeball] [Phoenix ohne Memory] [Phoenix mit Memory] [Range  
Accrual] [Range Accrual] [– Worst of]

Rückzahlungsart: [Vanilla] [Put Spread] [Europäische Barriere] [Amerikanische Barriere] [Call]  
[Bulle-Bär – Europäische Barriere] [Bulle-Bär – Amerikanische Barriere] [– Worst of]

*([Marketingname der Wertpapiere])]*

*[Für (Worst of) Reverse Convertible:*

Zinsart: [Festbetrag] [Festzinssatz] [Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung] [Bedingte  
Verzinsung] [mit Memory] [– Ein Basiswert] [– Worst of]

Rückzahlungsart: [Vanilla] [Europäische Barriere] [Amerikanische Barriere] [– Ein Basiswert] [–  
Worst of]

*([Marketingname der Wertpapiere])]*

[(die mit den [●] Wertpapieren fällig [●] und begeben am [●] unter dem RSSP Basisprospekt C zu  
einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden (die "Tranche [●] Wertpapiere")

Ausgabepreis: [●]

*for the issue of Securities*

*[Up to] [●] [Worst-of] [Autocall] [Reverse Convertible] Securities*

*[For (Worst of) Autocall:*

*Interest Type: [Fixed] [Snowball] [Phoenix without Memory] [Phoenix with Memory] [Range  
Accrual] [– Worst of]*

*Redemption Rype: [Vanilla] [Put Spread] [European Barrier] [American Barrier] [Call] [Bull-Bear –  
European Barrier] [Bull-Bear – American Barrier] [– Worst of]*

*([marketing name of the securities])]*

**[For (Worst of) Reverse Convertible:**

**Interest Type: [Fixed Amount] [Fixed Rate] [Floating Rate – Screen Rate Determination]  
[Conditional Interest] [with Memory] [– Single Asset] [– Worst of]]**

**Redemption Type: [Vanilla] [European Barrier] [American Barrier] [– Single Asset] [– Worst of]]**

**([marketing name of the securities]])**

**[(to be consolidated and to form a single series with the [●] Securities due [●], and issued on [●]  
under the RSSP Base Prospectus C (the "Tranche [●] Securities"))]**

**Issue Price: [●]**

**[Im Falle von Wertpapieren, die schweizerischem Recht unterliegen, einfügen:**

**insert in case Securities are governed by Swiss law:**

Die Wertpapiere stellen keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) dar. Dementsprechend besteht für den Investor in die Wertpapiere kein Anlegerschutz nach dem KAG und kein Schutz durch die Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

*The Securities do not constitute collective investment schemes within the meaning of the Swiss Federal Act on Collective Investment Schemes (CISA). Accordingly, holders of the Securities do not benefit from protection under the CISA or supervision of the Swiss Financial Market Supervisory Authority (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)).*

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Wertpapieren (die "**Endgültigen Bedingungen**") unter dem RSSP Basisprospekt C der Barclays Bank PLC (die "**Emittentin**"). Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**"), abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Programm vom 25. Juli 2013 und etwaigen Nachträgen (der "**Basisprospekt**") zu lesen. Der Basisprospekt ist ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie.

Um sämtliche Angaben über die Emittentin und das Wertpapierangebot zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung der Wertpapieremission beigefügt. Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sind auf [Website einfügen] einsehbar und können außerdem zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten am Sitz der Barclays Bank PLC Frankfurt Branch und am genannten Sitz der Zahlstelle eingesehen werden; Kopien der Dokumente sind auch dort erhältlich.

Begriffe, die in dem Basisprospekt definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

*This document constitutes the final terms of the Securities (the "Final Terms") in connection with the RSSP Base Prospectus C established by Barclays Bank PLC (the "Issuer"). These Final Terms have been prepared for the purposes of Article 5.4 of Directive 2003/71/EU as amended by Directive 2010/73/EU (the "Prospectus Directive") and are supplemental to and should be read in conjunction with the Base Prospectus for the Programme dated 25 July 2013, as supplemented from time to time (the "Base Prospectus"), which constitutes a base prospectus for the purpose of the Prospectus Directive.*

*Full information on the Issuer and the offer of the Securities is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus. However, a summary of the issue of the Securities is annexed to these Final Terms. The Base Prospectus and any supplements thereto are available for viewing at [insert website] and during normal business hours at the registered office of Barclays Bank PLC Frankfurt Branch and the specified office of the Paying Agent, and copies may be obtained from such office.*

*Words and expressions defined in the Base Prospectus shall bear the same meanings when used herein.*

**Angaben von Seiten Dritter**

[Die hier enthaltenen Informationen bezüglich [●] [und[●]] wurden [Informationsquelle(n) einfügen] entnommen.] [Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels von [●] [und[●]] veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

**Information sourced from a Third Party**

*[The information relating to [●] [and [●]] contained herein has been accurately extracted from [insert information source(s)]. [The Issuer confirms that this information has been accurately reproduced and that, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by [●] [and [●]], no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.]*

## Barclays

Endgültige Bedingungen vom [Ausgabetag]

*Final Terms dated [Issue Date]*

**Teil A/Part A**  
Wertpapierbedingungen/*Securities Terms*

**Regelungen bezogen auf die Wertpapiere**

***Provisions relating to the Securities***

1	Serie:	[•]
	Series:	[•]
	[Tranche:	[•]
	Tranche:]	[•]

Die Wertpapiere werden am [Ausgabetag/Tag des Austausches der Temporären Globalurkunde in die Permanente Globalurkunde, wie unten in Absatz [•] beschrieben, wahrscheinlich am oder um den [•]] mit der Serie [•] konsolidiert und bilden mit dieser eine einheitliche Serie. [Entfällt]

*The Securities will be consolidated and form a single Series with [•] on [the Issue Date/the date of exchange of the Temporary Global Security for interests in the Permanent Global Security, as referred to in paragraph [•] below, which is expected to occur on or about [•]]. [N/A]*

2	Währung:	[•]
	Currency:	[•]
3	Wertpapier:	[Schuldverschreibung][Zertifikat]
	Security:	[Note][Certificate]
4	Schuldverschreibungen:	[Anwendbar] [Entfällt]
	Notes:	[Applicable] [N/A]
	a. Gesamtnennbetrag am Ausgabetag:	[Bis zu] [•]
	<i>Aggregate Nominal Amount as at the Issue Date:</i>	[Up to][•]
	b. Festgelegter Nennbetrag:	[•]
	<i>Specified Denomination:</i>	[•]
	c. Mindesthandelsbetrag:	[•] [Entfällt]
	<i>Minimum Tradable Amount:</i>	[•] [N/A]

	d.	Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabetag:	[•]
		<i>Calculation Amount per Security as at the Issue Date:</i>	[•]
5		Zertifikate:	[Anwendbar] [Entfällt]
		<i>Certificates:</i>	[Applicable] [N/A]
	a.	Anzahl der Zertifikate:	[Bis zu] [•]
		<i>Number of Certificates:</i>	[Up to][•]
	b.	Mindesthandelsbetrag:	[•] [Entfällt]
		<i>Minimum Tradable Amount:]</i>	[•] [N/A]
	c.	Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabetag:	[•]
		<i>Calculation Amount per Security as at the Issue Date:</i>	[•]
6		Ausgabepreis:	[•]
			[Schuldverschreibungen – [•] % des Nennbetrages]
			[Zertifikate – [•] je Wertpapier]
		<i>Issue Price:</i>	[•]
			[Notes – [•] per cent. of the Nominal Amount]
			[Certificates – [•] per Security]
7		Ausgabetag:	[•]
		<i>Issue Date:</i>	[•]
8		Planmäßiger Rückzahlungstag:	[•]
		<i>Scheduled Redemption Date:</i>	[•]
9		Anfangspreis:	[Jeder im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Anfangspreis" vorgesehene Betrag.]
		<i>Initial Price:</i>	[Each amount set out in the annex [1] in the column "Initial Price".]
			[Der Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes am Anfänglichen Preisfeststellungstag.]
			[The Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Initial Pricing Date.]
			[•]
			[•]
10		[Anfänglicher Preisfeststellungstag:	[[•]
		<i>Initial Pricing Date:]</i>	[•]]



**Abschnitt A1 der Bedingungen (Auszahlungsbedingungen)**

**Section A1 of the Conditions (Payoff Conditions)**

**Bedingungen bezogen auf die Verzinsung**

*Provisions relating to interest*

- 11 a. Zinsen  
*Interest*
- b. <sup>1</sup>Zinsart: [Festzinssatz]  
*Interest Type:* [Fixed]  
[Schneeball]  
[Snowball]  
[Schneeball – Worst of]  
[Snowball – Worst of]  
[Phoenix ohne Memory]  
[Phoenix without Memory]  
[Phoenix ohne Memory – Worst of]  
[Phoenix without Memory – Worst of]  
[Phoenix mit Memory]  
[Phoenix with Memory]  
[Phoenix mit Memory – Worst of]  
[Phoenix with Memory – Worst of]  
[Range Accrual]  
[Range Accrual]  
[Range Accrual – Worst of]  
[Range Accrual – Worst of]
- c. Festzinssatz: [●] % [, der Zinsbetrag entspricht [Currency]][●] je Berechnungsbetrag  
*Fixed Interest Rate:* [●] per cent. [, the Interest Amount equals [Currency]][●] per Calculation Amount]
- d. [Zinsfestsetzungstag:] [●] Der/die in der nachstehenden Tabelle in der Spalte "Zinsbewertungstag" angegebene(n) Tag(e).  
[Zinsbewertungstag(e):]  
[Interest Determination Date:] [●] The date(s) set out in the table below in the column entitled "Interest Valuation Date".  
[Interest Valuation Date(s):]

---

<sup>1</sup> [Internal Note: The full text of the relevant option of the Conditions, Section A1, 1, Part I, 1.1 or Section A1, 1, Part II, 1.1 should be inserted here.]

e. Zinszahlungstag(e):

[T]	Zinszahlungstag	Zinsbewertungstag	[Zinsbarriere]	Zinsbarrierenprozentersatz
[•]	[•] [Der Letzte Zinszahlungstag ist [•].]	[•]	[[•] [Jede Zinsbarriere wie im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Zinsbarriere" angegeben.]	[•]

Interest Payment Date(s):

[T]	Interest Payment Date	Interest Valuation Date	[Interest Barrier]	[Interest Barrier Percentage]
[•]	[•] [The Final Interest Payment Date is [•].]	[•]	[[•][Each Interest Barrier as set out in the annex [1] in the column "Interest Barrier".]]	[•]

e. [T:]

[Die in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "T" angegebene(n) Zahl(en).]

[T:]

[The number(s) set out in the table above in the column entitled "T".]

f. [Zinsbarriere:  
Interest Barrier:]

[•][Die in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Zinsbarriere" angegebene Zahl.]

[•][The number set out in the column entitled "Interest Barrier" in the table above.]

h. [Zinsbarrierenprozentersatz:  
Interest Barrier Percentage:]

[•][Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Zinsbarrierenprozentersatz" angegebene Prozentsatz.]

[•][The percentage set out in the column entitled "Interest Barrier Percentage" in the table above.]

j. [Untere Zinsbarriere:

Zinszahlungstag	Zinsfestsetzungstag	[Untere Zinsbarriere]	[Unterer Zinsbarrierenprozentersatz]	[Obere Zinsbarriere]	[Oberer Zinsbarrierenprozentersatz]	[Beobachtungstag]
[•]	[•]	[•][Jede Untere Zinsbarriere wie im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Untere Zinsbarriere" angegeben.]	[•]	[•][Jeder im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Oberer Zinsbarriere" angegebene Betrag.]	[•]	[•]

*Lower Interest Barrier:*

<i>Interest Payment Date</i>	<i>Interest Determination Date</i>	<i>[Lower Interest Barrier]</i>	<i>[Lower Interest Barrier Percentage]</i>	<i>[Upper Interest Barrier]</i>	<i>[Upper Interest Barrier Percentage]</i>	<i>[Observation Date]</i>
[•]	[•]	[•][Each lower interest barrier as set out in the annex [1] in the column entitled "Lower Interest Barrier".]	[•]	[•][Each amount set out in the annex [1] in the column entitled "Upper Interest Barrier."]	[•]	[•]

- k. [Unterer Zinsbarrierenprozentatz:

*Lower Interest Barrier Percentage:*

[Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Unterer Zinsbarrierenprozentatz" angegebene Prozentsatz.]

*[The percentage set out in the table above in the column entitled "Lower Interest Barrier Percentage".]*

- l. [Obere Zinsbarriere:

*Upper Interest Barrier:*

[Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Obere Zinsbarriere" angegebene Betrag.]

*[The amount set out in the table above in the column entitled "Upper Interest Barrier".]*

- m. [Oberer Zinsbarrierenprozentatz:

*Upper Interest Barrier Percentage:*

[Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Oberer Zinsbarrierenprozentatz" angegebene Prozentsatz.]

*[The percentage set out in the table above in the column entitled "Upper Interest Barrier Percentage".]*

### Bedingungen zur Speziellen Vorzeitigen Rückzahlung

#### *Provisions relating to Specified Early Redemption*

- 12 Spezielles Vorzeitiges Rückzahlungsereignis:

*Specified Early Redemption Event:*

- a. Autocall Barriere:

<i>Autocall Preisfeststellungstag:</i>	<i>[Autocall Barriere:]</i>	<i>[Autocallbarrierenprozentatz:]</i>	<i>Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag:</i>
[•]	[•][Jede Barriere wie im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Autocall Barriere" angegeben.]	[•]	[•]

*Autocall Barriere:*

<i>Autocall Pricing Date:</i>	<i>[Autocall Barriere:]</i>	<i>[Autocall Barrier Percentage:]</i>	<i>Specified Early Cash Redemption Date:</i>
[•]	[•][Each Barrier as set out in the annex	[•]	[•]

	[1] in the column entitled "Autocall Barrier".]		
--	---	--	--

- b. Autocallbarrierenprozentsatz: [●] [Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Autocallbarrierenprozentsatz" angegebene Prozentsatz.]  
*Autocall Barrier Percentage:* [●] [The percentage set out in the table above in the column entitled "Autocall Barrier Percentage".]
- c. Autocall Preisfeststellungstag: Jeder in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Autocall Preisfeststellungstag" angegebene Tag.  
*Autocall Pricing Date:* Each date set out in the table above in the column entitled "Autocall Pricing Date".
- d. Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag: Jeder in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Spezieller Vorzeitiger Barrückzahlungstag" angegebene Tag.  
*Specified Early Cash Redemption Date:* Each date set out in the table above in the column entitled "Specified Early Cash Redemption Date".

#### Bedingungen zur Finalen Rückzahlung

##### *Provisions relating to Final Redemption*

#### 13 Finale Rückzahlung:

##### *Final Redemption:*

- a. <sup>2</sup>Rückzahlungsart: [Vanilla]  
*Redemption Type:* [Vanilla]  
[Vanilla – Worst of]  
[Vanilla – Worst of]  
[Put Spread]  
[Put Spread]  
[Put Spread – Worst of]  
[Put Spread – Worst of]  
[Europäische Barriere]  
[European Barrier]  
[Europäische Barriere – Worst of]  
[European Barrier – Worst of]  
[Amerikanische Barriere]  
[American Barrier]

---

<sup>2</sup> [Internal Note: The full text of the relevant option of the Conditions, Section A1, 1, Part I, 1.3 or Section A1, 1, Part II, 1.3 should be inserted here.]

	[Amerikanische Barriere – Worst of]
	<i>[American Barrier – Worst of]</i>
	[Call]
	<i>[Call]</i>
	[Call – Worst of]
	<i>[Call – Worst of]</i>
	[Bulle-Bär – Europäische Barriere]
	<i>[Bull-Bear – European Barrier]</i>
	[Bulle-Bär – Europäische Barriere – Worst of]
	<i>[Bull-Bear – European Barrier – Worst of]</i>
	[Bulle-Bär – Amerikanische Barriere]
	<i>[Bull-Bear – American Barrier]</i>
	[Bulle-Bär – Amerikanische Barriere – Worst of]
	<i>[Bull-Bear – American Barrier – Worst of]</i>
b. Abrechnungswährung:	[•]
<i>Settlement Currency:</i>	<i>[•]</i>
c. Erfüllungsart:	Barausgleich
<i>Settlement method:</i>	<i>Cash</i>
d. [Trigger Ereignis-Art:]	[Täglich] [Fortlaufend]
<i>[Trigger Event Type:]</i>	<i>[Daily] [Continuous]</i>
e. [Finale Barriere:]	[•] [Jede im Hinblick auf den Finalen Preisfeststellungstag im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Finale Barriere" angegebene Barriere (berechnet durch Multiplikation des Finalen Barrierenprozentsatzes mit dem Anfangspreis).]
	[Wie in den Bedingungen definiert.]
<i>[Final Barrier:]</i>	<i>[•] [Each Barrier in relation to the Final Pricing Date as set out in the annex [1] in the column entitled "Final Barrier" (calculated as the Final Barrier Percentage multiplied by the Initial Price).]</i>
	<i>[As defined in the Conditions.]</i>
f. [Finaler Barrierenprozentsatz:]	[Im Hinblick auf den Finalen Preisfeststellungstag, [•] %]
<i>[Final Barrier Percentage:]</i>	<i>[In relation to the Final Pricing Date, [•]%]</i>
g. Finaler Preisfeststellungstag:	[•] [Entfällt]
<i>Final Pricing Date:</i>	<i>[•] [N/A]</i>
h. Finaler Maßgeblicher Warenpreis:	["Averaging-out": Anwendbar. In Bezug auf einen Basiswert, das arithmetische Mittel des Maßgeblichen Warenpreises für diesen Basiswert an jedem der Averaging-out Tage.]

<i>Final Relevant Commodity Price:</i>	<i>["Averaging-out": Applicable. In relation to an Underlying Asset, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates.]</i>
	<i>[Der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag.]</i>
	<i>[The Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date.]</i>
<i>[Averaging-out Tage:]</i>	<i>[•]</i>
<i>[Averaging-out Dates:]</i>	<i>[•]</i>
i. <i>Ausübungspreis:</i>	<i>[•] [Jeder Betrag wie in dem Anhang [1] in der Tabellenspalte "Ausübungspreis" angegeben (berechnet durch Multiplikation des Ausübungspreisprozentsatzes mit dem Anfangspreis).]</i>
	<i>[Wie in den Bedingungen definiert.]</i>
<i>Strike Price:</i>	<i>[•] [Each amount as set out in the annex [1] in the column entitled "Strike Price" (calculated as the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price).]</i>
	<i>[As defined in the Conditions.]</i>
j. <i>Ausübungspreisprozentsatz:</i>	<i>[•] %</i>
<i>Strike Price Percentage:</i>	<i>[•]%</i>
k. <i>[Knock-in Barrierenprozentsatz:]</i>	<i>[•] %</i>
<i>[Knock-in Barrier Percentage:]</i>	<i>[•]%</i>
l. <i>[Knock-In Barrierenpreis:]</i>	<i>[•] [Jeder Betrag wie in dem Anhang [1] in der Tabellenspalte "Knock-In Barrierenpreis" angegeben (berechnet durch Multiplikation des Knock-in Barrierenprozentsatzes mit dem Anfangspreis).]</i>
	<i>[Wie in den Bedingungen definiert.]</i>
<i>[Knock-in Barrier Price:]</i>	<i>[•] [Each amount as set out in the annex [1] in the column entitled "Knock-in Barrier Price" (calculated as the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price).]</i>
	<i>[As defined in the Conditions.]</i>
m. <i>[Knock-In Barrierenanfangstag:]</i>	<i>[•]</i>
<i>[Knock-in Barrier Period Start Date:]</i>	<i>[•]</i>
n. <i>[Knock-In Barrierenendtag:]</i>	<i>[•]</i>
<i>[Knock-in Barrier Period End Date:]</i>	<i>[•]</i>

o.	[Partizipation:] [Participation:]	[•] [•]
p.	[Höchstbetrag:] [Cap:]	[Anwendbar, [•]][Entfällt] [Applicable, [•]][N/A]
q.	[Unterer Ausübungspreis:]  [Lower Strike Price:]	[•][Jeder Betrag wie in dem Anhang [1] in der Tabellenspalte "Unterer Ausübungspreis" angegeben (berechnet durch Multiplikation des Unteren Ausübungspreisprozentsatzes mit dem Anfangspreis).] [Wie in den Bedingungen definiert.]  [•][Each amount as set out in the annex [1] in the column entitled "Lower Strike Price" (calculated as the Lower Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price).][As defined in the Conditions]  [As defined in the Conditions.]
r.	[Unterer Ausübungspreisprozentsatz:]  [Lower Strike Price Percentage:]	[[•] %]  [[•] %]

#### Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung

##### *Provisions relating to Early Redemption*

14	Vorzeitige Rückzahlung <i>Early Redemption</i>	
	Emittentenkündigung: <i>Issuer Call:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
	Emittentenkündigung- Partizipationsprozentsatz: <i>Issuer Call Participation Percentage:</i>	[•] [•]
	Nennbetragskündigungsereignis: <i>Nominal Call Event:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][N/A]
i.	Nennbetragskündigungs- prozentsatz: <i>Nominal Call Threshold Percentage:</i>	[•] % [NB: Nicht größer als 10 %] [Der in den Bedingungen angegebene Prozentsatz.] [•] % [Note: Not greater than 10%] [The percentage defined in the Conditions.]
ii.	Wahlbarrückzahlungstag: <i>Optional Cash Redemption Date:</i>	[•] [•]
iii.	Vorzeitige Rückzahlungsmitteilungsfrist:	[•][NB: Nicht weniger als 10] [Die in den Bedingungen angegebene Frist.]

Early Redemption Notice Period [●] [NOTE: Not less than 10] [The number defined in the Number: Conditions.]

## Abschnitt A2 der Bedingungen (Auszahlungsbedingungen)

### Section A2 of the Conditions (Payoff Conditions)

#### Bedingungen bezogen auf die Verzinsung

##### Provisions relating to interest

- 15 a. Zinsen  
*Interest*
- b. <sup>3</sup>Zinsart: [Festzobetrag]  
*Interest Type:* [FixedAmount]  
[Festzinssatz]  
[Fixed Rate]  
[Variabler Zinssatz – Bildschirmfestsetzung]  
[Floating Rate – Screen Rate Determination]  
[Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert]  
[Conditional Interest – Single Asset]  
[Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert]  
[Conditional Interest with Memory – Single Asset]  
[Bedingte Verzinsung – Worst of]  
[Conditional Interest – Worst of]  
[Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of]  
[Conditional Interest with Memory – Worst of]
- b. Festzinssatz: [●] % [, der Zinsbetrag entspricht [Currency][●] je Berechnungsbetrag]  
*Fixed Interest Rate:* [●] per cent. [, the Interest Amount equals [Currency][●] per Calculation Amount]
- c. [Bildschirmfestsetzung]  
[Screen Rate Determination]  
[Variabler Zinssatz:] [Angebotsquotierung] [Arithmetisches Mittel]  
[Floating Rate:] [Offered Quotation] [Arithmetic Mean]  
[Marge:] [●]  
[Margin:] [●]

---

<sup>3</sup> [Internal Note: The full text of the relevant option of the Conditions, Section A2, 1, 1.1, should be inserted here.]



[Höchstzinssatz:] [•][Entfällt]  
 [Maximum Interest Rate:] [•][N/A]  
 [Mindestzinssatz:] [•][Entfällt]  
 [Minimum Interest Rate:] [•][N/A]  
 [Partizipation:] [•][Entfällt]  
 [Participation:] [•][N/A]  
 [Referenzzinssatz:] [EURIBOR]  
 [Reference Rate:] [LIBOR]  
 [•]  
 [Maßgebliche  
 Bildschirmseite:] [•]  
 [Relevant Screen Page:] [•]  
 [Maßgebliche Bildschirmzeit:] [•][Entfällt]  
 [Relevant Screen Time:] [•][N/A]  
 [Lineare Interpolation:] [Anwendbar][Entfällt]  
 [Linear Interpolation:] [Applicable][N/A]  
 [Festgelegte Laufzeit:] [•][Entfällt]  
 [Specified Duration:] [•][N/A]

d. [Bedingte Verzinsung [mit  
 Memory][Ein Basiswert][–  
 Worst of]]

[Conditional Interest [with  
 Memory][Single Asset][–  
 Worst of]]

[Zinsbarriere:] [•]

Zinszahlungstag:	Zins- bewertungstag:	[Zinsbarriere:	[Zinsbarrieren- prozentsatz:]
[•]	[•]	[•] [Jede Zinsbarriere wie im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Zinsbarriere" angegeben.]	[•]

[Interest Barrier:] [•]

Interest Payment Date:	Interest Valuation Date:	[Interest Barrier:	[Interest Barrier Percentage:]
[•]	[•]	[•][Each Interest Barrier as set out in the annex [1] in the column "Interest Barrier".]	[•]

- [Zinsbarrierenprozentsatz:  
*Interest Barrier Percentage:*] [•] [Der in der vorstehenden Tabelle in der Spalte "Zinsbarrierenprozentsatz" angegebene Prozentsatz.]  
[•] [*The percentage set out in the table above in the column entitled "Interest Barrier Percentage".*]
- e. Verzinsungsbeginn: [•][Entfällt]  
*Interest Commencement Date:* [•][N/A]
- f. Zinsperiodenendtag(e): [•][eines jeden Jahres]/[jeder Zinszahlungstag][ohne Anpassung][Entfällt]  
*Interest Period End Date(s):* [•][*in each year*]/[*each Interest Payment Date*][*without adjustment*][N/A]
- g. [Zinsfestsetzungstag(e)] [Zinsbewertungstag(e):] [•] [Der/die in der obenstehenden Tabelle in der Spalte "Zinsbewertungstag" angegebene(n) Tag(e).]  
[*Interest Determination Date(s)*] [*Interest Valuation Date(s):*] [•] [*The date(s) set out in the table above in the column entitled "Interest Valuation Date".*]
- h. Zinszahlungstag(e): [•] [Der (die) in der obenstehenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegebene(n) Tag(e).] [Der Letzte Zinszahlungstag ist [•].]  
*Interest Payment Date(s):* [•] [*The date(s) set out in the table above in the column entitled "Interest Payment Date".*] [*The Final Interest Payment Date is [•].*]
- i. Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA) oder Act/Act (ICMA)]  
*Day Count Fraction:* [Actual/Actual (ICMA) or Act/Act (ICMA)]  
[Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA)]  
[Actual/Actual or Actual/Actual (ISDA)]  
[Actual/365 (Fixed)]  
[Actual/365 (Fixed)]  
[Actual/360]  
[Actual/360]  
[30/360, 360/360 oder Bond Basis]  
[30/360, 360/360 or Bond Basis]  
[30E/360 oder Eurobond Basis]  
[30E/360 or Eurobond Basis]  
[30E/360 (ISDA)]  
[30E/360 (ISDA)]  
[Entfällt]  
[Not applicable]

## Bedingungen zur Finalen Rückzahlung

### *Provisions relating to Final Redemption*

#### 16 Finale Rückzahlung

##### *Final Redemption*

- a. <sup>4</sup>Rückzahlungsart:  
*Redemption Type:*
- [Vanilla – Ein Basiswert]  
[Vanilla – Single Asset]  
[Vanilla – Worst of]  
[Vanilla – Worst of]  
[Europäische Barriere – Ein Basiswert]  
[European Barrier – Single Asset]  
[Europäische Barriere – Worst of]  
[European Barrier – Worst of]  
[Amerikanische Barriere – Ein Basiswert]  
[American Barrier – Single Asset]  
[Amerikanische Barriere – Worst of]  
[American Barrier – Worst of]
- b. Abrechnungswährung:  
*Settlement Currency:*
- [•]  
[•]
- c. Erfüllungsart:  
*Settlement method:*
- Barausgleich  
Cash
- d. [Trigger Ereignis-Art:]  
*[Trigger Event Type:]*
- [Täglich] [Fortlaufend]  
[Daily] [Continuous]
- e. Finaler Preisfeststellungstag:  
*Final Pricing Date:*
- [•] [Entfällt]  
[•] [N/A]
- f. Finaler Maßgeblicher  
Warenpreis:  
*Final Relevant Commodity  
Price:*
- ["Averaging-out": Anwendbar. In Bezug auf einen Basiswert, das arithmetische Mittel des Maßgeblichen Warenpreises für diesen Basiswert an jedem der Averaging-out Tage.]  
["Averaging-out": Applicable. In relation to an Underlying Asset, the arithmetic average of the Relevant Commodity Price of such Underlying Asser on each of the Averaging-out Dates.]  
[Der Finale Maßgebliche Warenpreis des Basiswertes am Finalen Preisfeststellungstag.]  
[The Final Relevant Commodity Price of the Underlying

---

<sup>4</sup> [Internal Note: The full text of the relevant option of the Conditions, Section A2, 1, 1.2, should be inserted here.]

*Asset on the Final Pricing Date.]*

- [Averaging-out Tage:] [•]  
[Averaging-out Dates:] [•]
- g. Ausübungspreis: [•] [Jeder Betrag wie in dem Anhang [1] in der Tabellenspalte "Ausübungspreis" angegeben (berechnet durch Multiplikation des Ausübungspreisprozentsatzes mit dem Anfangspreis).]  
[Wie in den Bedingungen definiert.]  
*Strike Price:* [•] [Each amount as set out in the annex [1] in the column entitled "Strike Price" (calculated as the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price).]  
[As defined in the Conditions.]
- h. Ausübungspreisprozentsatz: [•] %  
*Strike Price Percentage:* [•]%
- i. [Knock-in Barrierenprozentsatz:] [•] %  
[Knock-in Barrier Percentage:] [•]%
- j. [Knock-In Barrierenpreis:] [•] [Jeder Betrag wie in dem Anhang [1] in der Tabellenspalte "Knock-In Barrierenpreis" angegeben (berechnet durch Multiplikation des Knock-in Barrierenprozentsatzes mit dem Anfangspreis).]  
[Wie in den Bedingungen definiert.]  
[Knock-in Barrier Price:] [•] [Each amount as set out in the annex [1] in the column entitled "Knock-in Barrier Price" (calculated as the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price).]  
[As defined in the Conditions.]
- k. [Knock-In Barrierenanfangstag:] [•]  
[Knock-in Barrier Period Start Date:] [•]
- l. [Knock-In Barrierenendtag:] [•]  
[Knock-in Barrier Period End Date:] [•]

**Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung**

***Provisions relating to Early Redemption***

- 17 Vorzeitige Rückzahlung  
*Early Redemption*

- |      |  |  |
|------|--|--|
| a.   | Emittentenkündigung:                               | [Anwendbar][Entfällt]  |
|      | <i>Issuer Call:</i>                                | <i>[Applicable][N/A]</i>   |
|      | Emittentenkündigung-<br>Partizipationsprozentsatz: | [•]  |
|      | <i>Issuer Call Participation Percentage:</i>       | [•]  |
| b.   | Nennbetragskündigungs-<br>ereignis:                | [Anwendbar][Entfällt]  |
|      | <i>Nominal Call Event:</i>                         | <i>[Applicable][N/A]</i>   |
| i.   | Nennbetragskündigungs-<br>prozentsatz:             | [•] % [NB: Nicht größer als 10 %] [Der in den Bedingungen<br>angegebene Prozentsatz.]    |
|      | <i>Nominal Call Threshold Percentage:</i>          | <i>[•]% [Note: Not greater than 10%] [The percentage defined<br/>in the Conditions.]</i> |
| ii.  | Wahlbarrückzahlungstag:                            | [•]  |
|      | <i>Optional Cash Redemption Date:</i>              | [•]  |
| iii. | Vorzeitige<br>Rückzahlungsmitteilungsfrist:        | [•][NB: Nicht weniger als 10] [Die in den Bedingungen<br>angegebene Frist.]              |
|      | <i>Early Redemption Notice Period Number:</i>      | <i>[•] [NOTE: Not less than 10] [The number defined in the<br/>Conditions.]</i>          |

#### **Abschnitt B der Bedingungen (Warenbezogene Bedingungen)**

##### ***Section B of the Conditions (Commodity Linked Conditions)***

- |    |                                   |   |
|----|-----------------------------------|---|
| 18 | Basiswert:                        | [•] [Jeder im Anhang [1] zu diesen Endgültigen<br>Bedingungen angegebene Basiswert.]  |
|    | <i>Underlying Asset:</i>          | <i>[•] [Each Underlying Asset set out in the Annex [1] to these<br/>Final Terms.]</i> |
|    | [a. Ware:                         | [Anwendbar][Entfällt]   |
|    | <i>Commodity:</i>                 | <i>[Applicable][N/A]</i>  |
|    | i. Waren-Referenzpreis:           | [•]   |
|    | <i>Commodity Reference Price:</i> | [•]   |
|    | ii. Börse:                        | [•] [Entfällt]  |
|    | <i>Exchange:</i>                  | <i>[•] [Not Applicable]</i>   |
|    | iii. [Preisquelle:                | [•]   |
|    | <i>Price Source:]</i>             | [•]   |
|    | iv. Preisspezifikation:           | [•]   |
|    | <i>Specified Price:</i>           | [•]   |

- v. Liefertag: [•] [Entfällt]  
*Delivery Date:* [•] [Not Applicable]
- [b. Warenindex: [Anwendbar][Entfällt]  
*Commodity Index:* [Applicable][N/A]
- i. Waren-Referenzpreis: [•]  
*Commodity Reference Price:* [•]
- ii. Börse: [•] [Entfällt]  
*Exchange:* [•] [Not Applicable]
- iii. [Preisquelle: [•]  
*Price Source:]* [•]
- iv. Preisspezifikation: [•]  
*Specified Price:* [•]
- v. Liefertag: [•][Entfällt]  
*Delivery Date:* [•] [Not Applicable]
- vi. Marktstörung eines [Anwendbar] [Entfällt]  
 Verbundenen Terminkontrakts:  
*Market Disruption of Connected Futures contract(s):* [Applicable] [Not Applicable]
- c. [Gemeinsame Preisfeststellung – Waren-Geschäftstag:] [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]  
*[Common Pricing – Commodity Business Day:]* [Applicable] [Not Applicable]
- d. [Gemeinsame Preisfeststellung – Warenbezogene Marktstörung:] Anwendbar] [Nicht Anwendbar]  
*[Common Pricing – Commodity Market Disruption:]* [Applicable] [Not Applicable]
- 19 Zusätzliche Störungsereignisse:  
*Additional Disruption Events:*
- a. [Hedgingstörung:] [Anwendbar][Entfällt]  
*[Hedging Disruption:]* [Applicable][N/A]
- b. [Gestiegene Hedgingkosten:] [Anwendbar][Entfällt]  
*[Increased Cost of Hedging:]* [Applicable][N/A]

c.	<sup>5</sup> [Gesetzesänderung – Hedging:] <i>[Change in Law – Hedging:]</i>	[Anwendbar][Entfällt] <i>[Applicable][N/A]</i>
d.	<sup>6</sup> Gesetzesänderung – Warenhedging:  <i>Change in Law – Commodity Hedging:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Bei vorzeitiger Rückzahlung zahlbarer Betrag: [Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag] [Vorzeitiger Kündigungsbetrag]] <i>[Applicable][N/A]</i> <i>[Amount payable following early redemption: [Early Cash Settlement Amount] [Early Termination Amount]]</i>
f.	Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag:  <i>Early Cash Settlement Amount:</i>	[Par][Marktwert] <i>[Par][Market Value]</i>
20	Waren-Geschäftstagekonvention:  <i>Commodity Business Day Convention:</i>	[Folgende][Modifiziert Folgende][Nächste][Vorangehende] <i>[Following][Modified Following][Nearest][Preceding]</i>

#### Abschnitt C der Bedingungen (Zusätzliche Bedingungen)

#### *Section C of the Conditions (Additional Conditions)*

21	Form der Wertpapiere:     <i>Form of Securities:</i>	<b><i>[Für deutschem Recht unterliegende Wertpapiere: Inhaberschuldverschreibungen]</i></b>  <b><i>[Für schweizerischem Recht unterliegende Wertpapiere: [Inhaberschuldverschreibungen] [Wertrechte]]</i></b>  <b><i>[For German law securities: Bearer securities]</i></b>  <b><i>[For Swiss law securities: [Bearer securities][Uncertificated securities (Wertrechte)]]</i></b>
22	<b><i>[Bei Inhaberschuldverschreibungen: Globalurkunde:]</i></b>  <b><i>[In the case of bearer securities: Global Security:]</i></b>     <b>[Wertrechte]</b>	[TEFRA C: Permanente Globalurkunde] [Keine TEFRA Bestimmungen: Permanente Globalurkunde] [TEFRA D: Temporäre Globalurkunde Austauschbar Gegen Eine Permanente Globalurkunde]  <b><i>[TEFRA C: Permanent Global Security] [No TEFRA: Permanent Global Security] [TEFRA D: Temporary Global Security, exchangeable for a Permanent Global Security]</i></b>     <b>[Wertrechte in dematerialisierter und eingetragener Form gemäß Artikel 973c des Schweizerischen</b>

<sup>5</sup> [Nicht in Kombination mit "Gesetzesänderung –Warenhedging" anwendbar.  
Not applicable in combination with "Change in Law – Commodity Hedging".]

<sup>6</sup> [Nicht in Kombination mit "Gesetzesänderung – Hedging" anwendbar.  
Not applicable in combination with "Change in Law – Hedging".]

		Obligationenrechtes]
	<i>[Uncertificated Securities]</i>	<i>[Uncertificated Securities in dematerialised and registered form, in accordance with article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations]</i>
23	Maßgebliches Clearing System:	[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland] [Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg] [Euroclear Bank SA/NV, 1 Bouelvard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien] [SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100,CH- 4600 Olten, Schweiz] [•]
	<i>Relevant Clearing System:</i>	<i>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Federal Republic of Germany]</i> <i>[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg]</i> <i>[Euroclear Bank SA/NV, 1 Bouelvard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium]</i> <i>[SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100,Ch-4600 Olten, Switzerland]</i> [•]
24	Gemeinsame Verwahrstelle: <i>Common Depository:</i>	[•][Entfällt] [•][N/A]
25	Zusätzliches Geschäftszentrum: <i>Additional Business Centre:</i>	[•] [•]
26	Geschäftstagekonvention: <i>Business Day Convention:</i>	[Folgende][Modifiziert Folgende][Nächste][Vorangehende][Variable Rate] [Following][Modified Following][Nearest][Preceding][Floating Rate]
27	U.S. Commodities Restrictions: <i>US Commodities Restrictions:</i>	[Typ 1] [Typ 2] [Entfällt] [Type 1] [Type 2] [N/A]
28	Berechnungsstelle: <i>Determination Agent:</i>	[Barclays Bank PLC] [•] [Barclays Bank PLC] [•]
29	Zahlstelle(n): <i>Paying Agent(s):</i>	<b>[only applicable for Securities governed by German law:</b> Deutsche Bank Aktiengesellschaft Grosse Gallusstrasse 10-14 60272 Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland



*Deutsche Bank Aktiengesellschaft*

*Grosse Gallusstrasse 10-14*

*60272 Frankfurt am Main*

*Federal Republic of Germany]*

**[only applicable for Securities governed by Swiss law:**

**BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris,**

**succursale de Zurich**

**Selnaustrasse 16**

**P.O. Box**

**8022 Zürich**

**Schweiz**

**BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris,**

**succursale de Zurich**

**Selnaustrasse 16**

**P.O. Box**

**8022 Zurich**

**Switzerland]**

**[Barclays Bank PLC**

**5 The North Colonnade**

**London E14 4BB**

**Vereinigtes Königreich**

**Barclays Bank PLC**

**5 The North Colonnade**

**London E14 4BB**

**United Kingdom]**

**[Other]**

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 30 | Zusätzliche Beauftragte Stellen:<br><i>Additional Agents:</i> | [•]<br>[•]  |
| 31 | Anwendbares Recht:<br><br><i>Governing Law:</i>               | [Recht der Bundesrepublik Deutschland] [Schweizerisches<br>Recht]<br><br>[Laws of the Federal Republic of Germany] [Swiss law]                        |
| 32 | Erfüllungsort:<br><br><i>Place of Performance:</i>            | [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Zürich,<br>Schweiz]<br><br>[Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [Zurich,<br>Switzerland] |

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 33 | Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand:<br><i>Non-exclusive place of jurisdiction:</i> | [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [Zürich (1), Schweiz]<br>[Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [Zurich (1), Switzerland] |
| 34 | Verbindliche Sprache:<br><i>Legally binding language:</i>                            | [Deutsch] [Englisch]<br>[German] [English]  |

## Teil B/Part B

### Weitere Informationen/Other Information

#### 1. Börsenzulassung und Zulassung zum Handel

##### *Listing and Admission to Trading*

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| (i) | Börsenzulassung (Maßgebliche Börse):      | <p>[Die Zulassung der Wertpapiere im [regulierten] [unregulierten] Markt der [(Frankfurter Wertpapierbörse [(Freiverkehr/Scoach Premium))] [und/oder] [Baden-Württembergische Wertpapierbörse [(EUWAX))] [und/oder] [Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange, "SIX") diese Wertpapiere an der SIX zu listen und in den Handel [des Hauptsegments der SIX] [oder] [der Plattform von Scoach Switzerland Ltd.] einzubeziehen] wird durch die Emittentin (oder in ihrem Namen) beantragt.]</p> <p>[Andere]</p> <p><b><i>[Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, einfügen.]</i></b></p> <p>[Entfällt]</p>                                  |
|     | <i>Listing (Relevant Stock Exchange):</i> | <p><i>[Application is expected to be made by the Issuer (or on its behalf) for the Securities to be admitted to trading, on the [regulated market (regulierter Markt)] [unregulated market] of the [Frankfurt Stock Exchange (Freiverkehr/Scoach Premium)] [and/or] [Baden-Württemberg Stock Exchange [(EUWAX)]] [and/or] [SIX Swiss Exchange ("SIX")] for such Securities to be admitted to trading, [in the Main Segment (Hauptsegment) of the SIX] [or] [on the platform of Scoach Switzerland Ltd.].]</i></p> <p><i>[Other (specify)]</i></p> <p><b><i>[If known, insert the earliest dates on which the Securities will be admitted to trading.]</i></b></p> <p><i>[N/A]</i></p> |

(ii) Weitere Bestehende Börsenzulassungen: [•][Entfällt]

*Additional Existing Listings:* [•] [N/A]

**2. Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei [der Emission/dem Angebot] beteiligt sind**

***Interests of Natural and Legal Persons involved in the [Issue/Offer]***

[Mit Ausnahme der Provisionen für die Manager [(siehe Abschnitt 6 unten)] und sofern] [Sofern] nicht im Abschnitt "Erwerb und Verkauf" und dem Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten – Konflikte zwischen der Emittentin und Anlegern" dargelegt, liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.]

*[Save [for any fees payable to the Manager(s) [(see paragraph 6 below)] and save] as discussed in "Purchase and Sale" and the risk factor "Risks associated with conflicts of interest – Conflict between the Issuer and investors", so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.]*

**3. Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten**

***Reasons for the Offer, Estimated Net Proceeds and Total Expenses***

Gründe für das Angebot: [•][Allgemeine Finanzierungszwecke]

[Siehe "Allgemeine Informationen – Verwendung des Emissionserlöses" im Basisprospekt)]

*Reasons for the offer:* [•][General funding]

*[See "General Information – Use of Proceeds" in the Base Prospectus]*

[Geschätzter Nettoemissionserlös:] [•]

*[Estimated net proceeds:]* [•]

[Geschätzte Gesamtkosten:] [•]

*[Estimated total expenses:]* [•]

**4. Wertentwicklung des Basiswertes**

***Performance of Underlying Asset***

Informationen über [den Warenindex und] die vergangene und künftige Wertentwicklung [des Warenindex][der Ware] und [ihre][seine] Volatilität können auf der Internetseite [•] bzw. einer Nachfolgesite eingeholt werden.

*Information about [the Commodity Index and] the past and future performance of [the Commodity Index][the Commodity] and its volatility can be obtained on the website [•] or any successor page thereto.*

## 5. Angaben zur Abwicklung

### *Operational Information*

- (i) Wertpapierkennung: ISIN: [●]  
Relevant Securities Code: [Wertpapierkennnummer (WKN): [●]]  
[Valoren: [●]]  
[Common Code: [●]]  
[andere/other: [●]]
- (ii) Lieferung: [●] [Lieferung [gegen/frei von] Zahlung]  
Delivery: [●] [Delivery [against/free of] payment]

## 6. Vertrieb

### *Distribution*

[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospekts durch Dritte nicht zu.]

[No consent is given to the use of the Prospectus.]

[Bezüglich eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß der Prospektrichtlinie gilt (ein "Öffentliches Angebot"), stimmt die Emittentin der Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die in folgender Tabelle angegebenen Finanzintermediär(e), und während der in folgender Tabelle angegebenen Angebotsfrist in dem/den in folgender Tabelle angegebenen Mitgliedsstaat(en) zu:

*The Issuer consents to the use of this Base Prospectus in connection with the making of an offer of the Securities to the public requiring the prior publication of a prospectus under the Prospectus Directive (a "Public Offer") by the financial intermediary/ies, and during the offer period, in the Member State(s) and subject to the conditions, all as set forth in the following table:*

("Zugelassene(r) Anbieter"):

[**Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll:** Sämtliche Finanzintermediäre die gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFiD) (Richtlinie 2004/39/EG) zugelassen sind und die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen "Weiteren Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter" erfüllen.]

("Authorised Offeror(s)"):

[**If General Consent shall be applicable:** Any financial intermediary which are authorised to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC) and satisfy all of the "Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s)" set out in the Final Terms.]

[**Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll:** Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist [●]]

*[If Specified Consent shall be applicable: [●]]*

*Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Base Prospectus:*

Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist: [●]

*Offer period for which use of this Base Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):* [●]

Mitgliedsstaat(en) für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist: [Bundesrepublik Deutschland]  
[Österreich]  
[Niederlande]  
[Luxemburg]

*Member State(s) for which consent is given for use of this Base Prospectus by the Authorised Offeror(s):* [Federal Republic of Germany]  
[Austria]  
[The Netherlands]  
[Luxembourg]

Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter:

1. Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss jederzeit gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFiD) (Richtlinie 2004/39/EG) zugelassen sein.
2. [●]

*Other conditions for use of this Base Prospectus by the Authorised Offeror(s):*

1. *The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC).*
2. [●]

Gesamtprovision: [Bis zu][●] % [des Gesamtnennbetrags][der Anzahl an Wertpapieren]. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

*Total commission and concession:* [Up to][●] per cent. of the [Aggregate Nominal Amount][Number of Securities]. Further details are available upon request.

[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern die Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder (iii) weitere Bedingungen hinzufügen oder Bedingungen löschen, Informationen darüber werden auf der Internetseite [●] veröffentlicht.

*After the date of these Final Terms the Issuer may (i) give consent to one or more additional Authorised Offerors, (ii) discontinue or change the offer period, and/or (iii) remove or add conditions and, if it does so, such information will be published at [website].]*

## 7. Bedingungen des Angebots

### *Terms and Conditions of the Offer*

- |        |   |   |
|--------|---|---|
| (i)    | Angebotspreis:<br><i>Offer Price:</i>   | [Ausgabepreis]<br>[Issue Price]   |
| (ii)   | Angebotsbedingungen:<br><i>Conditions to which the offer is subject:</i>  | [•][Entfällt]<br>[•] [N/A]  |
| (iii)  | [Zeichnungsfrist:<br><i>[Subscription Period</i>  | Vom [•] bis [•]. [Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.]<br><i>From [•] to [•]. [The Subscription Period may be extended or shortened.]</i> |
| (iv)   | Beschreibung des Zeichnungsverfahrens:<br><i>Description of the application process:</i>  | [•][Entfällt]<br>[•] [N/A]  |
| (v)    | Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe:<br><i>Details of the minimum and/or maximum amount of application:</i>   | [•][Entfällt]<br>[•] [N/A]  |
| (vi)   | Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner:<br><i>Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applications:</i>          | [•][Entfällt]<br>[•] [N/A]  |
| (vii)  | Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse:<br><i>Manner in and date on which results of the offer are to be made public:</i>  | [•][Entfällt]<br>[•] [N/A]  |
| (viii) | Art der Ausübung des Bezugsrechts, wenn ein solches besteht und Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Wertpapiere:<br><i>Procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights an treatment of subscription rights not exercised:</i> | [•][Entfällt]<br>[•] [N/A]  |

- (ix) Angabe der Tranche, die bestimmten Märkten vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden: [•][Entfällt]
- Indication of the tranche being reserved for certain markets, if the offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries:* [•] [N/A]
- (x) Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: [•][Entfällt]
- Process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made:* [•] [N/A]
- (xi) Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden: [•][Entfällt]
- Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser:* [•] [N/A]
- (xii) Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sofern der Emittentin bekannt: [Name und Adresse] [Entfällt]
- Name(s) and address(es), to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the offer takes place:* [Name and address] [N/A]
- (xiii) Bei syndizierten Emissionen, Name und Anschrift der Manager und Übernahmeverpflichtung sowie Datum des Übernahmevertrags: [Entfällt]  
[Namen, Adressen und Übernahmeverpflichtungen]
- If syndicated, names and addresses of Managers and underwriting commitments and date of underwriting agreement:* [N/A]  
[Names, addresses and underwriting commitments]

- (xiv) [Market Making:] [•]  
 [Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaften angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung]
- [Market Making:] [•]  
*[insert name and address of entities which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment]*
- (xv) [Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en)] [Entfällt] [*Liste aller Plazeure: [•]*]
- [Details (names and addresses) of dealer(s)] [N/A] [*List of all dealers: [•]*]



[Anhang [1]

Annex [1]

<b>Ware:</b> <i>Commodity:</i>	i. Waren-Referenzpreis: <i>Commodity Reference Price:</i>	ii. Börse: <i>Exchange:</i>	iii. Preisquelle: <i>Price Source:</i>	iv. Preis-spezifikation: <i>Specified Price:</i>	v. Liefertag: <i>Delivery Date:</i>	
[•]	[•] [•]	[•] [•]	[•] [•]	[•]	[•]	
[•]	[•] [•]	[•] [•]	[•] [•]	[•]	[•]	
<b>Warenindex:</b> <i>Commodity Index:</i>	i. Waren-Referenzpreis: <i>Commodity Reference Price:</i>	ii. Börse: <i>Exchange:</i>	iii. Preisquelle: <i>Price Source:</i>	iv. Preis-spezifikation: <i>Specified Price:</i>	v. Liefertag: <i>Delivery Date:</i>	vi. Marktstörung eines Verbundenen Termin-kontrakts: <i>Market Disruption of Connected Futures contract(s):</i>
[•]	[•] [•]	[•] [Entfällt] [•] [Not Applicable]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•] [•]	[•] [Entfällt] [•] [Not Applicable]	[•] [•]	[•]	[•]	[•]

Basiswert <i>Underlying Asset</i>	[Anfangs-preis] <i>[Initial Price]</i>	[Autocall Barriere] <i>[Autocall Barrier]</i>	[Finale Barriere] <i>[Final Barrier]</i>	[Ausübungs-preis] <i>[Strike Price]</i>	[Unterer Ausübungspreis] <i>[Lower Strike Price]</i>	[Knock-in Barrierenpreis] <i>[Knock-in Barrier Price]</i>
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

**[Zusammenfassung]**

[Insert German language summary from the Base Prospectus with the relevant issue specific details completed and irrelevant parts deleted.]

***[Summary]***

*[Insert English language summary from the Base Prospectus with the relevant issue specific details completed and irrelevant parts deleted.]*

[Anhang [2]]

[Annex [2]]

**[Im Falle von Wertpapieren, die an der SIX notiert werden sollen, einfügen:**

***insert in case Securities are to be listed at SIX:***

Dieser Anhang ist nicht Bestandteil eines Prospektes, der nach den prospektrechtlichen Regeln im Europäischen Wirtschaftsraum erstellt wurde.

*This Annex is not part of a prospectus established according to the rules applicable to prospectuses in the European Economic Area.*

Seit dem **[Datum des letzten Jahres- bzw. Zwischenabschlusses]** sind[, mit Ausnahme von wesentlichen Veränderungen, die [am **[Datum angeben]**] [in dem Zeitraum **[Zeitraum (von-bis) angeben]**] eingetreten und am **[Datum]** **[falls weitere Mitteilungen:** und am **[Datum]**] der Öffentlichkeit mitgeteilt worden sind,] keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder in der Handelsstellung von Barclays Bank PLC eingetreten.

*Other than material changes which occurred [on **[indicate date]**][in the period **[indicate period]**], as announced on **[indicate date]**][if further announcements: and on **[indicate date]**] [t][T]here has been no material adverse change in Barclays Bank PLC's financial or trading position since **[insert date of last annual accounts.]***

## BESTEUERUNG

### Allgemeine steuerliche Informationen

Die unten stehenden Informationen stellen keine vollständige Zusammenfassung der derzeit für die Wertpapiere geltenden Steuergesetze und deren Anwendung dar. Wertpapiertransaktionen (einschließlich Käufe, Übertragungen und/oder Rückzahlungen), das Auflaufen oder Erhalten von Zinsen oder Prämien auf die Wertpapiere und der Tod eines Wertpapierinhabers kann steuerliche Auswirkungen auf die Anleger haben, die u.a. von deren Steuersitz und/oder –status abhängen. Anleger sollten daher ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Wertpapiertransaktionen und der Auswirkungen von Steuergesetzen in der Rechtsordnung, in der sie steuerlich ansässig oder anderweitig steuerpflichtig sind, zu Rate zu ziehen. Insbesondere, werden keine Zusicherungen dahingehend abgegeben, wie Zahlungen auf die Wertpapiere von der entsprechenden Steuerbehörde bewertet werden.

Die nachfolgenden Zusammenfassungen berücksichtigen die steuerliche Behandlung von Zahlungen des Basiswertes nicht. Die auf diese Positionen anwendbaren steuerlichen Bestimmungen können sich (in einigen Fällen sogar erheblich) von den in der nachstehenden Zusammenfassung beschriebenen unterscheiden.

Käufer und/oder Verkäufer von Wertpapieren müssen unter Umständen zusätzlich zu dem Ausgabepreis oder (falls abweichend) dem Kaufpreis der Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit der Übertragung der Basiswerte Stempelsteuern und andere Abgaben zahlen.

Anleger werden auf die Zusätzliche Bedingung 4.4 verwiesen.

In den nachstehenden Abschnitten definierte Begriffe sind ausschließlich für Zwecke der betreffenden Abschnitte definiert.

Soweit nachstehend verwendet, bedeutet Prospektrichtlinie die Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates zur Besteuerung von Erträgen in Form von Zinszahlungen.

### 1 Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die Erläuterungen auf der Grundlage des derzeit geltenden britischen Steuerrechts und der publizierten Praxis der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs ("HMRC") sind allgemeiner Natur; sie stellen eine Zusammenfassung des derzeit geltenden britischen Rechts und dessen Anwendung nach dem Verständnis der Emittentin hinsichtlich bestimmter Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich dar und verstehen sich nicht als abschließend. Sie gelten nur für wirtschaftliche Eigentümer von Wertpapieren und nicht für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen (beispielsweise mit Wertpapieren handelnde Personen, bestimmte professionelle Anleger oder mit der Emittentin verbundene Personen), für die spezielle Regelungen gelten können.

Anleger, die unter Umständen einer Besteuerung außerhalb des Vereinigten Königreichs unterliegen oder hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation Zweifel haben, sollten eigene professionelle Berater konsultieren.

## Quellensteuer

### (i) Zinszahlungen ausschließlich durch die Emittentin

Bei Zinszahlungen muss die Emittentin keinen Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern vornehmen, sofern es sich bei ihr auch weiterhin um eine Bank im Sinne von *Section 991* des *Income Tax Act 2007* (das "Gesetz") handelt und die Zahlung der Zinsen auf die Wertpapiere im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Sinne von *Section 878* des Gesetzes erfolgt.

### (ii) Zinszahlungen in Bezug auf Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind

Zinszahlungen aus den Wertpapieren dürfen ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern erfolgen, sofern diese Wertpapiere einen Anspruch auf Zinsen begründen und an einer "anerkannten Börse" entsprechend der Definition in *Section 1005* des Gesetzes notiert sind und dort auch künftig notiert sind. Bei der London Stock Exchange handelt es sich um eine anerkannte Börse. Wertpapiere erfüllen diese Voraussetzung, wenn sie an der jeweiligen anerkannten Börse zum Handel zugelassen und (im Falle des Vereinigten Königreichs) zur *Official List* zugelassen bzw. (im Falle eines Landes mit einer anerkannten Börse außerhalb des Vereinigten Königreichs) nach Maßgabe von Bestimmungen, die den im Allgemeinen in EWR-Staaten anwendbaren Bestimmungen entsprechen, amtlich notiert sind.

Setzt man somit voraus, dass diese Börsenzulassung der Wertpapiere bestehen bleibt, erfolgen Zinszahlungen auf diese Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern, unabhängig davon, ob die Emittentin im Vereinigten Königreich ein Bankgeschäft betreibt und ob die Zinszahlungen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs geleistet werden.

### (iii) Zinszahlungen an bestimmte Wertpapierinhaber

Außerdem können Zinszahlungen auf die Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund britischer Steuern erfolgen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Zahlung begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass entweder

- (a) die Person, in deren wirtschaftlichem Eigentum die auf diese Wertpapiere entfallenden Zinsen stehen, hinsichtlich der entsprechenden Zinszahlungen britischer Körperschaftsteuer unterliegt, oder
- (b) die Zahlung an eine der in *Section 936* des Gesetzes aufgeführten Rechtsträger- oder Personengruppen erfolgt, für die eine entsprechende Ausnahmeregelung gilt,

vorausgesetzt, die HMRC hat (in Fällen, in denen sie hinreichend Grund zu der Annahme hat, dass die betreffende Zinszahlung nicht als sog. "*excepted payment*" zum Zeitpunkt der Zahlung von der Ausnahmeregelung erfasst ist) keine Weisung erteilt, dass von der Zinszahlung ein Steuerabzug vorzunehmen ist.

### (iv) Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als 365 Kalendertagen

Zinszahlungen auf die Wertpapiere können ebenfalls ohne Abzug aufgrund britischer Einkommensteuern erfolgen, wenn die Laufzeit der Wertpapiere weniger als ein Jahr ab dem Tag der Ausgabe beträgt und die Wertpapiere nicht im Rahmen von Vereinbarungen begeben werden, die Kreditaufnahmen mit Laufzeiten von insgesamt einem Jahr oder mehr vorsehen.

(v) *Sonstige Einbehalte*

In anderen Fällen ist, vorbehaltlich der Gewährung sonstiger Befreiungen oder Erleichterungen und vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung der HMRC in Bezug auf Erleichterungen, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geltend gemacht werden können, bei Zinszahlungen auf die Wertpapiere möglicherweise ein Einbehalt zum Basissatz aufgrund der britischen Einkommensteuer vorzunehmen.

Darüber hinaus ist, jeweils vorbehaltlich der Gewährung sonstiger Befreiungen oder Erleichterungen und vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung der HMRC in Bezug auf Erleichterungen, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geltend gemacht werden können, bei Zahlungen auf Wertpapiere möglicherweise ein Einbehalt zum Basissatz aufgrund der britischen Einkommensteuer vorzunehmen, sofern die betreffenden Zahlungen für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich keine Zinszahlungen, sondern entweder jährliche Zahlungen oder (bei Wertpapieren, bei denen Erfüllung durch Lieferung möglich ist) Ausgleichszahlungen für Wertpapiererträge (*manufactured payments*) für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich darstellen.

### **Berichtspflicht**

Im Vereinigten Königreich müssen Personen, die im Auftrag anderer – natürlicher – Personen Zinszahlungen leisten oder erhalten, der HMRC unter Umständen bestimmte Informationen zur Identität der Zahlungsempfänger bzw. der Personen, in deren wirtschaftlichem Eigentum die Zinsen stehen, zur Verfügung stellen. Unter bestimmten Umständen kann diesbezüglich ein Informationsaustausch mit den Steuerbehörden anderer Länder erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen können unter bestimmten Umständen auch für die Zahlung von Beträgen im Zusammenhang mit der Rückzahlung von sog. "*deeply discounted securities*", d. h. Wertpapieren, die mit einem erheblichen Abschlag (entsprechend der Definition in *Chapter 8* von *Part 4* des britischen *Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005* begeben wurden) gelten. Der publizierten Praxis der HMRC ist jedoch zu entnehmen, dass der HMRC keine entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn derartige Rückzahlungsbeträge vor dem 5. April 2013 gezahlt werden. Es ist wahrscheinlich, dass dieses Zugeständnis auch nach dem 5. April 2013 gilt, der HMRC hat dies jedoch bisher nicht bestätigt.

Anleger werden darüber hinaus auf die nachstehende Auskunft zur Zinsbesteuerungsrichtlinie verwiesen.

### **Stempelsteuer und Stamp Duty Reserve Tax ("SDRT") im Vereinigten Königreich**

In Abhängigkeit von den Bedingungen der jeweiligen Wertpapiere (unter anderem z. B. in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den Wertpapieren um Inhaberpapiere oder Namenspapiere handelt), unterliegt die Ausgabe oder anschließende Übertragung dieser Wertpapiere möglicherweise der britischen Stempelsteuer oder der SDRT.

### **Vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer**

Am 1. Februar 2013 hat die Europäische Kommission angekündigt, dass sie am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame System der Finanztransaktionssteuer ("FTS") und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG annehmen werde, deren Umsetzung im Wege

einer verstärkten Zusammenarbeit von 11 Mitgliedstaaten erfolgen soll. Wenn sich alle teilnehmenden Mitgliedstaaten bis zum 30. September 2013 auf den Wortlaut der Richtlinie einigen, soll die FTS laut Vorschlag ab dem 1. Januar 2014 in diesen 11 Mitgliedstaaten gelten.

Mit bestimmten Ausnahmen wird die FTS für alle Finanztransaktionen (einschließlich Aktien- und Wertpapiertransaktionen) gelten, bei denen ein auf dem Gebiet eines der 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenes Finanzinstitut Vertragspartei ist (entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Person). Bei der FTS handelt es sich in erster Linie um eine Besteuerung von Finanzinstituten (wie Banken, Kreditinstitute und Pensionsfonds) auf dem Sekundärmarkt, und nicht von Primärmarkttransaktionen (d. h. Zeichnungen und Emissionen wie z. B. im Rahmen dieses Basisprospektes). Allerdings können sich diese Finanzinstitute dazu entschließen, die Kosten der FTS an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben, die infolgedessen möglicherweise zusätzliche Anlage- und Transaktionskosten tragen müssen.

Zum Datum dieses Basisprospektes zählt das Vereinigte Königreich nicht zu den 11 Mitgliedstaaten, die die FTS einführen werden. Sollte sich dies ändern, wäre das Vereinigte Königreich verpflichtet, die britische Stempelsteuer und die SDRT für Transaktionen aufzuheben, die dann der FTS unterliegen würden.

Ungeachtet der Tatsache, dass das Vereinigte Königreich nicht zu den teilnehmenden Mitgliedstaaten zählt, wird jede Transaktion zwischen einem Finanzinstitut aus dem Vereinigten Königreich und einem Finanzinstitut aus einem teilnehmenden EU-Mitgliedstaat in den Geltungsbereich der FTS fallen und werden beide Vertragsparteien gesamtschuldnerisch haften.

## **2 Besteuerung in der Europäischen Union**

### **EU Zinsbesteuerungsrichtlinie**

Am 3. Juni 2003 hat der Rat "der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "Zinsbesteuerungsrichtlinie") angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu versorgen, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich, Belgien und Luxemburg erheben, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnehmen, stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer auf solche Zahlungen, die im Laufe der Zeit auf bis zu 35 Prozent ansteigt. Belgien nimmt jedoch seit 1. Januar 2010 an dem Informationsaustausch teil. Der Übergangszeitraum begann am 1. Juli 2005 und endet mit Ablauf des ersten Veranlagungszeitraums, der auf die Zustimmung bestimmter nicht EU-Mitgliedstaaten zu einem Informationsaustausch über Zinszahlungen folgt (das Ende des Übergangszeitraums ist ferner vom Abschluss bestimmter anderer Abkommen hinsichtlich des Informationsaustauschs mit bestimmten anderen Staaten abhängig). Vergleichbare Regelungen sind gegebenenfalls aufgrund anderer, aufgrund der Zinsrichtlinie abgeschlossener Abkommen auf Zinszahlungen von einer Zahlstelle in bestimmten Jurisdiktionen, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat anwendbar (zum Teil auch im umgekehrten Fall).

Am 13. November 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie veröffentlicht, der eine Reihe von Änderungsempfehlungen enthält, deren



Umsetzung zu einer Erweiterung der oben genannten Informationspflichten führen würde. Das Europäische Parlament sowie der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss haben am 24. April 2009 bzw. am 13. Mai 2009 zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission Stellung genommen.

Eine zweite Überprüfung der Zinsbesteuerungsrichtlinie wurde am 2. März 2012 veröffentlicht. Die wichtigsten Ergebnisse der Überprüfung, unter anderem die weitverbreitete Nutzung von Offshore-Gebieten durch Intermediäre und das Wachstum der Schlüsselmärkte für die mit Schuldforderungen vergleichbaren Produkte, stützen die vorgebrachte Argumentation für eine Ausweitung des Geltungsbereichs nicht nur der Richtlinie, sondern auch der relevanten Abkommen.

Zukünftige Inhaber der Wertpapiere, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

### **3 Besteuerung in Deutschland**

#### **In Deutschland steuerlich ansässige Anleger**

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

#### **In Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten**

##### *Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren*

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt. Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z. B. bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der jährlichen

Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z. B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Anleger geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z. B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1.602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Anleger tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

### *Kapitalertragsteuer*

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben auf Kapital- und/oder Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ("Quellensteuer"). Hiervon zu unterscheiden ist die Abgeltungsteuer (siehe nachfolgenden Absatz), für deren Einbehalt die "inländische Zahlstelle" verantwortlich ist.

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländische Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine "**inländische Zahlstelle**") verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer einbehalten wird.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem

Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung auf ein bei einer anderen inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Anleger oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer einbehalten wird.

### **In Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten**

#### *Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren*

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

#### *Kapitalertragsteuer*

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer einbehalten wird.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Anleger, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anlegers angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

### **Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Anleger**

Anleger, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich keiner Besteuerung und es wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) die Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Wertpapiere aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmtem Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Einkünfte gegen Vorlage der Wertpapiere oder Zinsscheine durch eine inländische Zahlstelle ausgezahlt werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Anleger erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u. a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Wertpapiere unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Anleger wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungssteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

### **Andere Steuern**

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

## 4 Besteuerung in Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

### Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

### Einkommensbesteuerung von Wertpapieren

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;

- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z. B. der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 27 Abs 8 EStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiter ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind

Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Wertpapieren einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KEST von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KEST gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Gemäß § 188 InvFG 2011 gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Zertifikate gelten jedoch nicht als ausländische Investmentfonds, wenn die Wertentwicklung der Zertifikate von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starrten" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

## **EU-Quellensteuer**

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

## **Steuerabkommen Österreich-Schweiz**

Am 1. Jänner 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Sitzgesellschaften) auf Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer mit abgeltender Wirkung in Höhe von 25 % zu erheben haben. Dieser Abgeltungssteuer unterliegen unter anderem Zinserträge, Dividenden erträge und Veräußerungsgewinne. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

## **Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht



entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (d. h. weniger als 1 %). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

## **5 Besteuerung in den Niederlanden**

**Die folgende Zusammenfassung bestimmter Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden basiert auf den zum Datum dieses Basisprospektes geltenden Gesetzen und Verfahrensweisen und unterliegt möglichen Änderungen des Rechts sowie der Interpretation und Anwendung desselben. Entsprechende Änderungen könnten rückwirkend in Kraft treten. Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle für eine Entscheidung zum Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere relevanten Steueraspekte umfassend darzustellen oder die steuerlichen Folgen für alle Kategorien von Anlegern zu erörtern. Für einige Anlegerkategorien können spezielle Regelungen gelten.**

**Anleger sollten bezüglich der steuerlichen Folgen eines Kaufs, Besitzes und Verkaufs der Wertpapiere ihre sachkundigen Steuerberater konsultieren.**

### **Quellensteuer**

Alle Zins- und Kapitalzahlungen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin können ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern jeder Art erfolgen, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder von dortigen Steuerbehörden auferlegt, erhoben, einbehalten oder festgesetzt werden.

## **Andere Steuern**

Die Zeichnung, Ausgabe, Platzierung, Zuteilung, Lieferung oder Übertragung der Wertpapiere unterliegt keinen Eintragungssteuern, Stempelsteuern oder sonstigen vergleichbaren Steuern oder Abgaben, die in den Niederlanden zu zahlen sind.

## **Ansässigkeit**

Der Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere oder die Ausführung, Erfüllung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Wertpapiere wird allein nicht dazu führen, dass Inhaber der Wertpapiere für Steuerzwecke in den Niederlanden ansässige Personen werden oder als in den Niederlanden ansässige Personen gelten und, vorbehaltlich der vorstehend aufgeführten Ausnahmen, anderweitig der Besteuerung in den Niederlanden unterliegen.

## **6 Besteuerung in Luxemburg**

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine Kurzfassung bestimmter steuerlicher Konsequenzen in Bezug auf den Kauf, das Halten oder den Verkauf der Wertpapiere hinsichtlich der Luxemburger Gesetzgebung. Potenzielle Anleger sollten sich an ihre eigenen Steuerberater wenden falls sie Zweifel hinsichtlich ihrer Besteuerung haben.

### **Quellensteuer und Abgeltungssteuer**

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit auf Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen) keine Quellensteuer in Luxemburg an, es sei denn, die Zinszahlungen erfolgen an bestimmte natürliche Personen oder an andere gleichgestellte Einrichtungen. Auch die Rückzahlung des Nominalbetrags, im Rahmen der Einziehung, des Rückkaufs oder des Tausches der Wertpapiere, unterliegt in Luxemburg keiner Quellensteuer, soweit die Rückzahlung nicht an bestimmte natürliche Personen bzw. sogenannte andere Einrichtungen erfolgt.

### **Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen**

Durch die Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "Gesetze") wurden die Zinsbesteuerungsrichtlinie sowie mehrere Vereinbarungen, die zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten der EU geschlossen wurden, in nationales Recht umgesetzt. Damit ist seit dem 1. Juli 2005 einer Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der Gesetze) die Verpflichtung auferlegt, auf Zins- und ähnliche Zahlungen, die an eine, oder unter bestimmten Umständen zugunsten einer, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässigen natürlichen Person oder bestimmten "Einrichtung" gezahlt werden, Quellensteuer einzubehalten. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinszahlungen zum Informationsaustauschverfahren optiert oder, im Falle einer natürlichen Person, eine Steuerbescheinigung vorlegt. Als "Einrichtungen" im Sinne von Artikel 4.2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie versteht man in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten niedergelassene Einrichtungen, die keine juristischen Personen sind (die in Artikel 4.5 der Zinsbesteuerungsrichtlinie aufgelisteten finnischen und schwedischen Einrichtungen gelten zu diesem Zweck nicht als juristische Personen), deren Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und die nicht als OGAW gemäß der Richtlinie des Rates 85/611/EWG, ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Rates 2009/65/EG, oder als vergleichbare in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, den Turks und Caicosinseln,

den Kaimaninseln, Montserrat oder den Britischen Jungferninseln ansässige Investmentvermögen zugelassen sind und nicht optiert haben als solche behandelt zu werden.

Der Quellensteuersatz beträgt derzeit 35 %. Das Quellensteuersystem gilt nur während eines Übergangszeitraums, dessen Ende vom Abschluss bestimmter Abkommen abhängt, die sich auf den Informationsaustausch mit bestimmten Drittländern beziehen.

Abänderungsvorschläge der europäischen Kommission könnten, falls angenommen, die Reichweite der Zinsbesteuerungsrichtlinie abändern oder ausdehnen.

### **In Luxemburg ansässige natürliche Personen**

Im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung (das **Gesetz**) zur Einführung einer Abgeltungsquellensteuer auf bestimmten Zinserträgen, wird auf Zinszahlungen durch eine Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie) an in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder andere Einrichtungen die Zinszahlungen im Auftrag von solchen natürlichen Personen erhalten eine 10%ige Quellensteuer erhoben (es sei denn, diese Einrichtungen haben entweder optiert als OGAW gemäß der Richtlinie des Europäischen Rates 85/611/EWG ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Rates 2009/65/EG behandelt zu werden oder das Informationsaustauschverfahren anzuwenden).

Gemäß dem Gesetz können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die Zinsen oder zinsähnliche Erträge aus ihrem Privatvermögen beziehen, dafür optieren, diese Zinszahlungen, sofern sie nach dem 31. Dezember 2007 und durch Zahlstellen (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie), die in einem anderen EU Mitgliedstaat (als Luxemburg) niedergelassen sind, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum (ausgenommen EU Mitgliedstaaten) oder in einem Land oder Gebiet das ein internationales Abkommen bezüglich der Zinsbesteuerungsrichtlinie abgeschlossen hat, getätigt wurden, in ihre Steuererklärung einzuschließen und eine 10%ige Abgeltungssteuer darauf zu zahlen.

## **7 Besteuerung in Belgien**

In der folgenden Zusammenfassung werden die wesentlichen Aspekte der belgischen Besteuerung dargelegt, die für den Besitz von Wertpapieren gilt, die ein Anleger in Belgien erwirbt. Diese Informationen sind allgemeiner Art, basierend auf der Beschreibung der Wertpapiere in den Bedingungen, und erheben nicht den Anspruch, alle für eine Entscheidung zum Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere relevanten belgischen Steueraspekte umfassend darzustellen. In einigen Fällen können unter Berücksichtigung der Endgültigen Bedingungen abweichende Regelungen gelten. Diese Zusammenfassung basiert auf dem Steuerrecht sowie den Abkommen, Regelungen und behördlichen Auslegungen und vergleichbaren Dokumenten, die in Belgien zum Datum der Veröffentlichung dieses Basisprospektes gelten, unbeschadet möglicher Änderungen, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, selbst wenn diese rückwirkend umgesetzt werden. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Angaben enthält diese Zusammenfassung keine Beschreibung der steuerlichen Folgen für Inhaber von Wertpapieren, die gelten, wenn ein Umtausch dieser Wertpapiere gegen Anteile oder andere Basiswerte oder eine Umwandlung in entsprechende Anteile oder andere Basiswerte vorgesehen ist oder eine Ausübung, Erfüllung oder Rückzahlung dieser Wertpapiere erfolgt.

Jeder Anleger sollte bezüglich der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere unter Berücksichtigung der Endgültigen Bedingungen sowie des regionalen, kommunalen und nationalen Rechts einen sachkundigen Steuerberater konsultieren.

## **Quellensteuer und Einkommensteuer in Belgien**

### ***Steuervorschriften für in Belgien ansässige natürliche Personen***

Natürliche Personen, die in Belgien steuerlich ansässig sind (d. h. der belgischen Einkommensteuer für natürliche Personen (*Personenbelasting / Impôt des personnes physiques*) unterliegen) und die Wertpapiere als private Anlage halten, unterliegen der nachstehend dargelegten steuerlichen Behandlung in Belgien in Bezug auf die Wertpapiere. Andere Steuervorschriften gelten für in Belgien ansässige natürliche Personen, die die Wertpapiere nicht als private Anlage, sondern im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit halten, oder wenn die Transaktionen in Bezug auf die Wertpapiere nicht zur normalen Verwaltung ihres eigenen Privatvermögens zählen.

Nach belgischem Steuerrecht gelten als "Zinserträge" (i) regelmäßige Zinseinkünfte, (ii) ein von der Emittentin (am Fälligkeitstermin oder anderweitig) gezahlter Betrag, um den der Ausgabepreis überschritten wird, und (iii), vorausgesetzt die Wertpapiere sind als "festverzinsliche Wertpapiere" (im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 8 des belgischen Einkommensteuergesetzbuches) zu qualifizieren, im Falle einer Realisierung der Wertpapiere zwischen zwei Zinszahlungstagen die während der Haltedauer aufgelaufenen Zinsen. Grundsätzlich gelten die Wertpapiere als "festverzinsliche Wertpapiere", wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Höhe des Zinsertrags und der Haltedauer des Wertpapiers besteht, anhand dessen es möglich ist, die Höhe des anteiligen Zinsertrags zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu bestimmen.

Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die über eine Zahlstelle in Belgien erfolgen, unterliegen in Belgien grundsätzlich einer Quellensteuer in Höhe von 25 Prozent (die nach Abzug etwaiger nichtbelgischer Quellensteuern auf den erhaltenen Zinsbetrag erhoben werden). Die belgische Quellensteuer stellt die endgültige Einkommensteuer für in Belgien ansässige natürliche Personen dar. Dies bedeutet, dass diese die in Bezug auf die Wertpapiere erhaltenen Zinsen nicht in ihrer Einkommensteuererklärung angeben müssen, sofern auf diese Zinszahlungen eine Quellensteuer erhoben wurde. Gleichwohl können sie wahlweise in Bezug auf die Wertpapiere erhaltene Zinsen in ihrer Einkommensteuererklärung angeben.

Erfolgt die Zinszahlung außerhalb Belgiens ohne Beteiligung einer belgischen Zahlstelle, müssen die erhaltenen Zinsen (nach Abzug etwaiger nichtbelgischer Quellensteuern) in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

In der jährlichen Einkommensteuererklärung angegebene Zinserträge werden grundsätzlich mit einem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent besteuert (oder mit dem progressiven Einkommensteuersatz unter Berücksichtigung des sonstigen Einkommens des Steuerzahlers, falls dies vorteilhafter ist). Im Falle einer erklärten Zinszahlung sind einbehaltene Quellensteuern anrechenbar.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der Wertpapiere oder der Ausübung oder Erfüllung von ausübenden Zertifikaten sind grundsätzlich steuerfrei, mit Ausnahme von Veräußerungsgewinnen, die nicht im Rahmen der Verwaltung des eigenen Privatvermögens realisiert werden oder als Zinserträge

(wie vorstehend definiert) gelten. Veräußerungsverluste sind grundsätzlich nicht steuerlich abzugsfähig.

### ***In Belgien ansässige Körperschaften***

Körperschaften, die in Belgien steuerlich ansässig sind (d. h. der belgischen Körperschaftsteuer (*Vennootschapsbelasting / Impôt des sociétés*) unterliegen), unterliegen der nachstehend dargelegten steuerlichen Behandlung in Belgien in Bezug auf die Wertpapiere.

Von belgischen Körperschaften mit den Wertpapieren erzielte Zinsen sowie aus der Veräußerung oder Erfüllung der Wertpapiere realisierte Veräußerungsgewinne unterliegen grundsätzlich der belgischen Körperschaftsteuer in Höhe von grundsätzlich 33,99 Prozent. Im Falle einer physischen Lieferung von Vermögenswerten bei Ausübung von ausübaren Zertifikaten sind belgische Körperschaften jedoch grundsätzlich verpflichtet, die bei Ausübung erhaltenen Vermögenswerte mit einem Wert auszuweisen, der für die ausübaren Zertifikate gezahlten Prämie zuzüglich des Ausübungspreises der ausübaren Zertifikate entspricht. Veräußerungsverluste aus den Wertpapieren sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.

Zinszahlungen (gemäß der Definition im Abschnitt "Steuervorschriften für in Belgien ansässige natürliche Personen") in Bezug auf die Wertpapieren, die über eine Zahlstelle in Belgien erfolgen, unterliegen in Belgien grundsätzlich einer Quellensteuer in Höhe von 25 Prozent (die nach Abzug etwaiger nichtbelgischer Quellensteuern auf den erhaltenen Zinsbetrag erhoben werden).

Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere (ausgenommen Nullkupon-Wertpapiere und andere Wertpapiere, die eine Zinskapitalisierung vorsehen), die über eine Zahlstelle in Belgien erfolgen, können jedoch unter bestimmten Umständen von der Quellensteuer befreit sein, sofern eine bestimmte eidesstattliche Erklärung vorgelegt wird. Die belgische Quellensteuer, die erhoben wurde, ist gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen anrechenbar und erstattungsfähig.

### ***Andere in Belgien ansässige juristische Personen***

Juristische Personen, die in Belgien steuerlich ansässig sind (d. h. der belgischen Steuer der juristischen Personen (*Rechtspersonenbelasting / Impôt des personnes morales*) unterliegen), unterliegen der nachstehend dargelegten steuerlichen Behandlung in Belgien in Bezug auf die Wertpapiere.

Zinszahlungen (gemäß der Definition im Abschnitt "Steuervorschriften für in Belgien ansässige natürliche Personen") aus den Wertpapieren, die über eine Zahlstelle in Belgien erfolgen, unterliegen in Belgien grundsätzlich einer Quellensteuer in Höhe von 25 Prozent. Weitere Steuern auf Zinsen fallen für juristische Personen nicht an. Erfolgt die Zinszahlung jedoch außerhalb Belgiens, d. h. ohne Beteiligung einer belgischen Zahlstelle und ohne Abzug der belgischen Quellensteuer, ist die juristische Person selbst verpflichtet, die Zinsen gegenüber der belgischen Steuerverwaltung anzugeben und die Quellensteuer in Höhe von 25 Prozent an das belgische Schatzamt zu zahlen.

Veräußerungsgewinne aus den Wertpapieren (einschließlich aus der Erfüllung von ausübaren Zertifikaten), sind grundsätzlich steuerfrei, es sei denn, die Veräußerungsgewinne gelten als Zinserträge (gemäß der Definition im Abschnitt "Steuervorschriften für in Belgien ansässige natürliche Personen"). Veräußerungsverluste aus den Wertpapieren sind grundsätzlich nicht steuerlich abzugsfähig.

### ***Organisation für die Finanzierung von Pensionen***

Belgische Pensionsfonds in der Rechtsform eines Organisation für die Finanzierung von Pensionen ("OFP") unterliegen der belgischen Körperschaftsteuer (*Vennootschapsbelasting / Impôt des sociétés*). OFPs unterliegen der nachstehend dargelegten steuerlichen Behandlung in Belgien in Bezug auf die Wertpapiere.

Zinserträge und Veräußerungsgewinne von OFPs aus den Wertpapieren (einschließlich aus der Erfüllung von ausübenden Zertifikaten) unterliegen nicht der belgischen Körperschaftsteuer. Veräußerungsverluste von OFPs aus den Wertpapieren sind nicht steuerlich abzugsfähig. Eine belgische Quellensteuer, die erhoben wurde, ist gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen anrechenbar und erstattungsfähig.

### ***Nicht in Belgien ansässige Personen***

Zinserträge aus den Wertpapieren, die außerhalb Belgiens, d. h. ohne Beteiligung eines professionellen Intermediärs in Belgien, an eine nicht in Belgien ansässige Person gezahlt werden, unterliegen nicht der belgischen Quellensteuer. Zinserträge aus den Wertpapieren, die über einen belgischen professionellen Intermediär gezahlt werden, unterliegen grundsätzlich einer belgischen Quellensteuer in Höhe von 25 Prozent, es sei denn, der Inhaber ist in einem Land ansässig, mit dem Belgien ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, und legt die verlangte eidesstattliche Erklärung vor.

Nichtansässige Inhaber, die die Wertpapiere nicht im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in Belgien halten, können ebenfalls von der belgischen Quellensteuer auf Zinsen befreit werden, sofern die Zinsen über ein belgisches Kreditinstitut, eine belgische Aktiengesellschaft oder eine belgische Clearing- oder Abwicklungsgesellschaft gezahlt werden und die nichtansässige Person (i) Eigentümer oder nutznießender Inhaber der Wertpapiere ist, (ii) die Wertpapiere nicht im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in Belgien hält und (iii) eine eidesstattliche Erklärung vorlegt, die dessen Status als nichtansässige Person und die Erfüllung der Bedingungen (i) und (ii) bestätigt.

Nichtansässige Inhaber, die die Wertpapiere zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Belgien über eine Betriebsstätte halten, unterliegen denselben Steuervorschriften wie in Belgien ansässige Körperschaften (siehe oben). Nichtansässige Inhaber, die die Wertpapiere nicht im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in Belgien halten, unterliegen nicht der belgischen Einkommensteuer, mit Ausnahme einer gegebenenfalls anfallenden Quellensteuer.

### **Umsetzung der Zinsbesteuerungsrichtlinie**

#### ***Nicht in Belgien ansässige natürliche Personen***

Eine belgische Zahlstelle im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie tauscht mit dem steuerlichen Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers hinsichtlich Zinszahlungen (wie in der Zinsbesteuerungsrichtlinie definiert) Informationen aus. Dies betrifft Zahlungen an eine natürliche Person, die wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlungen ist und in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder auf Curaçao, Bonaire, Saba, St. Maarten oder St. Eustatius (ehemals Niederländische Antillen), Aruba, Guernsey, Jersey, der Insel Man, Montserrat oder den Britischen Jungferninseln ansässig ist. Für gleichgestellte Einrichtungen (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie) gelten spezielle Regelungen. Die übermittelten Informationen beinhalten die Identität und den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, den Namen und die Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen

Eigentümers sowie Angaben zur Zinszahlung. Der Informationsaustausch kann nicht durch Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung vermieden werden.

### ***In Belgien ansässige natürliche Personen***

Eine in Belgien ansässige natürliche Person unterliegt den Bestimmungen der Zinsbesteuerungsrichtlinie, wenn sie Zinszahlungen von einer Zahlstelle (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie) erhält, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat, der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco, San Marino oder auf Curaçao, Bonaire, Saba, St. Maarten oder St. Eustatius (ehemals Niederländische Antillen), Aruba, Guernsey, Jersey, der Insel Man, Montserrat, den Britischen Jungferninseln, Anguilla, den Kaimaninseln oder den Turks- und Caicosinseln niedergelassen ist.

Wurde auf die von einer in Belgien ansässigen natürlichen Person erhaltenen Zinsen gemäß dem in der Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgesehenen System eine Quellensteuer erhoben, befreit diese Quellensteuer die in Belgien ansässige natürliche Person nicht von der Pflicht, den Zinsertrag in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Quellensteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet. Übersteigt die einbehaltene Quellensteuer die fällige Einkommensteuer, wird der Differenzbetrag erstattet, sofern er mindestens EUR 2,5 beträgt.

### **Belgische Steuer auf Börsentransaktionen und auf Pensionsgeschäfte**

Auf den entgeltlichen Erwerb und Verkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt in Belgien über einen professionellen Intermediär wird eine Steuer auf Börsentransaktionen ("*Taxe sur les opérations de bourse*", "*Taks op de beursverrichtingen*") erhoben. Die Steuer wird separat von jeder Partei einer entsprechenden Transaktion fällig, d. h. vom Verkäufer (Übertragender) und vom Käufer (Übertragungsempfänger), und jeweils durch den professionellen Intermediär eingezogen. Der Steuersatz für Schuldverschreibungen und Zertifikate (ausgenommen ausübbarer Zertifikate) beträgt grundsätzlich 0,09 Prozent, wobei der Betrag auf maximal EUR 650 je Transaktion und Partei begrenzt ist. Der Steuersatz für ausübbarer Zertifikate beträgt grundsätzlich 0,25 Prozent und der Betrag ist auf maximal EUR 740 je Transaktion und Partei begrenzt.

Eine Steuer auf Pensionsgeschäfte ("*taxe sur les reports*") zum Steuersatz von 0,085 Prozent sowie maximal in Höhe von EUR 650 je Transaktion und Partei fällt für jede Partei für jede entsprechende in Belgien abgeschlossene oder erfüllte Transaktion an, im Rahmen derer ein professioneller Intermediär für Börsentransaktionen für die Parteien tätig wird.

Die vorstehend genannte Steuer auf Börsentransaktionen und Steuer auf Pensionsgeschäfte wird nicht für befreite Personen fällig, die für eigene Rechnung handeln, einschließlich Nichtansässiger (vorbehaltlich bestimmter Formalitäten) und bestimmter belgischer institutioneller Anleger im Sinne der Definition in Artikel 126/1 Nr. 2 und Artikel 139 des belgischen Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern ("*Code des droits et taxes divers*").

### **Belgische Steuer auf die physische Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren**

Auf die physische Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren, die auf dem Sekundärmarkt über einen professionellen Intermediär erworben wurden, wird eine Steuer in Höhe von 0,6 Prozent erhoben. Dieselbe Steuer fällt auf eine Umwandlung der Wertpapiere von Namenspapieren in Inhaberpapieren sowie auf eine physische Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren nach einer Entnahme dieser Wertpapiere aus der offenen Verwahrung an.

Die Steuer auf die Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren fällt entweder auf den vom Käufer zu zahlenden Betrag an oder auf den Verkaufswert der Wertpapiere, der im Falle einer Entnahme aus der offenen Verwahrung durch die Depotbank und im Falle einer Umwandlung von Namenspapieren in Inhaberpapiere durch die Person geschätzt wird, die die Umwandlung der Wertpapiere verlangt. Die Steuer ist von der Emittentin, dem professionellen Intermediär oder der Depotbank zu entrichten.

Die physische Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren an anerkannte professionelle Intermediäre in Belgien (z. B. Kreditinstitute), die für eigene Rechnung handeln, ist von der vorgenannten Steuer ausgenommen.

## **Belgische Erbschaft- und Schenkungsteuer**

### ***In Belgien ansässige natürliche Personen***

Eine Erbschaftsteuer wird auf den Wert der Wertpapiere erhoben, die als Teil der Erbschaft einer in Belgien ansässigen Person übertragen werden.

Schenkungen der Wertpapiere in Belgien unterliegen der Schenkungsteuer, es sei denn, die Schenkung erfolgt im Wege einer rein physischen Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren oder anderweitig ohne Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Schenkung bei der belgischen Steuerverwaltung. Erbschaftsteuern auf geschenkte Wertpapiere werden jedoch nur vermieden, wenn eine Person nachweisen kann, dass die Schenkung mehr als drei Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgte.

### ***Nicht in Belgien ansässige natürliche Personen***

Auf die Übertragung der Wertpapieren infolge des Todes einer nicht in Belgien ansässigen Person wird keine belgische Erbschaftsteuer erhoben.

Schenkungen der Wertpapiere in Belgien unterliegen der Schenkungsteuer, es sei denn, die Schenkung erfolgt im Wege einer rein physischen Lieferung bei Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren oder anderweitig ohne Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Schenkung bei der belgischen Steuerverwaltung.

## **8 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika**

UM DIE EINHALTUNG DES *TREASURY DEPARTMENT CIRCULAR NO. 230* ("CIRCULAR NO. 230") ZU GEWÄHRLEISTEN, WERDEN DIE ANLEGER HIERMIT DARÜBER IN KENNTNIS GESETZT, DASS: (A) IN DIESEM BASISPROSPEKT ENTHALTENE AUSFÜHRUNGEN ZUM U.S.-BUNDESSTEUERRECHT NICHT MIT DER ABSICHT VERFASST WURDEN, ANLEGERN ZUR VERMEIDUNG MÖGLICHER GEMÄSS DEM *INTERNAL REVENUE CODE* AUFERLEGTER STRAFEN ZU DIENEN, UND DASS SICH ANLEGER DIESBEZÜGLICH NICHT AUF DIESE AUSFÜHRUNGEN BERUFEN KÖNNEN; (B) DIESE AUSFÜHRUNGEN VON DER EMITTENTIN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VERKAUFSFÖRDERUNG (*PROMOTION*) ODER VERMARKTUNG (*MARKETING*) (IM SINNE DES CIRCULAR NO. 230) DER IN DIESEM BASISPROSPEKT BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ODER SACHVERHALTE DURCH DIE EMITTENTIN IN DIESEM BASISPROSPEKT AUFGENOMMEN WURDEN; UND DASS (C) ANLEGER SICH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER INDIVIDUELLEN UMSTÄNDE VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN SOLLTEN.



Nachstehend sind bestimmte wesentliche Folgen des Erwerbs, Besitzes und Verkaufs der Wertpapiere durch einen Nicht-U.S.-Inhaber nach dem U.S.-Bundeseinkommensteuerrecht zusammengefasst. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet "Nicht-U.S.-Inhaber" einen wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere, der (i) für die Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer ein nichtansässiger Ausländer (non-resident alien individual), (ii) für die Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer eine ausländische Kapitalgesellschaft (foreign corporation), oder (iii) eine Vermögensmasse (estate) oder ein Trust ist, deren/dessen Einkünfte nicht auf Basis des Reingewinns der U.S.-Bundeseinkommensbesteuerung unterliegen. Ist der Anleger kein Nicht-U.S.-Inhaber, sollte er sich bezüglich der nach dem U.S.-Bundeseinkommensteuerrecht erfolgenden steuerlichen Behandlung einer Anlage in die Wertpapiere von seinem Steuerberater beraten lassen.

Eine natürliche Person kann vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen für die Zwecke der Bundeseinkommensteuer als Gebietsansässiger (resident) der Vereinigten Staaten gelten, wenn er sich im laufenden Kalenderjahr für mindestens 31 Tage und während eines im laufenden Kalenderjahr endenden Zeitraums von drei Jahren für insgesamt mindestens 183 Tage in den Vereinigten Staaten aufhält (wobei für diese Zwecke alle Anwesenheitstage im laufenden Kalenderjahr, ein Drittel der Anwesenheitstage im unmittelbar vorausgegangenen Jahr sowie ein Sechstel der Anwesenheitstage im zweiten Vorjahr zählen).

Diese Zusammenfassung basiert auf Auslegungen des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Code**"), der in dessen Rahmen durch das U.S. Department of the Treasury erlassenen Regelungen (Treasury Regulations) und der Urteile und Entscheidungen, die derzeit in Kraft (oder in einigen Fällen geplant) sind. Diese können allesamt Änderungen unterliegen. Entsprechende Änderungen können rückwirkend gelten und sich negativ auf die in diesem Dokument beschriebenen Folgen der U.S.-Bundeseinkommensbesteuerung auswirken. Anleger, die den Erwerb der Wertpapiere in Betracht ziehen, sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern bezüglich der Anwendbarkeit des U.S.-Bundeseinkommensteuerrechts auf ihre individuellen Umstände sowie etwaiger Folgen des Erwerbs, wirtschaftlichen Eigentums und Verkaufs der Wertpapiere aufgrund der Gesetze einer anderen Steuerrechtsordnung beraten lassen.

**ANLEGER SOLLTEN SICH VON IHREN STEUERBERATERN BEZÜGLICH DER STEUERLICHEN FOLGEN BERATEN LASSEN, DIE DER ERWERB, BESITZ UND VERKAUF DER WERTPAPIERE AUFGRUND DES U.S.-STEUERRECHTS AUF BUNDES-, BUNDESSTAATS- UND KOMMUNALEBENE SOWIE ANDERWEITIGEN STEUERRECHTS FÜR SIE HABEN.**

#### **Behandlung von Nicht-U.S.-Inhabern nach U.S.-Bundessteuerrecht**

Im Allgemeinen sowie vorbehaltlich der Ausführungen in den nachstehenden Abschnitten unterliegen Zahlungen an einen Nicht-U.S.-Inhaber in Bezug auf die Wertpapiere sowie Gewinne, die ein Nicht-U.S.-Inhaber aus dem Verkauf, dem Umtausch, der Rückzahlung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere erzielt, nicht der Einkommen- oder Quellensteuer in den Vereinigten Staaten auf Bundesebene, es sei denn, (1) diese Einkünfte sind effektiv verbunden (*effectively connected*) mit einer Geschäftstätigkeit, die dieser Nicht-U.S.-Inhaber in den Vereinigten Staaten ausübt, oder (2) es handelt sich im Falle von Veräußerungsgewinnen bei diesem Nicht-U.S.-Inhaber um einen nichtansässigen Ausländer, der die Wertpapiere als Kapitalanlage hält und sich in dem Steuerjahr, in dem der Verkauf

erfolgt, länger als 182 Tage in den Vereinigten Staaten aufhält, und es sind bestimmte andere Bedingungen erfüllt.

Es ist möglich, dass Wertpapiere, bei denen keine Kapitalrückzahlung garantiert ist ("**Wertpapiere ohne Kapitalschutz**"), für die Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer als Terminkontrakte oder noch zu erfüllende Verträge behandelt werden. Die U.S.-Bundessteuerbehörde Internal Revenue Service ("**IRS**") gab 2007 eine Mitteilung (*Notice*) heraus, die Auswirkungen auf die Besteuerung von Nicht-U.S.-Inhabern von Wertpapieren ohne Kapitalschutz haben kann. Gemäß dieser Notice erwägen der IRS und das U.S. Department of the Treasury ("**Treasury Department**") gebührend, ob unter anderem ein Inhaber von Instrumenten wie Wertpapieren ohne Kapitalschutz verpflichtet werden soll, ordentliche Erträge (*ordinary income*) laufend auszuweisen. Es ist nicht möglich, vorherzusehen, welche Richtlinien sie letztlich (sofern überhaupt) herausgeben werden. Es ist jedoch möglich, dass Nicht-U.S.-Inhaber entsprechender Wertpapiere gemäß dieser Richtlinien letztlich dazu verpflichtet sein werden, Erträge laufend auszuweisen, und dass Nicht-U.S.-Inhaber entsprechender Wertpapiere einer Quellensteuer auf angenommene normalbesteuerete Einkünfte und/oder andere Zahlungen in Bezug auf diese Wertpapiere unterliegen könnten. Darüber hinaus sind gemäß dem U.S.-Bundeseinkommensteuerrecht alternative steuerliche Behandlungen von Wertpapieren ohne Kapitalschutz möglich. Bei einer dieser alternativen Klassifizierungen ist es möglich, dass ein Anleger als Eigentümer des Basiswertes dieser Wertpapiere behandelt wird.

Wird der für ein Wertpapier zahlbare Betrag anhand von Dividenden bestimmt, die in Bezug auf U.S.-Aktien gezahlt oder erklärt werden, ist es möglich, dass der IRS durchsetzt, dass Anleger in Bezug auf diese Dividenden der U.S.-Quellensteuer unterliegen. Ebenso können Nicht-U.S.-Inhaber im Falle von Wertpapieren, die auf einen oder mehrere als "Anteile an U.S.-Grundvermögen" (*U.S. real property interests*) (im Sinne der in Section 897(c) des Code enthaltenen Definition) eingestufte Vermögenswerte bezogen sind, bestimmten Regelungen für den Besitz und Verkauf von Anteilen an U.S.-Grundvermögen unterliegen. Künftige Nicht-U.S.-Inhaber sollten sich bezüglich der möglichen alternativen steuerlichen Behandlungen der Wertpapiere von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen.

Darüber hinaus hat das Treasury Department Vorschläge für Regelungen (*Regulations*) im Rahmen von Section 871(m) des Code herausgegeben, die sich auf Zahlungen beziehen, welche von auf U.S.-Aktien gezahlte Dividenden abhängen oder anhand dieser bestimmt werden. Diese Regelungen könnten die Emittentin letztlich dazu verpflichten, Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere vollständig oder anteilig als "dividendengleiche" (*dividend equivalent*) Zahlungen zu behandeln, welche einer Quellensteuer von 30 Prozent (oder einem geringeren Steuersatz gemäß einem geltenden Abkommen) unterliegen. Eine entsprechende Einbehaltung würde jedoch potenziell nur für Zahlungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2013 erfolgen. Die Anleger könnten zudem dazu verpflichtet sein, bestimmte Bescheinigungen vorzulegen, um diese Einbehaltungspflicht zu vermeiden oder die Einbehaltung zu minimieren. Sie könnten einer Einbehaltung unterliegen (vorbehaltlich des etwaigen Rechts des Anlegers, eine Erstattung gegenüber dem IRS geltend zu machen), falls entsprechende Bescheinigungen nicht erhalten wurden oder nicht ausreichend waren. Anleger sollten sich von ihren Steuerberatern bezüglich der möglichen Anwendung dieser Regelungen auf bezüglich der Wertpapiere erhaltene Zahlungen beraten lassen, nachdem diese Regelungen endgültig erlassen wurden.

## **Steuereinbehalt nach dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act**

Eine Quellensteuer von 30 Prozent wird auf bestimmte Zahlungen an bestimmte Nicht-U.S.-Finanzinstitute erhoben, die Melde- oder Bescheinigungspflichten in Bezug auf deren direkte oder indirekte U.S.-Anteilhaber und/oder U.S.-Kontoinhaber nicht nachkommen. Diesen Melde- oder Bescheinigungspflichten unterliegende U.S.-Kontoinhabern können auch Inhaber der Wertpapiere einschließen. Um die Quellenbesteuerung von 30 Prozent auf diese Zahlungen zu vermeiden, können die Emittentin und andere Nicht-U.S.-Finanzinstitute verpflichtet sein, Informationen in Bezug auf die Inhaber der Wertpapiere an den IRS weiterzuleiten und, im Falle von Inhabern, die (i) die entsprechenden Informationen nicht bereitstellen, (ii) Nicht-U.S.-Finanzinstitute sind und nicht eingewilligt haben, diesen Meldepflichten nachzukommen, oder (iii) Wertpapiere direkt oder indirekt über entsprechende nicht-kooperierende Nicht-U.S.-Finanzinstitute halten, einen Teil der in Bezug auf die Wertpapiere erfolgten Zahlungen einzubehalten. Gemäß vom Treasury Department herausgegebenen endgültigen Regelungen gilt eine entsprechende Einbehaltung nicht für Zahlungen, die vor dem 1. Januar 2014 in Bezug auf Zahlungen aus U.S.-Quellen (z. B. "dividendengleiche" Zahlungen) und vor dem 1. Januar 2017 in Bezug auf Zahlungen aus Nicht-U.S.-Quellen erfolgen.

## **9 Besteuerung in der Schweiz**

*Die nachfolgenden Angaben stellen lediglich eine Zusammenfassung zu der Besteuerung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere gemäß dem derzeit geltenden schweizerischen Recht und dessen Anwendung in der Schweiz nach dem Verständnis der Emittentin dar. Da diese Zusammenfassung nicht auf sämtliche Aspekte des schweizerischen Steuerrechts eingeht und die spezifische Steuersituation des Anlegers in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden kann, wird Anlegern empfohlen, ihre persönlichen Steuerberater zu Rate zu ziehen, soweit es um die Steuerfolgen von Kauf, Eigentum, Verkauf oder Rückzahlung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere und um die Erträge aus diesen Wertpapiere geht, insbesondere die Auswirkungen des Steuerrechts einer anderen Rechtsordnung.*

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 7. Februar 2007 ein Kreisschreiben Nr. 15 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben erlassen ("**Kreisschreiben Nr. 15**"). Die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere werden nach Maßgabe des Kreisschreibens Nr. 15 und seiner Anhänge besteuert. In Abhängigkeit von der Qualifizierung des jeweiligen Wertpapiers durch die zuständigen schweizerischen Steuerbehörden können einzelne Wertpapiere unterschiedlich besteuert werden.

### **Einkommensteuer**

#### ***Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Privatvermögen gehaltene Wertpapiere***

Nach den Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung sind Kapitalgewinne grundsätzlich dann von der schweizerischen Einkommensteuer befreit, wenn sie (i) für die Zwecke der direkten Bundessteuer bei der Veräußerung oder dem Tausch von beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen realisiert werden oder (ii) für die Zwecke der direkten Kantons-/Gemeindesteuern bei der Veräußerung oder dem Tausch von beweglichem Privatvermögen realisiert werden; im Privatvermögen erzielte Erträge aus Kapitalanlagen (z. B. Zinsen, Dividenden etc.) unterliegen

hingegen der schweizerischen Einkommensteuer. Im Privatvermögen erlittene Kapitalverluste sind jedoch nicht steuerlich abzugsfähig. Daher sind (i) beim Verkauf oder der Rückzahlung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne oder (ii) aus Kapitalgewinnen stammende Erträge aus den Wertpapieren grundsätzlich für in der Schweiz ansässige Anleger, von denen die Wertpapiere als Privatvermögen gehalten werden, von der schweizerischen Einkommensteuer befreit; mit den Wertpapieren erzielte Erträge aus Kapitalanlagen unterliegen hingegen grundsätzlich der schweizerischen Einkommensteuer.

#### ***Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Geschäftsvermögen gehaltene Wertpapiere***

Nach den Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung unterliegen bei der Veräußerung, dem Tausch oder der Neubewertung von Geschäftsvermögen realisierte Kapitalgewinne, gleichermaßen wie alle anderen Erträge aus gewerblicher Tätigkeit oder aus Kapitalanlagen, im Allgemeinen (i) entweder der Schweizer Einkommensteuer für natürliche Personen oder (ii) der Schweizer Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften. Dies gilt sowohl für bewegliches als auch für unbewegliches Vermögen. Aus der Tatsache, dass Kapitalgewinne aus Geschäftsvermögen grundsätzlich vollumfänglich steuerpflichtig sind, ergibt sich jedoch, dass Kapitalverluste aus Geschäftsvermögen steuerlich abzugsfähig sind. Daher (i) unterliegen bei der Veräußerung, dem Tausch, der Rückzahlung oder der Neubewertung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne und (ii) Erträge aus den Wertpapieren, unabhängig davon, ob das betreffende Einkommen aus Erträgen aus Kapitalanlagen oder aus Kapitalgewinnen stammt, grundsätzlich entweder der Schweizer Einkommensteuer für natürliche, in der Schweiz ansässige Personen, von denen die Wertpapiere als Geschäftsvermögen gehalten werden, oder der Schweizer Körperschaftsteuer für Anleger, bei denen es sich um in der Schweiz ansässige Unternehmen handelt.

#### **Verrechnungssteuer**

Grundsätzlich ist die Verrechnungssteuer eine in der Schweiz vom Bund auf Einkommen (beispielsweise auf Zinsen, Renten, Gewinnausschüttungen etc.) erhobene Steuer aus u. a. Anleihen und anderen umlauffähigen, von in der Schweiz Steueransässigen, sog. Inländern, begebenen Schuldtiteln, Ausschüttungen von in der Schweiz steueransässigen Kapitalgesellschaften, Zinsen auf Einlagen bei Schweizer Banken sowie Ausschüttungen von oder im Zusammenhang mit in der Schweiz steueransässigen Organismen für gemeinsame Anlagen. Für die Zwecke der in der Schweiz vom Bund erhobenen Verrechnungssteuer gelten natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften als in der Schweiz steueransässige und der Verrechnungssteuer unterliegende Inländer, wenn sie (i) in der Schweiz ansässig sind, (ii) ihren dauernden Aufenthalt in der Schweiz haben, (iii) Gesellschaften nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in der Schweiz sind, (iv) nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind, jedoch ihren Sitz in der Schweiz haben, oder (v) nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind, jedoch in der Schweiz geleitet werden und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben. Solange die Wertpapiere nicht von einem Emittenten begeben werden, der für die Zwecke der Schweizer Verrechnungssteuer als in der Schweiz steueransässig gilt, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren daher grundsätzlich nicht der Schweizer Verrechnungssteuer.

#### **Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren**

Die Schweizer Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren wird bei der entgeltlichen Eigentumsübertragung von bestimmten steuerpflichtigen Wertpapieren (beispielsweise Anleihen)

erhoben, sofern ein schweizerischer Effektenhändler an der Transaktion beteiligt ist. Sekundärmarkttransaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen jedoch der auf den Kaufpreis oder Umsatzerlös erhobenen Schweizer Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren, sofern die Wertpapiere als steuerpflichtige Wertpapiere eingestuft sind; dies setzt voraus, dass ein Schweizer Effektenhändler an der Transaktion beteiligt ist und dass keine Ausnahmeregelung Anwendung findet.

### **Das System des EU-Steuerückbehalts**

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2005 erhebt die Schweiz nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (das "**Abkommen**") über Regelungen, die den in der Zinsbesteuerungsrichtlinie festgelegten Regelungen gleichwertig sind, einen Steuerückbehalt (Quellensteuer) auf Zins- und ähnliche Ertragszahlungen, die Schweizer Zahlstellen an in EU-Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen leisten, sofern die Zinszahlungen nicht für Forderungen erfolgen, die von in der Schweiz ansässigen oder zu schweizerischen Betriebsstätten von nicht in der Schweiz Ansässigen gehörigen Schuldern begeben wurden; dieser Steuerückbehalt beläuft sich während der ersten drei Jahre ab dem Tag, an dem das Abkommen zur Anwendung kommt, auf 15 %, in den darauffolgenden drei Jahren auf 20 % und anschließend auf 35 %. Der wirtschaftliche Eigentümer kann den Rückbehalt vermeiden, indem er die Zahlstelle in der Schweiz ausdrücklich dazu ermächtigt, die Zinszahlungen der zuständigen Schweizer Behörde zu melden. Daraufhin wird die zuständige Schweizer Behörde dies an die Zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz hat, weiterleiten.

### **Quellensteuerabkommen**

Die Schweiz hat mit Großbritannien und Österreich Abgeltungssteuerabkommen (Quellensteuerabkommen) abgeschlossen. Zudem ist wahrscheinlich, dass die Schweiz in der nahen Zukunft ähnliche Abkommen mit anderen Staaten unterzeichnen wird. Gemäß diesen Abkommen sind qualifizierende schweizerische Zahlstellen verpflichtet, eine Quellensteuer auf jegliche Einkünften zu erheben, wenn die bei einer schweizerischen Zahlstelle liegenden Wertpapiere direkt oder indirekt einer natürlichen Person zurechenbar sind, die im anderen Vertragsstaat (z. B. Österreich) ansässig ist. Der anwendbare Steuersatz hängt vom anwendbaren Steuersatz im anderen Vertragsstaat und von der Art der realisierten Einkünfte ab (Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinn, etc.). Zudem hängt die Berechnung der zu besteuern den Einkünfte vom jeweils anwendbaren Quellensteuerabkommen ab. Eine Person, die von der Quellensteuer erfasst wird („**betreffene Person**“), kann eine Besteuerung verhindern, wenn die betroffene Person die qualifizierende schweizerische Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt, der zuständigen ausländischen Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat der betroffenen Person unter anderem die Identität der betroffenen Person und die in der entsprechenden Periode angefallenen Erträge zu melden.

## ERWERB UND VERKAUF

Die Emittentin kann bisweilen Verträge mit einem oder mehreren Managern (jeweils ein "**Manager**") abschließen, auf Basis derer ein solcher oder solche Manager sich zum Erwerb von Wertpapieren bereit erklärt. Jeder solche Vertrag erstreckt sich, unter anderem, auch über die im obigen Abschnitt "Zusammenfassung" und den jeweiligen "Bedingungen" genannten Themen.

Es wird nicht zugesichert, dass die Emittentin oder die Manager in einer Rechtsordnung irgendwelche Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder anderer Angebotsunterlagen oder Endgültiger Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem/der solche Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind (außer Maßnahmen der Emittentin zur Erfüllung der Anforderungen der Prospektrichtlinie für in diesem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Angebote). In einer Rechtsordnung oder aus einer Rechtsordnung heraus und/oder an eine natürliche Person oder einen Rechtsträger dürfen keine Angebote, Verkäufe, Weiterverkäufe oder Aushändigungen von Wertpapieren oder eine Verbreitung von Angebotsunterlagen in Bezug auf Wertpapiere erfolgen, es sei denn, dies erfolgt im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften und der Emittentin und/oder den Managern entstehen dadurch keine Verpflichtungen.

### Verkaufsbeschränkungen

#### 1 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum\*, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Vertragsstaat**"), hat jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er ab dem Zeitpunkt, zu dem die Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat umgesetzt wird (der "**Maßgebliche Umsetzungszeitpunkt**"), in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt vorgesehenen Angebots nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen sind, durchgeführt hat oder künftig durchführen wird; ein öffentliches Angebot solcher Wertpapiere ist jedoch ab dem Maßgeblichen Umsetzungszeitpunkt in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat zulässig:

- (a) sofern durch die Emittentin festgelegt ist, dass ein Angebot dieser Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat auf andere Weise als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie erfolgen kann (ein "**Öffentliches Angebot**"), nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospektes für die betreffenden Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde und der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat eine entsprechende Bescheinigung übermittelt wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt anschließend stets durch die endgültigen

---

\* Die EU sowie Island, Norwegen und Liechtenstein.

Bedingungen, in denen das betreffende Öffentliche Angebot vorgesehen ist, ergänzt worden ist, jeweils gemäß der Prospektrichtlinie und in dem Zeitraum, der zu den im betreffenden Prospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitpunkten beginnt bzw. endet und die Emittentin der Verwendung des Prospektes bzw. der Endgültigen Bedingungen für Zwecke dieses Öffentlichen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

- (b) jederzeit gegenüber Personen oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des qualifizierten Anlegers im Sinne der Prospektrichtlinie erfüllen;
- (c) jederzeit gegenüber weniger als 100, bzw. nach Umsetzung der Änderungsrichtlinie im Maßgeblichen Vertragsstaat, jederzeit gegenüber weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der betreffenden von der Emittentin für das jeweilige Angebot benannten Managers bzw. Manager; oder
- (d) jederzeit in allen anderen Fällen des Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie,

vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Ziffern (2) bis (5) nicht die Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder einen Manager erfordert.

Im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Vertragsstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, gegebenenfalls in einer in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat abgeänderten Form. Der Ausdruck "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und die Änderungen der Richtlinie, einschließlich der Änderungsrichtlinie, soweit diese im Maßgeblicher Vertragsstaat umgesetzt wurde) und umfasst jegliche maßgeblichen Umsetzungsmaßnahmen in den einzelnen Maßgeblichen Vertragsstaaten und der Ausdruck "**Änderungsrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

## 2 Vereinigte Staaten von Amerika

### U.S.-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke

Wertpapiere, die für U.S.-Steuerzwecke als Inhaberpapiere ("**Inhaberpapiere**") begeben werden, können nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen oder an eine U.S. Person angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, es sei denn, dies ist gemäß den Bestimmungen der *U.S. Treasury Regulation Section 1.163 5(c)(2)(i)(D)* (die "**D Rules**") zulässig.

Die Emittentin und jeder Manager haben neben der Einhaltung der nachstehend aufgeführten maßgeblichen U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere Folgendes zugesichert und sich entsprechend verpflichtet (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird Folgendes zusichern und sich dazu verpflichten müssen):

- (a) Soweit dies nicht gemäß den D Rules zulässig ist, (x) hat sie/er keine Inhaberpapiere an eine in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befindliche Person oder an eine U.S. Person angeboten oder verkauft und wird dies während des Beschränkungszeitraumes (*restricted period*) nicht tun, und (y) der entsprechende Manager hat innerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen keine Inhaberpapiere, die während des Beschränkungszeitraumes verkauft werden, in Form von effektiven Stücken ausgehändigt und wird dies nicht tun;
- (b) sie/er hat Vorkehrungen getroffen hat, und verpflichtet sich, diese während des gesamten Beschränkungszeitraumes aufrechtzuerhalten, durch die in angemessener Weise gewährleistet werden soll, dass seinen Mitarbeiter und Vertretern, die unmittelbar mit dem Verkauf von Inhaberpapieren befasst sind, bekannt ist, dass diese Inhaberpapiere während des Beschränkungszeitraumes Personen, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, und U.S. Personen weder angeboten noch verkauft werden dürfen, außer soweit dies gemäß den D-Rules zulässig ist;
- (c) falls es sich bei ihr/ihm um eine U.S. Person handelt, erwirbt sie/er die Inhaberpapiere zum Weiterverkauf im Zusammenhang mit deren Erstemission, und falls sie/er Inhaberpapiere auf eigene Rechnung hält, hält sie/er die Vorgaben der *D Rules* ein;
- (d) in Bezug auf jedes verbundene Unternehmen oder jede Vertriebsstelle, das/die von einem Manager Inhaberpapiere zum Zweck erwirbt, um diese während des Beschränkungszeitraums anzubieten oder zu verkaufen, wiederholt und bestätigt der Manager entweder die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen im Namen dieses verbundenen Unternehmens oder dieser Vertriebsstelle, oder verpflichtet er sich, von diesem verbundenen Unternehmen oder dieser Vertriebsstelle die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen zugunsten der Emittentin und jedes Managers einzuholen; und
- (e) sie/er hat keinen schriftlichen Vertrag (ausgenommen eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung in Bezug auf die Transaktion), gemäß dem eine andere Partei des Vertrags (ausgenommen eines ihrer/seiner verbundenen Unternehmen oder ein anderer Manager) Inhaberpapiere angeboten oder verkauft hat oder dies während des Beschränkungszeitraums tun wird, abgeschlossen und wird dies nicht tun, es sei denn, der jeweilige Manager hat gemäß dem Vertrag von dieser Partei zugunsten der Emittentin und jedes Managers die vorstehend in den Bestimmungen unter (a), (b), (c) und (d) enthaltenen Zusicherungen sowie die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen eingeholt oder wird diese einholen.

Die in diesem Abschnitt "U.S.-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke" verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen im *Internal Revenue Code* und den in dessen Rahmen erlassenen *U.S. Treasury Regulations*, einschließlich der *D Rules*, zugewiesene Bedeutung.

#### **U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere**

Die Wertpapiere und in bestimmten Fällen die Lieferungswerte wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem Securities Act registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die von den Registrierungsanforderungen des Securities Act



ausgenommen sind. Die in diesem Abschnitt ("U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere") verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen in Regulation S des Securities Act zugewiesene Bedeutung.

Jeder Manager hat zugesichert (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird zusichern), Wertpapiere (i) zu keinem Zeitpunkt im Rahmen ihres Vertriebs oder (ii) nicht anderweitig vor Ablauf eines Zeitraums von 40 Kalendertagen nach Abschluss des Vertriebs einer identifizierbaren Tranche, die einen Teil dieser Wertpapiere darstellen, wie (im Falle einer nicht-syndizierten Emission) von diesem Manager oder (im Falle einer syndizierten Emission) vom jeweiligen Lead Manager bestimmt und der Beauftragten Stelle bescheinigt, innerhalb der Vereinigten Staaten oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen anzubieten oder zu verkaufen, und jedem Manager, an den er während des Vertriebsbeschränkungszeitraumes Wertpapiere verkauft, eine Bestätigung oder andere Mitteilung zukommen zu lassen, in der die Beschränkungen für Angebote und Verkäufe der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen aufgeführt sind. Im vorangehenden Satz verwendete Begriffe haben die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung. Weder dieser Manager noch seine verbundenen Unternehmen oder in dessen/deren Namen handelnde Personen haben gezielte Verkaufsmaßnahmen (*direct selling efforts*, wie in Regulation S definiert) in Bezug auf die Wertpapiere unternommen oder werden dies tun, und dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen und alle in dessen/deren Namen handelnden Personen haben und werden die Vorgaben der Regulation S bezüglich der Angebotsbeschränkungen einhalten.

Die Wertpapiere werden gemäß Regulation S außerhalb der Vereinigten Staaten an Nicht-U.S.-Personen angeboten und verkauft.

Der Basisprospekt wurde von der Emittentin zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Wertpapieren außerhalb der Vereinigten Staaten sowie für den Weiterverkauf der Registrierten Wertpapiere in den Vereinigten Staaten und die Notierung von Wertpapieren an der Maßgeblichen Börse erstellt. Der Emittentin und den Managern ist das Recht vorbehalten, ein Angebot zum Kauf der Wertpapiere vollständig oder in Teilen aus beliebigem Grund abzulehnen. Der Basisprospekt stellt kein Angebot an eine Person in den Vereinigten Staaten oder U.S. Person dar. Die Verbreitung des Basisprospektes durch eine Nicht-U.S.-Person außerhalb der Vereinigten Staaten ist unzulässig, und jede ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin erfolgende Offenlegung von Inhalten des Basisprospektes gegenüber einer solchen U.S. Person oder anderen Person innerhalb der Vereinigten Staaten ist verboten.

#### **U.S.-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Altersversorgungspläne**

Die Wertpapiere dürfen nicht an einen Pensions- oder Versorgungsplan (*pension or welfare plan*) im Sinne der Definition in *Section 3* des *Employment Retirement Income Security Act* ("ERISA"), der Title 1 des ERISA unterliegt, oder einen Plan oder eine Vereinbarung, die *Section 4975* des *Internal Revenue Code* unterliegt, oder einen Rechtsträger, dessen Vermögen als Vermögen eines entsprechenden Plans gilt, verkauft oder übertragen werden, und mit dem Erwerb der Wertpapiere muss sich jeder Käufer so behandeln lassen, als habe er erklärt und zugesichert, dass er die Wertpapiere nicht für die oder im Namen der genannten Pläne erwirbt und die Wertpapiere nicht auf diese überträgt. Ein solcher Kauf

für oder im Namen eines Plans ist zulässig, wenn, nach alleinigem Ermessen des jeweiligen Managers, und soweit Folgendes zutrifft:

- (a) der Kauf erfolgt durch oder im Namen eines vom Käufer unterhaltenen Investmentfonds einer Bank, an dem kein Plan (zusammen mit etwaigen anderen von demselben Arbeitgeber oder derselben Arbeitnehmerorganisation unterhaltenen Plänen) mit mehr als 10 % am Gesamtvermögen dieses Investmentfonds beteiligt ist, und die sonstigen geltenden Bedingungen gemäß der vom *U.S. Department of Labor* herausgegebenen Ausnahmeregelung *Prohibited Transaction Class Exemption* ("PTCE") 91–38 werden erfüllt;
- (b) der Kauf erfolgt durch oder im Auftrag einer vom Käufer unterhaltenen separat verbuchten gepoolten Vermögensmasse (*pooled separate account*) einer Versicherungsgesellschaft, an der kein Plan zu keinem Zeitpunkt während sich die Wertpapiere in Umlauf befinden (zusammen mit etwaigen anderen von demselben Arbeitgeber oder derselben Arbeitnehmerorganisation unterhaltenen Plänen) mit mehr als 10 % am Vermögen dieser separaten gepoolten Vermögensmasse (*pooled separate account*) insgesamt beteiligt ist, und die sonstigen geltenden Bedingungen gemäß der vom *U.S. Department of Labor* herausgegebenen Ausnahmeregelung PTCE 90–1 werden erfüllt;
- (c) der Kauf erfolgt im Namen eines Plans durch (i) einen gemäß dem *U.S. Investment Advisers Act of 1940* in der jeweils geltenden Fassung (der "**Investment Advisers Act**") registrierten Anlageberater, der am letzten Tag seines letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ein Vermögen von mehr als USD 85 Millionen verwaltet und kontrolliert hat und ausweislich seiner letzten, nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten Bilanz über Eigenkapital von Anteilseignern in Höhe von mehr als USD 1 Million verfügte, oder (ii) eine Bank im Sinne der Definition in *Section 202(a)(2)* des *Investment Advisers Act*, die am letzten Tag ihres letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres über Eigenkapital von mehr als USD 1 Million verfügte, oder (iii) eine Versicherungsgesellschaft, die nach geltendem Recht von mehr als einem Staat qualifiziert ist, Vermögen eines Pensions- oder Versorgungsplans zu verwalten, zu erwerben oder zu veräußern und am letzten Tag ihres letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres über ein Reinvermögen von über USD 1 Million verfügte sowie der Aufsicht und Prüfung durch eine Staatsbehörde unterliegt, die für die Aufsicht über Versicherungsgesellschaften zuständig ist, wobei in jedem Fall zutrifft, dass dieser Anlageberater, diese Bank oder diese Versicherungsgesellschaft ansonsten einen qualifizierten berufsmäßigen Vermögensverwalter (*qualified professional asset manager*) im Sinne der vom *U.S. Department of Labor* herausgegebenen Ausnahmeregelung PTCE 84–14 darstellt und das Vermögen des entsprechenden Plans, wenn mit dem Vermögen anderer von demselben Arbeitgeber (oder verbundenen Unternehmen desselben) oder derselben Arbeitnehmerorganisation errichteter oder unterhaltener und von diesem Anlageberater, dieser Bank oder dieser Versicherungsgesellschaft verwalteter Pläne zusammengefasst, nicht mehr als 20 % des gesamten von diesem Anlageberater, dieser Bank oder dieser Versicherungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Transaktion verwalteten Kundenvermögens ausmacht und die übrigen gemäß dieser Ausnahmeregelung geltenden Bedingungen ansonsten erfüllt werden;

- (d) es handelt sich bei dem Plan um einen staatlichen Plan (*governmental plan*, wie in *Section 3(3)* des ERISA definiert), der nicht den Bestimmungen von *Title I* des ERISA oder *Section 4975* des *Internal Revenue Code* unterliegt;
- (e) der Kauf erfolgt durch oder im Namen einer Versicherungsgesellschaft im Einklang mit der Ausnahmeregelung PTCE 95–60 unter Verwendung ihres Vermögens auf ihrem Hauptkonto (*general account*), deren Rücklagen und Verbindlichkeiten für die durch oder im Namen eines Plans gehaltenen Verträge der allgemeinen Vermögensmasse (*general account contracts*), wenn mit anderen von demselben Arbeitgeber (oder verbundenen Unternehmen desselben) oder derselben Arbeitnehmerorganisation unterhaltenen Plänen zusammengefasst, nicht mehr als 10 % der Rücklagen und Verbindlichkeiten des Hauptkontos der Versicherungsgesellschaft insgesamt (ausgenommen Verbindlichkeiten separater Konten (*separate account liabilities*)) zuzüglich Überschuss, wie in dem im Sitzstaat der Versicherungsgesellschaft eingereichten und von der *National Association of Insurance Commissioners* zugelassenen Abschluss (*National Association of Insurance Commissioners Annual Statement*) ausgewiesen, betragen, und die übrigen gemäß dieser Ausnahmeregelung geltenden Bedingungen werden ansonsten erfüllt;
- (f) der Kauf erfolgt durch einen hausinternen Vermögensverwalter (*in-house asset manager*) im Sinne von *Part IV(a)* der Ausnahmeregelung PTCE 96–23 und dieser Vermögensverwalter hat die Entscheidung zum Kauf der Wertpapiere für diesen Plan unter Umständen getroffen oder ordnungsgemäß genehmigt, im Rahmen derer PTCE 96–23 auf den Erwerb und Besitz der Wertpapiere anwendbar ist; oder
- (g) der Kauf ruft nicht anderweitig eine Transaktion wie in *Section 406* des ERISA oder *Section 4975(c)(1)* des *Internal Revenue Code* dargelegt hervor, für die keine gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Ausnahmeregelung besteht.

### 3 Vereinigtes Königreich

Jeder der Manager hat erklärt und sich dazu verpflichtet, und von jedem zusätzlich ernannten Manager wird verlangt werden zu erklären und sich zu verpflichten, dass

- (a) er eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment (*investment activity* – im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die er im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn der Manager keine berechnigte Person im Sinne des 21 (1) FSMA war und 21(1) FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und
- (b) er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

### 4 Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht öffentlich vertrieben werden. Dieser Basisprospekt darf nicht übersandt, in Kopie oder auf eine andere Art und Weise erhältlich gemacht werden und die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht zum Bezug angeboten werden, außer gegenüber

qualifizierten Anlegern wie in Art. 10 des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG") definiert.

Dieses Dokument stellt weder einen Emissionsprospekt im Sinne von Artikel 652a bzw. 1156 des schweizerischen Obligationenrechts noch einen vereinfachten Prospekt im Sinne von Art. 5 KAG noch einen Börsenzulassungsprospekt im Sinne des Kotierungsreglements der SIX dar.

## **5 Allgemein**

Eine Änderung der Verkaufsbeschränkungen kann mit Zustimmung der Emittentin und des jeweiligen Managers erfolgen, unter anderem auch im Anschluss an eine Änderung einschlägiger Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien.

Es wurden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder sonstiger Angebotsmaterialien oder Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Rechtsordnung ermöglichen würden.

Jeder Manager hat sich dazu verpflichtet in jeder Rechtsordnung, in der er Schuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert, den Basisprospekt, andere Angebotsunterlagen oder Endgültigen Bedingungen in seinem Besitz hat oder verbreitet, sämtliche einschlägige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien einzuhalten und sämtliche einschlägige Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen; die Verantwortung hierfür liegt weder bei der Emittentin noch bei den Managern.

**EMITTENTIN**

**Barclays Bank PLC**  
*Eingetragener Sitz*  
1 Churchill Place  
London E14 5HP  
Vereinigtes Königreich

**ZAHLSTELLE**

**Deutsche Bank Aktiengesellschaft**  
Grosse Gallusstrasse 10-14  
60272 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland

**BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES**  
Paris, succursale de Zurich  
Selnaustrasse 16  
P.O. Box  
8022 Zürich  
Schweiz

**Barclays Bank PLC**  
5 The North Colonnade  
London E14 4BB  
Vereinigtes Königreich

**BERECHNUNGSSTELLE**

**Barclays Bank PLC**  
1 Churchill Place  
London E14 5HP  
Vereinigtes Königreich

**RECHTLICHE BERATER DER MANAGER**

***Deutsches Recht:***

**Linklaters LLP**  
Mainzer Landstrasse 16  
60325 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland

***Luxemburger Recht:***

**Linklaters LLP**  
Avenue John F. Kennedy 35  
L-1855 Luxemburg

***Schweizer Recht:***

**Walder Wyss Ltd.**  
Seefeldstrasse 123  
P.O. Box 1236  
8034 Zürich  
Schweiz

***Niederländisches Recht:***

**Clifford Chance**  
Droogbak 1A  
1013 GE Amsterdam  
PO Box 251  
NL-Niederlande

***US Recht:***

**Sullivan & Cromwell LLP**  
125 Broad Street  
New York, NY 10004  
Vereinigte Staaten von Amerika

***Österreichisches Recht:***

**Wolff Theis**  
Schubertring 6  
A-1010 Wien  
Österreich

***Belgisches Recht:***

**Linklaters LLP**  
Rue Brederode 13  
Brüssel  
B-1000 Belgien

## UNTERSCHRIFTENSEITE

London, 25. Juli 2013

**Barclays Bank PLC, London**

Durch:

Tim Varchmin  
Zeichnungsberechtigter

Die nachfolgende unverbindliche englischsprachige Übersetzung von Teilen des vorstehenden deutschsprachigen Prospektes stellt keinen Bestandteil eines Prospektes gemäß Art. 22 Abs. (6) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung (die "Verordnung") dar und wurde entsprechend auch nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt.

The following non-binding English language translation of parts of the foregoing German language prospectus above does not constitute a part of a prospectus pursuant to Art. 22 para. (6) of the Commission Regulation (EC) No. 809/2004 of 29 April 2004, as amended (the "Regulation") and, accordingly, was not approved by the Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

BASE PROSPECTUS



## BARCLAYS BANK PLC

### RSSP BASE PROSPECTUS C

*This document constitutes the base prospectus (the "Base Prospectus" or the "Prospectus") relating to a structured debt issuance programme (the "Programme") which allows for the issuance of commodity linked autocall and reverse convertible or worst-of reverse convertible securities (the "Securities"). RSSP means Retail Structured Securities Programme which comprises a number of base prospectuses for the issuance of structured securities to retail investors. The Securities will be issued by Barclays Bank PLC (the "Bank" or the "Issuer"), either pursuant to German law or pursuant to Swiss law, and will be described as notes (the "Notes") or certificates (the "Certificates"). German law Securities will be issued as German law bearer bonds (Inhaberschuldverschreibungen), Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (Inhaberschuldverschreibungen) or uncertificated Swiss law book entry securities (Schweizerische Wertrechte).*

*This Base Prospectus constitutes a base prospectus within the meaning of Article 5(4) of the Directive 2003/71/EC of the European Parliament and the Council of November 4, 2003 as amended by Directive 2010/73/EU (the "Prospectus Directive") and within the meaning of Article 22 Para (6) No.4 of the Commission Regulation (EC) No 809/2004 of April 29, 2004, as amended (the "Commission Regulation").*

*Application has been made to the Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") in its capacity as competent authority (the "Competent Authority") in the Federal Republic of Germany under the German Securities Prospectus Act (Wertpapierprospektgesetz, "WpPG") for the approval of this Base Prospectus. BaFin examines the Prospectus only in respect of its completeness, coherence and comprehensibility pursuant to section 13 paragraph 1 sentence 2 WpPG. BaFin examines the Prospectus only with respect to the parts of the Prospectus for Securities issued under German law. Securities issued under Swiss law are excluded from the examination by BaFin. Application may be made for such Securities to be admitted to trading, either on the regulated market (regulierter Markt), or on the unregulated market (Frankfurt Stock Exchange (Freiverkehr/Scoach Premium) and/or the Baden-Württemberg Stock Exchange (EUWAX)) and/or to the SIX Swiss Exchange ("SIX") for such Securities to be admitted to trading, either in the Main Segment (Hauptsegment) of the SIX or on the platform of Scoach Switzerland Ltd., as the case may be. Securities may be listed on any other stock exchange or may be unlisted as specified in the relevant Final Terms (as defined herein).*

*The Issuer will request BaFin to provide the competent authorities in Austria, the Netherlands and Luxembourg with a certificate of approval attesting that this Base Prospectus has been drawn up in accordance with the German Securities Prospectus Act. The Issuer may, in the future, also request BaFin to provide additional competent authorities in other Member States within the European Economic Area with such a certificate.*

Barclays Bank PLC

25 July 2013



## TABLE OF CONTENTS

<b>RISK FACTORS</b> .....		<b>6</b>
1	Risks relating to the potential loss of investment.....	7
2	Risks associated with the pricing, liquidity and settlement of Securities.....	7
	2.1 <i>Pricing of the Securities: commissions and/or fees</i> .....	7
	2.2 <i>Possible illiquidity of the Securities in the secondary market</i> .....	8
	2.3 <i>Issue of further Securities</i> .....	8
	2.4 <i>Certain factors affecting the value and trading price of Securities</i> .....	8
	2.5 <i>Conditions to settlement</i> .....	9
	2.6 <i>Taxation</i> .....	9
	2.7 <i>Change in tax law</i> .....	9
	2.8 <i>U.S. Foreign Account Tax Compliance Withholding</i> .....	10
	2.9 <i>Withholding on Dividend Equivalent Payments</i> .....	10
	2.10 <i>Proposed Financial Transaction Tax</i> .....	10
	2.11 <i>UK "Bail-in" provisions</i> .....	11
	2.12 <i>Dematerialised securities</i> .....	12
3	Risks associated with the features of the Securities.....	12
	3.1 <i>Substitution of the Issuer</i> .....	12
	3.2 <i>Amendments to the terms and conditions of the Securities bind all investors</i> .....	13
	3.3 <i>Adjustment or early redemption due to certain events</i> .....	13
	3.4 <i>Issuer event of default</i> .....	13
	3.5 <i>Costs associated with any early redemption of the Securities</i> .....	13
	3.6 <i>The exercise of an Issuer call option</i> .....	14
	3.7 <i>Automatic early redemption</i> .....	14
	3.8 <i>The Securities may be redeemed early in connection with a Nominal Call Event</i> .....	14
	3.9 <i>Minimum Tradable Amount</i> .....	14
	3.10 <i>Interest independent of the performance of commodities or commodity indices</i> .....	15
	3.11 <i>Interest contingent upon the performance of commodities or commodity indices</i> .....	15
	3.12 <i>The yield associated with fixed rate securities will differ according to the price at which the Securities are purchased</i> .....	16
	3.13 <i>Securities may have foreign exchange risks</i> .....	16
4	Risks associated with the Securities being linked to one or more Underlying Assets .....	17
	4.1 <i>Value of the Securities is linked to the performance of the Underlying Asset(s)</i> .....	17
	4.2 <i>Past performance of an Underlying Asset is not indicative of future performance</i> .....	17
	4.3 <i>Investors will have no claim against any Underlying Asset</i> .....	17
	4.4 <i>Hedging</i> .....	17
	4.5 <i>Determination Agent alternative calculation or postponement of pricing following a disruption event</i> .....	18
	4.6 <i>Emerging markets</i> .....	18

4.7	<i>The effect of averaging</i> .....	19
4.8	<i>The potential for the value of the Securities to increase may be limited</i> .....	19
4.9	<i>Risks associated with "Worst-of" Securities</i> .....	19
5	Risks associated with specific Underlying Assets .....	20
5.1	<i>Risks associated with Indices as Underlying Assets</i> .....	20
5.2	<i>Risks associated with Commodities and Commodity Indices as Underlying Assets</i> .....	21
6	Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities .....	28
6.1	<i>Investors in Securities are exposed to the creditworthiness of the Issuer</i> .....	28
6.2	<i>Business conditions and the general economy</i> .....	28
6.3	<i>Credit Risk: The financial condition of the Issuer's customers, clients and counterparties, including other financial institutions, could adversely affect the Issuer</i> .....	29
6.4	<i>Legal and regulatory related risks: The Issuer operates within a highly regulated industry, and the Issuer's businesses and results are significantly affected by the laws and regulations to which it is subject</i> .....	29
6.5	<i>Market Risk: The Issuer's financial position may be adversely affected by changes in both the level and volatility of prices (for example, interest rates, credit spreads, commodity prices, equity prices and foreign exchange rates)</i> .....	30
6.6	<i>Funding Risk: If the Issuer does not effectively manage its liquidity (liquidity risk) and capital ratios (capital risk) its business could suffer</i> .....	31
6.7	<i>Reputation Risk: Damage to the Issuer's reputation could damage its businesses</i> .....	31
6.8	<i>Infrastructure Resilience, Technology and Cyberspace risk could materially adversely affect the Issuer's operations</i> .....	32
6.9	<i>Transform Programme</i> .....	32
6.10	<i>Taxation risk could materially adversely affect the Issuer's operations</i> .....	32
6.11	<i>The Issuer is affected by risks affecting its parent company</i> .....	33
7	Risks associated with conflicts of interest .....	33
	<b>IMPORTANT INFORMATION</b> .....	<b>35</b>
	<b>INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE</b> .....	<b>39</b>
	<b>GENERAL INFORMATION</b> .....	<b>41</b>
	<b>INFORMATION RELATING TO THE ISSUER</b> .....	<b>47</b>
	Competition and Regulatory Matters.....	48
	Directors .....	52
	Employees .....	53
	Legal Proceedings .....	53
	Auditors .....	58
	<b>DESCRIPTION OF THE SECURITIES</b> .....	<b>59</b>
	General and Overview .....	59
	Governing Law .....	60
	Form, Custody and Transfer.....	60
	U.S. Tax Law Characteristics .....	60

Clearing.....	60
Currency .....	61
Type and Class .....	61
Status and Ranking .....	61
Part I Autocall Securities .....	61
Functionality of the Securities .....	61
Single Underlying Asset Linked Securities .....	63
Interest profiles .....	63
(1) <i>Fixed Interest</i> .....	64
(2) <i>Snowball</i> .....	64
(3) <i>Phoenix Without Memory</i> .....	65
(4) <i>Phoenix With Memory</i> .....	65
(5) <i>Range Accrual</i> .....	66
Redemption profiles.....	66
(1) <i>Vanilla</i> .....	68
(2) <i>Put Spread</i> .....	69
(3) <i>European Barrier</i> .....	69
(4) <i>American Barrier</i> .....	70
(5) <i>Call</i> .....	71
(6) <i>Bull-Bear - European Barrier</i> .....	72
(7) <i>Bull-Bear - American Barrier</i> .....	72
Worst of Underlying Asset Linked Securities.....	74
Interest profiles .....	74
(1) <i>Fixed Interest</i> .....	74
(2) <i>Snowball – Worst of</i> .....	74
(3) <i>Phoenix Without Memory – Worst of</i> .....	75
(4) <i>Phoenix With Memory– Worst of</i> .....	76
(5) <i>Range Accrual – Worst of</i> .....	76
Redemption profiles.....	77
(1) <i>Vanilla – Worst of</i> .....	79
(2) <i>Put Spread – Worst of</i> .....	79
(3) <i>European Barrier – Worst of</i> .....	80
(4) <i>American Barrier – Worst of</i> .....	81
(5) <i>Call – Worst of</i> .....	82
(6) <i>Bull-Bear - European Barrier – Worst of</i> .....	83
(7) <i>Bull-Bear - American Barrier – Worst of</i> .....	84
Part II Reverse Convertible and Worst of Reverse Convertible Securities .....	85
Functionality of the Securities .....	85
Interest profiles .....	87
(1) <i>Fixed Amount</i> .....	87
(2) <i>Fixed Rate</i> .....	87
(3) <i>Floating Rate – Screen Rate Determination</i> .....	88
(4) <i>Conditional Interest – Single Asset;</i> .....	88

(5) Conditional Interest with Memory – Single Asset;.....	89
(6) Conditional Interest – Worst of.....	90
(7) Conditional Interest with Memory – Worst of.....	90
Redemption profiles.....	91
(1) Vanilla – Single Asset.....	92
(2) Vanilla – Worst of.....	93
(3) European Barrier – Single Asset.....	93
(4) European Barrier – Worst of.....	94
(5) American Barrier – Single Asset.....	94
(6) American Barrier – Worst of.....	95
Determination of Initial Price and Final Relevant Commodity Price.....	96
Initial Price.....	96
Final Relevant Commodity Price.....	96
<b>WERTPAPIERBEDINGUNGEN TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES.....</b>	<b>97</b>
<b>MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN/ FORM OF FINAL TERMS.....</b>	<b>98</b>
<b>TAXATION.....</b>	<b>99</b>
General Taxation Information.....	99
1 United Kingdom Taxation.....	99
2 European Union Taxation.....	102
3 German Taxation.....	102
4 Austrian Taxation.....	106
5 Dutch Taxation.....	110
6 Luxembourg Taxation.....	111
7 Belgian Taxation.....	112
8 United States Taxation.....	117
9 Swiss Taxation.....	119
<b>PURCHASE AND SALE.....</b>	<b>122</b>
1 European Economic Area.....	122
2 United States of America.....	123
3 United Kingdom.....	126
4 Switzerland.....	126
5 General.....	127

## RISK FACTORS

*Investing in Securities involves substantial risks. The risks highlighted below represent the principal risks of investing in Securities. These risks could negatively affect the amount which investors will receive in respect of Securities, potentially resulting in the loss of some or all of their investment.*

*An investment in the Securities should only be made after assessing these principal risks, including any risks applicable to the relevant Underlying Asset(s). More than one risk factor may have a simultaneous effect with regard to the Securities such that the effect of a particular risk factor may not be predictable. In addition, more than one risk factor may have a compounding effect which may not be predictable. No assurance can be given as to the effect that any combination of risk factors may have on the value of the Securities.*

*The risks below are not exhaustive and there may be additional risks and uncertainties that are not presently known to the Issuer or that the Issuer currently believes to be immaterial but that could have a material impact on the business operations or financial condition of the Issuer or the price of or return on the Securities.*

*All capitalised terms that are not defined in this section will have the meanings given to them elsewhere in the Base Prospectus.*

### **Contents of the risk factors:**

- 1. Risks relating to the potential loss of investment**
- 2. Risks associated with the pricing, liquidity and settlement of Securities**
- 3. Risks associated with the features of the Securities**
- 4. Risks associated with the Securities being linked to one or more Underlying Asset(s)**
- 5. Risks associated with specific Underlying Asset(s)**
- 6. Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities**
- 7. Risks associated with conflicts of interest**

## 1 Risks relating to the potential loss of investment

INVESTORS MAY LOSE UP TO THE ENTIRE VALUE OF THEIR INVESTMENT IN THE SECURITIES AS A RESULT OF THE OCCURRENCE OF ANY ONE OR MORE OF THE FOLLOWING EVENTS:

- (a) THE TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES DO NOT PROVIDE FOR FULL REPAYMENT OF THE INITIAL PURCHASE PRICE UPON REDEMPTION OF THE SECURITIES AND THE RELEVANT UNDERLYING ASSET(S) PERFORM IN SUCH A MANNER THAT THE SETTLEMENT AMOUNT IS LESS THAN THE INITIAL PURCHASE PRICE;
- (b) INVESTORS SELL THEIR SECURITIES PRIOR TO THEIR SCHEDULED REDEMPTION DATE IN THE SECONDARY MARKET AT AN AMOUNT THAT IS LESS THAN THE INITIAL PURCHASE PRICE;
- (c) THE ISSUER IS SUBJECT TO INSOLVENCY OR BANKRUPTCY PROCEEDINGS OR SOME OTHER EVENT WHICH NEGATIVELY AFFECTS THE ISSUER'S ABILITY TO MEET ITS OBLIGATIONS UNDER THE SECURITIES;
- (d) THE SECURITIES ARE SUBJECT TO A DISRUPTION EVENT (E.G. A CHANGE OF LAW, A TAX EVENT, AN EXTRAORDINARY MARKET DISRUPTION OR DUE TO AN EVENT IN RELATION TO THE UNDERLYING ASSET(S)) AND THE SETTLEMENT AMOUNT PAYABLE IS LESS THAN THE INITIAL PURCHASE PRICE; AND
- (e) THE DETERMINATIONS AND CALCULATIONS IN RELATION TO THE SECURITIES ARE ADJUSTED (IN ACCORDANCE WITH THE TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES) WITH THE RESULT THAT THE AMOUNT PAYABLE TO INVESTORS AND/OR THE PRICING OF THE SECURITIES IS REDUCED.

FOLLOWING AN EARLY REDEMPTION OF THE SECURITIES FOR ANY REASON, INVESTORS MAY BE UNABLE TO REINVEST THE REDEMPTION PROCEEDS AT AN EFFECTIVE YIELD AS HIGH AS THE YIELD ON THE SECURITIES BEING REDEEMED.

THE OBLIGATIONS OF THE ISSUER UNDER THE SECURITIES ARE NOT SECURED AND THE SECURITIES ARE NOT PROTECTED BY A FINANCIAL SERVICES COMPENSATION SCHEME OR ANY OTHER GOVERNMENT OR PRIVATE PROTECTION SCHEME.

## 2 Risks associated with the pricing, liquidity and settlement of Securities

### 2.1 *Pricing of the Securities: commissions and/or fees*

Investors should be aware that the issue price may include commissions and/or other fees paid by the Issuer to distributors as payment for distribution services where permitted by law. This can cause a difference between the theoretical value of the Securities and any bid and offer prices quoted by the Issuer, any affiliate or any third party. Information with respect to the amount of these inducements, commissions and fees may be obtained from the Issuer or distributor upon request.

## **2.2 *Possible illiquidity of the Securities in the secondary market***

Investors should be aware that a secondary trading market for the Securities may not develop and that, even if a secondary market does develop, it is not possible to predict the prices at which the Securities will trade in such secondary market. Such prices may not accurately reflect the theoretical value of the Securities.

The Issuer is under no obligation to make a market in or to repurchase Securities. Therefore, investors may not be able to sell their Securities easily or at prices that will provide them with a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market. The number of Securities of any series may be relatively small, further adversely affecting the liquidity of such Securities.

The Issuer may list Securities on a stock exchange but the fact that Securities are listed will not necessarily lead to greater liquidity. If Securities are not listed or traded on any exchange, pricing information for such Securities may be more difficult to obtain and the liquidity of such Securities may be adversely affected.

The number of Securities outstanding or held by persons other than the Issuer's affiliates could be reduced at any time due to early redemptions of the Securities. Accordingly, the liquidity of the secondary market for the Securities could vary materially over the term of the Securities. A lack of liquidity in the secondary market for the Securities may have a severely adverse effect on the market value of Securities and may result in investors: (i) being unable to sell their Securities on the secondary market, or (ii) receiving less than the initial price paid for the Securities.

## **2.3 *Issue of further Securities***

If additional securities or options with the same characteristics or linked to the same Underlying Asset(s) are subsequently issued, either by the Issuer or another issuer, the supply of securities with such characteristics or linked to such Underlying Asset(s) in the primary and secondary markets will increase and may cause the price at which the relevant Securities trade in the secondary market to decline.

## **2.4 *Certain factors affecting the value and trading price of Securities***

The value or quoted trading price of the Securities (including any price quoted by the Issuer) at any time will reflect changes in market conditions and other factors which cannot be predicted in advance, including:

- market interest and yield rates;
- fluctuations in currency exchange rates;
- the time remaining until the Securities mature;
- economic, financial, regulatory, political, terrorist, military or other events in one or more jurisdictions, including events affecting capital markets generally or the stock exchanges on which any Securities may be traded;

- the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness (whether measured by reference to credit ratings or otherwise); and
- the performance of the relevant Underlying Asset(s).

These changes may affect the market price of the Securities, including any market price received by an investor in any secondary market transaction and may be: (i) different from the value of the Securities as determined by reference to the Issuer's pricing models; and (ii) less than the issue price.

As a result, if investors sell their Securities prior to the scheduled redemption date, they may receive back less than their initial investment or even zero.

Any price quoted by a third party dealer may differ significantly from any price quoted by the Issuer or any of its affiliates. Furthermore, investors who sell their Securities are likely to be charged a commission for such secondary market transaction.

## **2.5 *Conditions to settlement***

Payments of any settlement amounts due may be subject to certain conditions to settlement as specified in the terms and conditions of the Securities. If the Issuer determines that any condition to settlement to be satisfied by an investor has not been satisfied in full, payment of the amount payable to such investor will not become due until all such conditions to settlement have been satisfied in full, and no additional amounts will be payable by the Issuer because of any resulting delay or postponement.

## **2.6 *Taxation***

Investors should be aware that duties and other taxes and/or expenses, including any applicable depositary charges, transaction charges, stamp duty and other charges, may be levied in accordance with the laws and practices in the countries where the Securities are transferred and that it is the obligation of an investor to pay all such taxes and/or expenses.

All payments made under the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future taxes imposed by the Issuer's country of incorporation (or any authority or political subdivision thereof or therein), unless such withholding or deduction is imposed or required by law. If any such withholding or deduction is imposed and required by law, the Issuer will, save in limited circumstances, be required to pay additional amounts to cover the amounts so withheld or deducted, and such event will allow the Issuer to redeem them early as this would be an 'Issuer Tax Event' which is an Additional Disruption Event. In no event will additional amounts be payable in respect of US withholding taxes pursuant to the Foreign Account Tax Compliance Act.

## **2.7 *Change in tax law***

Investors should be aware that tax regulations and their application by the relevant taxation authorities are subject to change, possibly with retrospective effect, and that this could negatively affect the value of the Securities. Any such change may cause the tax treatment of the Securities to change from the tax position at the time of purchase and



may render the statements in this Base Prospectus concerning the relevant tax law and practice to be inaccurate or insufficient to cover the material tax considerations in respect of the Securities. It is not possible to predict the precise tax treatment which will apply at any given time and changes in tax law may give the Issuer the right to amend the determinations and calculations in relation to the Securities, or redeem the Securities.

## **2.8 *U.S. Foreign Account Tax Compliance Withholding***

A 30 per cent. withholding tax will be imposed on certain payments to certain non-U.S. financial institutions that fail to comply with information reporting requirements or certification requirements in respect of their direct and indirect United States shareholders and/or United States accountholders. United States accountholders subject to such information reporting or certification requirements may include holders of the Securities.

## **2.9 *Withholding on Dividend Equivalent Payments***

The U.S. Treasury Department has issued proposed regulations under section 871(m) of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended which address payments contingent on or determined by reference to dividends paid on U.S. equities which could ultimately require the Issuer to treat all or a portion of any payment in respect of the Securities as a "dividend equivalent" payment that is subject to withholding tax at a rate of 30 per cent. (or a lower rate under an applicable treaty). See "*Taxation – United States Taxation*".

## **2.10 *Proposed Financial Transaction Tax***

On 14 February 2013, the European Commission published its proposal for a council directive on a common system of financial transaction tax ("FTT") to be implemented by 11 Member States, including France, Germany, Spain, Italy and Portugal. If all participating Member States implement the council directive in their domestic law by 30 September 2013, it is proposed that the FTT will apply from 1 January 2014. As at the date of this Base Prospectus, the United Kingdom is not one of the 11 Member States that is proposing to introduce the FTT.

Under the current proposals, broadly, FTT will be levied on any financial institution (such as banks, investment service providers, credit institutions and pension funds) which is a party to financial transactions which relate to shares, securities and derivatives (on its own account or for the account of another person) and either (i) such shares, securities or derivatives are issued by or (ii) such financial institution is or (iii) such financial institution is not but the other party to the financial transaction is, a person established or resident in a participating Member State. Financial transactions do not include primary market transactions (i.e. subscriptions and issuances of Securities under this Base Prospectus) but do include secondary market transactions (i.e. sales and transfers of Securities subscribed or issued under this Base Prospectus). The current proposals also give both counterparties to a financial transaction joint and several liability for FTT levied on any counterparty that is a financial institution.

Investors of Securities should therefore be aware that some transactions in relation to the Securities subscribed or issued under this Base Prospectus may be subject to FTT from 1 January 2014 and the cost of FTT may be borne by holders of Securities.

## 2.11 *UK "Bail-in" provisions*

On 6 June 2012 the European Commission published a legislative proposal for a directive providing for the establishment of a European-wide framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms (the 'Recovery and Resolution Directive' or "**RRD**") the stated aim of which is to provide supervisory authorities, including the relevant UK resolution authority, with common tools and powers to address banking crises pre-emptively in order to safeguard financial stability and minimise taxpayers' exposure to losses. The powers proposed to be granted to supervisory authorities, such as the relevant UK resolution authority, under the draft RRD include (but are not limited to) the introduction of a statutory 'bail-in' power, which would give the relevant UK resolution authority the power to cancel all or a portion of the principal amount of, or interest due on, the Securities and/or convert all or a portion of the principal amount or interest due into shares or other securities of the Issuer or any third party. Accordingly, any exercise of any UK bail-in power by the relevant UK resolution authority may result in investors losing all or part of the value of their investment (or receiving shares or a different security from the Securities which may be worth significantly less than the Securities). The relevant UK resolution authority may exercise any of its UK bail-in powers without providing any notice to investors.

As the RRD is still in draft form there is considerable uncertainty regarding the specific factors beyond the goals of addressing banking crises pre-emptively and minimising taxpayers' exposure to losses (for example by writing down relevant capital instruments before the injection of public funds into a financial institution) which the relevant UK resolution authority would consider in deciding whether to exercise the UK bail-in power with respect to the relevant financial institution and/or securities such as the Securities, issued by that institution.

Moreover, as the financial criteria that the relevant UK resolution authority would consider in exercising any UK bail-in power may provide it with discretion, the circumstances under which the relevant UK resolution authority would exercise its proposed UK bail-in powers are currently uncertain and investors may not be able to refer to publicly available criteria in order to anticipate a potential exercise of any such UK bail-in power. Because the RRD is currently in draft form, there is considerable uncertainty regarding the rights that investors may have to challenge the exercise of any UK bail-in power by the relevant UK resolution authority and, when the final RRD rules are implemented in the UK, investors' rights may be limited.

As well as the UK bail-in power, the powers currently proposed to be granted to the relevant UK resolution authority under the draft RRD include the power to (i) direct the sale of the bank or the whole or part of its business on commercial terms without requiring the consent of the shareholders or complying with the procedural requirements

that would otherwise apply, (ii) transfer all or part of the business of the bank to a 'bridge bank' (a publicly controlled entity) and (iii) transfer the impaired or problem assets of the relevant financial institution to an asset management vehicle to allow them to be managed over time. There remains significant uncertainty regarding the ultimate nature and scope of these powers and, if ever implemented, how they would affect the Issuer and/or the Securities. Accordingly, it is not yet possible to assess the full impact of the draft RRD on the Issuer and/or investors in Securities, and there can be no assurance that, once it is implemented, the manner in which it is implemented or the taking of any actions by the relevant UK resolution authority currently contemplated in the draft RRD would not adversely affect the rights of holders of the Securities, the price or value of an investment in the Securities and/or the Issuer's ability to satisfy its obligations under the Securities.

### **2.12 Dematerialised securities**

Investors who hold Securities in dematerialised and/or uncertificated form ("**Dematerialised Securities**") will not be the legal owners of the Securities (the "**Underlying Securities**") referenced by the Dematerialised Securities and may be exposed to additional costs and expenses.

Rights in the Underlying Securities will be held through custodial and depositary links through the relevant clearing systems. This means that investors in Dematerialised Securities:

- will only be able to enforce rights in respect of the Underlying Securities indirectly through the intermediary depositaries and custodians; and
- in the event of any insolvency or liquidation of an intermediary, could receive less than they otherwise would have if they had invested directly in the Underlying Securities.

In addition, investors may incur fees, charges, costs, taxes, duties and/or other expenses and liabilities in connection with the acquisition, delivery, holding, settlement, transfer or disposal of Dematerialised Securities. These expenses and liabilities, which may vary amongst different investors and will depend on the rules and procedures applicable to the relevant Dematerialised Securities, could reduce an investor's return.

## **3 Risks associated with the features of the Securities**

### **3.1 Substitution of the Issuer**

In accordance with the terms and conditions of the Securities, the Issuer may be substituted as the principal obligor under the Securities by any company which has an equivalent rating of long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations from an internationally recognised rating agency. This may impact any listing of the Securities and, in particular, it may be necessary for the substituted issuer to reapply for listing on the relevant market or stock exchange on which the Securities are listed. In addition, following such a substitution, investors will become subject to the credit risk of the substitute issuer.

### **3.2 *Amendments to the terms and conditions of the Securities bind all investors***

The Conditions of the Securities may be amended by the Issuer in certain circumstances (such as to cure a manifest typographical error, misspellings, manifest calculation errors or similar manifest errors or other inconsistencies or omissions in the Conditions) without the consent of the investors. In this case the holders have the right to declare the Securities due and payable, if such amendments materially adversely affect the holder.

### **3.3 *Adjustment or early redemption due to certain events***

There are certain Issuer-specific or external events which may impact on the terms and conditions of the Securities or on their redemption, including: (i) a change in applicable law, a currency disruption or a tax event affecting the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities, an extraordinary market disruption event; or (ii) a disruptive event relating to the existence, continuity, trading, valuation, pricing or publication of an Underlying Asset; or (iii) a disruption or other material impact on the Issuer's ability to hedge its obligations under the Securities (each referred to as an "**Additional Disruption Event**").

If an Additional Disruption Event occurs, the Issuer may:

- adjust the determinations and calculations with respect to the Securities (without the consent of investors); or
- elect to redeem the Securities prior to their scheduled redemption date (following which the Issuer shall pay the holder of each Security an amount equal to the early cash settlement amount of such Securities, or, in respect of certain hedging disruptions, the early termination amount),

in each case, in accordance with the terms and conditions of the Securities.

Any adjustment made to the terms and conditions of the Securities may have a negative effect on the value of the Securities, and any early cash settlement amount or early termination amount received by investors may be less than their initial investment and could be zero.

### **3.4 *Issuer event of default***

On an event of default by the Issuer (such as a failure to pay interest or return capital, or if the Issuer is subject to a winding-up order) investors may choose to require immediate redemption of their Securities at the early cash settlement amount. Any amount received by investors in such circumstances may be less than their initial investment and could be zero.

### **3.5 *Costs associated with any early redemption of the Securities***

If the Securities are redeemed prior to their scheduled redemption date, the Issuer may take into account when determining the relevant settlement amount, and deduct therefrom, an amount in respect of all costs, losses and expenses (if any) incurred (or expected to be incurred) by or on behalf of the Issuer in connection with the redemption

of the Securities. Such costs, losses and expenses will reduce the amount received by investors on redemption and may reduce the relevant settlement to zero.

### **3.6 *The exercise of an Issuer call option***

Where the terms and conditions of the Securities provide that the Issuer has the right to call and redeem the Securities, then, following the exercise by the Issuer of such option, an investor will no longer be able to realise his or her expectations for a gain in the value of the Securities or to participate in the performance of any Underlying Asset. The yields received upon redemption following an Issuer call may be lower than expected, and the amount received may be lower than the initial price paid for the Securities and may be zero.

Additionally, the Issuer call option feature is likely to limit the market value of the Securities, as during any period when the Issuer may elect to call and redeem the Securities, the market value is unlikely to rise substantially above the price at which they can be redeemed. This may also be true prior to any redemption period.

### **3.7 *Automatic early redemption***

The terms of the Securities may provide that the Issuer will redeem the Securities prior to the scheduled redemption date if a specified early redemption event occurs. A specified early redemption event will occur if the level, price, value or performance of the Underlying Asset(s) breaches one or more specified thresholds on certain dates. In the event that such a specified early redemption event occurs, investors will be paid an early redemption amount equal to 100 per cent. of the calculation amount per security. Following the occurrence of a specified early redemption event, investors will no longer be able to realise their expectations for a gain in value of the Securities and will no longer participate in the performance of the Underlying Asset(s).

### **3.8 *The Securities may be redeemed early in connection with a Nominal Call Event***

Where the terms of Securities provide that the Issuer may redeem the Securities prior to their scheduled redemption date if the aggregate nominal amount or the number of Securities outstanding drops below a certain threshold (such an event being a "**Nominal Call Event**"), Securities will be redeemed at or subject to payment of the optional cash settlement amount, which may be lower than the initial price paid for the Securities and may be zero.

### **3.9 *Minimum Tradable Amount***

Where the terms and conditions of the Securities specify minimum tradable amount consisting of a nominal amount plus one or more integral multiples of another smaller amount, an investor who holds an amount which is less than the minimum tradable amount in its account with the relevant clearing system at the relevant time:

- (i) will not be able to transfer or sell its holding; and
- (ii) would need to purchase a principal amount of Securities such that its holding amounts to such Minimum Tradable Amount to be able to sell or transfer Securities.

### **3.10 *Interest independent of the performance of commodities or commodity indices***

The Securities may bear interest at a rate that is independent of the performance of commodities or commodity indices.

If the Final Terms specify Fixed Amount or Fixed Rate as being the applicable interest type, a holder is exposed to the risk that the price of such Security falls as a result of changes in the market interest rate. While the nominal interest rate of a fixed rate Security is fixed during the life of such Security, the current interest rate on the capital market ("market interest rate") typically changes on a daily basis. As the market interest rate changes, the price of a fixed rate Security also changes, but in the opposite direction. If the market interest rate increases, the price of a fixed rate Security typically falls, until the yield of such Security is approximately equal to the market interest rate of comparable issues. If the market interest rate falls, the price of a fixed rate Security typically increases, until the yield of such Note is approximately equal to the market interest rate. Such changes in the market interest rate will be particularly relevant for any investor who wants to sell the Securities prior to the maturity date or if the Securities will be redeemed prior to maturity (also by the Issuer as the case may be).

If the Final Terms specify Floating Rate – Screen Rate Determination as being the applicable interest type, the interest income cannot be anticipated. Due to varying interest income, investors are not able to determine a definite yield of floating rate Securities at the time they purchase them, so that their return on investment cannot be compared with that of investments having fixed interest rates. Investors are exposed to the reinvestment risk if market interest rates decline. That means investors may reinvest the interest income paid to them only at the relevant lower interest rates then prevailing.

### **3.11 *Interest contingent upon the performance of commodities or commodity indices***

The Securities may bear interest at a rate that is contingent upon the performance of commodities or commodity indices and may vary from one interest payment date to the next. The interest rate reflected by any given interest payment may be less than the rate that the Issuer (or any other bank or deposit taking institution) may pay in respect of deposits for an equivalent period and may be zero.

If the interest payments are contingent upon the performance of an Underlying Asset, investors should be aware of the risk that they may not receive any interest payments if the Underlying Asset does not perform as anticipated.

If the Final Terms specify Snowball, Phoenix Without Memory, Phoenix With Memory, Conditional Interest –Single Asset or Conditional Interest with Memory – Single Asset as being the applicable interest type, interest will only be paid if the value or the level of the Underlying Asset is greater than, or equal to, a certain barrier. If the Final Terms specify Snowball-Worst of, Phoenix Without Memory-Worst of, Phoenix With Memory-Worst of, Conditional Interest-Worst of or Conditional Interest with Memory-Worst of as being the applicable interest type, interest will only be paid if the value or the level of every Underlying Asset is greater than, or equal to, a certain barrier. It is possible that the applicable barrier may not be reached throughout the lifetime of the Securities and,

therefore, no interest will be payable. The Securities may also redeem at the same time as interest is to be paid, with the result that interest will be payable only once.

If the Final Terms specify Range Accrual as being the applicable interest type, interest will only be paid if the value or level of the Underlying Asset lies between certain barriers or above a certain barrier, as applicable. If the Final Terms specify Range Accrual – Worst of as being the applicable interest type, interest will only be paid if the value or level of every Underlying Asset lies between certain barriers or above a certain barrier, as applicable. It is possible that such values or levels will not lie between the barriers throughout the lifetime of the Securities and, therefore, no interest will be payable.

### **3.12 *The yield associated with fixed rate securities will differ according to the price at which the Securities are purchased***

In the case of fixed rate Securities, the indication of yield stated within any Final Terms of Securities applies only to investments made at (as opposed to above or below) the issue price of such Securities. If an investor invests in Securities at a price other than the issue price of the Securities, the yield on that particular investor's investment in the Securities will be different from the indication of yield on the Securities as set out in the Final Terms.

### **3.13 *Securities may have foreign exchange risks***

If the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currency of the Underlying Asset(s), and/or different from the investor's home currency, the investor in such Securities may: (i) be exposed to the adverse movement of the settlement currency relative to the currency of the Underlying Asset(s), and/or the investor's home currency; and/or (ii) not be able to benefit from the positive movement of the settlement currency relative to the currency of the Underlying Asset(s), and/or the investor's home currency.

If the terms and conditions of the Securities provide for cash payment and the currency of the Underlying Asset is different from the settlement currency and/or the investor's home currency, the investor in such Securities will (i) not benefit from the positive movement of the settlement currency relative to the currency of the Underlying Asset, and/or (ii) be exposed to the volatility and fluctuations of such currency of the Underlying Asset relative to the settlement currency and/or the investor's home currency following the date the relevant determination is being made in respect of the redemption of such Securities.

Investors should be aware that foreign exchange rates are highly volatile and are determined by various factors, including supply and demand for currencies in the international foreign exchange markets, economic factors including inflation rates in the countries concerned, interest rate differences between the respective countries, economic forecasts, international political factors, currency convertibility, safety of making financial investments in the currency concerned, speculation and measures taken by governments and central banks. Such measures include, without limitation, imposition of regulatory controls or taxes, issuance of a new currency to replace an existing currency, alteration of the exchange rate or exchange characteristics by devaluation or revaluation of a currency

or imposition of exchange controls with respect to the exchange or transfer of a specified currency that would affect exchange rates as well as the availability of a specified currency.

Foreign exchange fluctuations between an investor's home currency and the currency in which payment under the Securities is due may affect investors who intend to convert gains or losses from the exercise or sale of Securities into their home currency and may eventually cause a partial or total loss of the investor's initial investment.

#### **4 Risks associated with the Securities being linked to one or more Underlying Assets**

##### **4.1 *Value of the Securities is linked to the performance of the Underlying Asset(s)***

As the terms and conditions of the Securities reference one or more Underlying Assets, investors in the Securities are exposed to the performance of such Underlying Asset(s). The price or performance of the Underlying Asset(s) may be subject to unpredictable change over time, which may depend on many factors, including financial, political, military or economic events, government actions and the actions of market participants. Any of these events could have a negative effect on the value of the Underlying Asset(s) which in turn could adversely affect the value of the Securities.

Investors should also refer to the relevant "Risks associated with specific Underlying Asset(s)" for specific risks relating to their Securities.

##### **4.2 *Past performance of an Underlying Asset is not indicative of future performance***

Any information about the past performance of an Underlying Asset available at the time of issuance of the Securities should not be regarded as indicative of any future performance of such Underlying Asset, or as an indication of the range of, trends or fluctuations in the price or value of such Underlying Asset that may occur in the future. It is therefore not possible to predict the future value of the Securities based on such past performance.

##### **4.3 *Investors will have no claim against any Underlying Asset***

Investors should be aware that the relevant Underlying Asset(s) will not be held by the Issuer for the benefit of the investors and investors will not have any claim in respect of any Underlying Asset or any rights of ownership, including, without limitation, any rights to receive distributions in respect of the relevant Underlying Asset(s). In addition, investors will have no claim against any index sponsor or any other third party in relation to an Underlying Asset; such parties have no obligation to act in the interests of investors.

##### **4.4 *Hedging***

Investors intending to purchase Securities to hedge against the market risk associated with investing in a product linked to the performance of an Underlying Asset should recognise the complexities of utilising Securities in this manner. Due to fluctuating supply and demand for the Securities and various other factors, investors should be aware of the risk that the value of the Securities may not correlate with movements of the Underlying Asset(s).



#### **4.5 *Determination Agent alternative calculation or postponement of pricing following a disruption event***

A 'disruption event' may occur which prevents pricing of an Underlying Asset as planned. The Determination Agent will determine on any given day whether such a disruption event (including, for example, the failure to open an exchange on a calculation date) has occurred. In such instance the Determination Agent may:

- Postpone pricing; or
- Provide for an alternative pricing to be calculated; or
- Calculate an alternative pricing in its discretion.

Such action by the Determination Agent may have a negative effect on the value of the Securities and/or may result in the postponement of the redemption date.

**Investors should refer to the risk factor(s) which relate to the specific type of Underlying Asset(s) for further detail in respect of such disruption events.**

#### **4.6 *Emerging markets***

Where the Securities are linked, directly or indirectly, to emerging market jurisdictions investors will be exposed to the risks of volatility, governmental intervention and the lack of a developed system of law which are associated with such jurisdictions.

In relation to Securities linked to commodities produced in emerging market, there are specific risks that there is generally less publicly available information about emerging markets and potentially less developed accounting, auditing and financial reporting standards and requirements. Additionally, the prices of commodities in emerging market jurisdictions and the financial health of the producers of such commodities may be affected by political, economic, financial and social instability in such jurisdictions, including changes in a country's government, economic and fiscal policies, currency exchange laws or other foreign laws or restrictions.

Securities linked indirectly to emerging markets, via commodities, commodity indices or currencies, may also be exposed to the risks of economic, social, political, financial and military conditions in such jurisdictions, including, in particular, political uncertainty and financial instability; the increased likelihood of restrictions on export or currency conversion; the greater potential for an inflationary environment; the possibility of nationalisation or confiscation of assets; the greater likelihood of regulation by the national, provincial and local governments, including the imposition of currency exchange laws and taxes; less liquidity in emerging market currency markets as compared to the liquidity in developed markets and less favourable growth prospects, capital reinvestment, resources and self-sufficiency.

A combination of any or all of the risk factors outlined above may have a negative impact on the value of any Underlying Asset linked to emerging markets or on the value of the Securities directly.

#### **4.7 *The effect of averaging***

If "averaging-in" or "averaging-out" is provided for in the Final Terms, the amount payable or deliverable in respect of the Securities will be calculated based on an initial price or final price which is the arithmetic average of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset on the specified averaging dates, rather than on one initial valuation date or final valuation date, meaning that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset dramatically changes on one or more of the averaging dates, the amount payable or deliverable on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or deliverable had been calculated by reference to a single value taken on an initial valuation date or final valuation date.

#### **4.8 *The potential for the value of the Securities to increase may be limited***

Where the terms and conditions of the Securities provide that the amount payable is subject to a cap, an investor's ability to participate in any change in the value of the Underlying Asset will be limited, no matter how much the level, price or other value of the Underlying Asset rises above the cap level over the life of the Securities. Accordingly, an investor's return on the Securities may be significantly less than if the investor had purchased the Underlying Asset directly.

#### **4.9 *Risks associated with "Worst-of" Securities***

If the "Redemption Type" of the Securities is specified as "Vanilla – Worst of", "Put Spread – Worst of", "European Barrier – Worst of", "American Barrier – Worst of", "Call – Worst of", "Bull-Bear - European Barrier – Worst of" or "Bull-Bear - American Barrier – Worst of" in the Final Terms, investors will be exposed to the performance of every Underlying Asset and, in particular, to any Underlying Asset which performs poorly.

This means that, irrespective of how the other Underlying Assets perform, if any one or more Underlying Assets fail to meet a relevant threshold or barrier for the payment of interest or the calculation of any redemption amount, investors might receive no interest payments and/or could lose some or all of their initial investment.

## 5 Risks associated with specific Underlying Assets

### 5.1 *Risks associated with Indices as Underlying Assets*

Index Linked Securities offer investors the opportunity to invest in Securities linked to the performance of an Index. Such Securities provide investment diversification opportunities, but depending on the nature of the underlying Index, such Securities may be subject to the risk of fluctuations in; market interest rates; currency exchange rates; commodity prices; inflation; the value and volatility of the relevant Index; and also to economic, financial, regulatory, political, terrorist, military or other events in one or more jurisdictions, including factors affecting capital markets generally or the stock exchanges on which any such Securities may be traded.

#### *Change in composition, methodology or policy used in compiling the Index*

The Index Sponsor can add, delete or substitute the components of an Index at its discretion, and may also alter the methodology used to calculate the level of the Index. These events may have a detrimental impact on the level of the Index, which in turn could have a negative impact on payments to be made to investors in the Securities.

#### *Discontinuance of the Index*

The Index Sponsor is under no obligation to continue to calculate the Index. If the Index Sponsor discontinues or suspends calculation of the Index, it may become difficult to determine the market value of the Securities linked to that Index or the amount payable upon maturity. In such circumstances, the Determination Agent may designate a successor index. If the Determination Agent determines that no successor index comparable to the discontinued or suspended Index exists, the amount received by investors upon maturity of the Securities linked to that Index will be determined by the Determination Agent. Any such changes could adversely affect the value of the Securities.

#### *The Index or any of its underlying components may trade around-the-clock; however, the Securities may trade only during regular trading hours in Europe*

If the market for the relevant Index or any of its underlying components is a global, around-the-clock market, the hours of trading for the Securities may not conform to the hours during which the relevant Index or any of its underlying components are traded. To the extent that U.S. markets are closed while international markets remain open, significant movements may take place in the levels, values or prices of the relevant Index or any of its underlying components that will not be reflected immediately in the price of the relevant Securities. There may not be any systematic reporting of last-sale or similar information for the relevant Index or any of its underlying components. The absence of last-sale or similar information and the limited availability of quotations would make it difficult for many investors to obtain timely, accurate data about the state of the market for the relevant Index or any of its underlying components.

### *Data sourcing and calculation*

The annual composition of Indices are typically recalculated in reliance upon historic price, liquidity and production data that are subject to potential errors in data sources or other errors that may affect the weighting of the index components. Any discrepancies that require revision are not applied retroactively but will be reflected in the weighting calculations of the Index for the following year. Index sponsors may not discover every discrepancy.

Investors should also refer to the risk factors specific to the underlying assets to which the relevant Index is linked.

## **5.2 *Risks associated with Commodities and Commodity Indices as Underlying Assets***

The performance of a commodity, and any related commodity contract (including the contracts underlying the relevant Commodity Index), depend on many factors, including supply and demand, liquidity, weather conditions and natural disasters, direct investment costs, location and changes in tax rates, government actions, and financial, political, military or economic events.

Any of these events could have a negative effect on the value of the relevant Commodity Index, which in turn could adversely affect the value of the Securities.

Commodity prices tend to be more volatile than other asset classes, making investments in commodities riskier and more complex than other investments.

### *Supply and demand*

The planning and management of commodities supplies is time-consuming. This means that scope for action on the supply side is limited and it is not always possible to adjust production swiftly to take account of a rise or fall in demand. Demand can also vary on a regional basis. Costs for transporting physical commodities from their location to regions where they are needed and/or consumed may also affect prices. The cyclical nature of some commodities, such as agricultural products which are only produced at certain times of the year, can also result in major price fluctuations.

### *Liquidity*

Not all commodities markets are liquid and able to quickly and adequately react to changes in supply and demand. The fact that there are only a few market participants in the commodities markets means that speculative investments can have negative consequences and may distort prices.

### *Weather conditions and natural disasters*

Unfavourable weather conditions can influence the supply of certain commodities for the entire year. This kind of supply crisis can lead to severe and unpredictable price fluctuations. Diseases and epidemics can also influence the prices of agricultural commodities.

#### *Direct investment costs*

Direct investments in commodities involve storage, insurance and tax costs. Moreover, no interest or dividends are paid on commodities. The total returns from investments in commodities are therefore influenced by these factors

#### *Governmental programmes and policies, natural and international political, military and economic events and trading activities in commodities and related commodity contracts*

Commodities are often produced in emerging market countries, with demand coming principally from industrialised nations. The political and economic situation is far less stable in many emerging market countries than in the developed world. They are generally much more susceptible to the risks of rapid political change, governmental intervention, undeveloped systems of law and economic setbacks and instability. Political crises can affect investor confidence which can in turn affect commodity prices. Armed conflicts can also impact on the supply and demand for certain commodities. It is also possible for industrialised nations to impose embargoes on imports of goods and services, which can affect commodity prices. Furthermore, numerous commodity producers have joined forces to establish organisations in order to regulate supply and influence prices.

The Securities are exposed to all of these risks, as well as more general risks arising out of the economic, social, political, financial and military conditions in emerging market jurisdiction. Investors should therefore take note of the risks described in risk factor 4.6 "*Emerging Markets*".

A combination of any or all of the risk factors outlined above may have a negative impact on the value of any Commodity Index and on the value of the Securities, which may result in a negative impact on the return to investors.

#### *Changes in tax rates*

Changes in tax rates and customs duties may have a positive or a negative impact on the profitability margins of commodities producers. When these costs are passed on to purchasers, these changes may affect commodity prices which, in turn, may affect the value of the Securities.

#### *Limit Price*

The commodity futures markets are subject to temporary distortions or other disruptions due to various factors, including the lack of liquidity in the markets, the participation of speculators and government regulation and intervention. In addition, U.S. futures exchanges and some foreign futures exchanges have regulations that limit the amount of fluctuation in some futures contract prices that may occur during a single business day. These limits are generally referred to as "daily price fluctuation limits" and the maximum or minimum price of a contract on any given day as a result of these limits is referred to as a "limit price". Once the limit price has been reached in a particular contract, no trades may be made at a price beyond the limit, or trading may be limited for a set period of time. Limit prices have the effect of precluding trading in a particular contract or forcing the liquidation of contracts at potentially disadvantageous times or prices. These

circumstances could adversely affect the value of the relevant commodity or Commodity Index and, therefore, the value of the Securities.

#### *Roll Yield*

As the exchange-traded futures contracts comprising a commodity index approach expiration, they are replaced by similar contracts that have a later expiration. Thus, for example, a futures contract purchased and held in August may specify an October expiration. As time passes, the contract expiring in October may be replaced by a contract for delivery in November. This process is referred to as "rolling". If the market for these contracts is (putting aside other considerations) in "backwardation", which means that the prices are lower in the distant delivery months than in the nearer delivery months, the sale of the October contract would take place at a price that is higher than the price of the November contract, thereby creating a "roll yield". The actual realisation of a potential roll yield will be dependent upon the level of the related spot price relative to the unwind price of the commodity futures contract at the time of sale of the contract. While many of the contracts included in commodity indices have historically exhibited consistent periods of backwardation, backwardation will most likely not exist at all times. Moreover, certain of the commodities reflected in commodity indices have historically traded in "contango" markets. Contango markets are those in which the prices of contracts are higher in the distant delivery months than in the nearer delivery months. The absence of backwardation in the commodity markets could result in negative "roll yields", which could adversely affect the value of the relevant Commodity Index and, accordingly, decrease the amount received by investors upon redemption.

#### *Changes in the law (either legal or regulatory) relating to the Commodities may lead to adjustment or to an early redemption*

The legal and regulatory regime in relation to commodities is subject to change in ways that could affect the ability of the Issuer's obligations in respect of any underlying or hedging transactions in relation to the Securities. Such changes in the legal and regulatory regime in relation to commodities may lead to adjustment to or early redemption of the Securities and reinvestment risk following such early redemption. Investors should note that, in the event that there is an early redemption of the Securities, any early cash settlement amount may be less than their initial investment, and could even be zero. Additionally, Investors may not be able to reinvest the early redemption proceeds at an effective interest rate as high as the interest rate or yield on the Securities.

Commodities are subject to legal and regulatory regimes in many jurisdictions, including in particular the United States and Europe. Changes to these legal and regulatory regimes may negatively affect the value of the Securities.

In the United States, the Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (the "**Dodd-Frank Act**") contains far reaching regulatory reform including potential reform of the regulatory regime for foreign banks operating in the United States, which may, amongst other things, require the US subsidiaries of foreign banks to be held under a United States intermediate holding company subject to a comprehensive set of prudential

and supervisory requirements in the United States. The full impact on the Issuer's businesses and markets will not be known until the full suite of legal and regulatory changes are implemented by governmental authorities, a process which is under way and which will take effect over several years.

In Europe, the legal and regulatory regime, including the European Market Infrastructure Regulation ("**EMIR**") and its accompanying technical standards, as well as the Markets in Financial Instruments Directive ("**MIFID**"), in a similar manner to the legislative and regulatory changes being implemented in the United States, seek to address concerns in relation to the monitoring of counterparty credit risk of OTC derivatives market participants, transparency and liquidity in financial markets. The main obligations that market participants face under EMIR are things such as central clearing for certain classes of OTC derivatives, application of risk mitigation techniques for non-centrally cleared OTC derivatives, reporting to trade repositories, application of organisational, conduct of business and prudential requirements for central counterparties, and the implication of certain additional requirements for trade repositories, including the duty to make certain data available to the public and relevant authorities. Such changes are likely to have an impact on the Issuer's business and markets, the full implications of which will not be known until the full suite of legal and regulatory changes are implemented by governmental authorities, a process which is under way and which will take effect over several years.

The Dodd-Frank Act, EMIR and MIFID provide for substantial changes to the regulatory scheme governing the trading of futures contracts. The various regulators in the United States and in Europe are in the process of adopting regulations in order to implement many of the requirements of the Dodd-Frank Act and the European Regulations. The full implications of which will not be known until the full suite of legal and regulatory changes are implemented by governmental authorities, but such changes could result in reductions in market liquidity and increases in market volatility, which in turn may adversely affect the performance of the futures contracts and/or underlying commodities. The changes that are being implemented include such things as:

- Restricting the ability of market participants to participate in the commodity, future and swap markets and markets for other OTC derivatives on physical commodities to the extent that they have in the past;
- Increasing the level of regulation of markets and market participants;
- Imposing position limits on market participants (including the Issuer);
- Requiring an increasing number of OTC derivative transactions to be executed on regulated exchanges or trading platforms and cleared through regulated trading houses;
- Requiring swap dealers (such as the Issuer) to be registered and subject to various additional regulatory requirements, including capital and margin requirements; and

- Increasing the costs associated with the trading of futures contracts and limiting the size of positions that can be held by market participants and/or traders.

Such changes to the legal and regulatory regime in relation to commodities may adversely impact Issuer's obligations in respect of any underlying or hedging transactions in relation to the Securities, or may make it unlawful or unfeasible in whole or in part for any reason for the Issuer to access commodity markets for the purpose of managing commodity market risk. This, in turn, may lead to adjustment to or early redemption of the Securities and reinvestment risk following such early redemption. Investors should note that, in the event that there is an early redemption of the Securities, any early cash settlement amount may be less than their initial investment, and could even be zero. Additionally, Investors may not be able to reinvest the early redemption proceeds at an effective interest rate as high as the interest rate or yield on the Securities.

**(a) *Additional risks associated with industrial metals such as aluminium, copper, lead, nickel, tin or zinc***

Where components of the relevant Commodity Index (including the underlying physical commodities), are linked to the price of industrial metals, the Commodity Index may be subject to a number of additional factors, over and above those affecting commodities generally, that might cause price volatility. These may include: (i) changes in the level of industrial activity using industrial metals, including the availability of substitutes such as man-made or synthetic substitutes; (ii) disruptions in the supply chain, from mining to storage to smelting or refining; (iii) adjustments to inventory; (iv) variations in production costs, including storage, labour and energy costs; (v) costs associated with regulatory compliance, including environmental regulations; and (vi) changes in industrial, government and consumer demand, both in individual consuming nations and internationally.

**(b) *Additional risks associated with agricultural commodities and softs or grains such as cocoa, coffee, corn, cotton, soybeans, soybean oil, sugar or wheat***

Where components of the relevant Commodity Index (including the underlying physical commodities), are linked to the price of agricultural commodities and softs or grains, the Commodity Index may be subject to a number of additional factors, over and above those affecting commodities generally, that might cause price volatility. These may include, among others: (i) weather conditions, including floods, drought and freezing conditions; (ii) changes in government policies; (iii) changes in global demand for food or clothing; (iv) planting decisions; (v) changes in bio-diesel or ethanol demand; and (vi) changes in demand for agricultural products, softs or grains, both with end users and as inputs into various industries.

**(c) *Additional risks associated with energy-related commodities such as crude oil, heating oil, natural gas or unleaded gasoline***

Where components of the relevant Commodity Index (including the underlying physical commodities), are linked to the price of energy-related commodities, the Commodity Index may be subject to a number of additional factors, over and above



those affecting commodities generally, that might cause price volatility. These may include, among others: (i) changes in the level of industrial and commercial activity with high levels of energy demand; (ii) disruptions in the supply chain or in the production or supply of other energy sources; (iii) price changes in alternative sources of energy; (iv) adjustments to inventory; (v) variations in production and shipping costs; (vi) costs associated with regulatory compliance, including environmental regulations; and (vii) changes in industrial, government and consumer demand, both in individual consuming nations and internationally.

**(d) *Additional risks associated with precious metals such as gold, silver, platinum or palladium***

Where components of the relevant Commodity Index (including the underlying physical commodities), are linked to the price of precious metals, the Commodity Index may be subject to a number of additional factors, over and above those affecting commodities generally, that might cause price volatility. These may include, among others: (i) disruptions in the supply chain, from mining to storage to smelting or refining; (ii) adjustments to inventory; (iii) variations in production costs, including storage, labour and energy costs; (iv) costs associated with regulatory compliance, including environmental regulations; (v) changes in industrial, government and consumer demand, both in individual consuming nations and internationally; (vi) precious metal leasing rates; (vii) currency exchange rates; (viii) level of economic growth and inflation; and (ix) degree to which consumers, governments, corporate and financial institutions hold physical precious metals as a safe haven asset (hoarding) which may be caused by a banking crisis/recovery, a rapid change in the value of other assets (both financial and physical) or changes in the level of geopolitical tension.

**(e) *Additional risks associated with livestock such as lean hogs or live cattle***

Where components of the relevant Commodity Index (including the underlying physical commodities), are linked to the price of livestock, the Commodity Index may be subject to a number of additional factors, over and above those affecting commodities generally, that might cause price volatility. These may include, among others: (i) weather conditions, including floods, drought and freezing conditions; (ii) disease and famine; (iii) changes in government policies; and (iv) changes in end-user demand for livestock. The additional risks may have an adverse effect on the value of the Securities.

**(f) *Additional risks associated with Commodity Indices***

In addition to the risk factors affecting commodities generally and specifically, as outlined above, Securities that are linked to Commodity Indices will be subject to the risks specified in risk factor 5.1 "Risks associated with Indices as Underlying Assets" and may be subject to a number of additional factors as outlined below.

*The policies of the Index Sponsor could affect the amount payable or deliverable on the Commodity Linked Securities and their market value*

Additional commodity futures contracts may satisfy the eligibility criteria for inclusion in a Commodity Index, and the commodity futures contracts currently included in a Commodity Index may fail to satisfy such criteria. The weighting factors applied to each futures contract included in a Commodity Index may change, based on changes in commodity production and volume statistics. In addition, the Index Sponsor may modify the methodology for determining the composition and weighting of a Commodity Index or for calculating its value in order to assure that the relevant Commodity Index represents an adequate measure of market performance or for other reasons.

*Actions by the Index Sponsor*

The Index Sponsor will typically select futures contracts and other price sources as the reference contracts for the physical commodities in the Commodity Index. Data concerning these underlying components will be used to calculate the level of the Commodity Index. If a component were to be terminated or replaced in accordance with the methodology of the Commodity Index, a comparable futures contract or other price source would be selected by the Index Sponsor or supervisory committee, if available, to replace that component. The termination or replacement of any component may have an adverse impact on the value of any Commodity Index in which the relevant component is included.

*Calculation disruption and Determination Agent valuation*

The disruption events in respect of a Commodity Index include a discontinuation or suspension of publication, or a replacement by a successor index sponsor.

*Commodity Indices may include contracts that are not traded on regulated futures exchanges*

Commodity Indices are typically based solely on futures contracts traded on regulated futures exchanges. However, a Commodity Index may include over-the-counter contracts (such as swaps and forward contracts) traded on trading facilities that are subject to lesser degrees of regulation or, in some cases, no substantive regulation. As a result, trading in such contracts, and the manner in which prices and volumes are reported by the relevant trading facilities, may not be subject to the provisions of, and the protections afforded by, for example, the U.S. Commodity Exchange Act of 1936, or other applicable statutes and related regulations, that govern trading on regulated U.S. futures exchanges, or similar statutes and regulations that govern trading on regulated UK futures exchanges. In addition, many electronic trading facilities have only recently initiated trading and do not have significant trading histories. As a result, the trading of contracts on such facilities, and the inclusion of such contracts in a Commodity Index, may be subject to certain

risks not presented by, for example, U.S. or UK exchange-traded futures contracts, including risks related to the liquidity and price histories of the relevant contracts.

*Risks relating to trading of the relevant Commodity Index and its components on international futures exchanges*

Certain international futures exchanges operate in a manner more closely analogous to the over-the-counter physical commodity markets than to the regulated futures markets, and certain features of U.S. futures markets are not present. For example, there may not be any daily price limits which would otherwise restrict the extent of daily fluctuations in the prices of the respective contracts. In a declining market, therefore, it is possible that prices would continue to decline without limitation within a trading day or over a period of trading days. This may adversely affect the performance of the relevant Commodity Index or its components and, as a result, the market value of the Securities, the principal or any other amounts payable on the Securities.

## **6 Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities**

### **6.1 *Investors in Securities are exposed to the creditworthiness of the Issuer***

The Securities are direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and will rank equally among themselves. Any payments to be made by the Issuer under the Securities are dependent upon the Issuer's ability to fulfil its obligations when they fall due. Investors are therefore exposed to the creditworthiness of the Issuer and any deterioration in the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness (whether measured by actual or anticipated changes in the credit ratings of the Issuer) may adversely affect the value of the Securities.

The Issuer is a major, global financial services company and, as such, faces a variety of risks that are substantial and inherent in its businesses, and which may affect its ability to fulfil its payment, delivery or other obligations under the relevant Securities. The following information describes the material risks which the Issuer believes could cause its future results of operations, financial condition and prospects to differ materially from current expectations. Certain of the risks below also have the potential to adversely impact the Issuer's reputation and brand which could in turn adversely affect the Issuer's results of its operations, financial condition and prospects.

### **6.2 *Business conditions and the general economy***

The Issuer has significant activities in a large number of countries. Consequently, there are many ways in which changes in business conditions and the economy in a single country or region or globally can adversely impact profitability, whether at the level of the Issuer the individual business units or specific countries of operation.

During 2012, the economic environment in the Issuer's main markets was marked by generally weak or negative growth (as measured by GDP), which has affected business, consumer and investor confidence across the regions in which the Issuer operates.

Economic performance in the near term remains uncertain and is expected to be subdued, which may in some cases lead to material adverse impacts on the Issuer's operations, financial condition and prospects.

**6.3 *Credit Risk: The financial condition of the Issuer's customers, clients and counterparties, including other financial institutions, could adversely affect the Issuer***

The Issuer is exposed to the risk of suffering loss if any of its customers, clients or market counterparties fails to fulfil its contractual obligations. The Issuer may also suffer loss where the downgrading of an entity's credit rating causes a fall in the value of the Issuer's investment in that entity's financial instruments. In addition, the Issuer may incur significant unrealised gains or losses due solely to changes in the Issuer's credit spreads or those of third parties, as these changes may affect the fair value of the Issuer's derivative instruments and the debt securities that the Group holds or issues. Weak or deteriorating economic conditions negatively impact these counterparty and credit-related risks. In recent times, the economic environment in the Issuer's main business markets (being Europe and the United States) have been marked by generally weaker than expected growth, increased unemployment, depressed housing prices, reduced business confidence, rising inflation and contracting GDP. Operations in the Eurozone remain affected by the ongoing sovereign debt crisis, the stresses being exerted on the financial system and the risk that one or more countries may exit the Euro. The current absence of a predetermined mechanism for a member state to exit the Euro means that it is not possible to predict the outcome of such an event and to accurately quantify the impact of such event on the Issuer's profitability, liquidity and capital. If some or all of these conditions persist or worsen, they may have a material adverse effect on the Issuer's operations, financial condition and prospects.

**6.4 *Legal and regulatory related risks: The Issuer operates within a highly regulated industry, and the Issuer's businesses and results are significantly affected by the laws and regulations to which it is subject***

As a global financial services firm, the Issuer is subject to extensive and comprehensive regulation under the laws of the various jurisdictions in which it does business. These laws and regulations significantly affect the way that the Issuer does business, and can restrict the scope of its existing businesses and limit its ability to expand its product offerings or to pursue acquisitions, or can make its products and services more expensive for clients and customers. Non-compliance by the Issuer with applicable laws, regulations and codes relevant to the financial services industry could lead to fines and/or substantial monetary damages, public reprimands, damage to reputation, increased prudential requirements, enforced suspension of operations or, in extreme cases, withdrawal of authorisations to operate.

The Issuer also faces significant legal risks, both from regulatory investigations and proceedings and from private actions brought against it. The Issuer may suffer significant financial losses if key contractual or intellectual property rights are not adequately

protected or are not enforced as originally expected. The Issuer may also suffer losses from disputes and legal proceedings brought against it, the majority of which cannot be predicted in advance.

#### *Conduct related issues*

There are also a number of areas where the Group's conduct has not met the expectations of regulators and other stakeholders and where the Issuer has sustained financial and reputational damage in 2012, and where the consequences are likely to endure into 2013 and beyond. Where these consequences persist or worsen, they may have a material adverse effect on the Issuer's operations, financial condition and prospects.

#### *Payment Protection Insurance Redress*

In 2011, the Group announced that it would not be participating in any application for permission to appeal against the High Court judgment and that it had agreed with the (then) FSA that it would process all on-hold and any new complaints from customers about PPI policies that they hold. The Group also announced that, as a goodwill gesture, it would pay out compensation to customers who had PPI complaints put on hold. The Group initially took a provision of £1 billion to cover the cost of future redress and administration. On 26 April 2012, 18 October 2012 and 5 February 2013, following an increase in PPI complaint volumes, the Group announced that it had increased the provision by a further £300 million, £700 million and £600 million, respectively. The Group will continue to monitor actual claims volumes and the assumptions underlying the calculation of its PPI provision. It is possible that the eventual costs may materially differ to the extent that experience is not in line with management estimates.

#### *Interest Rate Hedging Products*

The provision of £850 million that the Group has made in 2012 for future redress to customers categorised as non-sophisticated has been based on the best currently available information, however there is a risk that the provision may need to be increased to the extent that experience is not in line with management estimates. In addition, customers could initiate civil litigation against the Group in connection with the sale of interest rate hedging products.

### **6.5 *Market Risk: The Issuer's financial position may be adversely affected by changes in both the level and volatility of prices (for example, interest rates, credit spreads, commodity prices, equity prices and foreign exchange rates)***

Market risk is the risk of the Issuer's earnings or capital being reduced due to volatility of trading book positions or an inability to hedge the banking book balance sheet. The Issuer is at risk from its earnings or capital being reduced due to: (i) changes in the level or volatility of positions in its trading books. This includes changes in interest rates, inflation rates, credit spreads, property prices, commodity prices, equity and bond prices and foreign exchange levels; (ii) the Issuer being unable to hedge its banking book balance sheet at prevailing market levels; and (iii) the Issuer's defined pensions benefit obligations

increasing or the value of the assets backing these defined pensions benefit obligations decreasing due to changes in both the level and volatility of prices.

Market risk could lead to significantly lower revenues and adversely affect the Issuer's results of operations in future years.

**6.6 *Funding Risk: If the Issuer does not effectively manage its liquidity (liquidity risk) and capital ratios (capital risk) its business could suffer***

Funding risk comprises capital risk, liquidity risk and structural risk. Liquidity risk is the risk that the Group is unable to meet its obligations as they fall due resulting in: an inability to support normal business activity, a failure to meet liquidity regulatory requirements; and/or credit rating downgrades. The Issuer is exposed to the risk that it may be unable to meet its obligations as they fall due as a result of a sudden, and potentially protracted, increase in net cash outflows. These outflows could be principally through customer withdrawals, wholesale counterparties removing financing, collateral posting requirements or loan draw-downs. Any credit rating downgrade as a result of funding constraints in turn could result in further contractual outflows due to collateral posting and potentially loss of unsecured funding.

Capital risk is the risk that the Group is unable to maintain appropriate capital ratios, which could lead to: an inability to support business activity; a failure to meet regulatory requirements; and/or credit rating downgrades, which could also result in increased costs or reduced capacity to raise funding.

In particular, there have been a number of regulatory developments that impact the Issuer's capital requirements; most significantly, Basel 3, which is planned to be adopted into EU law through the fourth Capital Requirements Directive (CRD IV) and Capital Requirements Regulation which have not yet been published. Additional capital requirements may arise from other proposals including the recommendations of the UK Independent Commission on Banking, including with respect to 'ring-fencing' separately the trading and non-trading businesses of banks: The Financial Services (Banking Reform) Bill; EU Review; and, section 165 of the Dodd-Frank Act. Increased capital requirements and changes to what is defined to constitute capital may constrain the Issuer's planned activities and could increase costs and contribute to adverse impacts on the Issuer's earnings. In addition, these laws could result in changes to the structure of Barclays, and an increase in the amount of loss-absorbing capital issued by Barclays which could have an adverse impact on profitability, return on equity and financial condition.

Structural risk predominantly arises from the impact on the Issuer's balance sheet of changes in primarily interest rates on income or foreign exchange rates on capital ratios and is, therefore, difficult to predict with any accuracy and may have a material adverse effect on the Issuer's results of operations, financial condition and prospects.

**6.7 *Reputation Risk: Damage to the Issuer's reputation could damage its businesses***

Reputational damage can result from the actual or perceived manner in which the Issuer conducts its business activities, from its financial performance, or from actual or perceived

practices in the banking and financial industry. Such reputational damage reduces – directly or indirectly – the attractiveness of the Issuer to stakeholders and may lead to negative publicity, loss of revenue, litigation, regulatory or legislative action, loss of existing or potential client business, reduced workforce morale, and difficulties in recruiting talent. Sustained reputational damage could have a materially negative impact on our licence to operate and destroy shareholder value.

#### **6.8 *Infrastructure Resilience, Technology and Cyberspace risk could materially adversely affect the Issuer's operations***

The Issuer is exposed to risks to its infrastructure resilience and maintaining a banking infrastructure which allows its customers to access their accounts and make payments in a timely fashion.

Any disruption in a customer's access to their account information or delays in making payments will have a significant impact on the Issuers performance and reputation.

Furthermore, there is a growing threat of attacks to the Issuer's systems, customers and the Group's information held on customers and transactions processed through these systems from individuals or groups via cyberspace. Risks to technology and cybersecurity change rapidly and require continued focus and investment. Failure to protect against such risks may lead to significant financial and legal exposure.

#### **6.9 *Transform Programme***

The Group, as part of its strategic review and "Transform Programme", is seeking to restructure its European retail operations to focus on the mass affluent customer segment, manage risk weighted assets more efficiently through run-off of legacy assets in Europe and reduce total costs significantly across the Group.

As a result, the Group expects to incur significant restructuring charges and costs associated with implementing the strategic plan.

The development and implementation of the restructuring requires difficult, subjective and complex judgements, including forecasts of economic conditions in various parts of the world. Failure to successfully implement the Transform Programme could have a material adverse effect on the expected benefits of the Transform Programme and there is a risk the costs associated with implementing the scheme may be higher than the current expectations for its success.

#### **6.10 *Taxation risk could materially adversely affect the Issuer's operations***

The Issuer may suffer losses arising from additional tax charges, other financial costs or reputational damage due to: failure to comply with or correctly assess the application of relevant tax law; failure to deal with the tax authorities in a timely, transparent and effective manner; incorrect calculation of tax estimates for reported and forecast tax numbers; or provision of incorrect tax advice.

### **6.11 *The Issuer is affected by risks affecting its parent company***

The Issuer is also affected by risks affecting its parent company, Barclays PLC. Risks that affect Barclays PLC can also affect the Issuer as there is substantial overlap in the businesses of the Issuer and Barclays PLC. Further, the Issuer can be negatively affected by risks and other events affecting Barclays PLC even where the Issuer is not directly affected. For example, where Barclays PLC's reputation is damaged, the Issuer's reputation would likely also be damaged which could negatively affect the Issuer.

## **7 Risks associated with conflicts of interest**

### *Conflict between the Issuer and investors*

The Issuer and its affiliates may engage in trading and market-making activities and may hold long or short positions in instruments or derivative products based on or related to the relevant Underlying Asset(s) for their proprietary accounts or for other accounts under their management. To the extent that the Issuer, directly or through its affiliates, serves as issuer, agent, manager, sponsor or underwriter of such instruments, its interests with respect to such products may be adverse to those of the investors.

In connection with the offering of the Securities, the Issuer and/or any of its affiliates may enter into one or more hedging transactions with respect to the Underlying Asset(s) or related derivatives. In connection with such hedging activities or with respect to proprietary or other trading activities by the Issuer and/or any of its affiliates, the Issuer and/or any of its affiliates may enter into transactions in derivatives related to the Underlying Asset(s) which may, but are not intended to, affect the market price, liquidity or value of the Securities and which could be adverse to the interests of investors. The Issuer and/or any of its affiliates may pursue such hedging or related derivatives actions and take such steps as they deem necessary or appropriate to protect their interests without regard to the consequences for any investor.

Certain affiliates of the Issuer may from time to time, by virtue of their status as underwriter, adviser or otherwise, possess or have access to information relating to the Securities, the Underlying Asset(s) and any derivative instruments referencing them. Such affiliates will not be obliged to and will not disclose any such information to an investor of Securities.

### *Index sponsor and conflicts of interest*

Some index sponsors and their affiliates actively trade futures contracts and options on futures contracts on the commodities that underlie commodity indices. Some index sponsors and their affiliates also actively enter into or trade market securities, swaps, options, derivatives, and related instruments which are linked to the performance of commodities or commodity indices. Some index sponsors and their affiliates may underwrite or issue other securities or financial instruments linked to commodity indices, and may license the commodity indices for publication or for use by unaffiliated third parties. These activities could present conflicts of interest and could affect the value of the commodity indices and, as a result, the value of the Securities.



*Determination Agent and conflicts of interest*

As the Determination Agent may be either the Issuer or an affiliate of the Issuer, potential conflicts of interest may exist between the Determination Agent and investors, including with respect to the exercise of certain powers that the Determination Agent has. The Determination Agent has the authority: (i) to determine whether certain specified events relating to a series of Securities have occurred, and (ii) to determine any resulting adjustments and calculations to be made to the Securities as a result of the occurrence of such events. Any determination made by the Determination Agent may adversely affect the value of the Securities.

## IMPORTANT INFORMATION

THE TERMS AND CONDITIONS OF SOME SECURITIES WILL PROVIDE THAT THE AMOUNT REPAYABLE ON MATURITY MAY BE LESS THAN THE ORIGINAL INVESTED AMOUNT (AND IN SOME CASES MAY BE ZERO), IN WHICH CASE INVESTORS MAY LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.

FOR ALL SECURITIES, IF THE ISSUER BECOMES INSOLVENT OR BANKRUPT OR OTHERWISE FAILS TO MAKE ITS PAYMENT OBLIGATIONS ON THE SECURITIES, INVESTORS WILL LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.

INVESTING IN SECURITIES INVOLVES CERTAIN RISKS, AND INVESTORS SHOULD FULLY UNDERSTAND THESE BEFORE THEY INVEST. SEE "RISK FACTORS" ON PAGES 6 TO 34 OF THIS BASE PROSPECTUS.

### No Investment Advice

Neither this Base Prospectus nor any Final Terms is or purports to be investment advice. Unless expressly agreed otherwise with a particular investor, neither the Issuer nor any Manager is acting as an investment adviser or providing advice of any other nature to any investor in Securities.

### Responsibility and Consent

The Issuer, Barclays Bank PLC, with its registered office in London, United Kingdom accepts responsibility for the information contained in this Base Prospectus and any Final Terms. To the best of the knowledge of the Issuer the information contained in this Base Prospectus and any Final Terms is accurate and does not contain any material omissions. The Issuer has taken all reasonable care to ensure that this is the case. The Issuer has taken all reasonable care to ensure that this is the case. The Issuer has taken all reasonable care to ensure that the information contained in the Base Prospectus is, to the best of its knowledge, in accordance with the facts and contains no omission likely to effect its import.

Certain tranches of Securities may, subject as provided below, be subsequently resold, placed or otherwise offered by financial intermediaries in circumstances where there is no exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Directive. Any such resale, placement or offer is referred to in this Base Prospectus as a "Public Offer".

If and to the extent specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, the Issuer consents to the use of this Base Prospectus and Final Terms (and accepts responsibility for the content of this Base Prospectus also with respect to subsequent resale or final placement of Securities by any financial intermediary which was given consent to use the Base Prospectus ) with respect to any Public Offer of Securities which satisfied the following conditions:

- (i) the Public Offer is only made in respect of the tranche of Securities specified in the Final Terms;
- (ii) the Public Offer is only made in the Federal Republic of Germany, Austria, The Netherlands or Luxembourg;
- (iii) the Public Offer is only made during the offer period specified in the Final Terms (the "Offer Period"); and

- (iv) the Public Offer is made by an entity (an "**Authorised Offeror**") which is expressly named as an Authorised Offeror in the Final Terms.

The consent referred to above relates to Offer Periods occurring within 12 months from the date of approval of this Prospectus.

The Issuer may give consent to one or more additional Authorised Offerors in respect of a Public Offer after the filing date of the Final Terms, discontinue or change the Offer Period, and/or remove or add conditions to consent and, if it does so, such information will be published at [www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors). Any new information with respect to Authorised Offerors unknown at the time of the approval of this Base Prospectus or the filing of the Final Terms will be published and can be found at [www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors).

Neither the Issuer nor any Manager has any responsibility for any of the actions of any Authorised Offeror, including their compliance with applicable conduct of business rules or other local regulatory requirements or other securities law requirements in relation to an offer.

Other than as set out above, neither the Issuer nor any Manager has authorised (nor do they authorise or consent to the use of this Base Prospectus in connection with) the making of any Public Offer of the Securities by any person in any circumstances. Any such unauthorised offers are not made on behalf of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors and none of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors has any responsibility or liability for the actions of any person making such offers. Investors should enquire whether a financial intermediary is an Authorised Offeror. If an investor is offered Securities by a person or entity which is not an Authorised Offeror, the investor should check with such person or entity whether any entity is responsible for this Base Prospectus in the context of an offer of Securities to the public. If the investor is in doubt about whether it can rely on the Base Prospectus and/or who is responsible for its contents, it should take legal advice.

No person has been authorised to give any information or to make any representation not contained in or inconsistent with this Base Prospectus or any Final Terms. If given or made, it must not be relied upon as having been authorised by the Issuer or any Manager. The Issuer accepts responsibility only for any information contained in this Base Prospectus or any Final Terms.

**In the event of an offer being made by an Authorised Offeror, the Authorised Offeror will provide information to investors on the terms and conditions of the offer at the time the offer is made.**

**Any offer or sale of Securities to an investor by an Authorised Offeror will be made in accordance with any terms and other arrangements in place between such Authorised Offeror and such investor including as to price allocations and settlement arrangements. Where such information is not contained in the Base Prospectus or Final Terms, it will be the responsibility of the applicable financial intermediary at the time of such offer to provide the investor with that information and neither the Issuer, nor any Manager or other Authorised Offeror has any responsibility or liability for such information.**

**Any Authorised Offeror using this Base Prospectus in connection with a Public Offer as set out above is required, for the duration of the relevant Offer Period, to publish on its website that it is**

using this Base Prospectus for such Public Offer in accordance with the consent of the Issuer and the conditions attached thereto.

#### **Information sourced from a Third Party**

The Issuer confirms that information contained in this Base Prospectus sourced from a third party (for example regarding the rating of the Issuer) has been accurately reproduced and that, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by that third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

#### **Underlying Assets**

If any Final Terms contain information relating to an Underlying Asset that have been extracted from third party sources, the Issuer will confirm in those Final Terms that such information has been accurately reproduced. In addition, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by such third party sources, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

The Final Terms specify, where information about the past and future performance of the Underlying Asset and its volatility can be obtained. If the Underlying Asset is a commodity, the Final Terms specify, *inter alia*, the name of the commodity, the commodity reference price, the exchange on which such commodity is traded, the price source and the specified price. If the Underlying Asset is a commodity index, the Final Terms specify, *inter alia*, the name of the index, the relevant exchange and the place where information about the index can be obtained.

The Issuer does neither make any representation or warranty whatsoever or accepts any responsibility with respect to any Underlying Asset, nor does the Issuer make any representation or warranty whatsoever or accept any responsibility with respect to the performance of any Underlying Asset.

#### **Independent Investigation**

Nothing in this Base Prospectus should be considered as a recommendation by the Issuer or any Manager that any recipient of this Base Prospectus should purchase any Securities.

Given the nature, complexity and risks inherent in Securities, they may not be suitable for an investor's investment objectives in the light of his or her financial circumstances. Investors should not purchase the Securities unless they understand the extent of their exposure to potential loss. Prospective investors should consult with their legal, tax, accountancy, regulatory, investment or other professional advisers to assist them in determining whether the Securities are a suitable investment for them or to assist in the evaluation of the information contained or incorporated by reference into this Base Prospectus or any applicable supplement and the Final Terms.

#### **Change of Circumstances**

The Issuer will update the Base Prospectus in accordance with the provisions of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*) and prepare the relevant supplements accordingly. The information contained in this Base Prospectus and in any Final Terms could be outdated. Neither the delivery of this Base Prospectus or any Final Terms nor the sale of Securities pursuant thereto shall create any impression that the information therein relating to the Issuer is correct at any time subsequent to the date thereof, or that any other information supplied in connection with the Programme is correct as of any time subsequent to the date indicated in the document containing the

same. Investors should review, *inter alia*, the most recent consolidated financial statements and any recent public announcements of the Issuer when interested in purchasing any Securities.

### **Distribution**

The distribution or delivery of this Base Prospectus or any Final Terms and any offer and sale of Securities in certain jurisdictions may be restricted by law. This document does not constitute, and may not be used for the purposes of, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such offering or solicitation. Other than expressly described in this Base Prospectus, no action is being taken to permit an offering of Securities or the delivery of this Base Prospectus in any jurisdiction. Persons into whose possession this Base Prospectus or any Final Terms come are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions.

Details of selling restrictions for various jurisdictions are set out in the section headed "Purchase and Sale".

### **United States Selling Restrictions**

The Securities have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**") or with any securities regulatory authority of any state or other jurisdiction of the United States.

The Securities are being offered and sold outside the United States to non-US persons in reliance on Regulation S ("**Regulation S**") under the Securities Act.

The Securities may be subject to U.S. tax law requirements. Subject to certain exceptions, the Securities may not be offered, sold or delivered within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (as defined in the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended, and regulations thereunder).

For a description of these and certain further restrictions on offers, sales and transfers of Securities and delivery of this Base Prospectus and any Final Terms, see "Purchase and Sale".

THE SECURITIES HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE APPROVED OR DISAPPROVED BY THE US SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, ANY STATE SECURITIES COMMISSION IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER US REGULATORY AUTHORITY, NOR HAVE ANY OF THE FOREGOING AUTHORITIES PASSED UPON OR ENDORSED THE MERITS OF THE OFFERING OF SECURITIES OR THE ACCURACY OR THE ADEQUACY OF THE OFFERING DOCUMENTS. ANY REPRESENTATION TO THE CONTRARY IS A CRIMINAL OFFENCE IN THE UNITED STATES.

## INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE

The following information has been deposited with the FCA (formerly the Financial Services Authority) and shall be deemed to be incorporated in, and to form part of, this Base Prospectus pursuant to section 11 paragraph 1 sentence 2 of WpPG:

- the Annual Reports of the Issuer containing the audited consolidated financial statements of the Issuer in respect of the years ended 31 December 2011 (the "**2011 Issuer Annual Report**") and 31 December 2012 (the "**2012 Issuer Annual Report**"), respectively.
- the unaudited Interim Management Statement of Barclays PLC as filed with the SEC on Form 6-K on Film Number 13779449 on 24 April 2013 in respect of the three months ended 31 March 2013;
- the sections set out below from the Annual Report of Barclays PLC, as filed with the U.S. Securities and Exchange Commission (the "SEC") on Form 20-F in respect of the years ended 31 December 2011 and 31 December 2012 (the "**Barclays PLC Annual Report**"):

Corporate Governance Report	6 to 29
Directors' report	30 to 34
Board of Directors	35 to 37
People	38
Remuneration Report	39 to 68
Risk Review	69 to 160
Financial Review	161 to 188
Risk Management	273 to 303
Shareholder Information	304 to 316
Additional Information	317 to 346
Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays Bank PLC in respect of the years ended 31 December 2011 and 31 December 2012	347
Barclays Bank PLC Data	348 to 363

To the extent that information is incorporated into this Prospectus by making reference only to certain parts of a document, the non-incorporated parts are not relevant for investors in the Securities.

The above documents may be inspected during normal business hours at the registered office of the Issuer, at <http://group.barclays.com/about-barclays/investor-relations/results-announcements> and at the specified office of the Paying Agent as described in the section entitled "*Documents Available*" of "*General Information*".

The Issuer has applied International Financial Reporting Standards ("IFRS") as issued by the International Accounting Standards Board and as adopted by the European Union (the "EU") in the financial statements incorporated by reference above. A summary of the significant accounting policies for the Issuer is included in each of the 2011 Issuer Annual Report and the 2012 Issuer Annual Report.

## GENERAL INFORMATION

### Authorisation and Consents

The establishment of the Programme and the issue of Securities under the Programme have been duly authorised by resolutions of an authorised committee of the Board of Directors of the Bank as part of the Barclays Retail Structured Securities Programme.

The Issuer has obtained all necessary consents, approvals and authorisations in connection with the establishing of this Programme and will obtain all such consents, approvals and authorisations in connection with the issue and performance of each Security or Series of Securities issued under this Programme.

### Potential Investors

The Notes may be offered to retail clients, professional clients and other eligible counterparties.

### Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue or Offer

Conflicts of interests to the detriment of the investors may arise if fees are paid to the Managers. Whether fees are paid to the Managers will be specified in the Final Terms.

Further interest of natural and legal persons involved in the issue or offer are mentioned in "Purchase and Sale" and the risk factor "Risks associated with conflicts of interest – Conflict between the Issuer and investors". So far as the Issuer is aware, no further person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.

### Reasons for the Offer and Use of Proceeds

The Issuer intends to apply the proceeds from the sale of any Securities either for hedging purposes or for general corporate purposes unless otherwise specified in the Final Terms relating to a particular Security or Series of Securities. If, in respect of any particular issue of Securities, there is a particular identified reason for the offer or use of proceeds, this, the net proceeds and the estimated total expenses of the issue or offer will be stated in the Final Terms.

### Offer

The specifics of the offer of Securities, in particular the Issue Date, total amount of the issue, the conditions of the offer, and the offer price in relation to each issue will be specified in the Final Terms.

In the case of an offer of Securities during a subscription period, the Final Terms specify the following:

- length of subscription period,
- description of the application process,
- minimum and/or maximum amount of application,
- manner in and date on which results of the offer are to be made public,
- process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made.



If any expenses and taxes are specifically charged to the subscriber or purchaser this will be specified in the Final Terms.

If the offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a certain tranche is reserved for certain markets, such tranche will be specified in the Final Terms.

### **Placing and Underwriting**

As far as known by the Issuer, the Final Terms specify the names and addresses of entities agreeing to underwrite the issue on a firm commitment basis and names and addresses of dealers.

In the case of a syndicates issue, the Final Terms specify names and addresses of Managers, the underwriting commitments and the date of the underwriting agreement.

### **Base Prospectus and Supplements**

This Base Prospectus is valid for a period of twelve months from the date of its approval in connection with a public offer of Securities in the EU, or for the listing and admission to trading on a stock exchange of a Series of Securities. An updated Base Prospectus will be prepared in connection with the listing of Securities or of any Series of Securities issued after such period unless all consents necessary are obtained for an extension of such period.

If at any time the Bank shall be required to prepare a supplement to the Base Prospectus (a "**Supplement**") pursuant to Section 16 of the WpPG the Bank will prepare and make available an appropriate amendment or Supplement to this Base Prospectus. Such Supplement shall in respect of any subsequent issue of Securities to be offered to the public constitute an integral part of this Base Prospectus.

### **Listing**

With respect to any Series of Securities, application may be made to the Frankfurt Stock Exchange and/or the Baden-Württemberg Stock Exchange for such Securities to be admitted to trading, either on the regulated market (*regulierter Markt*), or on the unregulated market (Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Scoach Premium) und/oder Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX)) and/or to the SIX Swiss Exchange ("**SIX**") for such Securities to be listed at SIX and to be admitted to trading, either in the Main Segment (*Hauptsegment*) of the SIX or on the platform of Scoach Switzerland Ltd. or any other stock exchange, as the case may be. Unlisted Securities may also be issued under the Programme. If known by the Issuer, the Final Terms specify the earliest dates on which the Securities will be admitted to trading and additional existing listings.

If applicable, the Final Terms specify the names and addresses of entities (market maker) which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment.

### **Passporting**

The Issuer has requested the BaFin to provide the competent authorities listed below with a certificate of approval attesting that the Base Prospectus has been drawn up in accordance with the WpPG (the "**Notification**"):

- (a) Finanzmarktaufsicht (FMA) (Austria);

- (b) Autoriteit Financiële Markten (AFM) (The Netherlands); and
- (c) Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) (Luxembourg).

The Issuer may request the BaFin to provide additional Member States within the European Economic Area with a Notification.

### **Relevant Clearing Systems**

The Securities issued under the Programme may be accepted for clearance through the Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt or SIX SIS Ltd. systems or any other Clearing System. The Relevant Clearing System is set out in the Final Terms. The appropriate common code for each Series of Securities allocated by Euroclear, Clearstream or the securities number (*Wertpapierkennnummer*, "*WKN*") allocated by Clearstream Frankfurt or the Valoren indicated by SIX SIS Ltd. will be set out in the Final Terms, together with the International Securities Identification Number (the "*ISIN*") for that Series. The transactions will normally be effected for settlement not earlier than three Business Days after the date of the transaction.

The addresses of the Clearing Systems are: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Germany and SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Switzerland.

### **Documents Available**

For as long as this Base Prospectus remains in effect or any Securities remain outstanding, copies of the following documents will, when available, be made available during usual business hours on a weekday (Saturdays, Sundays and public holidays excepted) for inspection and, in the case of (b), (c), (e) and (f) below, shall be available for collection free of charge at the registered office of the Issuer and at the specified office of the Paying Agent and at [www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors](http://www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors):

- (a) the constitutional documents of the Issuer;
- (b) the Annual Reports of the Issuer containing the audited consolidated financial statements of the Issuer in respect of the years ended 31 December 2011 and 31 December 2012, respectively and the other documents set out under "Information Incorporated by Reference" in this Prospectus;
- (c) all future annual reports and semi-annual financial statements of the Bank;
- (d) the current Base Prospectus in respect of the Programme and any future supplements thereto;
- (e) any Final Terms issued in respect of Securities admitted to listing, trading and/or quotation by any listing authority, stock exchange, and/or quotation system since the most recent base prospectus was published; and
- (f) any other future documents and/or announcements issued by the Issuer.

## Post-issuance Information

The Issuer does not intend to provide any post-issuance information in relation to any of the Securities or the performance of any Underlying Asset or any other underlying relating to Securities.

## Ratings

As far as credit ratings are referred to in this Base Prospectus, any Final Terms or any document incorporated by reference, these will be treated as having been issued by Fitch Ratings Limited ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") and Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**Standard & Poor's**"). Each of Fitch and Standard and Poor's, as well as Moody's is established in the European Union and is registered under Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies as amended by Regulation (EU) No. 513/2011 and is included in the list of registered credit rating agencies published on the website of the European Securities and Markets Authority at <http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs>.

As of the date of this Base Prospectus, the short term unsecured obligations of the Bank are rated A-1 by Standard & Poor's, P-1 by Moody's, and F1 by Fitch and the long-term obligations of the Bank are rated A by Standard & Poor's, A2 by Moody's, and A by Fitch.

The ratings have the following meaning:

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Short-term Rating)			Definition
P-1	A-1	F1	Highest quality of obligations, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be exceptionally strong.
P-2	A-2	F2	High quality, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be strong but somewhat more susceptible to changes as compared with top class
P-3	A-3	F3	Adequate quality, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be strong, however, susceptible to changes
NP	B	B	Moody's: Issuers rated Not Prime do not fall within any of the Prime rating categories, Fitch / S & P: the ability to pay strongly depends on financial or economic conditions
NP	C	C	The ability to pay seems arguable, high default risk, the ability to meet financial obligations, solely depends on beneficial business and the

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
<b>Rating Symbol (Short-term Rating)</b>			<b>Definition</b>
			economic environment
NP	SD <sup>1)</sup> / D	RD <sup>2)</sup> / D	Questionable quality of obligations, ability to repay short-term debt obligations in due time is uncertain, default of payment

<sup>1)</sup> SD = Selective Default

<sup>2)</sup> RD = Restricted Default

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
<b>Rating Symbol (Long-term Rating)</b>			<b>Definition</b>
			<b>Exceptional</b>
Aaa	AAA	AAA	Highest quality of obligations, i.e. exceptional certainty with respect to payments of principal and interest
			<b>Excellent</b>
Aa1	AA+	AA+	High quality, i.e. very good to good certainty with respect to payments of principal and interest
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
			<b>Good</b>
A1	A+	A+	Good to adequate coverage of principal and interest, many favorable investment characteristics, but also elements which may have adverse effects in case of changes in economic conditions
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	Adequate quality, adverse economic conditions or changes may weaken the capacity of the obligor to meet its financial commitment
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	
			<b>Speculative</b>
Ba1	BB+	BB+	Speculative element, but economic parameters still good, moderate coverage of payments of principal and interest under unfavorable economic conditions
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Very speculative, low protection of long-term

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Long-term Rating)			Definition
B2	B	B	payments of principal and interest
B3	B-	B-	
			<b>Highly speculative</b>
Caa	CCC+	CCC+	Lowest quality, currently vulnerable and lowest investor protection, first signs of payment default
	CCC	CCC	
	CCC-	CCC-	
Ca	CC	CC	Highly speculative, default obvious
C	C	C	Lowest Moody's rating, in payment default

### German Act on Notes

The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "SchVG"*). The terms and conditions of the Securities, issued under this Programme will not provide for meetings of Holders or majority resolutions by Holders pursuant to §§ 5 et seq. SchVG.

### Significant Change Statement

There has been no significant change in the financial position of the Group since 31 December 2012.

### Material Adverse Change Statement

There has been no material adverse change in the prospects of the Issuer since 31 December 2012, the date of its last published audited financial statements.

### Legal Proceedings

Save as disclosed under: (a) *"The Issuer and the Group — Competition and Regulatory Matters"* (on pages 48 to 52 of this Base Prospectus under the headings *"London Interbank Offered Rate"*, *"Interest Rate Hedging Product Redress"*, *"FERC Investigation"* and *"Other Regulatory Investigations"*); and (b) *"The Issuer and the Group — Legal Proceedings"* on pages 53 to 58 of this Base Prospectus above (under the headings *"Lehman Brothers"*, *"American Depositary Shares"*, *"U.S. Federal Housing Finance Agency and other residential mortgage-backed securities litigation"*, *"Devonshire Trust"*, *"LIBOR Civil Actions"* and *"Other"*), there are no governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which the Issuer is aware), which may have or have had during the 12 months preceding the date of this Base Prospectus, a significant effect on the financial position or profitability of the Issuer and/or the Group.

## INFORMATION RELATING TO THE ISSUER

*This section provides a description of the Issuer's business activities as well as certain financial information in respect of the Issuer.*

### THE ISSUER AND THE GROUP

The Issuer is a public limited company established under the laws of and registered in England and Wales under number 1026167 with the Companies House of England and Wales in Cardiff. The liability of the members of the Issuer is limited. It has its registered and head office at 1 Churchill Place, London, E14 5HP, United Kingdom (telephone number +44 (0)20 7116 1000). The Issuer was incorporated on 7 August 1925 under the Colonial Bank Act 1925 and on 4 October 1971 was registered as a company limited by shares under the Companies Acts 1948 to 1967. Pursuant to The Barclays Bank Act 1984, on 1 January 1985, the Issuer was re-registered as a public limited company and its name was changed from "Barclays Bank International Limited" to "Barclays Bank PLC". The commercial name of the Bank is "Barclays".

The Issuer and its subsidiary undertakings (taken together, the "**Group**") is a major global financial services provider engaged in retail and commercial banking, credit cards, investment banking, wealth management and investment management services with an extensive international presence in Europe, United States, Africa and Asia. Pursuant to the Bank's Memorandum of Association dated 1 June 2005, its statutory purpose is to carry on the business of banking in all its aspects, including but not limited to the transaction of all financial, monetary and other business which now is or at any time during the existence of the Bank may be usually or commonly carried on in any part of the world by banks, discount houses, merchant banks or financiers, as well as to carry on the business of a holding and investment company, the business of an insurance and guarantee company and other business, in particular, in relation to financial advice and consultancy, trusts, securities dealings, financing, executive services, agency and real as well as personal property. The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Group.

The short term unsecured obligations of the Issuer are rated A-1 by Standard & Poor's, P-1 by Moody's and F1 by Fitch and the long-term obligations of the Issuer are rated A by Standard & Poor's, A2 by Moody's and A by Fitch.

The following financial information is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2012 and 31 December 2011, respectively.

	2012	2011
	£m	£m
Total Assets	1,490,747	1,563,402
Net Loans and advances	466,627	478,726

	2012	2011
	£m	£m
Total Deposits	462,806	457,161
Total Shareholders' equity	62,894	65,170
Non-controlling interests	2,856	3,092
Profit before tax from continuing operations	99	5,974
Credit impairment charges	3,596	3,802

Investors should have regard to the Issuer and group disclosure set out in the Barclays PLC Annual Report (each as defined in the section of this Base Prospectus entitled "Information Incorporated by Reference").

## Competition and Regulatory Matters

### *Regulatory change*

There is continuing political and regulatory scrutiny of the banking industry which, in some cases, is leading to increased or changing regulation which is likely to have a significant effect on the industry.

On 4 February 2013, the UK Government introduced the Financial Services (Banking Reform) Bill (the "Bill") to the House of Commons. The Bill would give the UK authorities the powers to implement the key recommendations of the Independent Commission on Banking by requiring, amongst other things: (i) the separation of the UK and EEA retail banking activities of UK banks in a legally distinct, operationally separate and economically independent entity (so-called "ring-fencing") and (ii) the increase of the loss-absorbing capacity of ring-fenced banks and UK-headquartered global systemically important banks to levels higher than the Basel 3 guidelines. The Bill would also give depositors protected under the Financial Services Compensation Scheme preference if a bank enters insolvency. At the same time, the UK Government announced that it will be bringing forward amendments to the Bill to establish a reserve power allowing the regulator, with approval from the UK Government, to enforce full separation under certain circumstances. The UK Government is expected to publish draft secondary legislation by late summer this year. The UK Government intends that primary and secondary legislation will be in place by the end of this Parliament (May 2015) and that UK banks will be required to be compliant by 1 January 2019.

The U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act contains far reaching regulatory reform including potential reform of the regulatory regime for foreign banks operating in the U.S. which may, amongst other things, require the U.S. subsidiaries of foreign banks to be held

under a U.S. intermediate holding company subject to a comprehensive set of prudential and supervisory requirements in the U.S. The full impact on the Issuer's businesses and markets will not be known until the principal implementing rules are adopted in final form by governmental authorities, a process which is underway and which will take effect over several years.

#### *Interchange*

The Office of Fair Trading, as well as other competition authorities elsewhere in Europe, continues to investigate Visa and MasterCard credit and debit interchange rates. These investigations may have an impact on the consumer credit industry as well as having the potential for the imposition of fines. The timing of these cases is uncertain and it is not possible to provide an estimate of the potential financial impact of this matter on the Bank.

#### *London Interbank Offered Rate*

The FCA (formerly the Financial Services Authority), the U.S. Commodity Futures Trading Commission (the "CFTC"), the SEC, the U.S. Department of Justice Fraud Section (the "DOJ-FS") and Antitrust Division, the European Commission, The UK Serious Fraud Office and various U.S. state attorneys general are amongst various authorities conducting investigations (the "Investigations") into submissions made by the Issuer and other panel members to the bodies that set various interbank offered rates, such as the London Interbank Offered Rate ("LIBOR") and the Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR").

On 27 June 2012, the Issuer announced that it had reached settlements with the FCA, the CFTC and the DOJ-FS in relation to their Investigations and the Issuer has agreed to pay total penalties of £290 million (pounds sterling equivalent), which have been reflected in operating expenses for 2012. The settlements were made by entry into a Settlement Agreement with the FCA, a Non-Prosecution Agreement ("NPA") with the DOJ-FS and a Settlement Order Agreement with the CFTC. In addition, the Issuer has been granted conditional leniency from the Antitrust Division of the Department of Justice in connection with potential U.S. antitrust law violations with respect to financial instruments that reference EURIBOR.

The terms of the Settlement Agreement with the FCA are confidential. However, the Final Notice of the FCA, which imposed a financial penalty of £59.5m, is publicly available on the website of the FCA. This sets out the reasoning of the FCA for the penalty, references the settlement principles and sets out the factual context and justification for the terms imposed. Summaries of the NPA and the CFTC Order are set out below. The full text of the NPA and the CFTC Order are publicly available on the websites of the DOJ and the CFTC, respectively.

In addition to a \$200m civil monetary penalty, the CFTC Order requires the Issuer to cease and desist from further violations of specified provisions of the U.S. Commodity Exchange Act and take specified steps to ensure the integrity and reliability of its benchmark interest rate submissions, including LIBOR and EURIBOR, and improve related internal controls. Amongst other things, the CFTC Order requires the Issuer to:

- make its submissions based on certain specified factors, with the Issuer's transactions being given the greatest weight, subject to certain specified adjustments and considerations;



- implement firewalls to prevent improper communications including between traders and submitters;
- prepare and retain certain documents concerning submissions and retain relevant communications;
- implement auditing, monitoring and training measures concerning its submissions and related processes;
- make regular reports to the CFTC concerning compliance with the terms of the CFTC Order;
- use best efforts to encourage the development of rigorous standards for benchmark interest rates; and
- continue to cooperate with the CFTC's ongoing investigation of benchmark interest rates.

As part of the NPA, the Issuer agreed to pay a \$160 million penalty. In addition, the DOJ agreed not to prosecute the Issuer for any crimes (except for criminal tax violations, as to which the DOJ cannot and does not make any agreement) related to the Issuer's submissions of benchmark interest rates, including LIBOR and EURIBOR, contingent upon the Issuer's satisfaction of specified obligations under the NPA. In particular, under the NPA, the Issuer agreed for a period of two years from 26 June 2012, amongst other things, to:

- commit no United States crime whatsoever;
- truthfully and completely disclose non-privileged information with respect to the activities of the Issuer, its officers and employees, and others concerning all matters about which the DOJ inquires of it, which information can be used for any purpose, except as otherwise limited in the NPA;
- bring to the DOJ's attention all potentially criminal conduct by the Issuer or any of its employees that relates to fraud or violations of the laws governing securities and commodities markets; and
- bring to the DOJ's attention all criminal or regulatory investigations, administrative proceedings or civil actions brought by any governmental authority in the United States by or against the Issuer or its employees that alleges fraud or violations of the laws governing securities and commodities markets.

The Issuer also agreed to cooperate with the DOJ and other government authorities in the United States in connection with any investigation or prosecution arising out of the conduct described in the NPA, which commitment shall remain in force until all such investigations and prosecutions are concluded. The Issuer also continues to cooperate with the other ongoing investigations.

It is not practicable to provide an estimate of the financial impact of these matters or what effect, if any, that the matters might have upon operating results, cash flows or the Issuer's financial position in any particular period.

Please see "Legal Proceedings — LIBOR Civil Actions" for a discussion of litigation arising in connection with the Investigations.

### *Interest Rate Hedging Product Redress*

On 29 June 2012, the FCA announced that it had reached agreement with a number of UK banks, including the Issuer, in relation to a review and redress exercise to be carried out in respect of interest rate hedging products sold to small and medium sized enterprises. During the second half of 2012, the Issuer completed a pilot review of a sample of individual cases. On 31 January 2013, the FCA issued a report on the findings of the pilot, along with those conducted by a number of other banks. The report included a number of changes and clarifications to the requirements under which the main review and redress exercise should be conducted. The Issuer has agreed to conduct the exercise in line with the approach set out in this report and will commence shortly. Our current analysis suggests that there are approximately 4,000 private or retail classified customers to which interest rate hedging products were sold within the relevant timeframe, of which approximately 3,000 are likely to be categorised as non-sophisticated under the terms of the agreement.

As at 30 June 2012, a provision of £450 million was recognised, reflecting management's initial estimate of future redress to customers categorised as non-sophisticated and related costs. As at 31 December 2012, an additional provision of £400m has been recognised, reflecting the results of the pilot review, an updated estimate of administrative costs and the greater clarity afforded by the implementation requirements agreed with the FCA. The provision recognised in the balance sheet as at 31 December 2012 is £814m, after utilisation of £36m during 2012, primarily related to administrative costs.

The pilot exercise provides the best currently available information upon which to base an estimate. However, the ultimate cost of the exercise will depend on the extent and nature of redress payable across the impacted population. This will be impacted by a number of factors, including:

- the number of customers for which the Issuer is deemed not to have complied with relevant regulatory requirements at the time of sale;
- the nature of any redress offered by the Issuer, in particular whether existing products are terminated or replaced with alternative products; and
- the level of reasonably foreseeable consequential loss payable.

The appropriate provision level will be kept under ongoing review as the main redress and review exercise progresses.

### *FERC Investigation*

The United States Federal Energy Regulatory Commission (the "FERC") Office of Enforcement has been investigating the Group's power trading in the western U.S. with respect to the period from late 2006 through 2008. On 31 October 2012, the FERC issued a public Order to Show Cause and Notice of Proposed Penalties ("**Order and Notice**") against the Issuer in relation to this matter. In the Order and Notice the FERC asserts that the Issuer violated the FERC's Anti-Manipulation Rule by manipulating the electricity markets in and around California from November 2006 to December 2008. The FERC is proposing that the Issuer pay a U.S.\$435 million civil penalty and disgorge an additional U.S.\$34.9 million of profits plus interest. The Issuer intends to vigorously defend this matter.

### *Other Regulatory Investigations*

The FCA and the Serious Fraud Office are both investigating certain commercial agreements between the Issuer and Qatari interests and whether these may have related to the Issuer's capital raisings in June and November 2008. The FCA investigation involves four current and former senior employees, including Chris Lucas, Group Finance Director as well as the Issuer. The FCA enforcement investigation began in July 2012 and the Serious Fraud Office commenced its investigation in August 2012.

In October 2012 the Issuer was informed by the U.S. Department of Justice and the U.S. Securities and Exchange Commission that they had commenced an investigation into whether the Group's relationships with third parties who assist the Issuer to win or retain business are compliant with the United States Foreign Corrupt Practices Act.

The Issuer is co-operating with all the authorities fully. It is not possible to estimate the financial impact upon the Issuer should any adverse findings be made.

### **Directors**

The Directors of the Issuer, each of whose business address is 1 Churchill Place, London E14 5HP, United Kingdom, their functions in relation to the Group and their principal outside activities (if any) of significance to the Group are as follows:

<b>Name</b>	<b>Function(s) within the Group</b>	<b>Principal outside activities</b>
Sir David Walker	Chairman	-
Antony Jenkins	Group Chief Executive	-
Chris Lucas <sup>1</sup>	Group Finance Director	-
David Booth	Non-Executive Director	Director, East Ferry Investors Inc
Tim Breedon CBE	Non-Executive Director	Non-Executive Director, Ministry of Justice
Fulvio Conti	Non-Executive Director	Chief Executive Officer, Enel SpA; Director, AON Corporation; Independent Director, RCS MediaGroup S.p.A
Simon Fraser	Non-Executive Director	Non-Executive Director, Fidelity Japanese Values Plc and Fidelity European Values Plc; Chairman, Foreign & Colonial Investment Trust PLC; Chairman, Merchants Trust PLC; Non-Executive Director, Ashmore Group PLC

---

<sup>1</sup> On 4 February 2013, the Issuer announced that the Group Finance Director, Chris Lucas, had decided to retire from the Issuer. Chris has agreed to remain in his role until his successor has been appointed and an appropriate handover completed.

Name	Function(s) within the Group	Principal outside activities
Reuben Jeffery III	Non-Executive Director	Senior Adviser, Center for Strategic & International Studies; Chief Executive Officer, Rockefeller & Co., Inc.
Sir Andrew Likierman	Non-Executive Director	Dean of London Business School; Chairman, National Audit Office
Dambisa Moyo	Non-Executive Director	Non-Executive Director, SABMiller plc; Non-Executive Director, Barrick Gold Corporation
Sir Michael Rake	Deputy Chairman and Senior Independent Director	Chairman, BT Group PLC; Director, McGraw-Hill Companies; Chairman, EasyJet PLC
Sir John Sunderland	Non-Executive Director	Chairman, Merlin Entertainments Group; Non-Executive Director, AFC Energy plc
Diane de Saint Victor	Non-Executive Director	General Counsel, Company Secretary and a member of the Group Executive Committee of ABB Limited

No potential conflicts of interest exist between any duties to the Issuer of the Directors listed above and their private interests or other duties.

### Employees

As at 31 December 2012, the total number of persons employed by the Group (full time equivalents) was 139,200 (2011: 141,100).

### Legal Proceedings

#### *Lehman Brothers*

On 15 September 2009, motions were filed in the United States Bankruptcy Court for the Southern District of New York (the "**Bankruptcy Court**") by Lehman Brothers Holdings Inc. ("**LBHI**"), the SIPA Trustee for Lehman Brothers Inc. (the "**Trustee**") and the Official Committee of Unsecured Creditors of Lehman Brothers Holdings Inc. (the "**Committee**"). All three motions challenged certain aspects of the transaction pursuant to which Barclays Capital Inc. ("**BCI**") and other companies in the Group acquired most of the assets of Lehman Brothers Inc. ("**LBI**") in September 2008 and the court order approving such sale (the "**Sale**"). The claimants were seeking an order voiding the transfer of certain assets to

BCI; requiring BCI to return to the LBI estate alleged excess value BCI received; and declaring that BCI is not entitled to certain assets that it claims pursuant to the sale documents and order approving the Sale (the "**Rule 60 Claims**"). On 16 November 2009, LBHI, the Trustee and the Committee filed separate complaints in the Bankruptcy Court asserting claims against BCI based on the same underlying allegations as the pending motions and seeking relief similar to that which is requested in the motions. On 29 January 2010, BCI filed its response to the motions and also filed a motion seeking delivery of certain assets that LBHI and LBI have failed to deliver as required by the sale documents and the court order approving the Sale (together with the Trustee's competing claims to those assets, the "**Contract Claims**"). Approximately U.S.\$4.5 billion (£2.8 billion) of the assets acquired as part of the acquisition had not been received by 31 December 2012, approximately U.S.\$3.0 billion (£1.9 billion) of which were recognised as part of the accounting for the acquisition and are included in the balance sheet as at 31 December 2012. This results in an effective provision of U.S.\$1.5 billion (£0.9 billion) against the uncertainty inherent in the litigation and issues relating to the recovery of certain assets held by institutions outside the United States.

On 22 February 2011, the Bankruptcy Court issued its Opinion in relation to these matters, rejecting the Rule 60 Claims and deciding some of the Contract Claims in the Trustee's favour and some in favour of BCI. On 15 July 2011, the Bankruptcy Court entered final Orders implementing its Opinion. BCI and the Trustee each appealed the Bankruptcy Court's adverse rulings on the Contract Claims to the United States District Court for the Southern District of New York (the "**District Court**"). LBHI and the Committee did not pursue an appeal from the Bankruptcy Court's ruling on the Rule 60 Claims. After briefing and argument, the District Court issued its Opinion on 5 June 2012 in which it reversed one of the Bankruptcy Court's rulings on the Contract Claims that had been adverse to BCI and affirmed the Bankruptcy Court's other rulings on the Contract Claims. On 17 July 2012, the District Court issued an amended Opinion, correcting certain errors but not otherwise affecting the rulings, and an agreed judgment implementing the rulings in the Opinion (the "**Judgment**"). BCI and the Trustee have each appealed the adverse rulings of the District Court to the United States Court of Appeals for the Second Circuit.

Under the Judgment, BCI is entitled to receive: (i) U.S.\$1.1 billion (£0.7 billion) from the Trustee in respect of "clearance box" assets; (ii) property held at various institutions to secure obligations under the exchange-traded derivatives transferred to BCI in the Sale (the "**ETD Margin**"), subject to the proviso that BCI will be entitled to receive U.S.\$507 million (£0.3 billion) of the ETD Margin only if and to the extent the Trustee has assets available once the Trustee has satisfied all of LBI's customer claims; and (iii) U.S.\$769 million (£0.5 billion) from the Trustee in respect of LBI's 15c3-3 reserve account assets only if and to the extent the Trustee has assets available once the Trustee has satisfied all of LBI's customer claims.

A portion of the ETD Margin which has not yet been recovered by BCI or the Trustee is held or owed by certain institutions outside the United States (including several Lehman affiliates that are subject to insolvency or similar proceedings). As at the date of this Base Prospectus, the Issuer cannot reliably estimate how much of the ETD Margin held or owed by such institutions BCI is ultimately likely to receive. Further, the Issuer cannot reliably estimate (as at the date of this Base Prospectus) if and to the extent the Trustee will have assets remaining available to it to pay BCI the U.S.\$507 million (£0.3 billion) in respect of ETD Margin or the U.S.\$769 million (£0.5 billion) in respect of LBI's 15c3-3 reserve

account assets after satisfying all of LBI's customer claims. In this regard, the Trustee announced in October 2012 that if his proposed settlement agreements with LBHI and with the administrator for the liquidation of Lehman Brothers Inc. (Europe) are approved by the relevant courts, then the Trustee should be in position to satisfy all customer claims and make meaningful distributions to creditors (without having to use any of the assets that BCI claims). If the District Court's rulings were to be unaffected by future proceedings, conservatively assuming no recovery by BCI of any of the ETD Margin not yet recovered by BCI or the Trustee that is held or owed by institutions outside the United States and no recovery by BCI of the U.S.\$507 million (£0.3 billion) in respect of ETD Margin or the U.S.\$769 million (£0.5 billion) in respect of LBI's 15c3-3 reserve account assets, the Issuer estimates its loss would be approximately U.S.\$0.9 billion (£0.5 billion). Under the same scenario, but assuming the Trustee's proposed settlement agreements with LBHI and the administrator for the liquidation of Lehman Brothers Inc. (Europe) are implemented, and result in the receipt by BCI of the \$507 million ETD Margin and \$769 million in respect of the 15c3-3 reserve account assets, the Issuer estimates its profit would be approximately \$0.4 billion (£0.2 billion) plus the value of any recovery of the ETD Margin held or owed by institutions outside of the United States. In this context, the Issuer is satisfied with the valuation of the asset recognised on its balance sheet and the resulting level of effective provision.

#### *American Depositary Shares*

The Issuer, Barclays PLC and various current and former members of Barclays PLC's Board of Directors have been named as defendants in five proposed securities class actions (which have been consolidated) pending in the United States District Court for the Southern District of New York (the "Court"). The consolidated amended complaint, dated 12 February 2010, alleges that the registration statements relating to American Depositary Shares representing Preferred Stock, Series 2, 3, 4 and 5 (the "ADS") offered by the Issuer at various times between 2006 and 2008 contained misstatements and omissions concerning (amongst other things) the Issuer's portfolio of mortgage-related (including U.S. subprime-related) securities, the Issuer's exposure to mortgage and credit market risk and the Issuer's financial condition. The consolidated amended complaint asserts claims under Sections 11, 12(a)(2) and 15 of the Securities Act of 1933. On 5 January 2011, the Court issued an order and, on 7 January 2011, judgment was entered, granting the defendants' motion to dismiss the complaint in its entirety and closing the case. On 4 February 2011, the plaintiffs filed a motion asking the Court to reconsider in part its dismissal order. On 31 May 2011, the Court denied in full the plaintiffs' motion for reconsideration. The plaintiffs have appealed both decisions (the grant of the defendants' motion to dismiss and the denial of the plaintiffs' motion for reconsideration) to the United States Court of Appeals for the Second Circuit. Oral argument was held on 18 October 2012.

The Issuer considers that these ADS-related claims against it are without merit and is defending them vigorously. As at the date of this Base Prospectus, it is not practicable to estimate the Issuer's possible loss in relation to these claims or any effect that they might have upon operating results in any particular financial period.

### *U.S. Federal Housing Finance Agency and Other Residential Mortgage-Backed Securities Litigation*

The U.S. Federal Housing Finance Agency ("FHFA"), acting for two U.S. government sponsored enterprises, Fannie Mae and Freddie Mac (collectively, the "GSEs"), filed lawsuits against 17 financial institutions in connection with the GSEs' purchases of residential mortgage-backed securities ("RMBS"). The lawsuits allege, amongst other things, that the RMBS offering materials contained materially false and misleading statements and/or omissions. The Issuer and/or certain of its affiliates or former employees are named in two of these lawsuits, relating to sales between 2005 and 2007 of RMBS, in which BCI was lead or co-lead underwriter.

Both complaints demand, amongst other things: rescission and recovery of the consideration paid for the RMBS; and recovery for the GSEs' alleged monetary losses arising out of their ownership of the RMBS. The complaints are similar to other civil actions filed against the Issuer and/or certain of its affiliates by other plaintiffs, including the Federal Home Loan Bank of Seattle, Federal Home Loan Bank of Boston, Federal Home Loan Bank of Chicago, Cambridge Place Investment Management, Inc., HSH Nordbank AG (and affiliates), Sealink Funding Limited, Landesbank Baden-Württemberg (and affiliates), Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG (and affiliates) and Stichting Pensioenfonds ABP, Royal Park Investments SA/NV, Bayerische Landesbank, John Hancock Life Insurance Company (and affiliates), Prudential Life Insurance Company of America (and affiliates) and the National Credit Union Administration relating to purchases of RMBS. The Issuer considers that the claims against it are without merit and intends to defend them vigorously.

The original amount of RMBS related to the claims against the Issuer in the FHFA cases and the other civil actions against the Group totalled approximately U.S.\$8.5 billion, of which approximately U.S.\$2.7 billion was outstanding as at 31 December 2012. Cumulative losses reported on these RMBS as at 31 December 2012 were approximately U.S.\$0.4 billion. If the Issuer were to lose these cases the Issuer believes it could incur a loss of up to the outstanding amount of the RMBS at the time of judgment (taking into account further principal payments after 31 December 2012), plus any cumulative losses on the RMBS at such time and any interest, fees and costs, less the market value of the RMBS at such time. The Issuer has estimated the total market value of the RMBS as at 31 December 2012 to be approximately U.S.\$1.6 billion. The Issuer may be entitled to indemnification for a portion of any losses. These figures do not include two related class actions brought on behalf of a putative class of investors in RMBS issued by Countrywide and underwritten by BCI and other underwriters, in which the Issuer is indemnified by Countrywide.

### *Devonshire Trust*

On 13 January 2009, the Issuer commenced an action in the Ontario Superior Court (the "Court") seeking an order that its early terminations earlier that day of two credit default swaps under an ISDA Master Agreement with the Devonshire Trust ("Devonshire"), an asset-backed commercial paper conduit trust, were valid. On the same day, Devonshire purported to terminate the swaps on the ground that the Issuer had failed to provide liquidity support to Devonshire's commercial paper when required to do so. On 7 September 2011, the Court ruled that the Issuer's early terminations were invalid, Devonshire's early terminations were valid and, consequently, Devonshire was entitled to receive back from the Issuer cash collateral of approximately C\$533 million together with accrued interest thereon. The Issuer is appealing the Court's decision. If the Court's decision were to be

unaffected by future proceedings, the Issuer estimates that its loss would be approximately C\$500 million, less any impairment provisions taken by the Issuer for this matter.

#### *LIBOR Civil Actions*

The Issuer and other banks have been named as defendants in class action and non-class action lawsuits pending in United States Federal Courts in connection with their roles as contributor panel banks to U.S. Dollar LIBOR, the first of which was filed on 15 April 2011. The complaints are substantially similar and allege, amongst other things, that the Issuer and the other banks individually and collectively violated various provisions of the Sherman Act, the U.S. Commodity Exchange Act, the Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act ("**RICO**") and various state laws by suppressing or otherwise manipulating U.S. Dollar LIBOR rates. The lawsuits seek an unspecified amount of damages and trebling of damages under the Sherman and RICO Acts. The proposed class actions purport to be brought on behalf of (amongst others) plaintiffs that (i) engaged in U.S. Dollar LIBOR-linked over-the-counter transactions; (ii) purchased U.S. Dollar LIBOR-linked financial instruments on an exchange; (iii) purchased U.S. Dollar LIBOR-linked debt securities; (iv) purchased adjustable-rate mortgages linked to U.S. Dollar LIBOR; or (v) issued loans linked to U.S. Dollar LIBOR.

An additional class action was commenced on 30 April 2012 in the United States District Court for the Southern District of New York (the "**District Court**") against the Issuer and other Japanese Yen LIBOR panel banks by plaintiffs involved in exchange-traded derivatives. The complaint also names members of the Japanese Bankers Association's Euroyen Tokyo Interbank Offered Rate ("**TIBOR**") panel, of which the Issuer is not a member. The complaint alleges, amongst other things, manipulation of the Euroyen TIBOR and Yen LIBOR rates and breaches of U.S. antitrust laws between 2006 and 2010.

A further class action was commenced on 6 July 2012 in the District Court against the Issuer and other EURIBOR panel banks by plaintiffs that purchased or sold EURIBOR-related financial instruments. The complaint alleges, amongst other things, manipulation of the EURIBOR rate and breaches of the Sherman Act and the U.S. Commodity Exchange Act beginning as early as 1 January 2005 and continuing through to 31 December 2009. On 23 August 2012, the plaintiffs voluntarily dismissed the complaint.

On 21 February 2013, a class action was commenced in the United States District Court for the Northern District of Illinois against the Issuer and other EURIBOR panel banks by plaintiffs that purchased or sold a NYSE LIFFE EURIBOR futures contract. The complaint alleges manipulation of the EURIBOR rate and violations of the Sherman Act beginning as early as 1 June 2005 and continuing through 30 June 2010.

In addition, the Issuer has been granted conditional leniency from the Antitrust Division of the DOJ in connection with potential U.S. antitrust law violations with respect to financial instruments that reference EURIBOR.

The Issuer has also been named as a defendant along with four current and former officers and directors of the Issuer in a proposed securities class action pending in the District Court in connection with the Issuer's role as a contributor panel bank to LIBOR. The complaint principally alleges that the Issuer's Annual Reports for the years 2006 to 2011 contained misstatements and omissions concerning (amongst other things) the Issuer's compliance with its operational risk management processes and certain laws and regulations. The complaint also alleges that the Issuer's daily U.S.



Dollar LIBOR submissions themselves constituted false statements in violation of U.S. securities law. The complaint is brought on behalf of a proposed class consisting of all persons or entities (other than the defendants) that purchased American Depositary Receipts sponsored by the Issuer on an American securities exchange between 10 July 2007 and 27 June 2012. The complaint asserts claims under sections 10(b) and 20(a) of the U.S. Securities Exchange Act 1934.

It is not practicable to provide an estimate of the financial impact of the potential exposure of any of the actions described or what effect, if any, that they might have upon operating results, cash flows or the Issuer's or Group's financial position in any particular period.

#### *Other*

Barclays PLC, the Issuer and the Group are engaged in various other legal proceedings both in the United Kingdom and a number of overseas jurisdictions, including the United States, involving claims by and against it which arise in the ordinary course of business, including debt collection, consumer claims and contractual disputes. The Issuer does not expect the ultimate resolution of any of these proceedings to which the Group is party to have a material adverse effect on its results of operations, cash flows or the financial position of the Group and the Issuer has not disclosed the contingent liabilities associated with these claims either because they cannot reliably be estimated or because such disclosure could be prejudicial to the conduct of the claims. Provisions have been recognised for those cases where the Issuer is able reliably to estimate the probable loss where the probable loss is not *de minimis*.

#### **Auditors**

The annual consolidated and unconsolidated financial statements of the Issuer for the two years ended 31 December 2011 and 31 December 2012 have been audited without qualification by PricewaterhouseCoopers of Southwark Towers, 32 London Bridge Street, London SE1 9SY, chartered accountants and registered auditors (authorised and regulated by the Financial Conduct Authority for designated investment business). PricewaterhouseCoopers in the United Kingdom is not a member of any professional body. However, PricewaterhouseCoopers are registered with the Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW) and the Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB).

## DESCRIPTION OF THE SECURITIES

The information set out below provides an overview of material terms of the types of Securities which may be issued under this Programme. Capitalised terms are explained in further detail in Section D of the Conditions.

Since the Final Terms and characteristics of the Securities will only be determined when the Securities are publicly offered and/or issued. This Description of the Securities should be read in conjunction with the relevant Final Terms. The Final Terms will be published upon each public offer and/or issue of Securities in accordance with Section 14 of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*).

The Conditions comprise the "Payoff Conditions" (see Section A – Conditions relating to interest and redemption payments ("**Payoff Conditions**") of the Conditions), the "Commodity Linked Conditions" (see Section B – Conditions relating to the commodity to which the Securities are linked ("**Commodity Linked Conditions**") of the Conditions), the "Additional Conditions" (see Section C – All other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**") of the Conditions) and the "Definitions" (see Section D – Definitions that will apply to the Securities ("**Definitions**") of the Conditions). The Conditions contain a variety of possible options for a provision. The Final Terms provide the missing information and specify which of the possibilities provided by the Conditions shall apply with respect to the specific issue of Securities. The Conditions are then to be read as if they contained the appropriately completed and specified provisions.

### General and Overview

Securities issued under this Programme will be Notes or Certificates. If issued under German law, Notes as well as Certificates will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the meaning of section 793 German Civil Code. Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) or uncertificated Swiss law book entry securities (*Schweizerische Wertrechte*).

A typical feature of Notes and Certificates is, that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not securitize (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.

The holder of a Note or a Certificate is entitled to repayment and to payment of interest (if applicable) at the agreed interest rate. The Securities have a fixed term maturity but may automatically redeem early (in the case of autocall securities) and, if specified in the Final Terms, can be redeemed earlier at the option of the Issuer.

It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.

The following are the main features of the Securities:

*Interest:* The amount of interest payable on the Securities may depend on the price or level of one or more assets to which the Securities are linked (the "**Underlying Asset(s)**"). In some cases the interest amount could be zero.

*Specified Early Redemption:* "Autocall" means that the Securities may automatically redeem early (i.e. prior to their Scheduled Redemption Date). This is the case, if the Underlying Asset, or, in the case of more than one Underlying Assets, every Underlying Asset is at or above a certain value (the "**Autocall Barrier**") on a specified date or on one of a series of specified dates. If this occurs, the investor will receive a cash payment per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

*Final Redemption:* If the Securities have not redeemed early they will generally redeem on the Scheduled Redemption Date. The investor will receive a cash payment, the amount of which depends on the value of the relevant Underlying Asset, as specified on the Final Pricing Date.

Underlying Assets are either commodities or commodity indices.

### ***Governing Law***

The Issuer may issue (i) bearer notes (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the form of Certificates or Notes subject to German law or Swiss law as well as (ii) uncertificated securities (*Wertrechte*) subject to Swiss law.

### ***Form, Custody and Transfer***

Securities issued as bearer notes will be issued in global form and in the denominations specified in the Final Terms. Securities issued as uncertificated securities (*Wertrechte*) will be issued in dematerialised form according to article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations. Uncertificated securities have the same function as physical securities.

### ***U.S. Tax Law Characteristics***

Securities in bearer form will be issued in accordance with the TEFRA D Rules, unless the relevant Final Terms provide that: (i) such Securities will be issued in accordance with the TEFRA C Rules; (ii) such Securities will be issued in circumstances in which the Securities will not constitute "registration required obligations" for U.S. federal income tax purposes (which circumstances will be referred to in the relevant Final Terms as a transaction to which TEFRA is "not applicable"). Bearer Securities of a particular tranche or series issued in accordance with TEFRA D will initially be represented by a Temporary Global Security. On or after the date which is 40 days after the date on which such Temporary Global Security is issued and upon certification as to non-U.S. beneficial ownership thereof or otherwise as required by U.S. Treasury Regulations, interests in a Temporary Global Security will be exchangeable for interests in a Permanent Global Security in accordance with the terms of such Temporary Global Security.

Bearer Securities of any particular tranche or series issued in accordance with TEFRA C or to which neither the TEFRA C Rules nor the TEFRA D Rules apply will be represented by a Permanent Global Security.

### ***Clearing***

The relevant Temporary Global Security or Permanent Global Security relating to the Securities will be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Federal Republic of Germany) or a depositary common to Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg), and Euroclear Bank SA/NV

(1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium) or SIX SIS Ltd. (Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Switzerland) or any other clearing system, as specified in the Final Terms.

The Securities may be transferred in accordance with rules of the relevant Clearing System.

### ***Currency***

Subject to compliance with all applicable laws, regulation and directories, Securities under the Base Prospectus and the Programme may be issued in any currency as may be determined in the Final Terms.

### ***Type and Class***

Under the Programme, the Issuer will issue different series of Securities. Each series may be subdivided into different tranches. The Conditions of any one tranche are identical in every respect, whereas the tranches of a series may have different issue dates, interest commencement dates and/or issue prices.

The ISIN or any other security identification code will be specified in the Final Terms.

### ***Status and Ranking***

The Securities are direct, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer.

## **Part I Autocall Securities**

### ***Functionality of the Securities***

The following section describes the functionality of the payoff profiles (interest and redemption profiles) of the individual Securities.

This description is only a general description of the individual payoff profiles. Investors should not make any investment decision solely on the basis of this description but only after consideration of the information contained in the entire Base Prospectus as well as any supplements (if any) and the respective Final Terms.

The description starts with the functionality of Securities which are linked to a single Underlying Asset. The subsequent section describes the functionality of Securities which are linked to more than one Underlying Asset.

The detailed provisions in relation to interest and redemption payments are contained in Section A1 of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*).

All Securities have the so-called "Autocall"-feature. In the Final Terms a single interest profile will be combined with a single redemption profile for redemption of the Securities at the scheduled maturity. The following combinations are possible (for Securities issued in the form of Notes and Securities issued in the form of Certificates):

**Single Underlying Asset Linked Securities:**

<b>Interest profile</b>	<b>Redemption profile</b>
Fixed Interest	Vanilla
Fixed Interest	Put Spread
Fixed Interest	European Barrier
Fixed Interest	American Barrier
Fixed Interest	Call
Fixed Interest	Bull-Bear - European Barrier
Fixed Interest	Bull-Bear - American Barrier
Snowball	Vanilla
Snowball	Put Spread
Snowball	European Barrier
Snowball	American Barrier
Snowball	Call
Snowball	Bull-Bear - European Barrier
Snowball	Bull-Bear - American Barrier
Phoenix without Memory	Vanilla
Phoenix without Memory	Put Spread
Phoenix without Memory	European Barrier
Phoenix without Memory	American Barrier
Phoenix without Memory	Call
Phoenix without Memory	Bull-Bear - European Barrier
Phoenix without Memory	Bull-Bear - American Barrier
Phoenix with Memory	Vanilla
Phoenix with Memory	Put Spread
Phoenix with Memory	European Barrier
Phoenix with Memory	American Barrier
Phoenix with Memory	Call
Phoenix with Memory	Bull-Bear - European Barrier
Phoenix with Memory	Bull-Bear - American Barrier
Range Accrual	Vanilla
Range Accrual	Put Spread
Range Accrual	European Barrier
Range Accrual	American Barrier
Range Accrual	Call
Range Accrual	Bull-Bear - European Barrier

**Interest profile**

Range Accrual

**Redemption profile**

Bull-Bear - American Barrier

**Worst of Underlying Asset Linked Securities**

<b>Interest profile</b>	<b>Redemption profile</b>
Fixed Interest	Vanilla –Worst of
Fixed Interest	Put Spread –Worst of
Fixed Interest	European Barrier –Worst of
Fixed Interest	American Barrier –Worst of
Fixed Interest	Call –Worst of
Fixed Interest	Bull-Bear - European Barrier –Worst of
Fixed Interest	Bull-Bear - American Barrier –Worst of
Snowball –Worst of	Vanilla –Worst of
Snowball –Worst of	Put Spread –Worst of
Snowball –Worst of	European Barrier –Worst of
Snowball –Worst of	American Barrier –Worst of
Snowball –Worst of	Call –Worst of
Snowball –Worst of	Bull-Bear - European Barrier –Worst of
Snowball –Worst of	Bull-Bear - American Barrier –Worst of
Phoenix without Memory –Worst of	Vanilla –Worst of
Phoenix without Memory –Worst of	Put Spread –Worst of
Phoenix without Memory –Worst of	European Barrier –Worst of
Phoenix without Memory –Worst of	American Barrier –Worst of
Phoenix without Memory –Worst of	Call –Worst of
Phoenix without Memory –Worst of	Bull-Bear - European Barrier –Worst of
Phoenix without Memory –Worst of	Bull-Bear - American Barrier –Worst of
Phoenix with Memory –Worst of	Vanilla –Worst of
Phoenix with Memory –Worst of	Put Spread –Worst of
Phoenix with Memory –Worst of	European Barrier –Worst of
Phoenix with Memory –Worst of	American Barrier –Worst of
Phoenix with Memory –Worst of	Call –Worst of
Phoenix with Memory –Worst of	Bull-Bear - European Barrier –Worst of
Phoenix with Memory –Worst of	Bull-Bear - American Barrier –Worst of
Range Accrual –Worst of	Vanilla –Worst of
Range Accrual –Worst of	Put Spread –Worst of
Range Accrual –Worst of	European Barrier –Worst of
Range Accrual –Worst of	American Barrier –Worst of
Range Accrual –Worst of	Call –Worst of
Range Accrual –Worst of	Bull-Bear - European Barrier –Worst of

Interest profile	Redemption profile	Interest profile	Redemption profile
Worst of		Range Accrual –Worst of	Vanilla –Worst of
Phoenix with Memory – Worst of	European Barrier –Worst of	Range Accrual –Worst of	Put Spread –Worst of
Phoenix with Memory – Worst of	American Barrier –Worst of	Range Accrual –Worst of	European Barrier –Worst of
Phoenix with Memory – Worst of	Call –Worst of	Range Accrual –Worst of	American Barrier –Worst of
Phoenix with Memory – Worst of	Bull-Bear - European Barrier –Worst of	Range Accrual –Worst of	Call –Worst of
Phoenix with Memory – Worst of	Bull-Bear - American Barrier –Worst of	Range Accrual –Worst of	Bull-Bear - European Barrier –Worst of
Phoenix with Memory – Worst of			Bull-Bear - American Barrier –Worst of

In addition the redemption profiles regarding early redemption (issuer call and nominal call) may apply. The Final Terms specify the combination chosen by the Issuer. This applies for both, Securities issued in the form of Notes and Securities issued in the form of Certificates. Investors should therefore read the description of the interest profile specified in the Final Terms as well as the description of the redemption profile specified in the Final Terms.

In addition to the Payoff Conditions, Section B of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to the commodity to which the Securities are linked ("Commodity Linked Conditions")*) contains certain rights of the Issuer in relation to adjustment measures and disruption events. In addition, the Payoff Conditions contain a provision according to which the Issuer may terminate the Securities early instead of making an adjustment (Payoff Condition 2.3).

## Single Underlying Asset Linked Securities

### Interest profiles

The interest amount payable under the Securities (if any) will depend on the type of interest applicable pursuant to the respective Final Terms, being one of the following:

- (1) *"Fixed Interest"*
- (2) *"Snowball"*
- (3) *"Phoenix without Memory"*
- (4) *"Phoenix with Memory"*
- (5) *"Range Accrual"*

The detailed provisions in relation to these interest profiles are contained in Part I Number 1.1 of Section A1 of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 11 of the respective Final Terms.

**(1) Fixed Interest**

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities, provided that the Securities have not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date. The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

**(2) Snowball**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the specified price or level of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, multiplied by T ("T"). T is a value that increases for each Interest Payment Date elapsed. This is known as the snowball system. This means that the later the Interest Barrier is reached (if at all), the greater the amount of interest an investor will receive.

This means:

- (A) *If the Interest Barrier is above the Initial Price:* If the specified price or level of the Underlying Asset moves upwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the specified price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (B) *If the Interest Barrier is equal to the Initial Price:* If the specified price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the specified price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (C) *If the Interest Barrier is below the Initial Price:* If the specified price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above the relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the specified price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

An Interest Barrier is always equal to the corresponding Autocall Barrier to the effect that the Security will redeem at the same time as interest is paid. Therefore, an investor can only receive one interest payment over the life of the Securities. In the worst case, the specified price or level of the Underlying

Asset is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

**(3) Phoenix Without Memory**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the specified price or level of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means:

*As the Interest Barrier is always lower than or equal to the Initial Price:* If the specified price or level of the Underlying Asset on any Interest Valuation Date as compared to the Initial Price moves upwards or sideways (such that it is not below the relevant Interest Barrier), an investor will receive at least one interest payment.

However, if the specified price or level of the Underlying Asset moves downwards as compared to the Initial Price and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the specified price or level of the Underlying Asset is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

**(4) Phoenix With Memory**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the specified price or level of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to the corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the sum of (a) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, and (b) the product of (a) and the number of previous consecutive Interest Payment Dates for which no interest was payable ("Y"). This means that the amount of interest that is paid on an Interest Payment Date will also include interest which has not been paid in respect of any directly preceding interest periods.

This means:

*As the Interest Barrier is always lower than or equal to the Initial Price:* If the specified price or level of the Underlying Asset on any Interest Valuation Date as compared to the Initial Price moves upwards or sideways (such that it is not below the relevant Interest Barrier), an investor will receive at least one interest payment.

However, if the specified price or level of the Underlying Asset moves downwards as compared to the Initial Price and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the specified



price or level of the Underlying Asset is lower than the corresponding Interest Barrier on each Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

**(5) Range Accrual**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the specified price or level of the Underlying Asset is at or between the Lower Interest Barrier and the Upper Interest Barrier at least on one Observation Date during the corresponding Interest Observation Period.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, multiplied by the fraction of (i) the number of Observation Dates during the relevant Interest Observation Period on which the specified price or level of the Underlying Asset was at or above the Lower Interest Barrier and at or below the Upper Interest Barrier during the corresponding Interest Observation Period and (ii) the total number of Observation Dates in the relevant Interest Observation Period.

The Interest Observation Period for an Interest Payment Date is the period from but excluding one Interest Determination Date to and including the immediately following Interest Determination Date except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Pricing Date and end on (and include) the first Interest Determination Date.

This means:

If the specified price or level of the Underlying Asset moves in such a manner that it is on any Observation Date during an Interest Observation Period equal to or greater than the Lower Interest Barrier and equal to or less than the Upper Interest Barrier, an investor will receive an interest payment.

However, if the specified price or level of the Underlying Asset on every Observation Date during an Interest Observation Period moves in such a manner that it is less than the Lower Interest Barrier or greater than the Upper Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the specified price or level of the Underlying Asset is lower than the Lower Interest Barrier or greater than the Upper Interest Barrier on every Observation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

**Redemption profiles**

The Settlement Amount is a cash amount.

**I Early Redemption of the Securities**

**(i) Specified Early Redemption**

All of the Securities have the so-called "Autocall"-feature. This feature means that, a Specified Early Redemption of the Securities will occur if the specified price or level of the Underlying Asset is greater than or equal to the relevant Autocall Barrier on any Autocall Pricing Date ("**Autocall**").

This means:

- (A) *If the Autocall Barrier is above the Initial Price:* If the specified price or level of the Underlying Asset on any Autocall Pricing Date as compared to the Initial Price moves downwards, sideways or slightly upwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the specified price or level moves upwards such that on an Autocall Pricing Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the Calculation Amount.
- (B) *If the Autocall Barrier is equal to the Initial Price:* If the specified price or level of the Underlying Asset on any Autocall Pricing Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the specified price or level moves sideways or upwards such that on an Autocall Pricing Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the Calculation Amount.
- (C) *If the Autocall Barrier is below the Initial Price:* If the specified price or level of the Underlying Asset on any Autocall Pricing Date as compared to the Initial Price moves downwards (such that it is below the relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the specified price or level moves upwards, sideways or slightly downwards such that on an Autocall Pricing Date it is equal to or above the relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the Calculation Amount.

In each case, once the Securities redeem, no further interest payments will be made.

The detailed provisions in relation to such Autocall-feature are contained in Part I Number 1.2 of Section A1 of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 12 of the respective Final Terms.

## **II Issuer Call**

The Final Terms may specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date on any Interest Payment Date excluding the final Interest Payment Date subject to prior publication of the relevant notice.

Number 14 of the respective Final Terms of the Securities specifies if such type of redemption applies to the relevant Securities. The detailed provisions in relation to this feature are contained in Number 2.1 of Section A1 of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 14 of the respective Final Terms.

## **III Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of the relevant notice, if the outstanding Aggregate Nominal Amount or the outstanding Number of Securities, respectively of a Series of Securities is less than a certain threshold specified in the Final Terms.

Number 14 of the respective Final Terms of the Securities specifies if such type of redemption applies to the relevant Securities. The detailed provisions in relation to this feature are contained in Number 2.2 of Section A1 of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 14 of the respective Final Terms.

#### **IV Redemption at the scheduled maturity of the Securities**

If the Securities have not redeemed early, they will redeem on the Scheduled Redemption Date. The redemption amount payable (if any) will depend on the type of redemption applicable pursuant to the respective Final Terms. The following types of redemption may apply to the Securities:

- (1) "Vanilla"
- (2) "Put Spread"
- (3) "European Barrier"
- (4) "American Barrier"
- (5) "Call"
- (6) "Bull-Bear - European Barrier"
- (7) "Bull-Bear - American Barrier"

The return on the Securities will depend on the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset. The Final Relevant Commodity Price is calculated by the Determination Agent with reference to one or more prices or levels of the Underlying Asset.

The detailed provisions in relation to these redemption profiles are contained in Part I Number 1.3 of Section A1 of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 13 of the respective Final Terms.

##### **(1) Vanilla**

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is (a) greater than or equal to the Final Barrier, or (b) greater than or equal to the Strike Price, each investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is less than the Strike Price and the Final Barrier, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Relevant Commodity Price and (2) the Strike Price.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if either the Strike Price or the Final

Barrier are below the Initial Price and the Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Pricing Date it is not below the lower of the Strike Price or the Final Barrier).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Final Barrier and the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

## **(2) Put Spread**

The Securities offer an element of capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is (a) greater than or equal to the Final Barrier, or (b) greater than or equal to the Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is (a) less than the Strike Price and (b) greater than or equal to the Lower Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Relevant Commodity Price and the Strike Price.

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is less than the Lower Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of the Calculation Amount and the Lower Strike Price Percentage.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if either the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price and the Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Pricing Date it is not below the lower of the Strike Price or the Final Barrier).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Final Barrier and the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will receive back the Calculation Amount multiplied by the Lower Strike Price Percentage.

## **(3) European Barrier**

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is less than the Knock-in Barrier Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the

Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Relevant Commodity Price and (2) the Strike Price.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Pricing Date it is not below the Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount.

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

#### **(4) American Barrier**

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If (i) the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is (a) greater than or equal to the Final Barrier, or (b) greater than or equal to the Strike Price or (ii) a Trigger Event (as described below) has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If a Trigger Event has occurred and the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is less than the Strike Price and the Final Barrier, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Relevant Commodity Price and (2) the Strike Price.

To determine whether a Trigger Event has occurred, different observation types for the Underlying Asset are relevant: (1) daily observation and (2) continuous observation. In the first case, a Trigger Event occurs if the specified price or level of the Underlying Asset on any Knock-in Barrier Observation Date from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of the Underlying Asset. In the second case, a Trigger Event occurs if the market price or level of the Underlying Asset at any time on any Knock-in Barrier Observation Date from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of the Underlying Asset.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways or moves slightly downwards during the life of the Securities (such that on any Knock-in Barrier Observation Date it is never below the Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price and the Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Pricing Date it is not below the lower of the Strike Price or the Final Barrier on the Final Pricing Date).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one Knock-in Barrier Observation Date it is below the Knock-in Barrier Price) and is at

the end of the lifetime of the Securities below the Final Barrier and the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

**(5) Call**

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Initial Price and the Final Terms determine that a cap shall not apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100% and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Underlying Asset.

The performance of the Underlying Asset is measured by the percentage change of the Final Relevant Commodity Price relative to the Initial Price.

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Initial Price and the Final Terms determine that a cap shall apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100% and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Underlying Asset, subject to a maximum of the cap.

The performance of the Underlying Asset is measured by the percentage change of the Final Relevant Commodity Price relative to the Initial Price.

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is less than the Initial Price and greater than or equal to the Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is less than the Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Relevant Commodity Price and the Strike Price.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards, an investor will receive a cash amount greater than the Calculation Amount. If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the price or level of the Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Pricing Date it is not below the Strike Price).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

**(6) Bull-Bear - European Barrier**

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price and the Final Terms determine that a cap shall not apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100% and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Underlying Asset.

The performance of the Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference between the Final Relevant Commodity Price and the Strike Price and (2) the Initial Price.

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price and the Final Terms determine that a cap shall apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100% and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Underlying Asset subject to a maximum of the cap.

The performance of the Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Final Relevant Commodity Price and the Strike Price and (2) the Initial Price.

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is less than the Strike Price but greater than or equal to the Knock-in Barrier Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100% and (2) an amount determined by reference to the negative performance of the Underlying Asset.

The negative performance of the Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Strike Price and the Final Relevant Commodity Price and (2) the Initial Price.

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is less than the Knock-in Barrier Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Relevant Commodity Price and the Strike Price.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Pricing Date it is not below the Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount greater than or equal to the Calculation Amount.

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

**(7) Bull-Bear - American Barrier**

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price and the Final Terms determine that a cap shall not apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100% and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Underlying Asset.

The performance of the Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Final Relevant Commodity Price and the Strike Price and (2) the Initial Price

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price and the Final Terms determine that a cap shall apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100% and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Underlying Asset subject to a maximum of the cap.

The performance of the Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Final Relevant Commodity Price and Strike Price and (2) the Initial Price.

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is less than the Strike Price, the amount each investor will receive on the Scheduled Redemption Date will depend on whether a Trigger Event (as defined below) has occurred.

If a Trigger Event has not occurred and the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is less than the Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100% and (2) an amount determined by reference to the negative performance of the Underlying Asset.

The negative performance of the Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Strike Price and the Final Relevant Commodity Price and (2) the Initial Price.

If a Trigger Event has occurred and the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is less than the Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Relevant Commodity Price and the Strike Price.

To determine whether a Trigger Event has occurred, different observation types for the Underlying Asset are relevant: (1) daily observation and (2) continuous observation. In the first case, a Trigger Event occurs if the specified price or level of the Underlying Asset on any Knock-in Barrier Observation Date from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of the Underlying Asset. In the second case, a Trigger Event occurs if the market price or level of an Underlying Asset at any time on any Knock-in Barrier Observation Date from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of the Underlying Asset.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Strike Price moves (i) upwards or sideways or (ii) moves slightly downwards during the life of the Securities (such that on any Knock-in Barrier Observation Date it is never below the Knock-in Barrier Price) and is below the Strike Price on



the Final Pricing Date, an investor will receive a cash amount greater than or equal to the Calculation Amount.

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one Knock-in Barrier Observation Date it is below the Knock-in Barrier Price) and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

## **Worst of Underlying Asset Linked Securities**

### **Interest profiles**

The interest amount payable under the Securities (if any) will depend on the type of interest applicable pursuant to the respective Final Terms, being one of the following:

- (1) *"Fixed Interest"*
- (2) *"Snowball – Worst of"*
- (3) *"Phoenix without Memory – Worst of"*
- (4) *"Phoenix with Memory – Worst of"*
- (5) *"Range Accrual – Worst of"*

The detailed provisions in relation to these interest profiles are contained in Part II Number 1.1 of Section A1 of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 11 of the respective Final Terms.

#### **(1) Fixed Interest**

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Assets.

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities, provided that the Securities have not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date. The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Assets.

#### **(2) Snowball – Worst of**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the specified price or level of every Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to its corresponding Interest Barrier. In that case the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, multiplied by T ("T"). T is a value that increases for each Interest Payment Date elapsed. This is known as the snowball system. This means

that the later the relevant Interest Barrier is reached (if at all), the greater the amount of interest an investor will receive.

This means:

- (A) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is above its Initial Price:* If the specified price or level of each Underlying Asset moves upwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the specified price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (B) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is equal to its Initial Price:* If the specified price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the specified price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (C) *If the Interest Barrier of each Underlying is below its Initial Price:* If the specified price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the specified price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In relation to each Underlying Asset, its Interest Barrier is always equal to its corresponding Autocall Barrier to the effect that the Security will redeem at the same time as interest is paid. Therefore, an investor can only receive one interest payment over the life of the Securities. In the worst case, the specified price or level of any Underlying Asset is lower than its corresponding Interest Barrier on every Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

### **(3) *Phoenix Without Memory – Worst of***

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the specified price or level of every Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to its corresponding Interest Barrier. In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means:

*As the Interest Barrier of each Underlying Asset is always lower than or equal to its Initial Price:* If the specified price or level of each Underlying Asset on any Interest Valuation Date as compared to its Initial Price moves upwards or sideways (such that it is not below its relevant Interest Barrier), an investor will receive at least one interest payment.

However, if the specified price or level of any Underlying Asset moves downwards as compared to its Initial Price and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the specified price or level of any Underlying Asset is lower than its corresponding Interest Barrier on every Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

**(4) Phoenix With Memory– Worst of**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the specified price or level of every Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to its corresponding Interest Barrier. In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the sum of (a) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, and (b) the product of (a) and the number of previous consecutive Interest Payment Dates for which no interest was payable ("Y"). This means that the amount of interest that is paid on an Interest Payment Date will also include interest which has not been paid in respect of any directly preceding interest periods.

This means:

*As the Interest Barrier of each Underlying Asset is always lower than or equal to its Initial Price:* If the specified price or level of each Underlying Asset on any Interest Valuation Date as compared to its Initial Price moves upwards or sideways (such that it is not below its relevant Interest Barrier), an investor will receive at least one interest payment.

However, if the specified price or level of any Underlying Asset moves downwards as compared to its Initial Price and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the specified price or level of any Underlying Asset is lower than its corresponding Interest Barrier on every Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

**(5) Range Accrual – Worst of**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the specified price or level of every Underlying Asset is at or between the relevant Lower Interest Barrier and the relevant Upper Interest Barrier at least on one Observation Date during the corresponding Interest Observation Period.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, multiplied by the fraction of (i) the number of Observation Dates during the relevant Interest Observation Period on which the specified price or level of every Underlying Asset was at or above the Lower Interest Barrier and at or below the Upper Interest Barrier during the corresponding Interest Observation Period and (ii) the total number of Observation Dates in the relevant Interest Observation Period.

The Interest Observation Period for an Interest Payment Date is the period from but excluding one Interest Determination Date to and including the immediately following Interest Determination Date

except for the first Interest Observation Period which shall commence on (but exclude) the Initial Pricing Date and end on (and include) the first Interest Determination Date.

This means:

If the specified price or level of each Underlying Asset moves in such a manner that it is on any Observation Date during an Interest Observation Period equal to or greater than its Lower Interest Barrier and equal to or less than its Upper Interest Barrier, an investor will receive an interest payment.

However, if the specified price or level of any Underlying Asset on every Observation Date during an Interest Observation Period moves in such a manner that it is less than its Lower Interest Barrier or greater than its Upper Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date. In the worst case, the specified price or level of any Underlying Asset is lower than its Lower Interest Barrier or greater than its Upper Interest Barrier on every Observation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

### **Redemption profiles**

The Settlement Amount is a cash amount.

#### ***I Early Redemption of the Securities***

##### ***(i) Specified Early Redemption***

All of the Securities have the so-called "Autocall"-feature. This feature means that a Specified Early Redemption of the Securities will occur if the price or level of every Underlying Asset is greater than or equal to its corresponding Autocall Barrier on any Autocall Pricing Date ("**Autocall**").

This means:

- (A) *If the Autocall Barrier of each Underlying Asset is above its Initial Price:* If the specified price or level of each Underlying Asset on any Autocall Pricing Date as compared to its Initial Price moves downwards, sideways or slightly upwards (such that it is below its relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the specified price or level of each Underlying Asset moves upwards such that on an Autocall Pricing Date it is equal to or above its relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the Calculation Amount.
- (B) *If the Autocall Barrier of each Underlying Asset is equal to its Initial Price:* If the specified price or level of each Underlying Asset on any Autocall Pricing Date as compared to its Initial Price moves downwards (such that it is below its relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the specified price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards such that on an Autocall Pricing Date it is equal to or above its relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the Calculation Amount.
- (C) *If the Autocall Barrier of each Underlying Asset is below its Initial Price:* If the specified price or level of each Underlying Asset on any Autocall Pricing Date as compared to its Initial Price moves downwards (such that it is below its relevant Autocall Barrier), the Securities will not redeem early. If however the specified price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards such that on an Autocall Pricing Date it is equal to or above its

relevant Autocall Barrier, the Securities will redeem and an investor will receive back a cash amount equal to the Calculation Amount.

In each case, once the Securities redeem, no further interest payments will be made.

The detailed provisions in relation to such Autocall-feature are contained in Part II Number 1.2 of Section A1 of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 12 of the respective Final Terms.

**(ii) Issuer Call**

The Final Terms may specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date on any Interest Payment Date excluding the final Interest Payment Date subject to prior publication of the relevant notice.

Number 14 of the respective Final Terms of the Securities specifies if such type of redemption applies to the relevant Securities. The detailed provisions in relation to this feature are contained in Number 2.1 of Section A1 of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 14 of the respective Final Terms.

**(iii) Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of the relevant notice, if the outstanding Aggregate Nominal Amount or the outstanding Number of Securities, respectively of a Series of Securities is less than a certain threshold specified in the Final Terms.

Number 14 of the respective Final Terms of the Securities specifies if such type of redemption applies to the relevant Securities. The detailed provisions in relation to this feature are contained in Number 2.2 of Section A1 of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 14 of the respective Final Terms.

**II Redemption at the scheduled maturity of the Securities**

If the Securities have not redeemed early, they will redeem on the Scheduled Redemption Date. The redemption amount payable (if any) will depend on the type of redemption applicable pursuant to the respective Final Terms. The following types of redemption may apply to the Securities:

- (1) *"Vanilla – Worst of"*
- (2) *"Put Spread – Worst of"*
- (3) *"European Barrier – Worst of"*
- (4) *"American Barrier – Worst of"*
- (5) *"Call – Worst of"*
- (6) *"Bull-Bear - European Barrier – Worst of"*

(7) *"Bull-Bear - American Barrier – Worst of"*

The return on the Securities will depend on the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset. The Final Relevant Commodity Price is calculated by the Determination Agent with reference to one or more prices or levels of the Worst Performing Underlying Asset.

The detailed provisions in relation to these redemption profiles are contained in Part I Number 1.3 of Section A1 of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 13 of the respective Final Terms.

(1) *Vanilla – Worst of*

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset, or (b) greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

This means:

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to its Initial Price moves upwards or sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if either the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price and the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Pricing Date it is not below the lower of its Strike Price or its Final Barrier).

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Final Barrier and its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

(2) *Put Spread – Worst of*

The Securities offer an element of capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset, or (b) greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and (b) greater than or equal to the Lower Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Lower Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of the Calculation Amount and the Lower Strike Price Percentage.

This means:

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if either the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price and the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Pricing Date it is not below the lower of its Strike Price or its Final Barrier).

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Final Barrier and its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will receive back the Calculation Amount multiplied by the Lower Strike Price Percentage.

### **(3) *European Barrier – Worst of***

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset and (2) the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

This means:

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Pricing Date it is not below its Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount.

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in

the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

**(4) American Barrier – Worst of**

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of each Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If (i) the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is (a) greater than or equal to the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset or (b) greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset or (ii) a Trigger Event (as described below) has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If a Trigger Event has occurred and the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than each of the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Barrier of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset and (2) the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

To determine whether a Trigger Event has occurred, different observation types for every Underlying Asset are relevant: (1) daily observation and (2) continuous observation. In the first case, a Trigger Event occurs if the specified price or level of any Underlying Asset on any Knock-in Barrier Observation Date from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of the Underlying Asset. In the second case, a Trigger Event occurs if the market price or level of any Underlying Asset at any time on any Knock-in Barrier Observation Date from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of the Underlying Asset.

This means:

If (i) the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways, or (ii) the price or level of no Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on any Knock-in Barrier Observation Date it is never below its Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price or the Final Barrier are below the Initial Price and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Pricing Date it is not below the lower of its Strike Price or its Final Barrier on the Final Pricing Date).

If the price or level of any Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one Knock-in Barrier Observation Date it is below its Knock-in Barrier Price) and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset is at the end of the lifetime of the Securities below its Final Barrier and its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.



**(5) Call – Worst of**

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms determine that a cap shall not apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100% and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Worst Performing Underlying Asset.

The performance of an Underlying Asset is measured by the percentage change of the Final Relevant Commodity Price of such Underlying Asset relative to the Initial Price of such Underlying Asset.

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms determine that a cap shall apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100% and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Worst Performing Underlying Asset subject to a maximum of the cap.

The performance of an Underlying Asset is measured by the percentage change of the Final Relevant Commodity Price of such Underlying Asset relative to the Initial Price of such Underlying Asset.

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Initial Price of the Worst Performing Underlying Asset and greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

This means:

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to its Initial Price moves upwards, an investor will receive a cash amount greater than the Calculation Amount. If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to its Initial Price moves sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Pricing Date it is not below its Strike Price).

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price

or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

**(6) Bull-Bear - European Barrier – Worst of**

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms determine that a cap shall not apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100% and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Worst Performing Underlying Asset.

The performance of an Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference between the Final Relevant Commodity Price of such Underlying Asset and the Strike Price of such Underlying Asset and (2) the Initial Price of such Underlying Asset.

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms determine that a cap shall apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100% and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Worst Performing Underlying Asset subject to a maximum of the cap.

The performance of an Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Final Relevant Commodity Price of such Underlying Asset and the Strike Price of such Underlying Asset and (2) the Initial Price of such Underlying Asset.

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100% and (2) an amount determined by reference to the negative performance of the Worst Performing Underlying Asset.

The negative performance of an Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Strike Price of such Underlying Asset and the Final Relevant Commodity Price of such Underlying Asset and (2) the Initial Price of such Underlying Asset.

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

This means:

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to its Initial Price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Pricing Date it is not below its Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount greater than or equal to the Calculation Amount.

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of its Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

**(7) Bull-Bear - American Barrier – Worst of**

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms determine that a cap shall not apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100% and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Worst Performing Underlying Asset.

The performance of an Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Final Relevant Commodity Price of such Underlying Asset and the Strike Price of such Underlying Asset and (2) the Initial Price of such Underlying Asset.

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms determine that a cap shall apply, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100% and (2) the product of the Participation and an amount determined by reference to the performance of the Worst Performing Underlying Asset subject to a maximum of the cap.

The performance of an Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Final Relevant Commodity Price of such Underlying Asset and Strike Price of such Underlying Asset and (2) the Initial Price of such Underlying Asset.

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, the amount each investor will receive on the Scheduled Redemption Date will depend on whether a Trigger Event (as defined below) has occurred.

If a Trigger Event has not occurred and the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the sum of (1) 100% and (2) an amount determined by reference to the negative performance of the Worst Performing Underlying Asset.

The negative performance of an Underlying Asset is measured by calculating the fraction of (1) the difference of the Strike Price of such Underlying Asset and the Final Relevant Commodity Price of such Underlying Asset and (2) the Initial Price of such Underlying Asset.

If a Trigger Event has occurred and the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

To determine whether a Trigger Event has occurred, different observation types for every Underlying Asset are relevant: (1) daily observation and (2) continuous observation. In the first case, a Trigger Event occurs if the specified price or level of any Underlying Asset on any Knock-in Barrier Observation Date from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of the Underlying Asset. In the second case, a Trigger Event occurs if the market price or level of any Underlying Asset at any time on any Knock-in Barrier Observation Date from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of the Underlying Asset.<sup>^</sup>

This means:

If the specified price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to its Strike Price moves upwards or sideways, an investor will receive a cash amount greater than or equal to the Calculation Amount. An investor will also receive a cash amount greater than or equal to the Calculation Amount, if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards (such that on the Knock-in Barrier Observation Date it is below its Strike Price) but no Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on any Knock-in Barrier Observation Date it is never below its Knock-in Barrier Price).

If the price or level of any Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one Knock-in Barrier Observation Date it is below its Knock-in Barrier Price) and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

## **Part II Reverse Convertible and Worst of Reverse Convertible Securities**

### ***Functionality of the Securities***

The following section describes the functionality of the payoff profiles (interest and redemption profiles) of the individual Securities.

This description is only a general description of the individual payoff profiles. Investors should not make any investment decision solely on the basis of this description but only after consideration of the information contained in the entire Base Prospectus as well as any supplements (if any) and the respective Final Terms.

The detailed provisions in relation to interest and redemption payments are contained in Section A2 of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*).

In the Final Terms a single interest profile will be combined with a single redemption profile for redemption of the Securities at the scheduled maturity. The following combinations are possible (for Securities issued in the form of Notes and Securities issued in the form of Certificates):

Single Underlying Asset Linked Securities:				Worst of Underlying Asset Linked Securities			
Interest profile		Redemption profile		Interest profile		Redemption profile	
Fixed Amount		Vanilla – Single Asset		Fixed Amount		Vanilla –Worst of	
Fixed Amount		European	Barrier– Single Asset	Fixed Amount		European Barrier –Worst of	
Fixed Amount		American	Barrier– Single Asset	Fixed Rate		Vanilla –Worst of	
Fixed Rate		Vanilla – Single Asset		Fixed Rate		European Barrier –Worst of	
Fixed Rate		European	Barrier– Single Asset	Fixed Rate		American Barrier –Worst of	
Fixed Rate		American	Barrier– Single Asset	Floating Rate – Screen Rate Determination		Vanilla –Worst of	
Floating Rate – Screen Rate Determination		Vanilla – Single Asset		Floating Rate – Screen Rate Determination		European Barrier –Worst of	
Floating Rate – Screen Rate Determination		European	Barrier– Single Asset	Floating Rate – Screen Rate Determination		American Barrier –Worst of	
Floating Rate – Screen Rate Determination		American	Barrier– Single Asset	Conditional Interest – Worst of		Vanilla –Worst of	
Conditional Interest – Single Asset		Vanilla – Single Asset		Conditional Interest – Worst of		European Barrier –Worst of	
Conditional Interest – Single Asset		European	Barrier– Single Asset	Conditional Interest – Worst of		American Barrier –Worst of	
Conditional Interest – Single Asset		American	Barrier– Single Asset	Conditional Interest with Memory – Worst of		Vanilla –Worst of	
Conditional Interest with Memory – Single Asset		Vanilla – Single Asset		Conditional Interest with Memory – Worst of		European Barrier –Worst of	
Conditional Interest with Memory – Single Asset		European	Barrier– Single Asset	Conditional Interest with Memory – Worst of		American Barrier –Worst of	
Conditional Interest with Memory – Single Asset		American	Barrier– Single Asset				

In addition the redemption profiles regarding early redemption (issuer call and nominal call) may apply. The Final Terms specify the combination chosen by the Issuer. This applies for both, Securities issued in the form of Notes and Securities issued in the form of Certificates. Investors should therefore read the description of the interest profile specified in the Final Terms as well as the description of the redemption profile specified in the Final Terms.

In addition to the Payoff Conditions, Section B of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to the commodity to which the Securities are linked ("Commodity Linked Conditions")*) contains certain rights of the Issuer in relation to adjustment measures and disruption events. In addition, the Payoff Conditions contain a provision according to which the Issuer may terminate the Securities early instead of making an adjustment (Payoff Condition 2.3).

### **Interest profiles**

The interest amount payable under the Securities (if any) may be fixed or may be linked to a floating rate and will depend on the type of interest applicable pursuant to the respective Final Terms, being one of the following:

- (1) *"Fixed Amount"*
- (2) *"Fixed Rate"*
- (3) *"Floating Rate – Screen Rate Determination"*
- (4) *"Conditional Interest – Single Asset"*
- (5) *"Conditional Interest with Memory – Single Asset"*
- (6) *"Conditional Interest – Worst of"*
- (7) *"Conditional Interest with Memory – Worst of"*

The detailed provisions in relation to these interest profiles are contained in Number 1.1 of Section A2 of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 15 of the respective Final Terms.

#### **(1) Fixed Amount**

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities, provided that the Securities have not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

#### **(2) Fixed Rate**

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay a fixed rate of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities, provided that the Securities have not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and the relevant Day Count Fraction.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

**(3) Floating Rate – Screen Rate Determination**

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay an amount of interest on each Interest Payment Date linked to a reference interest rate plus margin, if any (each as set out in the Final Terms). The reference interest rate may include a participation factor, maximum or minimum interest rate, or any combination of those features.

The reference interest rate may be EURIBOR, LIBOR or (Currency) Interbank Offered Rate as set out in the Final Terms.

EURIBOR (Euro interbank offered rate) means the interbank interest rate (i.e. the rate at which banks lend to each other), daily calculated as the average of the quotations for one to twelve month observed at 11:00am Brussels time on a sample of commercial banks, selected periodically by the European Banking Federation.

LIBOR (London Interbank Offered Rate) is the rate at which an individual contributor panel bank could borrow funds, were it to do so by asking for and then accepting interbank offers in reasonable market size, just prior to 11.00am London time.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

**(4) Conditional Interest – Single Asset;**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the specified price or level of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to its corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means:

- (A) *If the Interest Barrier is above the Initial Price:* If the specified price or level of the Underlying Asset, moves upwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the specified price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (B) *If the Interest Barrier is equal to the Initial Price:* If the specified price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to the Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the specified price or level of the Underlying Asset moves

downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

- (C) *If the Interest Barrier is below the Initial Price:* If the specified price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the specified price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, the specified price or level of the Underlying Asset, is lower than the corresponding Interest Barrier on every Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

**(5) Conditional Interest with Memory – Single Asset;**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset.

In this case, each Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the specified price or level of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to its corresponding Interest Barrier. In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the sum of (a) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, and (b) the product of (a) and the number of previous consecutive Interest Payment Dates for which no interest was payable ("Y"). This means that the amount of interest that is paid on an Interest Payment Date will also include interest which has not been paid in respect of any directly preceding interest periods.

This means:

- (A) *If the Interest Barrier is above the Initial Price:* If the specified price or level of the Underlying Asset moves upwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the specified price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (B) *If the Interest Barrier is equal to the Initial Price:* If the specified price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to the Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the specified price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (C) *If the Interest Barrier is below the Initial Price:* If the specified price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to the Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the specified price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.



In the worst case, the specified price or level of the Underlying Asset is lower than the corresponding Interest Barrier on every Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

**(6) Conditional Interest – Worst of**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the specified price or level of every Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to its corresponding Interest Barrier. In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means:

- (A) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is above its Initial Price:* If the specified price or level of each Underlying Asset, moves upwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the specified price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (B) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is equal to its Initial Price:* If the specified price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to its Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the specified price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (C) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is below its Initial Price:* If the specified price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the specified price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, the specified price or level of any Underlying Asset, is lower than its corresponding Interest Barrier on every Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

**(7) Conditional Interest with Memory – Worst of**

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets.

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the specified price or level of every Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to its

corresponding Interest Barrier. In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the sum of (a) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, and (b) the product of (a) and the number of previous consecutive Interest Payment Dates for which no interest was payable ("Y"). This means that the amount of interest that is paid on an Interest Payment Date will also include interest which has not been paid in respect of any directly preceding interest periods.

This means:

- (A) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is above its Initial Price:* If the specified price or level of each Underlying Asset moves upwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the specified price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (B) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is equal to its Initial Price:* If the specified price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to its Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the specified price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (C) *If the Interest Barrier of each Underlying Asset is below its Initial Price:* If the specified price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to its Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the specified price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, the specified price or level of any Underlying Asset is lower than its corresponding Interest Barrier on every Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

## **Redemption profiles**

The Settlement Amount is a cash amount.

### ***I Early Redemption of the Securities***

#### ***(i) Issuer Call***

The Final Terms may specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date on any Interest Payment Date excluding the final Interest Payment Date subject to prior publication of the relevant notice.

Number 17 of the respective Final Terms of the Securities specifies if such type of redemption applies to the relevant Securities. The detailed provisions in relation to this feature are contained in Number 2.1 of Section A2 of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest*

and redemption payments ("Payoff Conditions")) under the same respective heading as well as in Number 17 of the respective Final Terms.

**(ii) Nominal Call**

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of the relevant notice, if the outstanding Aggregate Nominal Amount or the outstanding Number of Securities, respectively of a Series of Securities is less than a certain threshold specified in the Final Terms.

Number 17 of the respective Final Terms of the Securities specifies if such type of redemption applies to the relevant Securities. The detailed provisions in relation to this feature are contained in Number 2.2 of Section A2 of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 17 of the respective Final Terms.

**II Redemption at the scheduled maturity of the Securities**

If the Securities have not redeemed early, they will redeem on the Scheduled Redemption Date. The redemption amount payable (if any) will depend on the type of redemption applicable pursuant to the respective Final Terms. The following types of redemption may apply to the Securities:

- (1) *"Vanilla – Single Asset"*
- (2) *"Vanilla – Worst of"*
- (3) *"European Barrier – Single Asset"*
- (4) *"European Barrier – Worst of"*
- (5) *"American Barrier – Single Asset"*
- (6) *"American Barrier – Worst of"*

The return on the Securities will depend on the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset. The Final Relevant Commodity Price is calculated by the Determination Agent with reference to one or more prices or levels of the Underlying Asset.

The detailed provisions in relation to these redemption profiles are contained in Number 1.3 of Section A2 of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 16 of the respective Final Terms.

**(1) Vanilla – Single Asset**

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price, each investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is less than the Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Relevant Commodity Price and (2) the Strike Price.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Pricing Date it is not below the Strike Price).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

### **(2) *Vanilla – Worst of***

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

This means:

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to its Initial Price moves upwards or sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Pricing Date it is not below its Strike Price).

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

### **(3) *European Barrier – Single Asset***

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is less than the Knock-in Barrier Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Relevant Commodity Price and (2) the Strike Price.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Pricing Date it is not below the Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount.

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

#### **(4) *European Barrier – Worst of***

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset and (2) the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

This means:

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Pricing Date it is not below its Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount.

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

#### **(5) *American Barrier – Single Asset***

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price or a Trigger Event (as described below) has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If a Trigger Event has occurred and the Final Relevant Commodity Price of the Underlying Asset is less than the Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Relevant Commodity Price and (2) the Strike Price.

To determine whether a Trigger Event has occurred, different observation types for the Underlying Asset are relevant: (1) daily observation and (2) continuous observation. In the first case, a Trigger Event occurs if the specified price or level of the Underlying Asset on any Knock-in Barrier Observation Date from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of the Underlying Asset. In the second case, a Trigger Event occurs if the market price or level of the Underlying Asset at any time on any Knock-in Barrier Observation Date from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of the Underlying Asset.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways or moves slightly downwards during the life of the Securities (such that on any Knock-in Barrier Observation Date it is never below the Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Pricing Date it is not below the Strike).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one Knock-in Barrier Observation Date it is below the Knock-in Barrier Price) and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

#### **(6) American Barrier – Worst of**

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset through the amount payable at redemption (if any).

If the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset or a Trigger Event (as described below) has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If a Trigger Event has occurred and the Final Relevant Commodity Price is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Relevant Commodity Price of the Worst Performing Underlying Asset and (2) the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

To determine whether a Trigger Event has occurred, different observation types for every Underlying Asset are relevant: (1) daily observation and (2) continuous observation. In the first case, a Trigger Event occurs if the specified price or level of any Underlying Asset on any Knock-in Barrier Observation Date from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of the Underlying Asset. In the second case, a Trigger Event occurs if the market price or level of any Underlying Asset at any time on any Knock-in Barrier Observation Date from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of the Underlying Asset.

This means:

If (i) the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways, or (ii) the price or level of no Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on any Knock-in Barrier Observation Date it is never below its Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Pricing Date it is not below its Strike Price).

If the price or level of any Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one Knock-in Barrier Observation Date it is below its Knock-in Barrier Price) and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

## **Determination of Initial Price and Final Relevant Commodity Price**

### **Initial Price**

The Initial Price of the Underlying Asset is either

- specified as such in the Final Terms; or
- if nothing is specified in the Final Terms, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Initial Pricing Date.

### **Final Relevant Commodity Price**

The Final Relevant Commodity Price of the Underlying is either:

- if "Averaging-out" is specified as applicable in the Final Terms: the arithmetic average of the specified price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if nothing is specified in the Final Terms, the Relevant Commodity Price of the Underlying Asset on the Final Pricing Date, as determined by the Determination Agent.

**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**  
**TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES**

*(see dual language version in the German prospectus)*



MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN/  
FORM OF FINAL TERMS

*(see dual language version in the German prospectus)*

## TAXATION

### General Taxation Information

The information provided below does not purport to be a complete summary of tax law and practice currently applicable to the Securities. Transactions involving Securities (including purchases, transfers and/or redemptions), the accrual or receipt of any interest or premium payable on the Securities, the delivery of any entitlement and the death of a holder of any Security may have tax consequences for investors which may depend, amongst other things, upon the tax residence and/or status of the investor. Investors are therefore advised to consult their own tax advisers as to the tax consequences of transactions involving Securities and the effect of any tax laws in any jurisdiction in which they may be tax resident or otherwise liable to tax. In particular, no representation is made as to the manner in which payments under the Securities would be characterised by any relevant taxing authority.

The following summaries do not consider the tax treatment of payments or deliveries in respect of Underlying Assets. The taxation provisions applicable to such items may be different (and in some cases significantly different) from those described in the summary below.

Purchasers and/or sellers of Securities may be required to pay stamp taxes and other charges in addition to the issue price or purchase price (if different) of the Securities and in connection with the transfer or delivery of any Underlying Asset.

Investors are referred to Additional Condition 4.4.

Terms defined in the sections below are defined for the purpose of the relevant section only.

As used below, the Savings Directive shall mean European Council Directive 2003/48/EC on the taxation of savings income.

### 1 United Kingdom Taxation

The comments are of a general nature based on current United Kingdom tax law and HM Revenue & Customs ("HMRC") published practice and are a summary of the understanding of the Issuer of current law and practice in the United Kingdom relating only to certain aspects of United Kingdom taxation. They are not intended to be exhaustive. They relate only to persons who are the beneficial owners of Securities and do not apply to certain classes of taxpayers (such as persons carrying on a trade of dealing in Securities, certain professional investors and persons connected with the Issuer) to whom special rules may apply.

Investors who may be subject to tax in a jurisdiction other than the United Kingdom or who may be unsure as to their tax position should seek their own professional advice.

#### Withholding Tax

*(i) Payments of interest by the Issuer only*

The Issuer, provided that it continues to be a bank within the meaning of section 991 of the Income Tax Act 2007 (the "Act"), and provided that the interest on Securities is paid in the ordinary course of its business within the meaning of section 878 of the Act, will be entitled to

make payments of interest without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax.

(ii) *Payments of interest in respect of Securities which are listed on a recognised stock exchange*

Payments of interest under Securities may be made without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax, provided that such Securities carry a right to interest, and are and remain listed on a "recognised stock exchange", as defined in section 1005 of the Act. The London Stock Exchange is a recognised stock exchange. Securities will satisfy this requirement if they are admitted to trading on the relevant recognised stock exchange, and are (in the case of the UK) included in the Official List or (in a country outside the UK where there is a recognised stock exchange) are officially listed in accordance with provisions corresponding to those generally applicable in EEA states.

Provided, therefore, that Securities are and remain so listed, interest on such Securities will be payable without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax whether or not the Issuer carries on a banking business in the United Kingdom and whether or not the interest is paid in the ordinary course of its business.

(iii) *Payments of interest to certain holders*

Interest on Securities may also be paid without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax where, at the time the payment is made, the Issuer reasonably believes that either:

- (a) the person beneficially entitled to the interest payable on such Securities is within the charge to United Kingdom corporation tax as regards the payment of such interest; or
- (b) the payment is made to one of the classes of exempt bodies or persons set out in section 936 of the Act,

provided that HMRC has not given a direction (in circumstances where it has reasonable grounds to believe that such payment of interest will not be an "excepted payment" at the time the payment is made) that the interest should be paid under deduction of tax.

(iv) *Securities with a maturity of less than 365 calendar days*

Interest on Securities having a maturity of less than one year from the date of issue and which are not issued under arrangements, the effect of which is to render such Securities part of a borrowing with a total term of a year or more, may also be paid without deduction for or on account of United Kingdom income tax.

(v) *Other withholdings*

In other cases, an amount may have to be withheld from payments of interest on Securities for or on account of United Kingdom income tax at the basic rate, subject to the availability of other exemptions or reliefs or to any direction to the contrary from HMRC in respect of such relief as may be available under an applicable double taxation treaty.

In addition, an amount for or on account of United Kingdom income tax at the basic rate may have to be withheld on payments on Securities where such payments do not constitute interest

for United Kingdom tax purposes but instead constitute either annual payments or, in the case of Securities which are capable of physical settlement, manufactured payments for United Kingdom tax purposes, in each case subject to the availability of exemptions or reliefs or subject to any direction to the contrary from HMRC in respect of such relief as may be available under an applicable double taxation treaty.

### **Reporting Requirements**

Persons in the United Kingdom paying interest to, or receiving interest on behalf of, another person who is an individual may be required to provide certain information to HMRC regarding the identity of the payee or the person entitled to the interest. In certain circumstances, such information may be exchanged with tax authorities in other countries.

The provisions referred to above may also apply, in certain circumstances, to payments of amounts due on redemption of Securities that constitute "deeply discounted securities" (as defined in Chapter 8 of Part 4 of the Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005). However, HMRC's published practice indicates that no such information will be required in relation to such redemption amounts where they are paid before 5 April 2013. It is likely that HMRC will continue to apply this concession beyond 5 April 2013, however, HMRC has not yet confirmed this.

Investors are also directed to the disclosure below in respect of the Savings Directive.

### **United Kingdom Stamp Duty and Stamp Duty Reserve Tax ("SDRT")**

Depending upon the terms and conditions of the relevant Securities (including, but not limited to, whether the Securities are in bearer or registered form), UK stamp duty or SDRT may be payable on the issue or on the subsequent transfer of such Securities.

### **Proposed Financial Transaction Tax**

On 1 February 2013, the European Commission announced that on 14 February 2013 it would adopt a proposal for a council directive on a common system of financial transaction tax ("FTT") and amending Directive 2008/7/EC to be implemented under enhanced co-operation by 11 Member States. If all participating Member States agree the text of the Directive by 30 September 2013, it is proposed that the FTT will apply in those 11 Member States from 1 January 2014.

Subject to certain exemptions, the FTT will apply to all financial transactions (including those relating to shares and securities) to which a financial institution established in the territory of one of the 11 participating Member States is party (acting either for its own account or for the account of another person). The FTT is primarily a tax levied on financial institutions (such as banks, credit institutions and pension funds) in the secondary market and not on primary market transactions i.e. subscriptions and issuances such as under this Base Prospectus). However, such financial institutions may choose to transfer the FTT cost on to the holders of Securities, who may consequently suffer additional capital and transaction costs.

As at the date of this Base Prospectus, the United Kingdom is not one of the 11 Member States that will introduce the FTT. Should this position change the United Kingdom would be required to remove the UK stamp duty and SDRT charge on transactions which would be subject to the FTT.

However, notwithstanding that the United Kingdom is not a participant Member State, any financial transaction between a UK financial institution and an EU financial institution in a participating Member State will bring the transaction within the scope of the FTT and make both counterparties jointly and severally liable.

## **2 European Union Taxation**

### **EU Savings Tax Directive**

On 3 June 2003 the European Union Council adopted the directive 2003/48/EC regarding the taxation of savings income (the "**Savings Directive**"). The Savings Directive is effective as from 1 July 2005. Under the Savings Directive each Member State is required to provide to the tax authorities of another Member State details of payments of interest or other similar income paid by a person within its jurisdiction to an individual resident in that other Member State. Austria, Belgium and Luxembourg may instead apply a withholding system for a transitional period in relation to such payments, deducting tax at rates rising over time to 35%. However, Belgium has elected to switch to the exchange of information system with effect from 1 January 2010. The transitional period has commenced on 1 July 2005 and terminates at the end of the first fiscal year following agreement by certain non-EU countries to the exchange of information relating to such payments (the ending of such transitional period being dependent upon the conclusion of certain other agreements relating to information exchange with certain other countries). Similar provisions may apply under agreements entered into pursuant to the Savings Directive in respect of interest payments made by persons within the jurisdiction of certain territories, not being Member States to individuals resident in Member States, and, in some cases, vice versa.

On 13 November 2008, the European Commission published a proposal for amendments to the Savings Directive, which included a number of suggested changes which, if implemented, would broaden the scope of the requirements described above. The European Parliament expressed its opinion on the proposal on 24 April 2009, and the European Economic and Social Committee did the same on 13 May 2009.

A second review of the Savings Directive was published on 2 March 2012. The main findings of the review, including the widespread use of offshore jurisdictions for intermediary entities and the growth in key markets that provide products comparable to debt claims, reinforce the case to not only extend the scope of the Savings Directive, but also of relevant agreements.

Prospective Holders who are in any doubt as to their position should consult their own tax advisers.

## **3 German Taxation**

### **German tax resident investors**

The following general overview does not consider all aspects of income taxation in the Federal Republic of Germany ("**Germany**") that may be relevant to a Holder in the light of the Holder's particular circumstances and income tax situation. This general overview is based on German tax laws and regulations, all as currently in effect and all subject to change at any time, possibly with retroactive effect.

## German tax resident investors holding Securities as private assets

### *Taxation of income from the Securities*

If the Securities are held as private assets (*Privatvermögen*) by an individual investor whose residence or habitual abode is in Germany, payments of interest under the Securities are generally taxed as investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) at a 25 per cent. flat tax (*Abgeltungsteuer*) (plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) thereon and, if applicable to the individual investor, church tax (*Kirchensteuer*)).

The same applies to capital gains from the sale or redemption of the Securities. The capital gain is generally determined as the difference between the proceeds from the sale or redemption of the Securities and the acquisition costs. Expenses directly and factually related (*unmittelbarer sachlicher Zusammenhang*) to the sale or redemption are taken into account in computing the taxable capital gain. Otherwise the deduction of related expenses for tax purposes is not permitted.

Where the Securities are acquired and/or sold in a currency other than Euro, the acquisition costs will be converted into Euro at the time of acquisition, the sales proceeds will be converted in Euro at the time of sale, and only the difference will then be computed in Euro.

The flat tax is generally collected by way of withholding (see subsequent paragraph – *Withholding tax*) and the tax withheld shall generally satisfy the individual investor's tax liability with respect to the Securities. If, however, no or not sufficient tax was withheld (e.g., in case there is no Domestic Paying Agent, as defined below) the investor will have to include the income received with respect to the Securities in its annual income tax return. The flat tax will then be collected by way of tax assessment. The investor may also opt for inclusion of investment income in its income tax return if the aggregated amount of tax withheld on investment income during the year exceeded the investor's aggregated flat tax liability on investment income (e.g., because of available losses carried forward or foreign tax credits). If the investor's individual income tax rate which is applicable on all taxable income including the investment income is lower than 25 per cent., the investor may opt to be taxed at individual progressive rates with respect to its investment income.

Capital losses from the sales or redemption of the Securities held as private assets should generally be tax-recognised irrespective of the holding period of the Securities. However, in case where no (or only *de minimis*) payments are made to the Holders on the maturity or redemption date of the Securities, any capital losses might not be recognised by the German tax authorities. Any tax-recognised capital losses may not be used to offset other income like employment or business income but may only be offset against investment income. Capital losses not utilised in one annual assessment period may be carried forward into subsequent assessment periods but may not be carried back into preceding assessment periods.

Individual investors are entitled to a saver's lump sum tax allowance (*Sparer-Pauschbetrag*) for investment income of 801 Euro per year (1,602 Euro jointly assessed husband and wife). The saver's lump sum tax allowance is also taken into account for purposes of withholding tax (see subsequent paragraph – *Withholding tax*) if the investor has filed a withholding tax exemption request (*Freistellungsauftrag*) with the respective Domestic Paying Agent (as defined below). The deduction of related expenses for tax purposes is not permitted.

### ***Withholding tax***

There is in the Federal Republic of Germany no statutory obligation for the Issuer to withhold or deduct taxes or other duties on capital and/or interest payments on the Notes ("withholding tax") on the date of this Prospectus. The flat tax (please see paragraph below), for the withholding of which the German Paying Agent is responsible, is to be distinguished from the aforesaid.

If the Securities are kept or administered in a domestic securities deposit account by a German credit institution (*Kreditinstitut*) or financial services institution (*Finanzdienstleistungsinstitut*) (or with a German branch of a foreign credit or financial services institution), or with a German securities trading company (*Wertpapierhandelsunternehmen*) or a German securities trading bank (*Wertpapierhandelsbank*) (altogether a "**Domestic Paying Agent**") which pays or credits the interest, a 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, resulting in a total withholding tax charge of 26.375 per cent, is levied on the interest payments. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax is collected for the individual investor.

Capital gains from the sale or redemption of the Securities are also subject to the 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, if the Securities are kept or administered by a Domestic Paying Agent effecting the sale or redemption from the time of their acquisition. If the Securities were sold or redeemed after being transferred to a securities deposit account with another Domestic Paying Agent, 25 per cent. withholding tax (plus solidarity surcharge thereon) would be levied on 30 per cent. of the proceeds from the sale or the redemption, as the case may be, unless the investor or the previous depository bank was able and allowed to prove evidence for the investor's actual acquisition costs to the current Domestic Paying Agent. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax is collected for the individual investor.

### **German resident investors holding the Securities as business assets**

#### ***Taxation of income from the Securities***

If the Securities are held as business assets (*Betriebsvermögen*) by an individual or corporate investor which is tax resident in Germany (i.e., a corporation with its statutory seat or place of management in Germany), interest income and capital gains from the Securities are subject to personal income tax at individual progressive rates or corporate income tax (plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon and church tax, if applicable) and, in general, trade tax. The effective trade tax rate depends on the applicable trade tax factor (*Gewerbsteuer-Hebesatz*) of the relevant municipality where the business is located. In case of individual investors the trade tax may, however, be partially or fully creditable against the investor's personal income tax liability depending on the applicable trade tax factor and the investor's particular circumstances.

Capital losses from the sale or redemption of the Securities should generally be tax-recognised and may generally be offset against other income. It can however not be ruled out that certain Securities may be classified as derivative transactions (*Termingeschäfte*) for tax purposes. In this case, any capital losses from such Securities would be subject to a special ring-fencing provision and could generally only be offset against gains from other derivative transactions.

### ***Withholding tax***

If the Securities are kept or administered by a Domestic Paying Agent which pays or credits the interest, a 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, resulting in a total withholding tax charge of 26.375 per cent, is generally levied on the interest payments. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax is collected for the individual investor.

No withholding is generally required on capital gains from the disposal or redemption of the Securities which is derived by German resident corporate investors and, upon application, by individual investors holding the Securities as assets of a German business, subject to certain requirements.

Any capital losses incurred from the disposal or redemption of the Securities will not be taken into account for withholding tax purposes. The withholding tax does not satisfy the investor's personal or corporate income tax liability with respect to the Securities. The income from the Securities will have to be included in the investor's personal or corporate income tax return.

Any German withholding tax (including surcharges) is generally fully creditable against the investor's personal or corporate income tax liability or refundable, as the case may be.

### **Non-German tax resident investors**

Income derived from the Securities by investors who are not tax resident in Germany is in general not subject to German income taxation, and no withholding tax shall be withheld, provided however (i) the Securities are not held as business assets of a German permanent establishment of the investor or by a permanent German representative of the investor and (ii) the income derived from the Securities does not otherwise constitute German source income (such as income from the letting and leasing of certain property located in Germany) or (iii) the income is paid by a Domestic Paying Agent against presentation of the Securities or interest coupons (so-called over-the-counter transaction, *Tafelgeschäfte*).

If the income derived from the Securities is subject to German taxation according to (i) through (iii) above, the income is subject to German income taxation and withholding tax similar to that described above for German tax residents. Under certain circumstances, foreign investors may benefit from tax reductions or tax exemptions under applicable double tax treaties (*Doppelbesteuerungsabkommen*) entered into with Germany.

### **Inheritance tax and gift tax**

The transfer of Securities to another person by way of gift or inheritance may be subject to German gift or inheritance tax, respectively, if *inter alia*

- (i) the testator, the donor, the heir, the donee or any other acquirer had his residence, habitual abode or, in case of a corporation, association (*Personenvereinigung*) or estate (*Vermögensmasse*), has its seat or place of management in Germany at the time of the transfer of property,
- (ii) except as provided under (i), the testator's or donor's Securities belong to business assets attributable to a permanent establishment or a permanent representative in Germany,

Special regulations may apply to certain German expatriates.



Prospective Holders are urged to consult with their tax advisor to determine the particular inheritance or gift tax consequences in light of their particular circumstances.

#### **Other taxes**

The purchase, sale or other disposal of Securities does not give rise to capital transfer tax, value added tax, stamp duties or similar taxes or charges in Germany. However, under certain circumstances entrepreneurs may choose liability to value added tax with regard to the sales of Securities to other entrepreneurs which would otherwise be tax exempt. Net wealth tax (*Vermögensteuer*) is, at present, not levied in Germany.

#### **4 Austrian Taxation**

This section on taxation contains a brief summary of the Issuer's understanding with regard to certain important principles which are of significance in connection with the purchase, holding or sale of the Securities in the Republic of Austria. This summary does not purport to exhaustively describe all possible tax aspects and does not deal with specific situations which may be of relevance for certain potential investors. The following comments are rather of a general nature and included herein solely for information purposes. These comments are not intended to be, nor should they be construed to be, legal or tax advice. This summary furthermore only refers to investors which are subject to unlimited (corporate) income tax liability in Austria. It is based on the currently valid tax legislation, case law and regulations of the tax authorities, as well as their respective interpretation, all of which may be amended from time to time. Such amendments may possibly also be effected with retroactive effect and may negatively impact on the tax consequences described. It is recommended that potential purchasers of the Securities consult with their legal and tax advisors as to the tax consequences of the purchase, holding or sale of the Securities. Tax risks resulting from the Securities (in particular from a potential qualification as a foreign investment fund within the meaning of sec. 188 of the Austrian Investment Funds Act 2011 (*Investmentfondsgesetz 2011*)) shall in any case be borne by the purchaser. For the purposes of the following it is assumed that the Securities are legally and factually offered to an indefinite number of persons.

#### **General remarks**

Individuals having a permanent domicile (*Wohnsitz*) and/or their habitual abode (*gewöhnlicher Aufenthalt*) in Austria are subject to income tax (*Einkommensteuer*) in Austria on their worldwide income (unlimited income tax liability; *unbeschränkte Einkommensteuerpflicht*). Individuals having neither a permanent domicile nor their habitual abode in Austria are subject to income tax only on income from certain Austrian sources (limited income tax liability; *beschränkte Einkommensteuerpflicht*).

Corporations having their place of effective management (*Ort der Geschäftsleitung*) and/or their legal seat (*Sitz*) in Austria are subject to corporate income tax (*Körperschaftsteuer*) in Austria on their worldwide income (unlimited corporate income tax liability; *unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht*). Corporations having neither their place of effective management nor their legal seat in Austria are subject to corporate income tax only on income from certain Austrian sources (limited corporate income tax liability; *beschränkte Körperschaftsteuerpflicht*).

Both in case of unlimited and limited (corporate) income tax liability Austria's right to tax may be restricted by double taxation treaties.

### **Income taxation of the Securities**

Pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act (*Einkommensteuergesetz*), the term investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) comprises:

- income from the letting of capital (*Einkünfte aus der Überlassung von Kapital*) pursuant to sec. 27(2) of the Austrian Income Tax Act, including dividends and interest;
- income from realised increases in value (*Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen*) pursuant to sec. 27(3) of the Austrian Income Tax Act, including gains from the sale, redemption and other realisation of assets that lead to income from the letting of capital, zero coupon bonds and also broken-period interest; and
- income from derivatives (*Einkünfte aus Derivaten*) pursuant to sec. 27(4) of the Austrian Income Tax Act, including cash settlements, option premiums received and income from the sale or other realisation of forward contracts like options, futures and swaps and other derivatives such as index certificates.

Also the withdrawal of the Securities from a bank deposit (*Depotentnahme*) and circumstances leading to Austria's loss of taxation right regarding the Securities vis-à-vis other countries, e.g., a relocation from Austria (*Wegzug*), are in general deemed to constitute a sale (cf. sec. 27(6)(1) of the Austrian Income Tax Act).

Individuals subject to unlimited income tax liability in Austria holding the Securities as a non-business asset are subject to income tax on all resulting investment income pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act. In case of investment income with an Austrian nexus (*inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen*), basically meaning income that is paid by an Austrian paying agent (*auszahlende Stelle*) or an Austrian custodian agent (*depotführende Stelle*), the income is subject to a withholding tax of 25%; no additional income tax is levied over and above the amount of tax withheld (final taxation pursuant to sec. 97(1) of the Austrian Income Tax Act). In case of investment income without an Austrian nexus, the income must be included in the income tax return and is subject to a flat income tax rate of 25%. In both cases upon application the option exists to tax all income subject to the tax rate of 25% at the lower progressive income tax rate (option to regular taxation pursuant to sec. 27a(5) of the Austrian Income Tax Act). Pursuant to sec. 27(8) of the Austrian Income Tax Act, losses from investment income may not be offset with other types of income. Negative income subject to the flat tax rate of 25% may not be offset with income subject to the progressive income tax rate (this equally applies in case of an exercise of the option to regular taxation). Further, an offsetting of losses from realised increases in value and from derivatives in the form of securities with (i) interest and other claims against credit institutions and (ii) income from Austrian or foreign private law foundations and comparable legal estates (*privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen*) is not permissible.

Individuals subject to unlimited income tax liability in Austria holding the Securities as a business asset are subject to income tax on all resulting investment income pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act. In case of investment income with an Austrian nexus (as described above)

the income is subject to a withholding tax of 25%. While this withholding tax has the effect of final taxation for income from the letting of capital, income from realised increases in value and income from derivatives must on the other hand be included in the income tax return (nevertheless flat income tax rate of 25%). In case of investment income without an Austrian nexus, the income must always be included in the income tax return (flat income tax rate of 25%). In both cases upon application the option exists to tax all income subject to the tax rate of 25% at the lower progressive income tax rate (option to regular taxation pursuant to sec. 27a(5) of the Austrian Income Tax Act). Pursuant to sec. 6(2)(c) of the Austrian Income Tax Act, depreciations to the lower fair market value and losses from the sale, redemption and other realisation of financial assets and derivatives in the sense of sec. 27(3) and (4) of the Austrian Income Tax Act, which are subject to the special tax rate of 25%, are primarily to be offset against income from realised increases in value of such financial assets and derivatives and with appreciations in value of such assets; only half of the remaining negative difference may be offset against other types of income (and carried forward).

Corporations subject to unlimited corporate income tax liability in Austria are subject to corporate income tax on interest from the Securities at a rate of 25%. In case of investment income with an Austrian nexus (as described above) the income is subject to a withholding tax of 25%, which can be credited against the corporate income tax liability. However, under the conditions set forth in sec. 94(5) of the Austrian Income Tax Act no withholding tax is levied in the first place. Income from the sale of the Securities is subject to corporate income tax of 25%. Losses from the sale of the Securities can be offset against other income (and carried forward).

Private foundations pursuant to the Austrian Private Foundations Act fulfilling the prerequisites contained in sec. 13(3) and (6) of the Austrian Corporate Income Tax Act and holding the Securities as a non-business asset are subject to interim taxation at a rate of 25% on interest income, income from realised increases in value and income from derivatives in the form of securities. Interim tax does not fall due insofar as distributions subject to withholding tax are made to beneficiaries in the tax period. In case of investment income with an Austrian nexus (as described above) the income is in general subject to a withholding tax of 25%, which can be credited against the tax falling due. Under the conditions set forth in sec. 94(12) of the Austrian Income Tax Act no withholding tax is levied.

Pursuant to sec. 93(6) of the Austrian Income Tax Act, the Austrian custodian agent is obliged to automatically offset negative investment income against positive investment income, taking into account all of a taxpayer's bank deposits with the custodian agent. If negative and at the same time or later positive income is earned, then the negative income is to be offset against the positive income. If positive and later negative income is earned, then the withholding tax on the positive income is to be refunded, with such refund being limited with 25% of the negative income. In certain cases, the offsetting is not permissible. The custodian agent has to issue a written confirmation on the offsetting of losses for each bank deposit.

Pursuant to sec. 188 of the Austrian Investment Funds Act 2011, a foreign investment fund is defined as any assets subject to a foreign jurisdiction which, irrespective of the legal form they are organized in, are invested according to the principle of risk-spreading on the basis either of a statute, of the entity's articles or of customary exercise. Certain collective investment vehicles investing in real estate are exempted. It should be noted that the Austrian tax authorities have commented upon the distinction between index certificates of foreign issuers on the one hand and foreign investment funds

on the other hand in the Investment Fund Regulations (*Investmentfondsrichtlinien*). Pursuant to these, no foreign investment fund may be assumed if for the purposes of the issuance no predominant actual purchase of the underlying assets by the issuer or a trustee of the issuer, if any, is made and no actively managed assets exist. Directly held bonds shall not be considered as foreign investment funds if the performance of the bonds depends on an index, notwithstanding the fact of whether the index is a well-known one, an individually constructed "fixed" index or an index which is changeable at any time.

### **EU withholding tax**

Sec. 1 of the Austrian EU Withholding Tax Act (*EU-Quellensteuergesetz*) – which transforms into national law the provisions of Council Directive 2003/48/EC of 3 June 2003 on taxation of savings income in the form of interest payments – provides that interest payments paid or credited by an Austrian paying agent to a beneficial owner who is an individual resident in another EU member state (or in certain dependent or associated territories) are subject to a withholding tax of 35% if no exception from such withholding applies. Sec. 10 of the Austrian EU Withholding Tax Act provides for an exemption from withholding tax where the beneficial owner presents to the paying agent a certificate drawn up in his/her name by the competent authority of his/her member state of residence for tax purposes, indicating the name, address and tax or other identification number or, failing such, the date and place of birth of the beneficial owner, the name and address of the paying agent, and the account number of the beneficial owner or, where there is none, the identification of the security; such certificate shall be valid for a period not exceeding three years.

Regarding the issue of whether also index certificates are subject to the EU withholding tax, the Austrian tax authorities distinguish between index certificates with and without a capital guarantee, a capital guarantee being the promise of repayment of a minimum amount of the capital invested or the promise of the payment of interest. The exact tax treatment of index certificates furthermore depends on their underlying.

### **Tax treaty between Austria and Switzerland**

On 1 January 2013 the Treaty between the Republic of Austria and the Swiss Confederation on Cooperation in the Areas of Taxation and Capital Markets entered into force. The treaty provides that a Swiss paying agent has to withhold a withholding tax with the effect of final taxation corresponding to the Austrian income tax, amounting to 25%, on income and capital gains from assets booked with an account or deposit of such Swiss paying agent, if the relevant holder of such assets (i.e. in general individuals on their own behalf and as beneficial owners of domiciliary companies) is tax resident in Austria. The following income and capital gains are subject to the withholding tax: interest income, dividends and capital gains. The treaty, however, does not apply to interest covered by the Agreement between the European Community and the Swiss Confederation providing for measures equivalent to those laid down in Council Directive 2003/48/EC on taxation of savings income in the form of interest payments. The taxpayer can opt for voluntary disclosure instead of the withholding tax by expressly authorising the Swiss paying agent to disclose to the competent Austrian authority the income and capital gains; these subsequently have to be included in the income tax return.

### **Austrian inheritance and gift tax**

Austria does not levy inheritance or gift tax.

However, it should be noted that certain gratuitous transfers of assets to (Austrian or foreign) private law foundations and comparable legal estates (*privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen*) are subject to foundation tax (*Stiftungseingangssteuer*) pursuant to the Austrian Foundation Tax Act (*Stiftungseingangssteuergesetz*). Such tax is triggered if the transferor and/or the transferee at the time of transfer have a domicile, their habitual abode, their legal seat or their place of effective management in Austria. Certain exemptions apply in case of a transfer *mortis causa*, in particular for bank deposits, publicly placed bonds and portfolio shares (i.e., less than 1%). The tax basis is the fair market value of the assets transferred minus any debts, calculated at the time of transfer. The tax rate is in general 2.5%, with a higher rate of 25% applying in special cases.

In addition, a special notification obligation exists for gifts of money, receivables, shares in corporations, participations in partnerships, businesses, movable tangible assets and intangibles. The notification obligation applies if the donor and/or the donee have a domicile, their habitual abode, their legal seat or their place of effective management in Austria. Not all gifts are covered by the notification obligation: In case of gifts to certain related parties, a threshold of EUR 50,000 per year applies; in all other cases, a notification is obligatory if the value of gifts made exceeds an amount of EUR 15,000 during a period of five years. Furthermore, gratuitous transfers to foundations falling under the Austrian Foundation Tax Act described above are also exempt from the notification obligation. Intentional violation of the notification obligation may lead to the levying of fines of up to 10% of the fair market value of the assets transferred.

Further, it should be noted that gratuitous transfers of the Securities may trigger income tax on the level of the transferor pursuant to sec. 27(6)(1) of the Austrian Income Tax Act (see above).

## **5 Dutch Taxation**

The following summary of certain Dutch taxation matters is based on the laws and practice in force as of the date of this Base Prospectus and is subject to any changes in law and the interpretation and application thereof, which changes could be made with retroactive effect. The following summary does not purport to be a comprehensive description of all the tax considerations that may be relevant to a decision to acquire, hold or dispose of a Security, and does not purport to deal with the tax consequences applicable to all categories of investors, some of which may be subject to special rules.

Investors are advised to consult their professional advisers as to the tax consequences of purchase, ownership and disposition of the Securities.

### **Withholding Tax**

All payments made by the Issuer of interest and principal under the Securities can be made free of withholding or deduction of any taxes of whatever nature imposed, levied, withheld or assessed by The Netherlands or any political subdivision or taxing authority thereof or therein.

## **Other Taxes**

The subscription, issue, placement, allotment, delivery or transfer of a Security will not be subject to registration tax, stamp duty or any other similar tax or duty payable in The Netherlands.

## **Residence**

The holder of a Security will not be, or deemed to be, resident in The Netherlands for tax purposes and, subject to the exceptions set out above, will not otherwise be subject to Dutch taxation, by reason only of acquiring, holding or disposing of a Security or the execution, performance, delivery and/or enforcement of a Security.

## **6 Luxembourg Taxation**

**The comments below are intended as a basic summary of certain tax consequences in relation to the purchase, ownership and disposal of the Securities under Luxembourg law. Persons who are in any doubt as to their tax position should consult a professional tax adviser.**

### **Withholding tax and Self-Applied Tax**

Under Luxembourg tax law currently in effect and with the possible exception of interest paid to certain individual holders of Securities or so-called residual entities, there is no Luxembourg withholding tax on payments of interest (including accrued but unpaid interest). There is also no Luxembourg withholding tax, with the possible exception of payments made to certain individual holders of Securities or so-called residual entities, upon repayment of principal in case of reimbursement, redemption, repurchase or exchange of the Securities.

### **Luxembourg non-resident individuals**

Under the Luxembourg laws dated 21 June 2005 (the "Laws") implementing the Savings Directive and several agreements concluded between Luxembourg and certain dependent or associated territories of the EU, a Luxembourg based paying agent (within the meaning of the Laws) is required since 1 July 2005 to withhold tax on interest and other similar income paid by it to (or under certain circumstances, to the benefit of) an individual or certain "residual entities" resident or established in another Member State or in certain EU dependent or associated territories, unless the beneficiary of the interest payments elects for the exchange of information or, in case of an individual beneficiary, the tax certificate procedure. "Residual entities" within the meaning of Article 4.2 of the Savings Directive are entities established in a Member State or in certain EU dependent or associated territories which are not legal persons (the Finnish and Swedish companies listed in Article 4.5 of the Savings Directive are not considered as legal persons for this purpose), whose profits are not taxed under the general arrangements for the business taxation, which are not and have not opted to be treated as UCITS recognised in accordance with the Council Directive 85/611/EEC, as replaced by the European Council Directive 2009/65/EC, or similar collective investment funds located in Jersey, Guernsey, the Isle of Man, the Turks and Caicos Islands, the Cayman Islands, Montserrat or the British Virgin Islands.

The current withholding tax rate is 35 per cent. The withholding tax system will only apply during a transitional period, the ending of which depends on the conclusion of certain agreements relating to information exchange with certain third countries.

The European Commission has proposed certain amendments to the Savings Directive, which may, if implemented, amend or broaden the scope of the requirements described above.

### **Luxembourg resident individuals**

In accordance with the law of 23 December 2005, as amended (the "Law") on the introduction of a withholding tax on certain interest payments on savings income, interest payments made by Luxembourg paying agents (defined in the same way as in the Savings Directive) to Luxembourg individual residents or to certain residual entities that secure interest payments on behalf of such individuals (unless such entities have opted either to be treated as UCITS recognised in accordance with the European Council Directive 85/611/EEC, as replaced by the European Council Directive 2009/65/EC, or for the exchange of information regime) are subject to a 10 per cent. withholding tax.

Pursuant to the Law, Luxembourg resident individuals, acting in the course of their private wealth, can opt to self-declare and pay a 10 per cent. tax on interest payments made after 31 December 2007 by paying agents (defined in the same way as in the Savings Directive) located in an EU Member State other than Luxembourg, a Member State of the European Economic Area other than an EU Member State or in a State or territory which has concluded an international agreement directly related to the Savings Directive.

## **7 Belgian Taxation**

The following summary describes the principal Belgian tax considerations with respect to the holding of Securities obtained by an investor in Belgium. This information is of a general nature based on the description of the Securities in the Conditions and does not purport to be a comprehensive description of all Belgian tax considerations that may be relevant to a decision to acquire, to hold or to dispose of the Securities. In some cases, different rules can be applicable taking into account the Final Terms. This summary is based on Belgian tax legislation, treaties, rules, and administrative interpretations and similar documentation, in force as of the date of the publication of this Base Prospectus, without prejudice to any amendments introduced at a later date, even if implemented with retroactive effect. Unless expressly stated otherwise, this summary does not describe the tax consequences for a holder of Securities that are redeemable in exchange for, or convertible into shares or other underlying assets, or of the exercise, settlement or redemption of such Securities.

Each investor should consult a professional adviser with respect to the tax consequences of an investment in the Securities, taking into account the Final Terms and taking into account the influence of each regional, local or national law.

### **Belgian Withholding Tax and Belgian Income Tax**

#### ***Tax rules applicable to natural persons resident in Belgium***

Individuals who are Belgian residents for tax purposes, i.e., individuals subject to the Belgian individual income tax (*Personenbelasting / Impôt des personnes physiques*) and who hold the Securities as a private investment, are subject to the following tax treatment in Belgium with respect to the Securities. Other tax rules apply to Belgian resident individuals holding the Securities not as a private investment but in the framework of their professional activity or when the transactions with respect to the Securities fall outside the scope of the normal management of their own private estate.

Under Belgian tax law, "interest" income includes: (i) periodic interest income, (ii) any amount paid by the Issuer in excess of the issue price (whether or not on the maturity date), and (iii) only if the Securities qualify as "fixed income securities" (in the meaning of Article 2, §1, 8° Belgian Income Tax Code), in the case of a realisation of the Securities between two interest payment dates, the interest accrued during the holding period. In general, Securities are qualified as "fixed income securities" if there is a causal link between the amount of interest income and the holding period of the security, on the basis of which it is possible to calculate the amount of pro rata interest income at the moment of the sale of the Securities during their lifetime.

Payments of interest on the Securities made through a paying agent in Belgium will in principle be subject to a 25 per cent. withholding tax in Belgium (calculated on the interest received after deduction of any non-Belgian withholding taxes). The Belgian withholding tax constitutes the final income tax for Belgian resident individuals. This means that they do not have to declare the interest obtained on the Securities in their personal income tax return, provided withholding tax was levied on these interest payments. They may nevertheless elect to declare interest in respect of the Securities in their personal income tax return.

If the interest is paid outside Belgium without the intervention of a Belgian paying agent, the interest received (after deduction of any non-Belgian withholding tax) must be declared in the personal income tax return.

Interest income which is declared in the annual personal income tax return will in principle be taxed at a flat rate of 25 per cent. (or at the progressive personal tax rate taking into account the taxpayer's other declared income, whichever is more beneficial). If the interest payment is declared, any withholding tax retained may be credited.

Capital gains realised upon the sale of the Securities or upon the exercise or settlement of exercisable Certificates, are in principle tax exempt, except if the capital gains are realised outside the scope of the management of one's private estate or except to the extent that the capital gains qualify as interest (as defined above). Capital losses are in principle not tax deductible.

### ***Belgian resident corporations***

Corporations that are Belgian residents for tax purposes, i.e., corporations subject to Belgian corporate income tax (*Vennootschapsbelasting / Impôt des sociétés*) are subject to the following tax treatment in Belgium with respect to the Securities.

Interest derived by Belgian corporate investors on the Securities and capital gains realised on the disposal or settlement of the Securities will in principle be subject to Belgian corporate income tax at the rate of in principle 33.99 per cent. However, in the event of a physical delivery of assets upon exercise of exercisable Certificates, Belgian corporations in principle have to record the assets received upon exercise at a value equal to the premium paid for the exercisable Certificates increased with the strike price of the exercisable Certificates. Capital losses on the Securities are in principle tax deductible.

Payments of interest (as defined in the section "*Tax rules applicable to natural persons resident in Belgium*") on the Securities made through a paying agent in Belgium will in principle be subject to a 25



per cent. withholding tax in Belgium (calculated on the interest received after deduction of any non-Belgian withholding taxes).

However, interest payments on the Securities (except Zero Coupon Securities and other Securities which provide for the capitalisation of interest) made through a paying agent in Belgium can under certain circumstances be exempt from withholding tax, provided a special affidavit is delivered. The Belgian withholding tax that has been levied is creditable and refundable in accordance with the applicable legal provisions.

### ***Other Belgian legal entities***

Legal entities that are Belgian residents for tax purposes, i.e. that are subject to Belgian tax on legal entities (*Rechtspersonenbelasting / Impôt des personnes morales*) are subject to the following tax treatment in Belgium with respect to the Securities.

Payments of interest (as defined in the section "*Tax rules applicable to natural persons resident in Belgium*") on the Securities made through a paying agent in Belgium will in principle be subject to a 25 per cent. withholding tax in Belgium and no further tax on legal entities will be due on the interest. However, if the interest is paid outside Belgium, i.e., without the intervention of a Belgian paying agent and without deduction of the Belgian withholding tax, the legal entity itself is liable to declare the interest to the Belgian tax administration and to pay the 25 per cent. withholding tax to the Belgian treasury.

Capital gains realised on the Securities (including upon the settlement of exercisable Certificates) are in principle tax exempt, except to the extent the capital gain qualifies as interest (as defined in the section "*Tax rules applicable to natural persons resident in Belgium*"). Capital losses on the Securities are in principle not tax deductible.

### ***Organisation for Financing Pensions***

Belgian pension fund entities that have the form of an Organisation for Financing Pensions ("OFP") are subject to Belgian corporate income tax (*Vennootschapsbelasting / Impôt des sociétés*). OFPs are subject to the following tax treatment in Belgium with respect to the Securities.

Interest derived on the Securities and capital gains realised on the Securities (including upon the settlement of exercisable Certificates) will not be subject to Belgian corporate income tax in the hands of OFPs. Capital losses incurred by OFPs on the Securities will not be tax deductible. Any Belgian withholding tax that has been levied is creditable and refundable in accordance with the applicable legal provisions.

### ***Non-residents of Belgium***

The interest income on the Securities paid to a Belgian non-resident outside of Belgium, i.e. without the intervention of a professional intermediary in Belgium, is not subject to Belgian withholding tax. Interest income on the Securities paid through a Belgian professional intermediary will in principle be subject to a 25 per cent. Belgian withholding tax, unless the holder is resident in a country with which Belgium has concluded a double taxation agreement and delivers the requested affidavit.

Non-resident holders that have not allocated the Securities to business activities in Belgium can also obtain an exemption of Belgian withholding tax on interest if the interest is paid through a Belgian

credit institution, a Belgian stock market company or a Belgian clearing or settlement institution and provided that the non-resident (i) is the owner or usufruct holder of the Securities, (ii) has not allocated the Securities to business activities in Belgium and (iii) delivers an affidavit confirming his non-resident status and the fulfilment of conditions (i) and (ii).

Non-resident holders using the Securities to exercise a professional activity in Belgium through a permanent establishment are subject to the same tax rules as the Belgian resident corporations (see above). Non-resident holders who do not allocate the Securities to a professional activity in Belgium are not subject to Belgian income tax, save, as the case may be, in the form of withholding tax.

## **Implementation of the Savings Directive**

### ***Individuals not resident in Belgium***

A Belgian paying agent within the meaning of the Savings Directive will exchange information with the country of tax residence of the beneficial owner regarding interest payments as defined by the Savings Directive. It concerns payments made to an individual, beneficial owner of the interest payments and resident in another EU Member State or resident in Curaçao, Bonaire, Saba, Sint-Maarten and Sint-Eustatius (former Netherlands Antilles), Aruba, Guernsey, Jersey, the Isle of Man, Montserrat and the British Virgin Islands. Residual entities (in the meaning of the Savings Directive) are subject to a specific regime. The communicated information will include the identity and residence of the beneficial owner, the name and address of the paying agent, the account number of the beneficial owner and information concerning the interest payment. The exchange of information cannot be avoided by the submission of an affidavit.

### ***Individuals resident in Belgium***

An individual resident in Belgium will be subject to the provisions of the Savings Directive, if he receives interest payments from a paying agent (within the meaning of the Savings Directive) established in another EU Member State, Switzerland, Liechtenstein, Andorra, Monaco, San Marino, Curaçao, Bonaire, Saba, Sint-Maarten and Sint-Eustatius (former Netherlands Antilles), Aruba, Guernsey, Jersey, the Isle of Man, Montserrat, the British Virgin Islands, Anguilla, the Cayman Islands or the Turks and Caicos Islands.

If the interest received by an individual resident in Belgium has been subject to source tax pursuant to the withholding system under the Savings Directive, such source tax does not liberate the Belgian individual from declaring the interest income in the personal income tax declaration. The source tax will be credited against the personal income tax. If the source tax withheld exceeds the personal income tax due, the excessive amount will be reimbursed, provided it reaches a minimum of 2.5 EUR.

### **Belgian tax on stock exchange transactions and tax on repurchase transactions**

A stock exchange tax ("*Taxe sur les opérations de bourse*", "*Taks op de beursverrichtingen*") will be levied on the acquisition and disposal of the Securities for consideration on the secondary market in Belgium through a professional intermediary. The tax is due separately from each party to any such transaction, i.e., the seller (transferor) and the purchaser (transferee), both collected by the professional intermediary. The tax rate is in principle 0.09 per cent. for Notes and Certificates (excluding exercisable Certificates) with a maximum amount of EUR 650 per transaction and per

party. The tax rate is in principle 0.25 per cent. for exercisable Certificates, with a maximum amount of EUR 740 per transaction and per party.

A tax on repurchase transactions ("*taxe sur les reports*") at the rate of 0.085 per cent. subject to a maximum of EUR 650 per party and per transaction, will be due from each party to any such transaction entered into or settled in Belgium in which a professional intermediary for stock transactions acts for either party.

However, the tax on stock exchange transactions and the tax on repurchase transactions referred to above will not be payable by exempt persons acting for their own account, including non-residents (subject to certain formalities) and certain Belgian institutional investors, as defined in Articles 126-1.2 and 139 of the Code of various duties and taxes ("*Code des droits et taxes divers*").

### ***Belgian tax on the physical delivery of bearer Securities***

A tax of 0.6 per cent. is levied upon the physical delivery of bearer Securities pursuant to their acquisition on the secondary market through a professional intermediary. The same tax applies to the conversion of registered Securities into bearer Securities and to the physical delivery of bearer Securities pursuant to a withdrawal of these Securities from open custody.

The tax on the delivery of bearer Securities is due either on the sums payable by the purchaser, or on the sales value of the Securities as estimated by the custodian in the case of a withdrawal from open custody or by the person asking for the conversion of the Securities in case of conversion of registered Securities into bearer Securities. The tax is payable by the issuer, the professional intermediary or the custodian.

The physical delivery of bearer Securities to recognised Belgian professional intermediaries (such as credit institutions), acting for their own account, is exempt from the above tax.

### **Belgian estate and gift tax**

#### ***Individuals resident in Belgium***

An estate tax is levied on the value of the Securities transferred as part of a Belgian resident's estate.

Gifts of Securities in Belgium are subject to gift tax, unless the gift is made by way of a purely physical delivery of bearer Securities or otherwise without written evidence of the gift being submitted to the Belgian Tax Administration. However, estate taxes on donated Securities are avoided only if a person can demonstrate that the gift occurred more than three years preceding the death of the grantor.

#### ***Individuals not resident in Belgium***

There is no Belgian estate tax on the transfer of Securities on the death of a Belgian non-resident.

Gifts of Securities in Belgium are subject to gift tax, unless the gift is made by way of a purely physical delivery of bearer Securities or otherwise without written evidence of the gift being submitted to the Belgian Tax Administration.

## 8 United States Taxation

TO ENSURE COMPLIANCE WITH TREASURY DEPARTMENT CIRCULAR 230, INVESTORS ARE HEREBY NOTIFIED THAT: (A) ANY DISCUSSION OF FEDERAL TAX ISSUES IN THIS BASE PROSPECTUS IS NOT INTENDED OR WRITTEN TO BE RELIED UPON, AND CANNOT BE RELIED UPON, BY INVESTORS FOR THE PURPOSE OF AVOIDING PENALTIES THAT MAY BE IMPOSED ON INVESTORS UNDER THE INTERNAL REVENUE CODE; (B) SUCH DISCUSSION IS INCLUDED HEREIN BY THE ISSUER IN CONNECTION WITH THE PROMOTION OR MARKETING (WITHIN THE MEANING OF CIRCULAR 230) BY THE ISSUER OF THE TRANSACTIONS OR MATTERS ADDRESSED HEREIN; AND (C) INVESTORS SHOULD SEEK ADVICE BASED ON THEIR PARTICULAR CIRCUMSTANCES FROM AN INDEPENDENT TAX ADVISER.

The following is a summary of certain material U.S. federal income tax consequences of the acquisition, ownership and disposition of Securities by a non-U.S. holder. For purposes of this section, a "non-U.S. holder" is a beneficial owner of Securities that is: (i) a non-resident alien individual for U.S. federal income tax purposes; (ii) a foreign corporation for U.S. federal income tax purposes; or (iii) an estate or trust whose income is not subject to U.S. federal income tax on a net income basis. If the investor is not a non-U.S. holder, he/she should consult his/her tax advisor with regard to the U.S. federal income tax treatment of an investment in Securities.

An individual may, subject to certain exceptions, be deemed to be a resident of the United States for federal income tax purposes by reason of being present in the United States for at least 31 days in the calendar year and for an aggregate of at least 183 days during a three year period ending in the current calendar year (counting for those purposes all of the days present in the current year, one third of the days present in the immediately preceding year, and one sixth of the days present in the second preceding year).

This summary is based on interpretations of the Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "Code"), Treasury regulations issued thereunder, and rulings and decisions currently in effect (or in some cases proposed), all of which are subject to change. Any of those changes may be applied retroactively and may adversely affect the U.S. federal income tax consequences described herein. Investors considering the purchase of Securities should consult their own tax advisors concerning the application of U.S. federal income tax laws to their particular situations as well as any consequences of the purchase, beneficial ownership and disposition of Securities arising under the laws of any other taxing jurisdiction.

**INVESTORS SHOULD CONSULT THEIR TAX ADVISORS AS TO THE U.S. FEDERAL, STATE, LOCAL, AND OTHER TAX CONSEQUENCES TO THEM OF THE PURCHASE, OWNERSHIP AND DISPOSITION OF SECURITIES.**

### **U.S. Federal Tax Treatment of Non-U.S. Holders**

In general and subject to the discussion in the following paragraphs, payments on the Securities to a non-U.S. holder and gain realized on the sale, exchange, redemption or other disposition of the Securities by a non-U.S. holder will not be subject to U.S. federal income or withholding tax, unless (1) such income is effectively connected with a trade or business conducted by such non-U.S. holder in the United States, or (2) in the case of gain, such non-U.S. holder is a non-resident alien individual who holds the Securities as a capital asset and is present in the United States for more than 182 days in the taxable year of the sale and certain other conditions are satisfied.

It is possible that Securities that do not guarantee a return of principal ("**Non-Principal-Protected Securities**") could be treated as forward or executory contracts for U.S. federal income tax purposes. The Internal Revenue Service ("**IRS**") released a notice in 2007 that may affect the taxation of non-U.S. holders of Non-Principal-Protected Securities. According to the notice, the IRS and the Treasury Department are actively considering whether, among other issues, the holder of instruments such as Non-Principal-Protected Securities should be required to accrue ordinary income on a current basis. It is not possible to determine what guidance they will ultimately issue, if any. It is possible, however, that under such guidance, non-U.S. holders of such Securities will ultimately be required to accrue income currently and that non-U.S. holders of such Securities could be subject to withholding tax on deemed income accruals and/or other payments made in respect of such Securities. In addition, alternative treatments of Non-Principal-Protected Securities are possible under U.S. federal income tax law. Under one such alternative characterisation, it is possible that an investor could be treated as owning the Underlying Asset of such Securities.

If the amount that is payable on a Security is determined by reference to dividends that are paid or declared with respect to a U.S. stock, it is possible that the IRS could assert that investors should be subject to U.S. withholding tax in respect of such dividends. Similarly, in the case of Securities that are linked to one or more assets characterised as "U.S. real property interests" (as such term is defined in Section 897(c) of the Code), non-U.S. holders may be subject to special rules governing the ownership and disposition of U.S. real property interests. Prospective non-U.S. holders should consult their own tax advisors regarding the possible alternative treatments of the Securities.

In addition, the Treasury Department has issued proposed regulations under Section 871(m) of the Code which address payments contingent on or determined by reference to dividends paid on U.S. equities which could ultimately require the Issuer to treat all or a portion of any payment in respect of the Securities as a "dividend equivalent" payment that is subject to withholding tax at a rate of 30 per cent. (or a lower rate under an applicable treaty). However, such withholding would potentially apply only to payments made after December 31, 2013. Investors could also be required to make certain certifications in order to avoid or minimize such withholding obligations, and could be subject to withholding (subject to the investor's potential right to claim a refund from the IRS) if such certifications were not received or were not satisfactory. Investors should consult their tax advisors concerning the potential application of these regulations to payments received with respect to the Securities when these regulations are finalised.

### **Foreign Account Tax Compliance Withholding**

A 30 per cent. withholding tax will be imposed on certain payments to certain non-U.S. financial institutions that fail to comply with information reporting requirements or certification requirements in respect of their direct and indirect United States shareholders and/or United States accountholders. United States accountholders subject to such information reporting or certification requirements may include holders of the Securities. To avoid becoming subject to the 30 per cent. withholding tax on such payments, the Issuer and other non-U.S. financial institutions may be required to report information to the IRS regarding the holders of Securities and, in the case of holders who (i) fail to provide the relevant information, (ii) are non-U.S. financial institutions who have not agreed to comply with these information reporting requirements, or (iii) hold Securities directly or indirectly through such non-compliant non-U.S. financial institutions, withhold on a portion of payments under the

Securities. Under final regulations issued by the Treasury Department, such withholding will not apply to payments made before January 1, 2014 with respect to U.S. source payments (e.g., "dividend equivalent" payments) and before January 1, 2017 with respect to non-U.S. source payments.

## 9 Swiss Taxation

*The following is a summary only of the Issuer's understanding of current law and practice in Switzerland relating to the taxation of the Securities issued under the Programme. Because this summary does not address all tax considerations under Swiss law and as the specific tax situation of an investor cannot be considered in this context, investors are recommended to consult their personal tax advisers as to the tax consequences of the purchase, ownership, sale or redemption of and the income derived from the Securities issued under the Programme including, in particular, the effect of tax laws of any other jurisdiction.*

The Swiss Federal Tax Administration has issued on 7 February 2007 a Circular Letter No. 15 regarding Certificates and Derivative Financial Instruments subject to Direct Federal Tax, Withholding Tax and Stamp Duty ("**Circular Letter No. 15**"). The Securities issued under the Programme will be taxed in accordance with Circular Letter No. 15 and its appendices. Depending on the qualification of the relevant Security by the competent Swiss tax authorities the taxation of each Security may be different.

### **Income Tax**

#### ***Securities are held as private assets (Privatvermögen) by investors resident in Switzerland***

Pursuant to the principles of Swiss income taxation, capital gains are in principle Swiss personal income tax exempt for (i) federal direct tax purposes if realised upon a disposal or exchange of movable and immovable private assets and for (ii) cantonal/municipal direct tax purposes if realised upon a disposal or exchange of movable private assets whereas investment income (such as, but not limited to, interest, dividends etc.) deriving from private assets is subject to Swiss personal income tax. However, any capital losses sustained in relation to private assets are not tax deductible. Hence, (i) capital gains realised upon a sale or redemption of the Securities or (ii) income derived from the Securities stemming from capital gains are in principle Swiss personal income tax exempt for an investor resident in Switzerland holding the Securities as private assets whereas investment income deriving from the Securities is in principle subject to Swiss personal income tax.

#### ***Securities are held as business assets (Geschäftsvermögen) by investors resident in Switzerland***

Pursuant to the principles of Swiss income taxation, capital gains realised upon disposal, exchange or re-evaluation of business assets are in general subject to (i) either Swiss personal income tax with respect to individuals or (ii) to Swiss corporate income tax with respect to corporations in the same manner as any other commercial or investment income. This applies to both movable and immovable assets. However, as capital gains in relation to business assets are in principle fully taxable, it follows that capital loss in relation to business assets is tax deductible. Hence, (i) capital gains realised upon a sale, exchange, redemption or re-evaluation of the Securities or (ii) income derived from the Securities, irrespective of whether such income stems from investment income or capital gains, are in

principle subject to either Swiss personal income tax with respect to an individual investor resident in Switzerland holding the Securities as business assets or subject to Swiss corporate income tax with respect to a corporate investor resident in Switzerland.

### **Withholding Tax**

The Swiss federal withholding tax is in principle levied on income (such as, but not limited to, interest, pensions, profit distributions etc.) from, amongst others, bonds and other similar negotiable debt instruments issued by a Swiss tax resident (*Inländer*), distributions from Swiss tax resident corporations, interest on deposits with Swiss banks as well as distributions of or in connection with Swiss tax resident collective investment schemes. For Swiss federal withholding tax purposes, an individual or corporation qualifies as Swiss tax resident (*Inländer*) being subject to withholding taxation if it (i) is resident in Switzerland, (ii) has its permanent abode in Switzerland, (iii) is a company incorporated under Swiss law having its statutory seat in Switzerland, (iv) is a company incorporated under foreign law but with a registered office in Switzerland, or (v) is a company incorporated under foreign law but is managed and conducts business activities in Switzerland. Hence, as long as the Securities are not issued by an issuer qualifying as a Swiss tax resident for the purposes of the Swiss withholding tax, income derived from the Securities is in principle not subject to Swiss withholding tax.

### **Securities Transfer Tax**

Swiss securities transfer tax is levied on the transfer of ownership against consideration of certain taxable securities (including, but not limited to, bonds) if a Swiss securities dealer is involved in the transaction. Hence, secondary market transactions in the Securities are subject to Swiss securities transfer tax, calculated on the purchase price or sales proceed, if the Securities are qualified as taxable securities, provided that a Swiss securities dealer is involved in the transaction and no exemption applies.

### **EU System of Tax Retention**

Switzerland has introduced a tax retention (withholding tax) pursuant to the agreement between the European Community and the Swiss Confederation providing for measures equivalent to those laid down in the Savings Directive effective as of 1 July 2005 (the "**Agreement**") on interest payments or similar income paid by a Swiss paying agent to an individual resident of an EU Member State, unless the interest payments are made as debt-claims issued by debtors who are residents of Switzerland or pertaining to permanent establishments in Switzerland of non-residents, of 15 per cent. during the first three years from the date of application of the Agreement, 20 per cent. for the subsequent three years, and 35 per cent. thereafter. The beneficial owner may avoid the retention by expressly authorising the paying agent in Switzerland to report the interest payments to the competent authority of that state. The competent authority of Switzerland then communicates the information to the competent authority of the EU Member State of residence of the beneficial owner.

### **Rubik Agreements**

Switzerland has signed agreements on a final withholding tax (*Quellensteuerabkommen*) with the United Kingdom and with Austria. Furthermore, it is expected that Switzerland will sign similar agreements with other countries in the near future. According to these agreements, qualifying Swiss paying agents levy a final withholding tax on any investment income if the Securities are held in a custody account with a qualifying Swiss paying agent and if the custody account is directly or indirectly owned by an individual resident in the other contracting state (e.g. Austria). The applicable

final withholding tax rate may vary depending on the applicable tax rate in the other contracting state and the type of realised investment income (dividend, interest, capital gain, etc.). Furthermore, the calculation of the income subject to a final withholding tax may vary depending on the applicable agreement. A person subject to a final withholding tax ("**Affected Person**") may avoid such final withholding tax by expressly allowing the qualifying Swiss paying agent to report to the foreign tax authorities in the state of residence of the Affected Person, amongst others, the identity of the Affected Person and the amount of the realised investment income in a certain period.



## PURCHASE AND SALE

The Issuer may from time to time enter into an agreement with a manager or managers (each a "**Manager**") on the basis of which such Manager or Managers agree to purchase Securities. Any such agreement will extend, *inter alia*, to those matters stated under "Summary" and the relevant "Terms and Conditions" set out above.

No representation is made that any action has been or will be taken by the Issuer or the Managers in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms in relation to any Securities in any country or jurisdiction where action for that purpose is required (other than actions by the Issuer to meet the requirements of the Prospectus Directive for offerings contemplated in this Base Prospectus and/or the Final Terms). No offers, sales, resales or deliveries of any Securities, or distribution of any offering material relating to any Securities, may be made in or from any jurisdiction and/or to any individual or entity except in circumstances which will result in compliance with any applicable laws and regulations and which will not impose any obligation on the Issuer and/or the Managers.

### Selling Restrictions

#### 1 European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area which has implemented the Prospectus Directive (each a "**Relevant Member State**"), each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the "**Relevant Implementation Date**") it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to the public in that Relevant Member State except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, make an offer of such Securities to the public in that Relevant Member State:

- (a) If the Issuer expressly specifies that an offer of those Securities may be made other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive in that Relevant Member State (a "**Public Offer**"), following the date of publication of a prospectus in relation to such Securities which has been approved by the competent authority in that Relevant Member State or, where appropriate, approved in another Relevant Member State and notified to the competent authority in that Relevant Member State, provided that any such prospectus has subsequently been completed by the Final Terms contemplating such Public Offer, in accordance with the Prospectus Directive, in the period beginning and ending on the dates specified in such prospectus or Final Terms, as applicable and the Issuer has consented in writing to its use for the purpose of that Public Offer;
- (b) at any time to any person or entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive;

- (c) at any time to fewer than 100 or, if the Relevant Member State has implemented the relevant provisions of the 2010 PD Amending Directive, 150, natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive), subject to obtaining the prior consent of the relevant Manager or Managers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (d) at any time in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive, provided that no such offer of Securities referred to in (b) to (d) above shall require the Issuer or any Manager to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive, or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression "an offer of Securities to the public" in relation to any Securities in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State. The expression "**Prospectus Directive**" means Directive 2003/71/EC (and amendments thereto, including the 2010 PD Amending Directive, to the extent implemented in the Relevant Member State), and includes any relevant implementing measure in the Relevant Member State and the expression "**2010 PD Amending Directive**" means Directive 2010/73/EU.

## 2 United States of America

### US Tax Selling Restrictions

Securities issued in bearer form for US tax purposes ("**Bearer Instruments**") may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person except as permitted under US Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the "**D Rules**").

The Issuer and each Manager has represented and agreed (and each additional Manager named in a set of Final Terms will be required to represent and agree) that in addition to the relevant US Securities Selling Restrictions set forth below:

- (a) except to the extent permitted under the D Rules, (x) it has not offered or sold, and during the restricted period it will not offer or sell, Bearer Instruments to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person and (y) such Manager has not delivered and agrees that it will not deliver within the United States or its possessions definitive Bearer Instruments that will be sold during the restricted period;
- (b) it has and agrees that throughout the restricted period it will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Bearer Instruments are aware that Bearer Instruments may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person (except to the extent permitted under the D Rules);
- (c) if it is a United States person, it is acquiring the Bearer Instruments for purposes of resale in connection with their original issuance, and if it retains Bearer Instruments for its own account, it will do so in accordance with the requirements of the D Rules;

- (d) with respect to each affiliate or distributor that acquires Bearer Instruments from a Manager for the purpose of offering or selling such Bearer Instruments during the restricted period, the Manager either repeats and confirms the representations and agreements contained in sub clauses (a), (b) and (c) above on such affiliate's or distributor's behalf or agrees that it will obtain from such affiliate or distributor for the benefit of the Issuer and each Manager the representations and agreements contained in such sub clauses; and
- (e) it has not and agrees that it will not enter into any written contract (other than confirmation or other notice of the transaction) pursuant to which any other party to the contract (other than one of its affiliates or another Manager) has offered or sold, or during the restricted period will offer or sell, any Bearer Instruments except where pursuant to the contract the relevant Manager has obtained or will obtain from that party, for the benefit of the Issuer and each Manager, the representations contained in, and that party's agreement to comply with, the provisions of sub clauses (a), (b), (c) and (d).

Terms used in this section "US Tax Selling Restrictions" shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by the Internal Revenue Code and the US Treasury Regulations thereunder, including the D Rules.

#### **US Securities Selling Restrictions**

The Securities, and in, certain cases, the Entitlements have not been and will not be registered under the Securities Act and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, US persons, except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act. Terms used in this section (*US Securities Selling Restrictions*) shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

Each Manager has agreed (and each further Manager named in the Final Terms will be required to agree) that it will not offer or sell Securities (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 calendar days after the completion of the distribution of an identifiable tranche of which such Securities are part, as determined and certified to the Agent by such Manager (in the case of a non-syndicated issue) or the relevant lead Manager (in the case of a syndicated issue), within the United States or to, or for the account or benefit of, US persons, and it will have sent to each Manager to which it sells Securities during the Distribution Compliance Period a confirmation or other notice setting out the restrictions on offers and sales of the Securities within the United States or to, or for the account or benefit of, US persons. Terms used in the preceding sentence have the meanings given to them by Regulation S. Neither such Manager nor its affiliates, nor any persons acting on its or their behalf, have engaged or will engage in any directed selling efforts (as defined in Regulation S) with respect to the Securities, and such Manager, its affiliates and all persons acting on its or their behalf have complied and will comply with the offering restrictions requirement of Regulation S.

The Securities are being offered and sold outside the United States to non-US persons in reliance on Regulation S.

The Base Prospectus has been prepared by the Issuer for use in connection with the offer and sale of Securities outside the United States and for the resale of the Registered Securities in the United States and for the listing of Securities on the Relevant Stock Exchange. The Issuer and the Managers reserve the right to reject any offer to purchase the Securities, in whole or in part, for any reason. The Base

Prospectus does not constitute an offer to any person in the United States or to any US person. Distribution of the Base Prospectus by any non-US person outside the United States is unauthorised, and any disclosure without the prior written consent of the Issuer of any of its contents to any of such US person or other person within the United States is prohibited.

### **US Retirement Plan Selling Restrictions**

The Securities may not be sold or transferred to, and each purchaser by its purchase of Securities shall be deemed to have represented and covenanted that it is not acquiring the Securities for or on behalf of, and will not transfer Securities to, any pension or welfare plan, as defined in Section 3 of the Employee Retirement Income Security Act ("**ERISA**"), that is subject to Title I of ERISA or any plan or arrangement that is subject to Section 4975 of the Internal Revenue Code, or an entity the assets of which are considered assets of such a plan, except that such purchase for or on behalf of a plan shall be permitted when, in the sole judgement of the relevant Manager, and to the extent:

- (a) such purchase is made by or on behalf of a bank collective investment fund maintained by the purchaser in which no plan (together with any other plans maintained by the same employer or employee organisation) has an interest in excess of 10 per cent. of the total assets in such collective investment fund, and the other applicable conditions of Prohibited Transaction Class Exemption ("**PTCE**") 91–38 issued by the U.S. Department of Labor are satisfied;
- (b) such purchase is made by or on behalf of an insurance company pooled separate account maintained by the purchaser in which, at any time while the Securities are outstanding, no plan (together with any other plans maintained by the same employer or employee organisation) has an interest in excess of 10 per cent. of the total of all assets in such pooled separate account, and the other applicable conditions of PTCE 90–1 issued by the US Department of Labor are satisfied;
- (c) such purchase is made on behalf of a plan by (i) an investment adviser registered under the US Investment Advisers Act of 1940, as amended (the "**Investment Advisers Act**"), that had as at the last day of its most recent fiscal year total assets under its management and control in excess of \$85 million and had stockholders' or partners' equity in excess of \$1 million, as shown in its most recent balance sheet prepared in accordance with generally accepted accounting principles, or (ii) a bank as defined in Section 202(a)(2) of the Investment Advisers Act with equity capital in excess of \$1 million as at the last day of its most recent fiscal year or (iii) an insurance company which is qualified under the laws of more than one state to manage, acquire or dispose of any assets of a pension or welfare plan, which insurance company had as at the last day of its most recent fiscal year, net worth in excess of \$1 million and which is subject to supervision and examination by a State authority having supervision over insurance companies and, in any case, such investment adviser, bank or insurance company is otherwise a qualified professional asset manager, as such term is used in PTCE 84–14 issued by the US Department of Labor, and the assets of such plan when combined with the assets of other plans established or maintained by the same employer (or affiliate thereof) or employee organisation and managed by such investment adviser, bank or insurance company, do not represent more than 20 per cent. of the total client assets managed by such investment adviser, bank or insurance company at the time of the transaction, and the other applicable conditions of such exemption are otherwise satisfied;

- (d) such plan is a governmental plan (as defined in Section 3(3) of ERISA) which is not subject to the provisions of Title I of ERISA or Section 4975 of the Internal Revenue Code;
- (e) such purchase is made by or on behalf of an insurance company using the assets of its general account, of which the reserves and liabilities for the general account contracts held by or on behalf of any plan, together with any other plans maintained by the same employer (or its affiliates) or employee organisation, do not exceed 10 per cent. of the total reserves and liabilities of the insurance company general account (exclusive of separate account liabilities), plus surplus as set forth in the National Association of Insurance Commissioners Annual Statement filed with the state domicile of the insurer, in accordance with PTCE 95–60, and the other applicable conditions of such exemption are otherwise satisfied;
- (f) such purchase is made by an in-house asset manager within the meaning of Part IV(a) of PTCE 96–23, such manager has made or properly authorized the decision for such plan to purchase Securities, under circumstances such that PTCE 96–23 is applicable to the purchase and holding of Securities; or
- (g) such purchase will not otherwise give rise to a transaction described in Section 406 of ERISA or Section 4975(c)(1) of the Internal Revenue Code for which a statutory or administrative exemption is unavailable.

### **3 United Kingdom**

Each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that:

- (a) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Securities in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA would not, if it was not an authorised person, apply to the Issuer; and
- (b) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Securities in, from or otherwise involving the United Kingdom.

### **4 Switzerland**

The Securities may not be publicly distributed in Switzerland. This Base Prospectus shall not be despatched, copied to or otherwise made available to, and the Securities may not be offered for sale to any person in Switzerland, except to Qualified Investors as defined in article 10 of the Swiss Act on Collective Investment Schemes ("CISA").

This document is neither a prospectus according to article 652a or article 1156 of the Swiss Code of Obligations nor a simplified prospectus according to article 5 of the CISA nor a listing prospectus according to the Listing Rules of the SIX.

## 5 General

The selling restrictions may be modified by the agreement of the Issuer and the relevant Manager, including following a change in a relevant law, regulation or directive.

No action has been taken in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities, or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each Manager has agreed that it will comply with all relevant laws, regulations and directives, and obtain all relevant consents, approvals or permissions, in each jurisdiction in which it purchases, offers, sells or delivers Securities or has in its possession or distributes the Base Prospectus, any other offering material or any Final Terms, and neither the Issuer nor any Manager shall have responsibility therefor.

**ISSUER**

**Barclays Bank PLC**  
*Registered Seat*  
1 Churchill Place  
London E14 5HP  
United Kingdom

**PAYING AGENT**

**Deutsche Bank Aktiengesellschaft**  
Grosse Gallusstrasse 10-14  
60272 Frankfurt am Main  
Federal Republic of Germany

**BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES**  
Paris, succursale de Zurich  
Selnaustrasse 16  
P.O. Box  
8022 Zürich  
Switzerland

**Barclays Bank PLC**  
5 The North Colonnade  
London E14 4BB  
United Kingdom

**DETERMINATION AGENT**

**Barclays Bank PLC**  
1 Churchill Place  
London E14 5HP  
United Kingdom

**LEGAL ADVISORS TO THE MANAGER**

***German Law:***

**Linklaters LLP**  
Mainzer Landstrasse 16  
60325 Frankfurt am Main  
Federal Republic of Germany

***Luxembourg Law:***

**Linklaters LLP**  
Avenue John F. Kennedy 35  
L-1855 Luxembourg

***Swiss Law:***

**Walder Wyss Ltd.**  
Seefeldstrasse 123  
P.O. Box 1236  
8034 Zürich  
Switzerland

***Dutch Law:***

**Clifford Chance**  
Droogbak 1A  
1013 GE Amsterdam  
PO Box 251  
The Netherlands

***US Law:***

**Sullivan & Cromwell LLP**  
125 Broad Street  
New York, NY 10004  
United States of America

***Austrian Law:***

**Wolff Theis**  
Schubertring 6  
A-1010 Wien  
Austria

***Belgian Law:***

**Linklaters LLP**  
Rue Brederode 13  
Brüssel  
B-1000 Belgium